Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1891.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1893.

Дозволено цензурою. — Рига, 26 Мая 1893 года.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga. Ritterhaus, Januar 1893.

№. 1.

Circulair des Livl. Gouverneurs an alle Stadthäupter vom 5. Januar 1891 sub Nr. 145.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 3 vom 7. Januar 1891.)

Betreffend die Anwendung der russischen Sprache in der inneren Geschäftsführung aller Städte Livlands.

Behufs Erfüllung des Allerhöchsten Willens, welcher in dem Pkt. 1 des namentlichen Allerhöchsten Ukases an den Dirigirenden Senat vom 9. November 1889 dargelegt ist, habe ich dem Herrn Minister des Innern eine Vorstellung wegen Ausdehnung des ausschliesslichen obligatorischen Gebrauchs der russischen Sprache auf die gesammte innere Geschäftsführung der städtischen Communalverwaltungen des mir anvertrauten Gouvernements mit der Maassgabe gemacht, dass in der Stadt Dorpat die russische Sprache auch bei den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ausschliesslich zur Anwendung zu gelangen hat, wie solches in der Stadt Riga der Fall ist.

Durch Resolution vom 30. December 1890 sub Nr. 8797 hat Se. Hohe Excellenz, kraft der ihm durch das oben allegirte Gesetz zustehenden Competenz, diesen meinen Antrag zu approbiren beliebt.

Indem ich daher diese Entscheidung des Herrn Ministers zur Kenntniss der Herren Stadthäupter bringe, beantrage ich bei denselben, nunmehr dahingehende Maassnahmen zu treffen, dass mit dem 1. Februar a. c. bei der inneren Geschäftsführung aller Städte des Livländischen Gouvernements in Abänderung der An-

merkung 1 zum Art. 69 der Städteordnung, Ausgabe vom Jahre 1886, ausschliesslich die russische Sprache zur Anwendung gelange, wobei in der Stadt Dorpat die Reichssprache auch bei den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu gebrauchen ist.

Livl. Gouverneur: General-Lieutenant **M. A. Sinowjew.**

№. 2.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 8 vom 18. Januar 1891.)

Betreffend die Vorstellung der Berichte über Kirchspielswege-Revisionen an die Kreischefs.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung publicirt hiermit in Abänderung und Ergänzung des § 7 des Patentes dieser Verwaltung Nr. 133*) vom Jahre 1871 zu allgemeiner Kenntniss und gehöriger Richtschnur, dass die Kirchspielsvorsteher ihre Rechenschafts-Berichte über die von ihnen innerhalb der durch dieses Patent festgesetzten Fristen vorgenommenen Revisionen der Kirchspielswege nach Beendigung der Revisionen unverzüglich den Kreischefs vorzustellen haben.

№. 3.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 5.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 9 vom 21. Januar 1891.)

Betreffend die Beschaffung des für den Wegebau erforderlichen Materials.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird desmittelst bekannt gemacht, dass in Gemässheit der Journal-Verfügung der Livl. Gouvernements-Verwaltung vom 21. December 1890 sub Nr. 1407 der § 22 des Patentes dieser Verwaltung vom Jahre 1859 sub Nr. 145 durch Abänderung und Ergänzung desselben in folgender Weise näher erklärt worden ist:

*) Soll heissen: Nr. 132. Anm. des Uebersetzers.

Das für den Bau und die Remonte der Wege erforderliche Material, als: Grand, Steine, Strauch, Holz u. s. w., muss in gesetzlicher Grundlage überall unentgeltlich hergegeben werden, mit Ausnahme der Aecker und Wiesen, auf welchen die Anlage von Grandgruben nur in dem Falle gestattet wird, dass in einer Entfernung von fünf Werst von der betreffenden Wegestelle in anderen Landstücken kein Grand vorhanden ist. In solchem Falle wird die betreffende Acker- oder Wiesen-Parcelle von einem Revisor vermessen und von dem Kreisdeputirten unter Theilnahme des Kreischefs, und bei den Kronsgütern — des das betreffende Gut beaufsichtigenden Försters, geschätzt, welche den Betrag der dem Besitzer des Landes zu zahlenden Entschädigung festsetzen. Eine Schätzung der zu expropriirenden Parcelle findet indessen nur dann statt, wenn durch die Kreispolizei festgestellt worden ist: *a)* dass in einer Entfernung von 5 Werst von der betreffenden Wegestelle kein Grand in solchen Ländereien vorhanden ist welche der unentgeltlichen Expropriation unterliegen; *b)* dass in der bisher benutzten Grandgrube der Grand bereits erschöpft ist, und *c)* dass in der neu anzuweisenden Grandgrube eine Grandschicht von mindestens 18 Zoll Dicke vorhanden ist. Die Zahlung der Entschädigung für das zu expropriirende Landstück und die Anweisung der Grandgrube zur Verfügung derjenigen Gemeinde, welche die betreffende Wegestrecke zu erhalten hat, erfolgen nur nach Vorweis eines Attestates der Kreispolizei, dem zufolge die Erdschicht, welche das Grandlager bedeckt hat, von der betreffenden Gemeinde abgegraben und auf das nächste Grundstück abgeführt worden ist. Das Abgraben und die Abfuhr der Erde dürfen nicht zu einer Jahreszeit stattfinden, wo die zu expropriirende Parcelle besäet ist, sondern sind bis zur Ernte hinauszuschieben. Grandlager von geringerer Dicke als 18 Zoll unterliegen der Expropriation nicht. Die Wände der Grube, welche durch das Ausgraben des Grandes entsteht, müssen eine Abdachung von 45 Grad haben. Sobald der Ort erschöpft ist, wird die Landparcelle dem ehemaligen Besitzer unentgeltlich zurückerstattet. Die Aufsicht darüber, dass die expropriirten Grandgruben ausschliesslich zum Wegebau genutzt werden, bildet eine Pflicht der Kreis- und Gemeinde-Polizeiverwaltungen.

№. 4.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 12 vom 28. Januar 1891.)

Betreffend die Befreiung derjenigen Landparceilen, welche der griech.-orth. Geistlichkeit und Kirche zur Nutzung überlassen sind, von der Besteuerung mit Landes- und Post-Prästanden.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung publicirt desmittelst zur allgemeinen Kenntniss und Richtschnur der betreffenden Personen und Institutionen, dass in Gemässheit der Erklärung des Ministeriums des Innern vom 30. December 1890 sub Nr. 8793 diejenigen Landparcellen, welche von der Staats-Regierung den griech.-orth. Geistlichen und Kirchen in den baltischen Gouvernements zur Nutzung überlassen worden sind, in allgemeiner Grundlage (Verordnung über die Landesprästanden, Beilage zum Art. 55, Art. 5, Pkt. 2) von der Besteuerung mit Landesprästanden frei sind, und dass demgemäss diese Parcellen auch von der Leistung der Postprästanden, d. h. der Postfourage und Baulast, liberirt werden.

№. 5.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 19 vom 13. Februar 1891.)

Betreffend die Form der Bauer-Pachtcontracte.

In Folge von Gesuchen einiger Grundbesitzer um Genehmigung dessen, dass die Pachtcontracte, betreffend Landparcellen, für jeden Besitzer in besonderer Form gedruckt werden, bringt die Livländische Commission in Bauersachen in Gemässheit ihrer Verfügung vom 4. Februar a. c. zu allgemeiner Kenntniss, dass sie auf Grund des § 203 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 es nicht für möglich erachtet, irgend eine andere Form der Pachtcontracte, ausser der in ihrer Sitzung vom 13. August 1890 bestätigten, zum Abdruck gelangen zu lassen und dass nur die

in diesem Formular vorhandenen freien Stellen nach Wunsch verschiedenartig ausgefüllt werden können. Im Interesse einer gehörigen Aufsicht über die Richtigkeit des gedruckten Textes der Contracte wird der Abdruck derselben ausschliesslich der Gouvernements-Typographie gestattet.

№. 6.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 23.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 24 vom 25. Februar 1891.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1891.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung macht hierdurch bekannt, dass nachstehende Abgaben innerhalb der Zeit vom 8. bis zum 15. April a. c. in Gemässheit der Repartition bei der Livl. Ritterschafts-Rentei zu entrichten sind:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Krons-, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter und die Pastorate zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Fahr- und Quartier-Gelder für die Beamten der Kreis-Polizei	33,237.	48
2) Ausgaben für die Livl. Versorgungs-Commission .	285.	71
3) Kosten der Miethe, Remonte, Beheizung und Beleuchtung der Kreisgefängniss-Gebäude . .	16,260.	29
4) Ausgaben für die Kanzlei des Livländischen Gouvernements-statistischen Comité's	1,478.	28
5) Ausgaben für die Kanzlei der Commission in Bauersachen	500.	—
6) Beheizungsgelder für die Wohnung des Herrn Gouverneurs	2,823.	33
7) Schiessgelder	12,411.	39
8) Grandgruben-Expropriations-Kosten	1,537.	34
Transport	68,533.	82

		Rbl.	K.
	Transport	68,533.	82
9)	Ausgaben für die Kreis-Wehrpflicht-Commissionen pro 1890 . . . . 17,091. 79 Ausgaben für die Kreis-Wehrpflicht-Commissionen pro 1891 . . . . 17,091. 79	34,183.	58
10)	Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	13,959.	23
11)	Subvention für die Irrenanstalt in Dorpat . .	2,000.	—
12)	Ausgaben für die Heilung Syphilitischer . . .	1,256.	85
13)	Ausgaben für Vorbeugungs-Maassregeln gegen Viehseuchen	457.	34
14)	Prämien für Pferdezucht	230.	—
15)	Unterhaltskosten der Etappen-Stationen . . .	2,866.	58
16)	Honorar des Arztes in Bolderaa	200.	—
17)	Subventionen für die Taubstummen-Anstalten in Wolmar und Alt-Fennern	600.	—
18)	Gehalt der Commissaire in Bauersachen . . .	40,064.	56
19)	Ausgaben für den Bau der Treyder-Aa-Brücke .	10,376.	23
20)	Kosten der extraordinairen Chaussée-Remonte .	684.	76
21)	Kosten des Unterrichts von Landhebammen . .	1,158.	36
22)	Gehalt der Gefängniss-Aufseher	20,497.	—
23)	Ausgaben für den Wegebau	291.	10
24)	Unterstützungen an Familien von im Türkenkriege gefallenen Untermilitairs	1,357.	82
25)	Ausgaben für die Kanzleien der Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comité's und zur Verbreitung der Schutzblattern-Impfung	413.	58
	Summa	199,130.	81

Von dieser Summe sind in Abzug zu bringen:

1)	die zurückgezahlten Miethgelder für das Local des ehemaligen Ordnungsgerichts*) pro September-Tertial 1888 im Betrage von	166 R.	76 K.
	Transport	166 R.	76 K.

*) in Dorpat. Anm. des Uebersetzers.

			Rbl.	K.
	Transport	166 R. 76 K.		
2)	der Rest von den mit 7700 Rbln. in die Repartition pro 1890 eingestellten Geldern für die ordinaire Chaussée-Remonte im Betrage von	2,657 „ 65 „		
3)	an Weilrenten:			
	a. vom Jahre 1889 . 649 R. 96 K.			
	b. vom Jahre 1890 . 807 „ 37 „	1,457 „ 33 „		
4)	der Ueberschuss der Repartitionsgelder pro 1890	319 „ 40 „	4,601.	05
		Summa	194,529.	76

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Maassgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach dem gegenwärtigen grundbuchmässigen Landwerthe, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adels-Convents-Beschlüssen theilnehmen, im Betrage von 93,233 Rbln. 10 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B bezeichneten Güter nach Maassgabe der ebendaselbst angegebenen Landwerthe auf Grund von Beschlüssen der Kreisversammlungen theilnehmen.

1)	Im Rigaschen	Kreise . . .	2,287	Rbl.	14	Kop.
2)	„ Wolmarschen	„ . . .	3,945	„	24	„
3)	„ Wendenschen	„ . . .	2,498	„	16	„
4)	„ Walkschen	„ . . .	3,212	„	—	„
5)	„ Dorpatschen	„ . . .	3,262	„	11	„
6)	„ Werroschen	„ . . .	4,463	„	51	„
7)	„ Pernauschen	„ . . .	1,401	„	40	„
8)	„ Fellinschen	„ . . .	2,106	„	06	„

Dem entsprechend sind zu zahlen verpflichtet:

I. die Kronsgüter, die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm und das Gut Waltershof nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 die sub Litt. A erwähnten Prästanden im Betrage von 25 Rbln. 10 Kop.*) pro Haken;

II. die Pastorate nach der grundbuchmässigen Schätzung, welche als Basis für die Erhebung der Reichs-Dessätinen-Steuer acceptirt ist, die sub Litt. A. erwähnten Abgaben (Landesprästanden) vom Hofes- und Bauerlande im Betrage von 18⁴/₁₀ Kop. pro Thaler.

HI. die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter:

	Pro Thaler des Bauerlandes:	Pro Thaler des Hofeslandes:
a) Im Rigaschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	06 „
	18⁴/₁₀ Kop.	54⁴/₁₀ Kop.
b) Im Wolmarschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	09 „
	18⁴/₁₀ Kop.	57⁴/₁₀ Kop.
c) Im Wendenschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	07 „
	18⁴/₁₀ Kop.	55⁴/₁₀ Kop.

*) Soll heissen: 25 Rbl. „92“ Kop. (Siehe Gouv.-Ztg. Nr. 46 vom 24. April 1891.)

	Pro Thaler des Bauerlandes:	Pro Thaler des Hofeslandes:
d) Im Walkschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	08 „
	18⁴/₁₀ Kop.	56⁴/₁₀ Kop.
e) Im Dorpatschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	5⁵/₁₀ „
	18⁴/₁₀ Kop.	53⁹/₁₀ Kop.
f) Im Werroschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	13⁵/₁₀ „
	18⁴/₁₀ Kop.	61⁹/₁₀ Kop.
g) Im Pernauschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	07 „
	18⁴/₁₀ Kop.	55⁴/₁₀ Kop.
h) Im Fellinschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	30 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	5⁵/₁₀ „
	18⁴/₁₀ Kop.	53⁹/₁₀ Kop.

i) Die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof:

	Pro Haken der Hakenrolle vom Jahre 1832:
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden).	25 Rbl. 92 Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	12 „ 42 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	2 „ 94 „

Die livl. Gouvernements-Verwaltung fordert auf Ansuchen des Livl. Landraths-Collegiums alle Guts-, Pastorats- und Gemeinde-Verwaltungen des Livl. Gouvernements auf, ihre Abgaben in der Weise zu entrichten, dass die Abgaben des lettischen Districts in Riga im Ritterhause zwischen dem 8. und 15. April a. c. und diejenigen des estnischen Districts in Dorpat im Gebäude der adligen Credit-Societät dem Cassadeputirten der Ritterschaft gleichfalls in der Zeit zwischen dem 8. und 15. April a. c. eingezahlt werden.

Die Entrichtung der Landesprästanden, welche von den Eigenthümern aller einzelnen in Folge Verkaufs abgetheilten Landparcellen zu zahlen sind, muss auf Grund der §§ 48 bis 51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livl. Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der „Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 11 vom 26. Januar 1890 im Betrage von $18^4/_{10}$ Kop. pro Thaler nicht später als bis zum 1. April a. c. an die Eigenthümer der betreffenden Güter erfolgen. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcellen-Eigenthümer nur in Riga in der Ritterschafts-Rentei empfangen werden, mit Ausnahme der Zahlungen seitens der Parcellen-Eigenthümer estnischen Districts, welchen es gestattet wird, ihre Abgaben in der Zeit zwischen dem 8. und 15. April a. c. in Dorpat dem ritterschaftlichen Cassadeputirten im Gebäude der adligen Credit-Societät zu entrichten. An Weilrenten werden vom letzten Tage der erwähnten Frist bis zum 31. October des laufenden Jahres $^1/_2$ pCt. monatlich, vom 1. November des laufenden Jahres an aber 1 pCt. monatlich erhoben.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die repartitionsmässigen Prästanden an Stelle der Fourage- und Baulast für die Poststationen in Gemässheit des Patentes der Livl. Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 87 („Livl. Gouv. Ztg." Nr. 91 vom Jahre 1889) zugleich mit den oben bezeichneten Abgaben in Riga und Dorpat zu entrichten sind.

Schliesslich wird die Aufmerksamkeit der Zahlungspflichtigen auf den Umstand gelenkt, dass die zur Entrichtung der repartitionsmässigen Prästanden durch die Post übersandten Gelder und Anweisungen nur in dem Falle zu Gunsten des betreffenden Gutes oder der betreffenden Gemeindeverwaltung in Einnahme gebucht werden werden, wenn die repartitionsmässige Summe in ihrem vollen Betrage und — für den Fall verzögerter Zahlung — nebst den für den ganzen Monat berechneten Procenten bei der Ritterschafts-Rentei eingeht.

№. 7.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 46 vom 24. April 1891.)

Betreffend die Wahl der Consistorial-Assessoren.

Der Herr und Kaiser hat nach Durchsicht des in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgten Gutachtens über die Festsetzung einer Frist für den Wahldienst der Assessoren des Livländischen, Estländischen und Kurländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums am 25. Februar a. c. Allerhöchst zu befehlen geruht:

I. In Abänderung und Ergänzung des Art. 437 des Gesetzes für die geistlichen Angelegenheiten ausländischer Confessionen, in der Fortsetzung vom Jahre 1890, festzusetzen:

Die weltlichen und geistlichen Beisitzer des Livländischen, Estländischen und Kurländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums werden für 3 Jahre gewählt und bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist finden Neuwahlen statt, wobei auch solche Personen erwählt werden können, welche das Assessor-Amt auf Grund früherer Wahlen bekleidet haben.

II. Die Neuwahlen der Candidaten zu den Aemtern von Assessoren des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Consistoriums sind sofort nach Publication dieser Verordnung vorzunehmen*).

№. 8.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 47 vom 26. April 1891.)

Betreffend den der Repartition von Natural-Prästanden zur Basis dienenden Landwerth der Höfe Serbigal und Blumbergshof, sowie speciell die Postprästanden dieser Höfe.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung bringt hiermit in Ergänzung und Abänderung der Patente Nr. 21 und 27 vom Jahre 1881 und Nr. 87 vom Jahre 1889 zur Kenntniss der betreffenden Personen und Institutionen, dass sämmtliche und somit auch die durch Geldzahlung abgelösten Natural-Prästanden des Hofes Serbigal auf 15 Haken 52 Thaler und des Hofes Blumbergshof auf 5 Haken 52 Thaler zu repartiren sind, wonach der Hof Serbigal an die Poststation Smilten $3^{32}/_{36}$ Faden Holz zu liefern und zum Besten der Station Wolmar die Baulast entsprechend seinen 15 Haken 52 Thalern zu prästiren, der Hof Blumbergshof aber an die Station Smilten $1^{14}/_{36}$ Faden Holz zu liefern und zum Besten der Station Wolmar die Baulast für 5 Haken 52 Thaler zu leisten hat. An Geld-Prästanden sind von dem Hofe Serbigal 59 Rbl. 5 Kop. und von dem Hofe Blumbergshof 21 Rbl. 58 Kop. zu erheben.

№. 9.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 39.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 51 vom 8. Mai 1891.)

Betreffend die Creirung des Amtes eines 10. Volksschul-Inspectors für den Dorpater Lehrbezirk.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 19 der Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Staats-

*) Hiermit im Wesentlichen gleichlautend ist das in der „Gouv.-Ztg." Nr. 82 vom 29. Juli 1891 abgedruckte Patent Nr. 64.

Anmerkung des Uebersetzers.

Regierung vom 1. März 1891 sub Nr. 193 publicirte, Allerhöchst am 15. Januar 1890 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Reichs-Oeconomie und der Gesetze, sowie in der allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers der Volksaufklärung in Sachen, betreffend die Creirung eines neuen Amtes eines Inspectors der Volksschulen des Dorpater Lehrbezirks, für gut befunden:

I. Mit dem 1. Januar 1891 in dem Dorpater Lehrbezirk ein neues, zehntes, Amt eines Volksschul-Inspectors zu creiren in genauer Grundlage des am 26. Januar 1887 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Organisation einer Controle über die Elementar-Schulen dieses Lehrbezirks;

II. die für den Unterhalt des in dem Punkt I erwähnten Volksschul-Inspectors erforderlichen Ausgaben im Betrage von zweitausend Rubeln jährlich, beginnend mit dem Jahre 1891, in die betreffenden Rubriken des Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung einzutragen.

№. 10.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 57 vom 24. Mai 1891.)

Betreffend die Ernennung der Consistorial-Präsidenten.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung bringt zur allgemeinen Kenntniss, dass der Herr und Kaiser nach Durchsicht des in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgten Gutachtens über die Ordnung der Besetzung der Präsidenten-Aemter der evangelisch-lutherischen Consistorien am 4. März a. c. Allerhöchst zu befehlen geruht hat:

In Abänderung des Art. 436 des Gesetzes für die geistlichen Angelegenheiten ausländischer Confessionen (Sammlung der Gesetze Bd. XI, Theil 1, Fortsetzung), sowie der anderen einschlägigen Verordnungen, festzusetzen:

Die Präsidenten der evangelisch-lutherischen Consistorien von St. Petersburg, Moskau, Livland, Kurland und Estland werden von Sr. Kaiserlichen Majestät auf Vorstellung des Ministers des Innern ernannt, welcher in Betreff der zu bestimmenden Candidaten zuvor ein Gutachten des General-Consistoriums einholt.

№. 11.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 64 vom 12. Juni 1891.)

Betreffend die Befreiung der zwischen Gutsherren und Bauern über Hofes- und Gehorchs-Ländereien abzuschliessenden Kauf- und Pacht-Contracte von der Stempelsteuer.

Von der Livl. Commission in Bauersachen wird nachstehende Verfügung des Dirigirenden Senats zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

„Der Dirigirende Senat hat in der allgemeinen Versammlung des 1., 2. und der Cassations-Departements nach Prüfung der von dem Justiz-Minister zu seiner Beurtheilung vorgelegten Frage, betreffend die Anwendung der Punkte 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung auf den Ankauf, Verkauf und die Pacht des Hofeslandes im Gouvernement Livland seitens der Bauern dahin erkannt, dass die in den allegirten Gesetzesstellen angegebenen Befreiungen von der Stempelsteuer sich auf die zwischen Bauern und Gutsherren abzuschliessenden Contracte über den Kauf und die Pacht von Parcellen sowohl des Gehorchs-, als auch des Hofeslandes erstrecken."

№. 12.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Herren Bauercommissaire des Livländischen Gouvernements vom 14. Mai 1891 sub Nr. 4150.

(„Gou.-Ztg." Nr. 71 vom 1. Juli 1891.)

Betreffend die bäuerliche Selbstverwaltung.

Einer der Gutsbesitzer des mir anvertrauten Gouvernements wandte sich an mich mit einer Beschwerde, in welcher er sich in

seiner Eigenschaft als Repräsentant der Gutspolizei auf Grund des § 27 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866 über verschiedene Ordnungswidrigkeiten auf Seiten der Gemeindeverwaltung und des Bauercommissairs beklagt, welche angeblich bei den Wahlen des Gemeindeältesten Platz gegriffen hätten, wobei er seinerseits um die Bestätigung der Wahl eines der von ihm empfohlenen Candidaten nachsuchte.

Bei Untersuchung der Wahlangelegenheit erwies es sich, dass der Gutsbesitzer sich eine Einmischung in die Wahlen erlaubt hatte, indem er einen gewissen Druck auf die Gemeinde mit der Absicht ausübte, ihm unliebsame Personen von den Wahlen auszuschliessen und demgegenüber das Gemeindeältesten-Amt einer von ihm protegirten Person zuzuwenden.

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1886 ist der § 27 und sind in gleicher Weise auch die übrigen Paragraphen der oben erwähnten Verordnung, in welchen von der Theilnahme der Gutspolizeien und Gutsbesitzer in Sachen der bäuerlichen Selbstverwaltung die Rede ist, aufgehoben worden, wobei dieses Gesetz im Auge hatte, eine jede Einmischung der Gutsbesitzer in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden zu beseitigen.

Wenngleich nun Fälle, wie der oben erwähnte, bisher äusserst selten vorgekommen sind, so halte ich es, indem ich hierin eine wesentliche Verletzung der Bauerverordnung sehe, nichtsdestoweniger für meine Pflicht, den Herren Commissairen vorzuschreiben, dass sie den Gemeindeverwaltungen das Widergesetzliche derartiger Einmischungen in die Wahlen von Amtspersonen seitens der Gutsbesitzer, welchen durch das Gesetz keinerlei Theilnahme an diesen Wahlen eingeräumt ist, erklären.

Livl. Gouverneur: General-Lieutenant **A. M. Sinowjew.**

№. 13.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 47.

(Beilage zur „Gouv.-Ztg." Nr. 76 vom 12. Juli 1891.)

Betreffend die Landrolle der Privat-, Ritterschafts- und Stadt-Güter des Festlandes des Gouvernements Livland vom 1. Januar 1891*).

№. 14.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 98 vom 6. September 1891.)

Betreffend die Darbringung von Spenden zum Besten der von der Missernte betroffenen Gouvernements.

Einige Privatpersonen und Corporationen, sowie auch im Staatsdienst stehende Beamte haben sich an mich mit der Kundgebung ihrer Bereitwilligkeit gewandt, den von der Missernte betroffenen Gouvernements zu Hülfe zu kommen. Behufs erfolgreicherer Verwirklichung des erwähnten wohlthätigen Zweckes halte ich es in Anlehnung an das Circulair Sr. Hohen Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 1. September 1891 für das Zweckmässigste, zur Einsammlung von Spenden einen besonderen Comité, bestehend aus Personen, welche die Mühe des Einsammelns obligatorisch auf sich nehmen, unter meinem Vorsitze zu gründen, wobei jedem Comité-Mitgliede ein besonderes, mit meiner Unterschrift versehenes Sammelbuch ausgereicht wird.

Indem ich solches zur allgemeinen Kenntniss bringe, habe ich die Ehre, alle Wohlthäter, welche den Wunsch hegen, den Bewohnern der Missernte-Gouvernements thatkräftige Hülfe zu gewähren, ergebenst zu ersuchen, ihre Spenden dem Vorsitzenden, oder den Gliedern des Comité's, deren Namens-Verzeichniss ergänzend bekannt gemacht werden wird, zu übergeben.

Livl. Gouverneur: General-Lieutenant **M. A. Sinowjew.**

*) In Anbetracht dessen, dass im laufenden (1893.) Jahre eine Landrolle in deutscher Sprache erscheinen wird, ist von einer Uebersetzung dieses Patentes Abstand genommen worden.

Anmerkung des Uebersetzers.

№ 15.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 105.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 102 vom 16. September 1891.)

Betreffend die Befreiung der zwischen Gutsherren und Bauern über Hofes- und Gehorchs-Ländereien abzuschliessenden Kauf- und Pacht-Contracte von der Stempelsteuer.

In der Nr. 64 der Livl. Gouv.-Ztg. vom 12. Juni a. c. war die dem Herrn Livl. Gouverneur durch das Justiz-Ministerium mitgetheilte Erklärung des Dirigirenden Senats hinsichtlich der Frage über die Anwendung der Punkte 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung auf den Ankauf, Verkauf und die Pacht von Hofesland seitens der Bauern des Livländischen Gouvernements abgedruckt worden.

Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse bei der Anwendung der erwähnten Interpretation des Dirigirenden Senats in der Praxis, bringt die Livländische Commission in Bauersachen in Gemässheit ihrer Verfügung vom 5. September a. c. den vollständigen Wortlaut des nunmehr in dieser Angelegenheit ihr zugegangenen Ukases des Dirigirenden Senats vom 11. Mai 1891 sub Nr. 1528 zur allgemeinen Kenntniss:

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät liess sich der Dirigirende Senat in seiner beschliessenden Sitzung vortragen: die Sache, betreffend die von dem Ober-Procureur in Folge Ordre des Justiz-Ministers vorgelegte Frage über die Anwendung der Punkte 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung auf den Ankauf, Verkauf und die Pacht von Hofesland seitens der Bauern des Livländischen Gouvernements.

Den Grund zur Anregung dieser Frage im Justiz-Ministerium bildete Folgendes: Der Dirigirende des Livländischen Cameralhofes hatte sich im Mai 1890 an den Präsidenten des Rigaschen Bezirksgerichts und den Livländischen Gouverneur mit der Bitte gewandt, die Notare und Bauercommissaire zu veranlassen, dass sie in Zukunft die Bestimmung des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung, Ausgabe vom Jahre 1874, betreffend die Befreiung nur derjenigen der ihnen vorzustellenden Pacht-Contracte, welche

zwischen Gutsbesitzern und Bauern über Gehorchs- (Bauer-) Land abgeschlossen sind, von der Stempelsteuer, genau beobachten, da die Anwendung der in dem allegirten Gesetzes-Artikel dargelegten Regel seitens der erwähnten Beamten auf sämmtliche, die Verpachtung von Hofesland betreffenden Verträge mit dem Gesetze nicht übereinstimme und ausserdem die Interessen der Krone schädige. Die allgemeine Versammlung der Abtheilungen des Rigaschen Bezirksgerichts, zu deren Entscheidung die vorliegende Frage gelangte, befand, dass nach dem genauen Sinne der Punkte 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung nur diejenigen Verträge, betreffend den Kauf und die Pacht von Landparcellen, von Entrichtung der Stempelsteuer liberirt seien, welche von Bauern mit Gutsbesitzern, auf deren Ländereien diese Bauern angesiedelt sind, abgeschlossen werden. Unter der Bezeichnung: „Ländereien des Gutsbesitzers, auf welchen Bauern angesiedelt sind" müsse man aber in den Baltischen Gouvernements die Gehorchs-Ländereien, oder die sogenannten Bauer-Ländereien verstehen. So habe die Livländische Gouvernements-Verwaltung in ihrem Patent vom 3. August 1870 sub Nr. 77 erklärt, dass die in dem § 238 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 erwähnte Befreiung von der Zahlung der Krepost-Gebühren und dem Gebrauch des Stempelpapiers sich nicht auf die Rittergüter beziehe*); sodann sei in dem Antrage des Ministeriums des Innern an den Livländischen Gouverneur vom 22. Januar 1870 sub Nr. 2069 darauf hingewiesen worden, dass die Liberirung von der Entrichtung der Stempelsteuer, welcher in den Punkten 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung Erwähnung geschieht, sich nur auf Gehorchsländereien beziehe, und endlich sei in dem Journal der Stempelsteuer-Commission sub Nr. 192 dargelegt worden, dass die oben bezeichneten Befreiungen von der Zahlung der Stempelsteuer nicht auf die „Hofes"-Ländereien Bezug hätten, hinsichtlich derer Kauf-

*) Nach dem Wortlaute des Patentes Nr. 77:... „dass die in dem § 238 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 ausgesprochene Befreiung des Livländischen Bauerstandes von dem Gebrauch des Stempelpapiers, sowie von der Erhebung der Krepost- und anderen Poschlinen sich nicht auf den Fall der Erwerbung oder Veräusserung von Rittergütern durch Bauergemeindeglieder bezieht". Anmerkung des Uebersetzers.

und Pacht-Verträge auf Stempelpapier verschrieben werden müssen, dessen Werth dem Pacht- oder Kauf-Preise entspricht. Auf Grund des Dargelegten hat die allgemeine Versammlung der Abtheilungen des Rigaschen Bezirksgerichts mittelst ihrer Verfügung vom 12. Mai 1890 entschieden: den Notaren des Bezirks der erwähnten Behörde zu erklären, dass die in dem Art. 66 vorgesehenen Liberirungen von der Zahlung der Stempelsteuer sich nur auf die Verträge über den Kauf und die Pacht des Gehorchslandes seitens der Bauern beziehen; dass aber die Contracte über den Ankauf, Verkauf und die Pacht von Hofesland der Stempelsteuer in allgemeiner Grundlage unterliegen. Indessen erkannte die Livländische Commission in Bauersachen, welcher die vorliegende Frage von dem Livländischen Gouverneur zur Beurtheilung übergeben war, dahin, dass der § 238 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860, dem zufolge beim Abschluss jeder Art von Contracten über ausserhalb der Städte belegene Ländereien durch Bauern die Parteien von der Zahlung der Krepost-, Stempel- und sonstigen Steuern befreit sind, auch nach Emanirung der neuen Stempelsteuer-Verordnung in Kraft verblieben sei. Diese Entscheidung wurde auf die Erwägung gegründet, dass in dem Abschnitt IV des Allerhöchst am 17. April 1874 bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend das Project einer neuen Verordnung über die Stempelsteuer (Gesetzessammlung Nr. 53379), unter Anderem Liberirungen von der Stempelsteuer für diejenigen Ortschaften festgesetzt worden seien, welche auf Grund besonderer, dieselben betreffender Ustawe und Verordnungen ein Privilegium beim Gebrauch des Stempelpapiers für verschiedene Sachen und Acten geniessen, sofern sich nur in der neuen Stempelsteuer-Verordnung keine diese Vortheile ausdrücklich aufhebende Bestimmung vorfinde. Aus diesem Grunde und weil über die Aufhebung des § 238 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 in der Stempelsteuer-Verordnung keine Bestimmungen enthalten seien, müsse gefolgert werden, dass die oben erwähnte Festsetzung dieses Paragraphen auch gegenwärtig in Kraft bestehe. Wenngleich die Geltung des § 238 der Livl. Bauerverordnung durch den III. Abschnitt des am 4. April 1888 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Erhe-

bung der Krepost-Gebühren in den baltischen Gouvernements (Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Staatsregierung vom Jahre 1888 Nr. 39, Art. 384) zum Theil beschränkt worden sei, so beziehe sich diese Abänderung doch nur auf gewisse Abmachungen der Bauern beim Kauf von Hofesland und beschränke in keinem Falle die ihnen speciell ertheilten Privilegien bezüglich der Pacht von Ländereien der Gutsbesitzer. Aus obigen Gründen dahin erkennend, dass die Punkte 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung nicht auf Abmachungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern des Livländischen Gouvernements angewandt werden könnten; dass alle Verträge dieser Personen über den Ankauf, Verkauf und die Pacht von Landparcellen, mit Ausnahme der städtischen, sowohl des Gehorchs-, als auch des Hofes-Landes, wie bisher, von jeglicher Stempelsteuer befreit seien: bei der Pacht — unbedingt, beim Ankauf und Verkauf — unter den in dem III. Abschnitt des allegirten Reichsrathsgutachtens vom 4. April 1888 festgesetzten Beschränkungen, und dass deshalb die Entscheidung der allgemeinen Versammlung der Abtheilungen des Rigaschen Bezirksgerichts vom 12. Mai 1890 der Aufhebung unterliege, verfügte die Livländische Commission in Bauersachen am 7. Juni desselben Jahres: die vorliegende Sachlage dem Justiz-Ministerium zur Prüfung vorzustellen, mit der Bitte, die in casu angeregte Frage dem Dirigirenden Senat zur Entscheidung zu übergeben. Aus dem oben Dargelegten ersehend, dass die Frage. betreffend Anwendung der Pnnkte 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnng auf den Ankauf, Verkauf und die Pacht des Hofeslandes seitens der Bauern im Gouvernement Livland, in der Praxis Zweifel und Missverständnisse hervorrufe, hat der Herr Justizminister in Anleitung des Art. 259[1] der Verordnung über die Justiz-Organisation, Ausgabe vom Jahre 1883, durch Ordre sub Nr. 32339 dem Ober-Procureur befohlen, die bezeichnete Frage der allgemeinen Versammlung des 1., 2. und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats zur Prüfung und gesetzlichen Entscheidung vorzulegen.

Nach Anhörung des Sentiments des Ober-Procureurs befindet der Dirigirende Senat in der allgemeinen Versammlung des 1.,

2. und der Cassations-Departements, dass die Entscheidung bezüglich der in vorliegender Sache hervorgerufenen Meinungsverschiedenheit vor Allem von der Entscheidung der Frage abhängt: ob — nach dem Inkrafttreten der Stempelsteuer-Verordnung vom Jahre 1874 — die in dem Art. 238 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 erwähnte Befreiung der Bauern von der Zahlung der Stempelsteuer beim Abschluss von Kauf- und Pacht-Contracten in Geltung verblieben ist? Auf Grund des 1. Punktes des Art. 89 des Steuergesetzes, Band V, Ausgabe vom Jahre 1857, sind die Bauern aller drei Baltischen Gouvernements von der Verpflichtung zum Gebrauch des Stempelpapiers bei Rechtsgeschäften und Acten jeder Art befreit. In dem Art. 176 desselben Gesetzes war bestimmt worden: In allen Gerichtsbehörden werden beim Abschluss von Contracten seitens der Gemeindeglieder des Livländischen Gouvernements über den Erwerb von Eigenthums- und Pachtrechten von irgend Jemandem, oder über die Abtretung solcher Rechte an irgend Jemanden, keinerlei Gebühren für Stempelpapier von beiden betheiligten Parteien erhoben, auch wenn dieselben ihrem Stande nach der Beitreibung solcher Abgaben unterliegen. Dieser Artikel ist auf den § 276 der Allerhöchst bestätigten Livl. Bauerverordnung vom 9. Juli 1849 (Gesetzessammlung Nr. 23385) gegründet, welcher beinahe gleichen Inhalts mit dem § 238 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 ist (Gesetzessammlung Nr. 36312), in welchem Paragraphen gesagt ist: Bei allen Gerichtsbehörden sind bei der Verhandlung von Bauersachen und bei Contracten, durch welche ein Bauergemeindeglied Pacht oder Eigenthum, gleichviel von wem, erwirbt oder gleichviel auf wen überträgt, Krepost- oder andere Poschlinen, sowie auch Stempelpapiergelder von keinem der Theilnehmer, auch wenn selbige ihrem Stande nach sonst diesen Abgaben unterworfen sind, zu erheben. Wie aus den Punkten 2 und 3 des am 17. April 1874 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Gesetzessammlung Nr. 53379) hervorgeht, ist die neue Verordnung über die Stempelsteuer auf die Baltischen Gouvernements ausgedehnt und sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter Anderem auch die oben allegirten Art. 89 und

176 des Steuergesetzes (Swod der Reichsgesetze Band V) aufgehoben worden. Hiernach muss auf Grund dieses Gesetzes die den Bauern des Livländischen Gouvernements durch den Art. 176 des Steuergesetzes gewährte Befreiung von dem Gebrauch des Stempelpapiers beim Abschluss von Kauf- und Pacht-Contracten als aufgehoben betrachtet werden. Wenngleich in dem 3. Punkte dieses Reichsrathsgutachtens einer Aufhebung des § 238 der citirten Verordnung vom Jahre 1860 keine Erwähnung geschieht, so hat doch dieser Paragraph, welcher nur zur Bekräftigung des § 276 der Verordnung vom Jahre 1849 dient, der wiederum in den Art. 176 des Steuergesetzes übergegangen ist, mit der Aufhebung dieses letzteren Artikels seine Bedeutung hinsichtlich der angeregten Frage verloren. Diese Deduction wird sowohl durch den 3. Punkt des erwähnten Reichsrathsgutachtens bestätigt, durch welchen bestimmt wird, dass auch alle diejenigen im Swod der Reichsgesetze und in besonderen Verordnungen enthaltenen Befreiungen von der Stempelsteuer, welche in den neuen Ustaw nicht übergegangen sind, aufgehoben werden, als auch durch den 4. Punkt desselben, durch welchen festgesetzt wird: Die Befreiungen von der Stempelsteuer einstweilen für diejenigen Privat-Gesellschaften und Institutionen, sowie für diejenigen Städte und Ortschaften zu conserviren, welche auf Grund besonderer Ustawe und Verordnungen gegenwärtig eine Liberirung vom Gebrauch des Stempelpapiers bei verschiedenen Rechtsgeschäften und Acten geniessen, — wenn nur in der neuen Stempelsteuer-Verordnung über die Aufhebung dieser Privilegien nichts Ausdrückliches festgesetzt ist. Inzwischen ist das besondere Privilegium, welches den Bauern des Livländischen Gouvernements durch den cit. Art. 176 des Steuergesetzes gewährt wurde, durch den 3. Punkt des Reichsrathsgutachtens direct aufgehoben worden. In Folge dessen gelangt der Dirigirende Senat zu dem Schluss, dass die Kauf-, Verkauf- und Pacht-Contracte, welche von den Bauern des Livländischen Gouvernements mit den Gutsherren abgeschlossen werden, nur in denjenigen Fällen von der Stempelsteuer frei sind, deren in dem Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung, Ausgabe vom Jahre 1866, Erwähnung geschieht.

Indem der Dirigirende Senat sich hierauf der Interpretation der Punkte 2 und 4 dieses Artikels zuwendet, welche in der Entscheidung der allgemeinen Versammlung der Abtheilungen des Rigaschen Bezirksgerichts vom 12. Mai 1890 dargelegt worden ist, befindet derselbe, dass diese Interpretation eine unrichtige sei: Das Bezirksgericht erkennt dahin, dass unter der Bezeichnung „Land des Gutsbesitzers, auf welchem Bauern angesiedelt sind", in den Baltischen Gouvernements Gehorchs- oder Bauerland verstanden werden müsse und dass deshalb die in den Punkten 2 und 4 des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung (Ausgabe vom Jahre 1886) angegebene Liberirung von der Entrichtung der Stempelsteuer sich nur auf die Gehorchsländereien beziehe, wogegen die Verträge über den Kauf und die Pacht von Hofesländereien seitens der Bauern auf Stempelpapier verschrieben sein müssten. In dem 4. Punkte des citirten Art. 66 ist gesagt: Von der Stempelsteuer werden die seitens der Bauern sowohl einzelner, als ganzer Gemeinden, abgeschlossenen Pacht-Verträge über Landstücke „von Gutsbesitzern, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind", befreit. Aus dem buchstäblichen Sinne dieses Artikels geht klar hervor, dass sich derselbe auf alle Ländereien dieser Gutsbesitzer, keineswegs aber ausschliesslich auf die Gehorchs-Ländereien bezieht, — wie das Bezirksgericht annimmt. Wie aus dem § 97 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860, dem Art. 600 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements und der Anmerkung 2 zu demselben in der Fortsetzung vom Jahre 1890 ersichtlich, kann das Hofesland im Gouvernement Livland demjenigen Lande gleichgestellt werden, welches den Gutsbesitzern nach der Abtheilung der Bauern in den Gouvernements, auf welche die Geltung der Verordnung über die Bauern vom 19. Februar 1861 ausgedehnt worden ist, verblieb. In diesen Gouvernements bezieht sich der Punkt 4 des Art. 66 namentlich auf das bezeichnete, nicht abgetheilte Land. Der allegirte 4. Punkt des Art. 66 ist auf das Gesetz über die Verpachtung gutsherrlicher Ländereien gegründet (v. 19. Februar 1861, Gesetzessammlung Nr. 36674), in dessen 1. Punkte gesagt ist, dass es den Gutsbesitzern freisteht, Personen aller Stände alle Ländereien, Gutsappertinentien und

Pachtstücke, welche zu ihren Gütern gehören, in Pacht zu vergeben, mit Ausnahme derjenigen Ländereien und Felder, welche den Bauern zur beständigen Nutzung abgetheilt sind, während im 8. Punkte festgesetzt ist: die schriftlichen Pacht-Verträge der Bauern, sowohl einzelner, als ganzer Gemeinden, über Landstücke von Gutsbesitzern, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, auf einen Zeitraum bis zu 12 Jahren, können auf einfachem Papier verschrieben werden. Bei Zusammenstellung des Projectes für die geltende Stempelsteuer-Verordnung war die Frage, betreffend die Aufhebung dieses Privilegiums für den Abschluss von Pacht-Verträgen mit Bauern, angeregt worden, der Reichsrath aber hielt es für nöthig, dasselbe aufrecht zu erhalten, in Folge dessen es auch in den 5. Punkt des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung vom Jahre 1874 (nach der Ausgabe vom Jahre 1886 in den 4. Punkt desselben Artikels) aufgenommen wurde. Hiernach beweist der Ursprung dieses Punktes des Art. 66, dass in denjenigen Gouvernements, auf welche sich die Geltung der Verordnung über die Bauern vom 19. Februar 1861 erstreckt, das in dem qu. Artikel erwähnte Privilegium sich auf die Verträge, betreffend die seitens der Bauern in Pacht genommenen, nach erfolgter Abtheilung der Bauern nachgebliebenen Landstücke von Gutsbesitzern, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, bezieht und dass aus diesem Grunde das in Rede stehende Privilegium in dem Livländischen Gouvernement auch auf die Pachtverträge von Parcellen des Hofeslandes, welches in der freien und bedingungslosen Verfügung des Gutsbesitzers verblieben ist (Art. 97 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860), angewandt werden muss, wenn diese Parcellen seitens der Bauern von Gutsbesitzern in Pacht genommen werden, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind. Es versteht sich von selbst, dass der citirte 4. Punkt sich in dem Livländischen Gouvernement in gleicher Weise auf die Pacht-Verträge über Gehorchs-Bauer-Land bezieht, welches der Gutsbesitzer nicht anders nutzen kann, als durch Vergebung in Pacht, oder durch Verkauf an Bauergemeindeglieder (§ 101 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860). Indem der Dirigirende Senat sich endlich dem 2. Punkte des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung zuwendet,

durch welchen bestimmt ist: von der Stempel-Steuer werden die Loskaufs- und Schenkungs-Verträge zwischen den aus der Leibeigenschaft hervorgegangenen Bauern und den Gutsbesitzern, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, sowie die Verträge über die Einzahlung der Ergänzungs-Loskaufs-Zahlung befreit, befindet derselbe, dass dieser Punkt auf den Art. 78 der Verordnung über den Loskauf vom 19. Februar 1861 gegründet ist, dem zufolge die Loskauf-Verträge und die Stipulationen, betreffend die Entrichtung der Ergänzungs-Zahlung durch die Bauern, auf einfachem Papier niedergeschrieben werden können. Auf das Livländische Gouvernement wird die Verordnung über den Loskauf nicht angewandt; den in dem 2. Punkte des Art. 66 angegebenen Verträgen entsprechen in diesem Gouvernement am meisten diejenigen Verträge, welche von den Bauern über den Ankauf von Parcellen des Gehorchs- oder Hofes-Landes abgeschlossen werden und deren in dem Allerhöchst am 4. April 1888 bestätigten Reichsrathsgutachten Erwähnung geschieht, welches in den Art. 393 des V. Bandes des Steuer-Gesetzes in der Fortsetzung vom Jahre 1889 aufgenommen ist, und die somit durch dieses Gesetz von der Zahlung der Krepost-Gebühren befreit werden. Der Ankauf dieser Parcellen erfolgt, im Hinblick auf eine Sicherstellung des bäuerlichen Lebensunterhaltes, in ähnlicher Weise, wie der Abschluss des Loskauf-Vertrages, und deshalb werden die bei einem solchen Ankaufe abzuschliessenden Verträge sowohl von den Krepost-, als auch von den Stempelsteuer-Gebühren befreit. Auf Grund aller dieser Erwägungen erachtet der Dirigirende Senat die Entscheidung der allgemeinen Versammlung der Abtheilungen des Rigaschen Bezirksgerichts vom 12. Mai 1890 für unrichtig und erkennt in der allgemeinen Versammlung des 1., 2. und der Cassations-Departements dahin: Die Verfügung des Rigaschen Bezirksgerichts wegen unrichtiger Interpretation des 2. und 4. Punktes des Art. 66 der Stempelsteuer-Verordnung aufzuheben, worüber an die St. Petersburger Gerichts-Palate und das Rigasche Bezirksgericht Ukase zu erlassen sind und eine Copie dieser Entscheidung den Acten des Ober-Procureurs einzuverleiben ist.

№ 16.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 114.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 106 vom 25. September 1891.)

Betreffend die Umgestaltung des Livländischen Wegenetzes.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit zu allgemeiner Kenntniss, dass in Folge der Veränderungen in der Verkehrs-Bewegung auf den Wegen des Livländischen Gouvernements, welche vorwiegend durch die Durchführung der Riga-Pleskauer Eisenbahn entstanden sind, die Livl. Gouvernements-Verwaltung, nach Durchsicht und Prüfung des von dem Adels-Convente ausgearbeiteten Projectes der Veränderungen in dem Netze der öffentlichen (Kreis- und Kirchspiels-) Wege und der in dieser Angelegenheit erfolgten Gutachten der Kreischefs und Bauercommissaire, das Wegenetz-Project des Rigaschen, Wolmarschen, Walkschen, Wendenschen, Werroschen und Dorpatschen Kreises bestätigt hat, zur Ausführung welchen Projectes folgende Anordnungen getroffen werden:

1. Zur Herbeiführung einer neuen Vertheilung der Wege-Contingente in Gemässheit des Patentes der Gouvernements-Regierung Nr. 145 vom Jahre 1859 werden Wege-Commissionen unter dem Vorsitze von Kreisdeputirten gebildet, und zwar: für den Rigaschen Kreis unter dem Vorsitze des Kreisdeputirten von Sivers, wohnhaft zu Römershof; für den Wolmarschen — des Baron Mengden — zu Eck; für den Wendenschen — des Baron Campenhausen — zu Wesselshof; für den Walkschen — des Herrn von Vegesack — zu Blumbergshof; für den Werroschen — des Baron Staël von Holstein — zu Neu-Anzen; für den Dorpatschen — des Herrn von Wulf — zu Pölks.
2. Die genannten Deputirten haben in jedem Kirchspiele den betreffenden Kirchspielsvorsteher von dem bestätigten Netz der Kirchspielwege in Kenntniss zu setzen und den Termin zu bestimmen, bis zu welchem die zu erbauenden neuen Kirchspielswege seitens der Kirchspiele unbedingt so weit

hergestellt sein müssen, dass die Wege-Wardirung bewerkstelligt werden kann. Ueber diese Endtermine wird, unabhängig von deren Mittheilung an die Kirchspielsvorsteher, eine Publication in der Gouvernements-Zeitung erfolgen. Wenn jedoch bis zu den angesetzten Terminen die neu zu eröffnenden Wege nicht in den Zustand gebracht sein werden, welcher zur Bewerkstelligung der Wardirung erforderlich ist, so werden diese Wege in das Wegenetz nicht aufgenommen und bei der Vertheilung der Wege-Contingente nicht berücksichtigt werden.

3. Nach Eintritt der in dem zweiten Punkte erwähnten Endtermine schreitet die Wege-Commission, welche, ausser dem in dem ersten Punkte genannten Präsidenten, aus dem Kreischef, dem Bauercommissair des betreffenden Bezirks, einem Mitgliede der Ritterschaft und einem Beamten der Domainen-Verwaltung besteht, zur Wardirung der Wege, d. h. zur Feststellung der Wegebau-Einheiten aller, sowohl der neu in das Wegenetz aufzunehmenden, als auch der in andere, höhere oder niedere, Classen überzuführenden Wege. Die Wardirung selbst wird von Revisoren, welche von den Kreis-Wege-Commissionen ernannt werden, unter Aufsicht dieser Commissionen bewerkstelligt. Die Kosten für Anmiethung von Arbeitern und Fuhren bei Ausführung der Wardirungs-Arbeiten werden aus den Landesprästanden gedeckt.

4. Bei Ausführung der Wege-Wardirung und der Vertheilung der Wege-Contingente müssen die Kreis-, Gemeinde- und Guts-Polizeien den Wege-Commissionen, auf bezügliches Verlangen, die erforderliche Hülfe leisten, während die Gutsbesitzer verpflichtet sind, ihre Guts-Charten den Commissionen zur Verfügung zu stellen.

5. Nach Beendigung der Wege-Wardirung haben die Kreis-Commissionen auf Grund des Patentes der Gouvernements-Regierung Nr. 145 vom Jahre 1859 die Wege-Contingente zu vertheilen und hiernach die Gemeinden und Höfe von dieser Vertheilung in Kenntniss zu setzen.

Durch ein besonderes Patent der Gouvernements-Regierung wird die Frist zur Einreichung von Beschwerden der Gemeinden und Gutsbesitzer über ungleichmässige Vertheilung der Wege-Contingente bestimmt werden.

№. 17.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 117.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 112 vom 9. October 1891.)

Betreffend die Repartition der kirchlichen Baulast.

Nachdem die Livl. Gouvernements-Verwaltung aus den bei ihr eingehenden Beschwerden und bei Prüfung derselben erfahren hat, dass in Bezug auf die Leistung der kirchlichen Baulast zu Gunsten der evangelisch-lutherischen Kirchen und ihrer Institutionen in dem Livländischen Gouvernement nicht nur ein verschiedenartiger Modus der Leistung der kirchlichen Baulast in den Kirchspielen beobachtet wird, sondern auch directe Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand zugelassen werden, hält es die Livl. Gouvernements-Verwaltung für nöthig, den Oberkirchenvorsteher-Aemtern und den Kirchenvorstehern die in Betreff dieses Gegenstandes geltenden gesetzlichen Normen in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig einen einheitlichen Modus der Ableistung der erwähnten Last für die Kirchspiele festzusetzen, indem sie denjenigen Institutionen, welche solches angeht, aufträgt, folgende Erläuterungen zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen:

1. In Gemässheit des § 550 der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 bildet die Ausführung aller öffentlichen Bauten, zu denen auf Grund der Patente der Gouvernements-Regierung vom 11. December 1870 sub Nr. 138 und vom 7. August 1872 sub Nr. 64 die lutherischen Kirchen-, Pastorats- und Kirchspielsschul-Bauten gehören, eine gemeinsame Last der Hofes- und Gehorchs-Ländereien und es kann deshalb nicht die ganze Gemeinde, sondern können nur diejenigen Besitzer von Landstücken oder Gesinden, welche zum Bestande der Gehorchsland-Gemeinde

gehören (Eigenthümer und Pächter von Bauer-Gesinden), zur Leistung der kirchlichen Baulast herangezogen werden, wobei, mit Rücksicht auf den am Schluss des § 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 sich findenden Hinweis auf die §§ 587 und 588 derselben Verordnung und den Allerhöchst am 14. Mai 1886 bestätigten Beschluss des Minister-Comité's, die Gesindeswirthe griechisch-orthodoxer Confession von diesen Lasten befreit sind.

2. Die bezeichneten Besitzer von Parcellen des Gehorchslandes sind in Gemässheit desselben § 550 nur zur Anfuhr des von den Gutsbesitzern hergegebenen Baumaterials auf den Bauplatz, zur Stellung der erforderlichen Zahl von Arbeitern und des erforderlichen Strohquantums verpflichtet, während die Gutsbesitzer alle nöthigen Baumaterialien, mit Ausnahme des Strohs, herzugeben und „alle baaren Ausgaben" für die aufgeführten Bauten zu prästiren haben.
3. Da nach dem § 550 die Baumaterialien von den Besitzern solcher Güter hergegeben werden müssen, welche zum Bestande des Kirchspiels gehören, so können die Bauern zur Anfuhr dieser Materialien auf den Bauplatz nur in dem Falle angehalten werden, wenn dieselben von einem innerhalb der Grenzen desjenigen Kirchspiels belegenen Hofe abgelassen werden, in welchem der Bau ausgeführt wird, und kann daher den Bauern in keiner Weise die Verpflichtung der Material-Anfuhr von einem ausserhalb der Kirchspiels-Grenzen belegenen Orte aus auferlegt werden.
4. Die Ausführung von Kirchenbauten und -Reparaturen, mit Ausnahme derjenigen, für welche nach dem Gesetz der evangelisch-lutherischen Kirche, Theil I, Band XI des Swods der Reichsgesetze, die Exportirung einer Entscheidung der höheren Obrigkeit erforderlich ist, wird nur auf Grund von Beschlüssen der Kirchen-Convente zugelassen. Gemäss den von den Conventen beschlossenen Bauten fertigt der Kirchenvorsteher Voranschläge in Betreff der für die kirchlichen Bauten und Reparaturen in Aussicht

genommenen Kosten (разцѣнку), sowie die Repartition der auf die Höfe und Gemeinden entfallenden Lasten und Abgaben an, indem er sich bei Repartition der Lasten auf die Gemeinden nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 richtet und auf Grund des Art. 633, Theil I, Band XI des Swods der Reichsgesetze dieselben dem Kirchen-Convent vorstellt, behufs Erwirkung seiner Zustimmung zu den Voranschlägen des Kirchenvorstehers.

5. Alle seitens der Kirchen-Convente genehmigten Repartitionen, welche eine Belastung der Gemeinden in sich schliessen, müssen, da sie den Charakter von Landesprästanden haben, der Gouvernements-Regierung zur vorgängigen Bestätigung vorgestellt werden, unter Beifügung der Kostenanschläge und der betreffenden Kirchen-Convents-Beschlüsse. Die auf solche Weise nicht bestätigten Repartitionen haben keine verbindliche Kraft und unterliegen der Erfüllung nicht.
6. Die Kirchenvorsteher müssen sich, wenn sie von den Gemeinden repartitionsmässige Leistungen kirchlicher Baulasten verlangen, an jede Gemeinde besonders mit einer schriftlichen Requisition wenden, in welcher sie das Maass der auf die Gemeinde nach der Repartition entfallenden Last, den Hinweis auf den Conventsbeschluss, durch welchen der Bau und die Repartition bestimmt worden ist, sowie auch das Datum und die Nr. der Bestätigung der Repartition seitens der Gouvernements-Regierung angeben müssen. Die solche Daten nicht enthaltenden Requisitionen der Kirchenvorsteher unterliegen der Erfüllung nicht.
7. Wenn die Kirchenvorsteher wegen Nachlässigkeit derjenigen Personen, welche zur Ableistung der kirchlichen Baulast verpflichtet sind, in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Mithilfe der Polizei-Institutionen in Anspruch zu nehmen, so schreiten die letzteren nicht anders zur Beitreibung, als auf Grund einer vorgängigen Bescheinigung des Bauercommissairs darüber, dass die von der Gemeinde beizutreibende Abgabe in Gemässheit der Repartition thatsächlich auf die Gemeinde entfällt.

8. Ueber die Entrichtung der Leistungen und die Stellung der Materialien ertheilen die Kirchenvorsteher Quittungen mit ihrer Unterschrift unter Beidrückung ihres Siegels, wobei in diesen Quittungen gleichfalls die Daten, auf Grund welcher die Forderung bestätigt worden ist, verschrieben sein müssen. (Der Grund der Forderung, Datum und Nr. der Bestätigung der Repartition durch die Gouvernements-Regierung — siehe Punkt 6.)
9. Die vorliegenden Regeln treten mit dem Tage ihrer Publication in der Gouvernements-Zeitung in Kraft, weshalb die Kirchenvorsteher der Gouvernements-Regierung unverzüglich alle diejenigen Repartitionen aus früherer Zeit vorzustellen haben, auf Grund welcher von den Gemeinden noch irgend welche Leistungen oder Geldzahlungen für kirchliche Bauten zu erhalten sind.

№. 18.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 115 vom 16. October 1891.)

Betreffend die Führung der evangelisch-lutherischen Kirchenbücher in russischer Sprache.

Durch ein am 3. Juni a. c. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten sind in Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Ständerechts (Swod der Reichsgesetze Band IX), des Gesetzes für geistliche Angelegenheiten ausländischer Confessionen (Swod der Reichsgesetze Band XI, Theil I) und des Provinzialrechts der Ostseegouvernements folgende Regeln festgesetzt worden: 1) die Personal-Bücher der lutherischen Confession werden in russischer Sprache geführt; 2) den auf Verlangen der Obrigkeit oder auf Ansuchen von Privatpersonen zu ertheilenden Extracten aus denjenigen Personalbüchern, welche vor Emanirung dieses Gesetzes nicht in russischer Sprache geführt worden sind, müssen die evangelisch-lutherischen Prediger ein Translat in russischer Sprache beifügen,

welches durch die Unterschrift des Predigers und Beidrückung des Kirchen-Siegels beglaubigt ist. Die in dem vorhergehenden (1.) Abschnitte angegebene Bestimmung ist mit dem 1. Januar 1892 in Kraft zu setzen*).

№. 19.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 122.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 116 vom 18. October 1891.)

Betreffend die Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der öffentlichen Wege im Livländischen Gouvernement (mit Einschluss der Insel Oesel).

§ 1. In den 8 Kreisen des Festlandes des Livländischen Gouvernements werden die öffentlichen Wege in 5 Kategorieen eingetheilt, gemäss dem Patent der Gouvernements-Regierung vom Jahre 1859 sub Nr. 145, wobei die Wege 1., 2. und 3. Kategorie (Kreiswege) unter unmittelbarer Aufsicht der Kreispolizei, die Wege 4. und 5. Kategorie (Kirchspielswege) aber unter Aufsicht der Kirchspielsvorsteher stehen; die allgemeine Aufsicht über den ordnungsmässigen Zustand sämmtlicher Wege überhaupt steht jedoch auf Grund des Pkt. 19, § 1, Art. 1323, Theil I, Band II des Swods der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876, der Kreispolizei zu. Auf der Insel Oesel befinden sich die vier in dem Befehl des General-Gouverneurs vom 23. December 1784 sub Nr. 3291 genau bezeichneten Haupt-Tracte unter Aufsicht der Oeselschen Kreispolizeiverwaltung und die sogenannten „Verbindungs"- und „Kirchen"-Wege unter Aufsicht der Kirchspielsvorsteher.

Anmerkung. Die Aufsicht über den ordnungsmässigen Zustand der Privatwege, deren Einrichtung, Erhaltung und Aufhebung innerhalb der Hofesgrenzen dem Gutsbesitzer und innerhalb

*) Mit dieser Publication ist im Wesentlichen gleichlautend das in der Nr. 132 der „Gouv.-Ztg." vom 27. November 1891 abgedruckte Patent der Livl. Gouvernements-Regierung sub Nr. 151.

Anmerkung des Uebersetzers.

der Gemeindegrenzen der Bauergemeinde zusteht, wird für die Hofesländereien den die polizeilichen Obliegenheiten der Gutsbesitzer ausübenden Personen, oder deren Stellvertretern, und für die Bauerländereien dem Gemeindeältesten auferlegt. Die Kreispolizei hat aber eine Aufsichts-Pflicht in Betreff dieser Wege nur insofern, als dieselben sich im Allgemeinen in gefahrlosem und fahrbarem Zustande befinden müssen. (Pkt. 19, § 1, Art. 1323, Theil I, Band II des Swods der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876.)

§ 2. Ausser der den Gemeinden in Gemässheit des § 411 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 auferlegten Verpflichtung zur beständigen ordnungsmässigen Instandhaltung der der Gemeinde zugewiesenen Wege-Contingente sind dieselben verpflichtet, zweimal im Jahre (im Frühling und im Herbst) der bestehenden Ordnung gemäss eine allgemeine Reparatur ihrer Wege-Contingente zu bewerkstelligen, welche nach § 1 der vorliegenden Verordnung der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Kreispolizei oder der Kirchspielsvorsteher unterliegt.

Anmerkung. Für das Festland des Livländischen Gouvernements gelten in dieser Beziehung die §§ 10—21 des Patentes vom Jahre 1859 Nr. 145 und der § 22 dieses Patentes in der veränderten Redaction des in Nr. 9 der Livl. Gouv.-Ztg. vom Jahre 1891 publicirten Patentes der Gouvernements-Regierung; für die Insel Oesel aber haben die besonderen örtlichen Verordnungen bis zur Zeit ihre Geltung bewahrt.

§ 3. Die unmittelbarste Aufsicht über die Reparatur der öffentlichen Wege durch die Gehorchslandbesitzer nach § 411 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 bildet in Grundlage des Pkt. *i* § 19 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 eine Obliegenheit des betreffenden Gemeindeältesten und derjenigen seiner Gehilfen, welchen er diese Verpflichtung auferlegt. Dem Gemeindeältesten steht das Recht zu, die in der Leistung der Wegebaulast nachlässigen Gemeindeglieder den durch den § 24 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 bestimmten Strafen zu unterziehen, sowie auf Grund des § 412 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 die Verfügung zu treffen, dass, im Falle der Nichterfüllung von Obliegenheiten in Bezug auf die Reparatur einer Wegestrecke seitens der dazu bestimmten Personen, diese Reparatur von anderen Personen bewerkstelligt werde, ferner

den Betrag der diesen letzteren zukommenden Entschädigung zu normiren und dieselbe von denjenigen Personen beizutreiben, welche die ihnen obliegende Wegebaulast entweder nachlässig oder gar nicht geleistet haben.

§ 4. Die Kreispolizei und die Kirchspielsvorsteher sind verpflichtet, zweimal jährlich (im Frühling und im Herbst) alle unter ihrer Aufsicht befindlichen öffentlichen Wege einer besonderen Revision zu unterziehen, wovon sie die Gemeindeältesten rechtzeitig in Kenntniss zu setzen haben, damit letztere die Möglichkeit erhalten, für die Bewerkstelligung der erforderlichen Wege-Reparatur noch vor Beginn dieser Revision Sorge zu tragen.

§ 5. Der Gemeindeälteste oder sein von ihm hierzu bestimmter Gehülfe ist verpflichtet, die revidirende Person auf der Wegerevision zu begleiten.

§ 6. Wenn die Kreispolizei bei Revision der Wege der drei ersten Klassen befindet, dass die Reparatur entweder gar nicht ausgeführt oder nicht in der festgesetzten Weise bewerkstelligt worden ist, so wird der schuldige Gemeindeälteste auf Grund des § 32, Anmerkung 1 und des § 34 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 von dem Kreischef zur Verantwortung gezogen, der die Frist bestimmt, innerhalb welcher die Reparatur ausgeführt sein muss. Der Kreispolizei ist es in Gemässheit des § 3 dieser Verordnung und des § 412 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 anheimgegeben, die nicht ausgeführten Arbeiten für Rechnung der schuldigen Personen bewerkstelligen zu lassen.

§ 7. Wenn der Kirchspielsvorsteher bei Revision der Wege der 4. u. 5. Klasse befindet, dass die Reparatur entweder gar nicht ausgeführt oder nicht in der festgesetzten Weise bewerkstelligt worden ist, so ist er verpflichtet, sich dieserhalb an den Kreischef zu wenden, welcher auf Grund des § 34 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 den Gemeindeältesten einer Poen unterzieht, oder demselben aufträgt, auf Grund des § 24 ebenderselben Verordnung die bei der Leistung der Wegebaulast nachlässigen Personen einer Poen zu unterziehen. Gleichzeitig muss der Kirchspielsvorsteher die Frist zur Beendigung der nicht ausgeführten Arbeiten bestimmen. Den Kirchspielsvorstehern ist gleichfalls das Recht eingeräumt, den Gemeindeältesten aufzutra-

gen, die nicht ausgeführten Wegereparatur-Arbeiten für Rechnung der schuldigen Personen bewerkstelligen zu lassen, in Gemässheit des § 3 dieser Verordnung und des § 412 der Bauerverordnung vom Jahre 1860.

§ 8. Nach Ablauf der in Gemässheit der vorhergehenden beiden §§, falls nothwendig, anberaumten Fristen muss die Kreispolizei, resp. der Kirchspielsvorsteher auf's Neue eine Revision der reparaturbedürftig gewesenen Wege vornehmen.

§ 9. Nach Empfang der Aufträge der Kreispolizei oder der Kirchspielsvorsteher in Betreff der Wegereparatur sind die Gemeindeältesten verpflichtet, diese Aufträge unverzüglich und ohne sich auf eine Beurtheilung derselben einzulassen, zu erfüllen. Die Gemeindeältesten müssen auf Verlangen der Kirchspielsvorsteher denselben über die geschehene Wegereparatur, sowie über alle in dieser Angelegenheit getroffenen Massnahmen Bericht erstatten.

§ 10. Unabhängig von den zweimal jährlich vorzunehmenden Revisionen aller Wege ist die Kreispolizei und sind die Kirchspielsvorsteher verpflichtet, falls sie selbst irgend eine Unordnung auf den ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstellten Wegen bemerken, oder auf irgend welche andere Weise von einer solchen Unordnung Kenntniss erhalten (d. h. der Kreischef — in Betreff eines Weges der drei ersten Klassen und der Kirchspielsvorsteher — der 4. und 5. Klasse), unverzüglich die zur Beseitigung dieser Unordnung erforderlichen Massregeln zu treffen.

Ueber die von der Kreispolizei auf einem Wege der 4. oder 5. Klasse bemerkten Unordnungen haben aber die Kreischefs unverzüglich der Gouvernements-Regierung Bericht zu erstatten, welche von sich aus wegen gehöriger Instandsetzung des Weges Verfügung trifft.

§ 11. Nach jeder regelmässigen Wegerevision, und zwar nicht später als am 1. Juni und 1. November, sind die Kirchspielsvorsteher verpflichtet, über den Zustand der ihrer Aufsicht unterstellten Wege den Oberkirchenvorsteherämtern zu berichten, die Oberkirchenvorsteherämter aber müssen zweimal jährlich, zum 1. August und 1. Februar, der Gouvernements-Regierung über die Beschaffenheit der Wege 4. und 5. Klasse Bericht erstatten.

§ 12. Die Kirchspielsvorsteher erhalten bei der Revision der Kirchspielswege von den Kirchspiels-Gemeinden Natural-Schiesse von drei Schiesspferden, nebst Anspann und Kutscher. Ueber den Empfang dieser Schiesse ertheilen sie den Gemeindeältesten mit ihrem Siegel versehene Quittungen, bei Angabe der Empfangszeit, der Anzahl der Pferde und Werst. Nach Vorweis dieser Quittungen erhalten die Gemeindeältesten durch die Kreispolizei (wie bei allen Geldzahlungen für Schiessstellung) eine Entschädigung zum Besten der die Pferde gestellt habenden Gesindeswirthe. aus der Landescasse im Betrage von 3 Kop. pro Werst und Pferd.

§ 13. Für Nachlässigkeit bei der Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der Wege 4. und 5. Klasse und bei Vorstellung der durch den § 11 festgesetzten Berichte unterliegen die Kirchspielsvorsteher auf Verfügung der Oberkirchenvorsteher Bemerkungen und Verweisen. Für wiederholte und ebenso für bedeutendere Nachlässigkeiten und Vergehen im Amte kann die Gouvernements-Regierung die Kirchspielsvorsteher, nach Einholung von Erklärungen der letzteren, vom Amte entfernen und dem Gerichte übergeben.

§ 14. Die den Gemeindeältesten und Gesindeswirthen in Sachen der Wegereparatur aufzuerlegenden Poenzahlungen fliessen in die Kassen der betreffenden Gemeinden.

§ 15. Beschwerden in Sachen der Wegebaulast werden innerhalb 14tägiger Frist angebracht: über den Gemeindeältesten — bei der Kreispolizei, über die Kirchspielsvorsteher — bei dem Oberkirchenvorsteheramt; über eine Entscheidung des Oberkirchenvorsteheramtes oder der Kreispolizei aber — bei der Gouvernements-Regierung innerhalb vierwöchentlicher Frist.

§ 16. Durch die vorliegende Verordnung werden die Patente der Gouvernements-Regierung vom 8. September 1770, 12. Juli 1823, 26. März 1840, Nr. 132 vom Jahre 1871, Nr. 86 vom Jahre 1872, das Patent der Statthalterschaft vom 23. December 1784 und der § 23 des Patentes der Gouvernements-Regierung vom 18. September 1859 sub Nr. 145 ersetzt.

№ 20.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 133.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 122 vom 4. November 1891.)

Betreffend die Fahrgelder der Bauercommissaire.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 74 der Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Staats-Regierung vom 19. Juli 1891 sub Nr. 782 publicirte, Allerhöchst am 3. Juli 1891 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in dem Departement der Reichs-Oeconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Innern, betreffend die Anweisung von Fahrgeldern zum Besten der Bauercommissaire in den Baltischen Gouvernements, für gut befunden:

I. In Ergänzung des Art. 2 der temporairen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenzen der Bauer-Behörden in den Baltischen Gouvernements (Beilage zu der Nr. 78 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen vom Jahre 1889, Allerhöchst am 9. Juli 1889 bestätigte Verordnung über die Reorganisation der Bauer-Behörden in den Baltischen Gouvernements, B.) festzusetzen:

Die Bauercommissaire in den Baltischen Gouvernements erhalten für die Amtsfahrten je dreihundert und fünfzig Rbl. jährlich, mit Ausnahme des Commissairs auf der Insel Oesel, welcher zu demselben Zweck zweihundert Rbl. jährlich erhält.

II. Die zur Zahlung von Fahrgeldern an die Commissaire (Abschnitt I) erforderlichen Ausgaben im Betrage von zwölftausend und einhundert Rbl. jährlich auf das Conto derjenigen Mittel zu setzen, aus welchen die Ausgaben für den Gehalt der erwähnten Beamten gedeckt werden.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№. 21.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 140.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 126 vom 13. November 1891.)

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 25. October 1891 sub Nr. 6939 an die Bauercommissaire und Kreischefs, betreffend die Repartition der Prästanden und Abgaben zur Erhaltung der evangelisch-lutherischen Kirchspielsschulen.

In der Nr. 112 der Livländischen Gouvernements-Zeitung für das laufende Jahr ist ein Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 117 publicirt worden, betreffend die Erhebung von Prästanden auf Anforderung der Kirchspielsvorsteher. Ich halte es für erforderlich, demselben noch folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

Das Patent bezieht sich speciell auf die Kirchenbaulasten, deren Betrag auf den Kirchenconventen festgesetzt wird; aber es giebt ausser diesen Prästanden noch eine ganze Reihe anderer, welche von den Gemeinden auf Grund von Beschlüssen ebenderselben Convente zu leisten sind.

Diese Prästanden lassen sich nach dem Modus ihrer Ableistung in drei Gruppen eintheilen.

1. Gruppe.

1. Gage des Kirchspielsschullehrers;
2. Anfertigung des Schulinventars: Bänke, Betten und dergl. für die Schüler der Kirchspielsschule;
3. Ausgaben für Bereinigung der Schul- und Kirchengebäude, deren Assecuranz, und die übrigen kleinen gelegentlichen Ausgaben für diese Gebäude, die übrigens nicht in allen Kirchspielen vorkommen und nicht überall erforderlich sind.

Bezüglich der Prästanden dieser Gruppe ist im Gesetz nirgends direct darauf hingewiesen, dass sie — gleichwie die Kirchenbaulasten — ausschliesslich von den Besitzern steuerpflichtigen Landes zu tragen sind. Die Bauerverordnung vom Jahre 1819 enthält in Betreff dieser Prästanden nur im Pkt. 1 und 13

des § 517 einen Hinweis, nach welchem der Unterhalt des Kirchspielslehrers durch Zuweisung eines bestimmten Landstückes zu seiner Nutzung, oder, im Falle der Unmöglichkeit einer derartigen Zuweisung oder nicht hinreichender Grösse der zugewiesenen Landparcelle, durch Feststellung einer bestimmten Gage vom ganzen Kirchspiel sichergestellt wird, wobei die Repartition dieser Prästanden auf die einzelnen Güter stets in Grundlage der Landrolle vom Jahre 1832 bewerkstelligt wird. Aus diesem Grunde und mit Berücksichtigung des bisherigen Usus müssen diese Prästanden zur Hälfte auf die Höfe, zur anderen Hälfte auf die Gemeinden, die den Gemeinden zufallenden Hälften aber, da sie den Charakter von Landesprästanden tragen, ausschliesslich auf die Eigenthümer oder Pächter steuerpflichtigen Landes vertheilt werden. Derselbe Leistungsmodus gilt auch für die übrigen Prästanden dieser ersten Gruppe, und zwar nach Pkt. 1 desselben § 517 der Bauerverordnung vom Jahre 1819, aus dem ersichtlich ist, dass der Unterhalt der Kirchspielsschulen eine allgemeine Obliegenheit des ganzen Kirchspiels bildet.

2. Gruppe.

1. Ausgaben für die Verpflegung der Schüler, oder Bewerkstelligung der Verpflegung in natura;
2. Versorgung der Schüler mit Büchern und Schreibutensilien;
3. Beleuchtung der Kirchspielsschulen.

Die zur Deckung der Ausgaben dieser Gruppe erforderlichen Prästanden sind, wenn dazu keine Specialmittel zu Gebote stehen (wie z. B. Stiftungen zum Besten der Schulen oder andere freiwillige Beiträge), in Grundlage der Punkte 2 und 10 des § 517 der Bauerverordnung vom Jahre 1819 von den Gemeinden allein, ohne obligatorische Theilnahme der Höfe, zu leisten, wobei die Repartition auf die einzelnen Gemeinden in Grundlage der Landrolle vom Jahre 1832, innerhalb der einzelnen Gemeinden aber, wie in der ersten Gruppe, nur auf die Besitzer steuerpflichtigen Landes zu erfolgen hat.

Die Anwendung des § 517 der Bauerverordnung vom Jahre 1819 auf den Leistungs-Modus der in diesen beiden ersten Gruppen erwähnten Prästanden erfolgt in Grundlage des § 592 der Bauerverordnung vom Jahre 1860.

3. Gruppe.

Die Beheizung der Kirchspielsschulen geschieht in Gemässheit der althergebrachten Gewohnheit bezüglich der Lieferung von Holz für öffentliche Zwecke, und zwar in der Weise, dass die Höfe das Holz in natura liefern, die Gemeinden aber dasselbe, in Gemässheit des § 94 der Bauerverordnung vom Jahre 1860, anführen, wobei diese Leistung innerhalb der Gemeinden, gleichwie in den beiden ersten Gruppen, nur auf die Besitzer steuerpflichtiger Ländereien entfallen muss.

In Gemässheit des oben Dargelegten haben bei den Gemeinderepartitionen der Prästanden, die auf die Seelen vertheilt werden und speciell die öffentlichen Gemeindeabgaben betreffen, keinerlei Ausgaben in Grundlage von Beschlüssen der Kirchenconvente zu erfolgen.

Jegliche freiwilligen Spenden der Gemeinden zum Besten der Kirchspielsschulen dürfen aber nicht anders dargebracht werden, als in Grundlage bezüglicher Beschlüsse der Ausschussversammlungen.

Die obigen Anweisungen ersuche ich Sie, geehrter Herr, in Zukunft zur Richtschnur zu nehmen.

№ 22.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Chefs der Stadt- und Kreis-Polizeien vom 13. November 1891 sub Nr. 9242.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 126 vom 13. November 1891.)

Betreffend die Sammelbücher in Sachen der Nothstands-Collecte.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass einige Personen, welche sich mit besonderen Sammelbüchern versehen haben,

Spenden zum Besten der von der Missernte betroffenen Gouvernements mittelst Subscriptionen sammeln. Deshalb halte ich es für erforderlich, Ew. Hochwohlgeboren aufzugeben, streng darüber zu wachen, dass derartige Spenden-Sammlungen (mit Ausnahme der in den Kirchen und deshalb ohne irgend welche Bücher stattfindenden) keinenfalls zugelassen werden. Gaben zum oben bezeichneten Zweck können nur auf Bücher, die mit meiner Unterschrift versehen sind, gesammelt werden. Für den Fall der Entdeckung derartiger ungesetzlicher Sammlungen beantrage ich bei Ew. Hochwohlgeboren, unverzüglich für die Abnahme sowohl der Sammelbücher, als auch der eingesammelten Gelder, welche mir vorgestellt werden müssen, Sorge zu tragen.

Die des ungesetzlichen Einsammelns Schuldigen aber sind zur Verantwortung zu ziehen.

№ 23.

Circulair des Herrn Livl. Gouverneurs an die Chefs der Stadt- und Kreis-Polizeien vom 18. November 1891 sub Nr. 9367.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 131 vom 25. November 1891.)

Betreffend die Sammelbücher in Sachen der Nothstands-Collecte.

In Ergänzung meines Circulairs vom 13. November a. c. sub Nr. 9242 (abgedruckt in der Nr. 126 der Gouv.-Ztg.), betreffend das Verbot der Zulassung von Spenden-Sammlungen zum Besten der von der Missernte betroffenen Gouvernements auf Grund von Büchern, welche nicht mit meiner Unterschrift versehen sind, halte ich es für meine Pflicht, mitzutheilen, dass ich Se. Excellenz den Herrn residirenden Landrath Baron Tiesenhausen ermächtigt habe, zu dem angegebenen Zweck 115 Bücher mit seiner Unterschrift und mit numerirten Listen zu emittiren. Deshalb empfehle ich Ihnen, geehrter Herr, den Sammlungen auf Grund dieser Bücher keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.

№ 24.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 134 vom 2. December 1891.)

Betreffend den Allerhöchsten Dank für die Spende der Livl. Ritterschaft zum Besten der von der Missernte betroffenen Gouvernements.

Der Herr und Kaiser hat auf den allerunterthänigsten Bericht des Herrn Ministers des Innern über die treuunterthänigsten Gefühle und Glückwünsche in Anlass der Silberhochzeit Ihrer Majestäten: 1) von der Livländischen Ritterschaft, welche 15000 Rbl. zum Besten der Bewohner der von der Missernte leidenden Gouvernements gespendet hat, ... Allergnädigst Eigenhändig zu schreiben geruht: „Wir danken Allen herzlich“.

№ 25.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 158.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 137 vom 11. December 1891.)

Betreffend die Budgets der Kirchenconvente.

In Erläuterung und Ergänzung des Patents vom 9. October 1891 sub Nr. 117 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Kenntniss und Richtschnur bekannt gemacht:

1. Im Hinblick auf den Art. 633 des I. Theils des XI. Bandes des Swods der Reichsgesetze müssen die Budgets oder Voranschläge der Kirchenbauarbeiten und die Repartitionen der für diesen Zweck zu erhebenden Prästanden und Abgaben vor deren gemäss Punkt 5 des Patentes vom 9. October 1891, Nr. 117, stattfindender Vorstellung zur Bestätigung an die Gouvernements-Regierung nach Punkt 4 desselben Patentes von den Kirchenconventen geprüft und nach erfolgter Billigung dem Oberkirchenvorsteheramt zur Revision vorgestellt werden, welches kraft Art. 644, Thl. 1,

Band XI des Swods der Reichsgesetze, die Aufsicht über die gehörige Instandhaltung der kirchlichen Gebäude führt; das Oberkirchenvorsteheramt aber stellt nach Prüfung jener Budgets und Repartitionen, und nachdem es sie für richtig erkannt, die Repartitionen in zwei Exemplaren der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vor, unter Beifügung der Kostenanschläge für die in Aussicht genommenen Arbeiten und der Beschlüsse der Kirchenconvente über die Annahme dieser Anschläge und Repartitionen. Hierbei sind noch folgende Regeln zu beobachten: die Anschläge und Repartitionen sind der Gouvernements-Regierung nicht später als am 1. November jeden Jahres vorzustellen; das Budget und die Repartition für jedes in Frage kommende Kirchspiel müssen alle in diesem Kirchspiele im nächsten Jahre bevorstehenden kirchlichen Bauarbeiten, sowie alle Prästanden und Abgaben enthalten, die von den Bauern zur Ausführung der projectirten Arbeiten zu erheben sind, unter genauer Angabe des auf jede in Frage kommende Gemeinde entfallenden Antheils der Leistungen pro rata der Hakenzahl nach der Landrolle vom Jahre 1832. Wenn sich indess im Laufe des Jahres irgendwelche unaufschiebbar nothwendige, im bestätigten Budget aber nicht vorgesehene Arbeiten ergeben, die mit einer Belastung der Bauern durch neue Prästanden und Abgaben verknüpft sind, welche in der bestätigten Repartition keine Aufnahme gefunden haben, so ist die bezügliche Erhebung nur nach in festgesetzter Ordnung erfolgter Bestätigung einer neuen ergänzenden Repartition durch die Gouvernements-Regierung zulässig; falls aber diese Arbeiten unbedeutende sein sollten und aus den Ersparnissen oder dem in der Kirchenbaucasse etwa vorhandenen Baarbestande bestritten werden können, ist es dem Kirchenvorsteher in genauer Grundlage des Art. 613, Thl. I, Bd. XI des Swods der Reichsgesetze gestattet, aus eigener Machtvollkommenheit, ohne vorgängige Erlangung der Zustimmung des Convents, die Arbeiten, wenn die Kosten derselben die Summe von einhundertund-

fünfzig Rbln. nicht überschreiten, ausführen zu lassen, unter Aufnahme dieser Summe in die folgende, der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vorzustellende Repartition, wobei in solchen Fällen die Herren Kirchenvorsteher die ganze Verantwortung für die Nothwendigkeit und den Nutzen der betreffenden Ausgaben gegenüber den Conventen übernehmen.

2. Den Gemeinden aller Kirchspiele des Livländischen Gouvernements ist es anheimgestellt, unter allgemeiner Zustimmung der Gesindeswirthe, die in einem bezüglichen Beschluss ihrer Versammlung zum Ausdruck gelangt ist, die Stellung von Arbeitern zu den Kirchenbauarbeiten (unter denen einfache Arbeiter, nicht Handwerker zu verstehen sind) durch Geldbeträge abzulösen, deren Höhe unter Bestätigung der Kirchenconvente vorher von dem Kirchenvorsteher bei Aufstellung der Anschläge und Repartitionen festzusetzen ist. Bei Aufnahme von Geldbeträgen in die Repartition, auf Grund derartiger Beschlüsse der Versammlungen, anstatt Stellung von Arbeitern in natura, müssen der Gouvernements-Regierung stets zugleich mit den Anschlägen und Repartitionen auch die Beschlüsse der Versammlungen der Gesindeswirthe über die Zustimmung derselben zu solcher Ablösung vorgestellt werden ; die nicht rechtzeitige Zahlung derartiger Geldbeträge aber seitens der Gesindeswirthe zieht deren Beitreibung auf dem für die Beitreibung von Krons- und Landesabgaben und Restanzen vorgeschriebenen Wege nach sich, kann aber die Anrechnung irgend welcher Pönen oder Procente für die nichtgezahlten Beträge nicht zur Folge haben.

3. Falls die von der Gemeinde zu stellenden Arbeiter sich nicht rechtzeitig auf dem Bauplatze einfinden, wenn deren Stellung nicht durch einen Geldbetrag abgelöst ist. wird vom Kirchenvorsteher hierüber ein Protokoll aufgenommen, welches mit seiner und des örtlichen Gemeindeältesten Unterschrift zu versehen ist; von den hieran schuldigen Gesindeswirthen wird aber eine der Anzahl der versäumten Arbeitstage entsprechende Summe beigetrieben, wobei der Betrag

des Tagelohnes, auf Grund dessen die Beitreibung stattfindet, vorher vom Kirchenconvent bei Prüfung der Anschläge und Repartitionen festzusetzen ist. Wenn der Tagelohn in einer Gegend grosse Schwankungen aufweisen sollte, so ist der Convent trotzdem verpflichtet, zum Wenigsten die höchsten und niedrigsten Preise vorher zu bestimmen, nach denen sich der Kirchenvorsteher bei derartigen Beitreibungen zu richten hat.

№. 26.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 3. December 1891 sub Nr. 7723.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 137 vom 11. December 1891.)

Betreffend die Erhebung von Weilrenten für nicht rechtzeitiges Einzahlen von in Gemässheit der Kirchenconvents-Beschlüsse zu erhebenden Prästanden.

Aus dem mir zur Beprüfung zugegangenen Schriftwechsel habe ich Gelegenheit gehabt mich davon zu überzeugen, dass einzelne Kirchenvorsteher bei nicht rechtzeitigem Einzahlen der in Gemässheit der Kirchenconventsbeschlüsse repartirten Geldprästanden seitens der Gemeinden zu den Prästanden Procente hinzurechnen, wobei der Betrag dieser Renten ganz willkürlich bestimmt wird. So erhebt einer der Kirchenvorsteher von den Gemeinden 9% im Jahre, zudem unter Anrechnung von Zinseszins.

In Folge dessen und in Ergänzung des Patents Nr. 117, welches in der Nr. 112 der Gouvernements-Zeitung des laufenden Jahres publicirt ist, beantrage ich bei den Oberkirchenvorsteherämtern, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dass die Herren Kirchenvorsteher keinerlei Weilrenten oder Pöngelder für nicht rechtzeitiges Einzahlen der kirchlichen Prästanden erheben, den Kreispolizeien aber und den Herren Bauercommissairen empfehle ich zur Richtschnur zu nehmen, dass die Zahlung derartiger Weilrenten oder Pöngelder für die Gemeinden nicht obligatorisch ist, was die Herren Commissaire auch den Gemeinden zur Kenntniss bringen müssen.

№ 27.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1891.)

Verfügung des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 13. Januar 1891.

Betreffend das Verbot der Nachexamina für die Absolventen des Cursus der mittleren Lehranstalten.

Durch Circulair-Verfügung vom 28. December 1888 war den Directoren der Gymnasien und Realschulen anempfohlen worden, die den Cursus dieser Lehranstalten absolvirenden Zöglinge davon in Kenntniss zu setzen, dass sie für die Zukunft auf die Erlaubniss, zu Nachprüfungen in der russischen Sprache und der Geschichte Russlands zugelassen zu werden, nicht rechnen können.

Der erwähnten Verfügung ungeachtet gelangen an mich fortgesetzt Gesuche von Personen, welche das Abgangs-Examen in der russischen Sprache, der Geschichte und Geographie Russlands und anderen Lehrgegenständen nicht bestanden haben, um Gestattung von Nachprüfungen in diesen Fächern.

In Erwägung dessen, dass nach den bestehenden Regeln keinerlei Nachexamina für diejenigen Personen, welche die Abgangs-Prüfungen in den Gymnasien und Realschulen nicht bestanden haben, zugelassen werden, ersuche ich die Vorsteher der mittleren Lehranstalten des Lehrbezirks ergebenst, die zu den Schluss-Examina sich meldenden Zöglinge jedesmal davon in Kenntniss zu setzen, dass Gesuche der oben bezeichneten Art meinerseits werden unberücksichtigt gelassen werden.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1891.)

Verfügung des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 15. Januar 1891.

Betreffend die Einführung der russischen Unterrichtssprache.

Im Juli des laufenden Jahres 1891 vollenden sich vier Jahre seit der Promulgation des Gesetzes über die Ertheilung des Unterrichts in russischer Sprache in den mittleren Lehranstalten, und für die endgültige Ausführung des Gesetzes verbleibt nur noch ein Jahr, da nach Ablauf von fünf Jahren die Maturitäts-Examina in den Gymnasien und die Abgangs-Prüfungen in den Realschulen in russischer Sprache absolvirt werden müssen; wobei eine Ausnahme in Betreff der alten Sprachen gemacht worden ist, deren Prüfung in deutscher Sprache bis zum Jahre 1894 gestattet wird.

An der Hand der Erwägungen, welche in der Circulair-Verfügung der Verwaltung des Lehrbezirks vom 8. Februar des vergangenen Jahres dargelegt sind (Circulaire des Lehrbezirks vom Jahre 1890 Nr. 2, Seite 122), beantrage ich, mit dem bevorstehenden August die russische Unterrichtssprache für alle Lehrgegenstände, mit den in dem Gesetz bezeichneten Ausnahmen, in den fünf untersten Classen nebst allen ihren Abtheilungen in denjenigen Gymnasien und Realschulen des Lehrbezirks einzuführen, in welchen die Ertheilung des Unterrichts in der genannten Sprache noch nicht eingeführt ist, und für die Verstärkung des Unterrichts in derselben Sprache in den oberen Classen Sorge zu tragen, damit das Gesetz rechtzeitig erfüllt werde.

Indem ich den Directoren der Gymnasien und Realschulen des Lehrbezirks die Verantwortung für die genaue Erfüllung dieser Vorschrift auferlege, ersuche ich dieselben ergebenst, rechtzeitig für die Ermittelung (прискание) von Lehrern Sorge zu tragen, welche diesem Ziele vollkommen entsprechen, indem sie fähig sind, den Unterricht in den bezeichneten Classen in russischer Sprache zu ertheilen, und zum Beginn des bevorstehenden Lehrjahres mir zu berichten, wer namentlich mit einer solchen Unterrichts-Ertheilung beauftragt worden ist.

№ 29.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 7. Februar 1891 sub № 2626.

Betreffend die Nothwendigkeit der Einrichtung von Pensionaten oder wenigstens von Convicten (общежитій) bei den Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen.

Die Aufgabe jeder Schule besteht nicht nur in der Mittheilung einer bestimmten Menge des Wissens an die Lernenden, sondern auch in der Entwickelung und Befestigung derjenigen sittlichen Gewohnheiten und Bestrebungen, ohne welche es auch mit den besten Kenntnissen nicht möglich ist, dem Vaterlande den nöthigen Nutzen zu bringen. Unterricht und Erziehung müssen Hand in Hand gehen, indem sie sich gegenseitig ergänzen, und Lehranstalten mit einem relativ hohen Lehrcursus, wie die Gymnasien und Realschulen, müssen nicht nur geistig gebildete, sondern auch sittlich entwickelte und erzogene junge Leute heranbilden.

Ohne Zweifel bemühen sich die Eltern und nächsten Anverwandten der die Schule besuchenden Kinder nach Möglichkeit um deren Erziehung, insofern als der Natur der Sache nach (abgesehen von äusserst seltenen traurigen Ausnahmen) nicht angenommen werden kann, dass die Eltern und nächsten Anverwandten nicht für die Moralität ihrer Kinder Sorge tragen. Indessen lebt ein bedeutender Theil (mehr als 10%) der in den mittleren Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung Lernenden, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, nicht bei den Eltern oder nächsten Anverwandten, sondern in Wohnungen fremder Leute, welche hieraus ihre Vortheile ziehen und, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht für ihre jugendlichen Quartier-Bewohner sorgen. Wenngleich auf Grund der Regeln über Schüler-Quartiere (Regeln für die Schüler der Gymnasien und Progymnasien, bestätigt am 4. Mai 1874) der Anstalts-Obrigkeit genau bestimmte Verpflichtungen in Betreff der Beziehungen zu

den Quartier-Inhabern und der Aufsicht über die in den Quartieren lebenden Schüler auferlegt werden, so kann dennoch eine solche Aufsicht keine wirksame und ununterbrochene sein, weil dieselbe durch zeitweilige Besuche und nicht durch beständiges Zusammensein des Erziehers mit den Zöglingen bedingt wird, wie solches in den Pensionaten und Convicten festgesetzt ist.

Ehemals, seit der Zeit der Gründung von Gymnasien in den Gouvernements-Städten (im Jahre 1804) und bis zum Beginn der 1860er Jahre bestanden Pensionate bei vielen Gymnasien. Die Gesellschaft selbst erkannte die Nothwendigkeit der Begründung von Pensionen und Convicten und der Adel des grösseren Theiles der Gouvernements suchte um die Erlaubniss zur Eröffnung von Pensionaten bei den Gymnasien nach, indem er sehr bereitwillig Geldmittel für diesen Zweck bewilligte. In der Zeitperiode vom Jahre 1804 bis zum Jahre 1861 wurden 66 Gymnasien (abgesehen von dem Dorpater, Warschauer und Kaukasischen Lehrbezirk) und gleichzeitig 36 adelige Pensionate gegründet. Zu derselben Zeit wurden aus Mitteln der Krone unter Betheiligung anderer Gesellschaftsclassen noch 14 Pensionate eingerichtet, so dass im Ganzen bei 50 Gymnasien Internate geschaffen worden waren. Darauf begann man mit den 60er Jahren, in Folge ungünstiger öconomischer Bedingungen, hauptsächlich aber dem Zeitgeist entsprechend, der sich in dem Bestreben, die Jugend so früh wie möglich als selbstständig und der Aufsicht und Leitung Aelterer nicht bedürftig anzuerkennen, sowie in der Verneinung der Nothwendigkeit, die Lernenden bei gleichmässigem Einfluss auf ihre geistige und sittliche Entwickelung zu erziehen, äusserte, die Pensionate zu schliessen, obgleich die Gymnasien und Realschulen, als eröffnete Lehranstalten, mit dem Jahre 1871 schnell an Zahl wuchsen. Auf diese Weise gab es gegen Ende der 70er Jahre bereits mehr als 160 Gymnasien und gegen 80 Progymnasien, während die Anzahl der bei denselben befindlichen Internate sich nicht vergrösserte. Dasselbe ist auch bezüglich der Realschulen zu bemerken, deren gegenwärtig 104 gezählt werden, während nur bei 12 von ihnen Pensionate bestehen. Wenngleich es die Regierung selbst in der Verordnung vom Jahre 1864 für möglich hielt, die vorstehend angegebene Zahl von Pensionaten zu be-

schränken, indem sie in denselben nur die Schüler der Progymnasien und der unteren Gymnasial-Classen verbleiben liess, während sie es für thunlich erachtete, die Zöglinge der drei oberen Classen, welchen Stipendien ertheilt wurden, in Quartieren zu unterhalten, so wurde in allerkürzester Zeit, im Jahre 1866, diese Massregel als eine sehr schädliche und sehr nachtheilig auf die Fortschritte und das Betragen der Schüler der oberen Classen wirkende erkannt und deshalb schleunigst aufgehoben. Im Gegentheil, die Gymnasial-Ordnung vom Jahre 1871 (Abschnitt II, §§ 83—114) gab den Pensionaten die Möglichkeit, sich aus den dauerhaften Anfängen zu entwickeln und wies mit voller Ausführlichkeit auf das Ziel, den Bestand, die Leitung und andere Seiten dieser für die Jugend wohlthätigen Einrichtung hin. Indessen gestattete die öconomische Lage der Gesellschaft nicht, Pensionate und Convicte in erforderlicher Anzahl zu eröffnen, wenngleich, dank der Fürsorge des ehemaligen Ministers der Volksaufklärung, Grafen D. A. Tolstoi, einige Convicte gegründet und denjenigen Pensionaten Unterstützungen gewährt wurden, welche sich. nach Ausscheiden der dem Adel angehörigen Pensionaire, in schwieriger materieller Lage befanden. Mit dem Jahre 1883 beginnen allmählich Pensionate und Convicte bei den Gymnasien und Realschulen zu entstehen; dieselben werden fast ausschliesslich entweder aus Mitteln des Adels (in Kursk, Moskau, Kaluga u. s. w.), oder der örtlichen Gesellschaft, oder für die Zahlung der Pensionaire und andere Einnahme-Posten (in Petrosawodsk, Saratow. Bolgrad, Lubni u. a.) gegründet und unterhalten. Hierbei erweisen eine sehr wesentliche Mitwirkung zu ihrer Entstehung die Ehren-Curatore der Gymnasien und Realschulen durch ihren Einfluss. So verdankt das kürzlich bei dem Lubnischen Gymnasium eröffnete Pensionat seine Begründung ausschliesslich der Energie des Ehren-Curators, Staatsraths Salenski. Gegenwärtig sollen Pensionate gebildet werden bei dem Kaiserlichen Zarskoje-Seloschen, dem Schitomirschen und dem Kubanschen Gymnasium. Aber nichtsdestoweniger giebt es im Vergleich mit der Gesammtzahl der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen sehr wenig Pensionate und Convicte, und es ist daher zu wünschen, dass diese nützlichen Institutionen in möglichst grosser Anzahl eröffnet werden.

In solchem Anlass hat der Herr Minister der Volksaufklärung dem Curator des Lehrbezirks anempfohlen, die besondere Aufmerksamkeit der Vorstände der mittleren Lehranstalten auf die dringende Nothwendigkeit der Begründung von Pensionaten oder sei es auch nur von Convicten bei den Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen zu richten, wobei er vornehmlich diejenigen Schüler im Auge hatte, deren Eltern gegenwärtig genöthigt sind, dieselben in Privat-Quartieren nicht selten in einer für die Jünglinge recht zweifelhaften Umgebung und für einen Preis unterzubringen, welcher zum Unterhalte des Knaben in einem wohleingerichteten Internate vollkommen ausreicht, besonders wenn noch berücksichtigt wird, dass in dem letzteren die Zöglinge für dieselbe Pensionszahlung mit Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und allen Lehrmitteln versehen werden, während sie, in Privat-Quartieren wohnend, alles dieses für eigene Rechnung beschaffen müssen.

Gleichzeitig beantragte Se. Erlaucht, die Vorsteher der Lehranstalten und deren Ehren-Curatore darauf hinzuweisen, dass es erforderlich sei, für die Einrichtung von Pensionaten und Convicten die örtlichen Gesellschaften und die Landschaften zu gewinnen, welche in gerechter Fürsorge für die bessere Erziehung der heranwachsenden Generation ohne Zweifel mit ihren Mitteln und Spenden den Lehranstalten in dieser Sache zu Hülfe kommen werden.

Wenngleich für jeden edel denkenden Menschen das Bewusstsein, eine gute That gethan zu haben, der beste und allerwünschenswertheste Lohn ist, so hält es unabhängig hiervon auch die höchste Regierung ihrerseits für eine Pflicht, eine besondere Aufmerksamkeit der Thätigkeit derjenigen Herren Ehren-Curatore, Repräsentanten der Gesellschaft und Landschaft, Privatpersonen und Vorsteher von Lehranstalten zuzuwenden, welche das Inslebentreten der für die Jugend so nothwendigen und nützlichen Institutionen befördern und durch ihren energischen Einfluss und ihre einsichtsvollen Handlungen die Gesellschaften und Landschaften für die Mitwirkung an diesem guten Werke gewinnen werden.

Bei Mittheilung des oben Dargelegten ersuche ich die Vor-

steher der mittleren Lehranstalten ergebenst, ihrerseits alle Massnahmen zur Erfüllung der bezeichneten Verfügung Sr. Erlaucht zu treffen und mir seiner Zeit über die bezüglichen Resultate zu berichten.

№. 30.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft III vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 10. März 1891 sub № 4577.

Betreffend die Aufhebung der bei der Dorpater Universität bestehenden „Academischen Musse".

In Uebereinstimmung mit der Vorstellung des Curators des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung für nöthig erachtet, die bei der Dorpater Universität bestehende „Academische Musse" aufzuheben und deshalb verfügt, das der letzteren zur zeitweiligen Benutzung überlassene Haus der Universität zurückzugeben, behufs Herrichtung desselben zu einem Gebäude für Auditorien der Universität.

№. 31.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft III vom Jahre 1891.)

Verfügung des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 5. März 1891.

Betreffend die Unterrichtssprache in den Elementarschulen des Lehrbezirks.

Nach dem genauen Sinn des § 11 der am 17. Mai 1887 Allerhöchst bestätigten temporairen Regeln über die Verwaltung der Elementarschulen in den drei Baltischen Gouvernements kann in den auf städtischem Grunde sowohl in Gemässheit der allgemeinen Verordnungen vom 4. Juni 1820 und 31. Mai 1872,

als auch in Gemässheit besonderer, für einzelne Schulen speciell erlassener Verordnungen eingerichteten Elementarschulen der Unterricht in der Religion und im Kirchen-Gesang sowohl in russischer, als auch in deutscher, estnischer und lettischer Sprache, entsprechend der Herkunft der Lernenden, stattfinden, während alle übrigen Fächer in russischer Sprache bei Benutzung der Muttersprache der deutschen, estnischen und lettischen Lernenden als eines Hülfsmittels für die erste Zeit des Unterrichts zu lehren sind.

Bei der ursprünglichen Einführung der russischen Unterrichtssprache in den städtischen Elementarschulen wurde es im Hinblick auf die zu dieser Zeit sich herausstellenden ausserordentlichen Schwierigkeiten im Umgange mit den des Lesens und Schreibens unkundigen und gleich nach ihrem Eintritt in die Schule nur ihre Muttersprache kennenden Schüler in russischer Sprache für möglich gehalten, versuchsweise im ersten Jahr den Unterricht in der Muttersprache der Schüler zu ertheilen und sich für den Unterricht in der russischen Sprache mit den hierfür bestimmten sechs Stunden in der Woche zu begnügen. Der Versuch erwies sich indessen als erfolglos und führte nur zu dem Verlust eines ganzen Lehrjahres, insofern als man im zweiten Jahre beinahe mit Demselben beginnen musste, womit im ersten der Anfang hätte gemacht werden sollen. Durch persönliche Revision aller Elementarschulen der Stadt Riga habe ich mich davon überzeugt, dass gegen Schluss des ersten Jahres in der grösseren Zahl der Schulen die Schüler sich als beinahe ohne jede Kenntniss in der russischen Sprache erwiesen.

Ein solcher Unterrichts-Modus, welcher mit dem Gesetze nicht übereinstimmt, erschwert und verzögert nur die Fortschritte der Schüler in der russischen Sprache auch für die Folgezeit, und ich habe nicht selten Schüler angetroffen, welche anderthalb und sogar zwei Jahre in der Schule verbracht hatten und sogar im mechanischen Lesen ausserordentliche Schwierigkeiten fanden. Das Wiedererzählen des verlesenen Abschnittes, das Verständniss für die allergebräuchlichsten Wendungen in der an sie gerichteten russischen Rede wäre vergeblich zu erwarten, da die Schüler in Bezug auf die russische Sprache ein fast unberührtes

Material darstellten. Diese Erscheinung erklärt sich vor Allem durch das Fehlen der lebendigen russischen Rede in der Schule, mit welcher man sich indessen, im Sinne des Gesetzes, an die Schüler bereits in den ersten Wochen nach ihrem Eintritt in die Schule wenden müsste. Nur durch das Fehlen der lebendigen russischen Rede in der Schule erklärt sich auch die Erscheinung, dass Schüler, welche in derselben bis zu zwei Jahren verbracht haben, mitunter einzelne Worte gewandt declinirten und conjugirten, und sich zu derselben Zeit absolut unfähig erwiesen, die allereinfachste Wendung dieser Rede zu begreifen. Den Lehrern habe ich wiederholt bemerken müssen, dass man Jahre lang Declination und Conjugation lehren und dabei doch niemals die Sprache beibringen kann. So kann man eine todte, nicht aber die lebende Reichssprache, welche dazu bestimmt worden ist, Unterrichtssprache zu sein, lehren.

Ich erachte es indessen für meine Pflicht, mit Wohlgefallen derjenigen, leider die Minderzahl bildenden, Schulen zu erwähnen, in denen die Lehrer, die selbstverständlich über bessere Kenntniss der russischen Sprache verfügen, mit bemerkenswerthem Eifer und Erfolge die für diese Sprache bestimmten sechs Stunden in der Woche ausgenutzt und es zum Schluss des ersten Jahres möglich gemacht haben, die Kinder nicht nur zum mechanischen Lesen ohne grosse Schwierigkeiten, sondern auch zu, wenngleich schwachen, Versuchen in dem Wiedererzählen des Inhalts der verlesenen leichten Artikel zu bringen. Diese Schulen beweisen, bis wie weit der Unterricht in der russischen Sprache bei regelrechter und mit dem Gesetze übereinstimmender Behandlung der Sache hätte geführt werden können.

Indem ich die bezeichnete Anordnung in Bezug auf die Unterrichtssprache in den städtischen Elementarschulen während des ersten Unterrichtsjahres als eine unrichtige, die Lernenden behindernde und ihre Fortschritte verzögernde erkenne, ersuche ich den Director und die Inspectore der Volksschulen ergebenst, ihrerseits alle von ihnen abhängigen Massnahmen zur Beseitigung der von mir angegebenen Mängel des Unterrichts und zur Umgestaltung des letzteren in genauer Uebereinstimmung mit dem § 11 des Gesetzes vom 17. Mai 1887 zu ergreifen.

№ 32.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft IV vom Jahre 1891.)

Allerhöchster Befehl vom 5. Februar 1891.

Betreffend den Credit zum Besten der Erbauung eines neuen Gebäudes für das Rigasche Gymnasium Kaiser Nicolaus I.

Der Reichsrath hat in dem Departement der Reichs-Oeconomie, nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Volksaufklärung, betreffend den Credit zum Besten der Erbauung eines neuen Gebäudes für das Rigasche Gymnasium Kaiser Nicolaus I., für gut befunden:

1) Behufs Erbauung eines neuen Gebäudes für das Rigasche Gymnasium Kaiser Nicolaus I. fünfundvierzigtausend Rbl. zu assigniren, bei Einstellung dieser Ausgabe in die betreffenden Rubriken des Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung für das Jahr 1891.
2) Das gegenwärtig von diesem Gymnasium eingenommene Haus für Bedürfniss des Dorpater Lehrbezirks zu verwenden.
3) Mit dem Zeitpunkt der Verwendung dieses Hauses für das bezeichnete Bedürfniss je eintausendfünfhundertundfünfzig Rbl. jährlich zu seinem Unterhalt anzuweisen, indem von demselben Termin ab die Ausgabe der gegenwärtig fixirten 1600 Rbl. für die Miethe des Gebäudes, die Beheizung und andere Ausgaben der Verwaltung des Dorpater Lehrbezirks und 950 Rbl. an Quartiergeldern für diejenigen Beamten, welchen in dem erwähnten Hause Wohnungen angewiesen werden werden, somit von im Ganzen zweitausendfünfhundertundfünfzig Rbl. in Wegfall zu kommen hat.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 5. Februar 1891 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

№ 33.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 2. Mai 1891 sub № 7882.

Betreffend die Erklärung einiger Fragen bezüglich der Ernennung und Entlassung von Lehrern der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen.

Zur Erklärung der von dem Curator des Lehrbezirks angeregten Fragen, betr. die Ernennung und Entlassung von Lehrern der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen, hat der Herr Minister der Volksaufklärung mitgetheilt, dass:

1) Ein Lehrer der einen oder anderen evangelisch-lutherischen Schule, welcher durch den örtlichen Volksschul-Inspector von dem in dieser Schule bekleideten Amte vorläufig entfernt worden ist, vom Tage dieser Entfernung an des Rechts verlustig geht, seine Functionen in dieser Schule fortzusetzen, worüber der Inspector dem zu entfernenden Lehrer entsprechende Vorschrift ertheilen und den betreffenden vorgesetzten Schulverwaltungen Kenntniss geben muss, und zwar: a) der örtlichen Kirchspiels-Schulverwaltung oder der örtlichen Schulbehörde, in Betreff ihrerseitiger Nichtzulassung des entfernten Lehrers zur Fortsetzung seiner Beschäftigungen in der Schule und b) dem Kreis-Comité oder dem Schulrath, behufs ihrerseitiger Verfügungen und weiterer Fortführung der Sache in Betreff des zu entfernenden Lehrers, und

2) Für den Fall, dass hiernach der durch den Inspector vom Amte entfernte Lehrer seine Functionen in der Schule fortsetzen sollte, hat der Inspector nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, nachdem er von einem solchen Ungehorsam dem Kreis-Comité oder dem Schulrath Mittheilung gemacht hat, sich entweder direct an die örtliche Polizei-Autorität mit dem Gesuch um Beistand, oder dieserhalb mit einer Darstellung in vorgeschriebener Ordnung an den Curator des Lehrbezirks zu

wenden, behufs Relation mit dem betreffenden Gouverneur wegen des erforderlichen Beistandes; hierbei wird es von dem Dafürhalten der Bezirksverwaltung abhängen, sich entweder in dem gegebenen Falle nur mit einer solchen Verhandlung zu begnügen, oder sich gleichzeitig auch an das Ministerium der Volksaufklärung mit einer Vorstellung wegen gänzlichen Verbotes irgend welcher pädagogischer Thätigkeit von Seiten des Ungehorsamen zu wenden.

Was aber die Frage anbetrifft, ob der Inspector das Recht hat, mit der Entfernung eines Lehrers an dessen Stelle einstweilen einen andern ausschliesslich nach seiner Wahl zu ernennen, falls andere Candidaten nicht rechtzeitig von wem gehörig vorgestellt worden sind, so muss bei Entscheidung dieser Frage in ihrer Anwendung auf die evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen des Festlandes des Gouvernements Livland im Auge behalten werden, dass nicht eine der geltenden gesetzlichen Verordnungen, welche sich auf diese Schulen beziehen, den Kirchspiels-Gemeinden, in Gestalt ihrer Convente, das Recht zur Wahl von Candidaten für Lehrämter in den Kirchspielsschulen einräumt. Im Gegentheil ist in dem § 594 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 direct darauf hingewiesen, dass die Einsetzung von Lehrern von der Ober-Landschulbehörde verfügt wird; nach den Regeln vom 17. Mai 1887 (§ 13) aber ist die vorläufige Ernennung von Lehrern für die erwähnten Schulen den Volksschul-Inspectoren anheimgegeben. Ferner ergiebt sich aus einer Prüfung der Anordnungen der örtlichen Schul-Autoritäten, dass das Recht zur Wahl von Candidaten für die Aemter von Kirchspielsschullehrern den Kirchspiels-Conventen durch den § 35 der Instruction für die evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen, herausgegeben im Juli 1874 durch die Ober-Landschulbehörde, eingeräumt wird. Aber diese Instruction unterliegt einer Revision und sodann, entsprechend dem § 12 der Regeln vom 17. Mai 1887, der Bestätigung durch das Ministerium der Volksaufklärung; in jedem Falle aber kann sie nur in dem Masse Anwendung finden, als sie den geltenden gesetzlichen Verordnungen und ebenso den Verfügungen der höheren Regierungs-Autoritäten nicht widerspricht. Deshalb befindet der Herr

Minister der Volksaufklärung, dass die Kirchspielsconvente dem örtlichen Volksschulinspector Candidaten für die vacante Stelle eines Kirchspielsschullehrers vorstellen können, dass aber die Ernennung des einen oder andern der vorgestellten Candidaten lediglich von dem Inspector abhängt; von ihm hängt auch die Ernennung eines Candidaten für die vacante Stelle nach seiner unmittelbaren Auswahl in dem Falle ab, wenn er es nicht für möglich hielt, eine von den seitens des Convents vorgestellten Personen zu ernennen, sowie auch in dem Falle, wenn der Convent nicht für die rechtzeitige Vorstellung seiner Candidaten Sorge getragen hat.

Dem Obigen hat Se. Erlaucht hinzugefügt, dass er nach erfolgter Aeusserung des Ministers des Innern, mit welchem über diesen Gegenstand verhandelt worden war, den Gouverneuren der Baltischen Gouvernements aufgetragen habe, der Schulverwaltung in Fällen der Nothwendigkeit zur Ergreifung von Zwangsmassregeln behufs Einstellung der Unterrichts-Functionen von Lehrern, welche seitens der Volksschul-Inspectoren vom Amte entfernt worden sind, sich dieser Anordnung jedoch nicht gefügt haben, Beistand zu leisten.

Obiges wird dem Lehrbezirk zur Kenntnissnahme und Richtschnur mitgetheilt.

№ 34.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 4. Mai 1891 sub № 8024.

Betreffend die Abänderung des § 17 der Regeln über die Vornahme von Prüfungen an der Dorpater Universität für die Würde eines graduirten Studenten und die gelehrten Grade.

Auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung denjenigen Studenten der Dorpater

Universität, welche auf Grund ihres Examens das Recht auf den Grad eines Candidaten erworben haben und nach Schluss der Prüfungen in den Militärdienst treten, gestattet, die Zeit der Ableistung der Wehrpflicht in die durch den § 17 der von dem Minister der Volksaufklärung am 22. October 1866 bestätigten Regeln über die Vornahme von Prüfungen an der genannten Universität für die Würde eines graduirten Studenten und die gelehrten Grade festgesetzte sechsmonatliche Frist zur Vorstellung der Dissertation nicht einzurechnen.

№. 35.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 22. Mai 1891 sub № 8979.

Betreffend das dem Curator des Lehrbezirks eingeräumte Recht zur Einrichtung von Cursen der russischen Sprache für Lehrer der lutherischen Gemeindeschulen des Lehrbezirks.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat, in Erwägung der in der Vorstellung der Verwaltung des Lehrbezirks vom 1. Mai 1891 sub № 2799 dargelegten Schwierigkeiten in der Erlernung der russischen Sprache für die Lehrer der lutherischen Gemeindeschulen des Lehrbezirks, dem Curator des Dorpater Lehrbezirks das Recht eingeräumt, für die Zukunft, sobald sich die Nothwendigkeit dafür herausstellen wird, die Einrichtung von Cursen der russischen Sprache für diese Lehrer zu gestatten.

№ 36.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 4. Juni 1891 sub № 9759.

Betreffend die Prüfungs-Gegenstände für Schüler der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland in Bezug auf Vergünstigungen bei Ableistung der Wehrpflicht.

In Folge Vorstellung des Curators des Dorpater Lehrbezirks in Anlass der Nichtübereinstimmung des Musters des Allgemeinen Examinations-Verzeichnisses, welches dem § 12 der Regeln vom 14. December 1889 behufs Ertheilung von Zeugnissen über Vergünstigungen bei Ableistung der Wehrpflicht der Schüler der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland beigelegt ist, mit den §§ 14 und 15 derselben Regeln hat der Herr Minister der Volksaufklärung als obligatorische Prüfungsgegenstände für Schüler der bezeichneten Schulen in Bezug auf eine Vergünstigung bei der Wehrpflicht nur diejenigen Fächer bezeichnet, welche in dem § 14 und 15 der erwähnten Regeln angegeben sind, bei der Massgabe, dass es gestattet ist, die Prüfung auch in den übrigen Fächern des Cursus der evangelisch-lutherischen Schulen seitens derjenigen Schüler abzulegen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei Eintragung der Urtheile über die von ihnen in diesen Fächern bewiesenen Kenntnisse in die ihnen von den betreffenden pädagogischen Conseils zu ertheilenden Zeugnisse.

Solches wird dem Lehrbezirk zur Richtschnur in erforderlichen Fällen mitgetheilt.

№ 37.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1891.)

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, aus dem Dirigirenden Senat an den Minister der Volksaufklärung vom 12. Juni 1891 sub № 7231.

Betreffend die Klagen über den Livländischen Gouverneur und den Curator des Dorpater Lehrbezirks wegen Unterbringung der Fehtelnschen Volksschule in dem Hause, in welchem sich die Fehtelnsche Kirchspielsschule befand, sowie über die Verfügung des Livländischen Gouverneurs bezüglich der Bewahrung des Eigenthums der Kirchspielsschulen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät liess sich der Dirigirende Senat vortragen die Klagesache: 1) des Wenden-Walkschen Oberkirchenvorsteheramtes wider den Livländischen Gouverneur und den Curator des Dorpater Lehrbezirks wegen Unterbringung der Fehtelnschen Volksschule in dem Hause, in welchem sich die Fehtelnsche Kirchspielsschule befand; 2) der Livländischen Ober-Landschulbehörde, denselben Gegenstand betreffend, und 3) des Wenden-Walkschen, Riga-Wolmarschen und Pernau-Fellinschen Oberkirchenvorsteheramtes über die Verfügung des Livländischen Gouverneurs bezüglich der Bewahrung des Eigenthums der Kirchspielsschulen. Befohlen: Da actenausweislich die angefochtenen Verfügungen des Livländischen Gouverneurs sowohl in Sachen der Eröffnung der Fehtelnschen Volksschule, als auch im Allgemeinen, bezüglich der Bewahrung des Eigenthums der Kirchspielsschulen, auf Anverlangen des Curators des Dorpater Lehrbezirks erfolgten, und in Erwägung dessen, 1) dass das Wenden-Walksche, Riga-Wolmarsche und Pernau-Fellinsche Oberkirchenvorsteheramt und die Livländische Ober-Landschulbehörde, wofern sie die bezeichneten Verfügungen als unrichtig erachteten, eine Beschwerde wider den Curator in Gemässheit des Pkt. 6 der Beilage zum Art. 1376, Thl. I,

Verfassung der Ministerien, Fortsetzung, bei dem Minister der Volksaufklärung anbringen mussten, und 2) dass der Gouverneur in dem vorliegenden Falle der Schulobrigkeit nur Beistand geleistet hat, verfügt der Dirigirende Senat: die in Rede stehenden Beschwerden der oben benannten Ober-Kirchenvorsteherämter und der Ober-Landschulbehörde unberücksichtigt zu lassen. Hierüber ist dem Minister der Volksaufklärung ein Befehl zu übersenden, durch welchen auch der Livländische Gouverneur, als mit einer Entscheidung auf den Bericht sub № 4051 und behufs Ergreifung von Massnahmen zur Publication an die oben bezeichneten Behörden, zu benachrichtigen ist.

№. 38.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1891.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 27. October 1890 sub № 16956.

Betreffend den Modus der Wiederaufnahme solcher Studenten in die Universität, welche auf Grund des Art. 126 des Universitäts-Statuts oder auf Grund der Regeln über die Halbcursus-Prüfungen (полукурсовыхъ испытаніяхъ) entfernt worden sind.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat den Curator des Charkowschen Lehrbezirks behufs entsprechender Massnahmen davon in Kenntniss gesetzt, dass Studenten, welche auf Grund des Art. 126 des Universitäts-Statuts oder auf Grund der Regeln über die Halbcursus-Prüfungen der Entfernung von der Universität unterliegen, nur auf besondere Fürsprache der Vorstände der Universität und des Lehrbezirks hin, sowie nach Genehmigung des Ministeriums der Volksaufklärung aufs Neue in die Universität, in die eine oder andere Facultät, aufgenommen werden können.

№ 39.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VIII vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 31. Juli 1891 sub № 13319.

Betreffend die Aufhebung der Hauptverwaltung der Gemeindeschulen des Rigaschen Patrimonialgebietes.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat den Curator des Lehrbezirks davon benachrichtigt, dass nach Ansicht des Ministers des Innern einer Aufhebung der von dem ehemaligen Rigaschen Magistrate gegründeten Hauptverwaltung der Gemeindeschulen des Rigaschen Patrimonialgebietes, bei gleichzeitiger Unterstellung der Schulen dieses Gebietes unter die Aufsicht der Livländischen Ober-Landschulbehörde in allgemeiner Grundlage, entsprechend dem Ansuchen der Verwaltung des Dorpater Lehrbezirks, keine Hindernisse entgegenstehen.

№ 40.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VIII vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 31. Juli 1891 sub № 13398.

Betreffend die Ueberlassung von Lehrer-Stellen bei den Kirchen-Kirchspielsschulen (церковно-приходскихъ школахъ) an Personen, welche den Cursus in den Lehrer-Seminaren des Ministeriums der Volksaufklärung absolvirt haben.

Der Ober-Procureur des Heiligen Synods sucht, indem er es für wünschenswerth hält, Lehrer-Stellen bei den Kirchen-Kirchspielsschulen solchen Personen zu überlassen, welche den Cursus in den Lehrer-Seminaren des Ministeriums der Volksaufklärung absolvirt haben, um Genehmigung dessen nach, dass die Krons-

stipendiaten der erwähnten Seminare, falls sich für dieselben keine vacanten Lehrer-Stellen in dem Ressort dieses Ministeriums finden, die für sie festgesetzte obligatorische Dienstzeit in den Kirchen-Kirchspielsschulen, mit den Rechten des Dienstes in den Schulen des genannten Ministeriums, ausdienen dürfen.

Indem der Herr Minister der Volksaufklärung die Ertheilung der von dem Wirklichen Geheimrath Pobedonoszew nachgesuchten Erlaubniss für nützlich erachtet, benachrichtigt derselbe hiervon die Verwaltung des Lehrbezirks, behufs Ergreifung der erforderlichen Massnahmen.

№ 41.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1891.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 30. April 1891 sub № 7600.

Betreffend die Frage, ob die Gehülfen der Lehrer der Kirchspielsschulen die Rechte des Staatsdienstes, gleich den Lehrern dieser Schulen, geniessen.

Mittelst Schreiben vom 30. Mai 1889 und 16. Januar 1890 sub № 2918 und 262 ersuchte der Curator des Kasanschen Lehrbezirks das Departement der Volksaufklärung um eine Entscheidung der Frage, ob die Gehülfen der Lehrer der Kirchspielsschulen die Rechte des Staatsdienstes, gleich den Lehrern dieser Schulen, geniessen.

In solchem Anlass theilte das Departement der Volksaufklärung mit, dass, den bestehenden Regeln gemäss, für die einclassigen Kirchspielsschulen nur ein Religionslehrer und ein (anderer) Lehrer und für die zweiclassigen zwei (andere) Lehrer mit den Rechten des Staatsdienstes bestimmt seien. Das Amt eines Lehrer-Gehülfen sei jedoch für diese Schulen nicht vorgesehen. Wenngleich nach dem § 12 der Instruction für die Inspectore der Volksschulen vom 29. October 1871 diesen Inspec-

toren auch das Recht anheimgegeben sei, Lehrer-Candidaten in der Eigenschaft von Gehülfen der Lehrer den einzelnen Schulen zuzutheilen, theils behufs Erleichterung der Arbeiten der Lehrer in stark besetzten Classen, theils behufs eigner praktischer Ausbildung und Vervollkommnung im Ertheilen des Unterrichts, zudem mit der Verwendung dafür, dass dieselben wo erforderlich nach Massgabe ihrer Arbeiten zu entschädigen seien, so können diese Personen jedoch keinerlei Dienstrechte geniessen.

№ 42.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1891.)

Verfügung des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 10. September 1891.

Betreffend die Ernennung von Lehrern für die evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen.

In dem Antrage des Herrn Ministers der Volksaufklärung vom 30. September 1887 sub № 14130, abgedruckt in den Circulairen für den Lehrbezirk pro 1887 Seite 481, ist unter Anderem darauf hingewiesen worden, dass im Laufe des ersten Trienniums nach dem Inkrafttreten der Allerhöchst am 17. Mai 1887 bestätigten Regeln der Unterricht in den bäuerlichen Kirchspielsschulen nicht nur in russischer, sondern auch in lettischer und estnischer Sprache, je nach Commodität und Bedürfniss, ertheilt werden könne.

Im Hinblick auf den erfolgten Ablauf der von dem Herrn Minister festgesetzten Frist, sowie in Erwägung dessen, dass die bereits im Herbst 1890 nach Absolvirung des Cursus der Gemeindeschulen in die Kirchspielsschulen eingetretenen Schüler während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in den Gemeindeschulen alle Fächer bereits in russischer Sprache gelernt haben müssen, ersuche ich den Director und die Inspectore der Volksschulen des Lehrbezirks ergebenst, zur unabweichlichen Richtschnur und

Erfüllung ins Auge zu fassen, dass zu Lehrern der Kirchspiels- und Gemeinde-Schulen aufs Neue ausschliesslich solche Personen ernannt werden, welche die russische Sprache vollständig beherrschen und befähigt sind, den Unterricht in dieser Sprache ohne irgend welche Schwierigkeiten zu ertheilen.

№ 43.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft X vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 11. October 1891 sub № 17240.

Betreffend die Nothwendigkeit, strengere Anforderungen an solche Personen zu stellen, welche als Freiwillige 2. Kategorie in den Militärdienst treten.

Der Kriegsminister hat dem Ministerium der Volksaufklärung mitgetheilt, dass in dem allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht des Commandirenden der Truppen des Kiewschen Militärbezirks pro 1890 unter Anderem ein Hinweis auf die Nothwendigkeit, strengere Anforderungen an die jungen Leute, welche als Freiwillige 2. Kategorie in den Militärdienst treten, zu stellen, gemacht worden sei, da unter den bestehenden Bedingungen in diese Kategorie der Freiwilligen oft Personen aus den mittleren Lehranstalten mit nur oberflächlichen Kenntnissen gerathen und die Prüfungen zur Erlangung des Rechtes, unter der erwähnten Bezeichnung in den Dienst zu treten, äusserst schwach ausfallen.

In Erwägung dessen, dass die Freiwilligen 2. Kategorie ein Contingent von Personen darstellen, aus welchem die Junkerschulen in bedeutendem Masse completirt werden, und dass es sich im Interesse des Militair-Ressorts als wünschenswerth herausstellt, dass diese Personen, als künftige Offiziere, eine gründlichere wissenschaftliche Vorbereitung in dem programmmässig festgesetzten Umfange besitzen, hat sich der General-Adjutant Wanowski an das Ministerium der Volksaufklärung mit dem Ersuchen um

Anordnung dessen gewandt, dass die Lehranstalten in der Ertheilung von Zeugnissen über das Recht, als Freiwilliger 2. Kategorie in den Militärdienst zu treten, mit mehr Strenge verfahren.

In solchem Anlass hat der Verwaltende des Ministeriums, welcher es auch seinerseits für sehr wünschenswerth erachtet, dass die Prüfungen zur Erwerbung des Rechtes, als Freiwilliger 2. Kategorie in den Militärdienst zu treten, mit der gehörigen Strenge und unter Beobachtung aller durch das Gesetz bestimmten Forderungen vorgenommen werden, den Curator des Lehrbezirks beauftragt, den Inhalt des oben dargelegten Ansuchens des Kriegsministers den Vorständen derjenigen Lehranstalten des Lehrbezirks zur Richtschnur mitzutheilen, welchen, in Grundlage des Pkt. 1 der Beilage zum Art. 173 des Wehrpflichtgesetzes, das Recht eingeräumt ist, die Prüfungen mit solchen Personen vorzunehmen, welche als Freiwillige 2. Kategorie in den Militärdienst treten wollen.

Solches wird dem Lehrbezirk zur Richtschnur und Erfüllung für die Zukunft zur Kenntniss gebracht.

№ 44.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1891.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 24. Juni 1891 sub № 11488.

Betreffend die Frage, ob den landischen Ministeriums-Schulen Unterstützungen aus dem zum Unterhalte der lutherischen Schulen des Lehrbezirks und deren Lehrer angewiesenen Credite ertheilt werden können.

Auf die Vorstellung des Curators des Lehrbezirks wegen Erklärung der Frage, ob den einclassigen und zweiclassigen landischen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung in dem Dorpater Lehrbezirk Unterstützungen aus dem 5000 Rbl. betra-

genden, auf Grund des Allerhöchst am 8. Juli 1889 bestätigten Reichsrathsgutachtens zum Unterhalt der landischen lutherischen Schulen und deren Lehrer in dem erwähnten Lehrbezirk angewiesenen Credite ertheilt werden können, hat der Herr Minister der Volksaufklärung Nachstehendes mitgetheilt:

Wenngleich die Bezeichnung „landische" („сельская") Schule sowohl die Gemeinde- und Kirchspiels-, als auch die Ministeriums-Schulen des Dorpater Lehrbezirks in sich schliesst und daher einer Verausgabung des oben bezeichneten Credites für Bedürfnisse der landischen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht, so hat nichtsdestoweniger das Ministerium bei dem Erwirken dieses Credites vorzugsweise diejenigen Kategorieen von Schulen im Auge gehabt, welche, indem sie sich nicht unter der ausschliesslichen Leitung der örtlichen Direction der Volksschulen befinden, bei der sich in ihnen gegenwärtig vollziehenden Einführung der russischen Unterrichtssprache der Unterstützung besonders bedürfen.

Dieses Motiv für die Erwirkung des bezeichneten Credites ist auch, als das wesentliche, in der diesen Gegenstand betreffenden Vorstellung des ehemaligen Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 7. Januar 1889 sub № 123 aufgestellt worden. Deshalb befindet Seine Erlaucht, dass aus dem bezeichneten Credite Unterstützungen an die zweiclassigen und einclassigen landischen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung nur in Ausnahmefällen und nach jedesmaliger Einholung einer besonderen ministeriellen Erlaubniss hierzu ertheilt werden dürfen.

№. 45.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1891.)

Erklärung des Ministers der Volksaufklärung vom 21. August 1891 sub № 14459.

Betreffend die Gültigkeit des von einer Universität ertheilten Entlassungs-Attestates.

In Folge einer Vorstellung des Curators des Moskauer Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung mitgetheilt, dass die Gültigkeit des von einer Universität ertheilten Entlassungs-

Attestates durch keinerlei Frist begrenzt wird und dass deshalb Personen, welche ein derartiges Zeugniss besitzen, auch nach Ablauf zweier Jahre seit dem Tage des Empfanges dieses Attestates des Rechtes nicht verlustig gehen, sich einem Examen in der Commission zu unterziehen.

№. 46.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft XII vom Jahre 1891.)

Allerhöchster Befehl vom 2. December 1891.

Betreffend einige Abänderungen des Etats der Dorpater Universität.

Der Reichsrath hat in dem Departement der Reichs-Oeconomie und in der Allgemeinen Versammlung, nach Prüfung der Vorstellung des Herrn Ministers der Volksaufklärung, betreffend einige Abänderungen des Etats der Dorpater Universität, für gut befunden: in dem Allerhöchst am 9. Januar 1865 bestätigten Etat der Kaiserlichen Universität Dorpat folgende Abänderungen vorzunehmen:

1) Die Gagen-Beträge der Lectore der französischen, englischen, italienischen, estnischen und lettischen Sprache auf je 800 Rbl. jährlich und des Turnlehrers auf 300 Rbl. jährlich zu erhöhen.
2) Die Aemter der Lehrer der Tanz-, Schwimm-, Reit- und Fecht-Kunst aufzuheben und die Ausgabe von Summen aus dem Reichsschatze zum Unterhalt der Reitbahn bei der Universität einzustellen.
3) Von den nach dem vorhergehenden Punkte frei werdenden zweitausendvierhundert Rbln. 1900 zur Erhöhung des Jahres-Gehaltes der fünf Lectore und des Turnlehrers (Pkt. 1) und 500 Rbl. für Bedürfnisse des gerichtlich-medicinischen Institutes bei der Universität zu verwenden.

Der Herr und Kaiser hat dieses Reichsrathsgutachten am 2. December 1891 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. Mai 1892.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1892.

Дозволено цензурою. Рига, 17 Іюня 1892 года.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Juni 1892.

№. 1.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 9.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 18 vom 17. Februar 1892.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1892.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung macht hierdurch bekannt, dass nachstehende Abgaben innerhalb der Zeit vom 8. bis zum 15. April a. c. in Gemässheit der Repartition bei der Livl. Ritterschafts-Rentei zu entrichten sind:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Krons-, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter und die Pastorate zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Quartier- und Fahrgelder der Kreispolizei . .	34,272.	97
2) Quartier- und Fahrgelder der Untersuchungsrichter	12,752.	39
3) Gehalt der Gefängniss-Administration und -Wache	20,497.	—
4) Etat- und Fahrgelder der Bauercommissaire . .	48,086.	74
5) Schiessgelder	15,088.	31
6) Mieth- und Beleuchtungs-Gelder der Etappen-Stationen	821.	22
7) Unterrichtskosten der Landhebammen	600.	—
8) Etatgelder der Kreis-Wehrpflichtscommissionen .	12,356.	98
9) Kosten der ordinairen Chaussée-Remonte . . .	800.	—
10) Ausgaben für die Gefängnisse	15,790.	01
Transport	161,065.	62

	Rbl.	K.
Transport	161,065.	62
11) Rückzahlung von Landesprästanden in Anlass der Expropriationen für Eisenbahnzwecke . . .	59.	53
12) Ausgaben für den Transport nach Sibirien Verschickter	332.	31
13) Kosten der extraordinairen Chaussée-Remonte und der Remonte der Treider Aa-Brücke . . .	4,594.	30
14) Ausgaben für die Zufuhrwege zur Eisenbahn pro 1891	1,048.	22
15) Ausgaben für die Zufuhrwege zur Eisenbahn pro 1892	3,000.	—
16) Ausgaben für die Livl. Versorgungs-Commission pro 1891	285.	71
17) Ausgaben für die Livl. Versorgungs-Commission pro 1892	285.	71
18) Ausgaben für den Gouv.-statistischen ‚Comité pro 1891	1,678.	28
19) Ausgaben für den Gouv.-statistischen Comité pro 1892	1,478.	28
20) Beheizungsgelder der Wohnung des Herrn Gouverneurs pro 1891	2,802.	61
21) Beheizungsgelder der Wohnung des Herrn Gouverneurs pro 1892	2,802.	61
22) Ausgaben für die Commission in Bauersachen pro 1891	500.	—
23) Ausgaben für die Commission in Bauersachen pro 1892	500.	—
24) Ausgaben für den Arzt in Bolderaa pro 1891 .	200.	—
25) Ausgaben für den Arzt in Bolderaa pro 1892 .	200.	—
26) Ausgaben für die Taubstummen-Anstalten zu Wolmar und Fennern pro 1891	600.	—
27) Ausgaben für die Taubstummen-Anstalten zu Wolmar und Fennern pro 1892	600.	—
28) Ausgaben für das Asyl minderjähriger Verbrecher pro 1891	500.	—
Transport	182,533.	18

	Rbl.	K.
Transport	182,533.	18
29) Ausgaben für das Asyl minderjähriger Verbrecher pro 1892	500.	—
30) Ausgaben für die Irrenanstalt in Dorpat pro 1891	2,000.	—
31) Ausgaben für die Irrenanstalt in Dorpat pro 1892	2,000.	—
32) Ausgaben zur Vorbeugung weiterer Verbreitung von Viehseuchen pro 1891	484.	41
33) Ausgaben zu demselben Zweck pro 1892 . . .	480.	—
34) Unterhaltskosten für die Familien von Untermilitairs, welche im Türkenkriege gefallen sind, pro 1891	1,524.	16
35) Dieselben Unterhaltskosten pro 1892	1,500.	—
36) Ausgaben für den Schutzblattern-Impfnngs-Comité pro 1891	513.	52
37) Ausgaben für den Schutzblattern-Impfungs-Comité pro 1892	389.	16
38) Ausgaben für die Heilung Syphilitischer pro 1891	1,261.	10
39) Ausgaben für die Heilung Syphilitischer pro 1892	1,260.	—
40) Ausgaben für die Expropriation von Grandgruben pro 1891	774.	08
41) Ausgaben für die Expropriation von Grandgruben pro 1892	1,500.	—
Summa	196,719.	61

Von dieser Summe sind in Abzug zu bringen:

1) die unrichtigerweise ausgezahlte Gage an den Protokollisten des Wendenschen Ordnungsgerichts pro 1. Januar bis 20. August 1887 im Betrage von	133 R. 33 K.
2) die unrichtigerweise ausgezahlte Gage an den Notair des Wendenschen Ordnungsgerichts pro 20. August 1887 bis 1. Septbr. 1888 im Betrage von	200 „ — „
Transport	333 R. 33 K.

		Rbl.	K.
Transport	333 R. 33 K.		
3) die Rückzahlung an die Landescasse aus der Rittercasse für die ordinaire Chaussée-Remonte wegen einer fehlenden Quittung für das Remonte-Jahr 1. Juli 1889/90	2 „ 75 „		
4) die beigetriebenen Strafgelder bei Erhebung der Landesprästanden	1,660 „ 06 „		
5) Der Ueberschuss der Repartitionsgelder pro 1891	179 „ 93 „		
6) das Guthaben des Contos der Etappen-Stationen pro 1892 .	13 „ 78 „	2,189.	85
Demnach sind pro April 1892 zu repartiren . .		194,529.	76

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Maassgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach dem gegenwärtigen grundbuchmässigen Landwerthe, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adels-Convents-Beschlüssen theilnehmen.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B bezeichneten Güter nach Maassgabe der ebendaselbst angegebenen Landwerthe auf Grund von Beschlüssen der Kreisversammlungen theilnehmen.

1) Im Rigaschen Kreise . . .	682	Rbl. 84	Kop.
2) „ Wolmarschen „ . . .	1,003	„ 76	„
3) „ Wendenschen „ . . .	1,427	„ 45	„
4) „ Walkschen „ . . .	2,474	„ 36	„
5) „ Dorpatschen „ . . .	1,969	„ 49	„
6) „ Werroschen „ . . .	1,518	„ 05	„
7) „ Pernauschen „ . . .	584	„ 43	„
8) „ Fellinschen „ . . .	709	„ 99	„

Dem entsprechend sind zu zahlen verpflichtet:

I. Die Kronsgüter, die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm und das Gut Waltershof nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 die sub Litt. A erwähnten Prästanden im Betrage von 25 Rbln. 92 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate nach der grundbuchmässigen Schätzung, welche als Basis für die Erhebung der Reichs-Dessätinen-Steuer acceptirt ist, die sub Litt. A erwähnten Abgaben (Landesprästanden) vom Hofes- und Bauerlande im Betrage von 18⁴/₁₀ Kop. pro Thaler.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter.

	pro Thaler des Bauerlandes:	pro Thaler des Hofeslandes:
a) Im Rigaschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	2 „
	18⁴/₁₀ Kop.	56⁴/₁₀ Kop.
b) Im Wolmarschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	4 „
	18⁴/₁₀ Kop.	58⁴/₁₀ Kop.
c) Im Wendenschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	4 „
	18⁴/₁₀ Kop.	58⁴/₁₀ Kop.

	pro Thaler des Bauerlandes:	pro Thaler des Hofeslandes:
d) Im Walkschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	6 „
	18⁴/₁₀ Kop.	60⁴/₁₀ Kop.
e) Im Dorpatschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	3⁵/₁₀ „
	18⁴/₁₀ Kop.	57⁹/₁₀ Kop.
f) Im Werroschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	5 „
	18⁴/₁₀ Kop.	59⁴/₁₀ Kop.
g) Im Pernauschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	2⁵/₁₀ „
	18⁴/₁₀ Kop.	56⁹/₁₀ Kop.
h) Im Fellinschen Kreise:		
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	18⁴/₁₀ Kop.	18⁴/₁₀ Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	— „	36 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	— „	2⁵/₁₀ „
	18⁴/₁₀ Kop.	56⁹/₁₀ Kop.

i) Die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof:

	pro Haken der Hakenrolle vom Jahre 1832:
zu den sub A erwähnten Zahlungen (Landesprästanden)	25 Rbl. 92 Kop.
zu den sub B erwähnten Zahlungen (Allgem. rittersch. Willigungen) .	16 „ 88 „
zu den sub C erwähnten Zahlungen (Rittersch. Kreis-Willigungen) . .	1 „ 04 „
	43 Rbl. 84 Kop.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung fordert auf Ansuchen des Livl. Landraths-Collegiums alle Guts-, Pastorats- und Gemeinde-Verwaltungen des Livl. Gouvernements auf, ihre Abgaben in der Weise zu entrichten, dass die Abgaben des lettischen Districts in Riga im Ritterhause zwischen dem 8. und 15. April a. c. und diejenigen des estnischen Districts in Dorpat im Gebäude der adligen Credit-Societät dem Cassadeputirten der Ritterschaft gleichfalls in der Zeit zwischen dem 8. und 15. April a. c. unausbleiblich eingezahlt werden.

Die Entrichtung der Landesprästanden, welche von den Eigenthümern aller einzelnen in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen zu zahlen sind, muss auf Grund der §§ 48 bis 51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livl. Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der „Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 11 vom 26. Januar 1890 im Betrage von 18⁴/₁₀ Kop. pro Thaler nicht später als bis zum 1. April a. c. an die Eigenthümer der betreffenden Güter erfolgen. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcellen-Eigenthümer nur in Riga in der Ritterschafts-Rentei empfangen werden, mit Ausnahme der Zahlungen seitens der Parcellen-Eigenthümer estnischen Districts, welchen es gestattet wird, ihre Abgaben in der Zeit zwischen dem 8. und 15. April a. c. in Dorpat dem ritterschaftlichen Cassadeputirten im Gebäude der adligen Credit-Societät zu entrichten. An Weilrenten werden vom letzten Tage der erwähnten Frist bis zum 31. October des laufenden Jahres ½ pCt. monatlich, vom 1. November des laufenden Jahres an aber 1 pCt. monatlich erhoben.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die repartitionsmässigen Prästanden an Stelle der Fourage- und Baulast für die Poststationen in Gemässheit des Patentes der Livl. Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 87 („Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 91 vom Jahre 1889) zugleich mit den oben bezeichneten Abgaben in Riga und Dorpat zu entrichten sind.

Schliesslich wird die Aufmerksamkeit der Zahlungspflichtigen auf den Umstand gelenkt, dass die zur Entrichtung der repartitionsmässigen Prästanden durch die Post übersandten Gelder und Anweisungen nur in dem Falle zu Gunsten des betreffenden Gutes oder der betreffenden Gemeindeverwaltung in Einnahme gebucht werden werden, wenn die repartitionsmässige Summe in ihrem vollen Betrage und — für den Fall verzögerter Zahlung — nebst den für den ganzen Monat berechneten Procenten bei der Ritterschafts-Rentei eingeht.

№. 2.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 10.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 22 vom 28. Februar 1892.)

Betreffend die von der Gouvernements-Verwaltung zu bestätigenden Budgets der Kirchspiels-Convente.

Durch den Befehl der Gouv.-Regierung vom 9. October 1891 sub Nr. 117 („Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 112 vom Jahre 1891) und durch das Circulair des Herrn Livl. Gouverneurs vom 25. October desselben Jahres sub Nr. 6939 („Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 126 vom Jahre 1891) sind diejenigen Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche und der Kirchspiels-Schulen, welche laut Gesetz von den Gliedern der Kirchspiels-Gemeinden in Gestalt obligatorischer Leistungen zu entrichten sind, festgestellt und ist ebenso ein gleichartiger Modus der Entrichtung solcher Abgaben für alle Kirchspiele des Gouvernements Livland mit der Bestimmung geschaffen worden, dass die auf den Kirchen-Conventen anzufertigenden Repartitionen der Prästanden und Abgaben zum

Besten der lutherischen Kirche alljährlich von der Gouv.-Verwaltung zu bestätigen sind.

In Erwägung dessen, dass 1) die früheren Convente der landischen Kirchspiele Livlands in Gemässheit des Patentes der Gouv.-Verwaltung vom 16. October 1870 sub Nr. 128 einerseits in Kirchen- und Schul-Convente, zu deren Geschäftsführung diejenigen Angelegenheiten gehören, welche ausschliesslich die lutherische Kirche und die lutherischen Kirchspiels-Schulen betreffen, und andererseits in eigentliche Kirchspiels-Convente getheilt sind, welche die übrigen Angelegenheiten des Kirchspiels, mit Ausnahme derjenigen, welche Kirche und Schule betreffen, verwalten, dass 2) diesen letztgenannten Conventen eine gewisse Betheiligung an der Festsetzung von Abgaben für bestimmte Kirchspiels-Bedürfnisse, wie z. B. für den Unterhalt von Kirchspiels-Aerzten, der Kirchspiels-Post, für den Bau von Wegen, Brücken, Ueberfahrten u. s. w. eingeräumt ist, und dass 3) hinsichtlich der Leistung solcher Abgaben ein sehr verschiedenartiger Modus der Repartition, welcher sogar oft mit dem Gesetze nicht übereinstimmt, zu bemerken ist, bringt die Livl. Gouv.-Verwaltung desmittelst als Richtschnur zur allgemeinen Kenntniss, dass Abgaben und Prästanden für Kirchspiels-Bedürfnisse in Gestalt obligatorischer Leistungen nicht anders erhoben werden können, als auf Grund von Repartitionen, welche von den Kirchspiels-Conventen genehmigt und von der Gouv.-Verwaltung in der Weise bestätigt worden sind, wie solche durch die oben bezeichneten Verordnungen bereits hinsichtlich der Kirchen-Prästanden festgesetzt worden ist.

Gleichzeitig giebt die Gouv.-Verwaltung allen Oberkirchenvorsteher-Aemtern und Kirchspielsvorstehern Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur: 1) dass bei Vornahme der Repartitionen der Prästanden und Abgaben für Kirchspiels-Bedürfnisse in dieselben nur solche Ausgabe-Posten aufgenommen werden, welche nach den allgemein geltenden Verordnungen in Form von Kirchspiels-Prästanden gestattet sind; 2) dass alle Prästanden und Abgaben zwischen den Gütern und Gemeinden in Gemässheit der Landrolle vom Jahre 1832 repartirt werden und eine Repartition dieser Leistungen nach Zahl der Seelen nur in den-

jenigen Ausnahme-Fällen zugelassen wird, in denen eine solche Repartition durch das Gesetz bestimmt ist; 3) dass die Repartitionen vorher den Kirchspiels-Conventen und darnach den Oberkirchenvorsteher-Aemtern zur Bestätigung übergeben werden, welche, nach Prüfung der Beschlüsse der Convente und der von letzteren gebilligten Repartitionen, dieselben nach der im Pkt. 5 des Patentes der Gouv.-Verwaltung vom 9. October sub Nr. 117 („Gouv.-Ztg." Nr. 112 vom Jahre 1891) und im Pkt. 1 des Patentes vom 30. November 1891 sub Nr. 158 („Gouv.-Ztg." Nr. 137 vom Jahre 1891) festgesetzten Ordnung der Gouv.-Regierung zur Bestätigung vorzustellen haben und nach erfolgter Bestätigung in der in den Punkten 6, 7 und 8 desselben Patentes dargelegten Ordnung in Ausführung zu bringen sind.

Der vorstehende Befehl tritt mit dem Tage seiner Publication in der „Livl. Gouv.-Ztg." in Kraft, weshalb die Herren Kirchspielsvorsteher alle Repartitionen des laufenden Jahres unverzüglich durch die Oberkirchenvorsteher-Aemter der Gouv.-Regierung vorzustellen haben.

№. 3.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 11.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 22 vom 28. Februar 1892.)

Betreffend die Rechte und Pflichten der Bauercommissaire bei Prüfung der Contracte über den Verkauf von Bauerländereien.

Die Livl. Commission in Bauersachen bringt zur allgemeinen Kenntniss, dass sie auf der Sitzung vom 20. Februar a. c. nach Prüfung der Frage, betreffend den Modus der Attestation der Gesetzmässigkeit von Contracten über den Verkauf von Bauerlandgrundstücken durch die Bauercommissaire, nachstehende Verfügung getroffen hat:

In Erläuterung des Punktes *e*, Art. 8, Abschn. *B* des Gesetzes vom 9. Juli 1889 ist den Bauercommissairen des Gouvernements

Livland Folgendes zur Richtschnur mitzutheilen und behufs allgemeiner Kenntnissnahme in der „Livl. Gouv.-Ztg.“ abzudrucken:

1) Kaufcontracte über Weiterverkäufe von Landparcellen des Bauer- (Gehorchs-) und Quotenlandes, welche schon früher durch Kauf von der hypothekarischen Verbindlichkeit des Hauptgutes getrennt waren, unterliegen der Durchsicht und Attestation durch die Bauercommissaire nicht.

2) Bei Prüfung der übrigen derartigen Contracte hat der Commissair, wenn die Identität und Rechtsfähigkeit derjenigen Personen, welche sie abgeschlossen haben, bereits durch den Notar oder eine andere competente Institution beglaubigt worden ist, nur die Gesetzmässigkeit des Contractes selbst in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise zu prüfen und zu attestiren, ohne Rücksicht auf die Rechtsfähigkeit der Contrahenten. In derartigen Fällen ist der Commissair weder verpflichtet, noch berechtigt, das Erscheinen beider Theile unbedingt zu verlangen, sondern kann und muss ein derartiges Verlangen nur beim Vorhandensein irgend welcher ungesetzlicher Bedingungen im Contracte stellen in Gemässheit der Anm. 1 zum Punkt *б*, Art. 8, Abschn. *Б* des Gesetzes vom 9. Juli 1889.

3) Die Parteien sind verpflichtet, den Commissairen nur je ein Exemplar der Kaufcontracte und der zu denselben gehörigen Karten zur Attestation vorzustellen; doch ist der Commissair auf Wunsch der Parteien auch zur Attestation von mehreren Exemplaren dieser Documente, jedoch von nicht mehr als fünf, verpflichtet.

4) Die Verpflichtung der Commissaire zur Attestation von Contracten, welche im Punkt *б*, Art. 8, Abschn. *Б* des Gesetzes vom 9. Juli 1889 erwähnt sind, erstreckt sich nicht auf Kronsländereien.

№. 4.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 13.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 25 vom 9. März 1892.)

Betreffend die Vergrösserung der Anzahl der Friedensrichter in Riga.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 17 der Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Staats-Regierung vom 18. Februar 1892 sub Nr. 198 publicirte, Allerhöchst am 6. Januar 1892 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und der Reichs-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage der Justiz-Ministers in Sachen betreffend die Vergrösserung der Zahl der Friedensrichter in Riga und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Senators Manasseïn für gut befunden:

I. In Abänderung und Ergänzung des bestehenden Verzeichnisses der Beamten der Friedensrichter-Institutionen in den Baltischen Gouvernements (Beilage IX zur Verordnung über die Justiz-Reorganisation dieser Gouvernements, Verzeichniss VI), eines der Aemter von Districts-Friedensrichtern des Riga-Wolmarschen Kreises vom 1. Januar 1892 an in die Stadt Riga überzuführen und von demselben Termin an in dieser Stadt zwei neue Aemter von Districts-Friedensrichtern zu creiren.

II. Die Ausgaben für den im Punkt I bezeichneten Gegenstand im Betrage von siebentausend neunhundert Rbln. jährlich (und zwar 4400 Rbl. für den Gehalt zweier neuer Friedensrichter, 2000 Rbl. für deren Kanzleiausgaben und die Anmiethung von Translateuren und je 500 Rbl. für Zulagen an drei Friedensrichter) auf das Conto der Ergänzungs-Gouvernements-Landesprästanden des Livl. Gouvernements zu setzen.

Das Original dieses Gutachtens ist in den Journalen von den Präsidenten und Gliedern unterschrieben.

№. 5.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 33 vom 30. März 1892.)

Betreffend die Ueberführung der Etappenstation von Pujat nach Napsi.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung bringt hiermit zur Kenntniss der betreffenden Personen und Institutionen, dass am 1. Januar a. c. die in dem Gesinde Pujat befindlich gewesene Etappenstation in das Gesinde Napsi der Gross-Köpposchen Gemeinde des Fellinschen Kreises übergeführt worden ist.

№. 6.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Bauercommissaire vom 23. März 1892 sub Nr. 2724.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 35 vom 8. April 1892.)

Betreffend die Beziehungen zwischen den Gemeinde-Aeltesten und den Ausschussversammlungen der Gemeinden.

Bei Durchsicht der laufenden Sachen habe ich bemerkt, dass in vielen Gemeinden die Beziehungen zwischen den Gemeinde-Aeltesten und den Ausschussversammlungen sich incorrect gestaltet haben, indem sich die Ausschussversammlungen gewissermassen die Rolle von vorgesetzten Institutionen den Gemeinde-Aeltesten gegenüber aneignen. Bei derartigen Beziehungen erlauben sich einige Ausschussversammlungen, indem sie sich in das Thätigkeitsgebiet der Gemeinde-Aeltesten hineindrängen, ungesetzliche Verfügungen zu treffen, die darnach von den Gemeinde-Aeltesten in Ausführung gebracht werden, welche letzteren sich in derartigen Fällen dadurch zu decken suchen, dass solche Anordnungen nicht nach ihrem, der Gemeinde-Aeltesten, Willen, sondern auf Beschluss der Ausschussversammlungen erfolgt seien.

Ich empfehle den Herren Bauercommissairen, ihre besondere

Aufmerksamkeit auf die Ausmerzung solcher Unregelmässigkeiten in den Gemeinden zu richten und den Gemeinde-Aeltesten zu erklären, dass die Ausschussversammlungen keineswegs ihnen vorgesetzte Institutionen sind, sondern dass im Gegentheil die Gemeinde-Aeltesten, als Vorsitzende der Ausschussversammlungen, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, die Versammlungen zu leiten und hierbei die Verhandlung solcher Fragen zu verbieten, welche in dem § 11 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 nicht erwähnt sind, sowie nicht zu gestatten, dass die Versammlungen bei Verhandlung solcher Fragen ungesetzliche Verfügungen treffen. Demnach kann eine ungesetzliche Verfügung der Ausschussversammlung dem Gemeinde-Aeltesten um so weniger als Rechtfertigung für die Ausführung derselben dienen.

Ein Gemeinde-Aeltester, welcher eine solche Verfügung in Erfüllung setzt, erscheint in zweifacher Hinsicht schuldig: einerseits, indem er als Vorsitzender der Ausschussversammlung die Verhandlung nicht dahin gehöriger Fragen zulässt, andererseits, indem er sich als Organ der Executivgewalt durch Erfüllung einer ungesetzlichen und folglich keinerlei bindende Kraft besitzenden Anordnung eine Ueberschreitung der Amtsgewalt erlaubt. Bei Prüfung der Thätigkeit der Gemeinde-Aeltesten in ähnlichen Fällen haben die Herren Bauercommissaire die oben dargelegten Erwägungen zur Richtschnur zu nehmen.

№. 7.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 36 vom 10. April 1892.)

Betreffend die Einführung der russischen Sprache als Geschäftssprache für die Kassepähsche Gemeindeverwaltung.

Auf Verfügung des Herrn Livl. Gouverneurs wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass in der Gemeindeverwaltung der Kassepähschen Gemeinde des Dorpatschen Kreises in gleicher Weise, wie in den Gemeinden von Tschorna und

Allatzkiwwi, der obligatorische Gebrauch der russischen Sprache eingeführt worden ist und dass demgemäss die gesammte innere Geschäftsführung, wie auch die Correspondenz dieser Gemeindeverwaltung unbedingt in russischer Sprache bewerkstelligt werden müssen.

№ 8.

Allerhöchster Befehl, **betreffend Regeln für die Jagd.**

(„Gouv.-Ztg." Nr. 39 vom 17. April 1892.)

Ueber die Bestätigung der Jagd-Regeln. — Der Reichsrath hat in der Allerhöchst verordneten besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der das Project für Jagd-Regeln enthaltenden Vorlage des Domainen-Ministers die Verfügung getroffen:

I. Das Project der Jagd-Regeln zur Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten und, nachdem dieselbe erfolgt ist, mit dem 1. März 1892 in Kraft treten zu lassen, an Stelle der Art. 105, 106, 107, Abschnitt 1, 108 bis 116, 119—126 und 129—130 der landwirthschaftlichen Verordnungen (Band. XII, Theil II der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1886).

II. Dem Art. 943[1] des Strafgesetzbuches (Ausgabe vom Jahre 1885) folgende Fassung zu geben:

> Art. 943[1]. Die Feld-, Busch- und Jagdwächter, welche lügenhafter Angaben überwiesen sind, unterliegen, ausser den in dem vorhergehenden Art. 943 festgesetzten Strafen, der Entfernung vom Amte und verlieren für immer das Recht, ein solches zu bekleiden.

III. In Ergänzung des betreffenden Abschnittes des Strafgesetzbuches (Ausgabe vom Jahre 1885) festzusetzen:

> Für die Erlegung von Auerochsen werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 500 Rbln. für jeden getödteten Auerochsen unterzogen.

IV. In Abänderung der Art. 57 und 146 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Ausgabe vom Jahre 1885) festzusetzen:

1. Für eigenmächtiges Jagen auf fremdem Grunde werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 5 bis 25 Rbln. unterzogen.

   Für das eigenmächtige Jagen in umzäunten Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit nachbarlichen Grundstücken haben, sowie auf Wiesen und Feldern vor Einheimsung der Ernte kann die erwähnte Geldstrafe bis auf 50 Rbl. erhöht werden.
2. Der in dem vorhergehenden Art. (1) festgesetzten Strafe unterliegt auch Derjenige, welcher laufendes Wild oder Vögel aus fremdem Forst auf irgend eine Weise verjagt.
3. Für Ausübung der Jagd ohne den gehörigen Jagdschein, sowie für das unerlaubte Zerstören von Vogelnestern und das Ausnehmen von Eiern und Nestlingen aus denselben werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 5 bis 25 Rbl. unterzogen.
4. Für das Jagen mit einem fremden Jagdschein, oder nicht auf diejenige Wildgattung, deren Jagd zu der betreffenden Zeit gestattet ist, sowie für das Jagen mit verbotenen Geräthen werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rbl. unterzogen.

   Den Schuldigen werden die in ihrem Besitz befindlichen Jagdgeräthe abgenommen.
5. Für das Nichtvorweisen des Jagdscheines während Ausübung der Jagd auf Verlangen von Personen, welche die Erfüllung der Jagd-Regeln beaufsichtigen, werden die Schuldigen einer Geldstrafe von nicht mehr als 5 Rbl. unterzogen.
6. Für das Erlegen weiblicher Elenthiere, Hirsche und Rehe, oder der Kälber dieser Wildgattungen, werden die Schuldigen einer Geldstrafe, und zwar von 50 Rbln. für jede Elen- oder Hirschkuh und von 25 Rbln. für jede Ricke und jedes Kalb der genannten Wildgattungen, unterzogen.

7. Für das Umhertragen, Umherführen, den Verkauf und den Ankauf von Wild zum Verkauf während verbotener Zeit werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 25 Rbln. für jedes bei ihnen gefundene Elenthier, jeden Hirsch und jedes Reh, sowie für jedes Steppen- oder Bergschaf, und von 1 Rbl. für jedes Stück anderen Wildes unterzogen.

8. Im Falle einer Wiederholung der in den Art. 1—7 bezeichneten Vergehen kann die den Schuldigen aufzuerlegende Strafe verdoppelt werden.

9. Wer im Walde oder auf dem Felde, abseits vom Wege, mit einem Schiessgewehr oder anderen Jagdgeräthen angetroffen wird, wird als die Jagd ausübend betrachtet.

10. Die in den Art. 1—8 festgesetzten Geldstrafen, sowie der Erlös aus dem Verkauf der den Schuldigen abgenommenen Jagdgeräthe und des denselben abgenommenen Wildes fliessen zu den Special-Mitteln des Ministeriums des Innern zur Bildung eines Kapitals behufs Verstärkung der Mittel zur Beaufsichtigung der Erfüllung der Jagd-Regeln.

V. Den Art. 915 des Strafgesetzbuches (Ausgabe vom Jahre 1885) aufzuheben.

Seine Kaiserliche Majestät hat das dargelegte Reichsraths-gutachten am 3. Februar 1892 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Jagd-Regeln.

(Allerhöchst bestätigt am 3. Februar 1892.)

I. Von der Ausübung der Jagd.

1. Die Ausübung der Jagd in allen nach den allgemeinen Gouvernementsinstitutionen verwalteten Gouvernements, in den Gouvernements Livland und Estland, in dem Donschen Armee-Gebiet und im Kaukasus wird durch die weiter unten angegebenen Bestimmungen geregelt.

2. Die vorliegenden Regeln erstrecken sich auf jede Art der Jagd: Flintenjagd, Hundejagd (mit Windhunden oder Jagdhunden) u. s. w.

3. Es ist Niemandem gestattet zu jagen, ohne einen namentlichen, von der competenten Gewalt ausgestellten Jagdschein.

4. Die Bestimmungen der vorliegenden Regeln über die Ausübung der Jagd mit Jagdscheinen erstrecken sich nicht auf die Gouvernements: Archangel, Wologda, Olonez, Perm, Wjätka und Kostroma, sowie auf die Kreise: Kosmodemjansk, Tscheboksarsk und Zarewokokschaisk des Gouvernements Kasan, Makarjewsk und Semenowsk des Gouvernements Nischegorod, Belosersk und Kirilowsk des Gouvernements Nowgorod und Holmsk des Gouvernements Pskow.

5. Die Jagdscheine werden in der von dem Minister des Innern festgesetzten Form von den Kreis-Isprawniks und den Kreis-(Bezirks-)Chefs sowohl auf schriftliche, als auch auf mündliche Anträge hin ausgegeben.

Anmerkung: Personen unter 17 Jahren werden Jagdscheine nicht anders, als auf Ansuchen ihrer Eltern, Vormünder oder Curatore ausgegeben.

6. Jagdscheine werden nicht ausgegeben: *a)* Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, und *b)* Personen, welche wegen Verletzung der vorliegenden Regeln, sowie wegen Beschädigung fremder Forste oder Walddefraudation verurtheilt sind, bevor die betreffenden gerichtlichen Urtheile an ihnen erfüllt worden sind.

7. Der Jagdschein hat für dasjenige Jahr, für welches derselbe ausgegeben ist, sowie für alle diejenigen Orte, welche den vorliegenden Regeln unterworfen sind, Giltigkeit.

8. Bei Ausgabe der Jagdscheine werden 3 Rbl. für jeden Schein erhoben. Bei Eingabe der Anträge und Ausgabe der Jagdscheine werden keinerlei sonstige Steuern (die Stempelsteuer nicht ausgeschlossen) erhoben.

Anmerkung: Die in diesem Art. angegebene Steuer fliesst zu den Specialmitteln des Ministeriums des Innern zur Bildung eines Kapitals behufs Verstärkung der Mittel zur Beaufsichtigung der Erfüllung der Jagd-Regeln.

9. Unentgeltliche Jagdscheine werden ausgegeben: *a)* den Beamten der Forstverwaltung und der Krons-Forstwache, sowie den Förstern, Forst- und Jagdwächtern der Privat-Besitzer und der Jagd-Gesellschaften, welche in diesen Aemtern in vorgeschriebener Weise bestätigt sind, und *b)* der Jagd-Dienerschaft auf Antrag ihrer Herren.

Anmerkung. Zur Jagd-Dienerschaft werden gezählt: Hundeaufseher, Piqueure, Jäger und Windhundeführer.

10. Dem Domainen-Minister wird anheimgegeben, besondere unentgeltliche Erlaubniss zu ertheilen: *a)* zum jederzeitigen Schiessen und Fangen wilder Thiere (mit Ausnahme der Auerochsen) und Vögel, sowie zum Einsammeln von Nestern und Eiern für wissenschaftliche Zwecke, und *b)* zum Fang verschiedener Wildgattungen behufs Acclimatisation in anderen Gegenden oder für Thiergärten. Die betreffenden Entscheidungen vertreten die Stelle von Jagdscheinen. Personen, welche eine derartige Erlaubniss erhalten haben, werden unentgeltlich zur Benutzung derselben auf Krons-Ländereien und in Kronswäldern, welche nicht verarrendirt sind (ausser den für die Allerhöchsten Jagden bestimmten), und auf anderen Ländereien in allgemeiner Grundlage zugelassen.

11. Jeder Jäger ist während Ausübung der Jagd verpflichtet, den ihm ertheilten namentlichen Jagdschein bei sich zu haben, behufs Vorweisung desselben denjenigen Personen, welchen die Aufsicht über Erfüllung der Jagdregeln obliegt.

Anmerkung. Die Verpflichtung zum Besitz eines Jagdscheines erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche an Jagden theilnehmen, die auf Anordnung der Polizei-Autoritäten behufs Vernichtung von Raubthieren veranstaltet werden (Art. 1463 der Allgem. Gouv.-Institutionen, Bd. II, Theil I der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876), sowie auf die Treiber bei den Treibjagden.

12. Das Jagdrecht gehört dem Eigenthümer eines Gutes innerhalb seiner Grenzen.

13. Zur Jagd auf fremdem Grund und Boden ist die schriftliche Erlaubniss des Eigenthümers erforderlich.

14. Die Jagd-Erlaubniss für die Forsten des Ressorts des Domainen-Ministeriums wird durch die dem vorliegenden Artikel beigefügten Regeln geordnet.

15. Das Jagdrecht auf Ländereien, welche im Eigenthum von Bauern stehen, die dem Gemeindeverbande angehören, besitzt die Gemeinde. Die einzelnen Bauern, sowie anderweitige Personen können die Jagd auf den bezeichneten Ländereien nicht anders, als auf Grund von Entscheidungen der Gemeinde, welche in festgesetzter Ordnung erfolgt sind, ausüben.

16. Die Erlaubniss zur Ausübung der Jagd auf städtischen Ländereien wird von den betreffenden Stadt-Verwaltungen ertheilt.

17. Verboten ist die Jagd:

а) Auf Auerochsen und auf weibliche Elene, Hirsche und Rehe, sowie auf die Jungen dieser Wildgattungen im Laufe des ganzen Jahres.

Anmerkung. Die ganze Jahres-Zuzucht wird bis zum 31. Decbr. des betreffenden Jahres zu den Jungen gerechnet.

б) Auf Elenhirsche vom 1. Januar bis 15. August.

в) Auf Hirsche vom 1. März bis 15. Juli.

г) Auf Rehböcke vom 1. November bis 1. Juni.

д) Auf Steppenziegen, Antilopen und Gemsböcke, Argalis und andere Berg-Böcke vom 1. März bis 15. Juli.

е) Auf Auerhähne und Birkhähne vom 15. Mai bis 15. Juli.

ж) Auf Waldschnepfen vom 1. Juni bis 15. Juli.

з) Auf Gänse und Schwäne vom 1. Mai bis 29. Juni.

і) Auf Enteriche und Kampfhähne vom 1. Juni bis 29. Juni.

и) Auf weibliche Enten aller Gattungen, Becassinen, Doppelschnepfen, Haarschnepfen, sonstige Schnepfen, Kiebitze, Wachtelkönige und das übrige Wasser- und Sumpf-Wild vom 1. März bis 29. Juni.

к) Auf das graue und rothe Rebhuhn vom 1. December bis 15. August.

л) Auf das Königsrebhuhn vom 1. December bis 1. October.

м) Auf Fasanen und Hasen vom 1. Februar bis 1. September.

н) Auf Auerhennen und Birkhennen, auf Haselhühner, Schneehühner, Trappen und Wachteln vom 1. März bis 15. Juli.

Anmerkung. Die Jagd mit Netzen auf männliche Wachteln ist vom 1. Mai bis 15. Juli nicht verboten.

Aus den Bestimmungen des Art. 11 ergiebt sich für die in Livland am häufigsten anzutreffenden Wild-Gattungen folgende Tabelle der Jagd- u. Schon-Zeiten:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Elenhirsch.												
Rehbock.												
Hase.												
Auerhahn u. Birkhahn.												
Waldschnepfe.												
Auerhenne, Birkhenne, Schneehuhn, Haselhuhn, Wachtel.												
Rebhuhn.												
Junges Birkhuhn, Ente, Schnepfe.												
Enterich u. Kampfhahn.												
Raubthiere.												

Schon-Zeit. Jagd-Zeit, während welcher der Gebrauch von Hunden gestattet ist.
" " " " " " " " verboten "

F. HACKER, RIGA

o) Auf alles übrige laufende Wild und alle übrigen Vögel, mit Ausnahme der Raubthiere, vom 1. März bis 29. Juni. *(Siehe beiliegende Tafel!)*

18. Verboten ist während des ganzen Jahres das Fangen mit irgend welchen Instrumenten (Schlingen, Netzen, Vogelgarn, Fangeisen und dergl.) von Auer- und Birkwild, Haselhühnern, Rebhühnern, Fasanen und Rehen, desgleichen das Zerstören von Nestern und das Herausnehmen von Eiern und Nestlingen aller Vogelgattungen, mit Ausnahme der Raubvögel, aus denselben.

19. Gestattet ist es während des ganzen Jahres, Raubthiere und Raubvögel, deren Nestlinge und Nester zu vertilgen, wie auch die in Feld und Wald vagabundirenden Katzen und Hunde mit allen Mitteln, ausser durch Gift, zu tödten.

Anmerkung. Den Chefs der Gouvernements und Districte (областей) ist es anheimgegeben, den Gebrauch von Gift zur Vertilgung von Raubthieren in Gestalt einer allgemeinen Massnahme zu gestatten oder die betreffende Erlaubniss einzelnen Personen und Jagdgesellschaften zu geben.

20. Zu den Raubthieren werden gezählt: der Bär, der Wolf, der Fuchs, der Schakal, der Dachs, der Blaufuchs, der Iltis, das Schneewiesel, die Otter, der Nörz, das Hermelin, der Marder, der Vielfrass, der Luchs, die wilde Katze und das Eichhorn. Als Raubvögel werden angesehen: der Adler, der Königsadler, der Falke, der Geierfalke, alle Habichte, die Elster, der Rabe, die Krähe, die Dohle, der Holzhäher, der Nussbeisser, der Würger, der Uhu, die Eulen und die Sperlinge.

21. Das Tödten von Raubthieren, welche dem Menschen und den Hausthieren gefährlich sind, ist auf fremdem Grund und Boden ohne Einwilligung des Eigenthümers nur bei zufälligem Zusammentreffen mit ihnen, oder in Folge Aufforderung der örtlichen Polizei-Autorität gestattet. (Art. 1463 der allg. Gouv.-Inst., Bd. II, Th. I der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876.)

22. Die Jagd mit Hunden ist in der Zeit vom 1. März bis zum 29. Juni in keinem Falle gestattet.

Anmerkung. Diese Regel bezieht sich nicht auf die Dressur von Vorsteh- und Jagdhunden ohne Flinten (Abführen und Einjagen).

23. Die Eigenthümer abgegrenzter Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit nachbarlichen Grundstücken haben, können die Jagd in denselben auf jede Art Wild im Laufe des ganzen Jahres ausüben und gestatten.

24. Den Bauern des Gouvernements Archangel und des ganzen nordöstlichen Theiles des Gouvernements Wologda, den Wogulen des Gouvernements Perm, sowie den ehemaligen Krons-Ansiedlern des Werchoturschen Bezirks desselben Gouvernements und des Glasowschen, Orlowschen und Slobodschen Kreises des Gouvernements Wjätka ist die Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen der genannten Ortschaften auf jede Art Wild während des ganzen Jahres gestattet, jedoch der Verkauf jeder Art Wild vom 10. März bis zum 1. Juli verboten.

25. Das Herumführen und Herumtragen, Verkaufen und Kaufen von Wild ist vom zehnten Tage, gerechnet vom Eintritt der Schonzeit für dasselbe, verboten (Art. 17).

Anmerkung. Der Transport lebenden Wildes zu Züchtungszwecken ist während der Schonzeit mit Erlaubniss der örtlichen Polizei-Autorität gestattet.

26. In den Städten wird der Handel mit im Winter (bis zum 1. März) getödtetem Wild zu jeder Zeit erlaubt unter Beobachtung der hierfür in festgesetzter Ordnung erlassenen Regeln.

II. Von der Ordnung der Aufsicht über die Erfüllung der Jagd-Regeln und der Entdeckung der Verletzungen dieser Regeln.

27. Die Aufsicht über die genaue Erfüllung der Jagdregeln liegt ob: 1) der Polizei; 2) den Beamten des Forstressorts, der Kronsforstwache, den Forstverwaltungsbeamten des Apanagenressorts und den Forstcorpsbeamten, welche Privatwälder verwalten — innerhalb der Grenzen der ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Districte, und 3) den Busch-, Feld- und Jagdwächtern in den ihrer Aufsicht anvertrauten Revieren.

28. Auf die Jagdwächter werden in Betreff ihrer Bestätigung im Amte, der mit dem letzteren verbundenen Rechte, der Ausgabe der vorschriftsmässigen Blechschilder und der Dienst-Ent-

lassung die für die Buschwächter in den Art. 568—572 des Forst-Ustaws festgestellten Regeln ausgedehnt (Bd. VIII, Th. I der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876).

29. Den Chefs der Gouvernements und Dictricte (областей) steht es frei, ihnen bekannte Personen mit deren Einwilligung zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln innerhalb eines ihnen zugewiesenen Rayons zu bevollmächtigen. Derartige Vollmachten können die in vorschriftsmässiger Weise gegründeten Jagdgesellschaften und landwirthschaftlichen Vereine ihren Mitgliedern ertheilen. Diese Vollmachten haben innerhalb der Grenzen derjenigen Ortschaften, auf welche sich nach den Statuten der erwähnten Gesellschaften die Thätigkeit der letzteren bezieht, Giltigkeit. Die in diesem Art. bezeichneten Personen haben das Recht, über die von ihnen entdeckten Uebertretungen der Polizei, behufs Ergreifung von Massregeln zur Verfolgung der Schuldigen, zu berichten.

30. Die Protokolle über Verletzung der Jagdregeln werden in Gemässheit der Art. 1133—1136, 1140—1142, 1150 und 1151 der Criminalprocessordnung abgefasst, wobei in diesen Protokollen anzugeben ist, welche Jagdgeräthe, welche Wild-Art und wie viel Stück Wild dem Angeklagten abgenommen worden sind.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnten Protokolle können, sofern sie Vergehen betreffen, die eine Geldstrafe von nicht über 100 Rbl. nach sich ziehen, ohne die Theilnahme Sachverständiger abgefasst werden.

31. Bei der Untersuchung wider einen Angeklagten, welcher sich von dem Orte des Vergehens entfernt hat, haben die Busch-, Feld- und Jagdwächter das Recht, die Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit in Anspruch zu nehmen.

32. Das bei den Schuldigen gefundene Wild wird unverzüglich dem Eigenthümer oder Pächter der Jagd übergeben; wenn es jedoch nicht bekannt ist, wo das Wild getödtet wurde, so wird dasselbe auf Verfügung der Polizei verkauft oder vernichtet.

33. Die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung und die Ueberführung der Schuldigen vor Gericht hinsichtlich der in den Art. 3—7, Abth. IV des vorliegenden Reichsrathsgutachtens

bezeichneten Uebertretungen wird den Polizeibeamten in Gemässheit der in Betreff der Vergehen wider die gesellschaftliche Ordnung und Ruhe festgesetzten Normen zur Pflicht gemacht. (Art. 1215 und 1216 der Crim.-Process-Ordnung.)

34. Die Untersuchungen wegen der in den Art. 1 und 2, Abschn. IV des vorliegenden Reichsrathsgutachtens bezeichneten Uebertretungen werden nicht anders, als auf Antrag des geschädigten Gutsbesitzers oder Jagd-Pächters eingeleitet und ziehen im Falle eines Vergleiches des Geschädigten mit dem Schuldigen keine Strafen nach sich.

35. Die Geltung des Art. 1187[1] der Criminalprocessordnung erstreckt sich auf die unter Beobachtung der hierfür festgesetzten Ordnung abgefassten Protokolle über die Verletzung der Jagd-Regeln (Art. 30).

Beilage zum Art. 14.

Regeln,

betreffend das Jagdrecht in den Forsten des Ressorts des Domainen-Ministeriums.

1. Die Ausübung der Jagd auf Krons-Ländereien wird entweder in Gemässheit der für die Vergebung von Krons-Pachtstücken in Arrende-Besitz auf Grund öffentlicher Torge geltenden Ordnung, oder durch Erlaubniss-Billete gegen Zahlung nach von dem Domainen-Minister zu bestätigenden und der vorhergehenden Durchsicht seitens der Chefs der Gouvernements und Districte (областей) unterliegenden Taxen gestattet.

2. Dem Domainen-Minister ist es anheimgegeben, die Ausübung der Jagd auf Kronsländereien ohne Abgabe der letzteren in Arrende-Besitz zu gestatten, desgleichen ohne Ausgabe von Erlaubniss-Billeten und Erhebung irgend welcher Zahlung, und zwar in denjenigen Ortschaften der nördlichen und nordöstlichen Gouvernements, wo sich die Bauern mit der Jagd als mit einem Gewerbe beschäftigen.

3. Die Beamten der Kronsforstverwaltung und der Kronsforstwache haben ein unentgeltliches Jagdrecht ohne Erlaubniss-Billete innerhalb der Grenzen der ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Districte, mit Ausnahme der für die Allerhöchsten Jagden bestimmten oder zum Zweck der Jagd in Arrende-Besitz vergebenen Reviere. In denjenigen Ortschaften, wo die freie Ausübung der Jagd Personen, welche der Forstverwaltung nicht angehören, untersagt ist, dürfen die oben bezeichneten Beamten auf Elene, Hirsche, Gemsen und Rehe keine Jagd machen.

№. 9.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Kreispolizei-Chefs des Livl. Gouvernements sub Nr. 3182.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 39 vom 17. April 1892.)

Betreffend 1) die Ertheilung von Jagdscheinen und 2) die Nichtberechtigung der Livl. Bauern zur Ausübung der Jagd auf den ihnen gehörigen Ländereien.

In Ergänzung der in der „Livl. Gouv.-Ztg." Nr. 39 publicirten, Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Jagd-Regeln halte ich es für nothwendig mitzutheilen, dass in Gemässheit des Art. 5 der erwähnten Regeln nunmehr die Formulare für Jagdscheine von dem Ministerium des Innern ausgesandt worden sind.

Zur Erlangung dieser Scheine in derjenigen Quantität, welche von der Anzahl der Personen, die um dieselben nachgesucht haben, abhängt, empfehle ich Ew. Hochwohlgeboren, sich an die Gouvernements-Typographie, welche allein diese Zeugnisse anfertigen kann, zu wenden.

Bei Ausreichung der Scheine müssen auf dem Blanket der Tauf-, Vaters- und Familienname, ferner der Wohnort derjenigen Person, welcher das erwähnte Document ausgereicht wird, sowie auch die Nummer des letzteren und die Unterschrift des Kreis-

polizei-Chefs unter Beifügung des Mastix-Abdruckes des Kronssiegels verzeichnet werden.

Bezüglich des Modus der Erhebung der in dem Art. 8 der Regeln festgesetzten Geldsteuer für die Jagdscheine werden besondere Anordnungen folgen.

Gleichzeitig halte ich es für erforderlich, bekannt zu machen, dass die Anmerkung zum Art. 833 *), Theil III des Provinzialgesetzes der Ostseegouvernements, auf Grund welcher die grundbesitzlichen Bauern zur Ausübung der Jagd auf den ihnen gehörigen Ländereien nicht berechtigt sind, durch das Gesetz vom 3. Februar 1892 nicht abgeändert worden ist, daher denn auch der Art. 15 des erwähnten Gesetzes, betreffend das Recht der Landgemeinden, Beschlüsse über die Ausgabe von Jagdscheinen zu fassen, sich auf das Livl. Gouvernement nicht bezieht.

№. 10.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 29.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 47 vom 8. Mai 1892.)

Betreffend die Erhebung der Landesprästanden von den Kronsgütern des Livl. Gouvernements.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung publicirt in Gemässheit ihrer Journal-Verfügung vom 24. April a. c. sub Nr. 404 Folgendes zur allgemeinen Kenntniss und Richtschnur:

Von diesem, 1892. Jahre an werden die Landesprästanden der Kronsgüter des Livl. Gouvernements in nachstehender Weise erhoben werden:

Diese Prästanden werden in genauer Grundlage des Allerhöchst am 7. Mai 1885 bestätigten Reichsrathsgutachtens auf die Bauerland-Parcellen dieser Güter (die losgekauften und nicht losgekauften) nach Verhältniss der von jeder Parcelle zu erhebenden Krons-Obrok-Summe (Loskaufs-Zahlungen) repartirt, unabhängig von der Quantität der zum Bestande dieser Parcellen gehörenden

*) Soll heissen: Art. 883. Anmerkung des Uebersetzers.

steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Ländereien. Auf Grund der von der Domainen-Verwaltung übersandten Verschläge über die Procent-Berechnungen der Loskaufs-Zahlungen, welche auf jeden einzelnen Zahler entfallen, werden genaue Berechnungslisten der Landesprästanden für jeden einzelnen Bauerland-Parcellen-Eigenthümer angefertigt, welche das Landraths-Collegium den Gemeindeältesten zur Beitreibung übersendet. In Gemässheit der ihnen zugefertigten Requisitionen des Landraths-Collegiums erheben die Gemeindeältesten die daselbst angegebenen Beträge der Landesprästanden von den Eigenthümern der Bauerland-Parcellen und stellen die beigetriebenen Summen dem Landraths-Collegium zum festgesetzten Termin — in diesem Jahre zum 23. October — vor. Die Verantwortung für die rechtzeitige und restanzlose Beitreibung dieser Prästanden ruht in allgemeiner Grundlage auf den Gemeindeältesten und den Beamten der Kreispolizei.

№. 11.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 30.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 47 vom 8. Mai 1892.)

Betreffend den öffentlichen Ausbot von Immobilien behufs Liquidirung unanfechtbarer Krons- und öffentlicher Forderungen.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung bringt desmittelst zur Kenntniss der betreffenden Personen und Institutionen, dass der Dirigirende Senat — mit Bezugnahme auf die seitens der Gouv.-Obrigkeit angeregte Frage, ob die Angelegenheiten, betreffend den öffentlichen Verkauf von Immobilien wegen vorhandener Rückstände bei Entrichtung von Kronsabgaben und Steuern, sowie bei anderen unanfechtbaren Beitreibungen in den baltischen Gouvernements in das Ressort der administrativen oder der gerichtlichen Institutionen gehören — in Gemässheit seiner am 16. December 1891 in der Allgemeinen Versammlung des Ersten und des Cassations-Departements getroffenen Verfügung erklärt

hat, dass in den baltischen Gouvernements der öffentliche Verkauf von Immobilien behufs Liquidirung unanfechtbarer Krons- und öffentlicher Forderungen auf Verlangen der betreffenden Institutionen und Personen in den Gerichtsbehörden nach den Regeln des Civil-Processes und der Verordnung, betreffend dessen Anwendung in den genannten Gouvernements, zu erfolgen hat.

№. 12.

Circulair des Herrn Ministers des Innern an den Herrn Livl. Gouverneur vom 4. April 1892 sub Nr. 10.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 51 vom 20. Mai 1892.)

Betreffend den Modus der Einzahlung der auf Grund des neuen Jagdgesetzes einfliessenden Summen.

Durch das Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigte Reichsrathsgutachten und durch die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Reichs-Regierung Nr. 19 vom Jahre 1892 publicirten Regeln über die Jagd ist unter Anderem bestimmt worden:

1) Niemandem ist die Ausübung der Jagd ohne einen namentlichen, von der competenten Autorität ausgestellten Jagdschein gestattet (Art. 3 der Regeln).

2) Bei Ausreichung der Jagdscheine werden 3 Rbl. für jeden Schein erhoben. Bei Eingabe der Gesuche, sowie Ertheilung der Jagdscheine werden keinerlei andere Steuern (die Stempelsteuer nicht ausgeschlossen) erhoben. (Art. 8 der Regeln.)

3) Die im Art. 8 der Regeln bezeichnete Steuer, ferner die Geldstrafen, welche auf Grund der Art. 1—8 des Reichsraths-gutachtens normirt sind, und diejenigen Gelder, welche durch den Verkauf der den Schuldigen abgenommenen Jagdgeräthe und des denselben abgenommenen Wildes einfliessen, werden den Specialmitteln des Ministeriums des Innern zur Bildung eines Kapitals behufs Verstärkung der Mittel für Beaufsichtigung der Erfüllung der Jagd-Regeln zugezählt. (Anmerkung zum Art. 8 der Regeln und Art. 10, Abschn. IV des Reichsrathsgutachtens.)

In Erwägung dessen, dass diese Zahlungen in das Budget der Specialmittel erst vom Jahre 1893 ab aufgenommen werden können, beehre ich mich Ew. Excellenz um eine dahin gehende Anordnung ergebenst zu ersuchen, dass alle Einnahmen dieser Art der Reichs-Rentei übersandt werden behufs Zuzählung: *a)* im laufenden Jahre zu den Depositen des Ministeriums des Innern, und *b)* vom 1. Januar 1893 ab in die betreffende Rubrik des Budgets der Specialmittel des Ministeriums des Innern.

Vorstehendes bringt der Herr Livl. Gouverneur zur Kenntniss der Herren Kreispolizei-Chefs in Ergänzung seines Circulairs vom 23. März 1892 sub Nr. 2724 *) zur genauen Erfüllung des Erforderlichen.

No. 13.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1892.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 11. Februar 1892 sub Nr. 2942.

Betreffend die Einrichtung von Pensionen bei dem Gymnasium Kaiser Nikolaus I. zu Reval und bei dem Gymnasium zu Pernau.

Auf Ansuchen des Curators des Dorpater Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung die Einrichtung von Pensionen bei dem Gymnasium Kaiser Nikolaus I. zu Reval und bei dem Gymnasium zu Pernau mit dem Beginn des Schuljahres 1892/93 unter Anrechnung der hierdurch geursachten Ausgaben auf die Einnahmen für den Unterhalt der Pensionaire und Halbpensionaire gestattet, für den Fall, dass sich die für solche Personen erforderlichen Localitäten ermitteln lassen.

*) Soll heissen: Circulair sub Nr. 2723. (Siehe „Gouv.-Ztg." Nr. 59 vom 10. Juni 1892.)

№ 14.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft III vom Jahre 1892.)

Allerhöchster Befehl vom 9. März 1892.

Betreffend die Abänderung der Bedingungen zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichs-Oeconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Volksaufklärung, betreffend die Abänderung der Bedingungen zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule, für gut befunden:

Den § 10 (nebst Anmerkung) des Allerhöchst am 16. Mai 1861 bestätigten Statuts für die Rigasche polytechnische Schule (Gesetzessammlung Nr. 37016) in folgender Weise zu interpretiren:

In die Schule werden solche Personen aufgenommen, welche Attestate oder Zeugnisse der Reife von Gymnasien, oder Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvirung des Cursus in Realschulen und in den bei denselben bestehenden Ergänzungs-Klassen, oder Zeugnisse über die Absolvirung der entsprechenden Prüfungen in diesen Lehranstalten erhalten haben. Zum Eintritt in die Handels-Abtheilung der Schule werden solche Personen zugelassen, welche Maturitäts-Zeugnisse über die Absolvirung des Cursus von sechs Klassen der Handels-Abtheilung der Realschule vorstellen. Dem Verwaltungsrath (совѣту училища) steht das Recht zu, Personen, welche in die Schule einzutreten wünschen, einer Control-Prüfung nach dem vom Curator des Lehrbezirks bestätigten Programm zu unterziehen.

Anmerkung. Personen, welche Vorlesungen in irgend welchen Abtheilungen zu hören wünschen, kann solches für die festgesetzte Zahlung ohne Vorstellung der in diesem Paragraphen bezeichneten Attestate über die Absolvirung eines Lehrcursus gestattet werden. Diese freien Zuhörer werden jedoch keinerlei Prüfungen in der Schule unterzogen und geniessen die den Zöglingen derselben zugeeigneten Rechte nicht.

Se. Maj. der Kaiser hat obiges Reichsrathsgutachten am 9. März 1892 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

№ 15.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.
(Heft III vom Jahre 1892.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 14. März 1892 sub Nr. 5023.

Betreffend die Einrichtung einer Pension bei dem Gymnasium zu Dorpat.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks gestattet, bei dem Gymnasium zu Dorpat mit dem Beginn des Schuljahres 1892/93 eine Pension einzurichten, bei Anrechnung der hierdurch entstehenden Ausgaben auf die Einnahme für den Unterhalt der Pensionaire und Halbpensionaire.

№ 16.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.
(Heft IV vom Jahre 1892.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 1. April 1892 sub Nr. 6090.

Betreffend den Prüfungs-Modus der Schüler der Gymnasien und Progymnasien in den beiden neuen Sprachen.

Einer der Lehrbezirks-Curatore hat die Frage angeregt, ob die Schüler, welche in den Gymnasien und Progymnasien die beiden neuen ausländischen Sprachen lernen, der Prüfung nur in einer derselben, welche bei der Aufnahme des Schülers in das Gymnasium von den Eltern zum obligatorischen Lehrgegenstande gewählt worden ist, zu unterziehen, oder ob solche Schüler in beiden Sprachen zu examiniren seien.

In solchem Anlass hat der Herr Minister der Volksaufklärung erklärt, dass in der Anmerkung zum § 23 der Prüfungs-Regeln vom 12. März 1891 darauf hingewiesen sei, wie das Examen in

den neuen ausländischen Sprachen bei dem Uebergange von einer Klasse in die andere für jeden Schüler nur in einer der beiden Sprachen, welche bei der Aufnahme des Schülers in das Gymnasium von den Eltern zum obligatorischen Lehrgegenstande gewählt worden ist, obligatorisch ist. Folglich wird der Schüler, welcher beide neuen Sprachen lernt, obligatorisch nur in einer Sprache der Versetzungs-Prüfung unterzogen, welche Sprache einen Gegenstand seiner obligatorischen Beschäftigungen bildet. Doch wird hierdurch die Möglichkeit, sich auch in der anderen nicht-obligatorischen, neuen Sprache examiniren zu lassen, nicht ausgeschlossen, falls es sich als nothwendig erweist, die Kenntnisse des Schülers zu controliren, und wenn dieser ausserdem im Laufe des Jahres zur Befriedigung gearbeitet hat. Im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn die Nothwendigkeit einer solchen Controle nicht vorliegt, die Arbeiten im Laufe des Lehrjahres jedoch befriedigende waren, wird der Schüler nach der Jahres-Nummer (по годовому баллу), welche in die gemäss dem durchschnittlichen Jahres-Resultat zu bewerkstelligende allgemeine Berechnung der Urtheile nicht aufgenommen wird, versetzt. Wenn der Schüler aber die nicht-obligatorische neue Sprache im Laufe des Jahres unbefriedigend gelernt hat, so kann für ihn auf Grund einer Entscheidung des pädagogischen Conseils eine Ergänzungs-Prüfung nach den Ferien angeordnet werden; für den Fall ungünstiger Resultate dieses Examens wird ihm jedoch die weitere Beschäftigung mit dem betreffenden Gegenstande untersagt, weil ein solcher Schüler dem Klassen-Unterricht nicht folgen kann und nur ein Hinderniss für die Studien der anderen Kameraden bildet.

Was die Maturitäts-Prüfung anbetrifft, so wird dieselbe in gleicher Weise auf Grund des § 55 der Examinations-Regeln mit jedem Schüler obligatorisch nur in einer neuen Sprache vorgenommen, weshalb auch in dem genannten Paragraphen von der deutschen oder französischen Sprache, nicht aber von der deutschen und französischen Sprache die Rede ist. Das Urtheil in dem Maturitäts-Zeugniss wird mit Bezug auf die eine für jeden Schüler obligatorische neue Sprache gestellt. Aber, gleichwie bei den Versetzungs-Prüfungen, kann sich der Examinand,

welcher nach eigenem Willen im Laufe des ganzen Cursus auch die andere neue ausländische Sprache gelernt hat, nach seinem Wunsch der Prüfung in dieser letzteren unterwerfen, wobei ihm, für den Fall eines befriedigenden Resultates, in dem Maturitäts-Zeugniss ein Urtheil gestellt wird.

№ 17.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft IV vom Jahre 1892.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 31. December 1891 sub Nr. 21862.

Betreffend die Frage, in welcher Sprache die für den Gebrauch in den Realschulen bestimmten Grammatiken der deutschen und französischen Sprache vorzutragen und abzufassen sind.

Der Verwaltende des Wilnaschen Lehrbezirks bat in seiner Vorstellung vom 17. August 1891 sub Nr. 5392 um eine Erklärung in Betreff der Frage, in welcher Sprache die für den Gebrauch in den Realschulen bestimmten Grammatiken der deutschen und französischen Sprache vorzutragen und abzufassen seien.

Diese Frage wurde dem Gelehrten Comité des Ministeriums der Volksaufklärung zur Prüfung übergeben, welcher befand:

dass das systematische Erlernen der ausländischen Grammatik und die systematischen Antworten nach derselben in russischer Sprache erfolgen müssen;

dass die Fragen des Lehrers stets in der ausländischen Sprache gestellt werden können;

dass die Schüler in allen concreten Fällen ihre grammatikalischen Antworten vorzugsweise in der ausländischen Sprache geben können;

dass der grammatikalische Leitfaden der ausländischen Sprache in russischer Sprache verfasst sein muss und dass

ausserdem der Gebrauch von in ausländischen Sprachen verfassten Grammatiken, sei es auch in Gestalt von Hilfsmitteln, sich nicht als nothwendig erweist.

In Uebereinstimmung mit diesem Gutachten des Gelehrten Comité's hat der Herr Minister der Volksaufklärung hiervon dem Herrn Curator des Wilnaschen Lehrbezirks in Folge der Vorstellung sub Nr. 5392 Mittheilung machen lassen bei Uebersendung eines Auszuges aus dem diesen Gegenstand betreffenden Journal des Comité's.

Solches wird dem Lehrbezirk zur Kenntnissnahme und Richtschnur mitgetheilt.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Juni bis 31. December 1892.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1893.

Дозволено цензурою. Рига, 23 Января 1893 г.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga. Ritterhaus, December 1892.

№. 18.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 37.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 57 vom 5. Juni 1892.)

Betreffend die Uebertragung der Functionen des ehemaligen Wendenschen Landgerichts hinsichtlich Prüfung der Beschwerden über die Erkenntnisse des Kolonie-Amtes (сельскаго приказа колоніи) auf den Hofesländereien der Kronsgüter Hirschenhof und Helfreichshof des Livl. Gouvernements auf das Friedensrichter-Plenum des Wenden-Walkschen Gerichts-Bezirks.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung Nr. 20 vom 28. Februar 1892 sub Nr. 237 publicirte, Allerhöchst am 24. Januar 1892 bestätigte Verfügung des Minister-Comité's nachstehenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Am 16. December 1891 wandte sich der Justiz-Minister an den Minister-Comité mit einer Vorstellung, in welcher er die Meinung äusserte, dass die Functionen des ehemaligen Wendenschen Landgerichts hinsichtlich Prüfung der Beschwerden über Erkenntnisse des Kolonie-Amtes der auf den Hofesländereien der Kronsgüter Hirschenhof und Helfreichshof des Wendenschen Kreises Livl. Gouvernements angesiedelten Livländischen Kolonie auf das Friedensrichter-Plenum des Wenden-Walkschen Gerichts-Bezirks in Gestalt einer temporären Maassregel zu übertragen seien.

Der Comité hat nach Kenntnissnahme dieser Vorstellung verfügt, die Resolution des Justiz-Ministers in vorliegender Angelegenheit zu bestätigen.

Der Herr und Kaiser hat am 24. Januar 1892 die Verfügung des Comité's Allerhöchst genehmigt.

№. 19.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 44.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 58 vom 8. Juni 1892.)

Betreffend die Creirung eines zweiten Amtes eines Volksschulen-Directors in dem Dorpater Lehrbezirk.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 22 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 3. März 1892 sub Nr. 257 publicirte, Allerhöchst am 28. Januar 1892 bestätigte Reichrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichs-Oeconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung, betreffend die Creirung eines zweiten Amtes eines Volksschulen-Directors in dem Dorpater Lehrbezirk, für gut befunden:

1) In dem Dorpater Lehrbezirk ein zweites Amt eines Volksschulen-Directors in genauer Grundlage des Allerhöchst am 26. Januar 1887 bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Begründung einer Aufsicht über die Elementar-Schulen dieses Lehrbezirks (Gesetzessammlung Nr. 4196), zu creiren;
2) dem neu zu begründenden Amte die Bezeichnung Revalscher, und dem gegenwärtig bestehenden — Rigascher Volksschulen-Director beizulegen;
3) dem Rayon des Revalschen Directors das Gouvernement Estland, die Insel Oesel, sowie den Pernauschen und Fellinschen Kreis des Gouvernements Livland und dem Rayon des Rigaschen Directors die übrigen Kreise des Gouvernements Livland. sowie das Gouvernement Kurland zuzutheilen;
4) die in dem Pkt. 1 bezeichnete Maassregel mit dem 1. Juli 1892 in Kraft zu setzen, die zur Gagirung des Revalschen Volksschulen-Directors in diesem Jahre erforderliche Summe von 1250 Rbln. aus der Reichs-Rentei abzulassen und aus

den Special-Mitteln der Stadt-Schulen des Dorpater Lehrbezirks 50 Rbl. der Reichs-Rentei als Beisteuer zuzuwenden;

5) vom 1. Januar 1893 ab die zur Gagirung des in den vorhergehenden Punkten genannten Directors erforderlichen 2500 Rbl. in die betreffenden Rubriken des Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung jährlich einzustellen, wobei gleichzeitig 100 Rbl. aus den Special-Mitteln der Stadt-Schulen des Dorpater Lehrbezirks der Reichs-Rentei als Beisteuer in vorliegender Angelegenheit angewiesen werden;

5) den gegenwärtig in Gemässheit des Art. 2 § 12 des Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung angewiesenen Credit von 2400 Rbln. für Stipendien des Dorpater Lehrbezirks bei dem Kaiserlichen St. Petersburger historisch-philologischen Institut für das Jahr 1892 auf 200 Rbl. zu ermässigen und vom Jahre 1893 an aus dem Budget des genannten Ministeriums gänzlich auszuschliessen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und Mitgliedern unterschrieben worden.

№. 20.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 52.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 62 vom 17. Juni 1892.)

Betreffend die Sistirung der Herausgabe der Volks-Anzeiger*) in den Gouvernements Estland und Livland.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 35 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 7. April 1892 sub Nr. 384 publicirte, Allerhöchst am 17. Februar 1892 bestätigte Reichrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichs-Oeconomie und in der Allgemeinen Ver-

*) „Tallu-rahwa kulutaja", Estnischer Volksanzeiger, und „Widsemes Latweeschu Awises." Lettischer Volksanzeiger. Anmerk. des Uebersetzers.

sammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Sistirung der Herausgabe der Volks-Anzeiger in den Gouvernements Estland und Livland, für gut befunden:

1) die Herausgabe der Volks-Anzeiger in den Gouvernements Estland und Livland zu sistiren;
2) die Verordnungen und Bekanntmachungen der Staats-Regierung, welche bisher kraft des Gesetzes in den Volks-Anzeigern der Gouvernements Estland und Livland gedruckt wurden, fortan in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen unter Beifügung estnischer oder lettischer Uebersetzungen — je nach der Zugehörigkeit — drucken zu lassen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und Mitgliedern unterschrieben worden.

№. 21.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Kreispolizei-Chefs und die Commissaire in Bauersachen vom 25. Juli 1892 sub Nr. 6851.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 78 vom 29. Juli 1892.)

Betreffend das den Bauer-Gemeinden der Kronsgüter zustehende Jagdrecht.

In der von mir in der Nr. 39 der „Livl. Gouv.-Ztg." publicirten Circulair-Vorschrift an die Kreispolizei-Chefs des Livl. Gouvernements vom 10. April 1892 sub Nr. 3182, betreffend die Frage wegen Ausreichung von Jagd-Scheinen auf Grund von Beschlüssen der Ausschuss-Versammlungen, habe ich erklärt, dass die Anmerkung zum Art. 883 Theil III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, auf Grund welcher die bäuerlichen Grundeigenthümer das Recht zur Ausübung der Jagd auf den ihnen gehörigen Ländereien nicht besitzen, durch das Gesetz vom 3. Februar 1892 nicht abgeändert worden ist.

Diese meine Verfügung wurde im Hinblick auf die vorliegende Unklarheit darüber, inwieweit der Art. 15 des Jagdgesetzes auf das Livl. Gouvernement Bezug hat, gleichzeitig zur Kenntniss Sr. Hohen Excellenz des Herrn Ministers des Innern gebracht.

Nunmehr erklärt der Herr Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der Reichsdomainen in seinem Erlass vom 7. Juli sub Nr. 6676, dass das Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigte Jagdgesetz auf die besonderen Rechte des Gutsbesitzers in Livland, welche in den Art. 883—891 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements festgesetzt sind, keinerlei Bezug hat, weshalb diese Rechte in bisheriger Weise in Kraft verbleiben und die Bauern, welche auf Grund von Kaufcontracten mit den Gutsbesitzern Ländereien besitzen, da ihnen persönlich das Jagdrecht auf diesen Ländereien nicht zusteht, über dasselbe auch nicht verfügen können.

Anders stellt sich die Sache in Bezug auf die Kronsgüter dar. Auf Grund der Verordnung über die Regulirung dieser Güter und des Allerhöchsten Befehls vom 10. März 1889 sind den Bauern solcher Güter die Kronsländereien ohne jede Beschränkung ihrer Rechte zur Ausübung der Jagd auf diesen Ländereien zum Ankauf überlassen worden. Aus diesem Grunde muss das Jagdrecht, welches vor Emanirung des Gesetzes vom 3. Februar 1892 jedem einzelnen Bauern auf dem von ihm erworbenen Lande zustand, in Folge dieses Gesetzes auf die ganze Gemeinde übergehen, welche auch jetzt erst die Ausübung der Jagd auf den Bauerländereien in Gemässheit ihrer Beschlüsse gestatten kann.

Den Herren Kreispolizei-Chefs schreibe ich vor, diese Erklärung des Herrn Ministers des Innern bei der Ausgabe von Jagdscheinen, den Commissairen in Bauersachen aber — bei der Attestation von Kauf- und der Corroboration von Pacht-Contracten zur Richtschnur zu nehmen; wobei die Ausschuss-Versammlungen in den Gemeinden der Privatgüter — in Anbetracht dessen, dass Se. Hohe Excellenz meine Ansicht darüber, wie die Anmerkung zum Art. 883 des III. Theils des Provinzialrechts durch

das neue Jagdgesetz nicht aufgehoben ist, zu approbiren beliebt hat — das Recht, auf Grund des Art. 15 des obenerwähnten Gesetzes Beschlüsse über die Ausgabe von Jagdscheinen für Ländereien, welche den Gliedern dieser Gemeinden gehören, zu fassen, nicht besitzen. Die Befugniss, solche Beschlüsse zu fassen, haben nur die Ausschüsse der Krons-Gemeinden, und in Gemässheit solcher Beschlüsse können die Herren Kreispolizei-Chefs in genauer Anleitung der Art. 6 und 15 des Jagdgesetzes Jagdscheine ausreichen, wobei auch die Art. 6, 7 u. s. w. des oben erwähnten Gesetzes zu beobachten sind.

№. 22.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 77.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 80 vom 3. August 1892.)

Betreffend die Führung der Kirchenbücher der protestantischen Confessionen in russischer Sprache.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 59 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 19. Juni 1892 sub Nr. 602 publicirte, Allerhöchst am 28. April 1892 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Innern, betreffend die Einführung der russischen Sprache für die Kirchenbücher der Protestanten, für gut befunden:

Die Wirksamkeit der Regeln des Allerhöchst am 3. Juni 1891 bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Führung der Kirchenbücher der lutherischen Confession in russischer Sprache (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1891, Art. 1057), vom 1. Juli 1892 ab auf alle übrigen protestantischen Confessionen, deren Kirchenbücher von ihren Predigern und Leitern geführt werden, auszudehnen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und Gliedern unterschrieben worden.

№ 23.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 107 vom 7. October 1892.)

Betreffend die Ergänzungs-Listen von Personen, welche den für das Amt eines Ehrenfriedensrichters festgesetzten Anforderungen entsprechen.

Der Herr Justizminister hat in einer Erklärung vom 22. September a. c. sub Nr. 16068 bekannt gemacht, dass die für jedes Triennium auf Grund des Art. 9 der Beilage zum Art. 6 der Verordnung über die Justiz-Reorganisation in den Baltischen Provinzen anzufertigenden Ergänzungs-Listen von Personen, welche den für die Bekleidung des Amtes eines Ehrenfriedensrichters festgesetzten Anforderungen entsprechen, Sr. Hohen Excellenz durch einen besonderen temporären Comité, welcher auf Grund des Art. 1 der oben erwähnten Beilage gebildet worden ist, zum 1. November vorgestellt werden müssen.

In Anlass solcher Verfügung fordert der Vorsitzende des Comités, der Herr Livländische Gouverneur, die bezeichneten Personen auf, nunmehr ihren Wunsch, das oben erwähnte Amt zu bekleiden, kund zu geben, wobei die Edelleute die bezüglichen Anmeldungen bei dem Kreisdeputirten vorzubringen haben, und zwar: die Edelleute des Rigaschen Kreises — bei dem Herrn M. von Sivers (Römershof), des Wolmarschen Kreises — bei dem Herrn Baron Mengden (Eck), des Wendenschen Kreises — bei dem Herrn Baron Campenhausen (Wesselshof), des Walkschen Kreises — bei dem Herrn von Vegesack (Blumbergshof), des Dorpatschen Kreises — bei dem Herrn von Oettingen (Ludenhof), des Werroschen Kreises — bei dem Herrn von Wulf (Pölks), des Pernauschen Kreises — bei dem Herrn Baron Pilar (Sauk), des Fellinschen Kreises — bei dem Herrn von Helmersen (Woidoma) und des Oeselschen Kreises — bei dem ort-

lichen Landmarschall; die Bauern — bei demjenigen Bauer-Commissair, in dessen Bezirk ihre Gemeinde belegen ist; die Stadtbewohner — bei dem Stadthaupt ihrer Stadt, und die Personen, welche obigen Ständen nicht angehören, — bei dem Kreispolizei-Chef. Die Meldungen zur Bekleidung oben erwähnter Posten haben nur diejenigen Personen vorzustellen, welche nicht in die allgemeine Candidaten-Liste aufgenommen worden sind, die in der Nr. 106 der Livl. Gouv.-Ztg. vom 20. September 1889 abgedruckt ist, und müssen diese Meldungen nicht später als am 20. October a. c. erfolgen.

In der Meldung muss angegeben sein: in welcher Lehranstalt der sich Meldende den Cursus absolvirt hat und worin der gesetzlich geforderte Eigenthums-Census besteht.

In Gemässheit des Gesetzes (Art. 5 der Verordnung über die Justiz-Reorganisation) haben das Recht, in die Liste aufgenommen zu werden, Personen, welche

1) im Alter von nicht weniger als 25 Jahren stehen;
2) ihre Bildung in den höheren oder mittleren Lehranstalten erhalten oder ein dem entsprechendes Examen absolvirt, oder nicht weniger als 3 Jahre lang in solchen Aemtern gedient haben, bei deren Ausfüllung sie praktische Kenntnisse in der Führung gerichtlicher Sachen erwerben konnten, und
3) wenn ausserdem sie selbst, oder ihre Eltern oder Frauen in einem der Baltischen Gouvernements ein Rittergut oder ein Landstück besitzen, welches nicht weniger als 300 Dessätinen umfasst, oder
4) wenn, bei dem Vorhandensein der in den beiden ersten Punkten dargelegten Bedingungen, sie selbst, oder ihre Eltern oder Frauen, sei es auch an verschiedenen Orten (und nicht nur in demjenigen Gouvernement, wo sie wohnhaft sind, sondern auch in anderen, ausser den Baltischen Provinzen), entweder ein Landstück von doppeltem Umfange im Vergleich zu demjenigen, welches zur unmittelbaren Theilnahme an der Wahl der Stimmfähigen (гласныхъ) für die Kreis-Landschafts-Versammlungen (Allg. Gouv.-

Verordnung Art. 1839, Pkt. 1, Anmkg.) erforderlich ist, oder ein anderes Immobil im Werthe von nicht weniger als 15,000 Rbl. und in den Städten unbewegliches Eigenthum, welches zur Erhebung von Steuern geschätzt ist: in den Residenzen von nicht weniger als 6000 Rbl. und in den übrigen Städten von nicht weniger als 3000 Rbl., besitzen.

Das Recht, zum Friedensrichter auf Grund des unbeweglichen Vermögens der Eltern in Gemässheit des Pkt. 4 ernannt zu werden, besitzen nicht abgetheilte Söhne nur dann, wenn auf jeden von ihnen ein Theil dieses Vermögens in derjenigen Grösse verrechnet werden kann, welche in dem genannten Punkte festgesetzt ist (siehe Art. 20 der Justiz-Verordnungen).

In Analogie zum Art. 13 der Beilage zum Art. 1817, Band II, Theil I ist zur Beglaubigung, betreffend den Umfang und den Werth des Vermögens-Objects, eine von dem Eigenthümer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnete und von der örtlichen Polizei oder von zwei benachbarten Immobil-Eigenthümern schriftlich bezeugte Angabe genügend.

№ 24.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 122 vom 11. November 1892.)

Betreffend die Erhebung der Reichsgrundsteuer.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung publicirt zur allgemeinen Kenntniss und zur Erfüllung die nachstehende Erläuterung des gesetzlichen Modus der Erhebung der Reichsgrundsteuer innerhalb der Grenzen des Gouvernements, welche Erläuterung von dem Finanz-Ministerium in dem auf den Namen des Livländischen Gouverneurs gestellten Antrage vom 3. October a. c. sub Nr. 2523 gegeben worden ist:

„Zur Zahlung der Reichsgrundsteuer, welche von den in langdauernder Pacht der Bauern stehenden Gutsländereien

im Livländischen Gouvernement erhoben wird, sind die gutsherrlichen Eigenthümer und nicht die bäuerlichen Pächter heranzuziehen."

Auf Grund dieser Interpretation des Finanz-Ministeriums macht die Livländische Gouvernements-Verwaltung in Gemässheit des Protocolls der Livländischen Commission in Bauersachen vom 21. October 1892 bekannt, dass zur Entrichtung der Reichsgrundsteuer, welche von dem seitens der Gutsbesitzer an Bauern in Pacht vergebenen Gehorchslande erhoben wird, nach den in Zukunft abzuschliessenden Contracten nicht die bäuerlichen Pächter, sondern die gutsherrlichen Eigenthümer des Landes herangezogen werden müssen.

№ 25.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 122 vom 11. November 1892.)

Betreffend die Erhebung der Reichsgrundsteuer.

Die Livländische Commission in Bauersachen hält es im Hinblick auf die in der vorliegenden Nr. der Gouvernements-Zeitung abgedruckte Interpretation des Finanz-Ministeriums für nothwendig, in Gemässheit ihres Protocolls vom 21. October a. c. den Herren Bauercommissairen Folgendes zur Richtschnur zu geben:

„Die Reichsgrundsteuer, welche (nach der Interpretation des Finanz-Ministeriums) in Zukunft nicht von den bäuerlichen Pächtern, sondern von den gutsherrlichen Eigenthümern des Landes zu erheben ist, kann nicht zu denjenigen Abgaben gerechnet werden, von welchen in den §§ 207 und 49 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 die Rede ist. Deshalb muss das von der Commission am 13. August 1890 bestätigte gedruckte Formular der Pacht-Contracte in Zukunft dahin verändert werden, dass in dem § 8 aller Contracte zwischen die Worte „als auch die etwa neu hinzukommenden" und die

Worte „nach den alljährlich zusammenzustellenden“ die Worte: „mit Ausnahme der Reichsgrundsteuer“ eingeschaltet werden.“

Demgemäss muss dieser (8.) Paragraph in den künftig abzuschliessenden Contracten nachstehenden Inhalt haben:

„Gemäss dem § 207 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 hat der Pächter alle Krons-, Landes- und Gemeinde-Abgaben, Geld- und Natural-Leistungen, die auf ihn persönlich und auf das von ihm gepachtete Grundstück entfallen, sowohl die gegenwärtigen, als auch die etwa neu hinzukommenden, mit Ausnahme der Reichsgrundsteuer, nach den alljährlich zusammenzustellenden und von den betreffenden Institutionen zu bestätigenden Repartitionen zu entrichten und zu erfüllen. Hierbei ist jedoch der Allerhöchste Befehl vom 14. Mai 1886 genau zu beobachten.“

№. 26.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 126 vom 20. November 1892.)

Betreffend das neue Wegenetz.

Das Livländische Landraths-Collegium bringt desmittelst auf Grund des Pkt. 2 des Patentes der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 114 vom Jahre 1891 („Gouv.-Ztg.“ Nr. 106), sowie des Antrages der Herren Präsidenten der Kreis-Wege-Commissionen des Rigaschen, Wolmarschen, Wendenschen, Walkschen, Werroschen und Dorpatschen Kreises zu allgemeiner Kenntniss, dass nach erfolgter Bestätigung des neuen Wegenetzes der genannten sechs Kreise die neuen Kirchspielswege (IV. und V. Classe), welche in dieses Wegenetz aufgenommen worden sind, spätestens bis zum 1. Juli 1893 von wem gehörig hergestellt sein müssen. Namentlich müssen bis zu dem genannten Termin die Gräben gezogen, die Brücken und Trummen erbaut und die ersten Grandschüttungen ausgeführt sein, widrigenfalls die betreffenden Wege nicht wardirt und contingentirt und aus der Zahl der öffentlichen Wege ausgeschieden werden sollen.

№. 27.

Publicationen.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 100 vom 21. September 1892, Nr. 122 vom 11. November 1892 und Nr. 135 vom 11. December 1892.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur wird desmittelst zu allgemeiner Kenntniss gebracht, dass auf Grund des Art. 29 der Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Jagd-Regeln nachstehend benannte Personen zur Aufdeckung von Verletzungen dieser Regeln bevollmächtigt worden sind *):

I. Rigascher Kreis.

Kirchspiel Allasch.

1) Otto von Blanckenhagen zu Allasch.
2) René Baron Wolff zu Hinzenberg.

Kirchspiel Ascheraden.

3) Max von Sivers zu Römershof.

Kirchspiel Cremon.

4) Alexander von Pistohlkors zu Koltzen.
5) Leo von Wilcken zu Neuhof.

Kirchspiel Dahlen.

6) Victor von Rautenfeld zu Bersemünde.

Kirchspiel Jürgensburg.

7) Eduard von Kreusch zu Gustavsberg.
8) Paul Schwartz zu Jürgensburg.

Kirchspiel Kokenhusen.

9) Otto von Löwenstern zu Kokenhusen.
10) Theodor Graf Medem zu Stockmannshof.

---

*) Zur leichteren Uebersicht sind die in den drei Nummern der „Gouv.-Ztg. aufgeführten Namen nach den einzelnen Kreisen und Kirchspielen geordnet. Anmerkung des Uebersetzers.

Kirchspiel Lemburg.

11) Ernst von Blanckenhagen zu Klingenberg.
12) Alexander von Grote zu Lemburg.
13) C. Orlowski zu Wittenhof.

Kirchspiel Lennewarden.

14) Robert Baron Schoultz von Ascheraden zu Ledemannshof.

Kirchspiel Loddiger.

15) Ernst Baron Campenhausen zu Loddiger.
16) Eugen von Pistohlkors zu Idsel.

Kirchspiel Matthäi.

17) Reinhard Baron Freytag-Loringhoven zu Adiamünde.

Kirchspiel Neuermühlen.

18) Balthasar Baron Campenhausen zu Aahof.
19) Erich von Grünewaldt zu Bellenhof.

Kirchspiel Rodenpois.

20) Friedrich Baron Wolff zu Waldenrode.
21) James Baron Wolff zu Rodenpois.

Kirchspiel Segewold.

22) Heinrich von Bovet zu Kronenberg.
23) Woldemar von Huhn zu Nurmis.
24) Nicolai Fürst Krapotkin zu Segewold.

Kirchspiel Sissegall.

25) Arnold von Löwis of Menar zu Fistehlen.
26) Eduard von Transehe zu Taurup.

Kirchspiel Sunzel.

27) Paul von Hahnenfeldt zu Absenau.
28) Paul von Hahnenfeldt zu Sunzel.

II. Wolmarscher Kreis.

Kirchspiel Allendorf.

29) Reinhold von Klot zu Puikeln.
30) Alexander Baron Mengden zu Zarnau.

Kirchspiel Burtneek.

31) Georg Kriegsmann zu Ranzen.
32) Georg Baron Loudon zu Saulhof.

Kirchspiel Dickeln.

33) Conrad von Gersdorff zu Hochrosen.

Kirchspiel Lemsal.

34) Johann von Sivers zu Nabben.
35) Ernst von Vegesack zu Poikern.

Kirchspiel Matthiae.

36) Edgar Baron Ceumern-Lindenstjerna zu Breslau.
37) Arthur von Günzel zu Bauenhof.

Kirchspiel Papendorf.

38) Alexander von Vegesack zu Kegeln.

Kirchspiel Pernigel.

39) Bruno von Gersdorff zu Kulsdorf.
40) Woldemar Baron Krüdener zu Henselshof.

Kirchspiel Roop.

41) Georg von Gersdorff zu Daugeln.
42) Edgar von Sivers zu Autzem.
43) Otto Baron Stackelberg zu Gross-Roop.

Kirchspiel Rujen.

44) Woldemar Baron Krüdener zu Henselshof.
45) Heinrich von Stryk zu Arras.

Kirchspiel Salis.

46) Friedrich von Aderkas zu Kürbis.
47) Reinhold von Vegesack zu Neu-Salis.

Kirchspiel Salisburg.

48) Carl Baron Engelhardt zu Sehlen.
49) Guido von Numers zu Idwen.
50) Oscar Baron Vietinghoff zu Salisburg.

Kirchspiel Ubbenorm.

51) Adalbert Baron Mengden zu Eck.
52) Gottlieb Baron Wolff zu Posendorf.

Kirchspiel Wolmar.

53) Conrad von Knieriem zu Muremoise.
54) Carl Koch zu Kokenhof.

III. Wendenscher Kreis.

Kirchspiel Arrasch.

55) Bernhard von Schubert zu Sparenhof.

Kirchspiel Erlaa.

56) Peter von Pander zu Ogershof.

Kirchspiel Festen.

57) Oscar von Brümmer zu Dewen.
58) Alfred von Kreusch zu Tolkenhof.

Kirchspiel Kalzenau.

59) Michael von Brümmer zu Odensee.
60) Victor von Brümmer zu Alt-Kalzenau.
61) Maximilian von Kreusch zu Saussen.

Kirchspiel Lasdohn.

62) Georg von Helmersen zu Praulen.
63) Adolf von Wulf zu Sesswegen.

Kirchspiel Laudohn.

64) Reinhold von Helmersen zu Sawensee.
65) Conrad Baron Wolff zu Friedrichswalde.

Kirchspiel Lösern.

66) Alfred Baron Schoultz von Ascheraden zu Eckhof.

Kirchspiel Lubahn.

67) Richard Baron Wolff zu Lubahn.

Kirchspiel Ronneburg.

68) Heinrich Basler zu Ronneburg.

Kirchspiel Schujen.

69) Arthur von Helmersen zu Schujen.
70) Moritz Baron Krüdener zu Sermus.

Kirchspiel Serben.

71) Harald Baron Loudon zu Serben.

Kirchspiel Sesswegen.

72) Adolf von Wulf zu Sesswegen.

Kirchspiel Wenden.

73) Otto von Moeller zu Meyershof.

IV. Walkscher Kreis.

Kirchspiel Aahof.

74) Astaf von Transehe zu Roseneck.

Kirchspiel Adsel.

75) Gottlieb Baron Fersen zu Adsel-Schwarzhof.

Kirchspiel Ermes.

76) Hamilkar Baron Krüdener zu Neu-Karkell.

Kirchspiel Luhde.

77) Rembart Baron Campenhausen zu Luhde-Grosshof.

Kirchspiel Marienburg.

78) Eduard Baron Campenhausen zu Ilsen.
79) O. von Gernet zu Semershof.
80) Constantin Baron Vietinghoff zu Marienburg.
81) Gaston Baron Wolff zu Kalnemoise.

Kirchspiel Oppekaln.

82) Axel Baron Delwig zu Hoppenhof.
83) Alexander von Schwebs zu Alt-Laitzen.

Kirchspiel Palzmar.

84) Rudolf von Baehr zu Palzmar.
85) Gotthard von Vegesack zu Blumbergshof.

Kirchspiel Smilten.

86) Julius Bandau zu Smilten.
87) Hugo von Klot zu Zehrten.

Kirchspiel Tirsen.

88) Emanuel Baron Mengden zu Golgowsky.

Kirchspiel Trikaten.

89) Carl von Aderkas zu Lipskaln.
90) Harry von Blanckenhagen zu Wiezemhof.

Kirchspiel Wohlfahrt.

91) Adalbert Baron Krüdener zu Wohlfahrtslinde.

V. Dorpatscher Kreis.

Kirchspiel Bartholomäi.

92) Arved von Oettingen zu Ludenhof.
93) Eduard von Oettingen zu Jensel.

Kirchspiel Camby.

94) Harry von Löwis of Menar zu Alt-Wrangelshof.
95) Alexander von Staden zu Duckershof.

Kirchspiel Dorpat.

96) Ernst Baron Nolcken zu Lunia.

Kirchspiel Kawelecht.

97) A. von Zur-Mühlen zu Gross-Kongota.

Kirchspiel Koddafer.

98) Alexander von Stryk zu Palla.

Kirchspiel Lais.

99) Victor Baron Stackelberg zu Kardis.
100) Gotthard von Stryk zu Kibbijerw.

Kirchspiel Marien-Magdalenen.

101) H. Baron Engelhardt zu Jaegel.

Kirchspiel Nüggen.

102) Oscar von Seidlitz zu Meyershof.

Kirchspiel Odenpäh.

103) Ernst von Middendorff zu Samhof.

Kirchspiel Randen.

104) Fromhold von Sivers zu Randen.

Kirchspiel Ringen.

105) Conrad von Anrep zu Ringen.
106) Ernst von Middendorff zu Hellenorm.
107) Hugo Sellheim zu Ayakar.

Kirchspiel Talkhof.

108) Ernst Graf Manteuffel zu Talkhof.
109) Nicolai von Wahl zu Herjanorm.

Kirchspiel Theal-Fölk.

110) Friedrich Graf Berg zu Sagnitz.
111) Alfred von Roth zu Rösthof.
112) Richard von Samson zu Bockenhof.

Kirchspiel Torma.

113) Ferdinand von Liphart zu Tormahof.

VI. Werroscher Kreis.

Kirchspiel Anzen.

114) Gerhard von Samson zu Uelzen.
115) Georg Baron Ungern-Sternberg zu Alt-Anzen.

Kirchspiel Carolen.

116) Nicolai von Grote zu Kawershof.

Kirchspiel Harjel.

117) August Baron Fölckersahm zu Adsel-Koikŭll.
118) Eduard von Wulf zu Menzen.

Kirchspiel Kannapäh.

119) Alexander Kiel zu Serrist.
120) Erich von Oettingen zu Karstemois.
121) Arthur von Wulf zu Poelks.

Kirchspiel Pölwe.

122) Harald von Samson zu Warbus.

Kirchspiel Rappin.

123) Paul von Knorring zu Mecks.
124) Friedrich von Sivers zu Friedholm.

Kirchspiel Rauge.

125) Bruno von Samson zu Kosse.

VII. Pernauscher Kreis.

Kirchspiel Audern.

126) Adolf Baron Pilar von Pilchau zu Sauck.

Kirchspiel Fennern.

127) Ernst Baron Hoyningen-Huene zu Lelle.
128) Constantin von Renteln zu Kerro.

Kirchspiel Hallist.

129) Charles Baron Stackelberg zu Abia.
130) James von Zur-Mühlen zu Alt-Bornhusen.

Kirchspiel Jacobi.

131) Leo Graf Keyserling zu Kerkau.
132) Alfred von Sivers zu Carlsberg.

Kirchspiel Karkus.

133) Edgar von Stryk zu Pollenhof.

Kirchspiel Michaelis.

134) R. Baron Maydell zu Oidenorm.

Kirchspiel Pernau.

135) Adolf Baron Pilar von Pilchau zu Sauck.
136) Alexander Baron Staël von Holstein zu Surri.
137) Wilhelm Baron Staël von Holstein zu Waldhof.

Kirchspiel Saara.

138) Oscar von Stryk zu Tignitz.

Kirchspiel Testama.

139) Gustav Baron Maydell zu Podis.
140) August Baron Staël von Holstein zu Testama.

Kirchspiel Torgel.

141) Heinrich Baron Staël von Holstein zu Staëlenhof.

VIII. Fellinscher Kreis.

Kirchspiel Fellin.

142) Oswald Baron Ungern-Sternberg zu Fellin.

Kirchspiel Helmet.

143) Axel von Samson zu Hummelshof.
144) Harald von Stryk zu Owerlack.

Kirchspiel Gross-St. Johannis.

145) Max von Bock zu Lachmes.

Kirchspiel Klein-St. Johannis.

146) Leo von Zur-Mühlen zu Woiseck.

Kirchspiel Oberpahlen.

147) Ottokar von Samson zu Kurrista.
148) Axel von Wahl zu Tappik.
149) Nicolai von Wahl zu Pajus.

Kirchspiel Paistel.

150) Alfred von Sivers zu Euseküll.
151) Friedrich von Sivers zu Heimthal.

Kirchspiel Tarwast.

152) A. von Huhn zu Tarwast.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1892.)

Erklärung des Ministers der Volksaufklärung vom 1. Februar 1892 sub Nr. 2235.

Betreffend die Frage, ob diejenigen Abiturienten, deren schriftliche Arbeiten von der Prüfungs-Commission mit der Nr. 1 censirt worden sind, zum mündlichen Maturitäts-Examen zugelassen werden sollen.

In einem Schreiben vom 17. December 1891 sub Nr. 8702 ersuchte der Curator des Wilnaschen Lehrbezirks das Departement der Volksaufklärung um eine Beantwortung der Frage, ob diejenigen Abiturienten, deren schriftliche Arbeiten, sei es auch nur in einem Theil der Mathematik, von der Prüfungs-Commission mit der Nr. 1 censirt worden sind, zum mündlichen Maturitäts-Examen zugelassen werden sollen.

In solchem Anlass erklärte das Departement der Volksaufklärung, dass es in Gemässheit des § 67 der Regeln über die Prüfung von Schülern der Gymnasien und Progymnasien vom 12. März 1891 dem pädagogischen Conseil anheimgegeben sei, die Frage, betreffend Zulassung von Abiturienten zum mündlichen Maturitätsexamen, welche für ihre schriftliche Arbeit eine ungenügende Censur erhalten hätten, in jedem einzelnen Falle nach seinem Gutdünken zu entscheiden. In Folge dessen kann das pädagogische Conseil, wenn sich aus den jährlichen Beschäftigungen des Schülers und anderen Momenten ergiebt, dass die Unzulänglichkeit der schriftlichen Arbeit bei dem Examen durch irgend einen Zufall oder in Folge Zusammentreffens ungünstiger Umstände hervorging, und dass die Kenntnisse und die Entwickelung des Abiturienten thatsächlich auf einer höheren Stufe stehen, als solches aus der schriftlichen Arbeit gefolgert werden kann, einen Schüler, welcher im schriftlichen Examen eine ungenügende Censur — und sei es auch die Nr. 1 — erhalten hat, zur mündlichen Prüfung zulassen, da in den Regeln vom Jahre 1891 in dieser Hinsicht eine Grenze nicht gezogen ist.

№ 29.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1892.)

Verfügung des Curators des Dorpater Lehrbezirks vom 10. Mai 1892.

Betreffend die obligatorische Kenntniss der russischen Sprache für Personen, welche Privat-Schulen unterhalten.

In Erwägung dessen, dass auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 23. Mai 1889 in den bestehenden und neu zu eröffnenden Privat-Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks für die Ertheilung des Unterrichts in allen Lehrfächern die russische Sprache eingeführt worden ist, und dass deshalb die Kenntniss der letzteren als Unterrichts-Sprache für die Vorsteher und Vorsteherinnen von Lehranstalten dieser Art zur ordnungsmässigen Leitung der Schulangelegenheiten wesentlich nothwendig erscheint, habe ich in letzter Zeit die Eröffnung neuer Schulen nur in denjenigen Fällen genehmigt, wo die Kenntniss der russischen Sprache bei den die bezüglichen Gesuche an mich richtenden Personen verificirt worden ist. Was indessen die Vorsteher und Vorsteherinnen von Knaben- und Mädchen-Privatschulen aus früherer Zeit anbetrifft, so ist bei der Revision dieser Anstalten durch die Bezirks-Inspectoren, sowie durch mich persönlich zu meinem Leidwesen bemerkt worden, dass viele Personen, welchen in der Eigenschaft von Schulvorstehern und -Vorsteherinnen die Leitung der Schulangelegenheiten und die Verantwortung für den erfolgreichen Gang derselben obliegen muss, so schwach in der russischen Sprache sind, dass sie im Hinblick auf die gegenwärtig veränderten Schulverhältnisse in dieser Eigenschaft nicht geduldet werden können.

In solchem Anlasse ersuche ich den Director und die Inspectoren der Volksschulen des Bezirks ergebenst, allen Vorstehern und Vorsteherinnen von Privat-Lehranstalten des Bezirks unverzüglich bekannt zu machen, dass sie verpflichtet sind, für die Erlernung der russischen Sprache Sorge zu tragen, zur Erreichung

welchen Zweckes ich als letzten Termin denjenigen Zeitpunkt anzusetzen für möglich halte, in welchem die russische Unterrichtssprache in allen Klassen der von ihnen unterhaltenen Schulen eingeführt sein wird, und sie davon zu benachrichtigen, dass denjenigen, welche der erwähnten Anforderung nicht genügen, aufgegeben werden wird, ihre Schulen zu schliessen, oder deren Leitung solchen Personen zu übertragen, welche die Reichssprache in genügendem Maasse beherrschen.

№. 30.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1892.)

Verfügung des Verwaltenden des Dorpater Lehrbezirks vom 15. Juli 1892.

Betreffend die Ausscheidung solcher Bücher aus den Schüler-Bibliotheken der Lehranstalten des Bezirks, welche von dem gelehrten Comité des Ministeriums der Volksaufklärung nicht approbirt worden sind.

Bei der Durchsicht von Büchern der Schüler-Bibliotheken einiger mittlerer Lehranstalten, in welchen der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wurde oder noch ertheilt wird, hat es sich ergeben, dass diese Bibliotheken unter Anderem mit Büchern angefüllt wurden, welche für die normale geistige, sittliche und ästhetische Bildung der Lernenden nicht nützlich sind. So entsprechen viele Bücher nicht dem Alter der Lernenden und sind eher für fundamentale (фундаментальныхъ), als für Schüler-Bibliotheken tauglich. In einzelnen Büchern sind Stellen anzutreffen, welche der sittlichen Reinheit des Jünglingsalters nicht entsprechen.

Der allgemeine Bestand und Charakter der deutschen Schüler-Bibliotheken verfolgt aber gewissermaassen den Zweck, den jungen Lesern Achtung und Liebe zu Deutschland und Verachtung gegen-

über Russland einzuprägen, von welchem den künftigen Bürgern des russischen Staates in vielen Büchern verkehrte Nachrichten mitgetheilt und Auskünfte, wie über ein barbarisches, auf äusserst niedriger Culturstufe steheudes Land, gegeben werden.

Indem ich es für nothwendig halte, der Irrleitung des Verstandes der lernenden Jugend ohne jeden Verzug ein Ende zu machen, habe ich auf Grund der Circulairvorschriften des Herrn Ministers der Volksaufklärung vom 6. Mai 1883 sub Nr. 5948 und 19. November 1887 sub Nr. 17566 und nach Anweisung des Herrn Curators des Lehrbezirks die Ehre, die Vorsteher und Vorsteherinnen der mittleren Lehranstalten und der Lehrer-Seminare, die Vorsitzenden der pädagogischen Conseils der Mädchen-Schulen, sowie auch die Directoren der Volksschulen des Dorpater Lehrbezirks ergebenst zu ersuchen, die erforderlichen Maassregeln zur unverzüglichen Ausscheidung solcher Bücher aus den Schüler-Bibliotheken der von ihnen verwalteten Lehranstalten zu treffen, welche nicht von dem gelehrten Comité des Ministeriums der Volksaufklärung approbirt worden sind, und in Zukunft unermüdlich darauf zu achten, dass in keiner Lehranstalt, weder einer mittleren, noch einer unteren, und dabei ohne Unterschied, ob in einer Krons- oder Privat-Anstalt, andere Bücher acquirirt und zur Lectüre vergeben werden, als solche, welche in den auf Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung für die Schüler-Bibliotheken der mittleren und unteren Lehranstalten ausgegebenen Katalogen verzeichnet sind.

Dem Obigen halte ich für nöthig hinzuzufügen, dass es dem Vorstande der mittleren Lehranstalten und der Lehrer-Seminare, sowie den Directoren der Volksschulen in Gemässheit des oben erwähnten Circulairs des Herrn Ministers der Volksaufklärung vom 6. Mai 1883 frei steht, der Verwaltung des Lehrbezirks solche Bücher in Vorschlag zu bringen, welche sich in den oben genannten Katalogen nicht verzeichnet finden, deren Acquisition aber nach ihrer Meinung für die Schüler-Bibliotheken von Nutzen wäre; derartige Bücher können aber nicht anders acquirirt und zur Lectüre vergeben werden, als nach erfolgter Approbation derselben von Seiten des gelehrten Comité's.

№. 31.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VIII vom Jahre 1892.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 3. August 1892 sub Nr. 13714.

Betreffend das an die Lehrer der evangelisch-lutherischen Volksschulen erlassene Verbot, in Zukunft mit den Gemeinden und Personen, welche diese Schulen unterhalten, irgend welche Verträge bezüglich solcher Gegenstände, welche dem Ressort der Schulobrigkeit angehören, und insbesondere betreffend die Festsetzung des Unterhaltes für die Lehrer abzuschliessen.

Mittelst Schreibens vom 16. Februar 1889 sub Nr. 956 benachrichtigte die Verwaltung des Lehrbezirks das Ministerium der Volksaufklärung davon, dass sich die Estländische Ober-Commission der evangelisch-lutherischen, in Gemässheit der Regeln vom 25. April 1875 bestehenden Volksschulen, in Erwägung dessen, dass einige Lehrer dieser Schulen auf Grund von Contracten dienen, welche mit den die Schulen unterhaltenden Gemeindeverwaltungen abgeschlossen sind, an sie (die Verwaltung des Lehrbezirks) mit dem Gesuche um Erklärung der Bedeutung solcher Contracte hinsichtlich der Anstellung und Entlassung von Lehrern gewandt habe. Aus den in dem Ministerium der Volksaufklärung vorhandenen Daten ergiebt sich, dass auch in den inneren Gouvernements bisweilen der Abschluss von Verträgen zwischen Lehrern von Anstalten, welche in Gemässheit der Verordnung über die Elementarschulen vom 25. Mai 1874 eröffnet werden, und den diese Schulen unterhaltenden Institutionen gestattet wird. Die erwähnten Verträge und Contracte beziehen sich nicht nur auf den Betrag des Gehaltes oder der Entschädigung der Lehrer und Lehrerinnen, sondern auch auf

die genaue Erfüllung ihrer lehr-erzieherischen Obliegenheiten und auf die Zeit ihres Verbleibens in dem Lehramte an der betreffenden Schule.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat, indem er den Abschluss von Contracten und Verträgen dieser Art weder den bürgerlichen, noch den Schulgesetzen entsprechend anerkennt, in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern und der Justiz der Verwaltung des Lehrbezirks vorgeschrieben, eine dahin gehende Anordnung zu treffen, dass Personen, welche das Lehramt an Elementar-Volksschulen des Dorpater Lehrbezirks zu bekleiden wünschen, oder ein solches Amt bereits bekleiden, mit den ständischen Stadt- und den Landgemeinde-Institutionen, oder mit einzelnen Personen keinerlei Verträge bezüglich solcher Gegenstände, welche laut Gesetz dem Ressort der Schulobrigkeit angehören und insbesondere die Festsetzung des Unterhaltes dieser Personen betreffen, abschliessen. Dem Obigen hat Se. Erlaucht hinzugefügt, dass hierdurch auch die von der Estländischen Ober-Commission angeregte Frage, ob in dem Falle, wenn nach Ablauf der contractlich festgesetzten Zeit die die Schulen unterhaltenden Personen aus irgend welchen Gründen den Contract nicht zu erneuern wünschen, die Lehrer dieser Schulen hierdurch als des Dienstes entlassen anzusehen wären, in dem Sinne entschieden sei, dass einer solchen Entlassung eine Verfügung in Gemässheit der Allerhöchst am 17. Mai 1887 bestätigten temporairen Regeln, betreffend die Verwaltung der Elementarschulen in den baltischen Gouvernements, vorausgehen muss, wobei die in Frage kommenden Schulorgane, und zwar: der Inspector der Volksschulen, welchem nach den erwähnten Regeln das Recht der vorläufigen Entfernung des Lehrers vom Amte zusteht, und die Ober-Schul-Commission, welche über die endgültige Amts-Entsetzung des Lehrers entscheidet, eine solche Entlassung ablehnen können, wenn für die letztere kein anderer Grund, als der Ablauf der in dem Contracte stipulirten Dienstzeit und der Wunsch der die Schule unterhaltenden Personen, mit einem anderen Lehrer zu contrahiren, vorliegt.

№ 32.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft VIII vom Jahre 1892.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 23. Mai 1892 sub Nr. 9495.

Betreffend die Frage der Ertheilung von Maturitäts-Zeugnissen an solche Gymnasial-Abiturienten, welche bei der mündlichen Prüfung in einigen Fächern nicht genügende Urtheile erhalten haben.

In der Vorstellung vom 22. April 1892 sub Nr. 2532 suchte der Curator des Wilnaschen Lehrbezirks um eine Erklärung bezüglich der Frage nach, ob denjenigen Abiturienten der Gymnasien, welche bei der mündlichen Prüfung in einigen Fächern ungenügende Urtheile erhalten haben, Maturitäts-Zeugnisse zu ertheilen seien, und ob den pädagogischen Conseils das Recht zustehe, denjenigen Schülern, welche bei genügenden Jahres-Arbeiten in der Mathematik und bei genügendem Resultate des schriftlichen Examens in diesem Fache ein ungenügendes Urtheil bei der mündlichen Prüfung in einem Theile der Mathematik erhalten haben, Maturitäts-Zeugnisse zu ertheilen.

In solchem Anlass hat Se. Erlaucht der Herr Minister der Volksaufklärung zu erklären beliebt, dass laut § 74 der am 12. März 1891 bestätigten Regeln über die Prüfung von Schülern der Gymnasien das pädagogische Conseil nach Beendigung des mündlichen Examens aller Examinanden die Resultate desselben bezüglich jedes Examinanden im Einzelnen beurtheilt, wobei in Erwägung gezogen wird: vor Allem die Qualität der schriftlichen Arbeiten, sodann die Tauglichkeit der mündlichen Antworten und endlich die Mittheilung der Lehrer über den Grad der geistigen Entwickelung und der Fortschritte in jedem Fache, wonach dann auf Grund aller dieser Daten ein allgemeines Urtheil für jedes Fach gestellt und zugleich festgesetzt wird, ob der Examinand eines Attestates oder Zeugnisses der Reife und welches namentlich derselbe würdig ist. Auf diese Weise wird dasjenige allge-

meine Urtheil, welches für die Ertheilung eines Maturitäts-Zeugnisses an den Abiturienten von entscheidender Bedeutung ist, auf Grund desjenigen Eindruckes ertheilt, welchen das pädagogische Conseil nach allseitiger Prüfung sämmtlicher für die Klärung der von ihm zu beurtheilenden Frage massgebender Daten gewinnt. In Erwägung dessen, dass Urtheile, welche ausschliesslich auf Grund der von den Schülern während des Examens offenbarten Kenntnisse gestellt werden, nicht immer eine gerechte Kritik des von ihnen erworbenen und vollständig angeeigneten Wissens in dem gegebenen Fache ermöglichen, weil die Antworten bei der Prüfung von vielen Zufälligkeiten in grosser Abhängigkeit stehen, als z. B.: von dem Zustande der Gesundheit und des Muthes des Schülers, von dem Grade der Müdigkeit und der Abspannung sowohl des Schülers, als auch des Examinators u. s. w., so würde ein Verfahren, nach welchem diesen Urtheilen eine derartig grosse Bedeutung beigegeben wird, dass die im mündlichen Examen ertheilte Nr. II trotz genügender Jahres-Censuren und genügender Urtheile bei der schriftlichen Prüfung den Abiturienten des Rechtes auf ein Maturitäts-Zeugniss beraubt, die Entscheidung einer so wichtigen Frage, wie die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife, von vollkommen zufälligen Umständen abhängig machen. Deshalb giebt der erwähnte Paragraph der Prüfungs-Regeln den pädagogischen Conseils anheim, ihre Entscheidungen in Betreff der Frage, welches allgemeine Urtheil dem Abiturienten zu stellen sei, auf diejenige Ueberzeugung zu gründen, zu welcher die Conseils nach Prüfung der ihnen zur Beurtheilung der Kenntnisse des Schülers zu Gebote stehenden Daten gelangen, und zwar ohne sie hierbei durch die in der mündlichen oder schriftlichen Prüfung ertheilte ungenügende Censur zu beschränken. Von dem pädagogischen Conseil hängt es ab, dem im Examen ertheilten Urtheil die eine oder andere Bedeutung zu geben, da dasselbe der gerechteste Richter in vorliegender Sache sein kann. Zur Vermeidung der in solchen Fällen möglicher Weise vorkommenden unrichtigen Entscheidungen wird aber durch ebendenselben Paragraphen der Regeln den Directoren der Anstalten und den von der Bezirks-Obrigkeit abzucommandirenden Deputirten das Recht ertheilt, „die weitere

Betreibung der Sache zu inhibiren und letztere zur endgiltigen Entscheidung an die competente höhere Obrigkeit zu devolviren".

Was aber die in der Anmerkung zum § 75 der Prüfungsregeln enthaltene Forderung betrifft, nach welcher nur die Nr. III als genügend zur Erlangung eines Maturitäts-Zeugnisses anerkannt wird, so bezieht sich dieselbe auf die Summe der in jedem Fache nach dem § 75 der Prüfungsregeln für die Erlangung eines Zeugnisses der Reife nothwendigen, aber auf Grund des § 74 ebenderselben Regeln beurtheilten Kenntnisse, d. h. das allgemeine Urtheil, welches auf Grund des letztgenannten Paragraphen gestellt worden ist, darf nicht niedriger als III sein, um dem Abiturienten das Recht auf Erlangung des erbetenen Zeugnisses zu geben.

Auf Grund des oben Dargelegten muss auch die Frage, betreffend das Recht der pädagogischen Conseils, denjenigen Schülern, welche bei genügenden Arbeiten in der Mathematik und bei genügendem Resultate des schriftlichen Examens in diesem Fache ein ungenügendes Urtheil bei der mündlichen Prüfung in einem Theile der Mathematik erhalten haben, ein Maturitäts-Zeugniss zu ertheilen, augenscheinlich in bejahendem Sinne entschieden werden.

Solches wird dem Lehrbezirk zur Kenntniss gebracht.

№. 33.

Ans den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1892.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 28. August 1892 sub Nr. 15035.

Betreffend die Frage der Eröffnung von Pensionen bei den mittleren Lehranstalten.

Der Vorstand eines der Lehrbezirke suchte um eine Erklärung darüber nach, ob das Ministerium der Volksaufklärung beabsichtige, der Eröffnung von Pensionen bei den mittleren Lehranstalten seinerseits materiell zu Hilfe zu kommen, und zwar in welchem Maasse und bei welchen Lehranstalten vorzugsweise.

In solchem Anlass erklärte das Ministerium, dass es über keinerlei Mittel zur materiellen Unterstützung der Eröffnung und Unterhaltung von Pensionen bei den mittleren Lehranstalten verfüge und dass seitens des Schulressorts in dieser Beziehung eine pecuniäre Hilfe nur durch Anweisung einer geringen Summe für die erste Einrichtung auf die Specialmittel dieser Anstalten, falls deren Baarbestand solches gestatte, gewährt werden könnte. Als das Ministerium die Einrichtung von Pensionen (пансіоновъ и общежитій) bei den Gymnasien, Progymnasien und Realschulen projectirte, hatte dasselbe im Auge, dass die örtlichen Adels-Corporationen, die Landschafts-Versammlungen und -Vereine, in Erkenntniss des Nutzens dieser Sache, derselben auf dem Wege wenn auch unbedeutender Anweisungen (ассигнованій) zu Hilfe kommen würden, und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Aufführung der Gebäude und die erste Einrichtung, in Anbetracht dessen, dass die laufenden Ausgaben für den Unterhalt der Pensionen (пансіоновъ и общежитій) ohne besondere Mühe beinahe in ihrem vollen Umfange durch den Betrag derjenigen Kosten gedeckt werden könnten, welchen die Erzieher gegenwärtig den Besitzern von Privatwohnungen zahlen. Wohnung und Nahrung sind an vielen Orten in Privatquartieren recht theuer, abgesehen davon, dass die Zöglinge in diesen Quartieren beinahe ohne jede Aufsicht bleiben. Im Allgemeinen ist die Eröffnung von Pensionen bei allen mittleren Lehranstalten, unabhängig von dem einen oder andern Typus der letzteren, wünschenswerth, wie solches auch in dem Circulairschreiben des Ministeriums vom 7. Februar 1891 sub Nr. 2626 dargelegt ist, und wenn die Vorstände der Lehranstalten in jedem die Schule betreffenden Falle (при всякомъ учебномъ случаѣ) den Landschafts-Versammlungen und Stadtgemeinden, sowie auch den Eltern der in Privatquartieren wohnenden Zöglinge erklären wollten, wie viel ihre Kinder bei deren Unterbringung in einem Internate (общежитіи) in sittlicher und materieller Beziehung gewinnen könnten, so würden derartige Internate (общежитія) allmählich an vielen Orten entstehen.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1893.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1894.

Дозволено цензурою. Рига, 17 Марта 1894 года.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1894.

№ 1.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 15 vom 10. Februar 1893.)

Betreffend das Recht des Rittergutsbesitzers zur Nutzung des von ihm käuflich erworbenen, innerhalb der Grenzen des ihm gehörigen Gutes belegenen steuerpflichtigen Landes.

Se. Excellenz der Herr Livländische Gouverneur bringt desmittelst zur allgemeinen Kenntniss, dass die Livländische Commission in Bauersachen in ihrer Sitzung vom 21. Januar dieses Jahres die Frage, betreffend das Recht des Rittergutsbesitzers zur Nutzung des von ihm käuflich erworbenen steuerpflichtigen Landes in dem Falle, dass dieses Land sich innerhalb der Grenzen des ihm gehörigen Gutes befindet, in folgender Weise erklärt hat: „Der Besitzer eines Rittergutes, welcher innerhalb der Grenzen dieses Gutes Bauerland erwirbt, kann auf dem Wege dieser Erwerbung nicht in den Gemeindeverband eintreten, sondern ist verpflichtet, dieses Land in genauer Grundlage des § 101 und der Anmerkung zum § 55 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 nur durch Vergebung in Pacht, oder durch Verkauf an Gemeindeglieder zu nutzen, mit Ausnahme der in den §§ 106 und 110 derselben Verordnung erwähnten Fälle".

№ 2.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 6.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 17 vom 15. Februar 1893.)

Betreffend die Umbenennung der Städte Dorpat in Jurjew und Dünaburg in Dwinsk.

Von der Liv. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 15 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 29. Januar 1893 sub Nr. 146 publicirte, durch den Minister des Innern veröffentlichte Allerhöchste Befehl folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Minister des Innern hat in Erfüllung einer ihm durch den Kriegsminister mitgetheilten Weisung Seiner Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst um die Allerhöchste Genehmigung zur Umbenennung der Städte: Dorpat in Jurjew und Dünaburg in Dwinsk nebst entsprechender Abänderung der Bezeichnung der Kreise und der in denselben bestehenden Institutionen und Autoritäten nachgesucht.

Auf die allerunterthänigste diesen Gegenstand betreffende Unterlegung des Ministers des Innern vom 14. Januar 1893 erfolgte die Eigenhändige Resolution des Herrn und Kaisers: **„Zu erfüllen“.**

Von diesem Monarchischen Willen hat der Minister des Innern am 17. Januar 1893 dem Dirigirenden Senat behufs Publication Bericht erstattet.

№ 3.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 18 vom 18. Februar 1893.)

Betreffend die Umbenennung derjenigen Institutionen und Autoritäten, welchen die Bezeichnung „Dorpatsche“ zugeeignet war, in „Jurjewsche“.

Am 14. Januar 1893 erfolgte die Allerhöchste Genehmigung des Herrn und Kaisers zur Umbenennung der Stadt Dorpat

in Jurjew nebst entsprechender Aenderung der Bezeichnung des Kreises und der in demselben befindlichen Institutionen und Autoritäten.

Zur Erfüllung solchen Allerhöchsten Befehles beantragt die Livländische Gouvernements-Verwaltung bei allen Regierungs-, ständischen und communalen Institutionen und Autoritäten, welchen die Benennung „Dorpatsche“ zugeeignet war, sich fortan „Jurjewsche, des Livländischen Gouvernements“ zu nennen und die früheren Schilder, Blankette für officiele Papiere, Siegel, und dergl. durch neue, dem erwähnten Allerhöchsten Befehle entsprechende zu ersetzen.

№ 4.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 22 vom 1. März 1893.)

Betreffend die Creirung besonderer Aemter von temporairen Landärzten für den Fall des Auftretens der Cholera in Livland.

Behufs Sicherstellung ärztlicher Hilfe für das Gouvernement in seiner ganzen Ausdehnung für den Fall des Auftretens der Cholera in Livland erachtet Se. Excellenz der Herr Livländische Gouverneur für nothwendig, mit dem Moment des Auftretens der Epidemie in dem Gouvernement besondere Aemter von temporairen Landärzten zu creiren, und zwar:

für den	Rigaschen	Kreis	4,
„ „	Walkschen	„	1,
„ „	Werroschen	„	2,
„ „	Jurjewschen	„	3,
„ „	Wolmarschen	„	5,
„ „	Pernauschen	„	3,
„ „	Arensburgschen	„	4.

Die Bedingungen, welche von den temporairen Landärzten verlangt werden, sind folgende:

1) Die Personen, welche diese Aemter zu bekleiden wünschen, müssen ein Diplom über den Grad eines Arztes. oder ein Zeugniss darüber besitzen, dass sie sich in den höheren Cursen befinden.
2) An Gage haben die Aerzte je 150 Rbl. monatlich zu erhalten.
3) Der Zeitpunkt der Ernennung, sowie die Dauer des Dienstes in dem bezeichneten Amte werden von dem Ermessen der Gouvernements-Obrigkeit abhängen.
4) Die Bestimmung des Kirchspiels, für welches der Arzt ernannt wird, sowie die nähere Bestimmung des Wohnortes in dem Kirchspiele, sind gleichfalls von der Gouvernements-Obrigkeit abhängig.

Personen, welche die oben bezeichneten Aemter unter den angegebenen Bedingungen zu bekleiden wünschen, wollen ihre Gesuche bereits gegenwärtig bei der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung anmelden.

№ 5.

Circulair des Herrn Ministers des Innern an die Gouverneure der Baltischen Provinzen vom 15. Februar 1893 sub Nr. 9.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 22 vom 1. März 1893.)

Betreffend das Präsidium in den Gemeindeausschuss-Versammlungen.

In Gemässheit der Punkte 2 u. 3 des § 21 der am 19. Febr. 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements geht das Präsidium in dem Gemeindeausschuss in Fällen, wo sich derselbe zur Entgegennahme der Rechnungsablegung des Gemeindeältesten und seiner Gehilfen, oder zur Prüfung der gegen ebendieselben Amtspersonen erhobenen Beschwerden versammelt, von dem Gemeindeältesten auf den Vorsitzenden des örtlichen Gemeindegerichts über. Indessen sind

mit dem Erlass der neuen Gemeindegerichts-Ordnung vom 9. Juli 1889 den Vorsitzenden der reorganisirten Gemeindegerichte nur die in dieser Verordnung bezeichneten Obliegenheiten auferlegt worden, zu denen die in den Punkten 2 und 3 des Art. 21 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 dargelegten nicht gezählt sind. Im Hinblick darauf ist von einer der Commissionen in Bauersachen die Frage aufgeworfen worden: wem das Präsidium des Gemeindeausschusses in den obenerwähnten Fällen nunmehr übertragen werden müsse.

Bei Entscheidung der vorliegenden Frage halte ich es in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Minister für nothwendig, auf Grund des § 43 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements festzusetzen, dass das Präsidium in dem Ausschuss der Gemeinden in Fällen, wo sich derselbe zur Entgegennahme der Rechnungsablegung des Gemeindeältesten und seiner Gehilfen, oder zur Prüfung der gegen diese Amtspersonen erhobenen Beschwerden versammelt (Punkte 2 und 3 des § 21 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866), einem der Ausschuss-Glieder nach gegenseitiger Uebereinkunft unter denselben zusteht, für den Fall der Nichtübereinstimmung aber — dem nach Jahren ältesten unter ihnen.

№ 6.

Circulair des Herrn Ministers des Innern an die Gouverneure der Baltischen Provinzen vom 15. Februar 1893 sub Nr. 10.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 22 vom 1. März 1893.)

Betreffend das Recht zur temporairen Ausschliessung einzelner Gemeinde-Glieder von der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen.

Entsprechend der Anmerkung zum § 6 der am 19. Febr. 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements war den Gemeindegerichten das Recht

eingeräumt worden, Entscheidungen über den temporairen Ausschluss einzelner Gemeinde-Glieder von der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen in dem Falle zu treffen, dass diese Gemeinde-Glieder im Laufe eines Jahres ihre Gemeinde-Obliegenheiten nicht erfüllt hatten. Indessen sind in der neuen Gemeindegerichts-Ordnung vom 9. Juli 1889 keinerlei Bestimmungen über den bezeichneten Gegenstand enthalten. Im Hinblick darauf ist von einer der Commissionen in Bauersachen die Frage angeregt worden, von wem gegenwärtig, nach erfolgter Umgestaltung der Gemeindegerichte in den erwähnten Gouvernements, die zeitweilige Ausschliessung einzelner Gemeinde-Glieder von der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen abhängig sei.

Bei Entscheidung der vorliegenden Frage halte ich es in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Minister für nothwendig, auf Grund des § 43 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements festzusetzen, dass das Recht zur temporairen Ausschliessung einzelner Gemeinde-Glieder von der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen n dem Falle, dass diese Personen im Laufe eines Jahres ihre Gemeinde-Obliegenheiten nicht erfüllt haben (Anmerkung zum § 6 der Verordnung vom 19. Februar 1866), den genannten Gemeinde-Versammlungen zusteht.

№ 7.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 11.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 25 vom 8. März 1893.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1893.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass in der Zeit zwischen dem 5. und 15. April a. c. die Geld-Landesprästanden und Ritterschaftlichen Willigungen zur Casse der Livl. Ritterschaft nach folgendem Anschlage entrichtet werden müssen:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Quartier- und Fahrgelder für die Kreispolizei-Verwaltungen pro 1893	33,165.	65
2) Quartier- und Fahrgelder für die Untersuchungsrichter pro 1893	9,524.	95
3) Unterhalt der Etappen-Stationen pro 1893 . .	814.	75
4) Ausgaben zur Ergreifung von Vorbeugungs-Maassregeln gegen die Rinderpest pro 1893 . .	457.	14
5) Etatgelder der Kreis-Wehrpflichtscommissionen pro 1893	16,629.	84
6) Kosten der extraordinairen Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée:		
pro 1892 . . . . . 8318 R. 68 K.		
pro 1893 . . . . . 1500 „ — „	9,818.	68
7) Kosten d. ordinairen Remonte derselben Chaussée:		
pro 1892 . . . . . 251 R. 51 K.		
pro 1893 . . . . . 2500 „ — „	2,751.	51
8) Schiessgelder für die Kreispolizei:		
pro 1892 . . . . . 712 R. 14 K.		
pro 1893 . . . . . 13,000 „ — „	13,712.	14
9) Unterrichtskosten der Landhebammen pro 1893	600.	—
10) Ausgaben für d. Versorgungs-Commission pro 1893	285.	71
11) Ausgaben für den Gouvernements-Statistischen Comité pro 1893	1,478.	28
12) Beheizungsgelder der Wohnung des Herrn Gouverneurs pro 1893	2,802.	61
13) Ausgaben für die Commission in Bauersachen pro 1893	500.	—
14) Zahlung an den Arzt in Bolderaa pro 1893 . .	200.	—
15) Ausgaben zur Unterstützung der Taubstummen-Anstalten zu Wolmar und Fennern pro 1893	600.	—
Transport	93,341.	26

	Rbl.	K.
Transport	93,341.	26
16) Ausgaben zur Unterstützung des Asyls für minderjährige Verbrecher pro 1893	500.	—
17) Ausgaben zur Unterstützung der Irrenanstalt in Jurjew pro 1893	2,000.	—
18) Ausgaben zur Unterstützung von Familien während des Türkenkrieges gefallener u. verschollener Untermilitairs:		
pro 1892 . . . . . 13 R. — K.		
pro 1893 . . . . . 1500 „ — „	1,513.	—
19) Ausgaben für den Unterhalt des Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comités und zur Anschaffung von Lymphe:		
pro 1892 . . . . . 367 R. 23 K.		
pro 1893 . . . . . 389 „ 16 „	756.	39
20) Ausgaben für die Heilung und den Unterhalt Syphilitischer:		
pro 1892 . . . . . 296 R. 18 K.		
pro 1893 . . . . . 1260 „ — „	1,556.	18
21) Ausgaben für die Expropriation von Grandgruben:		
pro 1892 . . . . . 560 R. 55 K.		
pro 1893 . . . . . 1500 „ — „	2,060.	55
22) Gehalt, Kanzlei- und Fahrgelder für die Commission in Bauersachen pro 1893	45,425.	25
23) Ausgaben für die Gefängnisswache pro 1893 .	20,497.	—
24) Remonte-Kosten der Jägel-Brücke pro 1893 . .	4,029.	32
25) Kosten der Mess-Arbeiten für das neue Wegenetz:		
pro 1892 . . . . . 314 R. 30 K.		
pro 1893 . . . . . 345 „ 38 „	659.	68
26) Remonte-Kosten des Weges bei Zarnikau pro 1892	305.	—
Transport	172,643.	63

	Rbl.	K.
Transport	172,643.	63
27) Remonte-, Beheizungs- und Beleuchtungs-Gelder der Gefängnisse pro 1892	18,460.	64
28) Ausgaben für den Transport nach Sibirien Verbannter pro 1892	359.	31
29) Subvention zum Besten der Augenheil-Anstalt des Dr. Truhart in Fellin pro 1892 . . .	500.	—
30) Prämien für Pferdezucht pro 1892	460.	—
31) Ausgaben für den Umbau des Jurjewschen Bezirks-Krankenhauses pro 1892	3,000.	—
32) Ausgaben zur Ergreifung von Vorbeugungs-Maassregeln gegen die Cholera	400.	—
Summa	195,823.	58

Nach Abzug:

1) eingezahlter Strafgelder	12 R. 50 K.		
2) zu viel erhobener Landesprästanden im Jahre 1892.	202 „ 58 „		
3) Weilrenten der Landesprästanden:			
pro 1890 .	70 R. 74 K.		
pro 1891 .	357 „ 53 „		
pro 1892 .	650 „ 47 „		
	1,078 „ 74 „	1,293.	82
Summa		194,529.	76

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Maassgabe der Thalerzahl ihres Hofeslandes nach dem gegenwärtigen grundbuchmässigen Landwerthe, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- u. Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen 99,629 R. 76 K.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen dieselben Güter, welche sub Litt. B angegeben sind, unter Anwendung derselben Basis der Landwerthe auf Grund von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1) Im	Rigaschen	Kreise	517 Rbl.	55	Kop.
2) „	Wolmarschen	„	1181 „	69	„
3) „	Wendenschen	„	1519 „	56	„
4) „	Walkschen	„	2483 „	17	„
5) „	Jurjewschen	„	1468 „	23	„
6) „	Werroschen	„	1281 „	87	„
7) „	Pernauschen	„	436 „	95	„
8) „	Fellinschen	„	849 „	76	„

Dem oben dargelegten entsprechend sind zu zahlen verpflichtet:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden:

a) Die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten, auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29 und in Gemässheit der von der Baltischen Domainen-Verwaltung im Jahre 1892 angefertigten Verschläge, circa $6^{64}/_{100}$ % von der Obrok-Zahlung der Bauerlandparcellen-Besitzer;

b) die nichtregulirten Kronsgüter, nach der Hakenrolle vom Jahre 1832, 25 Rbl. 92 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, nach der Hakenrolle vom Jahre 1891, an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, vom Bauer- und Hofeslande, $18^{4}/_{10}$ Kop. pro Thaler.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm und das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden je	25 Rbl.	92	Kop.
an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je	15 „	—	„
an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen je	— „	67	„

b) die übrigen nach der Landrolle vom Jahre 1891:

an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande pro Thaler . . . . . 18⁴/₁₀ Kop.

an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftl. Willigungen pro Thaler des Hofeslandes . . . . . 32 „

an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im Rigaschen	Kreise . . .	1³/₁₀	„
„ Wolmarschen	„ . . .	2⁷/₁₀	„
„ Wendenschen	„ . . .	4⁵/₁₀	„
„ Walkschen	„ . . .	6²/₁₀	„
„ Jurjewschen	„ . . .	2⁵/₁₀	„
„ Werroschen	„ . . .	4	„
„ Pernauschen	„ . . .	1⁶/₁₀	„
„ Fellinschen	„ . . .	2⁸/₁₀	„

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums hiermit alle Guts-, Pastorats- und Gemeinde-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach dem obigen Verzeichniss zu erlegenden Abgaben unfehlbar in der Zeit zwischen dem 5. und 15. April dieses Jahres zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District: in der Stadt Riga im Ritterhause, und von dem estnischen District in der Stadt Jurjew, im Gebäude der adeligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Gouvernem.-Ztg. Nr. 11 vom 26. Januar 1860*) von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufs abgetheilten Landparcellen mit 18⁴/₁₀ Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcellen-

*) Soll heissen: 1890. Anmerkung des Uebersetzers.

Eigenthümer nur in Riga in der Ritterschafts-Rentei empfangen werden, mit Ausnahme der Zahlungen seitens der Parcellen-Eigenthümer des estnischen Districts des Gouvernements, welchen es gestattet wird, ihre Abgaben in der Zeit zwischen dem 5. und 15. April a. c. in Jurjew im Gebäude der adeligen Güter-Credit-Societät dem ritterschaftlichen Cassadeputirten zu entrichten.

Nach dem 15. April a. c. können sämmtliche oben erwähnten Abgaben nur in Riga im Ritterhause eingezahlt werden, wobei an Weilrenten erhoben werden: für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½% monatlich, für die Zeit vom 1. November a. c. ab jedoch 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geldabgaben an Stelle der Post-Fourage und Post-Baulast, entsprechend dem Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1889 sub Nr. 87 (Gouvernements-Zeitung Nr. 91), gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in Riga oder Jurjew bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden alle Zahlungspflichtigen davon in Kenntniss gesetzt, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisungen empfangenen Summen zur Deckung der Landes- und Ritterschafts-Abgaben nur in dem Fall als von den Zahlern vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle, von dem betreffenden Zahlungspflichtigen zu erlegende Abgaben-Betrag nebst eventuellen, für den ganzen Monat berechneten Weilrenten empfangen sein wird.

№ 8.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 26 vom 10. März 1893.)

Betreffend die Umwandlung des Rigaschen Consistorialbezirks in einen besonderen Propstbezirk.

Der Herr und Kaiser hat nach Prüfung des in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgten Gutachtens, betreffend die Begründung eines neuen Propstbezirks inner-

halb des Livländischen evangelisch-lutherischen Consistorialbezirks, am 5. Januar dieses 1893. Jahres Allerhöchst zu befehlen geruht:

Das Amt eines Propstes, ohne Gehalt seitens der Krone, zur Verwaltung der unter Leitung des aufgehobenen Rigaschen evangelisch-lutherischen Stadt-Consistoriums gestanden habenden evangelisch-lutherischen Gemeinden zu begründen, bei gleichzeitiger Bildung eines besonderen Propstbezirks aus diesen Gemeinden, jedoch ohne den Predigern des Bezirks gewährte Befugniss zur Abhaltung besonderer Pastoren-Synoden.

№ 9.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 31 vom 22. März 1893.)

Betreffend die Umbenennung derjenigen Vereine und Cassen, welchen die Bezeichnung „Dorpatsche" zugeeignet war, in „Jurjewsche".

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers des Innern vom 14. Januar a. c. Allerhöchst zu befehlen geruht, die Stadt Dorpat in Jurjew umzubenennen, bei entsprechender Abänderung der Bezeichnung des Kreises und der in demselben befindlichen Institutionen und Autoritäten. In Folge dessen werden die in der Stadt Jurjew bestehenden Vereine und Cassen, in deren Benennung ein Hinweis auf den früheren Namen der Stadt enthalten ist, und zwar:

1) der Dorpatsche Renn-Verein,
2) die I. Dorpatsche Sterbecasse,
3) „ II. „ „
4) „ III. „ „
5) „ IV. „ „
6) „ V. „ „
7) „ VI. „ „
8) „ VII. „ „
9) „ VIII. „ „

10) die Dorpatsche Hilfscasse,
11) der Dorpatsche Hilfsverein,
12) der Dorpatsche Verein von Liebhabern des Schachspiels,
13) der Dorpatsche Velocipedistenverein,
14) der Dorpatsche Ruder-Club,
15) die Dorpatsche Hilfs- und Sterbecasse,
16) der Dorpatsche Gewerbeverein,
17) der Dorpatsche Handwerkerverein,

unter Beibehaltung ihrer sonstigen Bezeichnungen in Jurjewsche umbenannt.

№ 10.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 22.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 32 vom 24. März 1893.)

Betreffend die Anweisung von Fahrgeldern für die Präsides der Friedensrichterversammlungen und die Ober-Bauergerichte in den Baltischen Gouvernements.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 17 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 5. Februar 1893 sub Nr. 170 publicirte, Allerhöchst am 28. December 1892 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichs-Oeconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Justizministers, betreffend die Anweisung von Fahrgeldern für die Präsides der Friedensrichterversammlungen und die Ober-Bauergerichte in den Baltischen Gouvernements, für gut befunden:

I. Jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 1893, den Präsides der Friedensrichterversammlungen in den Baltischen Gouvernements zur Deckung von Ausgaben für Fahrten sowohl der Präsides der Versammlungen selbst, als auch der Friedensrichter behufs Revision der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte nachstehende Summen zur Verfügung zu stellen: 1) für den

Reval-Hapsalschen, Riga-Wolmarschen, Wenden-Walkschen, Dorpat-Werroschen und Pernau-Fellinschen Friedensgerichtsbezirk je zweihundert Rubel; 2) für den Wesenberg-Weissensteinschen einhundertundfünfzig Rubel; 3) für die Friedensgerichtsbezirke des Kurländischen Gouvernements je einhundert Rubel, und 4) für den Oeselschen Friedensgerichtsbezirk fünfzig Rubel.

II. Von demselben Termin (Abschnitt 1) an den Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte Fahrgelder im Betrage von zehn Rubeln jährlich für jedes in dem Bezirke des Ober-Bauergerichts befindliche Gemeindegericht zu gewähren.

III. Die in den Abschnitten 1 und II erwähnten Ausgaben auf das Conto des in dem Art. 49 der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reorganisation der Bauer-Behörden in den Baltischen Gouvernements bezeichneten Fonds zu setzen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterzeichnet worden.

№ 11.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 23.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 32 vom 24. März 1893.)

Betreffend die Quote und das Sechstel in den Gouvernements Livland und Estland.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 29 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 3. März 1893 sub Nr. 266 publicirte Namentliche Allerhöchste Befehl an den Dirigirenden Senat folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Indem Wir es für zeitgemäss erachten, zur entgültigen Entscheidung der Frage über die von dem steuerpflichtigen Lande im Livl. Gouvernement und von dem bäuerlichen Pacht-Lande auf der Insel Oesel und im Estländischen Gouvernement, unter den entsprechenden Bezeichnungen der Quote und des Sechstels, abgetheilten Ländereien zu schreiten, befehlen Wir: 1) dem Minister

des Innern, nach gehöriger Aufklärung dieser Frage, in festgesetzter Ordnung mit einer Vorstellung, betreffend die Verwendung dieser Ländereien entsprechend ihrer gesetzlichen Bestimmung, einzukommen, und 2) zeitweilig, bis zur Entscheidung über diese Vorlage, einzustellen: a) die Verhandlungen in Sachen, betreffend die unrechtmässigen Vereinigungen von Parcellen des steuerpflichtigen und des bäuerlichen Pacht-Landes in Gestalt der Quote und des Sechstels mit Hofes-Ländereien, und b) den Verkauf von Parcellen aus dem Bestande der bezeichneten Ländereien mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen als Käufer derselben Personen des örtlichen Bauerstandes erscheinen, die weder Eigenthümer, noch Pächter von Bauerland-Parcellen sind, und wenn die zu verkaufenden Landstücke ihrem Umfange nach das durch die örtlichen Verordnungen fixirte Minimal-Areal bäuerlicher Pacht-Grundstücke nicht überschreiten. (Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 § 114, Regeln, betreffend die Ordnung der Agrarverhältnisse der Bauern der Insel Oesel vom Jahre 1865 § 21, Estl. Bauerverordnung vom Jahre 1856 § 58.)

Der Dirigirende Senat wird nicht verfehlen, zur Erfüllung dieses die gehörigen Maassregeln zu ergreifen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig unterzeichnet: **„Alexander."**

St. Petersburg, am 18. Februar 1893.

№ 12.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 54.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 46 vom 30. April 1893.)

Betreffend die Prolongation der Thätigkeit des zeitweiligen Etats der Regulirungs-Abtheilung in den Baltischen Gouvernements.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 15 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 29. Januar 1893 sub Nr. 139 publicirte,

Allerhöchst am 28. December 1892 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichs-Oeconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Domainen-Ministers, betreffend die Reduction des zeitweiligen Etats der Regulirungs-Abtheilung der Baltischen Domainen-Verwaltung, für gut befunden:

I. Die Thätigkeit des am 26. Januar 1887 Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Etats der Regulirungs-Abtheilung in den Baltischen Gouvernements (Sammlung der Gesetze vom Jahre 1887 Nr. 240) auf drei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1893, zu prolongiren und gleichzeitig in demselben nachstehende Veränderungen vorzunehmen: 1) das eine Amt eines jüngeren Regulirungs-Beamten und das Amt eines Beamten zu besonderen Aufträgen aufzuheben; 2) die Summen: a) für Honorirung der Schreiber — von zweitausenddreihundert Rubeln bis auf eintausendfünfhundert Rubel, b) für Kanzlei- und Wirthschafts-Ausgaben — von dreitausend Rubeln bis auf eintausend Rubel und c) für Fahrgelder, Unterstützungen und andere extraordinaire Ausgaben — von achthundert bis auf fünfhundert Rubel zu vermindern.

II. Zur Deckung der Ausgabe, welche durch die in dem Abschnitt I erwähnte Maassregel geursacht wird, jährlich aus den Mitteln der Reichsrentei elftausendsechshundertfünfundzwanzig Rubel zu zahlen, bei Einstellung derselben in die betreffenden Rubriken des Ausgabe-Budgets des Domainen-Ministeriums.

III. Diejenigen Beamten der Regulirungs-Abtheilung, welche die aufzuhebenden Aemter (Abschnitt I) bekleiden und keine neue Ernennung erhalten, in allgemeiner Grundlage ausser Etat zu setzen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterzeichnet worden.

№ 13.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 60 vom 4. Juni 1893.)

Betreffend die beim Löschen von Waldbränden seitens der Ortsbewohner zu leistende Hilfe.

Im Hinblick auf die in letzter Zeit sich häufig wiederholenden Waldbrände, die in Folge des trockenen Wetters bedeutende Ausdehnungen angenommen haben, hat Seine Excellenz der Herr Livländische Gouverneur, in Erwägung dessen, dass beim Löschen dieser Brände von Seiten der örtlichen Bewohner und vorgesetzten Institutionen die einschlägigen, durch das Gesetz bestimmten Maassregeln für ein solches Löschen nicht ergriffen werden, anzuordnen beliebt, folgende Gesetzesartikel, welche sich auf die Hilfe beziehen, die von den örtlichen Bewohnern bei derartigem Löschen zu erweisen ist, zu publiciren und behufs unbedingter Erfüllung einzuschärfen.

Wald-Gesetz.

Von der Bewahrung der Privat-Wälder vor Feuersgefahr.

574. Der Waldwächter, sowie jede andere Person ist verpflichtet, nach Wahrnehmung eines Brandes im Walde die nächstbelegene Dorfschaft hiervon behufs ungesäumter Hilfeleistung zu benachrichtigen und gleichzeitig hiervon sofort entweder dem Eigenthümer des Waldes, oder dessen Verwalter, oder der örtlichen Kreis-, resp. Gemeinde-Polizei, je nachdem wer dem Brandorte näher ist, Kenntniss zu geben.

575. Zum Löschen des Brandes werden die Bewohner der nächsten Dorfschaften, die von dem Brandorte bis auf eine Entfernung von zehn Werst belegen sind, zusammenberufen; wenn ihrer aber zur vollständigen Vernichtung des Feuers nicht genug sind, so werden auch die Bewohner anderer, jedoch nicht weiter als fünfzehn Werst entfernt belegener Dorfschaften zusammenberufen.

576. Der erste Aufruf an die Hilfe Leistenden zur Brandstätte erfolgt durch die örtlichen Staroste und die Baueramtmänner (сотскіе) von dem Waldeigenthümer, oder dessen Verwalter, welche auch die Leitung der Lösch-Arbeiten bis zum Eintreffen der Polizei zu übernehmen haben.

577. Auf den ersten Aufruf hin müssen die Bauern an dem Brandorte mit Spaten, Beilen und anderen bei ihnen befindlichen zum Löschen von Waldbränden dienenden Geräthen erscheinen und daselbst bis zur Vernichtung des Feuers thätig sein.

578. Ist der Brand stark und kann er nicht in einem Tage gelöscht werden, so müssen, entsprechend der Heftigkeit des Feuers, der Dichtigkeit der örtlichen Dorfbevölkerung und dem zur Arbeit erforderlichen Zeitraum, mit einander abwechselnde Arbeiter designirt werden, die im Falle der Nothwendigkeit auch aus entfernteren Dorfschaften herangezogen werden, welche jedoch von dem Brande nicht weiter als auf fünfundzwanzig Werst belegen sind.

579. Sobald die örtliche Polizei von dem Waldbrande in Kenntniss gesetzt wird, begiebt sie sich unverzüglich an den Ort des Brandes und leitet das Löschen des letzteren persönlich. Die Beamten der Polizei können die Brandstätte nur dann verlassen, wenn es unzweifelhaft ist, dass der Brand aufgehört hat und ein Wieder-Auftreten desselben nicht zu erwarten steht. Zur Verhütung dessen können sie für einige Zeit eine besondere Wache aus den örtlichen Bewohnern anstellen.

580. Denjenigen Personen, welche zum Löschen eines mehr als fünfzehn Werst von ihrem Wohnorte entfernten Brandes zusammenberufen werden, wird von dem Wald-Eigenthümer für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte eine Entschädigung gezahlt, deren Betrag jährlich von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung, oder in denjenigen Gouvernements, wo die Verordnung über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist, von der Gouvernements-Behörde für Bauer-Sachen normirt wird.

581. In Betreff der Beseitigung von Anlässen zu Waldbränden werden auf die Privatwälder diejenigen Regeln ange-

wandt, welche hinsichtlich dieses Gegenstandes für die Kronswälder in den Artikeln 202—212 (a) festgestellt sind.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, in welchen die Verordnung über die Landschafts-Institutionen in Kraft gesetzt ist, werden die Regeln über Vorsichts-Maassnahmen gegen Brände und über das Löschen derselben durch locale Festsetzungen bestimmt, und zwar auf Grundlagen, welche in einer besonderen gesetzlichen Verfügung (b) dargelegt sind.

582. Von jeder Verletzung der in dem vorhergehenden (581) Artikel erwähnten Regeln ist, auch wenn hierdurch kein Brand hervorgerufen wurde, die Forst-Wache verpflichtet, dem Waldeigenthümer, oder dessen Verwalter Kenntniss zu geben und gleichzeitig der Polizei zu berichten, welche durch Vermittelung der Gemeinde-Obrigkeit unverzüglich Maassnahmen zur Beseitigung dieser Verletzung ergreift.

Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

Von der Verletzung der Regeln über die der Feuersgefahr gegenüber zu beobachtende Vorsicht.

95. Für die Verletzung der Regeln über die der Feuersgefahr ausserhalb bewohnter Orte gegenüber zu beobachtende Vorsicht, und zwar:

1) Für das Feuer-Anmachen (раскладываніе огня) oder das unvorsichtige Umgehen mit Feuer in der Nähe von Wäldern, Gebüschen, im Halme stehendem oder geschnittenem Getreide, Stroh, Heu, Gemüsegärten, Brücken oder Gebäuden;
2) für das Zurücklassen nicht ausgelöschten Feuers bei der Entfernung von demjenigen Orte, wo dasselbe angemacht worden war;
3) für das Ausbrennen von Strauchwerk, Gras, Wurzeln, Reisig und dergl. ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln oder zu nicht erlaubter Zeit;
4) für das Brennen von Theer oder Deggut, das Brennen von Kohlen und das Zubereiten von Pottasche ohne Beobachtung

der vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln oder zu nicht erlaubter Zeit;

5) für den Gebrauch von Heede oder Flachs für die Ladungen beim Schiessen im Walde, und

6) für das Verlassen einer Riege während der Heizungszeit ohne jede Aufsicht,

unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbusse von nicht mehr als zehn Rubeln.

96. Für das Nicht-Erscheinen mit den erforderlichen Feuer-Löschgeräthen zum Brande in denjenigen Städten und Dorfschaften, wo solches bestimmt worden ist, desgleichen für das Nicht-Erscheinen zum Waldbrande nach geschehenem Aufruf der Obrigkeit und ohne berücksichtigenswerthe Gründe, oder für das eigenwillige Verlassen der Brandstätte unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbusse von nicht mehr als zehn Rubeln.

97. Für das nicht rechtzeitige Melden eines ausgebrochenen Feuers bei der Polizei unterliegen die hierzu verpflichteten Personen:

einer Geldbusse von nicht mehr als zehn Rubeln.

98. Für die Ausführung der in den Artikeln 88—92, 94 und 95 bezeichneten Vergehen unterliegen die Schuldigen, wenn in Folge dessen Feuer ausbrach:

einem Arreste von nicht mehr als einem Monat, oder einer Geldbusse von nicht mehr als einhundert Rubeln;

und für die Ausführung der in dem Art. 93 bezeichneten Vergehen unterliegen die Schuldigen, wenn in Folge dessen Feuer ausbrach:

einem Arreste von nicht mehr als drei Monaten, oder einer Geldbusse von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

№ 14.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 89.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 72 vom 2. Juli 1893.)

Betreffend die Umbenennung der Festung Dünamünde in Festung Ustj-Dwinsk und aller in Jurjew (Dorpat), Dwinsk (Dünaburg) und Ustj-Dwinsk (Dünamünde) bestehenden Verwaltungen, Institute und Anstalten des Militair-Ressorts, gleichwie der daselbst befindlichen Festungs-Artillerie-Bataillone, der Festungs-Sappeur- und der Festungs-Minen-Compagnieen.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 58 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 29. April 1893 sub Nr. 498 publicirte, von dem Kriegs-Minister kund gegebene Allerhöchste Befehl folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Durch den am 14. Januar 1893 erfolgten Allerhöchsten Befehl sind die Städte Dorpat und Dünaburg in Jurjew und Dwinsk umbenannt worden; gleichzeitig damit hat der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht, die Festung Dünamünde in Festung Ustj-Dwinsk umzubenennen.

Im Hinblick auf diesen Allerhöchsten Befehl haben sich sämmtliche in den oben erwähnten drei Orten bestehenden Verwaltungen, Institute und Anstalten des Militair-Ressorts und ebenso die Festungs-Artillerie-Bataillone, die Festungs-Sappeur- und die Festungs-Minen-Compagnieen, welche daselbst befindlich sind, in Zunkunft entsprechend den neuen Bezeichnungen ihrer Belegenheits-Punkte zu nennen.

Hiervon hat der Kriegs-Minister am 10. Februar 1893 dem Dirigirenden Senat behufs Publication Bericht erstattet.

№ 15.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 94.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 77 vom 14. Juli 1893.)

Betreffend die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, welche die Verantwortlichkeit der Geistlichen andersgläubiger christlicher Confessionen für die Vollziehung von Amtshandlungen nach ihrem Ritus an Rechtgläubigen regeln.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 59 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 30. April 1893 sub Nr. 500 publicirte, Allerhöchst am 17. April 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorstellung des Justiz-Ministers in Sachen, betreffend die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, welche die Verantwortlichkeit der Geistlichen andersgläubiger christlicher Confessionen für die Vollziehung von Amtshandlungen nach ihrem Ritus an Rechtgläubigen regeln, für gut befunden:

1. Den Artikel 193 des Strafgesetzbuches, Ausgabe vom Jahre 1885, in folgender Weise zu interpretiren:

Geistliche andersgläubiger christlicher Confessionen, welche wissentlich einen Rechtgläubigen zur Beichte, Communion oder letzten Oelung nach ihrem Ritus zulassen, unterliegen hierfür:

das erste Mal — der Entfernung vom Amte auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre,

das zweite Mal aber — dem Verluste des geistlichen Standes.

Für die Vornahme dieser geistlichen Amtshandlungen an einem Rechtgläubigen aus Unkenntniss unterliegen sie:

einem strengen Verweise,

als für eine mit der Bedeutung ihres Berufes nicht übereinstimmende Unachtsamkeit.

2. Aus dem Artikel 194 des Strafgesetzbuches, Ausgabe vom Jahre 1885, die Worte: „nach Ablauf welcher Zeit sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden“ auszuschliessen.

3. Die erste Abtheilung des zweiten Hauptstückes des zweiten Titels ebendesselben Gesetzbuches durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Art. 194¹. Geistliche andersgläubiger christlicher Confessionen, welche nach ihrem Ritus an Rechtgläubigen die Confirmation, oder Firmelung, oder eine andere geistliche Handlung vollziehen, welche die Aufnahme in die Confession einer andersgläubigen christlichen Kirche bezeichnet, oder nach ihrem Ritus die Taufe an Kindern Rechtgläubiger zu vollziehen gestatten, oder vollziehen, unterliegen hierfür:

der Entsetzung vom Amte oder dem Verluste des geistlichen Standes.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterzeichnet worden.

№ 16.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 100.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 79 vom 19. Juli 1893.)

Betreffend die Bestätigung der Regeln für die Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 73 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 1. Juni 1893 sub Nr. 619 publicirte, Allerhöchst am 17. April 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichs-Oeconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorstellung des Minister des Innern, betreffend das Project temporairer Regeln für die Gouvernements-

Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements, für gut befunden:

I. Das Project der Regeln für die Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements zur Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten.

II. Die in dem Abschnitt I bezeichneten Regeln innerhalb einer dreimonatlichen Frist, gerechnet vom Tage ihrer Publication, in nachstehender Weise in Kraft zu setzen:

1) Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt der Eröffnung der Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements wird dem Minister des Innern anheim gegeben;
2) mit der Eröffnung der Gouvernements-Behörden in den bezeichneten Gouvernements werden die örtlichen Commissionen in Bauersachen aufgehoben. Ueber die Aufhebung dieser Commissionen werden in der Senats- und in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen Publicationen erlassen;
3) diejenigen Sachen, welche sich zur Zeit der Inkraftsetzung vorliegender Regeln (Abschnitt I) bei den Gouverneuren und den Commissionen in Bauersachen in Verhandlung befinden werden, gleichwie die in den Archiven aufbewahrten und die der Ablieferung in dieselben unterliegenden Acten der Commissionen, die Documente derselben, die Bücher und Kanzleiutensilien, werden den Gouvernements-Behörden übergeben;
4) Beschwerden über Entscheidungen der Commissionen in Bauersachen, welche vor Inkraftsetzung der vorliegenden Regeln (Abschnitt I) gefällt worden sind und die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, werden innerhalb der bisherigen Frist durch die Gouvernements-Behörden bei dem Minister des Innern angebracht.

Anmerkung. Diejenigen Sachen, welche auf Grund von Vorstellungen der Gouverneure und Beschwerden von Privatpersonen über Entscheidungen der Commissionen in Bauersachen anhängig sind, werden in Gemässheit der bisherigen Gesetzesbestimmungen verhandelt.

III. Dem Amte der ständigen Glieder der Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements einen Jahresgehalt im Betrage von zweitausendachthundert Rbln. (darunter 1500 Rbl. an Gage, 650 Rbl. an Tischgeldern und 650 Rbl. an Quartiergeldern), sowie die übrigen Dienst-Privilegien, welche diesem Amte auf Grund des Art. 159 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen in Bauersachen (in der Fortsetzung vom Jahre 1890) gewährt sind, und ausserdem das Recht auf den Empfang der festgesetzten Fahr-, Diäten- und Quartiergelder bei dienstlichen Abcommandirungen entsprechend dem Klassenrang zuzueignen.

IV. Dem Amte der Secretaire der Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements die VII. Klasse hinsichtlich der Beförderung im Range, die VII. Kategorie hinsichtlich der Stickerei auf der Uniform und die IV. Kategorie hinsichtlich der Pension, sowie einen Jahresgehalt im Betrage von eintausendfünfhundert Rubeln (darunter 750 Rbl. an Gage, 375 Rbl. an Tischgeldern und 375 Rbl. an Quartiergeldern) zuzueignen.

V. Für die Anmiethung eines Translateurs und für Kanzlei-Ausgaben den Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements je eintausendfünfhundert Rubel jährlich auszuzahlen.

VI. Die Ausgaben für den Unterhalt der Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements im Gesammtbetrage von siebzehntausendvierhundert Rubeln jährlich, gleichwie die Ausgaben für Amtsfahrten der ständigen Glieder dieser Behörden und für die Bewerkstelligung von Messungsarbeiten behufs Organisation der Agrarverhältnisse der Bauern nach Maassgabe des thatsächlichen Bedürfnisses auf das Conto derjenigen Fonds zu setzen, welche im Art. 3 der temporairen Regeln über die Abänderung des Bestandes und der Competenzen der Bauerbehörden in den erwähnten Gouvernements (dritte vollst. Sammlung d. Gesetze Bd. IX, Nr. 6188) bezeichnet sind.

VII. In Ergänzung des Art. 122 der Anordnung (учрежденія) des Dirigirenden Senats (Swod der Reichsgesetze Bd. I, Th. II, in der Fortsetzung vom Jahre 1887) festzusetzen:

„In Betreff derjenigen Angelegenheiten, welche an das zweite Departement des Dirigirenden Senats auf Grund von Vorstellungen der Gouverneure der Baltischen Gouvernements und Beschwerden von Privatpersonen über die Gouvernements-Behörden in Bauersachen dieser Gouvernements gelangen, wird von dem genannten Departement eine schriftliche Aeusserung des Ministers des Innern einverlangt."

VIII. Den Art. 9 der temporairen Regeln über die Abänderung des Bestandes und der Competenzen der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (dritte vollständige Sammlung der Gesetze Bd. IX, Nr. 6188) in folgender Weise zu interpretiren:

„Ueber Entscheidungen und Verfügungen der Commissaire in Bauersachen können Beschwerden bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen angebracht werden. Beschwerden über Bestimmungen, betreffend die Vereinigung von Gemeinden, werden innerhalb Jahres-, alle übrigen Beschwerden aber innerhalb zweiwöchentlicher Frist angebracht. [§§ 2 und 32 der Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements (zweite vollständige Sammlung der Gesetze Bd. XLI, Nr. 43,034)]. Zur Einreichung von Beschwerden wegen Säumigkeit wird keine Frist bestimmt. Die wider die Commissaire anzubringenden Beschwerden müssen in russischer Sprache verfasst sein."

IX. Die in den örtlichen Bauerverordnungen der Baltischen Gouvernements und in den ergänzenden Gesetzesbestimmungen zu diesen Verordnungen enthaltenen Festsetzungen, betreffend die Commissionen in Bauersachen, aufzuheben.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterzeichnet worden.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig verschrieben worden: „Dem sei also".

Livadia, 17. April 1893.

Regeln

für die Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements.

1) Der Bestand, der Competenzkreis und die Geschäftsordnung der Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland werden durch nachfolgende Artikel (2—15) festgesetzt:

2) Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen besteht, unter dem Vorsitze des Gouverneurs, aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vice-Gouverneur, dem Dirigirenden des Cameralhofes, dem Präsidenten des Domainenhofes (im Gouvernement Livland) oder einem von dem Minister der Reichsdomainen designirten Beamten (in den Gouvernements Estland und Kurland), dem Procureur des in der Gouvernementsstadt befindlichen Bezirksgerichts oder dessen Collegen, dem Präses des Friedensrichter-Plenums der Gouvernementsstadt und einem ständigen Gliede. Ausserdem ist es der Gouvernements-Behörde anheim gestellt, zu ihren Sitzungen Commissaire in Bauersachen, behufs Theilnahme bei der Durchsicht von Sachen derjenigen Districte, welche sie verwalten, einzuladen. Die Commissaire in Bauersachen haben in der Gouvernements-Behörde ein berathendes Stimmrecht.

Anmerkung. Bis zum Zeitpunkt der Abänderung der in den Baltischen Gouvernements bestehenden Gesetzesbestimmungen über die Repräsentation des Adels und die Verwaltung der Landesprästanden vertritt den Livländischen Landmarschall im Falle seines Nichterscheinens aus gesetzlichen Gründen in der Gouvernements-Behörde in Bauersachen der Residirende Landrath.

3) Das ständige Glied der Gouvernements-Behörde in Bauersachen wird von dem Minister des Innern mit Allerhöchster Genehmigung aus der Zahl derjenigen Personen ernannt, welche das Recht haben, im Staatsdienste zu stehen.

4) Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen hat einen Secretair und einen Translateur, welche vom Gouverneur ernannt werden, und eine Kanzlei.

5) Die Gouvernements-Behörde in Bauersachen führt ein Siegel nach dem für die Gouvernements-Institutionen bestätigten Muster mit der Aufschrift um das Wappen: „Der .....schen

(Bezeichnung des Gouvernements) Gouvernements-Behörde in Bauersachen".

6) Der Gouverneur hat die oberste Aufsicht über den regelrechten Gang derjenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Gemeindeverwaltung der Bauern und die Organisation ihrer agraren Verhältnisse beziehen. Der Aufsicht und Leitung der örtlichen Gouverneure und Gouvernements-Behörden in Bauersachen sind die Commissaire in Bauersachen unterstellt. Dem Gouverneur steht es frei, die Geschäftsführung der Commissaire in allgemeiner Grundlage (Allgemeine Gouvernements-Verordnung Art. 626 und Anmerkung) zu revidiren, ihnen Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Bauern zu geben und wegen bei der Revision bemerkter Unordnungen, sowie in Fällen, wo die Commissaire von der regelrechten Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten abgewichen sind, eine bezügliche Prüfung bei der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zu beantragen.

7) Dem ständigen Gliede der Gouvernements-Behörde wird, ausser dem Vortrage der Sachen in gleicher Weise, wie solches den übrigen Gliedern obliegt, die nächste Aufsicht über die Geschaftsführung, sowie die Erfüllung der Aufträge der Behörde in Sachen ihres Competenzkreises auferlegt.

8) In der Gouvernements-Behörde in Bauersachen concentriren sich die Sachen, betreffend die Aufsicht über die gehörige Erfüllung der den Commissairen in Bauersachen auferlegten Obliegenheiten, sowie betreffend die Anordnung von Revisionen der Geschäftsführung der bezeichneten Amtspersonen. Die Revision der Geschäftsführung der Commissaire wird von der Behörde dem ständigen Gliede auferlegt, kann aber auch anderen Behördengliedern aufgetragen werden, wenn letztere hierzu ihre Einwilligung kund geben.

9) Die Obliegenheiten der Gouvernements-Behörde in Bauersachen sind:

a. Die Prüfung und Entscheidung von Klagen über die Commissaire in Bauersachen hinsichtlich aller ihrer Competenz unterliegenden Gegenstände.

б. die Entscheidung von Streitsachen (пререканій) zwischen den Commissairen in Bauersachen.

Anmerkung. Die Streitsachen (пререканія) zwischen Commissairen in Bauersachen verschiedener Gouvernements werden von der Gouvernements-Behörde desjenigen Gouvernements entschieden, in welchem die Sache ihren Anfang nahm.

в. Die Entscheidung über die von den Commissairen in Bauersachen, auf Anträge des Gouverneurs, oder nach eigenem Ermessen eingebrachten Vorstellungen, betreffend die endgültige Entfernung von Amtspersonen der Gemeindeverwaltung von den durch sie bekleideten Aemtern auf administrativem Wege und betreffend die Uebergabe dieser Personen an das Gericht.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, wo der Gouverneur persönlich geringfügige Amtsvergehen oder eine Verletzung der dienstlichen Obliegenheiten seitens der Amtspersonen der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, kann er den Schuldigen einer Bemerkung, einem Verweise, einer Geldstrafe bis zu fünf Rubeln und einem Arreste bis zu sieben Tagen unterwerfen [§ 34 der Allerhöchst am 19. Febr 1866 bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements (zweite vollständige Sammlung der Gesetze Bd XLI, Nr. 43034)]. Aus besonders wesentlichen Gründen aber hat der Gouverneur das Recht, die bezeichneten Personen auch temporair vom Amte zu entfernen, indem er gleichzeitig bei den Commissairen in Bauersachen beantragt, der Gouvernements-Behörde wegen endgültiger Absetzung oder Gerichtsübergabe derselben Vorstellung zu machen.

г. Die Bestätigung der von den Commissairen in Bauersachen vorgestellten und revidirten Entscheidungen der allgemeinen Gemeindeversammlungen, betreffend die Entfernung lasterhafter Gemeindeglieder aus der Gemeinde und die Uebergabe derselben zur Verfügung an die Regierung.

д. Die Feststellung der Zahl der Ausschussmitglieder zur Theilnahme an dem Gemeinde-Ausschuss in dem durch die Anmerkung 2 zum § 9 der Allerhöchst am 19 Febr. 1866 bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vorgesehenen Falle.

е. Die Bestätigung von Anträgen, betreffend die Vereinigung und Theilung von Gemeinden.

ж. Die Festsetzung und Abänderung der Districts-Grenzen für die Commissaire in Bauersachen in denjenigen Kreisen, wo die Anzahl dieser Commissaire mehr als einen ausmacht, unter Bestätigung des Ministers des Innern [Art. 4 der temporairen Regeln, betreffend die Veränderung des Bestandes und der Competenzen der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements; Abschnitt Б der Allerhöchst am 9. Juli 1889 bestätigten Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (dritte vollständige Sammlung der Gesetze Bd. IX, Nr. 6188)].

з. Auf Grund von Anträgen des Gouverneurs die Prüfung der von den Friedensrichter-Plena anzufertigenden Verzeichnisse über die Zahl der Gemeindegerichts-Bezirke, sowie der Sachen, betreffend die Abänderung der Grenzen dieser Bezirke, die Vergrösserung oder Verminderung der Zahl der zu dem Bestande derselben gehörenden Gemeinden, die Bildung neuer oder die Reducirung der bestehenden Bezirke und die Bestimmung der Bezirks-Grenzen für die Oberbauergerichte in denjenigen Kreisen, wo mehr als eines der bezeichneten Gerichte vorhanden ist (Art. 2, 5 und 28 der Gemeindegerichts-Ordnung für die Baltischen Gouvernem.; Abschn. A der Allerhöchst am 9. Juli 1889 bestätigten Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements).

и. Die Fixirung des Minimal-Betrages der den erwählten Amtspersonen des Gemeindegerichts zukommenden Entschädigung (Art. 47 der Gemeindegerichts-Ordnung für die Baltischen Gouvernements).

і. Die Verfügung über die Capitalien zur Erbauung von Internirungs-Localen für die auf Grund von Urtheilen der Gemeindegerichte dem Arreste zu Unterziehenden (Anm. zum Art. 20 der temporairen Regeln über die von den Gemeindegerichten der Baltischen Gouvernements zu verhängenden Strafen; Abschnitt IV der Gemeindegerichts-Ordnung für die Baltischen Gouvernements) und die Feststellung von Regeln über den Modus der Aufbewahrung

der bezeichneten Capitalien, die Rechnungsführung und Rechenschaftsabgabe über dieselben.

к. Die Fixirung des Betrages der Entschädigung, die von den Waldbesitzern denjenigen Personen zu entrichten ist, welche zum Löschen eines Waldbrandes auf Grund der in dem Waldgesetze dargelegten Regeln herbeigerufen werden, für jedes Triennium (Art. 580 des Waldgesetzes, in der Fortsetzung vom Jahre 1890), die Zusammenstellung der Holz-Taxe zur Bestimmung der Geldbussen wegen Forstfrevels für je drei Jahre und die Anfertigung der Blechschilder, welche von den Waldwächtern während der Dienstausübung zu tragen sind, und ebenso auch die Feststellung des Betrages der für die Ausstattung der Wächter mit diesen Blechschildern zu erhebenden Zahlung (Anm. 1 zum Art. 565, Art. 580 und 592 des Waldgesetzes in der Fortsetzung vom Jahre 1890; Punkt 18, Art 129 der Verordnung über die Bauerbehörden in der Fortsetzung vom Jahre 1890).

л. Die Zusammenstellung der Formulare zu den Gemeindepässen und den schriftlichen Attestaten für die zu zeitweiliger Abwesenheit zu entlassenden Glieder der Bauergemeinden [§ 5, Abschn. I der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über den Modus der Beurlaubung von Gemeindegliedern in den Ostseegouvernements zu zeitweiliger Abwesenheit und über den Modus ihrer Ueberführung in andere Gemeinden (zweite vollständige Sammlung der Gesetze Bd. XXXVIII, Nr. 39,849)], gleichwie die Zusammenstellung der Formulare für Reisescheine, Bittschriften und Verzeichnisse, welche den Bauern dieser Gouvernements bei ihrer Ueberführung in andere Gemeinden des Gouvernements auszureichen sind [Anm. zum Art. 10 der Regeln über den Modus der Ueberführung von Bauern der Baltischen Gouvernements in andere Gemeinden (Steuergesetz Art. 464, Beilage in der Fortsetzung vom J. 1886)].

м. Die Angelegenheiten, betreffend die agraren Beziehungen zwischen den Bauern und Gutsbesitzern, und zwar: die Bestätigung der von den Commissairen in Bauersachen

attestirten gütlichen Vergleiche zwischen Gutsbesitzern und Bauern über den Austausch von Bauerland-Parcellen gegen Hofesland, die Entamirung und Entscheidung von Sachen, betreffend die unrechtmässige, den Bauerverordnungen zuwider geschehene Vereinigung von Bauerländereien (im Livländischen Gouvernement — von Gehorchsland, auf der Insel Oesel und im Estländischen Gouvernement — von bäuerlichem Pachtlande und im Kurländischen Gouvernement — von bäuerlichen Pachtlandstücken) mit Hofesländereien und in gleicher Weise auch im Livländischen Gouvernement betreffend die Zuzählung von steuerpflichtigen zu steuerfreien Ländereien (Punkt *i* Art. 8, Anm. 2 zu diesem Art. und Art. 11 der temporairen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenzen der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements), und die Feststellung der Minimal-Zahl der Bauergesinde, welche bei jeder neuen Regulirung eines Gutes oder bei der Eintheilung eines Dorfes beibehalten werden muss.

Anmerkung. Die allgemeine Aufsicht über die Richtung und den Gang der Sachen, betreffend die agraren Einrichtungen der Bauern auf den Kronsgütern der Baltischen Gouvernements, und die Prüfung aller Beschwerden über die Thätigkeit der dem Ministerium der Reichsdomainen unterstellten Beamten auf Grund der in Bezug auf diese Bauern erlassenen Regeln ist dem genannten Ministerium auferlegt.

n. Die Aufstellung ausführlicher Regeln, welche den mit dem Gesetze übereinstimmenden Gang bäuerlicher Angelegenheiten sicherstellen, und die Ergreifung aller hierzu erforderlichen Maassnahmen anordnender Natur.

o. Die Zusammenstellung des Budgets für die Ausgaben, welche sowohl zum Unterhalt der Gouvernements-Behörde selbst, als auch nöthigenfalls zur Anmiethung privater Landmesser erforderlich sind.

10) Die schriftliche und mündliche Geschäftsführung der Gouvernements-Behörde in Bauersachen findet in russischer Sprache statt.

11) Die über die Commissaire in Bauersachen bei der Gouvernements-Behörde angebrachten Klagen werden durch Bestätigung oder Aufhebung desjenigen Urtheils, über welches Beschwerde erhoben worden ist, entschieden. In letzterem Falle fällt die Behörde ein neues Urtheil. In Sachen, welche der Prüfung seitens der Commissaire in Bauersachen nicht unterliegen oder unrichtiger Weise entamirt worden sind, schlägt die Gouvernements-Behörde jede Verhandlung nieder. In den sub Punkt *м* des Art. 9 der vorliegenden Regeln erwähnten Angelegenheiten ergreift die Behörde die zur Beseitigung der stattgehabten Incorrectheiten erforderlichen Maassregeln, indem sie nöthigenfalls einen Landmesser zu dem betreffenden Orte abcommandirt. Diejenigen Sachen, bei deren Prüfung die Gouvernements-Behörde entweder die Abwesenheit eines einschlägigen Gesetzes wahrnimmt, oder einen Zweifel in Bezug auf den wahren Sinn des Gesetzes hegt, oder endlich erkennt, dass die wörtliche Anwendung des Gesetzes in gegebenem Falle unmöglich ist, werden von der Behörde dem zweiten Departement Eines Dirigirenden Senats vorgestellt.

12) Die Verfügungen und Entscheidungen der Gouvernements-Behörde in Bauersachen werden einstimmig oder nach Stimmenmehrheit getroffen; bei einer gleichen Theilung der Stimmen jedoch giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Wenn mehr als zwei Meinungsäusserungen erfolgen und weder Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit hergestellt wird, so erklären diejenigen Glieder, welche zu der die geringste Stimmzahl in sich vereinigt habenden Meinung gehören, welche von den durch die grössere Stimmzahl acceptirten Meinungen ein jedes von ihnen für richtiger anerkennt, und werden ihre Stimmen darauf zu einer von den mit der grösseren Stimmzahl acceptirten Meinungen hinzugezählt.

13) Beschwerden über Verfügungen der Gouvernements-Behörde in Bauersachen werden beim zweiten Departement Eines Dirigirenden Senats innerhalb derjenigen Frist und in derjenigen Form angebracht, welche in der Beilage zum Art. 132 (Anm. 1) der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Behörden in

Bauersachen festgestellt sind (Swod der Reichsgesetze Bd. IX, besondere Beilage III in der Fortsetzung vom Jahre 1890).

Anmerkung. Hinsichtlich des Modus der Berechnung der Fristen für die Beschwerdeführung über Entscheidungen, welche in den Behörden für Bauersachen in den Baltischen Gouvernements gefällt worden sind, und des Modus der Wiederherstellung dieser Fristen im Falle des Versäumens derselben werden die in den Art. 1—3 der Beilage zur Anmerkung 3 bei dem Art. 132 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Behörden in Bauersachen (Bd. IX des Swods der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876, besondere Beilage III) und im Art. 4 dieser Beilage in der Fortsetzung vom Jahre 1890 dargelegten Regeln beobachtet.

14) Wenn, im Hinblick auf besonders wichtige Umstände, der Gouverneur Bedenken trägt, die Ausführung eines Beschlusses der Gouvernements-Behörde in Bauersachen zu gestatten, so steht es ihm frei, unter eigener Verantwortung die Ausführung des betreffenden Beschlusses zu inhibiren, mit einem Berichte bei dem zweiten Departement Eines Dirigirenden Senats einzukommen und gleichzeitig dem Minister des Innern davon Kenntniss zu geben.

15) In denjenigen Fällen, wo das Ministerium des Innern eine Unrichtigkeit in der Verfügung der Gouvernements-Behörde in Bauersachen (Competenz-Ueberschreitung, Abweichung von den Gesetzen, Nichtübereinstimmung mit dem Sinne der gesetzlichen Anordnungen) wahrnimmt, ergreift dasselbe unverzüglich Maassnahmen, um den Handlungen der Behörde die erforderliche Richtung zu geben, indem es sich nöthigenfalls mit einer Vorstellung an das zweite Departement Eines Dirigirenden Senats wendet. Wenn jedoch in den Verfügungen verschiedener Behörden in Betreff gleichartiger Gegenstände eine Nichtübereinstimmung bemerkt wird, die durch locale Verhältnisse nicht zu rechtfertigen ist, so werden Maassregeln zur Beseitigung solcher mit einander nicht übereinstimmender Verfügungen für die Zukunft ergriffen; wenn aber solche mit einander nicht übereinstimmende Beschlüsse der Gouvernements-Behörden sich als auch dem Sinne der neuen gesetzlichen Anordnungen nicht entsprechend erweisen, so wendet sich das Ministerium mit einer Vorstellung an des zweite Departement Eines Dirigirenden Senats.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Michail.

№ 17.

Publicationen.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 26 vom 10. März 1893, Nr. 29 vom 17. März 1893, Nr. 45 vom 28. April 1893, Nr. 69 vom 25. Juni 1893 und Nr. 81 vom 23. Juli 1893.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur wird desmittelst zu allgemeiner Kenntniss gebracht, dass auf Grund des Art. 29 der Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Jagdregeln folgende Personen zur Aufdeckung von Verletzungen dieser Regeln bevollmächtigt worden sind*).

Rigascher Kreis.

Kirchspiel Schlock.

1) Albert Henko.
2) Martin Zimmermann.

Wolmarscher Kreis.

Kirchspiel Lemsal.

3) Carl Baron Mengden zu Rüssel.

Kirchspiel Salis.

4) Heinrich Baron Staël von Holstein zu Alt-Salis.

Wendenscher Kreis.

Kirchspiel Ronneburg.

5) Demetrius Weyrich zu Serbigal.

Walkscher Kreis.

Kirchspiel Ermes.

6) Eugen von Schrippen zu Wiegandshof.

*) Zur Ergänzung des in der Sammlung dieser Verordnungen vom Jahre 1892 sub Nr. 27 enthaltenen Verzeichnisses sind die in den fünf Nummern der Gouv.-Ztg. aufgeführten Namen nach den einzelnen Kreisen und Kirchspielen geordnet. Anmerkung des Uebersetzers.

Kirchspiel Luhde.

7) Christoph von Stryk zu Luhde-Grosshof.

Kirchspiel Palzmar.

8) Demetrius Weyrich zu Serbigal.

Werroscher Kreis.

Kirchspiel Anzen.

9) Ernst Bock zu Alt-Anzen.

Kirchspiel Carolen.

10) Ernst Bock zu Alt-Anzen.

11) Georg Baron Ungern-Sternberg zu Alt-Anzen.

№ 18.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 108.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 82 vom 26. Juli 1893.)

Betreffend die Umbenennung des Dünamündeschen Leuchtthurms in den Ustj-Dwinskschen und der Dünamündeschen Leuchtfeuer (створныхъ огней) in Ustj-Dwinsksche.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 69 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 21. Mai 1893 sub Nr. 591 publicirte, von dem Verweser des Marine-Ministeriums kund gegebene Allerhöchste Befehl folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Herr und Kaiser hat am 20. März 1893 Allerhöchst seine Zustimmung zur Benennung des Leuchtthurms Dünamünde, welcher bei der Einfahrt in die Mündung des Flusses Düna steht, als „Ustj-Dwinskscher" und der Dünamündeschen Leuchtfeuer als „Ustj-Dwinsksche" Leuchtfeuer ertheilt.

Ueber diesen Allerhöchsten Befehl hat der Verweser des Marine-Ministeriums am 9. April 1893 Einem Dirigirenden Senat Bericht erstattet.

№ 19.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 111.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 84 vom 30. Juli 1893.)

Betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der geltenden Gesetzesbestimmungen über die Erhaltung der Wälder.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 73 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 1. Juni 1893 sub Nr. 620 publicirte, Allerhöchst am 23. April 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze, der Reichs-Oeconomie, der Civil- und der Geistlichen Angelegenheiten und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Reichsdomainen, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der geltenden Gesetzesbestimmungen über die auf den Waldschutz gerichtete Verwaltung, für gut befunden:

I. In Abänderung und Ergänzung der geltenden Verordnung über die Erhaltung der Wälder [Swod der Reichsgesetze Bd. VIII, Th. 1 Waldgesetz, Beilage zum Art. 1 (Anm.)] und der übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

1) Die Ernennung des zum Bestande des Waldschutz-Comités gehörenden ständigen Gliedes der Gouvernements-Behörde wird dieser Behörde anheimgegeben.
2) Zur Zahl derjenigen Beamten, unter welche der Waldschutz-Comité die Wälder, mit dem Zweck der Herstellung einer Aufsicht über dieselben, vertheilt und durch deren Vermittelung der Comité die ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt, werden die Beamten des Apanage-Ressorts und die Chefs der Lanschaftsdistricte (земскіе участковые начальники) gerechnet.

Anmerkung. Den Beamten des Apanage-Ressorts wird die Aufsicht ausschliesslich über die Apanage-Wälder auferlegt.

3) Die Controle über die auf die Beaufsichtigung der Wälder gerichtete Thätigkeit der Beamten des Apanage-Ressorts wird den örtlichen Verwaltenden der Apanage-Bezirke, die Controle über die auf solche Beaufsichtigung gerichtete Thätigkeit der Chefs der Landschaftsdistricte den Gouverneuren und Gouvernements-Behörden auferlegt.

4) Bei der Bestimmung einer Local-Untersuchung wegen waldverwüstenden Holzhauens ist es dem Waldschutz-Comité anheimgestellt, in denjenigen Fällen, wo Gründe zu der Gefahr vorliegen, dass der Beschluss des Comités über die Einstellung des Holzhauens sich als verspätet erweisen könnte, die die Local-Untersuchung ausführende Person zur Inhibirung des Fällens bis zu demjenigen Zeitpunkt zu bevollmächtigen, in welchem die Prüfung der Sache nach dem in den Art. 34—38 der Verordnung über die Erhaltung der Wälder dargelegten Modus stattfindet.

5) Die Verfügung über zeitweiliges Einstellen des Holzfällens (Art. 4 dieses Abschn.) wird in das Protocoll eingetragen, das in Grundlage des Art. 33 der Verordnung über die Erhaltung der Wälder zusammenzustellen ist. Eine Abschrift des Protocolles wird dem Waldbesitzer oder dem Bewirthschafter des Waldes in der im Art. 36 des erwähnten Reglements bezeichneten Ordnung zugestellt. Die Verfügung über das Einstellen des Holzfällens gilt für den Waldbesitzer oder Bewirthschafter des Waldes von dem Zeitpunkt der Einhändigung der Copie des Protocolles an als bindend.

6) Für das Fortsetzen des waldverwüstenden Holzfällens zuwider der Verfügung über das zeitweilige Einstellen desselben (Art. 4 dieses Abschn.) unterliegen die Schuldigen der Verantwortung in Grundlage des Art. 57^{2} des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

7) Für das Zulassen der in den Art. 57^{2}—57^{5} des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehenen Verletzungen in solchen Wäldern, welche in der Verwaltung oder unter der Aufsicht des Apanage-Ressorts stehen, unterliegen die hieran schuldigen Beamten

desselben, an Stelle der durch diese Artikel fixirten Geldbussen, der Verantwortung nach den Regeln über die Strafen für Amtsverbrechen.

8) Die Entamirung der Verhandlungen, betreffend Verletzungen der Regeln über die Erhaltung der Wälder, wird, ausser den im Art. 1216[3] der Criminalprocessordnung und im ersten Artikel der Beilage zur Anmerkung beim Punkte 10 des Art. 561 der Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen, betreffend Verbrechen und Vergehen, bezeichneten Beamten, in gleicher Weise den Beamten des Apanage-Ressorts und den Chefs der Landschaftsdistricte (земскихъ участковыхъ начальниковъ) auferlegt.

9) Die Chefs der Landschaftsdistricte (земскіе участковые начальники) schreiten zur Untersuchung der ihrer Jurisdiction unterliegenden Verletzungen der Verordnung über die Erhaltung der Wälder in genauer Grundlage des Art. 169 Abschn. II der Regeln über die Organisation des Gerichtswesens und des Gerichtsverfahrens an denjenigen Orten, in welchen die Verordnung über die Chefs der Landschaftsdistricte (земскихъ участковыхъ начальниковъ) eingeführt ist.

II. Aus der Anmerkung zum Art. 25 der Verordnung über die Erhaltung der Wälder die Worte auszuschliessen: „dort, wo Adelswahlen nicht stattfinden, vertritt die Stelle des Gouvernements-Adelsmarschalls im Comité diejenige Person, welche nach der allgemeinen Dienst-Ordnung die Obliegenheiten dieses Adelsmarschalls erfüllt".

III. Den Art. 26 der Verordnung über die Erhaltung der Wälder in folgender Weise zu interpretiren:

„Die Beschlüsse des Waldschutz-Comités in Sachen seines Competenzkreises (Artikel 29 dieser Verordnung) werden nur dann als rechtsgültig angesehen, wenn der Sitzung, ausser dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, nicht weniger als vier Glieder des Comités beigewohnt haben."

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 20.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 134*).

(„Gouv.-Ztg." Nrn. 91 und 92 vom 18. und 20. August 1893.)

Betreffend die Verordnung über das Tracteurgewerbe.

Hauptstück 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Tracteurgewerbe unterliegt in allen Gegenden des Reiches, mit Ausnahme der Gouvernements des Königreiches Polen, der Wirksamkeit dieser Verordnung.

2) Als Tracteurgewerbe gilt das Innehaben eines dem Publicum geöffneten Etablissements, in welchem Speisen und Getränke zum Geniessen an Ort und Stelle verkauft werden.

3) Tracteurgewerbliche Etablissements können den Verkauf von Speisen und Getränken in einem dem Publicum offenstehenden allgemeinen Raum, oder in einzelnen Räumlichkeiten betreiben, welche vermiethet werden dürfen.

4) Es ist den tracteurgewerblichen Etablissements nicht verboten, die in denselben verkauften Speisen und Getränke fortbringen zu lassen.

5) Zu den tracteurgewerblichen Etablissements ohne Vermiethung von Räumlichkeiten gehören: Tracteure, Restaurationen, Speisehäuser und Schenken; Gemüse- und Fruchtbuden und Weinkeller, in denen Imbisse oder Speisen verkauft werden; Mittagstische, Kochmeistereien, Theaterbuffets, Buffets auf Dampfern, Landungsplätzen, Eisenbahnstationen, in Clubs, öffentlichen Versammlungen, auf Volksfesten und Ausstellungen; Bierbuden, in denen warme Speisen verkauft werden; Conditoreien und Piroggenhandlungen, in denen verschiedene Victualien zum Geniessen an

*) Aus der in den Nrn. 158 bis 166 der „Zeitung der Rigaschen Stadtpolizei" vom 20. bis 30. Juli 1893 vollständig zum Abdruck gelangten „Verordnung über das Tracteurgewerbe" sind in der vorliegenden Sammlung diejenigen Artikel ausgeschlossen worden, welche sich nur auf die Städte beziehen. Anmerkung des Uebersetzers.

Ort und Stelle verkauft werden; Kaffeehäuser, Victualien- und Imbissbuden u. s. w.

6) Zu den tracteurgewerblichen Etablissements mit Vermiethung von Räumlichkeiten gehören: Hôtels, Einfahrten, Ausspanne, Krüge, sowie möblirte Zimmer und Herbergen, die mit Beköstigung vermiethet werden, wenn bei einem Wirth mehr als sechs Zimmer vermiethet werden, u. s. w.

7) Für kein Tracteurgewerbe betreibend gelten: 1) Etablissements, welche zwar zum Geniessen an Ort und Stelle handeln, jedoch nur mit Thee, Milch, Milchproducten und jeglicher Art kühlenden Getränken, wie: Kwass, Selters, Soda-, Frucht- und Beerenwasser u. s. w.; 2) Bierbuden, in denen nur kalte (Marketender-) Imbisse verkauft werden (Art. 469 und 485, sowie Art. 19 der Beilage I zu Art. 395, Anm. zur Getränkesteuer-Ordnung); 3) Etablissements für den Verkauf der im Art. 515 der Getränkesteuer-Ordnung namhaft gemachten Spirituosen.

Anmerkung. In den im Punkt 1 dieses Artikels angeführten Etablissements kann den Consumenten Brot verkauft werden.

8) Tracteurgewerbliche Etablissements dürfen nur nach Lösung der Documente gehalten werden, wie sie in der Verordnung über die Abgaben für die Berechtigung zum Handel und anderen Gewerben vorgeschrieben sind.

9) Die Eröffnung und der Betrieb des Handels mit Spirituosen, sowie mit Tabaksfabrikaten unterliegen in tracteurgewerblichen Etablissements den Vorschriften über den Getränke- und Tabakshandel.

10) In tracteurgewerblichen Etablissements ist es gestattet, mit jeglicher Art Lebensmittel, ausser Spirituosen (Art. 9.), von 5 Uhr Morgens an in den Städten — bis 11 Uhr, ausserhalb der Städte — bis 10 Uhr Abends zu handeln.

Anmerkung 1. In den im Art. 6 erwähnten Etablissements ist der Handel mit allen Nahrungsmitteln speciell in den Räumen, welche von Personen eingenommen sind, die im Etablissement ganz leben oder sich nur zeitweilig dort aufhalten, zu jeder Zeit gestattet. Die Buffets auf den Eisenbahnstationen, Dampferlandungsplätzen, in Clubs, Theatern u. s. w. können während der ganzen Zeit handeln, solange die Etablissements, zu denen sie gehören, für das Publicum geöffnet sind.

Anmerkung 2. Es ist den Gouverneuren anheimgestellt, auf diesbezügliches Ansuchen der Besitzer von tracteurgewerblichen Etablissements ausnahmsweise in einzelnen dieser Etablissements den Betrieb des Handels auch ausserhalb der vom Gesetz hierfür bestimmten Zeit zu gestatten.

11) Der Verkauf von Esswaaren und Getränken und die Vermiethung von Zimmern erfolgen in tracteurgewerblichen Etablissements zu beliebigen Preisen, doch sind die Besitzer dieser Etablissements verpflichtet, eine Tabelle zu haben, in welcher die Preise sowohl der besonderen Zimmer, welche vermiethet werden, als auch der übrigen Gegenstände des Tracteurgewerbes angegeben sind. Diese Tabelle muss am Buffet, in den gemeinsamen Zimmern und in jeder einzelnen Nummer ausgehängt sein.

12) In tracteurgewerblichen Etablissements sind mit Genehmigung des Gouverneurs die nicht vom Gesetz verbotenen Spiele, Musik und andere dem ähnliche Zerstreuungen zulässig.

13) Jedes tracteurgewerbliche Etablissement muss ein entsprechendes Aushängeschild haben.

14) Einfahrten und Krüge müssen die nöthigen Vorrichtungen besitzen, um Reisende aufzunehmen und zu beköstigen, doch sollen in ihnen nicht Tonbänke für den Verkauf von Victualien und Getränken vorhanden sein. Einfahrten müssen gedeckte Räume für Pferde besitzen.

15) Die Zahl der tracteurgewerblichen Etablissements ist keine beschränkte.

16) Tracteurgewerbliche Etablissements können alle Personen inne haben, welche berechtigt sind, sich mit Handel und Gewerbe zu beschäftigen, und den Anforderungen der Getränkesteuer-Ordnung entsprechen, wenn in dem Etablissement Spirituosen verkauft werden (Art. 9).

17) Nach dem Tode des Besitzers eines tracteurgewerblichen Etablissements wird es seinen Erben, wenn sie dazu berechtigt sind, oder der Person, welcher sie das Etablissement abtreten, gestattet, das Geschäft weiterzuführen bis zum Ablauf der Frist, für welche die vorgeschriebene Tracteursteuer (Art. 25 und 53) bezahlt ist, ohne abermalige Bezahlung derselben. Im Falle der Insolvenz des Besitzers des Etablissements geht dasselbe Recht auf die Concursverwaltung über.

Hauptstück III.

Von tracteurgewerblichen Etablissements ausserhalb städtischer Niederlassungen.

51) Tracteurgewerbliche Etablissements ausserhalb städtischer Niederlassungen werden in der für Handelsetablissements festgesetzten Ordnung unter Beobachtung der im folgenden Artikel angeführten Bedingungen eröffnet.

Anmerkung 1. Die Eröffnung tracteurgewerblicher Etablissements mit dem Verkauf von Spirituosen wird unter Beobachtung der Vorschriften der Getränkesteuer-Ordnung und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedingungen gestattet, unter denen das Ressort, der Besitzer oder die Gemeinde die Concession zur Eröffnung des Etablissements ertheilt haben (Punkt 1, Artikel 52).

Anmerkung 2. Die in diesem Kapitel enthaltenen Verordnungen erstrecken sich nicht auf Stationsgebäude, welche unter der unmittelbaren Verwaltung der Postverwaltung bleiben. Es ist den Posthaltern gestattet, ohne Handelsscheine auf ihren Stationen in genauer Grundlage der Conditionen speciell für Reisende Victualien zu halten.

52) Wer ein tracteurgewerbliches Etablissement eröffnen will, ist verpflichtet, um die Handelsdocumente für dasselbe zu erhalten, vorstellig zu machen: 1) Eine schriftliche Einwilligung desjenigen Ressorts, Besitzers oder der Gemeinde, in dessen Eigenthum oder Verwaltung sich das Landstück befindet, auf welchem das Etablissement eröffnet werden soll, und 2) einen Revers darüber, dass er nicht Strafen unterzogen worden ist, welche ihn nach dem Gesetz des Rechts zum Betrieb des zu eröffnenden Etablissements berauben.

53) Tracteurgewerbliche Etablissements ausserhalb städtischer Niederlassungen (ausser Schenken, Einfahrten und Krügen ohne Spirituosenverkauf) zahlen zur Kreislandschaftssteuer, dort aber, wo die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt ist, zur Gouvernements-Landschaftssteuer eine besondere Tracteursteuer.

Anmerkung. Im Gebiet des Donischen Heeres fliesst die Tracteursteuer von auf Stanizengrund belegenen Etablissements den Stanizensummen, von solchen aber, die sich auf Heeres- oder Privatland befinden, den Heeressummen zu.

54) Die Tracteursteuer (Art. 53) wird von jedem tracteurgewerblichen Etablissement nach den Kategorien der Ortschaften in folgenden Beträgen erhoben: 1) 60 Rbl. jährlich in Ortschaften erster Kategorie; 2) 30 Rbl. in Ortschaften zweiter Kategorie, und 3) 15 Rbl. in Ortschaften dritter Kategorie.

55) Die Zuzählung der Ortschaften zur einen oder anderen Kategorie nach Maassgabe der in jeder derselben durch das Tracteurgewerbe gebotenen Vortheile findet durch die Kreis-Landschaftsversammlung statt und wird vom Gouverneur bestätigt, wo aber die Verordnung von den Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt ist, durch den anordnenden Gouvernementscomité.

56) Den im vorhergehenden Artikel angeführten Institutionen ist es anheimgestellt, nach ihrem Dafürhalten die eine oder andere Species von Etablissements aus der Zahl der nicht mit Spirituosen handelnden von der Landschafts-Tracteursteuer gänzlich zu befreien.

57) Die Landschafts-Tracteursteuer wird für's Jahr praenumerando bei der Rentei eingezahlt; wenn das Etablissement aber in der zweiten Hälfte des Jahres eröffnet wird, für ein halbes Jahr praenumerando.

№ 21.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 106 vom 27. September 1893.)

Betreffend die Repartition der Wegeprästanden zum Unterhalt von Brücken und Fähren.

Behufs Feststellung einer einheitlichen und gesetzmässigen Ordnung der Repartition der Wegeprästanden hinsichtlich des Unterhalts der Brücken und Fähren bringt die Livländische Gouvernements-Verwaltung folgende Regeln zu allgemeiner Kenntniss und gehöriger Nachachtung:

I. Brücken und Prahme, für welche von der Staatsregierung in vorgeschriebener Ordnung besondere Gebühren-Taxen für das Fahren und Uebersetzen bestätigt worden sind, können nicht in

die Wegecontingente der Güter eingerechnet werden, sondern müssen von denjenigen Personen, welche die durch die Taxe festgesetzte Zahlung beziehen, unterhalten und remontirt werden. Zum Unterhalt der Fähren gehört auch der Unterhalt desjenigen Theiles der Anfahrten, welcher nicht wardirt und nicht in das Wegecontingent eingerechnet worden ist. Auf Brücken und Fähren, welche wardirt und in die Wegecontingente eingerechnet sind, ist die Erhebung irgend welcher Gebühren von Fahrenden und Fussgängern verboten.

Denjenigen Personen, welche in festgesetzter Ordnung bestätigte Taxen für Brücken und Fähren besitzen, die gleichzeitig, nach der früheren Wardirung, in die Wegecontingente eingerechnet waren, steht es frei, bis zum 1. Januar 1894 auf diese Taxe zu verzichten, bei der Maassgabe, dass sie von diesem Verzichte die örtlichen Kreiswegecommissionen, die Kreispolizei und die Gouvernements-Verwaltung in Kenntniss setzen. In diesem Falle werden diese Brücken und Fähren der neuen Wardirung unterzogen und in die Wegecontingente eingerechnet werden; im Falle des Nichteingehens solcher Anzeigen bis zu dem angegebenen Termin aber werden diese Brücken und Fähren aus den Wegecontingenten ausgeschlossen werden und wird ihre ordnungsmässige Instandhaltung in allgemeiner Grundlage denjenigen Personen obliegen, zu deren Gunsten die taxamässigen Gebühren einkommen.

II. Die contingentirten Fähren (Prahme) müssen auf folgende Weise unterhalten werden:

a) Die Gemeinden stellen die Arbeiter zu den Bauarbeiten an der Herstellung und dem Unterhalt des Prahmes, zu dem Bau und der ordnungsmässigen Instandhaltung der Anfahrten und zum Aushauen des Eises und fertigen und führen sämmtliches Material an; wobei zur Anfertigung des Holzmaterials das Aufhauen, Behauen und Sägen des Holzes gehört;

b) Die Höfe stellen alles Material, das Tau, das Boot, den Meister für den Bau des Prahmes und tragen alle übrigen baaren Geld-Ausgaben, die Fährmänner aber müssen besonders für Rechnung der Güter (Höfe und Gemeinden)

angemiethet werden, die zu dem Bestande desjenigen Wegecontingentes zählen, zu welchem der Prahm gehört, wobei für den Fall der Festsetzung einer Entschädigung des Fährmannes durch Geldzahlung eine solche auf die Höfe und Gemeinden zu gleichen Theilen repartirt werden muss.

№ 22.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 156.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 107 vom 29. September 1893.)

Betreffend die Abänderung des Artikels 19 der Regeln über die Reichsgrundsteuer und die Aufhebung der Beilage zu diesem Artikel.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 112 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 30. Juli 1893 sub Nr. 923 publicirte, Allerhöchst am 24. Mai 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Oberverwaltenden der Codifications-Abtheilung des Reichsraths, betreffend die Uebereinstimmung des Art. 19 der Regeln über die Reichsgrundsteuer mit dem Gesetze vom 1. December 1886 über einige Abänderungen der Verordnung über die Pfänder bei Vertheilung der Wein-Accisezahlung in Termine (положеніе о залогахъ но разсрочкамъ въ платежѣ акциза за вино), für gut befunden:

I. Den Art. 19 der Regeln über die Reichsgrundsteuer (Bd. V, Steuer-Verordnung, besondere Beilage II, Ausgabe vom Jahre 1886) in folgender Weise zu interpretiren:

„Güter oder Ländereien, die wegen Restanzen zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind, werden nach einem Kapitalwerthe abgeschätzt, der auf Grund des Artikels 23 der Beilage I zum Art. 283 der Getränkesteuer-Verordnung zu bestimmen ist."

II. Die Beilage zum Art. 19 der im vorstehenden (1) Abschnitt bezeichneten Regeln aufzuheben.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 23.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 157.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 107 vom 29. September 1893.)

Betreffend die Abänderung und Ergänzung derjenigen Gesetzesbestimmungen, welche sich auf die Zuwendung erblosen, nach dem Tode erblicher Edelleute hinterlassenen Vermögens zum Besten der Adelscorporationen beziehen.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 113 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 3. August 1893 sub Nr. 934 publicirte, Allerhöchst am 1. Juni 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze, der Reichs-Oeconomie, der Civil- und der Geistlichen Angelegeheiten und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Innern, betreffend das den Adelscorporationen zu gewährende Erbrecht an dem erblosen Vermögen der in die Adelsgeschlechtsbücher nicht eingetragenen Edelleute und betreffend die Zuwendung städtischer nach dem Tode von Edelleuten hinterlassener Immobilien als Eigenthum an die Adelscorporationen nach dem Rechte über erbloses Gut (по вымороч-ному праву), für gut befunden:

In Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen folgende Regeln aufzustellen:

1) Erbloses Vermögen, welches nach dem Tode erblicher Edelleute hinterlassen ist, wird, mit Ausnahme der in den Art. 1168—1172, 1174, 1176—1178 und 1180—1182 der

Civilgesetze (Swod der R.-G. Bd. X, Th. 1, Ausgabe vom Jahre 1887), sowie der in den Ergänzungen zu diesen Art. in der Fortsetzung vom Jahre 1890 und der in dem Art. 7 der vorliegenden Regeln bezeichneten Fälle, den Adelscorporationen zugewandt, wenn hinsichtlich der Zweckbestimmung über dieses Vermögen nicht eine besondere Allerhöchste Willensäusserung erfolgt.

2) Das Recht der Adelscorporationen auf das in dem Art. 1 bezeichnete erblose Vermögen wird in Gemässheit der in den nachstehenden Artikeln (Art. 3—6) dargelegten Grundsätze bestimmt.

3) Das unbewegliche Vermögen der erblichen Edelleute, und zwar sowohl der in die Adelsgeschlechtsbücher eingetragenen, als auch der daselbst nicht eingetragenen, wird dem Adel desjenigen Gouvernements zugewandt, in dessen Grenzen sich dieses Vermögen befindet.

4) Das nach dem Tode eines erblichen Edelmannes hinterlassene bewegliche Vermögen, welches kein Zubehör unbeweglichen Vermögens bildet, wird demjenigen Adel zugewandt, in dessen Geschlechtsbuch der Verstorbene verzeichnet steht; wenn derselbe jedoch in die Geschlechtsbücher von zwei oder mehr Gouvernements eingetragen ist, so wird das bezeichnete Vermögen unter die betreffenden Adelscorporationen gleichmässig vertheilt.

5) Das bewegliche Vermögen, welches einem verstorbenen Edelmann gehört hat, der nicht in ein Adelsgeschlechtsbuch verzeichnet war, aber unbewegliches Vermögen besass, geht in das Eigenthum des Adels desjenigen Gouvernements über, in dessen Landgebiet sich das unbewegliche Vermögen befindet. Wenn sich letzteres in zwei oder mehr Gouvernements befindet, so wird das hinterlassene bewegliche Vermögen unter die Adelscorporationen dieser Gouvernements gleichmässig vertheilt.

6) Das bewegliche Vermögen, welches nach dem Tode eines Edelmannes hinterlassen wird, der kein unbewegliches Vermögen besass und nicht in ein Adelsgeschlechtsbuch eingetragen war, geht auf die Adelscorporation desjenigen

Gouvernements über (поступаетъ въ пользу дворянскаго общества той губерніи), in deren Geschlechtsbuch der Vater des Verstorbenen oder dessen Grossvater väterlicherseits, falls solches mit dem Vater ebenfalls nicht stattgefunden hat, eingetragen war. Wenn der Vater oder Grossvater des verstorbenen Edelmannes in die Adelsgeschlechtsbücher von zwei oder mehr Gouvernements eingetragen war, so wird das erblose bewegliche Vermögen unter die Adelscorporationen derselben gleichmässig vertheilt.

7) In denjenigen Fällen, welche in den Art. 3—6 dieser Regeln nicht vorgesehen sind, wird das erblose nach dem Tode erblicher Edelleute hinterlassene Vermögen in allgemeiner Grundlage der Krone zugewandt.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 24.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 160.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 107 vom 29. September 1893.)

Betreffend die Veränderung der Termine für die Erhebung der Krepost- und Acten-Gebühren (пошлинъ) in den Gouvernements des Königreichs Polen und in den Baltischen Gouvernements.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 116 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 7. August 1893 sub Nr. 950 publicirte, Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichs-Oeconomie, der Gesetze, der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Veränderung der

Termine für die Erhebung der Krepost- und Acten-Gebühren in den Gouvernements des Königreichs Polen und in den Baltischen Gouvernements, für gut befunden:

I. An Stelle der Anmerkung 1 (in der Fortsetzung vom Jahre 1886) und der Anmerkung 2 (in der Fortsetzung vom Jahre 1889) zum Art. 417, Art. 426 mit den Anmerkungen 1 und 2 (in der Fortsetzung vom Jahre 1889), Artikel 430 und der Anmerkung zum Art. 446 (in der Fortsetzung vom Jahre 1886) des Steuer-Reglements (Swod der Reichsgesetze Bd. V, Ausgabe vom Jahre 1857) festzusetzen:

1) In den Gouvernements des Königreichs Polen und in den Baltischen Gouvernements werden die Krepostgebühren sofort bei Vollziehung der Acte, betreffend den Uebergang des Eigenthumsrechts an einem Immobil, entrichtet (Art. 241 und 279 der Notariatsordnung in der Fortsetzung vom Jahre 1890). Acte, für welche die Krepostgebühren nicht entrichtet sind, werden in den Hypotheken- und Krepost-Abtheilungen nicht zur Verhandlung angenommen und können auch ebenso von den Präsidenten der Bezirksgerichte oder von den Friedensrichtern nicht bestätigt werden (Artikel 256 der Notariatsordnung). In den Baltischen Gouvernements steht es den Parteien, für den Fall der Vollziehung von privaten Acten (домашнимъ порядкомъ), frei, sich wegen Zusammenstellung der Berechnung der zu erhebenden Gebühren an den örtlichen Cameralhof, nach Maassgabe der Belegenheit des zu verkaufenden Vermögensobjects, zu wenden.
2) Die unbezahlt gebliebenen Krepostgebühren werden unter Anrechnung einer Pön von einem Procent monatlich von der rückständigen Summe beigetrieben. Diese Pön wird berechnet: a) bei Privat-Acten (по актамъ домашнимъ) — vom Tage der Vollziehung des Actes, und b) bei Krepost- und Notariats-Acten — vom Tage der Vorweisung der Forderung, betreffend die Einzahlung der rückständigen Gebühren zur Kronscasse, seitens des Cameralhofes an den Zahlungspflichtigen. Die Berechnung der Pön wird in Grundlage des Artikels 9 der Regeln über die Reichs-

grundsteuer (besondere Beilage zum Steuer-Reglement, Swod der Reichsgesetze Bd. V, Ausgabe vom Jahre 1886) bewerkstelligt.

Anmerkung. Die Gültigkeit dieses Artikels erstreckt sich auch auf die Gouvernements des Königreichs Polen.

3) Die erhobenen Krepostgebühren werden gleichfalls (также) für den Fall einer unrichtigen oder überflüssigen Beitreibung zurückerstattet, in den Gouvernements des Königreichs Polen und in den Baltischen Gouvernements aber ausserdem: 1) im Falle der Weigerung der Hypotheken- oder Krepost-Abtheilung den Act zu bestätigen oder auf Grund desselben die Verschreibung des Vermögens auf den Namen vorzunehmen, wenn zudem der entsprechende Vermerk des Eigenthums-Ueberganges, sofern derselbe in den Büchern angegeben steht, aus ihnen ausgeschlossen wird, und 2) im Falle der Aufhebung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages auf Grund einer unter ihnen vor Bestätigung desselben oder vor erfolgter Verschreibung des Vermögens auf den Namen, jedoch nicht später als nach einem Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt der Vollziehung des Actes, und unter Beobachtung der in dem Punkt 1 dieses Artikels angegebenen Regel über die Ausschliessung des rechtswahrenden Vermerkes, stattgehabten Vereinbarung.

Anmerkung 1. Das Einstellen der Bestätigung des Actes giebt nicht das Recht zur Rückforderung der Gebühren.

Anmerkung 2. Die Rückerstattung der Gebühren in den in diesem Artikel bezeichneten Fällen erfolgt in jedem Betrage von Seiten der Cameralhöfe nach stattgehabter Einigung mit den Controlhöfen.

4) In den Gouvernements des Königreichs Polen und in den Baltischen Gouvernements werden die Kanzlei-Acten-Gebühren (канцелярская актовая пошлина) bei Vollziehung des Actes durch den Notar erhoben. In Fällen der Vollziehung des Actes in den Baltischen Gouvernements auf privatem Wege (домашнимъ порядкомъ) aber werden die bezeichneten Gebühren bei der Attestation des privaten Actes (домашняго акта) durch den Notar, oder, wenn

eine solche Attestation nicht vorzunehmen war, bei Vorweisung des Actes bei den Krepost-Expeditionen (у крѣпостныхъ дѣлъ) erhoben (Punkt 1, Art. 340 der Notariatsordnung, in der Fortsetzung vom Jahre 1890).

II. In der Anmerkung 4 zum Artikel 442 ebendesselben Reglements (in der Fortsetzung vom Jahre 1886) nach den Worten: „in den Gouvernements des Königreichs Polen“ die Worte „und in den Baltischen Gouvernements“ einzuschalten.

III. Den Artikel 45 des Stempelsteuer-Reglements (Swod der Reichsgesetze Bd. V, Ausgabe vom Jahre 1886) durch einen neuen Punkt folgenden Inhalts zu ergänzen:

Von der Stempelsteuer werden Bittschriften und andere im Punkt 1 des Artikels 6 bezeichnete Papiere, gleichwie die Entscheidungs-Schriftstücke (разрѣшительныя бумаги) in Sachen, betreffend die von den Cameralhöfen anzufertigenden Berechnungen der für die privaten Acte (съ домашнихъ актовъ) in den Baltischen Gouvernements zu erhebenden Krepost-Gebühren, befreit.

IV. Den Punkt 1 des Artikels 262 der Notariats-Ordnung in folgender Weise zu interpretiren:

Die Krepost-, Stempel- und die drei Rubel betragenden Kanzlei-Gebühren bei Vollziehung der Acte.

(NB. Die Anmerkung zu diesem Punkte, in der Fortsetzung vom Jahre 1890, bleibt in Kraft.)

V. Den Abschnitt VI ebenderselben Verordnung (in der Fortsetzung vom Jahre 1890) durch folgenden (285[1]) Artikel zu ergänzen:

Artikel 285[1]. Die Krepost-, Stempel- und Kanzlei-Acten-Gebühren werden von dem Notar in Grundlage der in den Verordnungen über die Gebühren und über die Stempelsteuer enthaltenen Regeln erhoben.

VI. Den Artikel 340 ebenderselben Verordnung durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

Anmerkung. Die Krepost- und die drei Rubel betragenden Kanzlei-Acten-Gebühren werden bei Vollziehung der Acte, betreffend den Uebergang des Eigenthumsrechts an unbeweglichem Vermögen, nach den Regeln der Gebühren-Verordnung erhoben.

VII. Denjenigen Personen, welche die Krepost- oder Acten-Gebühren für private (домашнихъ) und Notariats-Acte, die vor Herausgabe der vorliegenden Gesetzesbestimmungen vollzogen wurden, nicht entrichtet haben, eine vom Tage der Publication derselben laufende Jahresfrist für die Bezahlung der erwähnten Gebühren bei der Maassgabe zu gewähren, dass nach Ablauf dieser Frist die genannten Gebühren unter Zurechnung einer Pön zu denselben in dem durch den Artikel 2 Abschnitt I festgestellten Betrage erhoben werden.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 25.

Circulair Seiner Excellenz des Herrn Livländischen Gouverneurs an sämmtliche Kreischefs und Bauercommissaire vom 11. October 1893 sub Nr. 267.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 112 vom 13. October 1893.)

Betreffend die Erhebung der Reichsgrundsteuer.

In der Nr. 122 der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1892 sind publicirt worden: 1) die Erläuterung des Finanzministeriums vom 3. October 1892 sub Nr. 2523, zufolge welcher die Reichsgrundsteuer für Gutsländereien, die sich in langterminirter Pacht der Bauern befinden, von den gutsherrlichen Eigenthümern des Landes und nicht von den bäuerlichen Pächtern zu bezahlen ist, und 2) die hierauf gegründete Erklärung der gegenwärtig aufgehobenen Commission in Bauersachen darüber, dass für die Zukunft in den § 8 der Pachtcontracte die Clausel aufgenommen werde: „mit Ausnahme der Reichsgrundsteuer".

Indessen gelangen an die Gouvernements-Obrigkeit Klagen über die von einigen Gutsbesitzern den bäuerlichen Pächtern gegenüber geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung der erwähnten Steuer seitens der letzteren in Gemässheit solcher Contracte, welche vor Publication der oben erwähnten Erklärung abgeschlossen wurden und deren § 8 desshalb die Clausel in Betreff der Reichsgrundsteuer nicht in sich schliesst.

Bei Beurtheilung der Frage, wie in denjenigen Fällen zu verfahren sei, wo der Text des nach der alten Form abgeschlossenen Pachtvertrages der durch die Erläuterung des Finanzministeriums festgestellten Ordnung der Steuererhebung widerspricht, hat die Gouvernements-Behörde in Bauersachen dahin erkannt, dass im Hinblick auf die Klarheit des in dem Antrage des Herrn Finanzministers vom 3. October a. pr. sub Nr. 2523 enthaltenen Hinweises die Reichsgrundsteuer in jedem Falle von den Gutsbesitzern, nicht aber von den Bauern, welche von ihnen sei es Hofes-, sei es Gehorchs-Land gepachtet haben, zu erheben ist. Für den Fall jedoch, dass der Verpächter sich durch diese Erläuterung in seinen Rechten, welche aus den von ihm mit den Bauern abgeschlossenen Pachtcontracten originiren, für beengt erachtet, kann er diese Rechte auf gerichtlichem Wege verfolgen.

Indem ich diese Entscheidung der Gouvernements-Behörde in Bauersachen bekannt mache, beantrage ich bei Ew. Hochwohlgeboren, dieselbe erforderlichen Falles zur Richtschnur zu nehmen.

№ 26.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Oberkirchenvorsteher-Aemter vom 3. November 1893 sub Nr. 7603*).

Betreffend die Begründung der Aemter von Kirchspielsärzten und die Einrichtung von Kirchspiels-Krankenhäusern.

In Folge der von mir gemäss dem Artikel 84 des II. Theils des Provinzialrechts dem Ordentlichen Landtage dieses Jahres gemachten Vorlage, betreffend eine correctere Organisation der

*) Dieses durch Versendung gedruckter Exemplare, nicht aber auch durch Publication in der „Livl. Gouv.-Ztg." bekannt gegebene Circulair ist, weil von sehr allgemeinem Interesse, ausnahmsweise in die vorliegende Sammlung aufgenommen worden.

Anmerkung des Uebersetzers.

ärztlichen Hülfe in den Kirchspielen, hat sich das Livländische Landraths-Collegium an mich mit einer entsprechenden Vorstellung gewandt, auf Grund welcher von mir die normalen Bedingungen für die Bekleidung der Aemter von Kirchspielsärzten zusammengestellt worden sind.

Indem ich hierbei 00 Exemplare dieser Bedingungen übersende, beehre ich mich, das Obenkirchenvorsteheramt ergebenst zu ersuchen, den Herren Kirchspielsvorstehern aufzutragen, sogleich Kirchspielsconvente einzuberufen, welche darüber zu bestimmen haben, ob die Kirchspiele unter diesen Bedingungen Aemter von Kirchspielsärzten bei sich begründen und auch in den Kirchspielen Kirchspiels-Krankenhäuser einrichten wollen, bei Repartition aller für den Unterhalt obiger Institutionen entfallenden Steuern und Abgaben auf die Grundbesitzer des Kirchspiels.

Hierbei halte ich es für nöthig, hinzuzufügen:

1) dass zu diesem Zweck eine Wohnung für den Arzt und ein Local für das Krankenhaus entweder in besonders dazu erbauten Kirchspiels-Gebäuden, oder durch Anmiethung von Quartieren, bei gleichzeitiger Anweisung von Land an den Arzt in der im § 2 der Bedingungen bezeichneten Grösse, beschafft werden müssen.

   Die zum Bau erforderlichen Materialien, als: Balken, Bretter, Latten, Ziegel, Dachpfannen, Steine, Grand, Sand und Lehm, sind — sofern sie sich auf den Gütern des Kirchspiels befinden — von den Höfen unentgeltlich herzugeben.

   Diese Materialien werden von den Wirthen des steuerpflichtigen Landes unentgeltlich zum Bauorte geliefert. Alle übrigen Ausgaben für den Bau der Doctorate und Krankenhäuser werden durch Baarzahlungen gedeckt, welche, sofern sie nicht aus den Mitteln der Landescasse, die im Punkt 2 bezeichnet sind, bestritten werden, zur Hälfte auf Höfe und Gemeinden zu repartiren sind. Wenn sich ein Gut in zwei verschiedenen Kirchspielen befindet, so werden Doctorat und Krankenhaus in demjenigen Kirchspiele erbaut, in welchem der Hof belegen ist.

2) Jedem Kirchspiel, welches für sich die Anstellung eines Kirchspielsarztes beschlossen hat und ein Kirchspiels-Krankenhaus erbaut, werden einmalig und ohne Verpflichtung zur Rückzahlung 1500 Rbl. für die Erbauung des Doctorates und 1000 Rbl. für die Erbauung des Krankenhauses aus der Landescasse gewährt.

3) Die Anstellung von Kirchspielsärzten und die Einrichtung von Kirchspiels-Krankenhäusern ist einstweilen nur für diejenigen Kirchspiele in Aussicht genommen worden, in welchen sich keine Kronsgüter befinden.

4) Die Jahres-Gage des Kirchspielsarztes und das demselben jährlich zukommende Deputat werden von dem Kirchspiele in folgender Weise erhoben:

Die Jahres-Gage in dem durch den § 2 der Bedingungen bezeichneten Betrage wird zur Hälfte von den Gemeinden, zur Hälfte von den Höfen der Privatgüter und Pastorate, bei einer Repartition dieser Abgaben unter den Gemeinden nach der Landrolle vom Jahre 1891, erhoben. Das erforderliche Quantum Holz zur Beheizung und das Heu wird von den Höfen der Privatgüter und Pastorate, bei einer Repartition nach derselben Landrolle, geliefert.

Die Stroh-Lieferung, das Aufhauen des Brennholzes und die Anfuhr des ganzen Deputates an Holz, Heu und Stroh wird allen Gesindeswirthen des steuerpflichtigen Landes im Kirchspiele, bei einer Repartition nach der Landrolle vom Jahre 1891, auferlegt.

5) Denjenigen Kirchspielen, welche wegen ihres schwachen Bestandes nicht die Möglichkeit haben, einen Kirchspielsarzt zu unterhalten, steht es frei, auf dem Wege privater Vereinbarung mit anderen stärkeren Kirchspielen in Verbindung zu treten in Betreff temporairer oder dauernder Theilnahme an der Gagirung des Kirchspielsarztes, an dem Rechte zur Benutzung seiner Dienste, sowie auch des Kirchspiels-Krankenhauses auf Grund der normalen Bedingungen.

Normal-Bedingungen

für die Bekleidung des Amtes eines Kirchspielsarztes.

§ 1.

Der Kirchspielsarzt wird vom Convent aus der Zahl derjenigen Personen erwählt, welchen laut Gesetz die Befugniss zusteht, sich mit ärztlicher Praxis zu beschäftigen, und wird derselbe in seinem Amte von dem Herrn Livländischen Gouverneur bestätigt. Die Kirchspiels-Krankenhäuser, sowie auch die Thätigkeit des Arztes in Bezug auf die Behandlung der Kranken stehen in allgemeiner Grundlage unter der Aufsicht der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, welche sich zu diesem Zweck der Kreisärzte bedient.

§ 2.

Die Jahresgage des Kirchspielsarztes wird von dem Kirchspielsconvente bestimmt. Als Norm für diese Gage gilt Folgendes:

Die Gage des Arztes wird gebildet aus einer Abgabe, welche von Höfen und Gemeinden des Kirchspiels in demjenigen Umfange erhoben wird, welcher sich aus einer Multiplication der Zahl der Revisions-Seelen des Kirchspiels mit 20 Kop. ergiebt. Ausserdem erhält der Kirchspielsarzt freie Wohnung im Doctorate, 2 Lofstellen Gartenland, 40 Faden Brennholz von 1 Arschin Länge zur Beheizung des Doctorates und 20 Faden von demselben Holze zur Beheizung des Krankenhauses, 450 Pud Heu und 200 Pud Sommerstroh.

§ 3.

Das Honorar des Arztes wird nicht höher, als nachstehend angegeben, fixirt:

a. Für eine Fahrt je einen Rubel für die erste und zweite Stunde und je 50 Kop. für jede folgende Stunde. Für nächtliche Fahrten von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens werden 50% hinzugeschlagen. Equipage und Pferde werden vom Patienten gestellt;

b. für Consultation und Recept 30 Kop.;

c. für grosse Operationen wird das Honorar durch Vereinbarung bestimmt:

d. für Behandlung und Unterhalt eines Patienten im Krankenhause, wenn ein solches vom Kirchspiel eingerichtet ist, 40 Kop. pro Tag, exclusive Medicamente und Verband-Utensilien, welche nach der Taxe der Droguen-Handlungen mit einem Zuschlag von 20% verabfolgt werden.

Anmerkung. Der Kirchspielsarzt ist verpflichtet, für eigene Rechnung eine Krankenwärterin beim Krankenhause zu unterhalten.

§ 4.

Der Kirchspielsarzt ist verpflichtet, zweimal jährlich alle Schulen und Armenhäuser des Kirchspiels in sanitärer Hinsicht zu inspiciren und jedesmal dem Kreis-Sanitäts-Comité von dem Resultate der Inspection Bericht zu erstatten. Auch ist er verpflichtet, die Thätigkeit der Pockenimpfer, Hebammen und Feldschere, welche sich im Kirchspiele befinden, zu controliren.

§ 5.

Diejenigen Armen des Kirchspiels, welche ein Armuthszeugniss ihrer Gemeindeverwaltungen vorweisen, geniessen ärztliche Hülfe auf Rechnung ihrer Gemeinden. Auf dieselbe Rechnung können sie in den Kirchspiels-Krankenhäusern behandelt werden.

§ 6.

Eine Person, welche auf Grund mit dieser Verordnung übereinstimmender Bedingungen das Amt eines Kirchspielsarztes übernommen hat und von dem Herrn Livländischen Gouverneur im Amte bestätigt worden ist, geniesst die Rechte des Staatsdienstes. Ausserdem wird bei der Ertheilung von Concessionen für den Unterhalt von Land-Apotheken einem Kirchspielsarzt der Vorzug vor anderen Concurrenten gegeben.

§ 7.

Der Unterhalt des Doctorates und des Krankenhauses, die Verwaltung des Krankenhauses und die Erfüllung der dem Arzte in Bezug auf die Annahme Kranker zur Behandlung auf-

erlegten Pflichten stehen unter Aufsicht und Controle des Kirchspielsvorstehers, welcher verpflichtet ist, Sachen, betreffend nothwendige Remonten in dem Doctorate und Krankenhause auf Kosten des Kirchspiels, dem Kirchspielsconvente rechtzeitig zur Beurtheilung und Entscheidung vorzulegen.

№ 27.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Kreischefs des Livländischen Gouvernements vom 13. November 1893 sub Nr. 10078.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 125 vom 15. November 1893.)

Betreffend die portofreie Correspondenz der Gutspolizeien.

Durch ein Telegramm vom 12. November hat der Herr Chef der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen mich davon benachrichtigt, dass er die Entscheidung getroffen habe, die officielle Correspondenz der Gutspolizeien im Livländischen Gouvernement zeitweilig, wie bisher, ohne Zahlung des Porto mit der Post zu befördern.

Indem ich solches bekannt mache, schreibe ich Ew. Hochwohlgeboren vor, unverzüglich dahin Anordnung zu treffen, dass diese Verfügung des General-Lieutenant Besak allen Rittergutsbesitzern mitgetheilt werde.

№ 28.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 130 vom 26. November 1893.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass, in Grundlage des Art. 55 der Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Verordnung über das Tracteurgewerbe, durch die besondere Session dieser Verwaltung das

Festland des Livländischen Gouvernements, in Betreff der Zahlung der Tracteur-Landessteuer, zur zweiten Kategorie der Ortschaften und der Arensburgsche Kreis — zur dritten Kategorie gezählt worden ist.

Im Hinblick darauf haben die tracteurgewerblichen Etablissements, ausserhalb städtischer Ansiedelungen, welche in den Art. 5 und 6 der citirten Verordnung aufgezählt sind (mit Ausnahme der Einfahrten und Krüge ohne Verkauf starker Getränke), jährlich, bei Lösung der Patente, zum Besten der Landescasse, in den Ortschaften II. Kategorie — 30 Rbl. und in den Ortschaften III. Kategorie — 15 Rbl. an die Rentei zu entrichten.

№ 29.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Kreischefs, die Bauercommissaire und die Polizeimeister von Riga und Jurjew vom 12. Juni a. c. sub Nr. 5636.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 134 vom 8. December 1893.)

Betreffend die Rechenschaftsberichte von Vereinen.

In dem mir anvertrauten Gouvernement bestehen gegenwärtig gegen eintausend Vereine, welche die verschiedenartigsten Zwecke verfolgen. Alle Vereine sind in Betreff ihrer Beaufsichtigung dem Gouverneur unterstellt, welchem sie jährlich Rechenschaftsberichte vorzustellen verpflichtet sind, die beinahe das einzige, der Gouvernements-Obrigkeit die Möglichkeit einer Beurtheilung des Nutzens und der Zweckdienlichkeit des Bestehens der Vereine gebende Material bilden. Hieraus erhellt, wie wichtig es für die Gouvernements-Obrigkeit ist, ausführliche und nach Möglichkeit gleichförmige Rechenschaftsberichte von den verschiedenartigen Vereinen zu erhalten, insofern als nur unter der Voraussetzung der Gleichförmigkeit und Ausführlichkeit der Rechenschaftsberichte ein klares Bild über die Thätigkeit der verschiedenartigen Vereine im Allgemeinen gewonnen werden kann.

Zu letzterem Zwecke sind gegenwärtig Formulare für die Rechenschaftsberichte:

1) der Vereine zu gegenseitiger Hilfeleistung in Fällen der Feuersgefahr,
2) der Mässigkeitsvereine,
3) der Gesangvereine,
4) der Wohlthätigkeitsvereine,
5) der Sterbecassen,
6) der Hilfscassen und -Vereine,
7) der Sterbe- und Hilfscassen und -Vereine

ausgearbeitet und gedruckt worden.

Diese Formulare sind in der Livländischen Gouvernements-Typographie angefertigt worden, wohin sich die Vereine wegen der gedruckten Blanquette zu wenden haben.

Dem Obigen füge ich hinzu, dass diejenigen Vereine, für welche Formulare zu Rechenschaftsberichten nicht ausgearbeitet worden sind, mir in Zukunft Rechenschaftsberichte vorzustellen haben, die nach Analogie der oben erwähnten, von mir bestätigten Muster zusammengestellt sind.

№ 30.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Kreischefs des Livländischen Gouvernements vom 8. December 1893 sub Nr. 8312.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 136 vom 13. December 1893.)

Betreffend die portofreie Correspondenz der Gutspolizeien.

In der Circulair-Vorschrift an die Kreischefs vom 13. Novbr. sub Nr. 10078, abgedruckt in der Nr. 125 der Livländischen Gouvernements-Zeitung dieses Jahres, war die Entscheidung, die officielle Correspondenz der Gutspolizeien mit der Post ohne Zahlung des Porto zu befördern, publicirt worden.

Im Hinblick auf entdeckte Fälle von Beförderungen solcher Correspondenzen, welche keinen officiellen Charakter besitzen, durch die Gutsverwaltungen ohne Zahlung des Porto, beantrage ich bei Ew. Hochwohlgeboren, allen Gutspolizeien zu eröffnen, dass nur folgende Papiere von den Gutspolizeien unentgeltlich befördert werden können:

а. die von Regierungs-Institutionen eingeforderten officiellen statistischen, sowie sonstigen Auskünfte;

б. Vorladungsschreiben (повѣстки) und Bekanntmachungen, die von Gerichtsbehörden, gleichwie von anderen Regierungs-Institutionen auf die Güter zur Ausreichung an Personen gesandt werden, welche innerhalb des Verwaltungsgebietes der Gutspolizeien leben;

в. Berichte über Vorgänge und Verbrechen, die an die Polizei- und Gerichts-Institutionen gesandt werden, gleichwie auch die durch derartige Ereignisse hervorgerufenen Verhandlungen mit Regierungs-Institutionen und Amtspersonen.

Mit obenerwähnten Ausnahmen unterliegt die übrige Correspondenz der Gutspolizeien der Zahlung des Porto, und die der unentgeltlichen Beförderung Schuldigen werden in Grundlage des Art. 1125 des Strafgesetzbuches einer Geldstrafe und ausserdem einer Beahndung (взысканію) nach dem Dafürhalten der Gouvernements-Verwaltung unterzogen. Jeden an Sie gelangten Fall einer von den Gutspolizeien vorgenommenen unrichtigen Beförderung ihrer Correspondenz haben Sie zu meiner Kenntniss zu bringen.

№ 31.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1892.)

Allerhöchster Befehl.

Betreffend die Bestätigung eines Ehrencurators für das Rigasche Gymnasium Kaiser Nicolaus I.

Durch Allerhöchsten Befehl aus dem Ministerium der Volksaufklärung vom 20. October 1892 sub Nr. 10 ist der Commerzienrath Matthäus Kusnezow auf drei Jahre in dem Amte eines Ehrencurators des Rigaschen Gymnasiums Kaiser Nicolaus I. bestätigt worden . . .*)

*) Durch diesen Allerhöchsten Befehl ist das von der Livländischen Ritterschaft auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 27. April 1837, des

№ 32.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft XII vom Jahre 1892.)

Allerhöchster Befehl vom 30. November 1892.

Betreffend die Unterordnung aller in dem Dorpater Lehrbezirk bestehenden Erziehungs-Lehranstalten, in denen Kinder von mehr als acht Jahren untergebracht werden, unter die Leitung des Ministeriums der Volksaufklärung.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Volksaufklärung, betreffend die Unterordnung aller in dem Dorpater Lehrbezirk bestehenden Erziehungs-Lehranstalten, in denen Kinder von mehr als acht Jahren untergebracht werden, unter die Leitung der Schulobrigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung, am 30. Nov. 1892 Eigenhändig zu verschreiben geruht: „Einverstanden".

Bei Mittheilung dieses Allerhöchsten Befehles hat der Herr Minister der Volksaufklärung in dem Antrage vom 4. Decbr. 1892 sub Nr. 20547 hinzugefügt, dass die Unterordnung der oben erwähnten Anstalten unter die Leitung der Schulobrigkeit nicht in der Einrichtung des Unterrichts in denselben nach irgend welchen bestimmten Programmen, sondern einzig und allein in der Aufsicht darüber bestehen solle, dass sie in lehr-erzieherischer Hinsicht unter der Verwaltung vollkommen zuverlässiger Personen stehen und eine mit den Absichten der Regierung übereinstimmende Richtung verfolgen.

Senatsukases vom 10. October 1837 sub Nr. 65887, des Swods der Reichsgesetze Band III, Ausgabe vom Jahre 1857, Verordnung über den Adels-Wahldienst, Artikel 173, und des Provinzial-Rechts Theil II, Artikel 360, bisher ausgeübte Recht der Wahl eines Ehrencurators für das Rigasche Gymnasium aufgehoben worden.

Anmerkung des Uebersetzers.

№ 33.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft XII vom Jahre 1892.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 19. November 1892 sub Nr. 19597.

Betreffend die Genehmigung zur Einführung des Unterrichts der deutschen Sprache in der Pernauschen Stadtschule.

Auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung in Grundlage des Art. 14 der Verordnung für die Stadtschulen vom 31. Mai 1872 genehmigt, in der Pernauschen Stadtschule zwei wöchentliche Unterrichtsstunden der deutschen Sprache, ausserhalb der Classenzeit, beginnend mit der oberen Abtheilung der II. Classe, in der Form eines ergänzenden Unterrichtsgegenstandes, für die solches wünschenden Schüler einzuführen, bei Erhebung von je zwei Rubel jährlich von jedem den bezeichneten Gegenstand Erlernenden zu Gunsten des in demselben Unterrichtenden.

№ 34.

Aus den Circulairen für den Dorpater Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1893.)

Allerhöchster Befehl vom 2. Februar 1893.

Betreffend die Ausdehnung der allgemeinen Gesetzesbestimmungen über die Privat-Lehranstalten auf den Dorpater Lehrbezirk.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Herrn Ministers der Volksaufklärung, betreffend die Ausdehnung der allgemeinen

Gesetzesbestimmungen über die Privat-Lehranstalten auf den Dorpater Lehrbezirk, für gut befunden:

An Stelle der in dem am 4. Juni 1820 Allerhöchst bestätigten Reglement der Lehranstalten, welche der Kaiserlichen Dorpater Universität subordinirt sind, enthaltenen Regeln über die Privat-Lehranstalten und der in Abänderung und Ergänzung dieser Regeln erlassenen Bestimmungen auf den Dorpater Lehrbezirk die allgemeinen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesbestimmungen auszudehnen, welche in den anderen Lehrbezirken des Reiches gelten, in denen die Allerhöchst am 8. December 1828 bestätigte Verordnung über die Gymnasien, Kreis- und Kirchspiels-Schulen angewandt wird, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des am 23. Mai 1889 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Einführung des Unterrichts in russischer Sprache in den Privat-Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 2. Februar 1893 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

№ 35.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft III vom Jahre 1893.)

Allerhöchster Befehl vom 27. Februar 1893.

Betreffend die Umbenennung des Dorpater Lehrbezirks und der Dorpater Universität.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Ministers der Volksaufklärung hin am 27. Februar 1893 Allerhöchst die Dorpater Universität in Jurjewsche und den Dorpater Lehrbezirk in Rigaschen umzubenennen geruht.

№ 36.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IV vom Jahre 1893.)

Verfügung des Curators des Rigaschen Lehrbezirks vom 15. April 1893.

Betreffend die Maassnahmen zur Hebung der Fortschritte in der russischen Sprache in den mittleren, unteren und privaten Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks.

Die Antworten der Lernenden in den schriftlichen und mündlichen Abgangs-Prüfungen, die Zeugnisse der inspicirenden Personen und meine persönliche Bekanntschaft mit dem Gange des Unterrichts in der russischen Sprache in den bezeichneten Lehranstalten führen leider zur Erkenntniss der Thatsache, dass die bisher erreichten Resultate des Studiums der russischen Sprache in der Mehrzahl der Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks nicht als befriedigend anerkannt werden können, da viele Schüler, die bereits zwei bis drei Jahre lang alle Gegenstände des Lehrcursus, mit Ausnahme der Religion, in russischer Sprache lernen, diese Sprache ungenügend beherrschen.

Indem ich denjenigen Lehrern und Lehrerinnen der russischen Sprache und denjenigen Vorstehern von Lehranstalten, welche in Sachen der Einrichtung des Unterrichts in diesem Gegenstande und der Aneignung desselben durch die Lernenden zweckentsprechende Maassregeln getroffen haben, die schuldige Anerkennung zolle, muss ich indessen bemerken, dass in der Mehrzahl der Fälle die schwachen Fortschritte in der russischen Sprache von der ungeschickten, bisweilen aber auch nachlässigen Stellungnahme der Anstaltsvorsteher zur Sache der schleunigeren Aneignung der Unterrichtssprache durch die Lernenden abhängen, auf Seiten der die russische Sprache Lehrenden aber von der Concentrirung der Arbeiten in den Stunden hauptsächlich auf die Grammatik.

Die Gerechtigkeit verlangt die Anerkennung dessen, dass die ungenügende Beherrschung der russischen Rede seitens der Lernenden sich zum Theil aus dem Uebergangszustande der Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks erklärt; aber gerade dieser Uebergangszustand legt den Vorstehern und Unterrichtenden auch die unabänderliche Verpflichtung auf, durch alle von ihnen abhängigen Maassnahmen nach Möglichkeit die Zeit des Ueberganges der Lernenden von einer Unterrichtssprache zu der anderen zu verkürzen. Eine jede Verzögerung in dieser Sache kann auf den gesammten Gang des Unterrichts schädlich wirken, insofern als von der Geschwindigkeit und Vollständigkeit der Aneignung der Sprache des Unterrichts und vor Allem in ihrer lebendigen Rede die Erfolge in allen Unterrichtsgegenständen abhängen. Je länger die frühere Unterrichtssprache für Lehrer und Erzieher die Bedeutung eines Hülfsmittels bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten bewahren wird, desto länger werden sich die Lehranstalten in dem erwähnten Uebergangszustande befinden, der den allgemeinen Gang des Unterrichts erschwert. Es ist nothwendig, sich von der falschen Idee über die Möglichkeit, den Unterricht in zwei Sprachen mit Erfolg zu ertheilen, loszumachen, um so mehr, als sich diese Idee in directem Widerspruch zum Gesetze befindet, welches die Reichssprache als Unterrichtssprache in allen Lehranstalten des Bezirks festsetzt.

Zur schnellen und möglichst vollständigen Aneignung der russischen Sprache durch die Lernenden sind ein fester Wille der Vorsteher der Lehranstalten, die unentwegte Verfolgung des vom Gesetze gesteckten Zieles, freundliche gegenseitige Mitwirkung des ganzen Bestandes der Lehrer und Erzieher, gleichwie die Erneuerung der Methode des Unterrichts in der russischen Sprache nothwendig.

Zur Beurtheilung der Frage über die Hebung der Fortschritte in der russischen Sprache, insbesondere in den unteren Classen der Lehranstalten, war von mir eine besondere Commission constituirt worden. Die Resultate der Berathungen dieser Commission lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) Zu den allgemeinen Zwecken des Unterrichts in der russischen Sprache in den unteren Classen der örtlichen

Lehranstalten ist nothwendigerweise auch die Erwerbung eines genügenden Wortschatzes und der praktischen Fertigkeit in der correcten russischen Rede seitens der Lernenden zu zählen.

2) Die Methode des Unterrichts in der russischen Sprache muss eine praktisch-analytische sein.

3) Die Zutheilung einer ganzen Stunde für jede der verschiedenen Arten von Exercitien in der russischen Sprache erweist sich als nicht zweckentsprechend; für die eine oder die andere Art der Uebungen darf nur ein Theil der Stunde benutzt werden. Der grössere Theil der Zeit muss den rein praktischen Uebungen: Lesen, Wiedererzählen, Auswendiglernen, gewidmet sein.

4) Bei Durchnahme des Cursus der russischen Grammatik ist es nicht nothwendig, zu besonderen ergänzenden Regeln seine Zuflucht zu nehmen, welche nach den örtlichen Grammatiken so umständlich zu erklären sind: man kann sich mit den allgemein gebräuchlichen Lehrbüchern der russischen Grammatik vollständig begnügen.

5) Bei den Aufnahme-Prüfungen in der russischen Sprache muss man sich gradatim den Anforderungen der festgesetzten Programme, sowohl hinsichtlich der Kenntnisse in der Grammatik, als auch hinsichtlich der Aneignung der russischen Umgangssprache, nähern.

6) Während der nicht von Unterrichtsstunden eingenommenen Zeit müssen die Lernenden innerhalb der Wände der Lehranstalt sowohl unter einander, als auch im Umgang mit den Inspicienten (наставникамъ) und Unterrichtenden nur russisch sprechen. Während der Lehrstunden müssen nicht nur die Lehrer der russischen Sprache, sondern auch diejenigen aller übrigen Unterrichts-Gegenstände obligatorisch ihre Aufmerksamkeit auf die Correctheit der russischen Rede der Schüler richten.

7) Mit allen Mitteln muss das Betreiben häuslicher Lectüre russischer Bücher aus der Schüler-Bibliothek bei den Lernenden entwickelt und angespornt werden, indem bei den Versetzungs-Prüfungen die Quantität des gelesenen

Stoffes in Erwägung gezogen und die Lectüre nach Möglichkeit controlirt wird.

8) Beim Unterricht in der Orthographie muss man sich an die Rechtschreibung des Akademikers Grot halten.

9) Es ist wünschenswerth, die Lehrstunden der alten kirchenslavonischen Sprache für die rechtgläubigen Schüler abzutheilen und einem besonderen Lehrer zu übertragen, damit die diese Sprache nicht Lernenden ihrerseits im Stande sind, sich mit der russischen Sprache unter Leitung eines Lehrers zu beschäftigen.

Indem ich mit dem Gutachten der Commission übereinstimme, habe ich die Ehre, diejenigen Personen, welche die mittleren, unteren und privaten Lehranstalten leiten, ergebenst zu ersuchen, sowohl alles von mir oben Dargelegte, als auch die von der Commission ausgearbeiteten Maassregeln zur Hebung der Fortschritte in der russischen Sprache zur Kenntniss, Richtschnur und stricten Erfüllung entgegenzunehmen.

№ 37.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1893.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 5. Mai 1893 sub Nr. 8207.

Betreffend die Einführung des Unterrichts in der Landwirthschaft und Viehzucht in der Wendenschen Stadtschule.

Auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung in Grundlage des Art. 14 der Allerhöchst am 31. Mai 1872 bestätigten Verordnung über die Stadtschulen genehmigt, in der obersten Classe der Wendenschen Stadtschule, in Gestalt eines ergänzenden Lehrgegenstandes, für die solches wünschenden Schüler den Unterricht in der Landwirthschaft und Viehzucht in je zwei Stunden wöchentlich, ausserhalb der Classenzeit, einzuführen, bei Einstellung der Ausgaben für diesen Gegenstand in das Conto der Specialmittel der genannten Schule.

№ 38.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1893.)

Erklärung des Ministers der Volksaufklärung vom 5. März 1893 sub Nr. 4033.

Betreffend die Erklärung einiger Fragen über die Einrichtung von Pensionaten und Convicten (общежитій) bei den mittleren Lehranstalten für Knaben.

In dem Berichte in Sachen betreffend die Einrichtung von Pensionaten und Convicten bei den mittleren Lehranstalten für Knaben waren unter Anderem folgende, von den Vorständen einiger der erwähnten Lehranstalten aufgeworfene Fragen zur Begutachtung und Entscheidung des Herrn Ministers der Volksaufklärung vorgestellt worden: a) ist es möglich, die Unterbringung von Kindern in Convicten, im Falle ihrer Einrichtung, für die fremdstädtischen Eltern obligatorisch zu machen? b) ist es möglich, einen Theil der Ausgaben für die Einrichtung der Convicte auf das Conto der Mittel der Lehranstalt, und zwar der Wirthschafts-Summen, des Restes der budgetmässig ausgesetzten Gelder und der Specialmittel (Steuer für den Unterricht), zu setzen? c) müssen nicht diejenigen Summen, welche von den Gesellschafts- und ständischen Institutionen für die Einrichtung von Pensionaten oder Convicten dargebracht oder angewiesen worden sind, aber wegen ungenügender Mittel nicht sogleich ihrer directen Bestimmung gemäss verwandt werden können, in einem der Reichs-Creditinstitute zur Aufbewahrung und Vermehrung durch Zinsen angelegt, oder in zinstragende Reichspapiere umgewandelt werden? und d) ist es nicht möglich, zur Unterbringung von Convicten die vorhandenen Gebäude der Lehranstalten zu benutzen, wenn deren Dimensionen solches, obgleich auch mit einigen Anpassungsvorrichtungen, gestatten?

In solchem Anlass hat der Herr Minister der Volksaufklärung zu erklären beliebt, dass es unbillig wäre, die fremdstädtischen Eltern mittelst bleibender Verpflichtung dazu zu zwingen,

ihre Kinder in den bei den Lehranstalten bestehenden Pensionaten oder Convicten unterzubringen: der Vorstand der Lehranstalt könne den fremdstädtischen Eltern nur empfehlen, die Kinder in diesen Erziehungs-Instituten, als in nach jeder Richtung im Vergleich mit den privaten Schüler-Quartieren wohlgeordneteren Anstalten, unterzubringen.

Hiernach können die Ausgaben für die Einrichtung von Convicten nicht auf das Conto des Restes der etatmässig angewiesenen Summen, sondern nur auf das Conto der Steuer für den Unterricht gesetzt werden. Die von Genossenschaften und Privatpersonen bereits dargebrachten Summen müssen bis zu deren bestimmungsgemässer Anwendung in zinstragende Reichspapiere, behufs Vermehrung durch Zinsen, umgewandelt werden.

Was die Unterbringung von Convicten in Gebäuden, welche den Lehranstalten gehören, anbetrifft, so erblickt Seine Erlaucht der Graf Deljanow hierin keine Schwierigkeiten, wenn solches ohne Nachtheil für die Bedürfnisse der Lehranstalt selbst bewerkstelligt werden kann.

№ 39.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1893.)

Erklärung des Ministers der Volksaufklärung vom 23. Mai 1893 sub Nr. 9342.

Betreffend die Entscheidung darüber, dass der Cursus von vier Classen des Gymnasiums als den Anforderungen zum Eintritt in den Militärdienst als Freiwilliger 2. Kategorie entsprechend anerkannt wird.

In Beantwortung des dem Herrn Minister der Volksaufklärung durch das Departement dieses Ministeriums unterlegten Rapports des ehemaligen Verwaltenden des Kasanschen Lehrbezirks, betreffend die Frage, ob die Schüler, welche den Cursus von vier

Classen des Gymnasiums beendet haben und als Freiwillige 2. Kategorie in den Militairdienst treten wollen, einer ergänzenden Prüfung in der mittleren und neuen Geschichte zu unterziehen seien, oder ob von ihnen ein vollständiges Examen für den Grad eines Freiwilligen 2. Kategorie gefordert werden solle, hat Seine Erlaucht den Curator des erwähnten Bezirks davon in Kenntniss gesetzt, dass der Cursus von vier Classen des Gymnasiums von dem Ministerium als den Anforderungen, welche an Personen, die um den Grad eines Freiwilligen 2. (ehemals 3.) Kategorie nachsuchen, zu stellen sind, entsprechend angesehen wird, weshalb der Befreiung junger Leute, die den Cursus von vier Classen des Gymnasiums absolvirt haben, von einer Prüfung für den Grad eines Freiwilligen 2. Kategorie keine Hindernisse entgegenstehen.

№ 40.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft X vom Jahre 1893.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 15. September 1893 sub Nr. 16454.

Betreffend die Einführung des Unterrichts im Kirchen-Gesang für Schüler evangelisch-lutherischer Confession in der Lemsalschen Stadtschule.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat, auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks, in Grundlage des Art. 14 der Verordnung über die Stadtschulen vom 31. Mai 1872 genehmigt, in der Lemsalschen Stadtschule, in Gestalt eines ergänzenden Lehrgegenstandes, den Unterricht im Kirchen-Gesang für Schüler evangelisch-lutherischer Confession in einer Stunde wöchentlich, ausserhalb der Classenzeit, einzuführen, bei Einstellung der

Gehaltskosten für den Unterricht in dem erwähnten Fache in das Conto der Zahlungen, die für diesen Zweck von denjenigen Schülern zu erheben sind, welche den Wunsch geäussert haben, in diesem Fache unterrichtet zu werden.

№ 41.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1893.)

Allerhöchster Befehl vom 25. October 1893.

Betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des Art. 589 des Aerzte-Reglements und der Anmerkungen zu demselben auf die Jurjewsche Universität.

Der Herr und Kaiser hat auf Grund der allerunterthänigsten Unterlegung des Herrn Ministers der Volksaufklärung am 25. October 1893 Allerhöchst geruht: 1) das Geltungsgebiet des Art. 589 des Aerzte-Reglements und der Anmerkungen zu demselben, dem zufolge zum Examen für den Grad eines Doctors der Medicin nur solche Personen zugelassen werden können, welche ein Diplom über den Grad eines Arztes, das ihnen von der Militair-medicinischen Academie oder von einer der russischen Universitäten ertheilt worden ist, vorweisen, auf die Jurjewsche Universität bis zum Zeitpunkt der Anwendung des Allerhöchst am 23. August 1884 bestätigten Universitäts-Statuts auf dieselbe auszudehnen, und 2) dem Minister der Volksaufklärung die Befugniss anheimzugeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, in Analogie der für andere Universitäten geltenden ähnlichen Bestimmungen, Regeln über die seitens der Doctore der Medicin ausländischer Universitäten behufs Erlangung der medicinischen Grade abzulegenden Examina festzustellen.

№ 42.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1893.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 12. September 1893 sub Nr. 16190.

Betreffend die Bestätigung neuer Regeln für den Unterricht und das Examen in der russischen Sprache und Litteratur auf der Jurjewschen Universität.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat verfügt, die für die Jurjewsche Universität bestehenden Regeln für den Unterricht und das Examen in der russischen Sprache und Literatur durch folgende neue Regeln zu ersetzen:

1) Diejenigen Studenten der Kaiserlichen Jurjewschen Universität, welche ihre Bildung in Gymnasien mit russischer Unterrichtssprache erhalten haben, oder in denselben nicht weniger als fünf Jahre lang unterrichtet worden sind, gleichwie diejenigen, welche an diesen Gymnasien das Maturitäts-Examen absolvirt haben, werden von den Control-Prüfungen in diesem Lehrgegenstande befreit.
2) Diejenigen Studenten aber, welche den Cursus der Gymnasien des Rigaschen Lehrbezirks zu der Zeit beendet haben, wo in diesen Gymnasien der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wurde, gleichwie die in die Universität auf Grund von Zeugnissen ausländischer Gymnasien Aufgenommenen, sind verpflichtet, im Laufe des Universitäts-Cursus eine besondere Prüfung in der russischen Sprache abzulegen, als Beweis der vollständigen, sowohl theoretischen, als auch praktischen Kenntniss derselben. Die Prüfung wird von der Facultäts-Commission, unter Hinzuziehung eines Deputirten der historisch-philologischen Facultät, vorgenommen.
3) Zum Plan einer solchen Prüfung gehört eine Clausur-Arbeit, die in der schriftlichen Uebersetzung eines von der Prüfungs-Commission gegebenen Abschnittes aus der

deutschen oder einer anderen ausländischen Sprache in die russische besteht. Nach Durchsicht der Uebersetzung seitens der Glieder der Commission wird ein mündliches Examen auf Grund des Inhalts der Arbeit, zur Controle ihrer Selbstständigkeit und der Kenntniss der russischen Grammatik, veranstaltet.

4) Der Besuch der Vorlesungen in der russischen Sprache und Litteratur ist für die nicht Philologie Studirenden nicht obligatorisch; jedoch steht es ihnen auf Wunsch frei, sich für die allgemeinen und speciellen Curse in diesem Lehrfache, welche in der historisch-philologischen Facultät gelesen werden, bei Zahlung des Honorars für diese Curse in allgemeiner Grundlage, einzuschreiben.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1894.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1895.

Дозволено цензурою. Рига, 27 Февраля 1895 года.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1895.

№ 1.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 2 vom 5. Januar 1894.)

Betreffend die Bestreitung der Unterhaltskosten für von den Gemeindegerichten inhaftirte Personen.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung bringt hiermit zu allgemeiner Kenntniss, dass der Herr Minister des Inneren nach Prüfung der von dem Estländischen Gouverneur angeregten Frage, auf das Conto welcher Mittel die Ausgaben für den Unterhalt von Personen, die auf Grund von Urtheilen der Gemeindegerichte zu inhaftiren sind, gesetzt werden sollen, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister befunden hat, dass bis zur Einrichtung von Localitäten für die auf Grund von Urtheilen der Gemeindegerichte zu inhaftirenden Personen in den Ostseegouveruements und bis zur Feststellung von Regeln über die Verhaftung solcher Personen, die Ausgaben für den Unterhalt der auf Grund von Urtheilen der bezeichneten Gerichte zu Inhaftirenden für Rechnung der Gefangenen selbst bestritten, für den Fall ihrer Mittellosigkeit aber auf das Conto der Mittel der betreffenden (подлежащихъ) Gemeinden gesetzt werden müssen.

№ 2.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 3.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 8 vom 19. Januar 1894.)

Betreffend die in den Baltischen Gouvernements zu beobachtende Ordnung bei Erfüllung gerichtlicher Entscheidungen in Fällen geringwerthiger Klagen wider Personen bäuerlichen Standes, sowie in Sachen wegen Exmission (выселенiи) der bezeichneten Personen.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 191 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 21. December 1893 sub Nr. 1445 publicirte, Allerhöchst am 29. November 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Verwesers des Justizministeriums in Sachen, betreffend die in den Baltischen Gouvernements zu beobachtende Ordnung bei Erfüllung gerichtlicher Entscheidungen in Fällen geringwerthiger Klagen wider Personen bäuerlichen Standes, sowie in Sachen wegen Exmission der bezeichneten Personen, für gut befunden:

I. Den Abschnitt III des Buches V der Verordnung über den Civilprocess (Swod d. R.-G. Bd. XVI, Th. I) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

> Art. 1841^2. Die Entscheidungen der allgemeinen und der friedensrichterlichen Gerichtsinstitutionen über Geldbeitreibungen oder über die Zuerkennung beweglichen Vermögens, im Werthe von nicht mehr als einhundert Rubeln. gegen Bauern oder andere der Gemeindegerichtsbarkeit unterstellte Glieder der Gemeindeverbände (Art. 7 der Allerhöchst am 9. Juli 1889 bestätigten Regeln über das Verfahren in Civilsachen vor den Gemeindegerichten der Baltischen Gouvernements), gleichwie die Entscheidungen, durch welche die Exmission von Bauern

aus den von ihnen innegehabten bäuerlichen Landparcellen auf Grund von Klagen der Gutsbesitzer verfügt worden ist, werden von den Gemeindegerichten in derjenigen Ordnung in Erfüllung gebracht, welche in dem ersten Abschnitt (Art. 134—194) der Regeln über das Verfahren in Civilsachen vor diesen Gerichten festgesetzt ist, bei gleichzeitiger Beobachtung der in den Artikeln 161 und 964 der Verordnung über den Civilprocess enthaltenen Bestimmungen. Der um Beitreibung Nachsuchende (взыскатель) kann die Ernennung eines Gerichtspristavs zur Erfüllung der gerichtlichen Entscheidung verlangen, wenn er anzeigt, dass er alle Ausgaben der Erfüllung ohne ein Recht auf nachfolgenden Ersatz derselben seitens des Schuldners auf sich nimmt.

II. Die Allerhöchst am 9. Juli 1889 bestätigten Regeln über das Verfahren in Civilsachen vor den Gemeindegerichten der Baltischen Gouvernements (Samml. d. Ges. Nr. 78, Art. 674. II. 2 Beilage, *A*, II) durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

Anmerkung zum Art. 134. Nach den in diesem Abschnitt dargelegten Regeln werden, unter gleichzeitiger Beobachtung der in den Artikeln 161 und 964 der Verordnung über den Civilprocess enthaltenen Bestimmungen, von den Gemeindegerichten auch die Entscheidungen der allgemeinen und der friedensrichterlichen Gerichtsinstitutionen, betreffend Geldbeitreibungen oder die Zuerkennung beweglichen Vermögens, im Werthe von nicht mehr als einhundert Rubeln, gegen Bauern oder andere diesen Gerichten unterstellte Glieder der Gemeindeverbände (Art. 7) in Erfüllung gesetzt, gleichwie die Entscheidungen, durch welche die Exmission von Bauern aus den von ihnen innegehabten bäuerlichen Landparcellen auf Grund von Klagen der Gutsbesitzer verfügt worden ist (Art. 1841[2] der Verordnung über den Civilprocess).

Art. 143[1]. Wenn zur Urtheilserfüllung die Fahrt eines Gemeindegerichtsgliedes und des Schreibers an Ort und Stelle erforderlich ist, so muss der um die Beitreibung Nachsuchende, während er dem Gemeindegerichte den Erfüllungsbefehl (исполнительный листъ) vorstellt (Art. 140), für jede der erwähnten Amtspersonen Fahrgelder für ein Pferd, gerechnet zu vier Kopeken

pro Werst für Hin- und Rückfahrt, und Diätengelder, gerechnet zu fünfzig Kopeken pro 24 Stunden, für den ganzen zur Fahrt und zur Ausführung der Erfüllungshandlungen erforderlichen Zeitraum einzahlen; auf die Fahrt von je fünfzig Werst werden 24 Stunden gerechnet.

III. Die Geltung der in den Abtheilungen I und II dargelegten Regeln auf alle noch nicht zur Erfüllung gebrachten Entscheidungen der allgemeinen und der friedensrichterlichen Gerichtsinstitutionen auszudehnen, welche bis zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Gesetzesbestimmung bezüglich der in den bezeichneten Abtheilungen aufgezählten Sachen gefällt sind. In Betreff derjenigen Entscheidungen, deren Erfüllung zwar begonnen, aber nicht beendet worden ist, den um die Beitreibung Nachsuchenden anheim zu geben, entweder die Erfüllung nach bisherigem Modus fortzusetzen, oder sich der durch die vorliegende Gesetzesbestimmung festgestellten Ordnung zuzuwenden.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 3.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 16 vom 9. Februar 1894.)

Betreffend die zum Halten tracteurgewerblicher Etablissements erforderlichen Concessionen.

Die Livl. Gouv.-Verwaltung bringt hiermit zu allgemeiner Kenntniss, das auf Grund des Pkt. 3, Abschn. IV des Gesetzes vom 8. Juni 1893 und der stattgehabten Erläuterung des Finanzministeriums, zur Bewerkstelligung des Getränkeverkaufes ausserhalb städtischer Ansiedelungen in tracteurgewerblichen Etablissements, und unter diesen in den Krügen und Einfahrten, die Concession des Gouverneurs nicht nur für alle neu zu eröffnenden, sondern auch für die bis zum 1. Januar 1894 bestanden habenden tracteurgewerblichen Etablissements erforderlich ist.

In Folge dessen fordert die Gouvernements-Verwaltung alle Inhaber (содержателямъ) der bezeichneten Etablissements, und unter diesen auch die Inhaber von Krügen und Einfahrten im Livländischen Gouvernement, welche eine derartige Erlaubniss nicht besitzen, auf, im Laufe des Februar-Monats dieses Jahres bei dem Herrn Gouverneur unter Entrichtung der Stempelsteuer Gesuche um die Genehmigung zu einer ferneren Bewerkstelligung des Getränkehandels einzureichen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Inhaber der bezeichneten Etablissements für den Fall der Nichterfüllung der oben dargelegten gesetzlichen Forderung zu der durch das Gesetz bestimmten Verantwortung gezogen werden sollen.

№ 4.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 39.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 27 vom 14. März 1894.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1894.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass in der Zeit zwischen dem 5. und 16. April a. c. die repartitionsmässigen Geld-Landesprästanden und Ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

Bezeichnung der Ausgabeposten.	Vorschuss-Zahlungen aus der Rittercasse im Jahre 1893.		Ausgaben pro 1894.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1) Für den Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtcommissionen . . .	602	08	17354	—
2) Quartier- und Fahrgelder für die Kreispolizeiverwaltungen . . .	118	89	33415	65

Bezeichnung der Ausgabeposten.	Vorschuss-Zahlungen aus der Rittercasse im Jahre 1893.		Ausgaben pro 1894.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
3) Quartier- und Fahrgelder für die Untersuchungsrichter	—	—	12613	31
4) Gehalt und Fahrgelder für die Commissaire in Bauersachen . .	174	75	45600	—
5) Für den Unterhalt der Gouvernements-Behörde in Bauersachen	1605	68	5317	—
6) Für den Unterhalt der Gefängniss-Administration und -Wache . .	—	—	20497	—
7) Remonte, Beleuchtung und Beheizung der Gefängnisse	20969	69	18000	—
8) Für den Unterhalt der Etappenstationen	—	—	800	—
9) Zum Besten der Schiesscassen .	215	03	13000	—
10) Ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée . .	1921	55	4500	—
11) Für die extraordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	1356	59	1500	—
12) Für die Remonte der Jägelbrücke im Jahre 1893	—	—	648	03
13) Für die Expropriation von Grandgruben	—	—	1100	—
14) Für die Wardirung und Contingentirung von Wegen	6722	06	7000	—
15) Für die Anfertigung einer Generalkarte der Gutsgrenzen	—	—	1000	—
16) Für die mit Grand zu remontirenden Zufuhrwege	—	—	1500	—
17) Für die mit Schotter zu remontirenden Zufuhrwege	8953	20	180	—
18) Honorar des Arztes in Bolderaa	—	—	200	—
19) Für Schutzblattern-Impfung . .	310	07	592	09

Bezeichnung der Ausgabeposten.	Vorschuss-Zahlungen aus der Rittercasse im Jahre 1893.		Ausgaben pro 1894.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
20) Subvention für die Augenheilanstalt des Dr. Truhart . . .	500	—	500	—
21) Zum Besten der Dorpater Irrenanstalt	—	—	2000	—
22) Für Vorbeugungsmassregeln gegen die Syphilis	2345	80	3500	—
23) Für die Ausbildung von Landhebammen	—	—	600	—
24) Für Vorbeugungsmassregeln gegen die Rinderpest	59	47	600	—
25) Für das Leprosorium in Nennal	2500	—	2000	—
26) Für Kirchspiels-Krankenhäuser und Doctorate	—	—	5000	—
27) Für die Unterstützung von Familien einberufener Untermilitairs	—	—	1200	—
28) Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volks-Versorgung	—	—	285	71
29) Kanzleigelder des Gouvernements-Statistischen Comités	—	—	1478	28
30) Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs . . .	—	—	2831	38
31) Für Transport-Ausgaben nach Sibirien Verbannter	661	44	500	—
32) Prämien für Pferdezucht . . .	230	—	230	—
33) Für die Taubstummenanstalt in Fennern und Wolmar	300	—	900	—
34) Zum Besten des Asyls für minderjährige Verbrecher	—	—	500	—
35) Für den Wegebau	573	—	—	—
36) Für Vorbeugungsmassregeln gegen die Cholera	1769	13	—	—
	51888	43	206942	45

Bezeichnung der Ausgabeposten.	Vorschuss-Zahlungen aus der Rittercasse im Jahre 1893.		Ausgaben pro 1894.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Hiervon sind in Abzug zu bringen:				
a) An im Jahre 1893 eingeflossenen Weilrenten der Landesprästanden 1655 44				
b) An Ueberschuss aus einigen Posten der Repartition für das Jahr 1893 . . . . . 3977 83				
	5633	27		
Der Rest des Vorschusses aus der Rittercasse pro 1893	46255	16		
Die oben angegebene budgetmässige Summe der Ausgaben aus der Landescasse pro 1894	206942	45		
Im Ganzen sind an Ausgaben aus der Landescasse im Jahre 1894 zu decken	253197	61		
Diese Summe wird aus der Ergänzungssteuer zu den Tracteurpatenten pro 1894 gedeckt mit . .	47295	—		
und aus der Repartition auf die oben erwähnten Besitzungen mit. . .	205902	61		
In Summa, wie oben angegeben	253197	61		

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Hakenrolle vom Jahre 1891, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adels-Convents-Beschlüssen theilnehmen, 149558 Rbl. 56 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willignngen,

an welchen dieselben Güter, welche sub Litt. B angegeben sind, auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1)	Im Rigaschen	Kreise . . .	1052	Rbl. 90	Kop.
2)	„ Wolmarschen	„ . . .	1566	„ 08	„
3)	„ Wendenschen	„ . . .	1854	„ 16	„
4)	„ Walkschen	„ . . .	2615	„ 28	„
5)	„ Dorpatschen	„ . . .	3327	„ 69	„
6)	„ Werroschen	„ . . .	2546	„ 47	„
7)	„ Pernauschen	„ . . .	3150	„ 43	„
8)	„ Fellinschen	„ . . .	4125	„ 26	„

Dem oben Dargelegten entsprechend sind zu zahlen verpflichtet*):

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden:

a) Die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29 und in Gemässheit der von der Baltischen Domainen-Verwaltung angefertigten Verschläge circa $6^{76}/_{100}$% von der Obrok-Zahlung der Parcellen-Besitzer;

b) Die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 pro Haken 27 Rbl. 43 Kop.

II. Die Pastorate nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande 19,44 Kop. pro Thaler.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden . . . 27 Rbl. 43 Kop.

---

*) Dieser in dem russischen Text fehlende Satz ist in der vorliegenden Uebersetzung ergänzend eingeschaltet worden.

Anmerkung des Uebersetzers.

An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . . 22 Rbl. 53 Kop.
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen . . 1 „ 33 „

b) Die übrigen nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden von dem Hofes- und Bauerlande je 19,44 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen pro Thaler des Hofeslandes je 48 Kop. und an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im	Rigaschen	Kreise	$2^{6}/_{10}$ Kop.
„	Wolmarschen	„	$3^{5}/_{10}$ „
„	Wendenschen	„	$5^{2}/_{10}$ „
„	Walkschen	„	$6^{5}/_{10}$ „
„	Dorpatschen	„	$5^{6}/_{10}$ „
„	Werroschen	„	$7^{7}/_{10}$ „
„	Pernauschen	„	$11^{5}/_{10}$ „
„	Fellinschen	„	$13^{3}/_{10}$ „

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert hiermit alle Gutsverwaltungen der Pastorate und Güter, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach dem obigen Verzeichniss zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar in der Zeit zwischen dem 5. und 16. April dieses Jahres zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District in Riga im Ritterhause und von dem estnischen District: in der Stadt Dorpat, im Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit des § 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar 1890 von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 19,44 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern

der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer nur in Riga in der Ritterschafts-Rentei empfangen werden, mit Ausnahme der Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, ihre Zahlungen in der Zeit zwischen dem 5. und 16. April in der Stadt Dorpat in dem Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten zu entrichten.

Nach dem 16. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in der Stadt Riga im Ritterhause eingezahlt werden, wobei an Weilrenten erhoben werden: für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½% monatlich, für die Zeit vom 1. November a. c. ab jedoch 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geldabgaben an Stelle der Naturalleistung von Fourage und Baulast zum Besten der Poststationen in Gemässheit des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 87 („Gouv.-Ztg." Nr. 91) vom Jahre 1889 gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in Riga und Dorpat bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten, oder durch Anweisung empfangenen Summen nur in dem Falle als von den Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag, im Falle einer Verzögerung aber zusammen mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, empfangen sein wird.

№ 5.

Publication.

(Beilage zur „Livl. Gouv.-Ztg.“ Nr. 41 vom 22. April 1894.)

Betreffend die Hakengrösse der Privat-, Ritterschafts-, Stadt- und Krons-Güter, gleichwie der Pastorate nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 und den folgenden gesetzlichen Abänderungen.

Bezeichnung der Kreise, Kirchspiele und Güter.

Rigascher Kreis.

	Haken.
Adiamünde.	
Privatgut Adiamünde-Sassenhof-Memküll (siehe Kirchsp. Pernigel)	13 12/20
Summa	13 12/20
Allasch.	
Privatgut Allasch . .	11 7/20
Hinzenberg-Wangasch-Kordasch	5 3/20
Judasch	4 3/5
Planup	9/20
Pullandorf	1 1/4
Schillingshof . . .	1 18/20
Pastorat Allasch-Wangasch	14/20
Summa	25 2/5

	Haken.
Ascheraden.	
Privatg. Schloss-Ascheraden-Langholm .	16
Römershof-Winterfeld-Salubben	16 3/10
Winkelmannshof . .	2 3/10
Pastorat Ascheraden .	—
Summa	34 6/10
Cremon.	
Privatg. Schloss-Cremon	12 1/10
Engelhardtshof . .	9 9/10
Kipsal	7/10
Koltzen-Eikasch-Peterskapelle (s. Kirchspiel Peterskapelle u. Treyden) . . .	11 10/20

	Haken.
Privatgut Neuhof . .	4 11/20
Zoegenhof-Gravenhof (s. Kirchsp. Peterskapelle)	11 6/20
Kronsgut Jerkull . .	3 16/20
Pabbasch-Pempern (s. Kirchsp. Peterskapelle u. Treyden) .	5 37/80
Pastorat Cremon . .	1/5
Summa	59 41/80

Dahlen.

Privatgut Bersemünde .	2 4/5
Schloss-Dahlen . .	16 1/4
Nolpenholm (s. Kirchspiel Kirchholm) .	—
Pulkarn	5 1/4
Pastorat Dahlen . . .	1 3/20
Summa	25 9/20

Dünamünde.

Privatg. Aahaken-Bergshof oder Bolderaa	1 1/4
Beckershof	1/10
Bullenhof	1 1/4
Dreylingshof . . .	1/2
Happackshof . . .	1/4
Kleistenhof	8/20
Kokeshof	1/10
Krämershof	1/4
Kronmannshof . . .	3/5
Lohfeldshof	1/10
Mühlgrabeu-Hilchensholm	2 3/10
Oldenburg	1/10
Privatgut Ruppertshof .	1/10
Vegesacksholm . .	1 19/20
Wohlershof	1/10
Kronsg. Gouvernementshof	4/20
Magnushof-Mühlgraben	5 7/20
Pastorat Dünamünde .	1 3/20
Summa	16 1/20

Jürgensburg.

Privatgut Bersehof . .	7 3/20
Schloss-Jürgensburg-Duckern	15 8/20
Kreyschau (Gustavsberg)	3 13/20
Schliepenhof . . .	2
Pastorat Jürgensburg .	1 9/20
Summa	29 13/20

Jungfernhof.

Privatg. Gross- u. Klein-Jungfernhof . . .	19 3/4
Summa	19 3/4

Kirchholm.

Privatgut Jägelmühle .	1/4
Schloss-Kirchholm .	8 1/5
Kurtenhof-Stopiushof	3 3/5
Kusenhof (s. Kirchsp. Rodenpois) . . .	—
Stubbensee	1 3/4
Nolpenholm (s. Kirchspiel Dahlen) . .	3/4
Summa	14 11/20

	Haken.
Kokenhusen.	
Privatgut Attradsen .	2 7/10
Alt-Bewershof . . .	7 1/2
Neu-Bewershof . .	9 9/10
Bilsteinshof - Waidenhof	3 11/20
Glauenhof	1 1/2
Klauenstein	4 3/5
Schloss-Kokenhusen .	16 4/5
Kroppenhof . . .	12 7/20
Stockmannshof - Grütershof	23 1/10
Kronsgut Ramdan . .	5 6/20
Pastorat Kokenhusen .	1 5/20
Summa	88 11/20
Lemburg.	
Privatgut Adamshof .	1 11/20
Kaltenbrunn . . .	3 2/5
Klingenberg-Muremoise	4 17/20
Schloss Lemburg mit Wittenhof . . .	15 7/10 / 5 3/5
Marzingshof . . .	1 7/10
Sudden (s. Kirchsp. Segewold) . . .	1 7/20
Suddenbach	3 7/20
Pastorat Lemburg . .	9/10
Summa	38 2/5
Lennewarden.	
Privatg. Ledemannshof	7 7/20
Schloss-Lennewarden	17 7/20
Ringmundshof - Strykenhof.	19 1/2
Pastorat Lennewarden-Jungfernhof . . .	1 7/10
Summa	45 9/10
Neuermühlen-Westerotten.	
Privatgut Aahof . . .	7 6/20
Bellenhof	3 16/20
Bergshof	1 4/5
Bonaventura . . .	2/20
Hilchensfähr . . .	19/20
Hollershof	3/20
Ringenberg - Westerotten	3 7/20
Stahlenhof (s. Kirchsp. Zarnikau) . . .	1 3/10
Kronsgut Kluss . . .	2/20
Pastorat Neuermühlen-Westerotten . . .	6/20
Summa	19 3/20
Nitau.	
Privatgut Annenhof .	11 4/5
Fossenberg	8 9/10
Graenhof	1 2/5
Moritzberg	10 3/5
Nachtigall	3 9/10
Schloss-Nitau . . .	21 9/20
Schöneck	2 1/2
Strömbergshof . . .	3/4
Pastorat Nitau . . .	1
Summa	62 3/10
Peterskapelle.	
Vom Privatgut Idsel-Garschenhof (Kirchspiel Treyden) . .	1 1/10

	Haken.
Privatgut Koltzen-Eikasch-Peterskapelle (Kirchsp. Cremon)	3 3/20
Murrikas (Kirchspiel Treyden)	10/80
Zoegenhof-Gravenhof (Kirchsp. Cremon)	7/20
Vom Kronsg. Pabbasch-Pempern (Kirchsp. Cremon)	1 75/80
Pastorat Peterskapelle	3/20
Summa	6 65/80

Rodenpois.

Privatg. Gross-Kangern Schloss-Rodenpois Waldenrode	22 3/5
Kusenhof (Kirchspiel Kirchholm)	1/10
Kronsgut Henselshof	18/20
Pastorat Rodenpois	1 3/5
Summa	25 2/10

Schlock.

Privatgut Majorenhof	11/20
Pawassern	1 3/5
Waltershof	1/4
Kronsgut Bilderlingshof	1 11/20
Amt-Schlock	3 1/20
Pastorat Schlock	1 1/2
Summa	8 1/2

Segewold.

Privatg. Neu-Kempenhof	8 3/20
Kronenberg	1 1/2
Nurmis	10 1/10
Paltemal	14
Privatgut Rammenhof	1 11/20
Schloss-Segewold	19 3/4
Vom Privatgut Sudden (Kirchsp. Lemburg)	2
Pastorat Segewold	11/20
Summa	57 3/5

Sissegall.

Privatgut Altenwoga	11 1/5
Essenhof	5 13/20
Fehren	4 11/20
Fistehlen-Meschegall	8 1/2
Hohenheide	3 3/4
Kaipen	9 3/20
Laubern	4 3/4
Saadsen	5
Taurup	6 4/5
Weissensee	6 3/5
Vom Privatgut Absenau (Kirchsp. Sunzel)	4 14/20
Schloss-Sunzel (Kirchspiel Sunzel)	1 10/20
Pastorat Sissegall	—
Summa	72 3/20

Steenholm.

Privatgut Bellenhof	1
Friedrichshöfchen	1/10
Hermelingshof	7/20
Kojenholm	3/5
Lübecksholm	1/10
Lutzausholm-Parzenholm-Schlumpenholm	3/4
Möllershöfchen	7/20
Schlottmachersholm	1/10
Wiebertsholm	1/10
Summa	3 9/20

	Haken
Sunzel.	
Privatgut Absenau (s. Kirchsp. Sissegall.	4 5/20
Kastran	8 19/20
Siggund	9 3/5
Schloss-Sunzel (siehe Kirchsp. Sissegall)	17 14/20
Wattram	5 3/5
Pastorat Sunzel . . .	1 11/20
Summa	47 13/20
Treyden-Loddiger.	
Privatgut Aijasch . .	5 4/20
Idsel-Garschenhof (s. Kirchsp. Peterskapelle)	6 14/20
Inzeem-Krüdnershof .	12
Loddiger	8 3/10
Lodenhof	4 3/4
Murrikas (s. Kirchsp. Peterskapelle) . .	2 30/80
Schloss-Treyden . .	12 3/10
Widdrisch - Borowski (s. Kirchsp. Pernigel)	9 2/10
Vom Privatg. Koltzen-Eikasch-Peterskapelle (Kirchsp. Cremon)	3 1/10
Privatg. Nabben (Kirchspiel Lemsal) . .	4 15/20
Ulpisch (Kirchsp. Pernigel)	1 18/20
Vom Kronsg. Pabbasch-Pempern (Kirchsp. Cremon)	1 1/20
Pastorat Treyden-Loddiger	1 7/20
Summa	72 39/40
Uexküll.	
Privatgut Borkowitz .	2 7/20
Lindenberg	6
Turkaln	2 1/2
Uexküll	16 3/20
Pröbstingshof . . .	2 3/4
Pastorat Uexküll-Kirchholm	1 11/20
Summa	31 6/20
Zarnickau.	
Privatgut Stahlenhof (s. Kirchspiel Neuermühlen)	—
Zarnikau	8 7/20
Summa	8 7/20

Wolmarscher Kreis.

Allendorf.	
Privatgut Eichenangern	4 4/5
Koddiak	3 2/5
Limschen	9/20
Orgishof	5 13/20
Puikeln (s. Kirchsp. Dickeln)	6 11/20
Privatgut Pürkelsdorf .	1 11/20
Schloss-Pürkeln-Allendorf	14 1/20
Rammenhof	7/20
Zarnau	4 3/10
Pastorat Allendorf . .	—
Summa	41 1/10

	Haken.
Burtneck.	
Privatgut Ballod . .	3 3/5
Schloss-Burtneck (s. Kirchsp. St. Matthiä)	10 19/20
Duhrenhof	4
Heydekenshof-Swarten	5 3/20
Lisden	5 17/20
Ranzen, Zioren u. Jaun-Paegle (s. Kirchsp. Wohlfahrt) . . .	8 18/20
Ruthenhof-Zahlit . .	4 4/5
Saulhof	5 17/20
Seckenhof	6 1/10
Sternhof (s. Kirchsp. St. Matthiä) . . .	11 18/20
Wredenhof (s. Kirchspiel St. Matthiä) .	15/20
Kronsgut Luttershof .	2 11/20
Pastorat Burtneck . .	2 9/20
Summa	72 17/20
Dickeln.	
Privatgut Dickeln . .	15 7/10
Lappier-Karlsberg .	11 13/20
Schujenpahlen . . .	5 13/20
Klein-Wrangelshof .	2 1/10
Vom Privatgut Puikeln (Kirchsp. Allendorf)	1 13/20
Pastorat Dickeln . .	—
Summa	36 3/4
Lemsal.	
Privatgut Badenhof . .	2 4/5
Ladenhof-Jungfernhof	11 9/20
Privatg. Schloss-Lemsal (s. Kirchsp. Pernigel)	22
Nabben (s. Kirchsp. Treyden)	2 16/20
Napkull / Sutzendorf . . .	5 9/20
Rüssel	2 3/10
Sepkull	5 8/20
Wilkenhof	14 13/20
Vom Privatg. Kulsdorf-Lemsküll (Kirchsp. Pernigel)	1 6/20
Pastorat Lemsal . . .	1 19/20
Summa	70 2/20
St. Matthiä.	
Privatgut Bauenhof. .	10 3/20
Breslau (s. Kirchsp. Salisburg) . . .	6 6/20
Galantfeld	9 8/20
Neuhall	10 17/20
Wilsenhof	10 8/20
Vom Privatgut Schloss-Burtneck (Kirchsp. Burtneck) . . .	5
Alt-Ottenhof (Kirchspiel Salisburg) .	7 1/20
Sternhof (Kirchspiel Burtneck) . . .	13/20
Wredenhof (Kirchsp. Burtneck) . . .	1 16/20
Pastorat St.-Matthiä .	1 7/20
Summa	62 19/20
Papendorf.	
Privatgut Kegeln . .	14 11/20
Podsem	6 9/10

	Haken.
Privatgut Rosenblatt .	2 1/5
Spurnal (s. Kirchsp. Roop)	5 1/20
Waidau	2 2/5
Welkenhof	2 1/2
Vom Privatgut Orellen-Kudum (Kirchspiel Roop)	3 4/5
Kronsgut Palmhof (s. Kirchsp. Wenden)	2 3/20
Pastorat Papendorf . .	—
Summa	39 11/20

Pernigel.

Privatg. Kulsdorf-Lemsküll (s. Kirchspiel Lemsal)	3 12/20
Metackshof	2 11/20
Pernigel-Overbeck .	8 3/20
Ruthern	4 4/5
Sussikas-Beizeem . .	5 13/20
Taubenhof	3 9/10
Ulpisch (s. Kirchsp. Treyden)	4 2/20
Vom Privatgut Adiamünde - Sassenhof-Memküll (Kirchsp. Adiamünde) . . .	3 1/5
Kürbis (Kirchsp. Salis)	3 9/20
Schloss-Lemsal (Kirchspiel Lemsal) . .	1 13/20
Widdrisch - Borowski (Kirchsp. Loddiger)	1/10
Pastorat Pernigel . .	1
Summa	42 3/20

Roop.

	Haken.
Privatgut Autzem . .	4 1/4
Daiben	5 11/20
Daugeln	8 1/5
Schloss-Hochrosen (s. Kirchsp. Ubbenorm)	1 3/20
Orellen-Kudum (siehe Kirchsp. Papendorf)	4 3/5
Raiskum	7 3/10
Schloss-Gross-Roop .	19
Schloss-Klein-Roop (s. Kirchsp. Ubbenorm)	12 15/20
Schloss-Rosenbeck (s. Kirchsp. Ubbenorm)	8 2/20
Stolben	11 3/10
Vom Privatgut Spurnal (Kirchsp. Papendorf)	1 15/20
Pastorat Roop . . .	—
Summa	83 19/20

Rujen.

Privatgut Arras . . .	8 3/5
Henselshof	4
Heringshof-Hessenhof	4
Königshof	12 1/20
Metzküll	9 19/20
Kürbelshof	1 7/10
Moiseküll (s. Kirchsp. Hallist)	5 38/80
Naukschen-Rujenbach	23 1/20
Nurmis	4 19/20
Ohlershof	5 3/10
Paibs	2 1/10
Puderküll	5 13/20
Rujen-Grosshof . .	16 1/2

	Haken.
Privatgut Seyershof .	3 4/5
Würken	5 11/20
Vom Privatgut Idwen (Kirchsp. Salisburg)	4 13/20
Neu-Karrishof-Ippik (Kirchsp. Hallist) .	7 69/80
Schloss-Salisburg-Ibden (Kirchsp. Salisburg)	5
Kronsgut Rujen-Radenhof	11 17/20
Rujen-Torney . . .	14
Pastorat Rujen . . .	1 17/20
Summa	157 71/80

Salis.

Privatgut Haynasch .	1 16/20
Kürbis (s. Kirchspiel Pernigel)	1 8/20
Schloss-Alt-Salis . .	11 3/20
Neu-Salis	9 9/20
Vom Kronsg. Orrenhof (Kirchsp. Gutmannsbach)	1
Pastorat Salis	17/20
Summa	25 13/20

Salisburg.

Privatgut Idwen (siehe Kirchsp. Rujen) .	5 10/20
Osthof	8
Alt-Ottenhof (s. Kirchspiel St. Matthiä) .	5 11/20
Neu-Ottenhof . . .	11 11/20
Panten	4 19/20

	Haken.
Privatgut Schloss-Salisburg-Ibden (siehe Kirchsp. Rujen) .	28 10/20
Sehlen	7 13/20
Vom Privatgut Breslau (Kirchsp. St. Matthiä)	3 10/20
Kronsgut Kolberg . .	7 4/20
Pastorat Salisburg . .	1 1/4
Summa	83 13/20

Ubbenorm.

Privatgut Eck . . .	3 13/20
Erkull	8 16/20
Kadfer	11
Poikern	4 13/20
Posendorf	11
Roperbeck-Maikendorf	4 4/20
Tegasch	5 1/20
Würzenberg . . .	3 12/20
Vom Privatgut Schloss-Hochrosen (Kirchspiel Roop) . . .	6
Schloss-Klein-Roop (Kirchsp. Roop) .	1 15/20
Schloss-Rosenbeck (Kirchsp. Roop) .	3 1/20
Kronsgut Ubbenorm-Sarum	8 2/20
Wainsel	11 5/20
Pastorat Ubbenorm . .	1 1/20
Summa	83 9/20

Wolmar.

Privatgut Duckershof .	4 11/20
Kaugershof	19 1/2

	Haken.
Privatgut Kokenhof (s. Kirchsp. Wenden)	29 8/20
Schloss-Mojahn	13 19/20
Muremoise	7 9/10
Skangall	
Wolmarshof (s. Kirchspiel Trikaten)	35 3/10
Vom Privatgut Lindenhof (Kirchsp. Wenden	5 10/20
Neu - Wrangelshof (Kirchsp Trikaten)	1 10/20
Pastorat Wolmar	3 17/20
Summa	121 9/20

Wendenscher Kreis.

Arrasch.

Privatgut Drobbusch (s. Kirchsp. Schujen)	5 16/20
Carlsruhe	7 3/20
Lubbert-Renzen-Katharinenberg	2 11/20
Ramelshof	4 17/20
Ramotzky	1 7/20
Rutzky (s. Kirchsp. Wenden)	2 19/20
Sparenhof	10 9/20
V. Privatg. Jürgenshof (Kirchsp. Wenden)	3/20
Kudling (Kirchspiel Schujen)	2 9/20
Secklershof (Kirchsp. Wenden)	8/20
Weissenstein (Kirchspiel Wenden)	6 6/20
Schloss-Wenden (Kirchspiel Wenden)	10 19/20
Kronsgut Inte	1
V. Kronsg. Freudenberg (Kirchsp. Wenden)	1 1/20
Pastorat Arrasch	1 12/20
Summa	59

Bersohn.

Privatg. Schloss-Bersohn	28
Lauternsee	16 18/20
Martzen	20 3/20
Selgowsky	5 3/4
Kronsgut Grossdohn	7 2/20
Pastorat Bersohn	1 1/2
Summa	79 8/20

Kalzenau-Fehteln.

Privatgut Alt-Kalzenau	22 1/4
Neu-Kalzenau-Bergenhof	12 9/20
Fehteln	23 1/5
Odensee	23 17/20
Saussen (s. Kirchsp. Linden)	9 7/10
Pastorat Kalzenau	2 3/10
Summa	93 15/20

Erlaa-Ogershof.

Privatgut Schloss-Erlaa	27 1/20
Fehgen	4 9/20
Jummerdehn	9 4/5
Katharinenhof	4 1/4

	Haken.
Privatgut Ogershof (s. Kirchsp. Linden) .	19 11/20
Zirsten	2 4/5
Pastorat Erlaa . . .	1 7/20
Summa	69 1/4

Festen.

Privatgut Dewen . .	3 1/20
Fehsen	7 3/20
Festen	15 3/20
Tolkenhof	7 19/20
Pastorat Festen . . .	2/5
Summa	33 14/20

Lasdohn.

Privatgut Gilsen . . .	7 7/10
Heydenfeldt . . .	5 19/20
Kujen	2 3/4
Alt- u. Neu-Lasdohn	16 19/20
Modohn (s. Kirchsp. Sesswegen) . . .	3 18/20
Praulen	16 3/5
Vom Privatgut Aiskuje (Kirchsp. Sesswegen)	4 6/20
Pastorat Lasdohn . .	1 7/10
Summa	59 17/20

Laudohn.

Privatg. Friedrichswalde	11 3/20
Schloss-Laudohn . .	20 3/20
Odsen	10 3/5
Sawensee	12 1/4
Tootzen	2 4/5
Pastorat Laudohn . .	3 7/20
Summa	60 6/20

	Haken.
Linden.	
Privatgut Heinrichshof	2
Lamsdorfshof . . .	3 9/10
Ohselshof	10 9/20
Vom Privatgut Ogershof (Kirchspiel Erlaa-Ogershof) . . .	2 8/20
Saussen (Kirchsp. Kalzenau-Fehteln) . .	15/20
Kronsgut Hirschenhof-Helfreichshof . .	3 4/20
Pastorat Linden . . .	13/20
Summa	23 7/20

Lösern.

Privatgut Eckhof . .	14 1/2
Gulbern	7 1/5
Kohlhausen	6 3/10
Lösern	15 1/2
Lubei	7 1/5
Meselau	14 17/20
Vom Privatgut Lohdenhof (Kirchsp. Sesswegen)	1 10/20
Kronsgut Lüdern . .	4 1/20
Pastorat Lösern . . .	1 3/20
Summa	72 1/4

Lubahn.

Privatg. Schloss-Lubahn	19 1/10
Meiran	12 7/10
Summa	31 8/10

Alt-Pebalg.

Privatg. Brinkenhof od. Sustel	3 19/20
Grothusenshof . . .	4 12/20

	Haken.
Privatgut Hohenbergen	6 3/20
Nervensberg . . .	2 3/20
Alt-Pebalg	53 17/20
Teutschenbergen . .	4 17/20
Pastorat Alt-Pebalg .	1 17/20
Summa	77 8/20

Neu-Pebalg.

Privatgut Neu-Pebalg .	38 9/10
Ramkau-Sellin . . .	33 17/20
Kronsgut Sohsenhof .	2 15/20
Pastorat Neu-Pebalg .	3
Summa	78 1/2

Ronneburg.

Privatgut Friedrichshof	10 1/20
Horstenhof (s. Kirchspiel Smilten) . .	1 19/20
Launekaln (s. Kirchspiel Smilten) . .	3 16/20
Lissenhof	19/20
Lubar-Gresten (siehe Kirchsp. Smilten) .	5 16/20
Schloss-Ronneburg (s. Kirchsp. Smilten) .	48 5/20
Ronneburg-Neuhof .	14 1/20
Wesselshof-Paulenhof	15 11/20
Kronsgut Marzenhof .	12 1/10
Stürzenhof	5 5/8
Pastorat Ronneburg .	1 7/20
Summa	119 19/40

Schujen-Lohdenhof.

Privatg. Hirschenheide	1 4/5
Kajenhof	4 19/20

	Haken.
Privatgut Kudling (s. Kirchsp. Arrasch) .	3 12/20
Lodenhof	4 3/4
Schloss-Schujen . .	6 1/5
Sermus	9 9/20
Vom Privatg. Drobbusch (Kirchsp. Arrasch)	1 8/20
Kronsgut Eschenhof .	4 12/20
Klawekaln	5 5/20
Kosenhof	10 2/20
Schujen	1 18/20
Pastorat Schujen . .	1 15/20
Summa	55 15/20

Serben.

Privatgut Aula . . .	5 3/4
Aulenberg-Friedrichsruhe	4 17/20
Brinkenhof	2
Alt-Drostenhof . .	10 17/20
Gotthardsberg - Neu-Drostenhof . . .	11 17/20
Gränhof	2 19/20
Nötkenshof	14 3/20
Schloss-Serben . . .	19
Kronsgut Dihricksland	4/20
Pastorat Serben . . .	19/20
Summa	72 11/20

Sesswegen.

Privatgut Aiskuje (s. Kirchsp. Lasdohn)	11 1/10
Appeltheen	2 1/4
Butzkowsky . . .	10 19/20
Geistershof	9 4/5
Grawendahl . . .	21 1/2

	Haken.
Privatgut Kussen . .	4 3/20
Libbien	5 1/2
Lohdenhof od. Tihlen (s. Kirchsp. Lösern)	6 11/20
Ohlenhof	5 9/10
Selsau-Kronenhof . .	20 3/10
Schloss-Sesswegen .	17 1/20
Vom Privatgut Modohn (Kirchsp. Lasdohn)	1 4/20
Kronsgut Kerstenbehm	5 17/20
Stilbenar	9/20
Pastorat Sesswegen .	2 14/20
Summa	125 5/20

Wenden.

Privatgut Dubinsky .	3
Duckern	1 16/20
Johannenhof . . .	2 17/20
Jürgenshof (s. Kirchspiel Arrasch) . .	2 16/20
Lenzenhof	8 3/20
Lindenhof (s. Kirchspiel Wolmar) . .	12 12/20
Privatg. Secklershof (s. Kirchsp. Arrasch) .	2 9/20
Weissenstein (s. Kirchspiel Arrasch) . .	6 11/20
Schloss-Wenden (siehe Kirchsp. Arrasch) .	3 11/20
Patrimonialgut Blussen	5/20
Kallenhof	14/20
Meyershof	15/20
Vom Privatg. Kokenhof (Kirchsp. Wolmar)	2/20
Rutzky (Kirchsp. Arrasch)	12/20
Kronsgut Freudenberg (s. Kirchspiel Arrasch)	10 4/20
Strickenhof	4 7/20
Vom Kronsgut Palmhof (Kirchspiel Papendorf)	3 16/20
Pastorat Wenden . .	2 3/5
Summa	67 2/20

Walkscher Kreis.

Adsel.

Privatgut Schloss-Adsel-Hummelszeem . . .	16 3/4
Adsel-Neuhof . . .	5
Adsel-Schwartzhof .	7 4/5
Grundsahl	6 1/2
Luttershof	3 11/20
Treppenhof-Darsen .	12 1/2
Vaucluse (Kirchspiel Wellan)	2 18/20
Vom Privatgut Taiwola-Didriküll (Kirchsp. Harjel)	5/10
Pastorat Adsel . . .	—
Summa	55 1/2

Ermes.

Privatg. Schloss-Ermes-Labarrenhof . . .	8 8/20
Ermes-Neuhof . . .	1 1/2

	Haken.
Privatgut Homeln .	6 1/5
Alt-Karkell	9 1/5
Neu-Karkell . . .	7 3/5
Kokenberg	3 19/20
Peddeln	6 12/20
Turneshof	8 2/5
Wiegandshof . . .	2 4/5
Pastorat Ermes . . .	3/5
Summa	55 5/20

Luhde.

Privatgut Borrishof .	3 6/20
Schloss-Luhde . . .	16 1/20
Luhde-Grosshof . .	7 17/20
Soorhof	5 17/20
Pastorat Luhde . . .	12/20
Summa	33 13/20

Marienburg.

Privatgut Alswig (siehe Kirchspiel Seltingshof)	11 13/80
Beyenhof-Babetzky .	10 1/2
Charlottenburg . .	5 1/10
Doresmoise	9/10
Fianden	15 3/10
Goldbeck	6 3/20
Knöringen (Alt-Annenhof)	17 1/4
Knöringswald (Neu-Annenhof) . . .	
Knöringsfeld (Hermannshof) . . .	8 9/10
Kragenhof	6 3/4
Malup-Katharinenburg	15 1/20
Schloss-Marienburg .	21 13/20

	Haken.
Privatgut Nötkenshof (s. Kirchsp. Seltingshof	4 73/80
Ottenhof	12 1/2
Rehsack	10 17/20
Schluckum	2 19/20
Semershof (s. Kirchspiel Oppekaln) .	4 12/20
Wisikum	3 11/20
Vom Privatgut Lettin (Kirchsp. Schwaneburg)	13/20
Pastor. Marienburg-Seltingshof	2 19/20
Summa	161 54/80

Oppekaln.

Privatgut Hoppenhof .	3 7/20
Korwenhof	3 1/4
Alt-Laitzen	16 9/10
Neu-Laitzen . . .	28 1/10
Klein-Laitzen, unter d. Namen Neu-Rosen (s. Kirchsp. Harjel)	1 13/20
Marienstein	10 9/20
Reppekaln-Luxenhof	4 1/10
Romeskaln	1 3/5
Schreibershof . . .	2 2/5
Vom Privatg. Semershof (Kirchspiel Marienburg)	3 8/20
Kronsgut Klein-Laitzen	3 15/20
Pastorat Oppekaln . .	2
Summa	80 19/20

Palzmar-Serbigal.

Privatgut Augustenthal	5 2/5
Blumbergshof . . .	5 13/20

	Haken.
Privatgut Friedrichshof Palzmar	20 3/20
Mehrhof	7 1/10
Rausenhof	5 3/4
Serbigal	15 13/20
Pastorat Palzmar	1 7/10
Summa	61 8/20

Schwaneburg-Aahof.

Privatgut Blumenhof	4 19/20
Kortenhof (s. Kirchspiel Seltingshof)	9 11/20
Kroppenhof	6 19/20
Lettin (s. Kirchsp. Marienburg)	13 18/20
Alt-Schwaneburg-Walmeshof	19
Neu-Schwaneburg	22 3/4
Stomersee (s. Kirchsp. Seltingshof)	12 7/20
Wassilissa	10 9/20
Pastorat Schwaneburg-Aahof	5 19/20
Privatgut Durenhof	3 1/10
Roseneck	9 1/2
Kronsgut Aahof	13 6/20
Summa	131 15/20

Seltingshof.

Privatgut Ilsen	11 2/5
Alt- und Neu-Kalnemoise	22 1/20
Schwarzbeckshof	1 17/20
Seltingshof-Karlsberg	13 1/4
Vom Privatgut Alswig (Kirchsp. Marienburg)	3 59/80
Vom Privatgut Nötkenshof (Kirchsp. Marienburg)	3 3/80
Kortenhof (Kirchsp. Schwaneburg)	1 17/20
Stomersee (Kirchsp. Schwaneburg)	1 1/20
Summa	58 18/80

Smilten.

Privatgut Bahnus	13/20
Alt-Bilskenshof	4 3/20
Neu-Bilskenshof	8 9/10
Papenhof	11/20
Raudenhof	1
Selting	1
Schloss-Smilten	48 1/2
Uexküllshof	3 7/10
Wilkenpahlen	1 13/20
Zehrten	2
Vom Privatgut Horstenhof (Kirchsp. Ronneburg)	8/20
Launekaln (Kirchsp. Ronneburg)	5 3/20
Lubar-Gresten (Kirchspiel Ronneburg)	10/20
Schloss - Ronneburg (Kirchsp. Ronneburg)	5 16/20
Kronsgut Blumenhof	14 5/20
Pastorat Smilten	1 13/20
Summa	99 17/20

Tirsen.

Privatgut Alt-Adlehn	2 4/5
Neu-Adlehn	7 7/20
Druween	13 1/10

	Haken.
Privatg. Espenhöhe (Charlottenhain) . . .	2 17/20
Gollgowsky-Weissenhof	8 3/4
Tirsen-Windetz . .	16 13/20
Pastorat Tirsen-Wellan	4/5
Summa	52 3/10

Trikaten.

Privatgut Dutkenshof .	5 11/20
Lipskaln	6 3/4
Lubbenhof	4 3/10
Planhof	9 9/20
Neu-Sackenhof . .	4 3/4
Schloss-Trikaten . .	14 1/10
Wiezemhof	17 3/4
Wittkop	4 9/20
Alt-Wrangelshof . .	10 3/10
Neu-Wrangelshof (s. Kirchsp. Wolmar) .	5 3/4
Zempen	4 3/10
Vom Privatg. Wolmarshof das Beigut Oling (Kirchsp. Wolmar)	1 15/20
Kronsgut Alt-Sackenhof	3 15/20
Pastorat Trikaten . .	1 17/20
Summa	94 4/5

Walk.

Patrimonialgut Alexandershof od. Oselshof	1 13/20
Patrimonialgut Engelhardtshof	6/20
Friedrichshof . . .	1 3/10
Wichmannshof . . .	16/20
Vom Privatg. Kawershof (Kirchsp. Carolen)	17 7/10
Pastorat Walk . . .	17/20
Summa	22 12/20

Wellan.

Privatgut Lysohn . .	19 1/2
Mahlenhof . . .	3 1/10
Vaucluse (s. Kirchsp. Adsel)	—
Sinohlen	6 3/5
Summa	29 2/10

Wohlfahrt.

Privatgut Kemmershof .	7
Kempen	2 3/10
Keisen	8 7/20
Alt-Wohlfahrt . . .	8 9/10
Neu-Wohlfahrt . .	5 2/5
Wohlfahrtslinde . .	5 17/20
Vom Privatgut Ranzen-Zioren u. Jaun-Paegle (Kirchsp. Burtneck)	12 1/20
Pastorat Wohlfahrt . .	4/5
Summa	50 13/20

Jurjewscher Kreis.

St. Bartholomäi.

Privatgut Cassinorm .	6 1/5
Immofer	4 19/20
Privatg. Jensel (s. Kirchspiel Lais) . . .	15 7/20
Kersel	12 10/20

	Haken.
Privatgut Ludenhof .	11
Rojel (s. Kirchsp. Koddafer, Marien-Magdalenen u. Torma-Lohusu)	$7^{34}/_{80}$
Vom Privatgut Kudding (Kirchspiel Marien-Magdalenen) . .	$11\ ^{7}/_{20}$
Wissust (Kirchspiel Ecks)	$1^{10}/_{20}$
Pastorat St. Bartholomäi	—
Summa	$70^{22}/_{80}$

Camby.

Privatgut Gross-Camby-Maydelshof . . .	$21\ ^{2}/_{20}$
Neu-Camby	$5^{13}/_{20}$
Duckershof	$10^{11}/_{20}$
Gothensee	$3\ ^{7}/_{10}$
Haselau-Hiljamois (s. Kirchsp. Jurjew u. Wendau)	$10^{10}/_{20}$
Krüdnershof . . .	$11\ ^{3}/_{20}$
Alt-Kusthof	$21\ ^{7}/_{20}$
Mühlenhof	$4\ ^{9}/_{10}$
Neuhof	$2\ ^{9}/_{20}$
Rewold-Ucht (s. Kirchspiel Jurjew) . .	$1^{16}/_{20}$
Alt-Wrangelshof und Neu-Rewold . . .	$15\ ^{4}/_{5}$
Neu-Wrangelshof . .	$2^{17}/_{20}$
Vom Privatgut Brinkenhof (Kirchspiel Wendau)	$3\ ^{1}/_{5}$
Neu-Kusthof (Kirchspiel Wendau) . .	$1^{10}/_{20}$

	Haken.
Vom Privatgut Lugden (Kirchsp. Nüggen)	$1^{16}/_{20}$
Unnipicht (Kirchspiel Nüggen)	$10\ ^{3}/_{20}$
Pastorat Camby . . .	$^{9}/_{10}$
Summa	$129\ ^{7}/_{20}$

Kawelecht.

Privatg. Gross-Kongota	$16\ ^{3}/_{10}$
Klein-Kongota . .	$6\ ^{1}/_{20}$
Ullila	$15\ ^{9}/_{20}$
Vom Privatgut Schloss-Oberpahlen (Kirchspiel Oberpahlen) .	$^{8}/_{20}$
Kronsgut Kawelecht .	$16^{19}/_{20}$
Uhlfeld	$3^{10}/_{20}$
Pastorat Kawelecht .	—
Summa	$58^{13}/_{20}$

Ecks.

Privatgut Ellistfer (s. Kirchspiel Marien-Magdalenen) . .	$11^{45}/_{80}$
Fehtenhof (s. Kirchsp. Marien-Magdalenen)	$4^{63}/_{80}$
Kerrafer	$4\ ^{7}/_{10}$
Kuckulin	$^{17}/_{20}$
Marienhof oder Mähof	2
Sadjerw (s. Kirchsp. Talkhof)	$10\ ^{3}/_{20}$
Sotaga (s. Kirchspiel Jurjew u. Talkhof)	$7\ ^{5}/_{20}$
Tabbifer	$5\ ^{9}/_{10}$
Wissust (s. Kirchsp. St. Bartholomäi u. Talkhof)	$7^{16}/_{20}$

	Haken.
Vom Privatgut Marrama (Kirchsp. Jurjew) .	$5^{26}/_{80}$
Weslershof-Hawa (s. Kirchsp. Jurjew) .	$5^{70}/_{80}$
Kronsgut Falkenau . .	$10\ ^{5}/_{20}$
Pastorat Ecks	1
Summa	$77\ ^{9}/_{20}$

Jurjew.

Privatgut Cabbina . .	$1^{17}/_{20}$
Karlowa (s. Kirchsp. Nüggen)	$1\ ^{2}/_{20}$
Carlsberg	$^{11}/_{20}$
Forbushof	$5\ ^{3}/_{10}$
Hakhof	$1\ ^{3}/_{20}$
Ilmazahl	$4\ ^{3}/_{5}$
Jama-Engefer . . .	$2\ ^{2}/_{5}$
Kawast (s. Kirchsp. Koddafer) . . .	$4^{70}/_{80}$
Lunia	$18\ ^{3}/_{10}$
Marrama (s. Kirchsp. Ecks)	$1^{34}/_{80}$
Pilken	$2\ ^{3}/_{4}$
Rathshof	$16^{19}/_{20}$
Renningshof . . .	$4\ ^{1}/_{10}$
Ropkoy (s. Kirchsp. Nüggen)	$3^{12}/_{20}$
Ruhenthal	$^{13}/_{20}$
Tammist	4
Uellenorm	$^{17}/_{20}$
Wassula	$14\ ^{3}/_{5}$
Weslershof-Hawa (s. Kirchsp. Ecks) . .	$3^{66}/_{80}$
Vom Privatgut Haselau-Hiljamois (Kirchsp. Camby)	$1\ ^{4}/_{20}$

	Haken.
Vom Privatgut Kaster (Kirchsp. Wendau)	$^{11}/_{20}$
Rewold-Ucht (Kirchspiel Camby) . .	$7\ ^{4}/_{20}$
Sotaga (Kirchsp. Ecks)	$5^{12}/_{20}$
Techelfer (Kirchspiel Nüggen)	$3\ ^{8}/_{20}$
Kronsgut Anrepshof .	$3\ ^{6}/_{20}$
Bischofshof	$^{11}/_{20}$
Marienhof	$1\ ^{9}/_{20}$
Summa	$116^{10}/_{80}$

Koddafer.

Privatgut Allatzkiwwi .	$20\ ^{1}/_{5}$
Hallick	$9\ ^{4}/_{5}$
Hohensee	$3\ ^{7}/_{10}$
Kockora	$11\ ^{9}/_{10}$
Palla	$9^{11}/_{20}$
Tellerhof	$10\ ^{1}/_{5}$
Vom Privatgut Jägel (Kirchspiel Marien-Magdalenen) . .	$4^{50}/_{80}$
Kawast (Kirchsp. Jurjew)	$14^{70}/_{80}$
Rojel (Kirchspiel St. Bartholomäi) . .	$1^{30}/_{80}$
Saarenhof (Kirchspiel Marien-Magdalenen)	$4^{30}/_{80}$
Pastorat Koddafer . .	$^{3}/_{4}$
Summa	$91^{28}/_{80}$

Lais.

Privatgut Kardis . .	$3\ ^{7}/_{10}$
Kawa (s. Kirchspiel Oberpahlen) . . .	$^{11}/_{20}$
Kibbijerw-Morra . .	$8^{17}/_{20}$

	Haken.
Privatg. Laisholm-Pakkast	20 9/10
Ledis	3 1/2
Repshof (s. Kirchsp. Torma)	—
Restfer	3 1/4
Rippoka	1 3/20
Waimastfer-Tirmast .	19 3/20
Vom Privatgut Jensel (Kirchspiel St. Bartholomäi)	6/20
Kurrista (Kirchspiel Oberpahlen) . . .	3 3/4
Kronsgut Flemmingshof - Wottigfer (s. Kirchsp. Torma-Lohusu)	6
Schloss - Lais (siehe Kirchsp. Torma-Lohusu)	17
Pastorat Lais	—
Summa	88 1/10

Marien-Magdalenen.

Privatg. Jägel (s. Kirchspiel Koddafer) .	1 18/80
Kayafer	17 1/10
Kudding (s. Kirchsp. St. Bartholomäi) .	9 11/20
Saarenhof (s. Kirchspiel Koddafer) .	14 14/80
Warrol	11
Vom Privatgut Ellistfer (Kirchsp. Ecks) .	10 67/80
Fehtenhof (Kirchsp. Ecks)	1 13/80
Vom Privatgut Rojel (Kirchsp. St. Bartholomäi)	1 3/4
Pastorat Marien-Magdalenen	—
Summa	66 16/20

Nüggen.

Privatgut Arrohof . .	15 3/20
Kehrimois	2 7/20
Lugden (s. Kirchsp. Camby)	14 16/20
Meyershof	13 19/20
Neu-Nüggen . . .	7 17/20
Techelfer (s. Kirchsp. Jurjew)	25 6/20
Unnipicht (s. Kirchsp. Camby)	1 10/20
Vom Privatgut Karlowa (Kirchsp. Jurjew) .	1 9/20
Ropkoy (Kirchsp. Jurjew)	6 16/20
Kronsgut Alt-Nüggen .	4 17/20
Spankau (s. Kirchsp. Odenpäh)	1 15/20
Pastorat Nüggen . . .	—
Summa	95 15/20

Odenpäh.

Privatgut Arrol . . .	12 7/20
Bremenhof	7 7/20
Friedrichshof . . .	4 9/10
Heiligensee	13 1/5
Megel	5 3/20
Palloper	10 7/20
Samhof	11

	Haken.
Kronsgut Ilmjerw . .	8 5/20
Kastolatz	2 14/20
Knippelshof . . .	1 11/20
Schloss-Odenpäh . .	10 12/20
Vom Kronsgut Spankau (Kirchsp. Nüggen)	6 19/20
Pastorat Odenpäh . .	2 4/20
Summa	96 11/20

Randen.

Privatg. Schloss-Randen	20 7/20
Walguta	18 1/10
Kronsgut Tammenhof .	9 14/20
Pastorat Randen . .	—
Summa	48 3/20

Ringen.

Privatgut Ayakar . .	19 9/10
Hellenorm	5 9/10
Alt-u. Neu-Kirrumpäh	11 15/20
Schloss-Ringen . .	18 1/5
Sonntack (s. Kirchsp. Theal-Fölk) . . .	2 10/20
Uddern	9 1/10
Kronsgut Klein-Ringen	4 4/20
Pastorat Ringen . . .	9/10
Summa	72 9/20

Talkhof.

Privatgut Herjanorm .	11 3/4
Laiwa	5 9/20
Saddoküll	7 3/20
Schloss-Talkhof . .	12 19/20
Vom Privatgut Schloss-Oberpahlen (Kirchspiel Oberpahlen) .	1 5/20

	Haken.
Vom Privatgut Sadjerw (Kirchsp. Ecks) .	7/20
Sotaga (Kirchsp. Ecks)	1 18/20
Wissust (Kirchspiel Ecks)	1 19/20
Pastorat Talkhof . .	1 1/2
Summa	44 5/20

Theal-Fölk.

Privatgut Bockenhof .	10 1/20
Brinkenhof	7 13/20
Charlottenthal . . .	1 4/5
Fölk	13 7/10
Igast (s. Kirchsp. Carolen)	—
Könhof	8 3/10
Löwenhof	7 9/10
Rösthof (s. Kirchsp. Anzen)	2 3/10
Schloss-Sagnitz (siehe Kirchsp. Carolen) .	35 7/40
Teilitz	8 17/20
Unniküll	4
Wahlenhof	5 2/5
Vom Privatg. Sonntack (Kirchsp. Ringen) .	5 6/20
Pastorat Theal-Fölk .	1 2/5
Summa	111 39/40

Torma-Lohusu.

Privatgut Condo . .	3 7/20
Somel	6 1/5
Terrastfer-Kikita . .	7 1/20
Toikfer	4 1/4
Torma-Friedenthal u. Lillastfer	7 3/5

	Haken.
Privatg. Repshof (Kirchspiel Lais) . . .	3 9/20
Vom Privatgut Rojel (Kirchsp. St. Bartholomäi)	8 9/20
Kronsgut Awwinorm .	14 10/20
Vom Kronsgut Flemmingshof-Wottigfer (Kirchsp. Lais) . .	16
Schloss-Lais (Kirchsp. Lais)	2 8/20
Pastorat Torma-Lohusu	—
Summa	73 5/20

Wendau.

Privatgut Aya . . .	35 7/20
Brinkenhof (s. Kirchspiel Camby) . .	7
Privatgut Heidohof . .	6
Kaster (s. Kirchspiel Jurjew)	14 14/20
Kawershof-Altenthurm	8 1/5
Kidjerw	6
Kurrista	17 1/2
Neu-Kusthof (s. Kirchspiel Camby) . .	11
Maexhof	10 13/20
Rasin, Aija-Kondo .	10 13/20
Sarrakus	3 13/20
Vom Privatgut Haselau-Hiljamois (Kirchsp. Camby)	4 13/20
Pastorat Wendau . .	1 17/20
Summa	137 1/5

Werroscher Kreis.

Anzen.

Privatgut Annenhof .	1 17/20
Schloss-Alt-Anzen (s. Kirchsp. Carolen).	33 7/10
Neu-Anzen	23 1/10
Gertrudenhof . . .	2 1/4
Kerjell	13 1/5
Koik	3 1/20
Linamäggi	9 19/20
Schl. - Sommerpahlen mit Jerwen, Lünen, Mustel u. Petrimois	13 8/20
Uelzen	14 7/20
Urbs	8 9/20
Vom Privatgut Rösthof (Kirchsp. Theal-Fölk)	6 3/10
Pastorat Anzen . . .	—
Summa	129 6/10

Kannapäh.

Privatgut Errestfer . .	13 17/20
Hurmy	3 7/20
Karrasky	7 17/20
Karstemois	6 9/10
Köllitz	5 9/10
Korast	9 1/2
Langensee	2 19/20
Alt-Pigant	2 13/20

	Haken.
Privatgut Neu-Pigant .	3/5
Alt-Pigast	3 19/20
Neu-Pigast	1 3/4
Pölks	6 19/20
Sawwern	1 1/10
Serrist	2 4/5
Tammen	3 7/10
Weissensee	7 1/4
Pastorat Kannapäh . .	—
Summa	81 1/20

Carolen.

Privatgut Carolen-Rebsberg	33 9/20
Kawershof-Sehlen (s. Kirchsp. Walk) .	8
Langensee	2 4/5
Igast (Kirchsp. Theal-Fölk)	5 17/20
Vom Privatgut Schloss-Alt-Anzen (Kirchspiel Anzen) . .	17
Schl.-Sagnitz (Kirchspiel Theal-Fölk) .	4 5/40
Pastorat Carolen . .	2 7/10
Summa	73 37/40

Harjel.

Privatgut Adsel-Koiküll	10 9/10
Lannemetz	5 1/4
Menzen	15 17/20
Saara	10 3/10
Taiwola-Didriküll (s. Kirchsp. Adsel) .	9 8/10

	Haken.
Vom Privatg. Neu-Rosen (Kirchsp. Oppekaln)	8 1/4
Pastorat Harjel . . .	7/10
Summa	61 1/20

Neuhausen.

Privatgut Braunsberg .	9 1/4
Eichhof	11 1/4
Illingen	18
Lobenstein	16 3/4
Schloss-Neuhausen .	31 1/2
Waldeck	17 3/4
Kronsgut Hahnhof (s. Kirchsp. Rauge) .	—
Pastorat Neuhausen .	1 2/5
Summa	105 18/20

Pölwe.

Privatg. Alexandershof	6 3/5
Appelsee	3/5
Kioma	4 1/10
Neu-Koiküll-Kirrumpäh	7 9/10
Moisekatz	11 3/4
Parzimois	2 11/20
Perrist	7 11/20
Saarjerw-Sutti . . .	1 1/2
Tilsit	6 3/5
Tödwenshof . . .	1 2/5
Waimel	9 19/20
Waimel-Neuhof . .	5 1/4
Warbus	4 13/20
Wira	3/5
Kronsg. Alt-Kirrumpäh-Koiküll	15 14/20
Klein-Kirrumpäh-Koiküll	5 14/20

	Haken.
Kronsgut Haimadra . .	$10^{12}/_{20}$
Werrohof	$6^{12}/_{20}$
Pastorat Pölwe . . .	$1^{12}/_{20}$
Summa	$111\ ^{4}/_{20}$

Rappin.

Privatgut Friedholm .	$10\ ^{3}/_{20}$
Kachkowa	$13\ ^{1}/_{10}$
Meks-Naha	$12\ ^{3}/_{4}$
Pallamois	$6\ ^{9}/_{10}$
Paulenhof	$13\ ^{2}/_{5}$
Schloss-Rappin-Webs	$39\ ^{1}/_{20}$
Tolama	$10\ ^{2}/_{5}$
Pastorat Rappin . . .	$1\ ^{3}/_{4}$
Summa	$107^{10}/_{20}$

Rauge.

Privatgut Bentenhof .	$4\ ^{3}/_{4}$
Fierenhof	$10\ ^{1}/_{20}$
Privatgut Hohenheide .	$6\ ^{1}/_{4}$
Kosse	$25\ ^{7}/_{20}$
Löweküll	$1\ ^{3}/_{4}$
Lutznik	$3^{18}/_{20}$
Alt-Nursie	$7\ ^{4}/_{5}$
Neu-Nursie	$7\ ^{1}/_{10}$
Quellenhof	$^{9}/_{10}$
Rauge	$7\ ^{1}/_{20}$
Rogosinski	$10\ ^{5}/_{20}$
Rosenhof	$15^{13}/_{20}$
Salishof	$11^{13}/_{20}$
Waldhof	
Schönangern . . .	$8\ ^{1}/_{10}$
Sennen	$7\ ^{7}/_{20}$
Kronsg. Hahnhof (Kirchspiel Neuhausen) .	$12^{16}/_{20}$
Alt-Kasseritz . . .	$6^{10}/_{20}$
Neu-Kasseritz . . .	$8\ ^{2}/_{20}$
Pastorat Rauge . . .	$2\ ^{7}/_{20}$
Summa	$157^{13}/_{20}$

Pernauscher Kreis.

Audern.

Privatgut Audern . .	$27\ ^{3}/_{20}$
Rawassar (s. Kirchsp. Pernau)	—
Woldenhof	$2\ ^{7}/_{10}$
Kronsgut Jäpern . . .	$7\ ^{8}/_{20}$
Wölla (s. Kirchsp. St. Michaelis) . . .	11
Pastorat Audern . . .	$3\ ^{8}/_{20}$
Summa	$51^{13}/_{20}$

Fennern.

Privatgut Eidafer . .	$3\ ^{9}/_{20}$
Alt-Fennern . . .	$11^{17}/_{20}$
Privatgut Neu-Fennern	$14^{17}/_{20}$
Kerro	$8\ ^{3}/_{5}$
Lelle	$4\ ^{3}/_{20}$
Willofer	$3\ ^{1}/_{10}$
Pastorat Fennern . .	$1\ ^{3}/_{20}$
Summa	$47\ ^{3}/_{20}$

Gutmannsbach.

Kronsg. Gutmannsbach	$3\ ^{4}/_{20}$
Orrenhof (s. Kirchsp. Salis)	$1^{15}/_{20}$
Takkerort	$5^{17}/_{20}$

	Haken.
Vom Kronsgut Kurkund (Kirchsp. Saara) .	1 10/20
Summa	12 6/20

Hallist.

Privatgut Abia . . .	24 4/20
Alt-Bornhusen . . .	5 3/5
Neu-Bornhusen . .	5 3/8
Felix	4
Friedrichsheim . .	8 14/20
Carlsberg (s. Kirchsp. Paistel)	9 5/20
Neu-Karrishof-Ippik (s. Kirchsp. Rujen u. Saara)	9 27/80
Penniküll	8 19/20
Vom Privatg. Moiseküll (Kirchsp. Rujen) .	4 42/80
Schwarzhof-Naistewald (Kirchsp. Paistel) .	7/8
Kronsgut Alt-Karrishof (s. Kirchsp. Saara)	17 3/20
Pastorat Hallist . . .	—
Summa	97 77/80

St. Jacobi.

Privatgut Arrohof . .	7 1/5
Hallick	11 4/5
Kailes	6 19/20
Kaisma	6 3/4
Könno-Kerkau . . .	5 7/20
Pörrafer	14 1/20
Sallentack	3 4/5
Wahhenorm . . .	1 3/20
Wildenau	3/5
V. Privatg. Sauck-Neuhof (Kirchsp. Pernau) .	1
Kronsgut Enge-Uddafer	12 11/20
Parrasma-Sörik . .	8 3/4
Weehof	6 3/20
V. Kronsg. Suik (Kirchspiel Torgel) . .	2 19/20
Pastorat St. Jacobi . .	1 14/20
Summa	90 3/4

Karkus.

Privatgut Böcklershof .	9 1/10
Schloss-Karkus . .	26 7/10
Pollenhof	17 11/20
Vom Privatgut Morne (Kirchsp. Paistel) .	1 3/40
Kronsgut Tuhalane (s. Kirchsp. Paistel) .	10/20
Summa	54 37/40

St. Michaelis.

Privatgut Friedenthal-Ahast	4 1/5
Kaima	11 3/20
Kronsgut Kallie . . .	3 19/20
Kokenkau . . .	27 10/20
Wörring	2 3/20
Vom Kronsgut Wölla (Kirchsp. Audern) .	3
Pastorat St. Michaelis .	3 13/20
Summa	55 12/20

Pernau.

Privatg. Rawassar (Kirchspiel Audern) . .	2 3/20
Reidenhof	3 1/20
Sauck-Neuhof (s. Kirchspiel St. Jacobi) .	20 10/20

	Haken.
Privatgut Surri . . .	$3^{17}/_{20}$
Tammist (s. Kirchsp. Torgel)	$3^{13}/_{20}$
Uhla, Waldhof	$3\ ^{2}/_{20}$
Pastorat Pernau . . .	—
Summa	$36\ ^{6}/_{20}$

Saara.

Privatgut Freyhof . .	$3^{13}/_{20}$
Saarahof	$8^{10}/_{20}$
Tignitz, Kersel	$9^{13}/_{20}$
V. Privatg. Neu-Karrishof-Ippik (Kirchspiel Hallist) . .	$^{13}/_{20}$
Kronsgut Kurkund (s. Kirchsp. Gutmannsbach)	$5\ ^{6}/_{20}$
Laiksaar	$4\ ^{3}/_{20}$
Pattenhof	$4^{12}/_{20}$
Vom Kronsg. Alt-Karrishof (Kirchsp. Hallist)	$^{13}/_{20}$
Pastorat Saara . . .	$^{12}/_{20}$
Summa	$37^{15}/_{20}$

	Haken.
Testama.	
Privatgut Kastna . .	$5\ ^{1}/_{10}$
Podis	8
Testama	$16^{19}/_{20}$
Kronsgut Insel Kühno.	$4\ ^{7}/_{20}$
Selli	$4\ ^{1}/_{20}$
Pastorat Testama . .	$^{1}/_{10}$
Summa	$38^{11}/_{20}$

Torgel.

Privatgut Stahlenhof .	7
Zintenhof	$3^{14}/_{20}$
Vom Privatgut Tammist (Kirchsp. Pernau) .	$3^{12}/_{20}$
Kronsgut Suik (s. Kirchspiel St. Jacobi) .	$^{3}/_{20}$
Torgel	$25^{10}/_{20}$
Vom Kronsgut Wastemois (Kirchspiel Gross-St. Johannis)	$1\ ^{7}/_{20}$
Pastorat Torgel . . .	$1^{13}/_{20}$
Summa	$42^{19}/_{20}$

Fellinscher Kreis.

Fellin.

Privatgut Schloss-Fellin (s. Kirchsp. Gross-St. Johannis) . .	$24^{46}/_{80}$
Ninigall	$5\ ^{1}/_{10}$
Alt-Perst	$4\ ^{4}/_{5}$
Neu-Perst	5
Neu-Tennasilm . .	$6\ ^{3}/_{10}$
Privatgut Tustenhof .	$10^{32}/_{40}$
Wieratz	$6\ ^{7}/_{10}$
Alt-Woidoma (s. Kirchspiel Klein-St. Johannis)	$11^{66}/_{80}$
Neu-Woidoma (siehe Kirchsp. Klein-St. Johannis)	$13\ ^{6}/_{10}$

	Haken.
Vom Privatgut Pujat-Lapinsky (Kirchsp. Köppo)	1 5/20
Surgefer (Kirchspiel Gross-St. Johannis)	7 17/20
Kronsg. Alt-Tennasilm	15 11/20
Welketa	1 1/2
Pastorat Fellin	1 8/20
Summa	116 1/4

Helmet.

Privatg. Abenkat-Althof	6 17/20
Assikas-Adscher	7 1/10
Beckhof	8 12/20
Schloss-Helmet	13 17/20
Hollershof (Morsel-Ilmus)	1 19/20
Hummelshof	14 1/2
Kerstenhof	9 3/20
Korküll-Assuma	9 4/20
Lauenhof	11 10/20
Morsel-Podrigel	7 3/4
Murrikatz	1 3/5
Owerlak	11 9/10
Ropenhof	3 17/20
Wagenküll	12 7/10
Pastorat Helmet	1 3/20
Summa	121 13/20

Gross-St. Johannis.

Privatgut Aimel	2
Enge	2 7/20
Jaskamois	3 3/5
Lachmes	3 3/5
Lehowa	10 3/4
Nawwast	5 3/4
Privatgut Ollustfer	11 3/5
Surgefer (s. Kirchsp. Fellin)	8 17/20
Vom Privatgut Schloss-Fellin (Kirchspiel Fellin)	1 3/4
Kronsgut Taifer	10 3/20
Weibstfer	3 18/20
Wastemois (s. Kirchsp. Torgel u. Köppo)	26 16/20
Pastorat Gross-St. Johannis	1 7/20
Summa	92 9/20

Klein-St. Johannis.

Privatgut Pajusby	1 7/10
Soosaar	8 7/10
Woiseck (s. Kirchsp. Pillistfer)	23 10/20
Vom Privatgut Schloss-Oberpahlen (Kirchspiel Oberpahlen)	10/80
Alt-Woidoma (Kirchspiel Fellin)	2 4/10
Neu-Woidoma (Kirchspiel Fellin)	8/10
Pastorat Klein-St. Johannis	4 1/5
Summa	41 17/40

Köppo.

Privatgut Gross-Köppo	16 9/10
Pujat-Lapinsky (siehe Kirchsp. Fellin)	6 12/20
Kronsgut Klein-Köppo	1 12/20

	Haken.
Vom Kronsgut Wastemois (Kirchsp. Gross-St. Johannis) . .	7/20
Summa	25 9/20

Oberpahlen.

Privatgut Addafer (s. Kirchsp. Pillistfer)	10 11/20
Kawershof	9 3/4
Kurrista (s. Kirchsp. Lais)	10
Lustifer-Kalliküll . .	20 9/20
Schloss-Oberpahlen (s. Kirchsp. Kawelecht, Talkhof, Klein-St. Johannis u. Pillistfer)	23 34/80
Neu-Oberpahlen . .	23 18/20
Pajus	24 17/20
Ruttigfer	6 1/2
Tappik	7 4/20
Vom Privatgut Immafer-Werrefer (Kirchsp. Pillistfer)	13/40
Kawa (Kirchsp. Lais)	1
Pastorat Oberpahlen .	1 17/20
Summa	139 32/40

Paistel.

Privatgut Euseküll . .	11 15/20
Heimthal	10 8/20
Kersel	15 37/40
Morne (s. Kirchspiel Karkus)	2 39/40
Schwarzhof-Naistewald (s. Kirchsp. Hallist)	1 58/80
Willust	5 20/40

	Haken.
Vom Privatg. Carlsberg (Kirchsp. Hallist) .	1 24/40
Kronsgut Aidenhof . .	15
Holstfershof . . .	24 2/20
Vom Kronsgut Tuhalane (Kirchsp. Karkus)	10 18/20
Pastorat Paistel . . .	12/20
Summa	100 19/40

Pillistfer.

Privatgut Cabbal . .	40 17/20
Eigstfer	9 1/4
Hermannshof . . .	2 12/20
Immafer-Werrefer (s. Kirchsp. Oberpahlen)	14 9/40
Laimetz-Jallametz .	5 4/5
Loper	2 1/4
Ollepä	2 7/10
Vom Privatgut Addafer (Kirchspiel Oberpahlen)	5 3/10
Schloss - Oberpahlen (Kirchspiel Oberpahlen)	16 17/20
Woiseck (Kirchspiel Klein-St. Johannis)	8 15/20
Kronsgut Arrosaar . .	5
Wolmarshof . . .	18 12/20
Pastorat Pillistfer . .	3 1/20
Summa	135 9/40

Tarwast.

Privatgut Neu-Suislep .	7 3/20
Schloss-Tarwast . .	46 3/5

	Haken.		Haken.
Kronsgut Kurresaar .	$3^{16}/_{20}$	Kronsgut Worroküll .	$8\ ^{3}/_{20}$
Saaremois	$1^{18}/_{20}$	Pastorat Tarwast . .	—
Alt-Suislep	$11\ ^{4}/_{20}$	Summa	$78^{16}/_{20}$

Livland.

	Haken.
Rigascher Kreis	$826^{68}/_{80}$
Wolmarscher „	$921^{39}/_{80}$
Wendenscher „	$1178^{54}/_{80}$
Walkscher „	$987^{64}/_{80}$
Jurjewscher „	$1377^{42}/_{80}$
Werroscher „	$827^{70}/_{80}$
Pernauscher „	$565^{71}/_{80}$
Fellinscher „	$851^{42}/_{80}$
Summa	$7537^{50}/_{80}$

№ 6.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 65 vom 27. Juni 1894.)

Betreffend die Gültigkeitsdauer der Concessionen für tracteurgewerbliche Etablissements.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt mit Rücksicht auf entstandene Zweifel zu allgemeiner Kenntniss, dass die von der Gouvernements-Obrigkeit ertheilten Concessionen zum Verkauf von Getränken in Krügen und überhaupt in tracteurgewerblichen Etablissements ausserhalb städtischer Ansiedelungen ihre Gültigkeit unabhängig von einem Wechsel in der Person des Krügers oder des Eigenthümers des Kruges für die ganze Zeit, während welcher die bezeichneten Etablissements bestehen, behalten.

№ 7.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 86.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 71 vom 13. Juli 1894.)

Betreffend die Einrichtung einer Gouvernements-Gefängniss-Inspection in den Gouvernements Woronesch, Livland, Orenburg, Samara und Ufa.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 94 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 14. Juni 1894 sub Nr. 644 publicirte Allerhöchst am 9. Mai 1894 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der Reichsrath hat in den Departements der Gesetze und der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Inneren in Sachen, betreffend die Einrichtung einer Gouvernements-Gefängniss-Inspection in den Gouvernements: Woronesch, Livland, Orenburg, Samara und Ufa, für gut befunden:

1) In den Gouvernements Woronesch, Livland, Orenburg, Samara und Ufa die Organisation einer örtlichen Verwaltung der Gefängnissangelegenheiten auf den in dem Allerhöchst am 21. März 1890 bestätigten Reichsrathsgutachten über die Einrichtung einer Gouvernements-Gefängniss-Inspection dargelegten Grundlagen einzuführen;
2) in dem Bestande der Gouvernementsverwaltungen: von Livland das Amt eines Rathes mit einem etatmässigen Gehalt von 1900 Rbl. und von Orenburg ein ebensolches Amt mit einem etatmässigen Gehalt von 1800 Rbl. jährlich aufzuheben;
3) diejenigen Personen, welche die aufgehobenen Aemter (Pkt. 2) bekleidet haben, falls sie keine neue Ernennung erhalten, in allgemeiner Grundlage ausser Etat zu setzen, indem die Ausgabe für die Beschaffung des ausseretatmässigen Gehaltes für dieselben in das Conto des Credites eingestellt wird, der in den Art. 13 § 27 des Ausgabe-

Budgets des Ministeriums des Inneren für das Jahr 1894 eingetragen ist;

4) die in den Punkten 1—3 bezeichneten Massnahmen mit dem 1. Juli dieses 1894. Jahres in Kraft zu setzen;

5) für den Unterhalt der Gefängniss-Abtheilungen der Gouvernementsverwaltungen von Woronesch, Livland, Orenburg, Samara und Ufa alljährlich, beginnend mit dem 1. Januar 1895, in die betreffenden Rubriken des Ausgabe-Budgets des Ministeriums des Inneren in Gefängnisssachen achtundzwanzigtausendfünfhundert Rubel einzustellen, bei Anrechnung von dreitausendsiebenhundert Rubeln, die auf Grund des Pkt. 2 frei werden, auf diese Summe. Die Ausgabe für den Unterhalt der bezeichneten Gefängniss-Abtheilungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1894 im Betrage von vierzehntausendzweihundertfünfzig Rubeln aber à Conto des Restes der in demselben Jahre für die in dem Punkt 2 erwähnten Aemter angewiesenen Credite zu decken und den übrigen Theil dieser Ausgabe auf das Conto der zu erwartenten allgemeinen Ueberschüsse derjenigen Credite zu setzen, welche nach dem § 2 des geltenden Ausgabe-Budgets in Gefängnisssachen fixirt sind.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 8.

Vorschrift des Herrn stellv. Livl. Gouverneurs an den Dorpatschen Kreischef vom 23. Juli 1894 sub Nr. 5569.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 75 vom 25. Juli 1894.)

Betreffend die den Administrativorganen eingeräumte Competenz zur Entscheidung von Sachen wegen Verletzung der Vorschriften über die Bekämpfung der Cholera.

Im Hinblick auf das Auftreten von Cholera-Erkrankungen in dem Dorpatschen Kreise halte ich es auf Grund des Aller-

höchst am 10. Juli 1893 bestätigten Ministercomité-Beschlusses für nothwendig, alle Sachen, betreffend die Verletzung der in gehöriger Ordnung über den Kampf mit der Epidemie festgestellten sanitären Regeln und Verordnungen in dem erwähnten Kreise, von der Führung der Friedensrichter-Institutionen auszuschliessen, behufs Entscheidung derselben auf administrativem Wege. In solchem Anlass fordere ich Ew. Hochwohlgeboren auf, die von der Polizei aufzunehmenden Protocolle über die Verletzung der obligatorischen Sanitäts-Vorschriften, welche von der örtlichen Kreis-Sanitäts-Executiv-Commission in gehöriger Ordnung erlassen sind, fortan nicht den Friedensrichter-Institutionen, sondern mir zuzustellen, indem Sie Ihrerseits die erforderliche Verfügung dahin treffen, dass die Protocolle insoweit vollständig und ausführlich zusammengestellt werden, dass in Betreff der Bestimmung des Masses der Beahndung der Schuldigen keine Schwierigkeit möglich sei und dass in Folge Unvollständigkeit der Protocolle keine ergänzenden Erklärungen erforderlich werden.

№ 9.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 102.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 78 vom 1. August 1894.)

Betreffend die Unterordnung der zum Ressort der Reichsgestütverwaltung gehörenden Sportvereine (поощрительныхъ обществъ) unter alle Verordnungen der Hauptverwaltung.

Von der Livl. Gouv.-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 92 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 10. Juni 1894 sub Nr. 619 publicirte, Allerhöchst bestätigte Ministercomité-Beschluss folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Herr und Kaiser hat auf Grund eines Ministercomité-Beschlusses am 6. Mai 1894 Allerhöchst zu befehlen geruht, dass sich in Zukunft alle zum Ressort der Reichsgestütverwaltung gehörenden Allerhöchst bestätigten sowohl Kaiserlichen, als auch sonstigen, gleichwie die mit gehöriger Concession beste-

henden Renn-, Trabrenn- und anderen Sportvereine, die sich mit Pferde-Angelegenheiten beschäftigen (имѣющія отношеніе къ конскому дѣлу), sämmtlichen Verordnungen der Haupt-Reichsgestütverwaltung unterordnen.

№ 10.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 88 vom 26. August 1894.)

Betreffend den Transport von Grossvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Gouvernements Livland.

Die Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung bringt folgende Regeln über den Modus des Transportes von Grossvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements zu allgemeiner Kenntniss.

Auf Grund der am 11. October 1891 laut Uebereinkommens der Ministerien des Inneren, der Reichsdomainen, der Wegecommunication und der Finanzen bestätigten Regeln über den Modus des Transportes von Grossvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Europäischen Russlands muss der Transport von Hornvieh im Livländischen Gouvernement unter Beobachtung nachstehender Bedingungen bewerkstelligt werden:

1) Der Einlass von Grossvieh und Schafen aus verseuchten (неблагополучныхъ по чумѣ) Ortschaften in die Gebiete des Livländischen Gouvernements ist verboten. Aus den an dieselben grenzenden Gouvernements aber ist der Einlass von Vieh und Schafen nur vermittelst der Eisenbahnen zur Station „Riga" und ausschliesslich zum sofortigen Schlachten gestattet, wenn ein Zeugniss seitens der Beamten der veterinair-polizeilichen Controle in Betreff der vorhandenen Gesundheit (о благополучіи) der Heerde, gleichwie auch die Erlaubniss der Gouverneure zum Hinauslassen der Heerde behufs weiteren Transportes vorgestellt wird;

2) das Einbringen von Heerden- (Handels-) Hornvieh in die Gebiete des Livländischen Gouvernements aus anderen Ortschaften vermittelst Treibens ist verboten. An Stelle dessen muss das bezeichnete Vieh auf der Riga-Dünaburger, Pleskau-Rigaer und Riga-Mitauer Eisenbahn eingeführt werden auf Grund der Regeln, welche in der durch den Artikel 51 der allgemeinen Verordnung für die russischen Eisenbahnen bezeichneten Ordnung bestätigt worden sind;

3) die Besitzer des bezeichneten (Pkt. 2) Viehes sind verpflichtet, von Veterinairen Zeugnisse darüber zu besitzen, dass sich dieses Vieh beim Verladen in die Waggons oder bei der Besichtigung an dem der Verladungsstelle zunächst belegenen Orte, an welchem sich Veterinaire befinden (ветеринарномъ пунктѣ), als nicht inficirt erwiesen habe, und von den örtlichen polizeilichen und Gemeinde- (сельскихъ) Autoritäten Bescheinigungen darüber, dass die betreffende Heerde oder Abtheilung aus solchen Ortschaften herkomme, welche von epidemischen Erkrankungen oder der Viehseuche (падежа скота) frei sind;

4) das Ausladen von auf den Eisenbahnen angelangtem Steppenvieh darf nur auf der Station Riga stattfinden, wobei dasselbe der sofortigen Tödtung unterzogen werden muss. Vieh, welches der Steppenrasse nicht angehört und speciell zu landwirthschaftlichen Bedürfnissen geliefert wird, kann aber auf Grund besonderer Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit auch auf allen übrigen Stationen der durch die Gebiete des Livländischen Gouvernements führenden Eisenbahnen ausgeladen werden;

5) die Fleischer und Viehhändler, die das ihnen gehörige Vieh zum Zwecke des unverzüglichen Schlachtens einführen, können ihre Heerden unbehindert auf die Schlachthöfe, welche sich in der Nähe der Ausladestelle befinden, dirigiren, wobei sich das erwähnte Vieh während der ganzen Zeit bis zur Tödtung unter unmittelbarer thierärztlicher Aufsicht befinden muss;

6) die Einfuhr von Steppenvieh zur Mästung und Abweidung (выпаса) in die Gebiete des Livländischen Gouvernements ist verboten;

7) die Händler und anderen Personen, welche ihr Vieh zur Mästung und zum Schlachten an Orte führen, die von den Ausladestellen entfernt sind, dürfen:

   a. Das Vieh von den Ausladestellen bis zu den allendlichen Bestimmungsorten nur auf solchen Tracten, welche von den die Besichtigung des Viehes ausübenden Regierungs-Veterinairen in besonderen, von denselben für den Durchgang des Viehes zu ertheilenden Zeugnissen bezeichnet worden sind, keinenfalls aber auf irgend welchen Nebenwegen treiben;

   b. dieses Vieh nur an Stellen, welche von dem örtlichen Vieh isolirt sind, und dabei nur dort, wo solches von der Gouvernements-Obrigkeit gestattet ist, mästen oder schlachten;

8) diejenigen Personen, welche wünschen, dass auf den ihnen gehörigen Landstücken oder Anstalten (заводахъ) die Mästung der auf den Eisenbahnen angelangten Heerden zugelassen werde, müssen die Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit hierzu rechtzeitig erwirken, sowie sich allen bereits geltenden und in gleicher Weise auch in Zukunft festzustellenden, diesen Gegenstand betreffenden Regeln unterwerfen;

9) das Treiben (перегонъ) von Vieh der örtlichen Rassen aus den angrenzenden Gouvernements in das Livländische und umgekehrt, sowie innerhalb des letzteren wird, zu welchen Zwecken dieses Vieh auch bestimmt sei, beim Nichtvorhandensein von Viehseuchen, unbehindert auf allen Landwegen des Gouvernements bewerkstelligt; nichtsdestoweniger haben die die Besichtigung des Viehes ausübenden Regierungs-Veterinaire das Recht, derartiges Vieh zu jeder Zeit einer gehörigen Besichtigung zu unterziehen. Die Besitzer des erwähnten Viehes sind verpflichtet, von den competenten polizeilichen und Gemeinde- (сельскихъ) Autoritäten Zeugnisse: über die Zahl der zu treibenden

Thiere, über das Nichtvorhandensein von Viehseuchen an dem Orte, von welchem sie hergebracht worden sind, und über ihre allendlichen Bestimmungsorte zu besitzen;

10) die Schafheerden müssen beim Eintreffen in das Livländische Gouvernement einer strengen veterinair-polizeilichen Controle unterzogen werden, ohne welche das Treiben derselben innerhalb der Grenzen des Gouvernements unbedingt verboten ist; wobei diejenigen Personen, welche sie begleiten, verpflichtet sind, von den Polizei-Beamten oder betreffenden Veterinairen Zeugnisse über das Nichtvorhandensein von Viehseuchen an den ersten Ausgangsorten dieser Heerden zu besitzen. Diejenigen Schafe, welche sich bei der thierärztlichen Besichtigung als vollständig gesund erwiesen haben, werden zur weiteren Beförderung unbehindert zugelassen; für den Fall einer Entdeckung irgend welcher ansteckender Krankheit an ihnen müssen aber die verdächtigen Heerden (für Rechnung ihrer Besitzer) auf besonderen, dem örtlichen Vieh unzugänglichen Weidelandstücken unter strenger veterinairpolizeilicher Aufsicht gehalten werden, von welcher sie behufs Beförderung zur Weiterreise nicht früher befreit werden können, als nach Ablauf von zehn Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Falles eines Sturzes (падежа) oder einer Tödtung (auf Wunsch der die Heerden begleitenden Personen) der mit den erwähnten Krankheiten inficirten Thiere;

11) das Vieh der verbesserten und ausländischen Rassen, welches auf Schiffen in die Häfen von Riga, Mühlgraben, Pernau und Arensburg eingeführt wird, muss einer strengen veterinair-polizeilichen Aufsicht unterworfen werden, wobei die Besitzer solchen Viehes verpflichtet sind, Zeugnisse ausländischer Autoritäten über das Nichtvorhandensein epidemischer Krankheiten bei Hausthieren in denjenigen Ortschaften, von welchen dasselbe hergebracht ist, zu besitzen. Das Vieh, welches sich bei der Besichtigung als vollständig gesund erwiesen hat, wird wieder unbehindert zur weiteren Beförderung zugelassen.

№ 11.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 116.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 89 vom 31. August 1894.)

Betreffend die Einweisung der Wegecontingente des neuen Wegenetzes und die Beschwerden über die Contingentvertheiiung.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird Folgendes zu allgemeiner Kenntniss und gehöriger Richtschnur publicirt:

Nach Feststellung der Wegecontingente in den betreffenden 6 Kreisen des Livländischen Gouvernements: dem Rigaschen. Wolmarschen, Wendenschen, Walkschen, Dorpatschen und Werroschen durch die Kreiswegecommissionen im Herbst dieses Jahres, müssen den Gemeinden, nicht später als am 1. November dieses Jahres, die ihnen gemäss der neuen Wegevertheilung bestimmten Wegecontingente eingewiesen werden.

Zu diesem Zweck weist der für die örtliche Kreiscommission ernannte Landmesser im Verein mit dem örtlichen Kirchspielsvorsteher oder, für den Fall, dass dieser an der persönlichen Anwesenheit verhindert ist, mit dessen Stellvertreter, jedes Wegestück der betreffenden Gemeinde in natura ein, nach vorgängiger Benachrichtigung des Gemeindeältesten wegen seines Erscheinens an Ort und Stelle. Ueber die stattgehabte Einweisung des Wegecontingentes wird darauf ein Protocoll aufgenommen mit der Unterschrift des Kirchspielsvorstehers, des Landmessers und des Gemeindeältesten und damit geht das auf solche Weise eingewiesene Stück in den Bestand des Wegecontingentes der betreffenden Gemeinde über, welche mit dem Tage der Einweisung die Verpflichtung zur Ausführung aller Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung der eingewiesenen Wege auf sich nimmt. Für den Fall, dass sich irgend welche Ungleichmässigkeiten in der bewerkstelligten Contingentvertheilung und in der Ableistung der Wegebauverpflichtung nach der neuen Repartition ergeben sollten, steht es den Gemeinden auf Grund von Beschlüssen der Wirthsversammlungen und den Gutsbesitzern

frei, sich im Laufe eines Jahres, d. i. bis zum 1. November 1895, mit Beschwerden an die Livländische Gouvernements-Verwaltung zu wenden, welche, nach Einforderung von Erklärungen der örtlichen Kreiswegecommission, die Sache allendlich entscheidet.

Nach Ablauf der für die Einreichung von Beschwerden bestimmten Frist und nach Entscheidung aller Beschwerdesachen, schreiten die Kreiswegecommissionen zur definitiven Wegevertheilung, worüber seiner Zeit eine besondere Bekanntmachung in der Gouvernements-Zeitung erfolgen wird.

№ 12.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Bauercommissaire des Livl. Gouvernements vom 3. September 1894 sub Nr. 6507.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 92 vom 7. September 1894.)

Betreffend den Schulbesuch in den Gemeinde- und Kirchspiels-Schulen.

Der Herr Curator des Lehrbezirks hat zu meiner Kenntniss gebracht, dass sich in letzter Zeit oftmals ein unregelmässiger Besuch der Gemeinde- und Kirchspiels-Schulen seitens der Bauerkinder bemerkbar mache. Die Ursache einer solchen traurigen Erscheinung sieht die Oberlandschulbehörde in dem Umstande, dass die Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, von den Gemeindeältesten der Geldstrafe von 5 Kop. für jeden versäumten Tag nicht unterzogen werden, wie solches auf Grund des § 516 der Bauerverordnung vom Jahre 1819 geschehen muss.

In Erwägung dessen, dass ein solches systematisches Nichtbesuchen der Gemeindeschulen seitens der Kinder schulpflichtigen Alters der seit langer Zeit festgestellten und in der Bauerverordnung vom Jahre 1819 mit gesetzlicher Begründung versehenen Ordnung, betreffend den allgemeinen obligatorischen Unterricht der Kinder in dem Livländischen Gouvernement, widerspricht, schreibe ich Ihnen, mein Herr, vor, auf diese Unterlassung der

Gemeindeverwaltungen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, indem Sie die Gemeindeältesten verpflichten, pünktlich und unverzüglich die Forderungen der Kirchspielsschulverwaltung (der Kirchspielsvorsteher und Pastore), betreffend die Beitreibung der oben genannten Strafgelder in Gemässheit der von den Kirchspielsschulverwaltungen zusammengestellten Abrechnung, zu erfüllen. Die beigetriebenen Gelder müssen zur Gemeindecasse eingezahlt werden.

Von dieser meiner Verfügung sind gleichzeitig hiermit die Oberkirchenvorsteherämter behufs Mittheilung an die Kirchenvorsteher in Kenntniss gesetzt worden.

№ 13.

Publication.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 95 vom 16. September 1894.)

Betreffend die Wahl und Aussendung von Deputationen seitens öffentlicher und privater Institute.

In der Nr. 23 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1884 war ein Ukas des Dirigirenden Senats (aus dem 1. Departement) vom 16. Januar 1884 sub Nr. 693 publicirt worden, durch welchen ein Allerhöchster Befehl des Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht worden war, dass Deputationen öffentlicher Institute, gelehrter und anderer Gesellschaften, gleichwie privater Versammlungen und Unternehmungen künftighin nicht anders erwählt und ausgerüstet werden sollen, als mit Erlaubniss der höheren Vertreter der administrativen Gewalt.

Im Hinblick auf die nunmehr eingegangenen Nachrichten über die Aussendung einer Deputation seitens einer der städtischen öffentlichen Verwaltungen nach St. Petersburg ohne die festgesetzte Erlaubniss, empfiehlt Se. Excellenz der Herr Livländische Gouverneur in Folge einer Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 12. August dieses Jahres sub Nr. 2757 hiermit nachdrücklich die unabweichliche Erfüllung des im Ukase des Dirigirenden Senats (aus dem 1. Departement) vom 16. Januar 1884 sub Nr. 693 publicirten Allerhöchsten Befehles.

№ 14.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 134.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 103 vom 7. October 1894.)

Betreffend Abänderung und Ergänzung der Regeln für die Jagd.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 113 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staats-Regierung vom 12. Juli 1894 sub Nr. 811 publicirte, Allerhöchst am 6. Juni 1894 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers der Landwirthschaft und der Reichsdomainen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Jagdgesetzes, für gut befunden: In Ergänzung und Abänderung der betreffenden Verordnungen festzusetzen:

1) Zu denjenigen Ortschaften, auf welche sich die Regeln über die Ausübung der Jagd auf Grund von Jagdscheinen nicht erstrecken, werden folgende Kreise gezählt: der Tichwinsche und Tscherepowezsche des Nowgorodschen Gouvernements, der Orenburgsche, Orsche, Werchneuralsche und Troizsche des Orenburgschen Gouvernements, der Belebejewsche des Ufaschen Gouvernements, der Tschernomorsche Bezirk, das Hochland des Kubanschen Gebietes, die bergige Waldzone des Terschen Gebietes, der Letschgumsche Kreis und der Suchumsche und Artwinsche Bezirk des Kutaisschen Gouvernements, gleichwie die Inseln Runo und Küno des Livländischen Gouvernements;
2) auf den Semenowschen und Makariewschen Kreis des Nishegorodschen Gouvernements werden die Regeln über die Ausübung der Jagd auf Grund von Jagdscheinen ausgedehnt;

3) in dem Astrachanschen Gouvernement, im Tschernomorschen Gebiete und in folgenden Districten (отдѣлахъ): dem Jekaterinodarschen, Maikopschen, Labinschen, Batalpaschinschen und Temrjukschen des Kubanschen Gebietes, gleichwie in dem Sunschenschen Districte und in folgenden Bezirken: dem Naltschikschen, Wladikawkasschen, Grosnenschen und Chasaw-Jurtowschen des Terschen Gebietes ist die Jagd auf Wildschweine und Hasen zu jeder Zeit des Jahres und mit allen möglichen Mitteln, gleichwie solches für die Raubthiere festgesetzt ist, gestattet.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 15.

Publicationen.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 105 vom 12. October 1894 und Nr. 108 vom 19. October 1894.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt zur allgemeinen Kenntniss, dass der Bevollmächtigte zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Salis im Wolmarschen Kreise Reinhold von Vegesack auf sein Ansuchen von den bezeichneten Verpflichtungen befreit worden ist.

Auf Grund des Art. 29 der Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Jagdregeln ist zur Aufdeckung von Verletzungen dieser Regeln in dem Grenzgebiete der Stadt Wenden und des Wendenschen Kirchspiels von dem Herrn Livländischen Gouverneur das Wendensche Stadthaupt Trampedach bevollmächtigt worden.

№ 16.

Patent der Livländ. Gouvernements-Regierung Nr. 150.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 112 vom 28. October 1894.)

Betreffend die Competenz der Vormundschaftsbehörden.

Beschluss der Allgemeinen Versammlung des 1. Cassations-Departements des Dirigirenden Senats vom 16. Mai 1894, betreffend die Frage: welcher Vormundschaftsbehörde — dem städtischen Waisengerichte oder dem Gemeindegerichte — die Verwaltung von Angelegenheiten der Vormundschaft über Waisen und das Vermögen von Personen bäuerlichen Standes, welche in den städtischen Ansiedelungen der Baltischen Gouvernements wohnen, oder daselbst Immobilien besitzen, zusteht.

„Nach Anhörung des Gutachtens des stellvertretenden Ober-Procureurs befand der Dirigirende Senat, dass auf Grund der Art. 1186 und 1194 Bd. II, Th. I, der Allgem. Instit., Ausgabe vom Jahre 1892, die Gegenstände der Geschäftsführung der städtischen Waisengerichte in den Baltischen Gouvernements durch den Artikel 1182 bestimmt werden, kraft dessen zur Competenz des städtischen Waisengerichts die Fürsorge für minderjährige Waisen und für Wittwen von Kaufleuten, Bürgern und Zünftigen gleichwie von persönlichen Edelleuten und Exempten und für deren Vermögen und Geschäfte gehört. Darauf ist aber durch das Allerhöchst am 22. November 1892 bestätigte Reichsraths-gutachten (Samml. d. Ges. v. Jahre 1893 Nr. 27 Art. 256) die Competenz der Waisengerichte auf die Waisen und das Vermögen verstorbener Bauern, die zu Gemeinden verzeichnet sind, jedoch in städtischen Ansiedelungen wohnen oder Immobilien besitzen, ausgedehnt worden. Dieses neue Gesetz muss, als den Art. 1182 Bd. II, Th. I abändernd, unzweifelhaft auch in den Baltischen Gouvernements, in welchen die Gegenstände der Geschäftsführung der städtischen Waisengerichte durch den bezeichneten Artikel bestimmt werden, Anwendung finden. In Folge dessen beschloss der Dirigirende Senat: zu erklären, dass die Angelegenheiten,

welche in der dem Dirigirenden Senate zur Beurtheilung vorgelegten Frage erwähnt sind, zur Competenz der Waisengerichte gehören."

№ 17.

Publication.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 122 vom 28. November 1894.)

Betreffend die Ritterschafts-Revisore.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums zu allgemeiner Kenntniss, dass diejenigen Landmesser, welche zu den sogenannten Ritterschafts-Revisoren gezählt zu werden wünschen, sich an das Livländische Landraths-Collegium in Riga mit entsprechenden Gesuchen zu wenden haben, denen folgende Documente beigefügt sein müssen:

1) Ein Zeugniss darüber, dass der seine Zuzählung zu den Ritterschafts-Revisoren Wünschende den Cursus einer der Regierungs-Landmesserschulen oder des Konstantinowschen Institutes beendet und den Grad eines Privat-Landmessers erlangt hat;
2) ein von der Ortspolizei ertheiltes Sittenzeugniss.

Nach Vorweisung dieser Documente unterwirft sich der Candidat für das Amt eines Ritterschafts-Revisors einer mündlichen Controlprüfung in dem Landraths-Collegium unter Theilnahme eines von dem Landraths-Collegium zu ernennenden erfahrenen Ritterschafts-Landmessers in Bezug auf seine Kenntniss der örtlichen Gesetze und Verordnungen, welche bei der Ausführung von Messarbeiten auf den Privatgütern des Livländischen Gouvernements zu beobachten sind. Wer die Prüfung befriedigend bestanden hat, wird sodann von dem Landraths-Collegium als Ritterschafts-Revisor anerkannt und als solcher vereidigt.

Die von den Landmessern vorgestellten Examinations-Attestate werden bei dem Landraths-Collegium aufbewahrt und jeder einzelne Fall der Zuzählung eines Landmessers zu den Ritterschafts-Revisoren wird in der Gouvernements-Zeitung publicirt.

№ 18.

Publication.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 125 vom 5. December 1894.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass in Grundlage des Art. 55 der Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Verordnung über das Tracteurgewerbe durch die besondere Session dieser Verwaltung das Festland des Livländischen Gouvernements in Betreff der Zahlung der Tracteur-Landessteuer vom 1. Januar 1895 ab zur ersten Kategorie der Ortschaften und der Oeselsche Kreis zur zweiten Kategorie gezählt worden ist.

Deshalb sind alle tracteurgewerblichen Etablissements ausserhalb städtischer Ansiedelungen, welche in den Art. 5 und 6 der citirten Verordnung aufgezählt sind (mit Ausnahme der Einfahrten und Krüge ohne Verkauf starker Getränke), verpflichtet, bei Lösung der Patente, zum Besten der Landescasse, beginnend mit dem Jahre 1895, in den Ortschaften I. Kategorie — 60 Rbl. jährlich und in den Ortschaften II. Kategorie — 30 Rbl. an die Rentei zu entrichten.

№ 19.

Publication Sr. Excellenz des Herrn Livl. Gouverneurs.

(Gouvernements-Zeitung Nr. 128 vom 12. December 1894.)

Betreffend die zum Halten tracteurgewerblicher Etablissements erforderlichen Concessionen.

Im Hinblick auf die an mich gelangenden Gesuche solcher Inhaber von Krügen ausserhalb städtischer Ansiedelungen im Livländischen Gouvernement, welchen in den Jahren 1893 und 1894 bereits die Concession zum Verkaufe starker Getränke in den von ihnen unterhaltenen Krügen ertheilt worden ist (Art. 3

Abschn. IV d. Verord. über d. Tracteurgewerbe vom 8. Juni 1893), um Gewährung des Rechtes zu weiterem Verkaufe starker Getränke im Jahre 1895, bringe ich zu allgemeiner Kenntniss, dass die von mir ertheilten Concessionen durch keine Frist begrenzt sind und ihre Gültigkeit für die ganze Zeit der Existenz des Kruges, sowie unabhängig von einem Wechsel in der Person des Krügers oder Krugseigenthümers, bewahren.

№ 20.

Publication.

(Beilage zur Gouvernements-Zeitung Nr. 132 vom 21. December 1894.)

Betreffend die Geld- und Natural-Postprästanden Livlands.

Durch das Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 14. August 1889 sub Nr. 87 (Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 91) war die Repartition der Post-Fourage- und Baulast-Prästanden mit Angabe der Grösse des auf jeden Hof und jede Gemeinde entfallenden Theiles sowohl der Natural-, als auch der Geld-Prästanden publicirt worden.

Seit dieser Zeit sind in dem Modus der Erhebung dieser Abgaben wesentliche Veränderungen entstanden und zwar:

1) Es hat sich die Möglichkeit herausgestellt, die Geldzahlungen bedeutend zu ermässigen, indem für die Fourage folgende Preise bestimmt wurden:

   für 1 Tschtw. Hafer 2 Rbl. 88 Kop. anstatt 3 Rbl. 30 Kop.
   „ 1 Pud Heu . . . — „ 25 „ „ — „ 30 „
   „ 1 „ Stroh . . — „ 10 „ „ — „ 15 „

   in Folge welcher Ermässigung, mit wenigen Ausnahmen, beinahe alle Höfe und Gemeinden von der Naturalleistung der Fourageprästanden zur Geldleistung übergegangen sind;

2) Auf Grund der Erklärung des Ministeriums des Inneren vom 30. December 1890 sub Nr. 8793 (Gouv.-Ztg. vom Jahre 1891 Nr. 12) sind die den griechisch-orthodoxen Kirchen zur Nutzung überlassenen Kronsländereien von der Ableistung der Postprästanden befreit worden, wobei

durch das Journal der Gouvernements-Verwaltung vom 9. November 1893 sub Nr. 1383 bestimmt worden ist, dass das von diesen Ländereien herzugebende Brennholz von der Domainenverwaltung aus den Kronswäldern verabfolgt wird, während die Geldprästanden, welche für die Fourageleistung zu erlegen sind, aus der Landespostcasse ergänzt werden.

Im Hinblick auf diese Veränderungen wird die in Gemässheit der oben bezeichneten Modificationen aufs Neue zusammengestellte Repartition der Post-Fourage-, Holz- und Baulast-Prästanden hier beigefügt, welche mit dem 1. Januar 1895 in Kraft tritt.

Die bei den Namen der einzelnen Stationen angegebenen Naturalprästanden müssen alljährlich im Februar entrichtet werden; die Geldprästanden werden gleichfalls alljährlich zu den für die Einzahlung der allgemeinen Landesprästanden fixirten Terminen bei der Ritterschafts-Rentei in Riga, oder von den Höfen und Gemeinden des Dorpat-Werroschen und Pernau-Fellinschen Kreises auch in Dorpat dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, welcher diese Abgaben empfängt, entrichtet. Für den Fall der Nichtzahlung der Abgaben zu den festgesetzten Terminen, werden dieselben auf executivischem Wege beigetrieben werden*).

№ 21.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1894.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 5. Januar 1894 sub Nr. 198.

Betreffend die Lehr-Erziehungsanstalten, welche keine regelmässige Classenorganisation haben.

Mit Bezugnahme auf die von dem Kurländischen Gouverneur angeregte Frage, ob im Hinblick auf den Allerhöchsten Befehl vom 30. November 1892 (Circulair f. d. Rig. Lehrbezirk

*) Die hierauf folgende Repartition hat in der vorliegenden Sammlung keine Aufnahme gefunden, da dieselbe in russischer und deutscher Sprache zum Abdruck gelangt ist. (Anmerkung des Uebersetzers.)

v. J. 1892 Nr. 12 Seite 458) die Ertheilung von Concessionen zur Eröffnung und zum Unterhalt von Lehr-Erziehungsanstalten, welche keine regelmässige Classenorganisation haben, zur Competenz der Gouvernements-Obrigkeit gehört, hat das Ministerium des Innern, die Meinung des Ministeriums der Volksaufklärung, dass der erwähnte Allerhöchste Befehl, welcher sich nur auf zu wohlthätigen Zwecken gegründete Anstalten bezieht, die übrigen Lehranstalten, in denen das Alter der lernenden Kinder geringer als 8 Jahre ist, nicht von der Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung ausschliesst, theilend, dem Kurländischen Gouverneur aufgegeben, Concessionen für Lehr-Erziehungsanstalten, welche nach dem obengenannten Gesetze von der Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung ausgenommen sind, nicht anders, als in Uebereinstimmung mit der Schulobrigkeit zu ertheilen.

№ 22.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1894.)

Erklärung des Ministers der Volksaufklärung vom 19. December 1893 sub Nr. 22309.

Betreffend die Frage, ob es bei den Prüfungen für die Würde eines Hauslehrers den Personen evangel.-lutherischen Bekenntnisses möglich sei, die Religion zum Hauptfache zu wählen.

In Folge der von der Verwaltung des Rigaschen Lehrbezirks angeregten Frage, ob es bei den verkürzten Prüfungen für die Würde eines Hauslehrers möglich sei, Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses einem Examen nur in der Religion, als in einem Hauptfache, zu unterziehen, hat das Departement der Volksaufklärung erklärt, dass, in Gemässheit der am 15. Mai 1870 bestätigten Regeln über die Specialprüfungen für die Lehrerwürde, die Religion zur Zahl der allgemeinen und Hülfs-Lehr-

gegenstände gerechnet ist und dass deshalb bei den Prüfungen für die Würde eines Hauslehrers das Examen in der Religion, als in einem Hauptfache, nicht vorgenommen werden darf.

№ 23.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1894.)

Verfügung des Curators des Rigaschen Lehrbezirks vom 8. Februar 1894.

Betreffend den Modus des den Kindern fremder Völker (дѣтей-инородцевъ) in der Baltischen Volksschule zu ertheilenden Unterrichts in der russischen Sprache.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Baltischen Volksschule bildet die Festsetzung eines möglichst genauen Modus für das schnellste und leichteste Erlernen der russischen Sprache und besonders ihrer lebendigen Rede seitens der Kinder fremder Völker.

Wie bekannt, hat sich ein vieljähriger Versuch auf dem Gebiete des bis zur letzten Zeit geherrscht habenden sogenannten grammatischen Unterrichtsmodus in der russischen Sprache, als in einer todten, bei gänzlichem Fehlen der lebendigen russischen Rede, als fruchtlos und nicht zum Ziele führend erwiesen: die Schüler und Schülerinnen gingen aus der Schule mit fest eingeprägten grammatischen Regeln, der Fähigkeit richtig zu declíniren und zu conjugiren und gleichzeitig unfähig, die lebendige russische Rede zu verstehen und noch weniger fähig, sich auf russisch auszudrücken, hervor. Die auswendig gelernten grammatischen Regeln wurden gewöhnlich schon in den ersten Monaten nach dem Verlassen der Schule vergessen und deshalb erwies sich auch die ganze Zeit und Mühe, welche sowohl von den Kindern, als von deren Lehrern ihrer Erlernung gewidmet worden war, als vollständig erfolglos vergeudet.

Es ist gleichfalls bekannt, dass bei diesem Modus des russischen Sprachunterrichts selbst der Lehrer ohne Kenntniss der lebendigen russischen Sprache leicht auskommen konnte und dass,

wie man sich oft davon zu überzeugen Gelegenheit hatte, diejenigen, welche in der Volksschule die russische Sprache gelernt hatten, in dieser Sprache weder zwei Worte verstehen, noch sprechen konnten. Dieser Zustand in einer so wichtigen Sache, wie der Unterricht der Reichssprache in der Volksschule, konnte nicht mehr geduldet werden; es war nothwendig, entscheidende Massnahmen zu ergreifen zur vollständigen Beseitigung des früheren Unterrichtsmodus in der russischen Sprache, zum Ersatz desselben durch einen neuen, bei Anwendung der lebendigen russischen Rede von den ersten Tagen des Eintritts der Schüler in die Schule an, selbstverständlich unter Zuhülfenahme der Muttersprache nur in Fällen äusserster Nothwendigkeit, behufs Erleichterung für die Kinder.

Die Aneignung der lebendigen russischen Rede muss als das erste und wesentlichste Ziel des russischen Sprachunterrichts in der Volksschule hingestellt werden und hierauf müssen vor Allem sämmtliche Anstrengungen der Lehrer gerichtet sein, da ohne diese (Aneignung) der durch das Gesetz geforderte Unterricht in der Reichssprache unmöglich ist und da mit der allmäligen Aneignung der lebendigen Rede auch der ganze Unterricht in der Schule den Schülern erleichtert wird.

In diesem Sinne sind von mir bereits in dem Circulair vom 5. März 1891 Hinweise gegeben worden; darauf ist eben dieselbe Frage einer fortgesetzten und aufmerksamen Prüfung auf zwei Versammlungen der Volksschulinspectore im Februar 1892 und im Januar des laufenden Jahres unterzogen worden; in diesem Sinne waren auch in der Uebersicht über die Sommercurse (Circ. f. d. Rig. Lehrbez. v. J. 1893 pag. 305—335) Hinweise gegeben worden. Die Prüfung ebenderselben Frage auf der letzten Versammlung der Volksschulinspectore hatte die Verfügung, betreffend Zusammenstellung eines kurzen und allgemein zugänglichen Leitfadens für die Lehrer der Volksschulen über die Anwendung des neuen Modus des Unterrichts in der russischen Sprache und in seiner lebendigen Rede, zur Folge.

Gegenwärtig halte ich es für nützlich, den nachstehenden Auszug aus dem Rechenschaftsbericht über die pädagogischen Curse für die Lehrer der Kirchen-Kirchspielsschulen in den

deutschen Colonieen des Odessaschen Lehrbezirks pro 1892 und 1893, hier zur Kenntnissnahme seitens der Directore und Inspectore der Volksschulen beizulegen, welche (Curse) an der Entscheidung ebenderselben, uns beschäftigenden Frage und dabei in demselben Sinne und in derselben Richtung gearbeitet haben.

№ 24.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft III vom Jahre 1894.)

Allerhöchster Befehl vom 10. März 1894.

Betreffend die Einführung einer Uniform für die Studenten der Dorpater Universität.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Ministers der Volksaufklärung am 10. März 1894 die Einführung einer Uniform nach dem mit den übrigen Universitäten gemeinsamen Muster für die Studenten der Dorpater Universität Allerhöchst genehmigt.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IV vom Jahre 1894.)

Allerhöchster Befehl vom 10. März 1894.

Betreffend die Zulassung zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule, ausser den Absolventen des Cursus von Gymnasien und Realschulen nebst der Ergänzungsclasse, auch von solchen Personen, welche Zeugnisse über die Absolvirung des Cursus anderer mittlerer Lehranstalten besitzen.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Volksaufklärung am 10. März 1894 die Zulassung zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule,

ausser den den Cursus von Gymnasien und Realschulen nebst der Ergänzungsclasse absolvirt habenden und in dem Allerhöchst am 9. März 1892 bestätigten Reichsrathsgutachten benannten Personen, auch für solche Personen Allerhöchst genehmigt, welche Zeugnisse von anderen mittleren Lehranstalten besitzen, deren Cursus von dem Ministerium der Volksaufklärung für genügend zum Eintritt in die Rigasche polytechnische Schule erachtet werden wird.

№ 26.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1894.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 15. April 1894 sub Nr. 7706

Betreffend die Erlaubniss zur Aufnahme von Absolventen des Cursus der Cadettencorps in die Rigasche polytechnische Schule.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat in Anleitung des Allerhöchsten Befehles vom 10. März 1894 gestattet, zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule, in gleicher Weise wie Personen, welche Attestate und Zeugnisse über die Absolvirung von Gymnasien und Realschulen mit der Ergänzungsclasse besitzen, auch solche Personen zuzulassen, welche den Cursus von Cadettencorps beendet haben.

№ 27.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1894.)

Allerhöchster Befehl vom 3. Juni 1894

Betreffend die Genehmigung zur Zusammenberufung des X. archäologischen Congresses im Jahre 1896 nach Riga.

Der Herr und Kaiser hat auf Grund einer Verfügung des Ministercomités am 3. Juni 1894 die Zusammenberufung des

X. archäologischen Congresses im Jahre 1896 nach Riga, in Uebereinstimmung mit der in dieser Sache ergangenen Vorstellung des Ministeriums der Volksaufklärung, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft XII vom Jahre 1894.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 24. November 1894 sub Nr. 21643.

Betreffend die Genehmigung zur Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in der Dorpatschen Marien-Mädchenschule.

Auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung auf Grund des Allerhöchsten Befehles vom 1. Februar 1894, betreffend die Begründung der Marien-Mädchenschule in Dorpat, gleichwie des Art. 2943 und der Anmerkung zum Art. 2917 Bd. XI Thl. I des Swods der Reichs-Gesetze (Ausgabe v. J. 1893) genehmigt, in der Dorpatschen Marien-Mädchenschule ausserhalb der Classenzeit während zweier Stunden wöchentlich den Unterricht in der deutschen Sprache, in der Art eines Ergänzungsfaches, in jeder Classe, beginnend mit der I., für die dieses Fach zu erlernen wünschenden Schülerinnen einzuführen, bei Erhebung von 4 Rbl. jährlich zum Besten des Lehrers dieses Faches von jeder in demselben zu unterrichtenden Schülerin.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1895.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1896.

Дозволено цензурою. Рига, 7 Апрѣля 1896 г.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1896.

№ 1.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Kreischefs, Bauercommissaire, den Rigaschen, Dorpatschen und Dubbelnschen Polizeimeister vom 30. November 1894 sub Nr. 8811.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 15 vom 6. Februar 1895.)

Betreffend die Vorstellung der Rechenschaftsberichte von Vereinen.

Ungeachtet mehrfacher Erinnerungen sind mir die Rechenschaftsberichte verschiedener Vereine für das verflossene Jahr sehr unrechtzeitig vorgestellt worden, in Folge wessen auch die Vorstellung derselben an das Ministerium hingehalten und die Ausarbeitung der Statistik über die Thätigkeit aller Vereine des Gouvernements bis auf's Aeusserste erschwert worden ist.

Behufs Vorbeugung einer nicht rechtzeitigen Vorstellung der Jahresrechenschaftsberichte seitens der Vereine für die Zukunft, trage ich Ew. Hochwohlgeboren auf, die von Ihnen abhängigen Massnahmen zur Regelung dieser Angelegenheit zu ergreifen.

Zu diesem Zwecke übersende ich Ihnen, mein Herr, hierbei ein zum 1. December 1894 zusammengestelltes Verzeichniss derjenigen Vereine des Ihnen anvertrauten Rayons, welche verpflichtet sind, der Gouvernementsobrigkeit alljährlich Rechenschaftsberichte vorzustellen. Die Ergänzung dieses Verzeichnisses für die Zukunft durch neu begründete Vereine übertrage ich Ew. Hochwohlgeboren.

Diesem füge ich hinzu, dass die Rechenschaftsberichte der Vereine Ihnen alljährlich nicht später als am 1. März vorgestellt werden müssen; worauf Sie dieselben nicht später als am 15. März mir vorzustellen haben. Nr. 827.

№ 2.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 23 vom 1. März 1895.)

Betreffend die an die Krons-Renteien des Livländischen Gouvernements zu richtenden Schreiben.

Auf Grund einer Vereinbarung der Ministerien der Finanzen und des Inneren macht der Livländische Cameralhof desmittelst bekannt, dass Eingaben, mit welchen Gelder in die Renteien des Livländischen Gouvernements eingezahlt werden, ausschliesslich in russischer Sprache geschrieben sein müssen und dass der Empfang von Geldern mit Eingaben, die in fremden (den örtlichen) Sprachen*) geschrieben sind, mit dem 1. April dieses Jahres aufhört. Nr. 140.

№ 3.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 23 vom 1. März 1895.)

Betreffend die Versicherung von Gebäuden der Landgemeinden (сельскія общественныя строенія).

In einigen Gouvernements-Versicherungsinstituten ist in letzter Zeit mehrfach die Frage entstanden, ob die durch den Art. 107 der Verordnung über die gegenseitige Versicherung (Swod der Reichsgesetze Bd. XII, Thl. 1, Ausgabe vom Jahre 1886) fest-

*) Im Original: „на иностранныхъ (мѣстныхъ) языкахъ“.
Der Uebersetzer.

gesetzten höchsten Beträge der Versicherungssumme sich auf die Gebäude der Landgemeinden erstrecken, oder ob die bezeichneten höchsten Beträge speciell für Privatgebäude fixirt seien und eine Anwendung auf Gemeindegebäude nicht haben können. Diese Frage wurde in dem Versicherungscomité einer Prüfung unterzogen, welcher in der Sitzung vom 7. October 1894 fand, dass nach dem genauen buchstäblichen Sinne des Art. 108 der Verordnung über die gegenseitige Versicherung die Gebäude der Landgemeinden zur Versicherung stets nach einer besonderen Schätzung in ihrem vollen Schätzungswerthe angenommen werden, wobei in dem erwähnten Art. 108 nicht angegeben worden ist, dass auf Gemeindegebäude die im vorhergehenden Art. 107 bezeichneten höchsten Beträge der Versicherungssumme angewendet werden und sogar ein Hinweis auf diesen letzteren Artikel nicht enthalten ist. In Anleitung des dargelegten buchstäblichen Sinnes des Art. 108 der Verordnung über die gegenseitige Versicherung hat der Versicherungscomité dahin zu erkennen beschlossen, dass Gemeindegebäude, die der Versicherung in der gegenseitigen Gouvernements-Versicherung unterliegen, zur Versicherung stets nach einer besonderen Schätzung und in ihrem vollen Schätzungswerthe angenommen werden müssen, ohne Begrenzung der Versicherungssumme durch die in dem Art. 107 derselben Verordnung bezeichneten höchsten Beträge. Diesen Beschluss des Versicherungscomités, der von dem Herrn Minister des Inneren am 4. November 1894 zur Erfüllung bestätigt worden ist, bringt die Livländische Gouvernementsbehörde für Bauersachen zu allgemeiner Kenntniss. Nr. 811.

№ 4.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 5.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 26 vom 8. März 1895.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1895.

Die Livländische Gouvernementsverwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass in der Zeit zwischen dem 5.

und 16. April a. c. die repartitionsmässigen Gouvernements-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das Jahr 1895 entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Für den Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtcommissionen	17,477.	01
2) Fahr- und Quartiergelder für die Kreispolizeiverwaltungen.	33,547.	80
3) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	12,613.	31
4) Für den Unterhalt der Gouvernementsbehörde in Bauersachen	5,317.	—
5) Gehalt und Fahrgelder für die Commissaire in Bauersachen	45,600.	—
6) *a.* Für den Unterhalt der Gefängniss-Administration und Wache . . . . . 20,497 R. — K.		
b. Remonte, Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse 20,000 „ — „	40,497.	—
7) Für den Unterhalt der Etappenstationen . . .	700.	—
8) Zum Besten der Schiesscassen	18,000.	—
9) Ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	4,500.	27
10) Extraordinaire Remonte derselben Chaussée . .	1,500.	—
11) Remonte der Jägelbrücke im Jahre 1894 . . .	3,018.	15
12) Expropriation von Grandgruben	1,500.	—
13) Wardirung und Contingentirung von Wegen . .	6,500.	—
14) Auftragung von Gutsgrenzen auf die Generalkarte	800.	50
15) Jöesuu-Brücke.	558.	97
Transport	192,130.	01

		Rbl.	K.
16) Zufuhrwege:	Transport	192,130.	01
Remonte der chaussirten Zufuhrwege	1,000 R. — K.		
Chaussée Stockmannshof-Trentelberg	9,163 „ 80 „		
Neue Zufuhrwege	9,310 „ 55 „	19,474.	35
17) Arzt in Bolderaa		200.	—
18) Dem Schutzblatternimpfungscomité		314.	22
19) Verbreitung der Schutzblatternimpfung		285.	—
20) Irrenanstalt in Dorpat.		2,000.	—
21) Für die Heilung Syphilitischer bäuerlichen Standes		6,400.	—
22) Für die Ausbildung von Landhebammen . . .		600.	—
23) Vorbeugungsmassregeln gegen die Rinderpest .		500.	—
24) Für das Leprosorium in Nennal		2,000.	—
25) Für Kirchspiels-Krankenhäuser und Doctorate .		9,000.	—
26) Für die Taubstummenanstalt		900.	—
27) Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten		2,000.	—
28) Massregeln gegen die Cholera		1,549.	40
29) Unterstützungen an die Wittwen im Kriege gefallener Soldaten		800.	—
30) Der Livl. Commission für Volksversorgung . .		285.	71
31) Dem Livländischen Gouvernements-Statistischen Comité		1,478.	28
32) Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs		2,831.	38
33) Für den Transport nach Sibirien Verbannter .		800.	—
34) Prämien für bäuerliche Pferdezucht		230.	—
35) Der Gesellschaft für die Verpflegung minderjähriger Verbrecher		500.	—
36) Für unvorhergesehene Ausgaben		11,143.	76
	Summa	255,422.	11

Diese Summe ist zu decken:	Rbl.	K.
Aus dem Ueberschuss vom Jahre 1894	8,980.	02
Aus der Einnahme durch die Tracteursteuer . . .	87,500.	—
Aus der Repartition auf die unten bezeichneten Ländereien	158,942.	09
Summa, wie oben	255,422.	11

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an deren Zahlung alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Hakenrolle vom Jahre 1891, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen = 109,092 R. 37 K.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an deren Zahlung die Güter, welche sub Litt. B angegeben sind, auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen.

1)	Im Rigaschen	Kreise . . .	912	Rbl.	45	Kop.
2)	„ Wolmarschen	„ . . .	1,342	„	86	„
3)	„ Wendenschen	„ . . .	1,605	„	46	„
4)	„ Walkschen	„ . . .	2,238	„	50	„
5)	„ Dorpatschen	„ . . .	2,079	„	56	„
6)	„ Werroschen	„ . . .	1,736	„	18	„
7)	„ Pernauschen	„ . . .	1,026	„	86	„
8)	„ Fellinschen	„ . . .	1,085	„	67	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a. Die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernementsregierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29 und in Gemässheit der von der Baltischen Domainenverwaltung angefertigten Verschläge circa 5,213% von der Obrokzahlung der Parcellenbesitzer;

b. Die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 und den Ergänzungen zu derselben 21 Rbl. 17,4 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schulländereien nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 15 Kop. pro Thaler des Bauer- und Hofeslandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a. Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden . . .	21	Rbl.	17,4 Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . .	15	„	53 „
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen . .	1	„	17,5 „
In Summa pro Haken	37	Rbl.	87,9 Kop.

b. Die übrigen nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 15 Kop. pro Thaler; an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 33 Kop. pro Thaler des Hofeslandes; an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

Im Rigaschen	Kreise je	$2^1/_4$	Kop.
„ Wolmarschen	„ „	3	„
„ Wendenschen	„ „	$4^1/_2$	„
„ Walkschen	„ „	$5^1/_2$	„
„ Dorpatschen	„ „	$3^1/_2$	„
„ Werroschen	„ „	$5^1/_4$	„
„ Pernauschen	„ „	$3^3/_4$	„
„ Fellinschen	„ „	$3^1/_2$	„

Die Livländische Gouvernementsverwaltung fordert hiermit alle Gutsverwaltungen der Pastorate und Güter, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar in der Zeit zwischen dem 6. u. 15. April dieses Jahres zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District: in der Stadt Riga im Ritterhause und von dem estnischen District: in der Stadt Dorpat, im Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten v. Vegesack.

Auf Grund der §§ 48 bis 51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und entsprechend der Publication der Livländischen Gouvernementsverwaltung sub № 280 in der № 11 der Gouvernementszeitung vom 26. Januar 1890 muss derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen in der Höhe von 15 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, von ihnen keinenfalls später als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer nur in Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden, mit Ausnahme (der Zahlungen seitens) der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, ihre Zahlungen in der Zeit zwischen dem 6. und 15. April a. c. in Dorpat in dem Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten*) zu entrichten.

Nach dem 15. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in Riga im Ritterhause eingezahlt werden, wobei an Weilrenten erhoben werden: für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½% monatlich, für die Zeit vom 1. November a. c. ab jedoch 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geldabgaben an Stelle der Naturalleistung von Fourage und Baulast zum Besten der Poststationen in Gemässheit der Repartition, welche der Livl. Gouv.-Ztg. № 132 vom 21. December 1894 beigelegt ist, gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in Riga und Dorpat bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten, oder durch Anweisung empfangenen Summen nur in dem Falle als von den Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag, im Falle einer Verzögerung aber zusammen mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, empfangen sein wird.

---

*) Im russischen Text fälschlich „уѣзднаго депутата кассы."
Anmerkung des Uebersetzers.

№ 5.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 28 vom 13. März 1895.)

Betreffend die Hinzuziehung der Schlockschen Gemeinde zum Verwaltungsgebiete des Polizeimeisters der Badeorte bei der Stadt Riga.

Die Livländische Gouvernementsverwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass von dem Herrn Livländischen Gouverneur auf Grund der Art. 633, 634, 637 und 647 Th. 1 Bd. 2 des Swods der Reichsgesetze, Ausg. v. Jahre 1892, zum Verwaltungsgebiete des Polizeimeisters der Badeorte bei der Stadt Riga die Schlocksche Gemeinde bis zur Kurländischen Grenze hinzugezogen worden ist und dass demnach zum Amtskreise der bezeichneten Polizei das ganze Gebiet zwischen dem Rigaschen Meerbusen und dem Aa-Flusse, von Bullen bei der Mündung des Flusses Aa in den Meerbusen bis zur Kurländischen Grenze, mit Einschluss des Fleckens Schlock und des Badeortes Kemmern gehört, bei Ausscheidung dieses ganzen Gebietes aus dem Polizeirayon des Jüngeren Gehülfen des Rigaschen Kreischefs für den I. District. Die vorliegende Hinzuziehung der Schlockschen Gemeinde zum Verwaltungsgebiete der besonderen Polizei der Badeorte tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

Nr. 1495.

№ 6.

Circulair des Livländischen Gouverneurs an die Bauercommissaire vom 5. April 1895 sub Nr. 1447.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 36 vom 5. April 1895.)

Betreffend die Auswanderung von Bauern aus dem Gouvernement Livland.

Im Hinblick auf die häufig an mich herantretenden Anfragen, betreffend die Ordnung der Auswanderung von Bauern aus dem

Livländischen Gouvernement, so wie auf die Gesuche, betreffend die Erlaubniss zu einer derartigen Auswanderung, fordere ich Sie, mein Herr, auf, den Gemeindeverwaltungen folgende auf die Auswanderung bezügliche Regeln zu eröffnen.

1) Niemand hat das Recht auszuwandern oder auch nur zu irgend welchen die Auswanderung vorbereitenden Handlungen, wie z. B. zum Verkauf beweglichen und nicht beweglichen Vermögens und dergl., zu schreiten, der nicht vom Ministerium des Inneren die Erlaubniss zur Auswanderung erhalten hat.

2) Diejenige Person, welche auszuwandern beabsichtigt, muss allem zuvor alle auf ihr lastenden Rückstände an Krons-, Landes- und Gemeinde-Abgaben entrichten und in gleicher Weise alle unstreitigen Privatforderungen liquidiren. Personen, welche Bauerland gepachtet haben, müssen rechtzeitig (zu den vom Gesetz fixirten Terminen) in festgesetzter Ordnung die Kündigung der Pachtcontracte äussern.

3) Die Auswanderungsgesuche müssen mir nicht später als am 31. März des der Auswanderung vorhergehenden Jahres zugestellt werden und die Auswanderung selbst kann nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Mai bis zum 15. August stattfinden.

4) Nach vollständiger Erschöpfung des Vorrathes an freien Ländereien in den Gouvernements: Samara, Saratow, Ufa und Orenburg verbleiben für die Auswanderung nur die Gouvernements und Landdistricte Sibiriens und des Steppengebietes offen.

5) Auf irgend eine Geldunterstützung seitens der Krone haben die Auswanderer nicht zu rechnen. Eine solche Unterstützung kann nur in Gestalt einer Beförderung auf den Eisenbahnen nach ermässigtem Tarif, an Stelle des vollen, gewährt werden.

6) Denjenigen, welche die in den Punkten 2 und 3 dargelegten Bedingungen nicht erfüllt haben, wird die Erlaubniss zur Auswanderung nicht gegeben werden.

Personen, welche ohne die erforderliche Erlaubniss auswandern, können die Ermässigung des Tarifs nicht geniessen und erhalten nach ihrer Ankunft am Orte der Auswanderung kein Land, wobei die eigenmächtig Ausgewanderten auf Verfügen des Ministeriums des Inneren vom Wege (съ пути) an den Ort ihrer früheren Ansässigkeit per Etappe werden zurückgeschickt werden.

7) In Anbetracht dessen, dass eigenmächtige Auswanderungen fortan nicht mehr geduldet werden können, wird Ihnen, mein Herr, eine besonders sorgfältige, durch Vermittelung der Gemeinde-Amtspersonen vorzunehmende Beaufsichtigung dessen zur Pflicht gemacht, dass nicht stellweise (на мѣстахъ) Auswanderungen ohne die hierzu erforderliche Erlaubniss unternommen werden und dass die entdeckten Vorbereitungen zu eigenmächtiger Auswanderung, wie z. B. ein Verkauf des Vermögens und dergl., bei Heranziehung der Schuldigen zur Verantwortung nach Art. 948 des Strafgesetzbuches, unverzüglich unterdrückt werden.

Als eines der gebräuchlichsten Mittel zur Verwirklichung eigenmächtiger Auswanderung dient das Fortgehen einer ganzen Familie mit einem Pass unter dem Vorwande des Verdienstsuchens (заработковъ). Da der Gemeindeälteste und seine Gehülfen, als Personen, die in unmittelbarer Beziehung zu der Bevölkerung stehen, stets die Möglichkeit haben, genaue Auskünfte über die Absichten der einen Pass herausnehmenden Familie zu erlangen, so müssen die genannten Amtspersonen für den Fall der Ausgabe eines solchen an eine Familie, welche darnach eine ungesetzliche Auswanderung unternommen hat, Beahndungen unterzogen werden. Der Verantwortung unterliegen die Gemeinde-Amtspersonen auch in dem Falle, wenn eine ohne Pass fortgegangene Familie sich in der Folge als eine solche erweist, die eine eigenmächtige Auswanderung unternommen hat, da die Vorbereitungen zu dieser letzteren (Verkauf von Vermögensgegenständen, Anschaffung von Sachen, die für einen weiten Weg nothwendig sind und dergl.) ihrer Aufmerksamkeit bei erforderlicher Gewissenhaftigkeit von ihrer Seite nicht entgehen können. Wenn sich schliesslich herausgestellt haben

sollte, dass der Pass wissentlich einem eigenmächtig Ausgewanderten, als einem solchen, ertheilt worden war, so müssen die hieran schuldigen Amtspersonen nicht nur zu persönlicher, sondern auch zu vermögensrechtlicher Verantwortung gezogen werden, in Anleitung des Art. 135 der Allg. Bauerverordnung (Swod der R.-G. Bd. IX, besond. Beilage).

№ 7.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 18.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 38 vom 10. April 1895.)

Betreffend die Masse, nach denen die Landmesser in Messdocumenten die Grösse von Landstücken zu bezeichnen verpflichtet sind.

Im Hinblick darauf, dass Fälle bekannt geworden sind, in denen Landmesser im Livländischen Gouvernement Pläne angefertigt haben, ohne die in denselben enthaltenen Landstücke, ausser nach den örtlichen Massen, auch nach russischen — Dessätinen und Quadratfaden, zu bezeichnen, wie solches durch die Anm. 2 zum Pkt. 10 der Beil. zum Art. 492 des Messgesetzes, Ausg. v. Jahre 1893, gefordert wird, bringt die Livländische Gouvernementsverwaltung, durch die Gouvernementszeichnenkammer, in Gemässheit ihrer am 28. März 1895 sub Nr. 373 getroffenen Journalverfügung desmittelst zu allgemeiner Kenntniss, dass bei Ausführung jeder Art von Arbeiten in dem Livländischen Gouvernement von den Landmessern in den anzufertigenden Plänen und Messdocumenten die gemessene Landgrösse, auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes, nach russischen Massen und darnach auch nach den örtlichen bezeichnet werden muss, wobei anzunehmen ist: 1 Dessätine gleich 2,$_{94}$ Lofstellen oder 2 Lofstellen und 23½ Kappen; 1 Lofstelle gleich 0,$_{34}$ Dessätine oder 816,$_{32653}$ Quadratfaden, oder 816 Quadratfaden 16 Qua-

dratfuss; 1 Kappe gleich 0,0136 Dessätine oder 32,653 Quadratfaden oder 32 Quadratfaden und 32 Quadratfuss; 1 schwedische Elle gleich 2 russischen Fuss und 1 schwedische Quadratelle gleich 4 russischen Quadratfuss.

№ 8.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 21.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 45 vom 26. April 1895.)

Betreffend die Arbeiten für die Chaussirung von Zufuhrwegen.

Zum Zweck einer correcteren Vertheilung der Arbeiten und Ausgaben in Betreff der bevorstehenden Chaussirung einiger Wegeparcellen, insbesondere solcher, die zu Eisenbahnstationen führen (und) deren Erbauung und Remonte in allgemein festgesetzter Art ohne Gelduntersttzung aus der Landesprästandencasse nicht bewerkstelligt werden kann, wird von der Livländischen Gouvernementsverwaltung hierin (Folgendes) zur allgemeinen Kenntniss und Richtschnur gebracht:

Auf allen zur Chaussirung bestimmten Wegeparcellen, die in die Wegecontingente der betreffenden Gemeinden aufgenommen worden sind, haben die Letzteren an Stelle der auf ihnen ruhenden Wegebaulast: *a*) zu dem von dem Kreisdeputirten oder Kreischef bezeichneten Ort und Termin die erforderlichen Steine, Grand und Sand anzuführen; *b*) die den bezeichneten Wegen entlang angelegten Gräben (канавы, рвы) und Böschungen rein und ordentlich zu erhalten. Die Anschaffung von Steinen, das Zerschlagen derselben zu Schotter, das Ausbreiten des Schotters, das Abräumen und die Abfuhr von Schmutz und die Reinigung von Schnee werden jedoch auf diesen Parcellen auf Kosten der Landescasse bewerkstelligt werden. Nr. 2136.

№ 9.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 24.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 47 vom 1. Mai 1895.)

Betreffend die Feststellung der Competenzen der Gouvernements- und Districts- (областныхъ) Wehrpflichtcommissionen in Beziehung auf die Durchsicht der Entscheidungen der Kreis-, Bezirks- oder Stadt-Wehrpflichtcommissionen in Form einer Controle.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung wird desmittelst das in der Nr. 148 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 9. September 1894 sub. Nr. 1093 publicirte, Allerhöchst am 15. November 1893 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten und der Gesetze, sowie in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung des Beschlusses der Ersten Allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senates, betreffend die legislative Frage wegen der Competenzen der Gouvernements- und Districts-Wehrpflichtcommissionen in Beziehung auf die Durchsicht der Entscheidungen der Kreis-, Bezirks- oder Stadt-Wehrpflichtcommissionen in Form einer Controle, für gut befunden: Den Punkt 1 des Artikels 89 des Wehrpflichtgesetzes (Bd. IV. des Swods der R.-G., Ausg. vom Jahre 1886) durch folgende Anmerkung zu ergänzen: „Die Gouvernements- oder Districts-Wehrpflichtcommission ist in allen Fällen, wo sie solches für nothwendig erachtet, berechtigt, abgesehen von Klagen privater Personen, die Handlungen und Entscheidungen der ihr unterstellten Kreis-, Bezirks- oder Stadt-Commissionen zu controliren und aufzuheben, wenn von dem Zeitpunkt, in welchem

eine solche Handlung oder Entscheidung stattgefunden hat, bis zur Verfügung über ihre Controle nicht zwei Jahre verflossen sind."

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 10.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 25.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 47 vom 1. Mai 1895.)

Betreffend die Gestattung von ratenweisen Zahlungen (разсрочекъ) und von Stundungen (отсрочекъ) bei Entrichtung der Krepostgebühren.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung wird desmittelst der in der Nr. 148 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 9. September 1894 sub. Nr. 1096 publicirte, Allerhöchst bestätigte Beschluss des Ministercomités folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Finanzminister machte dem Ministercomité zur geneigten Ansicht Vorlage darüber, dass ihm, dem Finanzminister, die Befugniss ertheilt werde, in den von ihm für beachtenswerth anerkannten Fällen Stundung oder ratenweise Zahlung der Krepostgebühren für nicht mehr als fünf Jahre zu gewähren, unter der Bedingung der erforderlichen Sicherstellung der zu stundenden oder ratenweise zu entrichtenden Gebühren und bei der Massgabe, dass ihre Einzahlung mit der Entrichtung eines halben Procent monatlich für die schuldig verbliebenen Summen, sowie auch mit der Erhebung einer Poen (Art. 223 des Gebühren-Ustaws, Ausg. vom Jahre 1893) für die verzögerte (неисправный) Entrichtung terminlicher Zahlungen effectuirt werde.

Der Ministercomité, welcher keine Hindernisse in Bezug auf die Verwirklichung der dargelegten Vorschläge fand, verfügte: die Meinungsäusserung (заключеніе) des Finanzministers zu bestätigen, indem er zur versuchsweisen Anwendung der von dem Geheimrath Witte projectirten Massregel eine dreijährige Frist, (gerechnet) vom Tage der Bestätigung des vorliegenden Comitébeschlusses durch Seine Kaiserliche Majestät, bestimmte.

Der Herr und Kaiser hat den Beschluss des Comités am 4. Juli des Jahres 1894 Allerhöchst genehmigt.

№ 11.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 26.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 48 vom 3. Mai 1895.)

Betreffend die Begründung der Aemter von Kirchspielsärzten und die Einrichtung von Kirchspiels-Krankenhäusern in denjenigen Kirchspielen, zu deren Bestand Kronsgüter gehören.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung waren Normalbedingungen für die Bekleidung des Amtes von Kirchspielsärzten in dem Livländischen Gouvernement herausgegeben worden*), welche (Aerzte) anfänglich in denjenigen Kirchspielen angestellt werden sollten, in welchen sich keine Kronsgüter befinden, weil nach dem am 16. März 1858 Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ostseecomités (Patent der Gouv.-Reg. Nr. 164 v. J. 1859) die Kronsgüter zur Theilnahme an der Entrichtung von Steuern für den Unterhalt von Kirchspielsärzten nicht herangezogen werden konnten. In gegenwärtiger Zeit sind mit dem Uebergang des Gehorchslandes der ehemaligen Kronsgüter in das Eigenthum von Bauern, welche sämmtliche Landesprästanden und Steuern in

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1893, Nr. 26. Anmerkung des Uebersetzers.

allgemeiner Grundlage entrichten und insbesondere seit der Zeit der Herausgabe des am 7. Mai 1885 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens allein nur die Höfe der bezeichneten Güter von der obligatorischen Theilnahme an den Leistungen zum Unterhalt der Kirchspielsärzte befreit. In Anbetracht dessen und weil das Erforderniss für die Begründung der Aemter von Kirchspielsärzten sich auch in denjenigen Kirchspielen zeigt, zu deren Bestand Kronsgüter gehören, bringt die Livländische Gouvernementsverwaltung folgende Regeln, betreffend die Art der Begründung der Aemter von Kirchspielsärzten in diesen Kirchspielen, zu allgemeiner Kenntniss.

1) In Anbetracht dessen, dass in Gemässheit des Allerhöchst bestätigten Ostseecomité-Beschlusses vom 16. März 1858 (Patent der Gouv.-Rg. Nr. 164 v. J. 1859), betreffend die Fixirung der Leistungen zum Unterhalt von Kirchspielsärzten, die Kronsgüter von der obligatorischen Theilnahme an der Entrichtung von Abgaben für den Unterhalt derselben, gleichwie für die Einrichtung von Kirchspiels-Doctoraten und Kirchspiels-Krankenhäusern befreit sind, und dass aus diesem Grunde die Repräsentanten der Kronsgüter-Höfe bei der Fassung von Beschlüssen über diesen Gegenstand in den Kirchspielsconventen kein Stimmrecht geniessen, sind die Repräsentanten der Privatgüter-Höfe vor der Fassung eines Kirchspielsconvents-Beschlusses in Betreff der Anstellung und des Unterhaltes eines Kirchspielsarztes, gleichwie in Betreff der Einrichtung und des Unterhaltes eines Kirchspiels-Doctorates und Krankenhauses verpflichtet, in einer besonderen Versammlung darüber Entscheidung zu treffen, ob sie die auf die Höfe der Kronsgüter des betreffenden Kirchspiels repartitionsmässig entfallenden Antheile der Leistungen auf sich nehmen.
2) Sobald die Repräsentanten der Privatgüter-Höfe in der besonderen Versammlung den auf die Höfe der Kronsgüter entfallenden Antheil der Leistungen sicherstellen, so fasst der Kirchspielsconvent in seinem vollen Bestande, d. i. unter Theilnahme auch der Gemeinderepräsentanten sowohl der Privat-, als auch der Kronsgüter, einen Beschluss über

die Begründung des Amtes eines Kirchspielsarztes im Kirchspiel und über die Einrichtung eines Kirchspiels-Doctorates und Krankenhauses nach der im Pkt. 3 des Patentes der Gouvernementsregierung Nr. 164 vom Jahre 1859 bezeichneten Ordnung und nach Bestätigung des Conventsbeschlusses durch die Gouvernementsregierung gestaltet sich die Leistung der oben erwähnten Abgaben für Höfe und Gemeinden zu einer obligatorischen, und

3) Für den Kirchspielsarzt ist bei dessen Inanspruchnahme seitens solcher Personen, die auf Hofesländereien derjenigen Güter domiciliren, welche für das Hofesland keine Abgaben für den Unterhalt des Kirchspielsarztes entrichten, der § 3 der Normalbedingungen nicht obligatorisch.

Nr. 2322.

№ 12.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 49 vom 5. Mai 1895.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Von dem Dirigirenden der Livländischen Gouvernements-Acciseverwaltung wird desmittelst zu allgemeiner Kenntniss gebracht, dass bei Inkraftsetzung der gegenwärtig geltenden Verordnung über das Tracteurgewerbe seitens einiger Institutionen die Frage danach aufgeworfen worden war: ob nach dieser Verordnung den tracteurgewerblichen Etablissements, die in den Baltischen Gouvernements mit dem Verkauf starker Getränke eröffnet werden, der Verkauf dieser Getränke nicht nur zum Geniessen an Ort und Stelle, sondern auch zum Fortbringen gestattet sei.

In Anbetracht der vorliegenden Schwierigkeit der Entscheidung dieser Frage nach dem directen Sinne der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzesbestimmungen gelangte diese

Frage zur Prüfung des Finanzministeriums, welches nunmehr dem Dirigirenden der Acciseverwaltung zur Kenntniss gab, dass unter dem im Art. 4 der gegenwärtig geltenden Verordnung über das Tracteurgewerbe angegebenen Worte „Getränke“ alle Getränke, mit Ausnahme der starken, verstanden werden müssen und dass desshalb in den Tracteuranstalten derjenigen Ortschaften des Reiches, wo das Gesetz vom 14. Mai 1885 nicht gilt, und unter ihnen auch in den Baltischen Gouvernements, starke Getränke in genauer Grundlage des Art. 9 der Verordnung über das Tracteurgewerbe vom Jahre 1893 nur zum Geniessen an Ort und Stelle verkauft werden können*). Nr. 1945.

№ 13.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 57 vom 26. Mai 1895.)

Betreffend die Berechnung der auf das Gut Charlottenburg entfallenden Naturalprästanden.

Nach der in der Livländischen Gouvernementszeitung Nr. 41 vom Jahre 1894 abgedruckten Landrolle vom Jahre 1832 ist das Gut Charlottenburg im Walkschen Kreise mit $5^{1}/_{10}$ Haken oder 408 Thalern eingeschätzt worden. In Anbetracht dessen jedoch, dass, wie sich gegenwärtig herausgestellt hat, die zum Bestande des bezeichneten Gutes gehörenden Landparcellen Golowkino, Behrsemneek I und II und Behrsemneek-Otres, die einen Werth von 28 Thalern $^{58}/_{112}$ Groschen repräsentiren, im Pleskauschen Gouvernement belegen sind, wesshalb die bezeichneten Parcellen von der Belastung mit Landesabgaben für das Livländische Gouvernement frei sein müssen, publicirt die Gouvernementsverwaltung

*) Der Herr Dirigirende der Livl. Gouvernements-Acciseverwaltung hat dem Livl. Landrathscollegium auf bezügliche Anfrage in einem Schreiben vom 30. Juni 1895 sub Nr. 3129 mitgetheilt, dass die in obiger Publication gebrauchte Bezeichnung: Tracteuranstalten (трактирныя заведенія) die Krüge (корчмы) nicht in sich schliesst. Anmerkung des Uebersetzers.

desmittelst zur Kenntniss und Richtschnur, dass die auf das Gut Charlottenburg entfallenden, nach der Landrolle vom Jahre 1832 zu leistenden Naturalprästanden in Zukunft nach einer Thalereinschätzung im Betrage von 379 Thalern $89^{54}/_{112}$ Groschen berechnet werden müssen. Nr. 2593.

№ 14.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 39.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 59 vom 31. Mai 1895.)

Betreffend die der Ersten Zufuhrbahngesellschaft in Russland ertheilte Genehmigung zur Erbauung und Exploitirung der Pernauschen schmalspurigen Zufuhrbahn mit einer Zweigbahn zur Stadt Fellin.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung wird desmittelst der in der Nr. 20 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 3. Februar 1895 sub Nr. 130 publicirte, Allerhöchst bestätigte Beschluss des Ministercomités folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Nach Vortrag der Relation des ehemaligen Ministers der Wegecommunication vom 15./18. November 1894 (aus dem Eisenbahn-Departement), betreffend die der Ersten Zufuhrbahngesellschaft in Russland zu gestattende Erbauung und Exploitirung einer schmalspurigen Zufuhrbahn von der Station Walk der Pleskau-Rigaer Eisenbahn bis zur Stadt Pernau, mit einer Zweigbahn zur Stadt Fellin, und des Schreibens desselben, des Ministers der Wegecommunication, an den Geschäftsführer des Ministercomités vom 1. December 1894 sub Nr. 21470 nebst den ergänzenden Auskünften in dieser Angelegenheit hat der Ministercomité beschlossen: In Anbetracht der Einwilligung der Ersten Zufuhrbahngesellschaft in Russland, die Waggons für die Beförderung von Truppen auf den beiden gegenwärtig für den Bau projectirten Linien unentgeltlich zur Disposition

zu stellen, dieser Gesellschaft die Erbauung und die Exploitirung der Pernauschen schmalspurigen Zufuhrbahn mit einer Zweigbahn zur Stadt Fellin unter denselben Bedingungen zu gestatten, die am 27. Juni 1894 für die Erbauung und die Exploitirung der Swenzjanischen Zufuhrbahn der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden sind, jedoch mit der Massgabe: 1) dass auf die Pernausche Zufuhrbahn und deren Fellinschen Zweig das Recht auf zwangsweise Enteignung der für die Erbauung der zu genehmigenden Bahn und ihres Zweiges erforderlichen Vermögensobjecte nicht ausgedehnt werde; 2) dass in Bezug auf diese Bahn und Zweiglinie die Gesellschaft von der Einrichtung eines Telegraphen befreit sei, wogegen die Gesellschaft die Verpflichtung zur Einrichtung einer telephonischen Verbindung bei der Pernauschen Zufuhrbahn und deren Fellinschem Zweige habe, wobei in Betreff der Beförderung von Bahn- (поѣздныхъ) und anderen Depeschen per Telephon die Gesellschaft sich denjenigen Regeln zu fügen habe, die für die telegraphische auf den Eisenbahn-Leitungen zu wechselnde Correspondenz festgestellt sind, und verpflichtet sei, dem Post- und Telegraphen-Ressort eine Stelle an den Eisenbahnpfosten zur Anbringung von Telegraphenleitungen zur Disposition zu stellen und das Project der Einrichtung der telephonischen Verbindung selbst der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen zur vorgängigen Beurtheilung vorzustellen und 3) dass der Ersten Zufuhrbahngesellschaft in Russland anheimgegeben werde, bei der Erbauung der Pernauschen Zufuhrbahn und ihres Fellinschen Zweiges, unter Beobachtung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, die für die erwähnte Bahn und Zweiglinie erforderlichen Ländereien, welche der Krone, dem Apanageressort, den rechtgläubigen und andersgläubigen Kirchen und Schulen gehören, für diejenigen Preise zu erwerben, welche von den betreffenden Ressorts werden festgestellt werden.

Der Herr und Kaiser hat den Comitébeschluss am 23. December 1894 Allerhöchst zu bestätigen geruht.

№ 15.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 45.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 63 vom 9. Juni 1895.)

Betreffend die Grösse und den Werth des steuerpflichtigen Landes der Güter Neu-Karrishof und Ippik.

In Erfüllung der Journalverfügung der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 26. Mai 1895 sub Nr. 536 wird ein Patent dieser Verwaltung folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

„In Anbetracht dessen, dass das steuerpflichtige Land der Güter Neu-Karrishof im Pernauschen Kreise und Ippik im Wolmarschen Kreise sowohl in der Landrolle vom Jahre 1832, als auch in den neuesten Verzeichnissen mit einer für beide Güter gemeinsamen Ziffer bezeichnet worden ist, und dass hierdurch die Berechnung der auf jede einzelne Gemeinde dieser beiden Güter entfallenden Beträge der Geldsteuern und Abgaben, welche auf genaue Daten über die Grösse des steuerpflichtigen Landes dieser Güter gegründet sind, erschwert wird, publicirt die Livländische Gouvernementsverwaltung desmittelst zu allgemeiner Kenntniss und Richtschnur, dass die Ippiksche Gemeinde 2434,55 Dessätinen Bauerland (1888,67 Dessätinen nutzbares Land, 65,38 Dessätinen Wald und 480,5 Dessätinen nicht nutzbares Land) und 606,51 Dessätinen Quotenland (487,27 Dessätinen nutzbares, 22,22 Dessätinen Wald und 97,02 Dessätinen nicht nutzbares Land) somit zusammen 3041,06 Dessätinen oder 782 Thaler steuerpflichtiges Land besitzt; während die Neu-Karrishofsche Gemeinde 2613,72 Dessätinen Bauerland (2306,66 Dessätinen nutzbares, 125,09 Dessätinen Wald und 181,97 Dessätinen nicht nutzbares Land) und 645,24 Dessätinen Quoten-

land (533,42 Dessätinen nutzbares, 2,68 Dessätinen Wald und 109,14 Dessätinen nicht nutzbares Land) somit zusammen 3258,96 Dessätinen oder 907 Thaler 36 $\frac{18}{112}$ Groschen steuerpflichtiges Land besitzt.“ Nr. 2976.

№ 16.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 51.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 66 vom 16. Juni 1895.)

Betreffend die Anrechnung der Ausgaben für die Geschäftsführung der temporairen Comités für die Anstalten der auf Grund von Urtheilen der Friedens- oder Stadt-Richter und der Land-Districtshauptleute dem Arreste zu Unterziehenden auf die Landesprästanden.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung wird desmittelst das in der Nr. 24 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 10. Februar 1895 sub. Nr. 149 publicirte, Allerhöchst am 20. December 1894 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat im Departement der Reichsoeconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Inneren, betreffend die Anrechnung der Ausgaben für die Geschäftsführung der temporairen Comités für die Anstalten der auf Grund von Urtheilen der Friedens- oder Stadt-Richter und der Land-Districtshauptleute dem Arreste zu Unterziehenden auf die Landesprästanden, für gut befunden:

In Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen festzustellen:

Zu den Gegenständen der Gouvernements-Geldprästanden in denjenigen Gouvernements, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, werden die

Ausgaben für die Geschäftsführung der temporairen Comités für die Verwaltung der Anstalten der auf Grund von Urtheilen der Friedens- oder Stadt-Richter und der Land-Districtshauptleute dem Arreste zu Unterziehenden gerechnet. Die Normirung des Betrages der bezeichneten Ausgaben innerhalb der Grenzen von einhundert und fünfzig bis dreihundert Rubel im Jahr für jeden Comité wird dem Minister des Inneren anheim gegeben.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 17.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 54.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 66 vom 16. Juni 1895.)

Betreffend einige Veränderungen in den Etats der Friedensrichter-Institutionen in den Baltischen Gouvernements.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung wird desmittelst das in der Nr. 25 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 14. Februar 1895 sub. Nr. 164 publicirte, Allerhöchst am 16. Januar 1895 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsoeconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Justizministers, betreffend die Einführung von Sitzungen (выѣздныхъ засѣданій) des Pernau-Fellinschen Friedensrichterplenums in der Stadt Pernau, für gut befunden:

I. In Ergänzung der bestehenden Etats der Friedensrichterinstitutionen in den Baltischen Gouvernements: 1) die Kanzleigelder des Friedensrichterplenums des Pernau-

Fellinschen Bezirks um einhundert und fünf Rubel jährlich zu erhöhen und 2) dem Präsidenten des bezeichneten Plenums dreihundert ein und siebenzig Rubel ein und sechszig Kopeken jährlich zur Disposition zu stellen, zur Deckung der mit den Fahrten der Beamten der Friedensrichterinstitutionen des genannten Bezirks zu den Sitzungen des Plenums in der Stadt Pernau verbundenen Ausgaben.

II. Die Ausgabe, welche durch die in dem vorhergehenden (I) Abschnitt bezeichneten Massnahmen im Betrage von vierhundert sechs und siebenzig Rubeln ein und sechszig Kopeken jährlich hervorgerufen wird, auf die Mittel der Stadt Pernau anzurechnen, bei der Massgabe, dass, behufs Ersetzung eines Theiles dieser Ausgabe, zur Hülfe für die genannte Stadt zweihundert sechs und dreissig Rubel ein und sechszig Kopeken jährlich auf die ritterschaftlichen Willigungen des Pernauschen Kreises übergeführt werden.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 18.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 64.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 85 vom 31. Juli 1895.)

Betreffend die Erhöhung des Betrages der Gebühren für die Eintragung neuer Adelsgeschlechter in die Geschlechtsbücher.

Von der Livl. Gouvernementsverwaltung wird desmittelst das in der Nr. 64 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 18. April 1895 sub. Nr. 424 publicirte, Allerhöchst am 20. März 1895 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsoeconomie und in der Allgemeinen Ver-

sammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Inneren, betreffend eine Abänderung des Art. 148 Bd. IX. des Swods der R.-G., Ausg. vom Jahre 1876, für gut befunden:

In Abänderung des Art. 148 des Ständerechts festzusetzen:

„Der Betrag derjenigen Summe, welche von der Adelsversammlung für je ein Triennium für die Eintragung eines Adelsgeschlechtes in das Adelsgeschlechtsbuch zu fixiren ist, soll zweihundert Rubel nicht übersteigen."

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 19.

Publicationen.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 3 vom 9. Januar 1895, Nr. 94 vom 21. August 1895 und Nr. 118 vom 18. October 1895.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Serben-Drostenhof des Wendenschen Kreises Victor von Sivers zu Gotthardsberg bevollmächtigt worden.

Nr. 9101.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist der Baron Gotthard Budberg zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon Dünamünde des Rigaschen Kreises bevollmächtigt worden.

Nr. 4115.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist der Baron Joseph Wolff zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Uexküll des Rigaschen Kreises bevollmächtigt worden.

Nr. 4972.

№ 20.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 135 vom 27. November 1895.)

Betreffend die Gültigkeitsdauer der Concessionen für tracteurgewerbliche Etablissements.

In der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 27. Juni 1894 sub Nr. 65 war publicirt worden, dass die von der Gouvernements-Obrigkeit ertheilten Concessionen zum Verkauf von Getränken in Krügen und überhaupt in tracteurgewerblichen Etablissements ausserhalb städtischer Ansiedelungen ihre Gültigkeit unabhängig von einem Wechsel in der Person des Krügers oder des Eigenthümers des Kruges für die ganze Zeit, während welcher die bezeichneten Etablissements bestehen, behalten.

Nunmehr hat das Finanzministerium erklärt, dass, da nach dem Sinne der Verordnung über die Accisesteuern die Patente für das Halten von Getränkeanstalten überall auf den Namen einer bestimmten Person ausgegeben werden müssen, so auch in den Baltischen Gouvernements die Patente für das Halten von Krügen ausserhalb städtischer Ansiedelungen fortan nicht nur für die Anstalt, sondern auch für die Person zu ertheilen sind.

In fernerer Erwägung dessen, dass der Getränkeverkauf in den tracteurgewerblichen Etablissements und unter ihnen auch in den Krügen ausserhalb städtischer Ansiedelungen auf Grund des Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Reichsrathsgutachtens nicht nur von der Genehmigung des Eigenthümers desjenigen Gutes, in welchem sich der Krug befindet, sondern auch von der Erlaubniss des Gouverneurs abhängig gemacht worden ist, publicirt die Livländische Gouvernementsverwaltung zu allgemeiner Kenntniss und Richtschnur, dass fortan bei jedem Wechsel des Inhabers eines bestehenden Kruges (des Krügers) und überhaupt eines tracteurgewerblichen Etablissements in den Kreisen, wo der Verkauf von Getränken stattfindet, die Erlaubniss des Herrn

Livländischen Gouverneurs auf den Namen der betreffenden Person, die eine solche Anstalt zu halten wünscht, eingeholt werden muss und dass diejenigen, welche eine solche Erlaubniss nicht besitzen, zur gesetzlichen Verantwortung werden gezogen werden. Nr. 5856.

№ 21.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 142 vom 15. December 1895.)

Betreffend die Gültigkeitsdauer der Concessionen für tracteurgewerbliche Etablissements.

Von der Livländischen Gouvernementsverwaltung wird in Ergänzung der in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 135 vom Jahre 1895 abgedruckten Publication zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass im Hinblick auf die Kürze der Frist, die den Inhabern von Krügen und überhaupt von tracteurgewerblichen Etablissements ausserhalb städtischer Ansiedelungen verblieben ist, um sich mit neuen Concessionen auf den Namen der betreffenden Person zu versehen, der fernere Verkauf starker Getränke zeitweilig für das erste Halbjahr 1896 in allen denjenigen der gedachten Anstalten gestattet wird, deren Inhaber die festgesetzten neuen Concessionen auf den Namen der betreffenden Person nicht erhalten konnten, mit Ausnahme derjenigen Anstalten, in welchen der Getränkeverkauf durch besondere Verfügungen der Gouvernementsobrigkeit verboten ist, oder welche der gänzlichen Schliessung unterliegen; desshalb genügt zur Herausnahme eines Patentes für das bezeichnete Halbjahr die Vorstellung der früheren von dem Gouverneur für die Anstalt ertheilten Concessionen.

№ 22.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1895.)

Allerhöchster Befehl vom 20. December 1894.

Betreffend die Einrichtung von Classen zur Vorbereitung von Lehrern für die Gemeindeschulen des Rigaschen Lehrbezirks.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsoeconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Volksaufklärung, betreffend die Einrichtung von Classen zur Vorbereitung von Lehrern für die Gemeindeschulen des Rigaschen Lehrbezirks, für gut befunden:

I. In dem Rigaschen Lehrbezirk bei fünf zweiclassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung, nach Auswahl des Curators des Lehrbezirks, ergänzende pädagogische Classen zu errichten, und zwar je eine bei jeder Schule, behufs Vorbereitung von Lehrern für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gemeindeschulen des Lehrbezirks, bei Aufnahme der besten Schüler von den Absolventen des Cursus sowohl der zweiclassigen Schulen des Ministeriums, als auch der evangelisch-lutherischen Kirchspielsschulen in diese Classen.

II. Der örtlichen Schulobrigkeit zu gestatten, die den Cursus der bezeichneten pädagogischen Classen (Abschnitt I) mit Erfolg absolvirt Habenden in den Aemtern von Lehrern der Gemeindeschulen anzustellen, ohne von diesen Personen das festgesetzte Zeugniss über den Lehrerstand zu verlangen, jedoch bei Auferlegung der Verpflichtung, in den bezeichneten Schulen nicht weniger als zwei Jahre lang zu dienen.

III. Dem Minister der Volksaufklärung anheim zu geben, detaillirte Regeln, gleichwie Programme und Lehrpläne für die erwähnten pädagogischen Classen zu bestätigen.

IV. Zum Unterhalte dieser Classen in die betreffenden Rubriken des Ausgabe-Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung, beginnend mit dem Jahre 1895, je zweitausend fünfhundert Rubel jährlich, bei Anrechnung von 500 Rubeln für jede Classe, einzustellen.

Der Herr und Kaiser hat das bezeichnete Reichsraths-gutachten am 20. December 1894 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

№ 23.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1895.)

Allerhöchster Befehl vom 29. December 1894.

Betreffend die Eröffnung eines Credites für den Bau einer Kirche bei der Dorpater Universität.

Zufolge Allerhöchst am 29. December 1894 bestätigten Beschlusses des Departements der Reichsoeconomie ist in den Finanzbudgets pro 1895 laut § 13 Art. 1 des Kostenanschlages für das Ministerium der Volksaufklärung für das Jahr 1895 ein Credit von 2150 Rbl. für den Bau einer rechtgläubigen Kirche bei der Kaiserlichen Dorpater Universität eröffnet worden.

№ 24.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1895.)

Verfügung des Curators des Rigaschen Lehrbezirks vom 15. Februar 1895.

Betreffend den in Kreisen zu ertheilenden Unterricht (кружковое обученіе) an Kinder russischer Unterthanen.

In letzter Zeit sind an die Verwaltung des Lehrbezirks von solchen Personen, die den Rang einer Hauslehrerin haben, einige

Anfragen danach gelangt, ob es ihnen gestattet sei, bei sich in den Quartieren einen Unterricht in Kreisen an Kinder in der Zahl von 8—10 behufs Vorbereitung derselben für verschiedene Lehranstalten einzurichten.

In Folge dessen halte ich es für nöthig zu erklären, dass der Herr Minister der Volksaufklärung in den Rescripten vom 18. März 1893 sub Nr. 6192, 17. Februar 1894 sub Nr. 3630 und 5. April 1894 sub Nr. 7006 mich davon in Kenntniss gesetzt hat, dass in dem Rigaschen Lehrbezirk der Unterricht in Kreisen nur an Kinder ausländischer Unterthanen und zwar unter der Bedingung gestattet werden kann, dass derselbe nur in der Familie eines der Verwandten dieser Kinder, nicht aber in dem Quartier einer solchen Person stattfinde, die mit keinem der im Kreise unterrichteten Schüler etwas gemein habe.

Auf Grund dessen kann die Einrichtung eines Unterrichts in Kreisen an Kinder russischer Unterthanen solchen Personen, die den Rang einer Hauslehrerin haben, im Allgemeinen und in ihren Quartieren im Speciellen nicht gestattet werden. Desshalb müssen Hauslehrerinnen, welche Kinder irgend welchen Alters und in irgend welcher Anzahl bei sich zu unterrichten wünschen, zu diesem Zwecke durch den betreffenden Volksschulinspector um die Erlaubniss zur Eröffnung einer Privatschule in allgemeiner Grundlage nachsuchen.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1895.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 14. April 1895 sub Nr. 8194.

Betreffend die Rechte von Personen, die dem geistlichen Stande nicht angehören, jedoch den Religionsunterricht der evang.-luth. Confession in mittleren Lehranstalten ertheilen.

Mit Bezugnahme auf die von der Verwaltung des Lehrbezirks aufgeworfenen Fragen: 1) ob Personen, die dem geistlichen Stande nicht angehören, jedoch den Religionsunterricht

der evang.-luth. Confession in den mittleren Lehranstalten des Lehrbezirks ertheilen, die Rechte zur Beförderung im Classenrang in gleicher Weise, wie die übrigen Gymnasiallehrer, geniessen können, und 2) ob eine Person, die in dem bezeichneten Gegenstande Unterricht ertheilt und die Würde eines Geistlichen nicht hat, sich Religionslehrer (законоучитель) nennen könne, oder ob ihr die Bezeichnung eines Lehrers (учитель) beigelegt werden müsse, hat der Herr Minister der Volksaufklärung erklärt, dass, da in den Etats der Gymnasien und Realschulen des Rigaschen Lehrbezirks für den Religionslehrer evang.-luth. Confession eine Amtsclasse nicht vorgesehen ist (не присвоено класса должности), die gedachten Personen die Rechte zur Beförderung im Classenrang nicht geniessen können, und dass sie sich Unterrichtende in der Religion (преподаватели закона Божія) nennen müssen, gleichwie solches für Personen nicht geistlichen Standes, die den Religionsunterricht der rechtgläubigen Confession ertheilen, festgesetzt ist.

Solches wird dem Lehrbezirk zur Kenntniss und Richtschnur eröffnet.

№ 26.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1895.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 24. April 1895 sub Nr. 9072.

Betreffend die Frage wegen Befreiung der Schüler evang.-luth. Confession von Arbeiten am Tage der Reformation (19. October).

Mit Bezugnahme auf die von der Verwaltung des Lehrbezirks aufgeworfene Frage, ob die Schüler evang.-luth. Confession am Tage der Reformation (19. October) von Arbeiten befreit werden sollen, welcher in dem Art. 142 des Gesetzes für die evang.-luth. Kirche (Bd. XI, Th. I des Swods der R.-G.) unter den kirchlichen Feiertagen verzeichnet ist, hat der Herr Minister

der Volksaufklärung, in Uebereinstimmung mit dem von dem Ministerium des Innern mitgetheilten Gutachten des Generalconsistoriums, den Curator des Lehrbezirks davon in Kenntniss gesetzt, dass in denjenigen lutherischen Kirchspielen des Kurländischen und des Livländischen Consistorialbezirks, in welchen der Tag der Reformation am 19. October gefeiert wird, die Schüler an diesem Tage von dem Besuche der Lehranstalten zu liberiren sind; was jedoch diejenigen Kirchspiele anbetrifft, in welchen der Tag der Reformation am ersten Sonntag nach dem 19. October gefeiert wird, zu deren Zahl auch alle Kirchspiele des Estländischen Gouvernements gehören, so sind innerhalb der Grenzen dieser Kirchspiele zur Befreiung der Lernenden von dem Besuche der Lehranstalten am 19. October keine genügenden Gründe vorhanden.

Solches wird dem Lehrbezirk zur Kenntniss und Richtschnur eröffnet.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1896.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1897.

Дозволено цензурою. Рига, 15 Февраля 1897 г.

Zum Druck verfügt.

Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.

Riga, Ritterhaus, Januar 1897.

№ 1.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 1.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 20 vom 21. Februar 1896.)

Betreffend die Berechnung der auf das Gut Neu-Salis und auf das Pastorat Salis entfallenden Naturalprästanden.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung publicirt ein Patent folgenden Inhalts:

1) Das Rittergut Neu-Salis im Wolmarschen Kreise, dessen Hakenzahl auf Grund des Patentes der Gouvernements-Regierung vom 9. September 1870 sub Nr. 118 auf $^{9}/_{20}$*) Haken fixirt worden war, muss nach stattgehabtem Austausch von Ländereien mit dem Pastorat Salis, welcher durch Patent der Gouvernements-Regierung vom Jahre 1884 sub NNr. 35 und 38 bestätigt worden ist, in die Hakenrolle vom Jahre 1832 mit einem Landwerth von $9^{11}/_{40}$ Haken eingetragen werden, und ist dieses Gut verpflichtet, solcher verringerter Hakenzahl entsprechend an der Leistung der öffentlichen Naturalprästanden, insbesondere der Wegebaulast, theilzunehmen.
2) Das Pastorat Salis hat mit Rücksicht auf den obenerwähnten Landaustausch einen Landwerth von $1^{1}/_{40}$ Haken, welche Zahl in die Hakenrolle vom Jahre 1832 eingetragen

*) Soll heissen: „$9^{9}/_{20}$." Anmerkung des Uebersetzers.

werden und als Maassstab für die Leistung der Naturalprästanden, insbesondere bei Erfüllung der Wegebauverpflichtung, dienen muss.

№ 2.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 2.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 20 vom 21. Februar 1896.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1896.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass in der Zeit zwischen dem 4. und 16. April a. c. die repartitionsmässigen Geld-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Für den Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtcommissionen	17,680.	57
2) Fahr- und Quartiergelder für die Kreispolizeiverwaltungen	34,029.	25
3) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	14,274.	53
4) Für den Unterhalt der Gouvernementsbehörde in Bauersachen	5,317.	—
5) Gehalt und Fahrgelder für die Commissaire in Bauersachen	45,426.	11
6) Für den Unterhalt der Gefängniss-Administration und-Wache 20,497. R. — K. Für Remonte, Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse 20,000. „ — „	40,497.	—
Transport	157,224.	46

		Rbl.	K.
	Transport	157,224.	46
7)	Für den Unterhalt der Etappenstationen . . .	700.	—
8)	Zum Besten der Schiesscassen	18,000.	—
9)	Ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	4,131.	86
10)	Für extraordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	2,000.	—
11)	Für die Remonte der Jägelbrücke	500.	—
12)	Für die Wardirung und Contingentirung v. Wegen	3,000.	—
13)	Für die Anfertigung einer Generalkarte der Gutsgrenzen	749.	50
14)	Für die Expropriation von Grandgruben . . .	2,000.	—
15)	Für die mit Schotter zu remontirenden Zufuhrwege	15,000.	—
16)	Für die Remonte neuer Kirchspielswege . . .	1,500.	—
17)	Honorar des Arztes in Bolderaa	200.	—
18)	Für den Unterhalt der Schutzblatternimpfungscomités	257.	8
19)	Verbreitung der Schutzblatternimpfung . . .	285.	—
20)	Der Irrenanstalt in Dorpat	2,000.	—
21)	Für die Heilung Syphilitischer	9,000.	—
22)	Für Vorbeugungsmaassregeln gegen die Rinderpest	500.	—
23)	Für die Ausbildung von Landhebammen . . .	600.	—
24)	Ausgaben für die Bekämpfung der Lepra . . .	8,000.	—
25)	Für Kirchspiels-Krankenhäuser und -Doctorate .	4,000.	—
26)	Den Taubstummenanstalten	900.	—
27)	Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten	2,000.	—
28)	Für Unterstützungen von Familien im Kriege gefallener Soldaten	600.	—
29)	Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volksversorgung	285.	71
30)	Kanzleigelder für den Livländischen Gouvernements-Statistischen Comité	1,478.	28
31)	Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs	2,831.	38
	Transport	237,743.	27

		Rbl.	K.
	Transport	237,743.	27
32)	Für Transport-Ausgaben n. Sibirien Verbannter	2,930.	—
33)	Prämien für Pferdezucht	230.	—
34)	Für das Asyl minderjähriger Verbrecher . . .	500.	—
35)	Für unvorhergesehene Ausgaben	23,595.	90
	Summa	264,999.	17

Diese Summe ist zu decken:

Aus dem Ueberschuss vom Jahre 1895	47,857 R.	41 K.
Aus der Einnahme durch die Tracteursteuer . .	90,000 „	— „
Aus der Repartition auf die oben bezeichneten Ländereien	127,141 „	76 „
Summa wie oben	264,999 R.	17 K.

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Maassgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Hakenrolle vom Jahre 1891; die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen, = 112,468 Rbl. 70 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B angegebenen Güter auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1)	Im Rigaschen Kreise . . .	908 Rbl.	56	Kop.
2)	„ Wolmarschen „ . . .	447 „	77	„
3)	„ Wendenschen „ . . .	1,606 „	5	„
4)	„ Walkschen „ . . .	2,034 „	90	„
5)	„ Dorpatschen „ . . .	1,961 „	45	„
6)	„ Werroschen „ . . .	1,654 „	15	„
7)	„ Pernauschen „ . . .	958 „	72	„
8)	„ Fellinschen „ . . .	1,085 „	77	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a) Die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29 4,168% von der Obrok-Zahlung der Parcellen-Besitzer.

b) Die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der emendirten Hakenrolle vom Jahre 1832 16 Rbl. 93,84 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schuländereien, nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 12 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden . . .	16	Rbl.	93,84 Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . .	16	„	94 „
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen . . .	1	„	17,5 „
In Summa pro Haken	35	Rbl.	5,34 Kop.

b) Die übrigen nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 12 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 36 Kop. pro Thaler des Hofeslandes, an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im Rigaschen Kreise je	2,25	Kop.
„ Wolmarschen „ „	1	„
„ Wendenschen „ „	4,5	„

im Walkschen	Kreise je	5	Kop.
„ Dorpatschen	„ „	3,3	„
„ Werroschen	„ „	5	„
„ Pernauschen	„ „	3,5	„
„ Fellinschen	„ „	3,5	„

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert hiermit alle Guts-Verwaltungen der Pastorate und Güter, sowie die Gemeinde-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar in der Zeit zwischen dem 4. und 16. April dieses Jahres zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District in Riga im Ritterhause und von dem estnischen District in der Stadt Jurjew, im Gebäude der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar 1890 von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 12 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer nur in Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden, mit Ausnahme (der Zahlungen seitens) der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, ihre Zahlungen in der Zeit zwischen dem 4. und 16. April in der Stadt Jurjew in dem Gebäude der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten zu entrichten.

Nach dem 15. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in Riga im Ritterhause eingezahlt werden, wobei an Weilrenten erhoben werden: für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres $^1/_2$% monatlich, für die Zeit vom 1. November a. c. ab jedoch 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geldabgaben an Stelle der Naturalleistung von Fourage und Baulast zum Besten der Poststationen in Gemässheit der Repartition, welche der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 132 vom 21. December 1894 beigelegt ist, gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in Riga und Jurjew bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisung empfangenen Summen nur in dem Falle als von dem Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle, von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag. im Falle einer Verzögerung aber zusammen mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, empfangen sein wird.

№ 3.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 32 vom 20. März 1896.)

Betreffend die Geld- und Natural-Postprästanden.

In Abänderung der in der Beilage zur Nr. 132 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 21. December 1894 abgedruckten Repartition der Postprästanden*) eröffnet die Livländische Gouvernements-Verwaltung desmittelst Nachstehendes zu allgemeiner Kenntniss und Richtschnur:

I. Die unten benannten neun Gemeinden, welche in der Publication vom Jahre 1894 als Geldprästanden leistend bezeichnet worden sind, haben, beginnend mit dem Jahre 1896, an Stelle der Geldprästanden nachstehende Naturalleistungen im Februar jeden Jahres zu erfüllen (wobei indessen die abgelösten Holz- und Baulast-Prästanden wie bisher in Gemässheit des Patentes sub Nr. 87 vom 14. August 1889 in Geld zu effectuiren sind).

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1894, Nr. 20. Anmerkung des Uebersetzers.

	Hafer.		Heu.		Stroh.		Zum Besten der Station:
	Tschetw	Grz.	Pud	Pfd.	Pud	Pfd.	
1) Smilten-Gemeinde:							Wolmar.
Smilten	57	19	741	25	84	35	
Zehrten	2	23	30	23	3	20	
Uexküllshof	4	24	56	23	6	19	
2) Palzmar-Gemeinde . . .	23	52	308	7	35	11	Wenden.
3) Blumenhof-Gemeinde . .	16	53	217	36	24	38	Wenden.
4) Lutznik-Gemeinde:							Werro.
Lutznik	4	38	59	25	6	33	
Kosse	29	61	387	27	44	15	
Rogosinsky	12	7	156	29	17	38	
5) Korast-Gemeinde:							Werro.
Karstemois	8	10	105	20	12	3	
6) Lobenstein-Gemeinde:							Werro.
Braunsberg	10	59	141	18	16	8	
Pastorat Neuhausen . .	1	42	21	16	2	18	
7) Pölks-Gemeinde:							Werro.
Pölks	8	14	106	10	12	7	
Serrist	3	20	42	33	4	36	
8) Alexandershof-Gemeinde:							Lappier.
Alexandershof	7	51	100	37	11	22	
Waimel	11	48	152	6	17	16	
Waimel-Neuhof . . .	6	13	80	11	9	8	
Tilsit	7	51	100	37	11	22	
9) Paulenhof-Gemeinde:							Werro.
Paulenhof	15	53	204	36	23	18	
Pallamois	8	10	105	20	12	3	
Summa	241	8	3120	39	357	10	

II. Die unten benannten neun Gemeinden, welche in der Publication vom Jahre 1894 als Naturalprästanden leistend bezeichnet worden sind, haben, beginnend mit dem Jahre 1896, an Stelle dieser Naturalprästanden folgende Geldleistungen im April jeden Jahres zu denjenigen Terminen und an denjenigen Zahlstellen zu erfüllen, welche alljährlich durch die Gouvernements-Zeitung bekannt gemacht werden (wobei indessen die nicht abgelösten Holz- und Baulast-Prästanden wie bisher in Gemässheit des Patentes sub Nr. 87 vom 14. August 1889 in natura zu effectuiren sind).

	Geldpostprästanden.					
	An Stelle von Hafer, Heu u. Stroh.		An Stelle der Baulast.		In Summa.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1) Wainsel-Hochrosen-Gemeinde:						
Wainsel	83	23	9	—	92	23
Hochrosen	52	93	5	72	58	65
2) Ballod-Gemeinde	26	63	—	—	26	63
3) Mojahn-Gemeinde	103	25	—	—	103	25
4) Nötkenshof-Gemeinde . . .	104	72	—	—	104	72
5) Serbigal-Gemeinde:						
Serbigal	115	75	—	—	115	75
Augustenthal	39	95	—	—	39	95
6) Schwarzbeckshof-Gemeinde .	13	71	1	48	15	19
7) Semershof-Gemeinde:						
Semershof	59	21	6	40	65	61
Schluckum	21	84	2	36	24	20
8) Klein-Laitzen-Gemeinde . .	12	23	1	32	13	55
9) Marienstein-Gemeinde . . .	77	33	8	36	85	69
Summa	710	78	34	64	745	42

Nr. 1917.

№ 4.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 43 vom 19. April 1896.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass in Grundlage des Art. 53 und ff. der Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Verordnung über das Tracteurgewerbe durch die Besondere Session der Gouvernements-Verwaltung am 12. April c. festgestellt worden ist: für alle tracteurgewerblichen Etablissements, die an den Badeorten

des Rigaschen Meerbusens, sowie am Orte Kemmern eröffnet sind und in denen der Verkauf starker Getränke bei Lösung von Patenten für ein ganzes Jahr stattfindet, die Tracteur-Landessteuer im früheren, in der Nr. 125 der Livländischen Gouvernementszeitung vom Jahre 1894 publicirten Betrage, d. h. 60 Rbl. jährlich, zu lassen, und für diejenigen derselben, welche halbjährliche Patente auf Grund von durch das Gesetz vom 5. Juni 1895 fixirten Dispensations-Bedingungen (на льготныхъ условіяхъ) lösen, im Betrage von 30 Rbln. für jedes Etablissement*). Was jedoch diejenigen tracteurgewerblichen Etablissements an den bezeichneten Orten anbetrifft, in welchen ein Getränkeverkauf nicht stattfindet, so hat die Besondere Session in Anleitung des Art. 56 der Verordnung über das Tracteurgewerbe für möglich befunden, dieselben von der Zahlung der Tracteur-Landessteuer gänzlich zu befreien.

Nr. 2914.

№ 5.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 46 vom 26. April 1896.)

Betreffend die Ausreichung von Pässen an Edelleute, verabschiedete Staatsbeamte, Reserveoffiziere etc.

In Folge Berichtes eines der Kreischefs über den Wunsch der örtlichen Edelleute, aus der Kreispolizeiverwaltung, wie bisher, kurz terminirte Billete zur Entfernung aus der Heimath (на отлучку) nach dem Formular Nr. 13, welches der Instruction des Ministeriums des Innern über die Ordnung der Geschäftsführung der Polizeiverwaltung vom 11. September 1886 sub Nr. 2657 beigelegt ist, zu erhalten, bringt Seine Excellenz der Herr stellvertretende Livländische Gouverneur hierin zu allgemeiner Kenntniss, dass in Anbetracht dessen, dass, in Gemässheit des Art. 33 der am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigten Passverordnung, für die

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1894, Nr. 18. Anmerkung des Uebersetzers.

nicht im Staatsdienst stehenden Edelleute, für die aus dem Staatsdienst verabschiedeten Personen, für die Reserveoffiziere, Reservebeamten (чиновниковъ запаса), Ehrenbürger, Kaufleute und Exempten unterminirte, nach einer festgesetzten Form zu ertheilende Passbücher dienen, die Ausreichung irgend welcher anderer Legitimationen und Billete zum Aufenthalt, ausser den erwähnten unterminirten Passbüchern, sowohl an Edelleute, als auch an alle anderen im Art. 33 aufgeführten Personen mit der Inkraftsetzung der Passverordnung vom Jahre 1894 abgeschafft ist.

Nr. 2235.

№ 6.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 30.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 66 vom 19. Juni 1896.)

Betreffend die Verstärkung der Kanzleimittel der Kurländischen und Livländischen Gouvernementsbehörden in Bauersachen.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 23 der Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Staatsregierung vom 1. März 1896 sub Nr. 275 publicirte, Allerhöchst am 29. Januar 1896 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums des Innern, betreffend die Verstärkung der Kanzleimittel der Kurländischen und Livländischen Gouvernementsbehörden in Bauersachen, für gut befunden:

I. Behufs Verstärkung der Kanzleimittel der Gouvernementsbehörden in Bauersachen: der Kurländischen — eintausend Rubel und der Livländischen — eintausend fünfhundert Rubel jährlich anzuweisen.

II. Die bezeichnete Ausgabe für das Kurländische Gouvernement auf den Reichsschatz zu übernehmen, für das Livländische Gouvernement aber auf das Conto derjenigen Geldquellen zu setzen, welche im Art. 3 der temporären Regeln über die Abänderung des Bestandes und der Competenzen der Bauer-Behörden in den Baltischen Gouvernements angegeben sind. (Dritte vollständige Sammlung der Gesetze Bd. IX, Nr. 6188.)

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 7.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 35.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 67 vom 21. Juni 1896.)

Betreffend die Abänderung der Termine zur Ausgabe von Patenten für Krüge ausserhalb der Städte in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Abänderung der Termine zur Ausgabe von Patenten für Krüge ausserhalb der Städte in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland, für gut befunden:

I. In Ergänzung und Abänderung der betreffenden Artikel der Verordnung über die Accisesteuer (Swod der R.-G. Bd. V, Ausg. v. Jahre 1893) festzusetzen:

In den Gouvernements Kurland, Livland und Estland werden die Patente für Krüge ausserhalb der Städte entweder für ein ganzes Jahr, vom 23. April eines bis zum 23. April des anderen Jahres, ertheilt, oder für halbjährliche Fristen, indem diese letzteren vom 23. April bis zum 23. October, oder vom 23. October bis zum 23. April berechnet werden, bei Entrichtung der Patentsteuer im halben Betrage der für die Jahrespatente fixirten Summe

pränumerando für das halbe Jahr. In dem einen, wie in dem anderen Fall werden die Patente im Laufe zweier Monate vor Beginn der bezeichneten Fristen ausgegeben.

II. Dem Finanzminister anheimzustellen, dahin Verfügung zu treffen, dass denjenigen Personen, welche halbjährliche Patente für die Zeit bis zum 1. Juli 1896, oder Jahrespatente für die Zeit bis zum 1. Januar 1897 für das Recht zum Handel in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland besitzen, die neuen Patente für die in dem Abschnitt I fixirten Fristen ertheilt werden bei Anrechnung für die erste Gruppe der erwähnten Personen desjenigen Theiles der Summe, welche für das frühere Patent für die Zeit vom 23. April 1896 bis zum 1. Juli desselben Jahres und für die zweite Gruppe — für die Zeit vom 23. October 1896 bis zum 1. Januar 1897 gezahlt worden ist, auf den Preis der Patente.

Seine Kaiserliche Majestät hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 29. April 1896 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

№ 8.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 72 vom 5. Juli 1896.)

Betreffend die Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt die nachstehende, von der Livländischen Gouvernements-Behörde in Bauersachen am 3. Juni a. c. bestätigte Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation im Livländischen Gouvernement pro Triennium 1896—1898 zu allgemeiner Kenntniss.

Strafen-Taxe

für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation im Livländischen Gouvernement für das Triennium 1896—1898.

I. Nutz- und Bau-Holz.

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster und Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Arensburgscher Kreis.						
1—2	10	10	30	10	8	30
3	15	15	40	15	10	40
4	20	20	50	20	15	50
5	40	40	80	30	20	75
6	60	50	100	50	35	90
7	80	70	140	70	40	120
8	120	100	200	100	60	160
9	150	150	300	150	90	240
10	200	200	400	200	100	300
11	270	250	600	250	140	400
12	350	300	800	300	180	500
13	600	400	1000	350	220	600
14	700	600	1200	400	270	—
15	850	700	1500	—	300	—
16	1000	800	1700	—	380	—
17	1200	900	2000	—	440	—
18	1300	1000	2200	—	500	—
19	1400	1100	2600	—	570	—
20	—	—	3000	—	650	—
21	—	—	3300	—	—	—
22	—	—	3700	—	—	—

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster und Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Wendenscher Kreis.						
1—2	10	10	20	10	5	20
3	15	15	30	15	8	30
4	25	20	40	20	10	40
5	40	40	75	40	30	70
6	75	75	180	80	50	120
7	200	200	250	130	90	200
8	300	290	350	200	120	300
9	400	380	500	280	160	450
10	500	560	700	370	200	560
11	700	650	1100	450	270	690
12	900	850	1400	600	350	900
13	1500	1050	1800	700	430	1100
14	1800	1600	2200	800	500	—
15	2100	1900	2600	—	600	—
16	2500	2100	3000	—	700	—
17	3000	2500	3600	—	800	—
18	3300	2700	4000	—	1000	—
19	3700	3000	4800	—	1100	—
20	—	—	5400	—	1200	—
21	—	—	6000	—	—	—
22	—	—	6600	—	—	—
Walkscher Kreis.						
1–2	10	10	20	10	5	20
3	20	15	30	15	8	25
4	30	20	40	20	10	30
5	50	40	60	30	15	50
6	80	80	100	40	30	90
7	150	120	200	80	50	150
8	200	160	300	120	80	200
9	270	200	400	160	100	300
10	350	300	570	200	140	360
11	500	400	900	260	180	500

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster und Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Walkscher Kreis.						
12	600	500	1100	330	230	630
13	1000	600	1300	400	300	800
14	1300	900	1700	460	350	—
15	1600	1050	2100	—	400	—
16	1900	1200	2500	—	470	—
17	2200	1400	2900	—	550	—
18	2500	1600	3200	—	600	—
19	2800	1800	3900	—	700	—
20	—	—	4300	—	800	—
21	—	—	4800	—	—	—
22	—	—	5300	—	—	—
Dorpatscher Kreis.						
1—2	10	10	15	10	5	15
3	15	15	20	15	10	20
4	20	20	30	20	15	30
5	40	40	90	60	40	70
6	70	70	200	120	60	170
7	180	180	300	180	120	300
8	250	230	450	240	180	400
9	330	300	650	300	250	600
10	400	420	850	400	320	750
11	600	530	1300	520	400	1000
12	800	670	1600	650	500	1200
13	1400	800	2100	900	650	1500
14	1600	1300	2400	1200	800	—
15	1900	1600	2900	—	950	—
16	2200	1800	3400	—	1100	—
17	2700	2000	4000	—	1260	—
18	3100	2300	4400	—	1400	—
19	3500	2600	5300	—	1700	—
20	—	—	5900	—	1900	—
21	—	—	6600	—	—	—
22	—	—	7300	—	—	—

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster und Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Werroscher Kreis.						
1—2	10	10	20	10	5	20
3	15	15	30	15	7	30
4	20	20	40	20	10	40
5	40	40	80	50	30	70
6	80	80	190	90	70	150
7	160	150	300	150	100	260
8	230	200	400	230	150	380
9	300	270	570	280	210	500
10	400	400	780	380	280	660
11	500	450	1100	500	360	870
12	700	570	1400	700	460	1100
13	1100	700	1800	800	570	1300
14	1300	1100	2200	1000	700	—
15	1600	1300	2700	—	850	—
16	2000	1500	3100	—	1000	—
17	2200	1700	3600	—	1150	—
18	2500	1900	4000	—	1300	—
19	2800	2100	4700	—	1400	—
20	—	—	5300	—	1600	—
21	—	—	6000	—	—	—
22	—	—	6600	—	—	—
Pernauscher Kreis.						
1—2	5	5	30	5	5	30
3	10	10	40	10	8	40
4	15	15	50	15	10	50
5	30	30	100	30	15	100
6	60	60	200	50	30	200
7	120	100	300	70	40	300
8	180	150	450	120	60	400
9	280	220	500	180	80	450
10	320	280	700	280	100	550
11	380	320	900	300	140	700

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster und Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Pernauscher Kreis.						
12	470	400	1200	380	170	900
13	800	500	1500	430	200	1050
14	1000	780	1700	500	250	—
15	1240	900	1900	—	300	—
16	1500	1100	2200	—	—	—
17	1700	1300	2600	—	—	—
18	1900	1400	3000	—	—	—
19	2100	1600	3300	—	—	—
20	—	—	3600	—	—	—
21	—	—	4100	—	—	—
22	—	—	4600	—	—	—
Fellinscher Kreis.						
1—2	10	10	20	10	6	20
3	15	15	40	12	8	40
4	20	20	60	15	10	50
5	50	45	90	30	25	80
6	90	80	150	60	50	100
7	180	160	220	100	70	180
8	270	230	300	160	100	250
9	350	300	450	200	150	370
10	450	450	650	300	180	480
11	600	550	900	360	240	600
12	800	700	1200	450	300	780
13	1200	800	1600	550	370	950
14	1700	1500	1800	650	450	—
15	2300	1700	2300	—	540	—
16	2700	2000	2700	—	600	—
17	3300	2300	3000	—	700	—
18	3700	2500	3400	—	800	—
19	4200	2800	4100	—	900	—
20	—	—	4600	—	1000	—
21	—	—	5100	—	—	—
22	—	—	5600	—	—	—

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster und Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Rigascher Kreis.						
1—2	10	10	20	10	8	20
3	15	15	30	20	10	30
4	20	20	50	30	15	50
5	50	50	100	60	50	90
6	90	90	240	100	90	200
7	240	200	350	200	150	330
8	340	300	500	300	200	500
9	460	400	700	440	270	700
10	600	600	1000	570	360	900
11	800	700	1400	700	480	1200
12	1000	900	1800	900	600	1600
13	1700	1100	2200	1100	800	1800
14	2000	1600	2700	1300	900	—
15	2500	1800	3300	—	1100	—
16	2900	2100	3800	—	1230	—
17	3400	2400	4400	—	1400	—
18	3800	2700	4900	—	1600	—
19	4300	3000	5800	—	1800	—
20	—	—	6600	—	2100	—
21	—	—	7300	—	—	—
22	—	—	8100	—	—	—
Wolmarscher Kreis.						
1—2	5	5	30	4	3	20
3	7	7	40	8	6	30
4	10	10	60	10	10	40
5	30	30	100	40	20	60
6	60	60	150	80	50	100
7	120	120	250	100	70	200
8	200	180	370	180	100	300
9	250	230	500	200	140	400
10	300	270	700	260	180	500
11	400	330	900	320	230	600

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide und Wachholder.	Esche, Ahorn, Ulme Rüster und, Buche.
	Betrag in Kopeken.					
Wolmarscher Kreis.						
12	500	400	1100	400	280	700
13	800	500	1300	500	350	900
14	1000	700	1500	600	400	—
15	1200	900	1800	—	500	—
16	1400	1100	2200	—	600	—
17	1600	1200	2400	—	700	—
18	1900	1400	2600	—	850	—
19	2200	1600	3100	—	1000	—
20	—	—	3400	—	1200	—
21	—	—	3800	—	—	—
22	—	—	4300	—	—	—

Anmerkung 1. Bäume, deren Stamm dünner als ein Werschok ist, werden zum Strauchholz gerechnet und nach der Taxe III geschätzt, mit Ausnahme solcher Bäume, welche aus künstlich angebauten Waldstücken herausgeschlagen und in gleicher Höhe, wie Bäume mit einer Dicke von 1—2 Werschok am unteren Stammende (у пня), zu schätzen sind.

Anmerkung 2. Abständige (сухостойныя) und umgefallene (валежныя) Bäume sind um ⅓ billiger, als frische (сырорастущихъ) zu schätzen.

Anmerkung 3. Bei den Berechnungen werden Werschok-Theile, die grösser als ½ sind, für einen vollen Werschok angenommen und die kleiner als ½ sind, weggelassen.

Anmerkung 4. Wenn für einen gewissen Umfang eines Baumes der Werth desselben in der vorliegenden Taxe nicht angezeigt ist, so kann derselbe mit Hülfe der Differenz zwischen den beiden letzten Daten leicht festgestellt werden. Angenommen, z. B., dass es erforderlich ist, den Werth einer Kiefer im Arensburgschen Kreise von 20 Werschok am unteren Stammende zu bestimmen, $x = 1400 + (1400—1300) = 1500$.

II. Brennholz.

Benennung der Kreise.	Eiche und andere harte Holzarten.	Birke.	Eller.	Kiefer.	Grähne.	Espe und andere weiche Holzarten.
	Preis in Kopeken pro Kubikfaden.					
Arensburgscher .	1000	900	700	700	600	500
Wendenscher . .	2100	1600	1500	1300	1200	1000
Walkscher . . .	2100	1600	1500	1300	1200	1000
Jurjewscher . .	2100	1600	1500	1300	1200	1000
Werroscher. . .	2500	2100	1800	1600	1300	1200
Pernauscher . .	1300	1100	900	900	700	600
Fellinscher . . .	1800	1500	1200	1200	1100	900
Rigascher . . .	3000	2400	2200	1800	1600	1500
Wolmarscher . .	1200	1000	800	800	700	600

Anmerkung. Brennholz von umgefallenen (валежныя) und abständigen (сухостойныя) Bäumen ist um 1/3 billiger, als solches von frischen (сырорастущихъ) Bäumen, zu schätzen.

III. Strauchholz und Stobben.

Benennung der Kreise.	Strauchholz.				Stobben.
	Nussstrauch für Reifen und Linden für Bast.	Grähnen-Ruthen zum Binden von Flössern und für Zäune.	Gewöhnliches Strauchholz aller Arten.	Wachholder.	Kiefer und Grähne.
	Preis in Kopeken pro Kubikfaden.				
Arensburgscher .	500	300	200	50	150
Wendenscher. .	700	500	300	70	200
Walkscher . .	700	500	300	70	200
Jurjewscher . .	700	500	300	70	200
Werroscher . .	800	600	400	100	300
Pernauscher . .	500	300	200	50	150
Fellinscher . .	600	400	300	70	200
Rigascher . . .	900	700	500	120	300
Wolmarscher . .	600	400	300	70	200

Anmerkung. Strauchholz von umgefallenen (валежный) und abständigen (сухостойный) Bäumen ist um 1/3 billiger als, solches von frischen (сырорастущихъ) Bäumen, zu schätzen.

№ 9.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 91 vom 21. August 1896.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Von dem Dirigirenden der Acciseverwaltung des Livländischen Gouvernements wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass alle Ortschaften ausserhalb städtischer Ansiedelungen im Livländischen Gouvernement, mit Ausnahme der Insel Oesel, welche in Betreff der Accise der Estländischen Acciseverwaltung zugezählt worden ist, auf Grund des von dem Herrn Livländischen Gouverneur bestätigten Verzeichnisses in Bezug auf die Erhebung der Patentsteuer von Etablissements zum Verkauf starker Getränke für das Triennium 1897—1899 in die III. Kategorie eingeordnet worden sind. Nr. 3655.

№ 10.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 105 vom 25. September 1896.)

Betreffend das neu gegründete Rittergut Carlsberg.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass dem Besitzer der im Kambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Rittergüter Krüdnershof und Neu-Wrangellshof, dem Baron Conrad Ferdinand's Sohn von Maydell auf Grund der Art. 602 und 612 Theil III des Prov.-R. d. Ostseegouv. durch Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 10. September 1896 sub Nr. 915 gestattet worden ist, aus den zu den oben erwähnten Gütern gehörigen Landparcellen ein neues selbstständiges Rittergut unter dem Namen „Carlsberg“ zu bilden, das 924 Lofstellen 4 Kappen steuerfreien Hofeslandes (darunter 319 Lofstellen Ackerland) und 543 Lofstellen 20 Kappen Quotenlandes in sich schliesst.

Zum Bestande des neuen Gutes „Carlsberg“ gehören:

		Lofst.	Kapp.
I.	Parcellen steuerfreien Hofeslandes:		
	1. des Gutes Neu-Wrangellshof:		
	die Hoflage Koffer	323	12
	2. des Gutes Krüdnershof:		
	a) die Hoflage Carlsberg	551	—
	b) das Gesinde Mütta	49	17
	Summa:	924	4
II.	Parcellen des Quotenlandes des Gutes Krüdnershof:		
	a) die Hoflage Carlsberg	362	8
	b) das Gesinde Jerwe	23	21
	c) das Gesinde Torro	157	16
	Summa:	543	20

Nr. 6894.

№ 11.

Circulairvorschrift des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Herren Kreischefs und Polizeimeister des Livländischen Gouvernements vom 2. October 1896 sub Nr. 6515.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 113 vom 14. October 1896.)

Betreffend Beschwerden über die Verwaltungen von Privat-Vereinen.

Beständig gelangen zu mir Beschwerden von Mitgliedern verschiedener privater Vereine über die Verwaltungen der letzteren.

In Erwägung dessen, dass in allen Privat-Vereinen eine Appellations-Instanz in Gestalt allgemeiner Versammlungen existirt, vor welchen die Verwaltungen zunächst verantwortlich sind, fordere ich Ew. Hochwohlgeboren auf, den Vereinen des Ihnen anvertrauten Rayons, behufs Mittheilung an ihre Mitglieder, zu eröffnen, dass sich letztere mit allen Beschwerden über Handlungen der Verwaltungen zunächst an die allgemeinen Versammlungen zu

wenden haben und dass die betreffende Frage, erst nach deren Entscheidung durch die letzteren, zur weiteren Prüfung an die Gouvernementsobrigkeit gelangen kann.

Kraft dieses werden Klagen über Verwaltungen privater Vereine, welche nicht von Seiten der allgemeinen Versammlungen geprüft worden sind, von mir ohne Folge gelassen werden.

Gleichzeitig haben Sie den Verwaltungen der Privat-Vereine des Ihnen anvertrauten Rayons zur unabweichlichen Richtschnur zu eröffnen, dass sie alle Beschwerden von Mitgliedern an die auf die Einreichung derselben nächstfolgenden allgemeinen Versammlungen der Mitglieder zu bringen verpflichtet sind und dass sie wegen verweigerten Erfüllung dieser (Pflicht) meinerseits zur gesetzlichen Verantwortung werden gezogen werden, wie wegen einer Verletzung der Statuten, oder wegen einer Nichterfüllung der vorliegenden Verordnung.

№ 12.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 88.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 124 vom 11. November 1896.)

Betreffend die Entschädigungen für Entnahme von Grand zu Wegebauzwecken.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierin Nachstehendes zu allgemeiner Kenntniss und erforderlicher Richtschnur:

Auf Grund des § 22 der Patente der Gouvernements-Regierung vom Jahre 1859 sub Nr. 145 und 1891 sub Nr. 5 wird dem Grundbesitzer eine Entschädigung aus Landessummen für Verluste gewährt, die ihm durch Beschädigungen seiner Wiesen und Felder bei Benutzung von Grand aus den in den Grenzen seiner Besitzungen expropriirten Grandgruben geursacht werden. In Erwägung dessen, dass ebendieselben Verluste bei der Entnahme von Grand aus solchen Grandlagern, welche sich nicht nur in Wiesen und Feldern, sondern auch in nutzbaren Landstücken anderer Art, z. B. in Wäldern, befinden, durch das

Abhauen von Bäumen, die Durchführung eines Weges zur Grandgrube und dergl. geursacht werden können und dass derartige Beschädigungen bei unentgeltlicher Hergabe des Grandes selbst nicht ohne Entschädigung gelassen werden können, hat es die Livländische Gouvernements-Verwaltung in Ergänzung der citirten Patente für nothwendig erachtet, für die Zukunft festzustellen dass im Allgemeinen sämmtliche Verluste, die dem Besitzer eines Landstückes bei der Benutzung von Grand aus seinem Besitzthum zum Unterhalt der öffentlichen Wege geursacht werden, unabhängig davon, ob sich die Grandgrube in Wiesen und Feldern oder in anderen nutzbaren Landstücken befindet, dem Besitzer der Landparcelle nach Schätzung derselben (der Verluste) nach der durch das Patent vom Jahre 1891 sub Nr. 5 festgesetzten Ordnung vergütet werden*). Hierbei wird hinzugefügt, dass:

1) eine Schätzung des Verlustes nicht vorgenommen wird, wenn der Besitzer der Grandgrube auf eine Entschädigung verzichtet;
2) bei der Expropriation einer Grandgrube nicht erforderlich ist, dass die Erdschicht, welche die Grandgrube bedeckt, auf einmal in der ganzen Ausdehnung der expropriirten Grandgrube entfernt werde, sondern dass die Entschädigung für Verluste dem Landbesitzer auch in dem Falle entrichtet werden kann, wenn die Grandlager in so weit aufgedeckt sind, dass die Erlangung von Grand sich als in dem Maasse möglich herausstellt, in welchem sie für den betreffenden Fall erforderlich ist, wobei indessen die Ausdehnung der zu entfernenden Erde nicht geringer sein darf, als $^1/_{10}$ des ganzen, für die Grandgrube expropriirten Umfanges, und
3) dem Kreisdeputirten anheim gestellt wird, für den Fall, dass es ihm nicht möglich ist, bei der Schätzung des Verlustes persönlich zugegen zu sein, hierzu den Kirchspielsvorsteher, und dem Kreischef — seinen Gehilfen zu bevollmächtigen. Nr. 7998.

*) Vergl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1891, Nr. 3. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 13.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 125 vom 13. November 1896.)

Betreffend die Verpflegung von Mitgliedern fremder Gemeinden in den Krankenhäusern.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung macht in Gemässheit ihrer Journalverfügung vom 5. November c. sub Nr. 1112, zur Bekräftigung ihrer in deutscher Sprache in der Nr. 144 der „Livl. Gouv.-Ztg.“ vom 12. December 1858 ergangenen Publication, desmittelst den Polizei-Autoritäten zur unabweichlichen Pflicht, über jedes durch ihre Vermittelung in das eine oder andere Krankenhaus untergebrachte Mitglied einer fremden Gemeinde die betreffenden Gemeinden nicht später als im Laufe von 8 Tagen nach der Annahme des Kranken in Kenntniss zu setzen; über die Aufnahme solcher kranker Mitglieder einer fremden Gemeinde in ein Krankenhaus aber, welche den Krankenhausverwaltungen nicht durch Vermittelung der Polizei-Autoritäten zugestellt wurden, sind die bezeichneten Verwaltungen verpflichtet, die betreffenden Gemeinden nicht später als im Laufe von 3 Tagen nach der Annahme des Kranken in Kenntniss zu setzen. Wenn aber im Laufe der bezeichneten Fristen eine Mittheilung an die betreffenden Gemeinden über die Annahme oder Unterbringung kranker Mitglieder dieser Gemeinden in die Krankenhäuser nicht erfolgt, so werden die Ausgaben für die Heilung dieser Mitglieder auf die Rechnung der an der Nichtzustellung oder Verzögerung der bezeichneten Nachrichten Schuldigen gesetzt. Nr. 3544.

№ 14.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 127 vom 18. November 1896.)

Betreffend die Zahlung der Reichsgrundsteuer mit Rücksicht auf das Krönungs-Manifest vom 14. Mai 1896.

In Anbetracht der an den Livländischen Cameralhof gelangenden Anzeigen und Gesuche privater Personen, betreffend die

Berechnung der von ihnen zu erhebenden Zahlungen an Reichsgrundsteuer unter Berücksichtigung der durch das Allergnädigste Manifest vom 14. Mai 1896 gewährten Dispensationen, und betreffend die Anrechnung derjenigen Zahlungen, welche von ihnen im laufenden Jahre in einem Betrage entrichtet worden sind, der die durch den Gnadenact festgesetzte Summe (льготный окладъ) übersteigt, auf das Conto zukünftiger Zahlungen, wird von dem Cameralhof erklärt: 1) dass alle nach den Rechnungen der Renteien zum 1. Januar 1896 gezählten Reichsgrundsteuer-Rückstände auf Grund des Art. I. Pkt. 1 a des Allergnädigsten Manifestes von den Rechnungen gestrichen werden, 2) dass der für das Jahr 1896 festgesetzte Satz der Reichsgrundsteuer auf Grund des Pkt. 2 desselben Artikels nur im halben Betrage erhoben wird und 3) dass in Erwägung dessen, dass in der Zeit vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum Tage der Krönung Ihrer Kaiserlichen Majestäten von einzelnen Zahlern solche Zahlungen eingehen konnten, welche kraft der ihnen durch das Manifest gewährten Dispensation den von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrag der Grundsteuer übersteigen und in Gemässheit des Art. XXV desselben Manifestes der Rückerstattung oder Anrechnung auf andere Zahlungen unterliegen, der Cameralhof mit Genehmigung des Finanzministeriums an die Renteien entsprechende Verfügungen wegen Anrechnung der zu viel gezahlten Summen auf das Conto künftiger Zahlungen erlassen hat, ohne von Seiten der Zahler Gesuche, welche diesen Gegenstand betreffen, abzuwarten.

Nr. 1343.

№ 15.

Publicationen.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 69 vom 28. Juni 1896, Nr. 85 vom 7. August 1896 und Nr. 136 vom 11. December 1896.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des

Kirchspiels Smilten des Walkschen Kreises Wilhelm Blessig bevollmächtigt worden. Nr. 4534.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Dickeln des Wolmarschen Kreises der Baron Manfred Wolff bevollmächtigt worden. Nr. 5741.

Auf Grund des Pkt. 29 der Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Jagdregeln ist von dem Herrn Livländischen Gouverneur zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln im Kirchspiel Alt-Pebalg des Wendenschen Kreises Arthur von Scheinvogel bevollmächtigt worden. Nr. 8565.

№ 16.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Kreischefs vom 27. November 1896 sub Nr. 8296.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 137 vom 13. December 1896.)

Betreffend die Beitreibung von Schulden säumiger Darlehnsnehmer der Leih- und Sparcassen und Credit-Gesellschaften.

Infolge vielfacher Anzeigen von Leih- und Sparcassen-Gesellschaften über die Weigerung der Gemeindeverwaltungen und der Polizei, Darlehnsschulden von säumigen Entlehnern beizutreiben, was ihnen durch die Statuten der Leih- und Sparcassen-Gesellschaften auferlegt wird, sowie in Anbetracht der für diese Gesellschaften vorliegenden Unmöglichkeit, ihre Thätigkeit bei Nichterfüllung ihrer Forderungen, betreffend den Verkauf des Vermögens der Schuldner, fortzusetzen, war von dem Ministerium des Innern durch ein seiner Zeit in der Livländischen Gouvernementszeitung publicirtes Circulair vom 25. April 1884 sub Nr. 3 angeordnet worden: 1) den Gemeindeverwaltungen und Polizeiverwaltungen derjenigen Ortschaften, wo Leih- und Sparcassen-Gesellschaften bestehen, vorzuschreiben, unverzüglich zu den Beitreibungen auf Grund der eingelaufenen Forderungen

der Gesellschaften wegen Vermögensverkaufes zu schreiten und 2) diese Institutionen zu verpflichten, alle zwei Wochen der Gouvernementsobrigkeit von dem Stande dieser Beitreibungen Kenntniss zu geben.

Hierauf erfolgte mit Rücksicht auf die in der Praxis entstandenen Zweifel in Betreff der Ausführungsart der Beitreibungen von den säumigen Darlehnsnehmern der Leih- und Sparcassen-Gesellschaften der Circulair-Befehl Eines Dirigirenden Senats (aus dem 2. Departement) vom 8. Februar 1885 sub Nr. 505, durch welchen, gleichwie durch die zur Ergänzung und Erläuterung desselben erlassenen Ukase Eines Dirigirenden Senates vom 28. Mai 1886, 1. Februar und 26. März 1890 und 8. November 1891, festgesetzt wurde, dass die Beitreibung von Darlehnsschulden von den darlehnsnehmenden Mitgliedern der Leih- und Sparcassen-Gesellschaften, die in ihren Anfängen der Roschdestwenskischen Leihcassen-Gesellschaft, deren Statut Allerhöchst am 22. October 1865 bestätigt worden war, ähnlich waren, im Allgemeinen durch die Gemeindeverwaltungen, oder durch die Polizei zu bewerkstelligen sei, nach der durch die Reglements dieser Institutionen festgesetzten Ordnung und unter Beobachtung der vom Gesetze über den Verkauf bäuerlichen Vermögens fixirten Regeln in Betreff der Aufnahme, der Bewahrung und des Verkaufes des beweglichen Vermögens bäuerlicher Darlehnsnehmer; bei einer Anwendung der Beitreibung auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners aber müssen sich die Verwaltungen der Leih- und Sparcassen-Gesellschaften an die Gerichtsinstitutionen wenden.

Endlich erhielt im Art. 17 der Allerhöchst am 1. Juni 1895 bestätigten Verordnung über die Institutionen des kleinen Credits (Swod d. R.-G. Bd. XI, Th. II der Creditverordnung, Abschn. X, Beilage zum Art. 57 [Anmerk.], in der Fortsetz. v. Jahre 1895) das Recht dieser Institutionen auf die Beitreibung von Darlehen auf administrativem Wege die legislative Bestätigung in dem Sinne, dass den Leih- und Sparcassen-Gesellschaften und den Credit-Genossenschaften, sowie den Leih- und Sparcassen anheim gestellt wurde, die fälligen Darlehen durch die Polizei und die Gemeindeverwaltung beizutreiben, welche verpflichtet sind, zur

Aufnahme des Vermögens des säumigen Entlehners oder zu anderen Beitreibungsmaassregeln nach Anweisung der Creditinstitution nicht später als in sieben Tagen, gerechnet vom Tage des Empfanges der betreffenden Anzeige der Gesellschaft und Casse, zu schreiten, wobei sie sich in ihren weiteren Handlungen in Betreff der Darlehnsbeitreibung nach den Regeln zu richten haben, welche durch die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen aufgestellt worden sind.

Indessen gelangen an das Finanzministerium von den Verwaltungen der Leih- und Sparcassen-Gesellschaften fortgesetzt Gesuche um Veranlassung der bäuerlichen Verwaltungsorgane zur Beitreibung fälliger Darlehen, gleichwie Klagen über die Weigerung dieser Organe zur Vornahme eines Zwangsverkaufes des Vermögens säumiger Darlehnsnehmer der bezeichneten Gesellschaften ohne vorgängige Entscheidung der Sache auf dem Gerichtswege, wenn von Seiten des Schuldners gegen die Beitreibung Einwand erhoben worden ist (предъявленъ споръ). Nach der Erklärung des Finanzministeriums hat sich die Richtigkeit derartiger Klagen auch bei den in letzter Zeit vorgenommenen obrigkeitlichen Revisionen einiger Leih- und Sparcassen-Gesellschaften erwiesen.

In Anbetracht der ausserordentlichen Wichtigkeit, welche ein schneller und mit möglichst geringen Formalitäten und Ausgaben verbundener Modus der Beitreibung von Darlehnsschulden für die Institutionen des kleinen Credits bildet, fordere ich Ew. Hochwohlgeboren auf, indem Sie das oben Dargelegte zu genauer Richtschnur nehmen, die Ihnen unterstellten Gemeindeverwaltungen zur unverzüglichen Erfüllung der ihnen durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten in Betreff der Beitreibung von Schulden säumiger Darlehnsnehmer der Leih- und Sparcassen- und Credit-Gesellschaften und -Cassen zu verpflichten.

Gleichzeitig trage ich Ew. Hochwohlgeboren auf, indem Sie unverzüglich zur Beitreibung auf Grund der eingelaufenen Forderungen der Leih- und Sparcassen-Gesellschaften schreiten und solches auch den Gemeindeverwaltungen des Kreises aufgeben, mir in Zukunft alle zwei Wochen über die Lage dieser Beitreibungen Bericht zu erstatten und gleichzeitig auch die Ge-

meindeverwaltungen des Ihnen anvertrauten Kreises zu verpflichten, Ihnen alle zwei Wochen diese Auskünfte, behufs Einverleibung derselben in ihre Berichte an die Gouvernementsobrigkeit, vorzustellen. Nr. 8420.

№ 17.

Circulair-Vorschrift des Livländischen Gouverneurs an die Bauercommissaire des Livländischen Gouvernements vom 6. December 1896 sub Nr. 8516.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 139 vom 18. December 1896.)

Betreffend die Ergänzung und Verification der Gemeindelisten nach den Kirchenbüchern.

Im Interesse einer Befreiung der evangelisch-lutherischen Prediger von der über ihre Kräfte hinausgehenden Correspondenz in Sachen der Mittheilung schriftlicher, zur Vervollständigung der Gemeindelisten nothwendiger Auskünfte aus den Kirchenbüchern an alle Gemeindeverwaltungen ihrer Kirchspiele, hat die ehemalige Livländische Commission in Bauersachen durch Circulair vom 2. Februar 1877 sub NNr. 19—46 die gegenwärtig aufgehobenen Kirchspielsgerichte des Livländischen Gouvernements aufgefordert, ihre Mithülfe dazu zu gewähren, dass die Gemeindeverwaltungen mit den betreffenden Predigern eine Vereinbarung in Bezug auf einen jährlich einzuhaltenden Termin träfen, zu welchem die Gemeindebeamten mit den Gemeindelisten bei den Predigern erscheinen und unter deren Leitung die Ergänzung und Verification dieser Listen nach den Kirchenbüchern bewerkstelligen.

Die erwähnte Verfügung der Commission in Bauersachen erhielt gewissermaassen eine Sanction durch die Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 16. Januar 1885 sub Nr. 1, welche den Gemeindeverwaltungen seiner Zeit durch die Kreiswehrpflichtcommissionen eröffnet worden ist und in welcher, aus Anlass der angeregten Frage über die Befreiung der Geistlichen von der Controle der bäuerlichen Familienlisten nach den Taufregistern auf Verlangen der Gemeindeverwaltungen, Seine Hohe

Excellenz, in Uebereinstimmung mit der Verfügung des Heiligsten Synods und der Aeusserung des Kriegsministers, erklärte, dass auf Grund des § 5 der im Jahre 1874 nach Uebereinstimmung der Ministerien des Krieges und des Innern bestätigten Regeln über die Zusammenstellung der bezeichneten Listen die jährliche Revision der Familienlisten in Bezug auf die Zu- und Abnahme von Personen innerhalb solcher Familien, deren Mitglieder der Einberufung unterliegen werden, unmittelbar denjenigen Institutionen, welche diese Listen führen, auferlegt worden sei und dass deshalb auch die Sammlung von Daten aus den Taufregistern der örtlichen Kirchen über die Zeit der Geburt einzuberufender Familienglieder von den Gemeindeältesten selbst und den Schreibern an einem geziemenden Orte und im Beisein eines Geistlichen zu bewerkstelligen sei.

Indem ich aus den in letzter Zeit an mich gelangten Nachrichten ersehe, dass einige Gemeindeverwaltungen die oben dargelegten Anordnungen nicht beobachten, indem sie, wie bisher, die Geistlichkeit durch beständige schriftliche Requisitionen wegen Mittheilung von Auskünften aus den Taufregistern zu belästigen fortfahren, halte ich es für nöthig, Ew. Hochwohlgeboren aufzufordern, den Gemeindeverwaltungen des Ihnen anvertrauten Districts die unabweichliche Beobachtung des oben erklärten Modus der Erlangung von für die Gemeindeverwaltung nothwendigen Daten aus den Kirchenbüchern einzuschärfen.

Diesem füge ich hinzu, dass die vorliegende Regel sich nicht bezieht: 1) auf Extracte aus den Taufregistern über Personen, welche zur Abfertigung für die Wehrpflicht an der Reihe sind (стоящихъ на очереди по отправленію воинской повинности) und auf Verzeichnisse über Kinder, welche der Schutzblatternimpfung unterliegen, welche (Documente) den Gemeindeverwaltungen auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen über die Wehrpflicht und das Medicinalwesen zuzustellen sind, und 2) auf diejenigen Fälle, wo für die Gemeindeverwaltungen Auskünfte aus Taufregistern einer anderweitigen Kirche nothwendig sind, d. h. einer solchen, zu deren Kirchspiel die betreffende Gemeinde nicht gehört, in welchen Fällen die Gemeindeverwaltungen, in Gemässheit der Circulair-

Erklärung des Herrn Ministers des Innern vom 8. November 1889 sub Nr. 19, sich mit schriftlichen Requisitionen an die competenten Geistlichen (Prediger) wenden müssen. Nr. 8516.

№ 18.

Circulair-Vorschrift des Herrn Livl. Gouverneurs an die Herren Bauercommissaire des Livl. Gouvernements vom 2. December 1896 sub Nr. 8593.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 141 vom 23. December 1896.)

Betreffend die von den Landgemeinden ausgehenden Gesuche um Schliessung von Krügen.

Einige Bauercommissaire wenden sich nicht selten an mich mit Gesuchen um die Schliessung einzelner Krüge, indem sie mir Beschlüsse von Ausschussversammlungen über diesen Gegenstand vorstellen.

In Anbetracht dessen, dass der Unterhalt der Krüge im Livländischen Gouvernement auf Grund des Art. 883 Th. III des Prov.-R. d. Ostseegouvernements eines der besonderen Rechte bildet, die dem Eigenthümer eines Rittergutes zustehen, und dass die Schliessung derselben durch die Gouvernements-Administration kraft Art. 558 der Getränkesteuer-Verordnung, Bd. V des Swods d. R.-G., Ausg. v. Jahre 1893, nur in Ausnahmefällen beim Vorhandensein der in diesem Artikel bezeichneten Bedingungen zulässig ist, halte ich es für nöthig, Ew. Hochwohlgeboren zu erklären, dass, da nach dem allegirten Art. 558 diese Gesuche von der Mehrheit der Ortsbewohner ausgehen müssen, die Beschlüsse der Ausschussversammlungen, betreffend die Schliessung von Krügen, nicht genügen, sondern dass wenigstens Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen mit der Bedingung erforderlich sind, dass man bei den Krügern (содержатели корчемъ) mehrfach Abweichungen von den Regeln für den Getränkeverkauf bemerkt habe und dass dieselben die Unzufriedenheit der Mehrheit der örtlichen Bevölkerung hervorgerufen haben.

In Folge dessen fordere ich Ew. Hochwohlgeboren auf, geeignete Maassregeln dazu zu ergreifen, dass in Zukunft die Gesuche um Schliessung von Krügen nicht von den Ausschussversammlungen auf Grund unmittelbarer Beschlüsse derselben ausgehen, sondern dass hierzu, im Falle thatsächlichen, der örtlichen Bevölkerung durch den betreffenden Krug zugefügten Schadens und beim Vorhandensein der im Art. 558 der Getränkesteuerverordnung bezeichneten Bedingungen, allgemeine Gemeindeversammlungen, oder mindestens allgemeine Versammlungen der Eigenthümer und Pächter zusammenberufen werden. Nr. 8593.

№ 19.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1896.)

Allerhöchster Befehl vom 1. Januar 1896.

Betreffend die Bewilligung von 700 Rbl. jährlich für den Unterhalt der rechtgläubigen Kirche bei der Jurjewer Universität.

Der Reichsrath hat im Departement der Reichsöconomie nach Prüfung der Vorlage des Ministers der Volksaufklärung, betreffend den Credit zum Unterhalt der rechtgläubigen Kirche bei der Kaiserlichen Jurjewer Universität, für gut befunden:

I. Jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 1896, für den Unterhalt der rechtgläubigen Kirche bei der Kaiserlichen Jurjewer Universität siebenhundert Rbl. zu zahlen, bei fernerer Entrichtung der nach dem gegenwärtigen Etat der genannten Universität zur Honorirung des Professors der rechtgläubigen Theologie für die Vollziehung gottesdienstlicher Amtshandlungen assignirten Summe von 500 Rbl.

II. Die in dem Abschn. 1 bezeichnete neue Ausgabe vom angegebenen Termin ab in die betreffenden Rubriken der Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung einzutragen.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 1. Januar 1896 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

№ 20.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1896.)

Allerhöchster Befehl vom 29. Januar 1896.

Betreffend die Anwendung des allgemeinen Gymnasial-Statuts und Etats vom 30. Juli 1871 auf das Rigasche Stadt-Gymnasium.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Reichsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Volksaufklärung, betreffend die Anwendung des allgemeinen Gymnasial-Statuts und Etats vom 30. Juli 1871 auf das Rigasche Stadt-Gymnasium, für gut befunden:

I. Auf das Rigasche Stadt-Gymnasium, mit dem Beginn des Schuljahres 1896/97, das Allerhöchst am 30. Juli 1871 bestätigte Statut nebst Etat der Gymnasien des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung, sowie die am 12. Juni 1890 der Allerhöchsten Durchsicht gewürdigte Tabelle über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in diesen Anstalten anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen der gedachten Verordnung über den Oeconomie-Comité (о хозяйственномъ комитетѣ) und Ehrencurator und dabei unter Beobachtung nachfolgender besonderer Regeln:

1) Die kirchen-slavonische Sprache ist nur für die Schüler der rechtgläubigen Confession obligatorisch.
2) Der Unterricht in der alt-hebräischen und -lateinischen Sprache, in Gestalt nichtobligatorischer Lehrgegenstände, ist für eine besondere, mässige Zahlung zulässig, welche für unbemittelte Schüler aus den Specialmitteln des Gymnasiums geleistet werden kann.

3) In den Etat des Gymnasiums wird ein Religionslehrer lutherischer Confession auf denselben Grundlagen aufgenommen, wie solche für den Religionslehrer rechtgläubiger Confession bestehen.
4) Die Zahl der etatmässigen Lehrer der alten Sprachen wird auf drei begrenzt.
5) Beim Gymnasium wird zur Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten, an Stelle des Oeconomie-Comités, ein Collegium gebildet, welches im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung steht und dem Curator des Rigaschen Lehrbezirks untergeordnet ist.
6) Dieses Collegium besteht, unter dem Vorsitze des Gymnasialdirectors, aus vier Gliedern, von denen zwei auf drei Jahre von der Rigaschen Stadtverwaltung gewählt und in ihren Aemtern unter Zustimmung des Gouverneurs von dem Curator des Lehrbezirks bestätigt und zwei von diesem letzteren aus der Zahl der Lehrer des Rigaschen Gymnasiums ernannt werden.
7) Zu den Rechten und Pflichten des Collegiums gehört: *a)* die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten des Gymnasiums und die Vorstellung von Projecten an die Stadtverwaltung, betreffend die Erhöhung der Mittel des Gymnasiums, die Bauten und Remontearbeiten; *b)* die Vorstellung von Projecten an den Curator des Lehrbezirks, betreffend die Erhöhung oder Verminderung des Schulgeld-Betrages; *c)* die Befreiung unbemittelter Schüler von der Zahlung und die Bewilligung von Stipendien und einmaligen Unterstützungen an die durch Fortschritte und Aufführung ausgezeichnetesten derselben auf Antrag des pädagogischen Conseils; *d)* die Vertretung der Vermögensrechte und Interessen des Gymnasiums und die Ernennung eines Bevollmächtigten zu deren Vertheidigung in Sachen, die der Führung seitens gerichtlicher Institutionen unterliegen; *e)* die Zusammenstellung der Jahresabrechnungen in öconomischen Angelegenheiten des Gymnasiums und die Vorstellung derselben an den Curator des Lehrbezirks und die Stadtverwaltung; *f)* die Zusammenstellung des

Jahresbudgets der Einnahme- und Ausgabe-Summen des Gymnasiums zum festgesetzten Termin; *g)* die Bewerkstelligung von Ausgaben aus den Specialmitteln des Gymnasiums über das Budget hinaus bis zu 30 Rbl. für einen einzelnen Gegenstand nach seinem Gutachten, in grösserer Summe aber mit Genehmigung des Curators des Lehrbezirks, und *h)* die Empfehlung von Candidaten für vacante Lehrerstellen aus solchen Personen, welche hierzu ein Recht haben, und die Vorstellung wegen Bestätigung derselben im Amte nach Ermessen des Curators des Lehrbezirks.

8) Die Angelegenheiten werden innerhalb des Collegiums nach Stimmenmehrheit entschieden. Im Falle der Nichtübereinstimmung des Präsidenten des Collegiums mit der Majorität wird die Sache dem Curator des Lehrbezirks zur Entscheidung vorgestellt.

9) Die aus der Stadtverwaltung hervorgegangenen Glieder des Collegiums werden, so lange sie in diesem Amte stehen, als im Staatsdienst stehend betrachtet. Ihnen wird zeitweilig die VI. Rangclasse dem Amte nach und die VI. Kategorie in Betreff der Stickerei auf der Uniform des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung zugeeignet, jedoch ohne Recht auf Rangerhöhung und Pension.

10) Der Minister der Volksaufklärung giebt nöthigenfalls eine Instruction zur Richtschnur für die Thätigkeit des Schul-Collegiums heraus.

11) Den bei dem Rigaschen Stadtgymnasium neu in den Dienst tretenden Personen, gleichwie deren Familien, werden Pensionen und einmalige Unterstützungen aus den Summen der Reichsrentei in (folgenden) Beträgen bewilligt: dem Director — 1100 Rbl., dem Inspector — 800 Rbl., dem rechtgläubigen und dem lutherischen Religionslehrer — 400 Rbl., den Lehrern der Wissenschaften und der russischen, sowie der alten Sprachen — 700 Rbl., den Lehrern der neuen Sprachen — 550 Rbl. und den Lehrern des Zeichnens — 300 Rbl.

II. Für diejenigen Personen, welche gegenwärtig bei dem Rigaschen Stadtgymnasium im Dienste stehen, die Rechte auf Erlangung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen zu conserviren, unter Anrechnung der Ausgaben für diesen Gegenstand auf die Mittel der Stadt Riga und auf das Conto der Krone nach Verhältniss der Anzahl von Jahren, welche von diesen Personen bei dem Rigaschen Stadtgymnasium vor der Reorganisation dieses Gymnasiums gemäss der Verordnung vom 30. Juli 1871 und nach dieser Zeit abgedient worden sind und zwar in der Weise, dass für die Zeit vor Reorganisation des Gymnasiums die Pensionen und einmaligen Unterstützungen aus den Mitteln der Stadt Riga, nach der Reorganisation aber bis zum Tage der Erdienung der Pensionen oder Unterstützungen bei diesem Gymnasium oder einer anderen Regierungs-Lehranstalt — aus dem Reichsschatz entrichtet werden, und dabei unter Beobachtung der allgemeinen Fristen für die Erwerbung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen durch den Dienst im Lehramte im Ministerium der Volksaufklärung.

III. Diejenigen der beim Rigaschen Stadtgymnasium im Dienst Stehenden, welche mit der Anwendung des allgemeinen Gymnasial-Statuts und Etats vom 30. Juli 1871 auf dasselbe keine neue Anstellung erhalten, auf allgemeiner Grundlage ausser Etat zu setzen.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 29. Januar 1896 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

№ 21.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1896.)

Allerhöchster Befehl vom 6. Mai 1896.

Betreffend die Reorganisation der Rigaschen polytechnischen Schule.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Volks-

aufklärung, betreffend die Reorganisation der Rigaschen polytechnischen Schule, für gut befunden:

I. Die Projecte des Statuts für das Rigasche polytechnische Institut und des etatmässigen Verzeichnisses der Aemter in dem Institut der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten und, nachdem dieselbe erfolgt sein wird, mit dem Unterrichtsjahre 1896—1897 in Kraft zu setzen.

II. Unter Abänderung, Ergänzung und Aufhebung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

1) In der Zeit bis zur Entscheidung der allgemeinen Frage, betreffend die durch Absolvirung des Cursus in den Lehranstalten für den Fall des Eintrittes in den Staatsdienst in etatmässige Aemter nach dem entsprechenden Fache zu erwerbenden Dienstrechte, werden die Ausgezeichnetesten aus der Zahl der Absolventen des vollen Cursus des Rigaschen polytechnischen Institutes in der Ingenieur-, Bau-, Mechaniker-, Chemiker- und Landwirthschafts-Abtheilung zum X. Classenrang, die übrigen aber zum XII. Classenrang; in der Handelsabtheilung: die Ausgezeichnetesten zum XII. Classenrang die übrigen aber zum XIV. Classenrang befördert.

2) Dem Minister der Volksaufklärung wird anheim gegeben, in Uebereinstimmung mit denjenigen Ressorts, in denen eine technische Abtheilung besteht, in jedem einzelnen Fall nach der Hingehörigkeit, gleichwie mit dem Finanzminister — in allen Fällen diejenigen auf das technische Fach bezüglichen Aemter zu bestimmen, deren Besetzung denjenigen Personen, welche den Cursus in dem Rigaschen polytechnischen Institut mit den im Punkt 1 bezeichneten Würden absolvirt haben, das Recht auf Beförderung im Classenrang, entsprechend den von diesen Personen erworbenen Würden, gewährt. Die auf diese Weise zusammengestellten Verzeichnisse der technischen Aemter werden von dem Minister der Volksaufklärung dem Dirigirenden Senat zur Publication vorgestellt.

3) Dem Rigaschen polytechnischen Institut wird das Recht gegeben, sämmtliche Lehrmittel, inclusive Maschinen, zollfrei aus dem Auslande zu verschreiben.
4) Die Absolventen des Cursus des Rigaschen polytechnischen Instituts geniessen beim Eintritt in etatmässige Aemter von Lehrern der Fach-Lehranstalten, gleichwie der Realschulen, Dienst-Vorrechte auf denjenigen Grundlagen, welche durch die Statuten dieser Anstalten für die Lehrer derselben festgesetzt worden sind.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 6. Mai 1896 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

Bei Mittheilung dieses Allerhöchsten Befehles und Uebersendung von Copieen des Allerhöchst am 6. Mai 1896 bestätigten Statuts des Rigaschen polytechnischen Instituts und des etatmässigen Verzeichnisses der Aemter in dem Institut hat der Herr Minister der Volksaufklärung hinzugefügt, dass der Reichsrath gleichzeitig durch einen Allerhöchst bestätigten Beschluss bestimmt hat: dem Minister der Volksaufklärung anheim zu geben, auf die Beurtheilung der Frage über die Pensionsrechte derjenigen Personen, die bei der Rigaschen polytechnischen Schule vor Reorganisation derselben in den Dienst getreten sind, einzugehen und die Resolution in Betreff dieses Gegenstandes, nach stattgehabter Relation mit wem gehörig, dem Reichsrath zur Beurtheilung vorzulegen.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1897.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1898.

Дозволено цензурою. Рига, 4 Февраля 1898 г.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1898.

№ 1.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 14 vom 5. Februar 1897.)

Betreffend die bäuerliche Auswanderung nach Sibirien.

In der Nr. 16 des Regierungsanzeigers für das laufende Jahr ist das Circulair des Herrn Ministers des Inneren an die Gouverneure abgedruckt, welches von der Auswanderungs-Verwaltung (по Переселенческому Управлению) am 20. Januar 1897 sub Nr. 1 ausgegangen ist. In diesem Circulair wird bekannt gemacht, dass die in den letzten Jahren verstärkte Auswanderungsbewegung der Bauern aus den inneren Gouvernements über den Ural hinaus zu einer allmähligen Verminderung derjenigen Ländereien geführt hat, welche für die Zuweisung an die Auswanderer in Sibirien und in dem Steppen-Generalgouvernement vorbereitet waren. Bereits zu Anfang des verflossenen Jahres war die Regierung, welche bei der Unterbringung (устройство) der an diesen Orten angelangten Auswanderer wesentlichen Hindernissen begegnet war, genöthigt worden, nicht nur die fernere Ertheilung von Concessionen zur Auswanderung einzustellen, sondern auch das Zurückhalten solcher Bauern in der Heimath zu verfügen, welche die festgesetzten Concessionen bereits empfangen hatten. Dieser Massnahmen ungeachtet überstieg die Totalsumme der im Jahre 1896 jenseit des Ural registrirten Auswanderer aus dem Europäischen Russland 200,000 Seelen beiderlei Geschlechts und als Resultat dieser Dimensionen der Auswanderung in Verbindung mit der Verringerung der Zahl der vorbereiteten Landparcellen zeigte sich eine Rückwärtsbewegung, welche 12 % der bezeichneten Summe erreichte.

In Anbetracht dieser Umstände hält es der Herr Minister für unumgänglich, alle möglichen Massnahmen zur Einschränkung der Auswanderungsbewegung zu ergreifen und für eine gehörige Auswahl der Auswanderer unter solchen Personen und Familien Sorge zu tragen, welche für die natürlichen und wirthschaftlichen Bedingungen der neuen Ansiedelungsorte vorbereitet sind. Im Interesse einer Widerlegung der unter den Bauern verbreiteten übertrieben verlockenden Gerüchte ist die Lectüre des Aufsatzes „Sibirische Auswanderung“ („Сибирское переселеніе“) zu empfehlen, der in der Nr. 1 des „Landboten“ („Сельскій Вѣстникъ“) für das laufende Jahr abgedruckt ist, den vorgesetzten Personen aber ist vorgeschrieben worden, den Bauern beizubringen, dass die Auswanderung mit grossen Ausgaben verknüpft sei und nach dem Gesetze nicht anders zugelassen werden könne, als auf eigene Kosten der Auswanderer. Um den auswanderungsbedürftigen Landbewohnern die Möglichkeit zu geben, sich mit den wahren Bedingungen der Ansiedelung in Sibirien unmittelbar bekannt zu machen, ist die Aussendung von Kundschaftern (ходоки) für nothwendig erachtet worden, welchen von der Obrigkeit besondere Zeugnisse werden ertheilt werden und das Recht auf die Eisenbahnfahrt nach dem Auswanderungs-Tarif nach beiden Endpunkten der Reise gegeben werden wird. Es können die Kundschafter sowohl von einer Familie, als auch von mehreren bäuerlichen Familien bevollmächtigt ausgesandt werden, jedoch mit der Massgabe, dass die Gesuche dieser Familien in Betreff der Auswanderung vorher als begründete und eine Befriedigung verdienende anerkannt worden sind und dass die Reise-Zeugnisse (проходныя свидѣтельства) ihnen nur nach Zusprechung der von den Kundschaftern ausgewählten Parcellen ertheilt werden. Die Bestimmung derjenigen Familien, welchen die Auswanderung auf diesen Grundlagen gestattet werden kann, wird den Gouvernements-Commissionen für Bauersachen überlassen, welchen vorgeschrieben worden ist, hierbei die ihnen oftmals ertheilten Weisungen über die nicht erwünschte übermässige Entwickelung der Auswanderung zur Richtschnur zu nehmen und darüber zu wachen, dass solche Familien nicht auswandern, welche wegen Mangels an Mitteln

auf eine gedeihliche Einrichtung ihrer Lebensweise in Sibirien nicht rechnen können. Die Auswanderung nach Sibirien und in das Steppengebiet ohne vorgängige Aussendung von Kundschaftern wird absolut nicht zugelassen, behufs Verhütung eigenmächtiger Auswanderungen aber ist die Ergreifung der allerstrengsten Massregeln vorgeschrieben worden und werden ausserdem diejenigen Personen, welche die Absicht hegen, eigenmächtig auszuwandern, vorher davon benachrichtigt, dass in diesem Jahre keine von ihnen sowohl auf Erlangung von Kronsland, als auf irgend eine Unterstützung rechnen kann.

Das Buch „Sibirische Auswanderung" („Сибирское переселение") kann man in der Gouvernements-Typographie erlangen. Der Preis ist 1½ Kop.

№ 2.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 20 vom 19. Februar 1897.)

Betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Etats der Regulirungscommission.

Die Baltische Domainenverwaltung macht bekannt, dass nach Vorstellung des Herrn Ministers der Landwirthschaft und Reichsdomainen an den Reichsrath, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des temporairen Etats der Regulirungscommission in den Baltischen Gouvernements, das am 20. Januar 1897 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten erfolgt ist, durch welches verfügt worden ist: Die Gültigkeitsdauer des temporairen Etats der Regulirungscommission in den Baltischen Gouvernements (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 29. Januar 1896) auf ein Jahr, d. i. bis zum 1. Januar des Jahres 1898, zu verlängern. Nr. 2137.

№ 3.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 1.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 24 vom 3. März 1897.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1897.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass am 4., 5., 7.—9., 12. und 16. April a. c. die repartitionsmässigen Geld-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Für den Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtcommissionen	17,730.	71
2) Fahr- und Quartiergelder für die Kreispolizeiverwaltungen	34,029.	25
3) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	14,186.	65
4) Für den Unterhalt der Gouvernementsbehörde in Bauersachen	6,692.	—
5) Gehalt und Fahrgelder für die Commissaire in Bauersachen	44,890.	69
6) Für den Unterhalt der Gefängniss-Administration und -Wache	20,497.	—
7) Für Remonte, Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse	18,000.	—
8) Für den Unterhalt der Etappenstationen	700.	—
9) Zum Besten der Schiesscassen	18,500.	—
10) Für die ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	3,025.	77
Transport	178,252.	07

	Rbl.	K.
Transport	178,252.	07
11) Für die extraordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	1,644.	82
12) Für die Remonte der Jägelbrücke	4,276.	17
13) Für die Wardirung u. Contingentirung von Wegen	4,000.	—
14) Für die Expropriation von Grandgruben	2,500.	—
15) Für die mit Schotter zu remontirenden Zufuhrwege	19,000.	—
16) Für die mit Grand zu remontirenden gewöhnlichen Wege	1,500.	—
17) Honorar des Arztes in Bolderaa	200.	—
18) Für den Unterhalt der Schutzblatternimpfungscomités	257.	08
19) Verbreitung der Schutzblatternimpfung	285.	—
20) Der Irrenanstalt in Jurjew	2,000.	—
21) Für die Heilung Syphilitischer	11,000.	—
22) Für Vorbeugungsmassregeln gegen die Rinderpest	750.	—
23) Für die Ausbildung von Landhebammen	600.	—
24) Ausgaben für die Bekämpfung der Lepra	14,400.	—
25) Für Kirchspiels-Krankenhäuser und Doctorate	2,500.	—
26) Den Taubstummenanstalten	1,200.	—
27) Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten	2,000.	—
28) Für Unterstützungen von Familien im Kriege gefallener Soldaten	600.	—
29) Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volksversorgung	285.	71
30) Kanzleigelder für den Livländischen Gouvernements-Statistischen Comité	2,217.	42
31) Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs	2,831.	38
32) Für Transport-Ausgaben nach Sibirien Verbannter	1,200.	—
33) Prämien für Pferdezucht	230.	—
34) Für das Asyl minderjähriger Verbrecher	500.	—
35) Für die Volkszählung	500.	—
36) Für unvorhergesehene Ausgaben	13,013.	72
Summa	267,743.	37

	Rbl.	K.
Diese Summe wird gedeckt:		
Aus dem Ueberschuss vom Jahre 1896	50,589.	61
Aus der Einnahme von der Tracteursteuer	90,000.	—
Aus der Repartition auf die oben bezeichneten Ländereien	127,153.	76
Summa, wie oben	267,743.	37

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Hakenrolle vom Jahre 1891; die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen, 112,485 Rbl. 25 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B angegebenen Güter auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1)	Im Rigaschen	Kreise	908	Rbl. 85	Kop.
2)	„ Wolmarschen	„	896	„ 26	„
3)	„ Wendenschen	„	1,606	„ 73	„
4)	„ Walkschen	„	2,035	„ 20	„
5)	„ Jurjewschen	„	2,377	„ 52	„
6)	„ Werroschen	„	1,819	„ 62	„
7)	„ Pernauschen	„	1,917	„ 23	„
8)	„ Fellinschen	„	1,085	„ 90	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a) die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29, $4\,^{172}/_{1000}\,\%$ von der Obrok-Zahlung der Parcellen-Besitzer;

b) die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der emendirten Hakenrolle vom Jahre 1832 16 Rbl. 94 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schulländereien nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 12 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden	16	Rbl.	94 Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . .	16	„	94 „
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen	1	„	17,5 „
In Summa pro Haken	35	Rbl.	5,5 Kop.

b) Die übrigen nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 12 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 36 Kop. pro Thaler des Hofeslandes, an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im	Rigaschen	Kreise je	2,25	Kop.
„	Wolmarschen	„ „	2	„
„	Wendenschen	„ „	4,5	„
„	Walkschen	„ „	5	„
„	Jurjewschen	„ „	4	„
„	Werroschen	„ „	5,5	„
„	Pernauschen	„ „	7	„
„	Fellinschen	„ „	3,5	„

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert hiermit alle Gutsverwaltungen der Pastorate und Güter, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar im Laufe des 4., 5., 7.—9., 12. und 16. April dieses Jahres zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden von dem lettischen District in der Stadt Riga im Ritterhause und von dem estnischen District in der Stadt Jurjew, im

Gebäude der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder in der Stadt Riga.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar 1890 von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 12 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer nur in der Stadt Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden, mit Ausnahme (der Zahlungen seitens) der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, ihre Zahlungen im Laufe des 4., 5., 7.—9., 12. und 16. April in der Stadt Jurjew in dem Gebäude der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten zu entrichten.

Nach dem 16. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in der Stadt Riga im Ritterhause eingezahlt werden, wobei an Weilrenten erhoben werden: für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres $^1/_2$ % monatlich, für die Zeit vom 1. November a. c. ab jedoch 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die in der Beilage zur Nr. 132 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1894, sowie in der Nr. 32 derselben Zeitung vom Jahre 1896 erwähnten Geld-Postprästanden gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in den Städten Riga und Jurjew bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisung empfangenen Summen nur in dem Falle als von dem Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle, von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag, im Falle einer Verzögerung aber zusammen mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, empfangen sein wird.

№ 4.

Circulair Sr. Excellenz des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Herren Kreischefs vom 28. Februar 1897 sub Nr. 1868.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 26 vom 10. März 1897.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Von einem der Kreischefs ist die Frage in Betreff dessen angeregt worden: ob in den ländlichen Krügen des Livländischen Gouvernements, die nach dem Gesetz vom 8. Juni 1893 zu den tracteurgewerblichen Anstalten gezählt werden, der Verkauf starker Getränke nicht nur zum Geniessen an Ort und Stelle, sondern auch zum Fortbringen gestattet sei, in Anbetracht dessen, dass in Gemässheit der Erklärung des Finanzministeriums, welche in der Nr. 49 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1895*) publicirt worden wäre, in den Tracteuranstalten der Baltischen Gouvernements starke Getränke in Grundlage des Art. 9 der Verordnung über das Tracteurgewerbe nur zum Geniessen an Ort und Stelle verkauft werden können.

In Erwägung dessen, dass auf Grund des Art. 9 der Verordnung über das Tracteurgewerbe die Eröffnung und der Betrieb des Handels mit starken Getränken in den tracteurgewerblichen Anstalten den Regeln der Verordnung über die Getränkesteuer untergeordnet werden müssen, und dass durch den Pkt. 1 des Art. 550 der Verordnung über die Accisesteuer vom Jahre 1893 der Verkauf starker Getränke aus den Krügen nicht nur zum Geniessen an Ort und Stelle, sondern auch zum Fortbringen gestattet wird, halte ich es für nöthig Ew. Hochwohlgeboren darauf hinzuweisen, dass sich die in der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1895 sub Nr. 49 abgedruckte Erklärung des Finanzministeriums nicht auf die Krüge des Livländischen Gouvernements erstreckt, in welchen der Verkauf starker Getränke in genauer

*) Vergl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1895 Nr. 12. Anmerkung des Uebersetzers.

Grundlage des 1. Pkt. des 550. Art. der Verordnung über die Accisesteuer sowohl zum Geniessen an Ort und Stelle, als auch zum Fortbringen stattfinden kann. Nr. 1869.

№ 5.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 32 vom 24. März 1897.)

Betreffend die Abtheilung einer Hofeslandparcelle vom Gute Luhdenhof und Zutheilung derselben zum Gute Wissust.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniss gebracht, dass den Besitzern der im Jurjewschen Kreise belegenen Güter Luhdenhof und Wissust. Arvid und Richard von Oettingen, die Abtheilung einer abgesondert gelegenen, aus dem Walde Jaune und den beiden Gesinden Jaune und Soje bestehenden Hofeslandparcelle im Landwerthe von 21 Thaler $59^{49}/_{112}$ Groschen von dem Bestande des Gutes Luhdenhof und die Zutheilung derselben in administrativer Beziehung zum Gute Wissust gestattet worden ist.

Nr. 2444.

№ 6.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 35 vom 31. März 1897.)

Betreffend den Transport von an der Mundfäule (ящуръ) erkranktem Vieh.

Einige Beamte der veterinair-polizeilichen Controle haben die Frage in Betreff dessen aufgeworfen, ob im Falle der Entdeckung von Mundfäule (ящуръ) beim Herdenvieh (гуртовой скотъ), welches zum Transport per Eisenbahn behufs unverzüglichen Schlachtens herangetrieben worden ist, solches Vieh mit Einwilligung des

Besitzers und auf Grund des Circulairs des Ministeriums des Inneren vom 25. November 1889 sub Nr. 1333 der obligatorischen (вынужденное) Impfung zu unterziehen und darauf zur weiteren Beförderung nur nach Genesung sämmtlicher Thiere durchzulassen sei, oder ob nach Anleitung des § 4 der in Uebereinstimmung der Ministerien des Inneren und der Wegecommunicationen am 1. April 1892 erlassenen veterinair-sanitären Regeln nur die offenbar kranken und fiebernden Thiere zurückzuhalten, die verdächtigen aber unverzüglich ihrer Bestimmung gemäss abzusenden seien.

In Folge dessen und in Anbetracht der Resolution des Veterinair-Comités in dieser Angelegenheit bringt die Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Livländischen Gouverneurs und in Gemässheit des Circulairs des Ministeriums des Innern, aus der Veterinair-Abtheilung, vom 16. Februar dieses Jahres sub Nr. 90 zur Kenntniss der Beamten der veterinair-polizeilichen Controle im Livländischen Gouvernement behufs erforderlicher Nachachtung und Erfüllung ihrerseits, gleichwie auch aller örtlichen Viehhändler und überhaupt solcher Personen, welche sich mit dem Transport von Vieh auf Eisenbahnen zu Handelszwecken beschäftigen, dass die Massregel der obligatorischen (вынужденное) Impfung von an der Mundfäule erkrankten (неблагополучный по ящуру) Herden vor Verladung derselben in die Waggons durchaus mit Einwilligung des Besitzers der betreffenden Herde, oder der diese letztere begleitenden Person angewandt werden muss, wobei das Zurückhalten dieser Herden durch den Veterinair, zum Zweck der Verwirklichung der gedachten Massregel, nicht als Grund für eine den Händlern durch den § 6 der Regeln vom 30. Januar 1892 aufzuerlegende Strafe (im Betrage von 3 Rbl. pro Waggon) wegen nicht rechtzeitigen Zutreibens des für die Verladung angemeldeten Viehs zur Station dienen kann (wie solches bereits durch das Circulair des Eisenbahn-Departements vom 15.—17. December 1896 sub Nr. 21450 dargelegt worden ist). Was aber diejenigen Herden anbetrifft, bei denen die Besitzer, oder diejenigen Personen, welche sie vertreten, mit der Vornahme der Impfung nicht einverstanden sind, so muss mit solchen Herden

in Gemässheit des § 4 der Regeln vom 1. April 1892 bei der Massgabe verfahren werden, dass die gesunden Thiere aus derartigen Herden nach ihrer Ankunft an den Bestimmungsorten obligatorisch in die Schlachthäuser zu unverzüglichem Schlachten gelangen, die kranken aber auf Kosten des Besitzers in einem isolirten Gebäude bis zur Genesung zurückgehalten werden, und hierauf gleichfalls zum Schlachten gelangen, wobei alle Verfügungen über das Zurückhalten und die Isolirung solchen Viehs in vollem Umfange auf den competenten Personen der veterinair-polizeilichen Controle als Verpflichtung ruhen müssen.

Diese letzte Massregel muss gleichfalls auch auf diejenigen an der Mundfäule (ящуръ) kranken Thiere angewendet werden, welche sowohl einzeln, als auch in solchen Herden und Partieen eintreffen, deren Erkrankung (неблагополучіе) erst an den endgiltigen Bestimmungsorten, beim Hineinlassen auf den Markt, beim Einführen in das Schlachthaus und in ähnlichen Fällen entdeckt werden wird. Nr. 866.

№ 7.

Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 23.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 57 vom 4. Juni 1897.)

Betreffend die Aufhebung der Steuern, welche von den Pässen zum Besten der Krone erhoben werden.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 46 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 9. Mai 1897 sub Nr. 627 publicirte, Allerhöchst am 7. April 1897 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze, der Reichsöconomie, der Civil- und der Geistlichen Angelegenheiten und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Aufhebung der

Steuern, welche von den Pässen zum Besten der Krone erhoben werden, für gut befunden:

I. Alle in den Grenzen des Reiches, mit Ausnahme der Gouvernements des Königreichs Polen, den russischen Unterthanen auszureichenden Passdocumente und Bescheinigungen (виды) und zwar: Passbüchlein, Pässe, Placatpässe, schriftliche Legitimationen, Billete, temporaire Personalzeugnisse, gleichwie auch die Prolongationen auf den bezeichneten Documenten von der Erhebung der Pass-, sowie auch der Stempelsteuer für die Krone zu befreien.

II. Die durch das Passreglement festgesetzten Pässe für drei und für sechs Monate und die unentgeltlichen Billete, gleichwie die auf Grund der Beilage zum Art. 39 (Anmerk.) des bezeichneten Reglements zu ertheilenden monatlichen und zweimonatlichen, mit der Stempelsteuer zu belegenden Billete und die halbjährlichen Placatpässe abzuschaffen.

III. Von den Passbüchlein deren Anfertigungspreis im Betrage von fünfzehn Kopeken für jedes Büchlein zum Besten der Krone zu erheben. Den Personen, welche das Recht auf den Empfang unbefristeter unentgeltlicher Billete besitzen, unbefristete Passbüchlein zu ertheilen, ohne Auflage der bezeichneten Anfertigungs-Zahlung zu Gunsten der Krone auf dieselben.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

Von der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit wird bekannt gemacht:

a. dass von den an Personen bäuerlichen Standes (сельское состояніе), Kleinbürger und Handwerker auszureichenden Passbüchlein nur deren Anfertigungspreis im Betrage von fünfzehn Kopeken für jedes Büchlein zu erheben ist,

b. dass alle übrigen Passdocumente, gleichwie die unbefristeten Passbüchlein, welche solchen Personen zu ertheilen sind, die ein Recht auf den Empfang der gegenwärtig abgeschafften unbefristeten unentgeltlichen Billete besitzen, unentgeltlich auszureichen sind, und

c. dass diejenigen Personen, bei welchen das Verlangen irgend welcher Sporteln (поборы) bei Ertheilung von Passdocumenten bemerkt werden wird, hierfür zur gesetzlichen Verantwortung werden gezogen werden.

№ 8.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 59 vom 9. Juni 1897.)

Betreffend die dem Livländischen Forstschutzcomité vorzustellenden Pläne für die Abholzung von Wäldern.

Der Livländische Forstschutzcomité bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, dass in Gemässheit der Circulairverfügung des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomainen vom 9./16. April 1897 sub Nr. 1386, welche in Abänderung der durch den § 9 der Regeln vom 1. Mai 1893 festgestellten Ordnung für die Zusammenstellung vereinfachter Wirthschaftspläne erlassen worden ist, in Zukunft nur solche Wirthschaftspläne für eine mit Auswahl vorzunehmende Abholzung von dem Comité werden zur Durchsicht empfangen und bestätigt werden, nach welchen das Abholzen des Waldes im Laufe einer gewissen Anzahl von Jahren nicht alljährlich im ganzen Forst, sondern nur in für jedes Jahr bestimmten Parcellen zu bewerkstelligen in Aussicht genommen worden ist, wobei die Abholzungsorte auf der Zeichnung angegeben, der Flächenraum derselben aber in den Erklärungen zum Wirthschaftsplan bezeichnet sein müssen. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in Betreff nach den örtlichen Bedingungen unbedeutender Forsten und bei vollständiger Gewissheit darüber zugelassen werden, dass eine solche Abholzung keinen verwüstenden Charakter annehmen werde, welcher durch den Art. 805 der Forstordnung untersagt ist. Nr. 71.

№ 9.

Publicationen.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 17 vom 12. Februar 1897, Nr. 55 vom 28. Mai 1897 und Nr. 62 vom 16. Juni 1897.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist Theodor Baron Mengden zu Sussikas zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Pernigel des Wolmarschen Kreises bevollmächtigt worden. Nr. 1135.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass auf Grund des Art. 29 der am 3. Februar 1892 Allerhöchst bestätigten Jagdregeln behufs Aufdeckung von Verletzungen dieser Regeln für den Rayon des Kirchspiels Loddiger-Treyden der Herr Gaston von Pistohlkors und für den Rayon des Kirchspiels Pillistfer der Herr Eugen von Pistohlkors bevollmächtigt worden ist. Nr. 4082.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist Theodor Baron Mengden zu Sussikas zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Lemsal-St. Katharinen des Wolmarschen Kreises bevollmächtigt worden. Nr. 4498.

№ 10.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 94 vom 5. September 1897.)

Betreffend die portofreie Correspondenz der Gutspolizei.

Die Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen hat durch ihr Rescript vom 9. April a. pr. sub Nr. 12715 dem Chef des

Rigaschen Post- und Telegraphen-Bezirks zur Kenntniss gegeben, dass der Dirigirende Senat durch Ukas vom 29. Februar desselben Jahres sub Nr. 2368 erklärt habe, dass das Recht der Behörden und Amtspersonen, ihr Siegel zu führen und die amtliche Correspondenz portofrei zu übersenden, sich auch auf die Gutspolizei der Baltischen Gouvernements erstrecke. Nr. 2926.

№ 11.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 41.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 95 vom 10. September 1897.)

Betreffend die Anrechnung der Ausgaben für die auf den bacteorologischen Stationen vorgenommene Behandlung der von tollwüthigen Thieren gebissenen Personen auf das Conto der Landesprästanden.

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 52 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 23. Mai 1897 sub Nr. 679 publicirte, Allerhöchst am 24. März 1897 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Inneren, betreffend die Anrechnung der Ausgaben für die auf den bacteorologischen Stationen vorgenommene Behandlung der von tollwüthigen Thieren gebissenen Personen auf das Conto der Landesprästanden, für gut befunden:

I. In Ergänzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

1) In denjenigen Gouvernements und Gebieten, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, werden die Ausgaben für die Abfertigung mittelloser, von tollwüthigen Thieren gebissener Personen auf die nächstbe-

legene bacteorologische Station und für die Behandlung derselben ebendort zur Zahl der Gegenstände der Gouvernements-Landesprästanden gerechnet.

2) Zur Deckung dieser Ausgaben werden in die Budgets der Geld-Landesprästanden besondere Credite in Beträgen, welche dem thatsächlichen Bedürfniss entsprechen, eingestellt.

II. Bis zum Ablauf der Fristen für die gegenwärtig in denjenigen Gouvernements und Gebieten, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, in Kraft befindlichen Budgets der Landesprästanden — der örtlichen Obrigkeit anheim zu geben, die Ausgaben für die Abfertigung und Behandlung mittelloser, von tollwüthigen Thieren gebissener Personen, nach Massgabe des thatsächlichen Bedürfnisses, auf Kosten der allgemeinen Restbeträge von den Crediten der bezeichneten Budgets zu decken, ohne hierfür um eine besondere Genehmigung der Ministerien des Inneren und der Finanzen nachzusuchen.

III. Die aus den Restbeträgen des Budgets der Geld-Landesprästanden des Tobolskschen Gouvernements während des Trienniums 1894—1896 im Betrage von ein tausend dreihundert zweiundvierzig Rubeln und zwei Kopeken für die Abfertigung der von tollwüthigen Thieren gebissener Personen in die Stadt Samara und deren Behandlung daselbst gemachten Ausgaben zu bestätigen.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 12.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 121 vom 24. November 1897.)

Betreffend den Landwerth des Gutes Absenau.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch Folgendes zu allgemeiner Kenntniss: Nach der Hakenrolle vom

Jahre 1832, welche in der Nr. 41 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1894 publicirt worden ist, wird das bäuerliche Gehorchsland des Gutes Absenau im Rigaschen Kreise mit 4 7/20 Haken im Sissegallschen Kirchspiele*) und mit 4 5/20 Haken im Sunzelschen Kirchspiele angegeben, während, wie sich gegenwärtig herausgestellt hat, die Gehorchsländereien des Gutes Absenau nach der Abschätzung im Sissegallschen Kirchspiel 6 9/20 Haken und im Sunzelschen 2 10/20 Haken betragen, wesshalb die auf das bezeichnete Land des Gutes Absenau entfallenden, nach der Landrolle vom Jahre 1832 zu entrichtenden Naturalprästanden, beginnend mit dem Jahre 1898, nach einer Hakenschätzung im Betrage von 2 10/20 Haken für das Sunzelsche Kirchspiel und 6 9/20 Haken für das Sissegallsche berechnet werden müssen. Nr. 8284.

№ 13.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 73.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 126 vom 8. December 1897.)

Betreffend die Erhöhung des Credits für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks im Reiche.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 88 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 22. August 1897 sub Nr. 1091 publicirte, Allerhöchst am 12. Mai 1897 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat im Departement der Reichsöconomie nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Inneren, betreffend die Erhöhung des Credits für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks im Reiche, für gut befunden: Aus den Mitteln des Reichsschatzes, vom 1. Januar 1898 ab, behufs Erhöhung des für den

*) Im Sissegallschen Kirchspiele nicht mit 4 7/20, sondern mit 4 14/20 Haken. Vergl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1894, Nr. 5, pag. 15. Anmerkung des Uebersetzers.

Unterhalt der Polizei-Urjadniks im Reiche angewiesenen Credites je zweihundert und fünfzig Rubel fünf und fünfzig Kopeken jährlich zu zahlen.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 14.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 6. December 1896 sub Nr. 30126.

Betreffend die Anwendung der russischen Sprache, ausser der Muttersprache, beim Unterricht in den Gemeindeschulen.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat die Verfügung des Curators des Lehrbezirks, betreffend die Anwendung der russischen Sprache, ausser der Muttersprache, beim Unterricht in den Gemeindeschulen während der ersten zwei Winter, im Interesse einer stufenweisen Vorbereitung der in diesen Schulen Lernenden für den Unterricht aller Lehrfächer in der Reichssprache im Laufe des letzten Winters, bestätigt.

№ 15.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 8. December 1896 sub Nr. 30155.

Betreffend die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden in der russischen Sprache im Pernauschen Mädchen-Gymnasium.

Auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung verfügt, die Zahl der Unterrichts-

stunden in der russischen Sprache in der I., II. und III. Classe des Pernauschen Mädchen-Gymnasiums bis auf 5 und in den übrigen Classen dieses Gymnasiums bis auf 4 Stunden wöchentlich zu erhöhen.

№ 16.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 13. December 1896 sub Nr. 30911.

Betreffend den Modus der Verwaltung der im Rigaschen Lehrbezirk bestehenden sogenannten Kirchen-, Küster- und Organisten-Schulen.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat nach Durchsicht der Acte, betreffend den Modus der Verwaltung der im Rigaschen Lehrbezirk bestehenden sogenannten Kirchen-, Küster- und Organisten-Schulen, sowie in Erwägung dessen, dass diese Schulen nicht unter diejenigen im Gesetz (Art. 715 des Swods d. R.-G. Bd. XI, Th. I) bezeichneten temporairen Curse zur Vorbereitung der lutherischen Jugend für die Confirmation rangiren, deren Regeln (правила) von den lutherischen Consistorien erlassen werden können, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Inneren erklärt, dass:

1) die in dem genannten Lehrbezirk bestehenden Kirchen-, Küster- und Organisten-Schulen auf Grund des Pkt. II des Gesetzes vom 26. Januar 1887 kraft dessen die niederen Schulen aller Bezeichnungen, ohne Ausschluss der Schulen der evangelisch-lutherischen, römisch-katholischen und anderer Confessionen, sich unter der Leitung des Directors der Volksschulen befinden, sowie mit Rücksicht darauf, dass in der Verordnung für die evangelisch-lutherische Kirche keine Hinweise auf das Recht der Pastoren und lutherischen Consistorien enthalten sind, Schulen zu eröffnen und zu verwalten, — unter der Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung stehen und der Wirksamkeit sowohl des citirten

Gesetzes, als auch der temporairen Regeln vom 17. Mai 1887 unterliegen;

2) diejenigen Schulen der erwähnten Benennungen, welche von Privatpersonen, Pastoren, Küstern und Organisten unterhalten werden, zur Kategorie der Privatlehranstalten gezählt werden und der Wirksamkeit der auf solche Schulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen unterliegen müssen, und

3) diejenigen der gegenwärtig in den ländlichen Ortschaften des Kurländischen Gouvernements bestehenden Kirchen-, Küster- und Organisten-Schulen, welche den beiden Typen der ländlichen Schulen — Gemeinde- und Kirchspiels-Schulen — nicht vollständig entsprechen, oder durch Bestimmungen privater Personen und Gemeinden (обществъ), oder durch besondere Verordnungen nicht für immer sichergestellt worden sind, gleichwie auch alle Kirchen-, Organisten- und Küster-Schulen in den städtischen Ortschaften desselben Gouvernements von der Verwaltung der Kurländischen Oberlandschulbehörde ausgeschieden werden müssen und auf Grund des § 2 der temporairen Regeln vom 17. Mai 1887 der ausschliesslichen Leitung des Directors und der Inspectore der Volksschulen unterliegen.

№ 17.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft V vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 9. April 1897 sub Nr. 9553.

Betreffend die Besetzung von Lehrer-Aemtern in den ländlichen evangelisch-lutherischen Schulen des Rigaschen Lehrbezirks.

Von Seiten der Verwaltung des Rigaschen Lehrbezirks waren dem Herrn Minister der Volksaufklärung die von der Estländischen Oberbehörde der ländlichen evangelisch-lutherischen Volksschulen angeregten Fragen, betreffend die Nichtbestätigung solcher

Personen in den Aemtern von Gemeindeschullehrern, welche den festgesetzten Lehrerrang (учительское званіе) nicht hatten und von den örtlichen Volksschulinspectoren zur Ausübung dieser Aemter zugelassen worden waren, gleichwie betreffend die Nichtzulassung solcher Personen zur Erfüllung von Lehrerfunctionen, welche das 21. Lebensjahr nicht erreicht hatten, zur Durchsicht vorgestellt worden.

Nach Prüfung der bezeichneten Angelegenheit hat Se. Erlaucht, in Anbetracht des Mangels vollständig qualificirter Candidaten für die Bekleidung von Lehrerämtern an den ländlichen Schulen des Rigaschen Lehrbezirks, es für nothwendig gehalten, den gegenwärtig in der Praxis geübten Modus der Besetzung dieser Aemter temporair aufrecht zu erhalten, d. h. zur Ausübung von Lehrerfunctionen auch solche Personen zuzulassen, welche, obgleich sie kein Zeugniss über den Lehrerrang (учительское званіе) besitzen, die russische Sprache gut beherrschen, (und zwar) bis zur Erlangung eines solchen Zeugnisses oder bis zum Ausfindigmachen qualificirter Candidaten, indessen ohne Beschränkung dieser Zulassung durch irgend eine Frist (und) mit der Massgabe, dass die gedachten Personen, auch wenn sie hiernach von den Oberlandschulbehörden in den Aemtern nicht bestätigt worden sind, sich nichtsdestoweniger von der Erfüllung der erwähnten Obliegenheiten nicht zurückziehen sollen, falls von dem competenten Volksschulinspector bezeugt wird, dass die vorläufige Ernennung des nicht qualificirten Lehrers in Folge Mangels solcher Candidaten, die den Lehrerrang (учительское званіе) erworben haben und die russische Sprache in genügendem Masse kennen, erfolgt war.

Was aber die Forderung der Estländischen Oberlandschulbehörde anbetrifft, dass zur Bekleidung des Lehreramtes (nur) Personen von nicht weniger als 21 Jahren zugelassen werden sollen, so hat der Herr Minister der Volksaufklärung in Anbetracht dessen, dass auf Grund des Art. 2 der Regeln für die Specialprüfungen auf den Rang von Lehrern und Lehrerinnen der Elementarschulen zu diesen Prüfungen Männer (мужчины) von nicht weniger als 17 Jahren zugelassen werden, es nicht für möglich erachtet, der dargelegten Forderung zu entsprechen.

№ 18.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1897.)

Verfügungen des Ministers der Volksaufklärung vom 29. April und 9. Mai 1897 sub Nr. Nr. 11112 und 12090.

Betreffend die Festsetzung einer Unterstützung für den Unterhalt der Treydenschen und Rosenbeck-Würzenbergschen ländlichen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung.

Von dem Herrn Minister der Volksaufklärung ist, auf Ansuchen der Verwaltung des Lehrbezirks, dem Departement der Volksaufklärung aufgetragen worden, zur Verfügung (въ вѣдѣніе) des Rigaschen Volksschuldirectors, beginnend mit dem 1. Juli 1897, 400 Rbl. jährlich als Unterstützung für den Unterhalt der zweiclassigen ländlichen Schule des Ministeriums der Volksaufklärung in der Treydenschen Gemeinde des Livländischen Gouvernements und 1000 Rbl. jährlich, im Laufe von fünf Jahren, für den Unterhalt der Rosenbeck-Würzenbergschen gleichartigen Schule im Livländischen Gouvernement anzuweisen.

№ 19.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1897.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 13. Februar 1897 sub Nr. 4105.

Betreffend die Frage, ob der Unterhalt der Parallel-Abtheilungen bei den zweiclassigen und einclassigen Ministeriumsschulen aus den örtlichen Geldmitteln bestritten werden muss.

Für den Minister der Volksaufklärung hat der Herr Gehilfe des Ministers den Curator des Odessaschen Lehrbezirks davon

benachrichtigt, dass das Gesuch um die Anweisung von Mitteln aus den Summen des Ministeriums für den Unterhalt der Parallel-Abtheilungen bei der Kotjuschanschen und der Floreschtschen ländlichen Ministeriumsschule des Sorokschen Kreises des Bessarabischen Gouvernements nicht erfüllt werden kann, weil nach dem Sinne des § 24 der am 4. Juni 1875 bestätigten Instruction für die zweiclassigen und einclassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung der Unterhalt der Parallel-Abtheilungen aus den örtlichen Geldmitteln bestritten werden muss.

Solches wird zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

№ 20.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1897.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 10. April 1897 sub Nr. 9573.

Betreffend die Frage der Ertheilung von Zeugnissen für Freiwillige II. Kategorie an Zöglinge, welche aus den mittleren Lehranstalten vor Absolvirung des Cursus der ersten 6 Classen austreten.

(Aus den Circulairen für den Kiewschen Lehrbezirk pro 1897 Nr. 4.)

In der Vorstellung vom 1. Februar 1897 sub Nr. 1174 haben Euere Excellenz berichtet, dass die pädagogischen Conseils einiger mittleren Lehranstalten Bedenken tragen, den Schülern dieser Anstalten, welche vor Absolvirung des Cursus austreten, Zeugnisse darüber zu ertheilen, dass sie, weil sie sich in dem von ihnen durchgemachten Cursus alle diejenigen Kenntnisse angeeignet haben, welche nach den Programmen für Freiwillige II. Kategorie verlangt werden, als Freiwillige ohne ein Specialexamen hierfür in den Dienst angenommen werden können, (und zwar) weil diese Programme dem Cursus keiner von den Classen der mittleren Lehranstalten vollkommen entsprechen, indem Sie hinzu-

fügten, dass Sie es Ihrerseits für möglich erachten, Freiwilligen-Zeugnisse II. Kategorie auch solchen Schülern zu ertheilen, welche den Cursus von 4 Classen des Gymnasiums und der Realschulen mit einem Ergänzungsexamen in der Geschichte absolvirt haben; was aber die Geometrie betrifft, so kann dieser Gegenstand nach Ihrer Meinung durch die Algebra ersetzt werden, welche nach dem Umfange des den Freiwilligen-Regeln beigelegten Programmes in der 4. Classe der genannten Anstalten durchgenommen wird.

In Folge dessen halte ich es für meine Pflicht zu erklären, dass die endgiltige Entscheidung der Frage über die Ertheilung von Zeugnissen für Freiwillige II. Kategorie durch die Circulairvorschrift des Ministeriums der Volksaufklärung vom 26. März 1895 sub Nr. 6857 den Vorständen der mittleren Lehranstalten anheimgestellt worden ist. Wenn nach Ansicht des pädagogischen Conseils der betreffenden Lehranstalt ein Zögling, der die Anstalt vor Beendigung des Cursus der ersten 6 Classen verlässt, sich die durch die Programme für Freiwillige geforderten wissenschaftlichen Kenntnisse vollständig angeeignet hat, so muss der Vorstand der Anstalt ihm, ausser der Bescheinigung über die Beendigung des Cursus der bestimmten Zahl von Classen, noch ein besonderes Zeugniss, entsprechend dem genauen Sinne des Pkt. 7 der Regeln vom 19. März 1874 und des Allerhöchsten Befehls vom 29. Mai 1876, ertheilen. Wenn aber das pädagogische Conseil den einen oder anderen Schüler für einen solchen erachtet, der sich die durch die Programme für Freiwillige geforderten Kenntnisse nicht angeeignet hat, so ist dasselbe auch nicht verpflichtet, ihm ein solches Zeugniss zu ertheilen, weil die letzteren*) nicht für die Absolvirung der einen oder anderen Zahl von Classen, sondern nur für die Aneignung gewisser Kenntnisse ertheilt werden müssen, und für die Erlangung solcher Zeugnisse seitens der Schüler mittlerer Lehranstalten keinerlei Examina festgesetzt worden sind.

---

*) d. h. derartige Zeugnisse. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 21.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1897.)

Allerhöchster Befehl vom 19. Mai 1897.

Betreffend die Creirung des dritten Amtes eines Directors und sechs neuer Aemter von Inspectoren der Volksschulen im Rigaschen Lehrbezirk.

Der Reichsrath hat im Departement der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums der Volksaufklärung, betreffend die Creirung des dritten Amtes eines Directors und sechs neuer Aemter von Inspectoren der Volksschulen im Rigaschen Lehrbezirk, für gut befunden:

1) Vom 1. Januar 1898 an im Rigaschen Lehrbezirk das dritte Amt eines Directors und sechs neue Aemter von Inspectoren der Volksschulen in genauer Grundlage des am 26. Januar 1887 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, betreffend die Einrichtung der Aufsicht über die Elementarschulen dieses Bezirks (Samml. d. Ges. u. Verordn. d. Staatsregierung v. J. 1887 Nr. 22, Seite 239), zu begründen.
2) Das Thätigkeitsgebiet jedes der Volksschuldirectore im genannten Bezirk durch ein Gouvernement zu begrenzen.
3) Zur Deckung der Ausgabe behufs Bestreitung des Gehaltes für die im Abschn. 1 erwähnten Aemter vom 1. Januar des Jahres 1898 an vierzehntausend fünfhundert Rbl jährlich aus dem Reichsschatz anzuweisen.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 19. Mai 1897 Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

№ 22.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1897.)

Allerhöchster Befehl vom 13. Juni 1897.

Betreffend die Zulassung von Zöglingen der geistlichen Seminare zum Bestande der Studirenden der Jurjewer Universität.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Volksaufklärung, welche nach Uebereinkunft mit dem Oberprocureur des Allerheiligsten Synods am 13. Juni 1897 zu Stande gekommen ist, Allerhöchst zu bestimmen geruht, in den Bestand der Studirenden aller Facultäten der Kaiserlichen Jurjewer Universität, mit Ausnahme der theologischen, solche Zöglinge der geistlichen Seminare zuzulassen, welche den Cursus der ersten Kategorie beendet haben, nach Absolvirung einer vorläufigen Controlprüfung, gleichwie solches auf der Warschauer und Tomsker Universität geschieht. Bei Mittheilung dieses Allerhöchsten Befehls hat Seine Erlaucht durch Verfügung vom 16. Juni 1897 sub Nr. 15785 bestimmt, die bezeichneten Personen in die Jurjewer Universität nach Absolvirung von Prüfungen in folgenden Fächern nach dem Umfange des Gymnasialcursus aufzunehmen: 1) in der russischen und lateinischen Sprache diejenigen, welche in die juristische und medicinische Fucultät einzutreten wünschen, 2) in der russischen und lateinischen Sprache und in der Mathematik diejenigen, welche in die physiko-mathematische Facultät einzutreten wünschen, und 3) in der russischen und in beiden alten Sprachen diejenigen, welche in die historisch-philologische Facultät einzutreten wünschen.

№ 23.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.
(Heft VII vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 7. Juni 1897 sub Nr. 14703.

Betreffend die Creirung des Amtes eines Ehrencurators (почетнаго блюстителя) bei der Techelferschen zweiclassigen ländlichen Mädchenschule des Ministeriums der Volksaufklärung.

Auf Ansuchen der Verwaltung des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung bestimmt, im Interesse des Gedeihens der Techelferschen zweiclassigen ländlichen Mädchenschule des Ministeriums der Volksaufklärung, bei derselben das Amt eines Ehrencurators (почетнаго блюстителя) zu creiren.

№ 24.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.
(Heft VII vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 20. Juni 1897 sub Nr. 16500.

Betreffend die Prüfung derjenigen Personen, welche das Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin in den städtischen und ländlichen Elementar-Volksschulen des Rigaschen Lehrbezirks zu erlangen wünschen, in der Religion der evangelisch-lutherischen Confession.

Der Herr Minister des Inneren hat in Ergänzung der von Sr. Erlaucht am 20. März 1896 bestätigten Prüfungsregeln

Folgendes zur Richtschnur für den Rigaschen Lehrbezirk festgesetzt:

„Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche den Wunsch haben, das Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin in den städtischen und ländlichen Elementar-Volksschulen des Rigaschen Lehrbezirks zu erlangen, sind auch bei der abgekürzten Prüfung (при сокращенномъ испытаніи) verpflichtet, das Examen in der Religion dieser Confession nach dem für die volle Prüfung festgestellten Programm zu absolviren. Im Falle der Absolvirung des bezeichneten Examens wird in dem Zeugniss über den Lehrerrang (учительское званіе) ein Vermerk gemacht, welcher das Recht des Zeugnissinhabers zur Ertheilung des Religionsunterrichts der evangelisch-lutherischen Confession in den gedachten Schulen des Lehrbezirks bescheinigt. Was diejenigen Personen anbetrifft, welche den Rang (званіе) eines Elementarlehrers auf Grund der abgekürzten Prüfung (по сокращенному испытанію) bereits erlangt haben, so werden dieselben zum Unterrichten in der Religion des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses nur in dem Falle zugelassen, wenn sie die Prüfung in diesem Lehrgegenstande in einer der im Allerhöchsten Befehl vom 11. December 1895 bezeichneten Lehranstalten absolviren."

Gleichzeitig hat Se. Erlaucht sich damit einverstanden erklärt, dass die oben bezeichneten Prüfungen in denjenigen städtischen Schulen, nach der Verordnung vom 31. Mai 1872, in welchen die Religion des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses von einer Person gelehrt wird, welche keine specielle theologische Bildung erhalten hat, unter der Leitung von Pastoren stattfinden, welche die Aufsicht über den Religionsunterricht in diesen Schulen haben.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VIII vom Jahre 1897.)

Allerhöchster Befehl vom 30. Juni 1897.

Betreffend die unentgeltliche Hergabe von Brennholz aus den Kronsforsten für die Beheizung des Gebäudes der Lümmadaschen zweiclassigen ländlichen Schule des Ministeriums der Volksaufklärung.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Landwirthschaft und Reichsdomainen am 30. Juni 1897 Allerhöchst zu befehlen geruht: Zur Beheizung des Gebäudes der ländlichen Schule in der Lümmadaschen Gemeinde des Livländischen Gouvernements aus den nächstgelegenen Forsten alljährlich 29 Cubikfaden Brennholz, welche nach der Taxe ca. 100 Rbl. kosten, im Laufe von fünf Jahren, beginnend mit dem Jahre 1897, unentgeltlich zu verabfolgen.

№ 26.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VIII vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 3. Juli 1897 sub Nr. 17751.

Betreffend die Begründung einer zweiclassigen ländlichen Schule des Ministeriums der Volksaufklärung in dem Flecken Tschorna.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat, dem Wunsche des Ausschusses der Tschornaschen Gemeinde entsprechend, verfügt, eine zweiclassige ländliche Schule des Ministeriums der

Volksaufklärung in dem Flecken Tschorna des Jurjewschen Kreises des Livländischen Gouvernements zu begründen; gleichzeitig hat Se. Erlaucht dem Departement der Volksaufklärung aufgetragen, zur Erbauung eines Gebäudes für diese Schule einmalig 2000 Rbl. zur Disposition des Rigaschen Volksschuldirectors anzuweisen.

№ 27.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1897.)

Allerhöchster Befehl vom 25. Juni 1897.

Betreffend die Nicht-Heranziehung andersgläubiger Schüler zum rechtgläubigen Gottesdienst und zur Theilnahme an dem mit den rechtgläubigen Schülern gemeinsamen Gebet vor dem Unterricht (предклассная молитва).

Der Minister des Inneren hat das Ministerium der Volksaufklärung davon benachrichtigt, dass er in Anbetracht der zwischen der Geistlichkeit römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer Confession (einerseits) und der örtlichen Schulobrigkeit (andererseits) in Anlass der Heranziehung von Schülern dieser Confessionen zu den rechtgläubigen Kirchen an den Krons-Feiertagen und zur Theilnahme an dem mit den rechtgläubigen Schülern gemeinsamen Gebet vor dem Unterricht (предклассная молитва) mehrfach entstandenen Missverständnisse das Glück gehabt habe, die Allerhöchsten Weisungen Seiner Kaiserlichen Majestät in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand zu erbitten.

Nach der Mittheilung des wirklichen Geheimraths, Senateurs Goremykin hat der Herr und Kaiser am 25. Juni 1897 Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) den obligatorischen und zwangsweisen Besuch des rechtgläubigen Gottesdienstes an den Feiertagen seitens andersgläubiger Schüler in den öffentlichen Lehranstalten des Civilressorts überall abzuschaffen und

2) das für alle christlichen Schüler gemeinsame Gebet vor dem Unterricht (предклассная молитва) in denjenigen öffentlichen Lehranstalten des Civilressorts, wo eine bedeutende Anzahl Andersgläubiger vorhanden ist, durch ein nach den Confessionen gesondertes Gebet, in Gemässheit der Regeln jeder Confession, zu ersetzen.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1897.)

Allerhöchster Befehl vom 15. August 1897.

Betreffend die Aufnahme in die Handelsabtheilung des Rigaschen polytechnischen Instituts.

Der Herr und Kaiser hat am 15. August 1897 die von dem Ministerium der Volksaufklärung getroffene Verfügung, wonach in die Handelsabtheilung des Rigaschen polytechnischen Instituts aus den Baltischen Gouvernements gebürtige Personen, welche Attestate mittlerer Lehranstalten besitzen, sowie Personen, die den Cursus in den mittleren Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks absolvirt haben, ohne Concurrenz-Examen (состязательное испытаніе) aufgenommen werden können, wenn sie in den ihnen ertheilten Attestaten oder Zeugnissen in der russischen, deutschen und französischen Sprache nicht weniger als 4 Bälle im Durchschnitt (въ среднемъ выводѣ) haben, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

№ 29.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1897.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 5. October 1897 sub Nr. 26525.

Betreffend die Begründung dreier Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung auf der Insel Oesel.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat auf Ansuchen der Verwaltung des Lehrbezirks verfügt, auf der Insel Oesel Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung zu begründen und zwar: einclassige — in den Gemeinden Karmel-Grossenhof und Kadfel und eine zweiclassige — in den Grenzen der Gemeinden Alt-Löwel und Koggul und hat dem Departement der Volksaufklärung aufgetragen, einmalig 3000 Rbl. zum Aufbau von Gebäuden für die gedachten Schulen und, beginnend mit dem 1. October 1897, je 2000 Rbl. zum Unterhalt dieser Schulen, gerechnet zu 500 Rbl. für die einclassigen und 1000 Rbl. für die zweiclassige, zur Disposition des Curators des Lehrbezirks anzuweisen.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1898.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1899.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тизенгаузенъ

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1899.

№ 1.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 28. Januar 1898 sub Nr. 599 an die Herren Kreischefs, Bauercommissaire, sowie an den Rigaschen und Dorpatschen Polizeimeister.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 15 vom 6. Februar 1898)

Betreffend die Vorstellung der Jahresberichte von Seiten der Wohlthätigkeits-Vereine und Institute.

In Anbetracht der in letzter Zeit wahrgenommenen Abweichung der privaten Wohlthätigkeitsvereine und Institute von der Erfüllung der Forderung der Art. 444—445 der Verordnung über die allgemeine Fürsorge, Ausgabe vom Jahre 1892, betreffend die alljährliche Zustellung von Jahresberichten derselben an das Ministerium des Inneren, trage ich Ew. Hochgeboren auf, in Erfüllung des Circulairs des Herrn Ministers des Inneren vom 31. December 1897 sub Nr. 54/11973 die erforderlichen Massnahmen zur unabweichlichen Controle über die rechtzeitige Vorstellung der Jahresberichte von Seiten aller in dem Ihnen anvertrauten Rayon bestehenden privaten Wohlthätigkeitsvereine und Institute zu treffen, sowie den Verwaltungen dieser Vereine und Institute, zur Einschärfung des Circulairs des ehemaligen Livländischen Gouverneurs vom 30. November 1893 sub Nr. 8811, zu eröffnen, dass ihre Berichte Ihnen in 3 Exemplaren (bei den Hilfsvereinen für nothleidende Ausländer aber in 4 Exemplaren) alljährlich nicht später als am 1. März vorgestellt werden müssen.

In denjenigen Fällen aber, wo die Berichte der privaten Wohlthätigkeitsvereine und Institute aus irgend welchen Gründen zum festgesetzten Termine nicht vorgestellt werden konnten, müssen dieselben unbedingt im Laufe des ersten auf das Rech-

nungsjahr folgenden Semesters bei genauester Darlegung der Gründe für die nicht rechtzeitige Vorstellung der Berichte und unter Hinweis auf diejenigen Massnahmen vorgestellt werden, welche zur Beseitigung einer derartigen Abweichung von der durch das vorliegende Rescript festgestellten Ordnung ergriffen worden sind. Nr. 827.

№ 2.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 6.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 21 vom 23. Februar 1898.)

Betreffend die Geld- und Natural-Postprästanden Livlands.

In der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1894 sub Nr. 132 war die Repartition der Post-Fourage- und Baulast-Prästanden abgedruckt worden, nach welcher als Basis für die Umrechnung dieser Prästanden in Geld folgende Preise angenommen worden waren:

für ein Tschetwert Hafer . . 2 Rbl. 88 Kop.
„ „ Pud Heu . . . . . — „ 25 „
„ „ „ Stroh . . . . — „ 40 *)„

In letzter Zeit ist es für möglich erachtet worden diese Preise zu ermässigen und zwar:

für ein Tschetwert Hafer . . 2 Rbl. 40 Kop.
„ „ Pud Heu . . . . . — „ 20 „
„ „ „ Stroh . . . . — „ 8 „

in Folge wessen alle Höfe und beinahe alle Gemeinden auf die an sie gestellten Anfragen sich bereit erklärt haben, von der Naturalleistung der Fourage auf eine Geldzahlung überzugehen, in Anbetracht wessen die hier beigefügte neue Repartition der Postprästanden zusammengestellt worden ist**). Im Abschnitt I

*) Soll heissen „10".

**) Die 100 Seiten umfassende Beilage des Patentes hat in der vorliegenden Sammlung keine Aufnahme gefunden, da dieselbe im Wesentlichen nur die (mit russischen Lettern abgedruckten) deutschen Bezeichnungen der livländischen Güter, sowie Ziffern enthält.

Anmerkungen des Uebersetzers.

sind alle diejenigen Höfe und Gemeinden namhaft gemacht, welche sich zur Ableistung der bezeichneten Prästande durch Geld bereit erklärt haben, nebst Angabe des Betrages der nach den ermässigten Preisen auf jeden (und jede) von ihnen entfallenden Geldabgabe, während im Abschnitt II diejenigen Gemeinden bezeichnet worden sind, welche bei dem früheren Modus der Ableistung von Postprästanden in natura verblieben sind. Die in dem Abschnitt II der Repartition mit dem Zeichen (*) versehene Quantität von Brennholz bezeichnet die von den Hofesländereien der Kronsgüter, welche den griechisch-orthodoxen Geistlichen angewiesen sind, zur Beheizung der Poststationen zu effectuirende Holzlieferung, von welcher die Priester selbst auf Grund der Erklärung des Ministeriums des Inneren vom 30. December 1890 sub Nr. 8793 befreit sind (siehe Livl. Gouv.-Ztg. v. J. 1891 Nr. 12)*).

In dem Abschnitt III ist das Verzeichniss derjenigen Kronsgüter enthalten, deren Hofesländereien ganz oder theilweise für den Besitz (во владѣніе) der griechisch-orthodoxen Priester angewiesen sind, nebst Angabe des Betrages der ursprünglichen Natural-Postprästanden, von deren Leistung die Geistlichen kraft der citirten Erklärung des Ministeriums des Inneren vom 30. December 1890 sub Nr. 8793 befreit sind und deren Ersatz auf die Postcasse übertragen worden ist.

In dem Abschnitt IV sind die Gemeinden und Höfe bezeichnet, welche dem Baubezirk der Station Oberpahlen zugetheilt sind, wobei der Modus der Ableistung des Bauprästandums, in natura oder in Geld, mit 1 Kop. pro Thaler, in der Folge festzusetzen ist.

Die in den einzelnen Abschnitten bezeichneten Naturalprästanden müssen alljährlich im Februar geleistet werden, während die Geldprästanden alljährlich zu den für die Entrichtung der allgemeinen Landesprästanden anberaumten Terminen in die Ritterschaftsrentei in der Stadt Riga oder in der Stadt Dorpat dem diese Abgaben empfangenden Cassadeputirten gezahlt werden müssen.

*) Vergl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1891 Nr. 4. Anmerkung des Uebersetzers.

Für den Fall der Nichtentrichtung der Abgaben zu den festgesetzten Terminen werden dieselben auf executivischem Wege beigetrieben werden.

Die vorliegende Repartition der Post-Fourage-, Holz- und Baulast-Prästanden tritt mit dem Jahre 1898 in Kraft und ersetzt die in der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1894 sub Nr. 132 und vom Jahre 1896 sub Nr. 32 publicirte Repartition.

Das oben Dargelegte eröffnet die Livländische Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Kenntniss und zur Richtschnur.

№ 3.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 7.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 22 vom 27. Februar 1898.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1898.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass zwischen dem 8. und 15. April a. c. die repartitionsmässigen Geldlandesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Für den Unterhalt der Kreiswehrpflichtcommissionen	17,933.	39
2) Fahr- und Quartiergelder für die Kreispolizeiverwaltungen und für den Unterhalt zweier Urjadniks bei den Leprosorien	34,922.	2
3) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	14,186.	65
Transport	67,042.	06

		Rbl.	K.
	Transport	67,042.	06
4)	Für den Unterhalt der Gouvernementsbehörde in Bauersachen	6.692.	—
5)	Gehalt und Fahrgelder für die Commissaire in Bauersachen	44,624.	77
6)	Für den Unterhalt der Gefängniss-Administration und Wache	20,497.	—
7)	Für Beheizung und Beleuchtung und kleine Ausgaben der Gefängnisse	18,800.	—
8)	Für den Unterhalt der Etappenstationen . . .	250.	—
9)	Zum Besten der Schiesscassen	15,000.	—
10)	Ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	2,893.	70
11)	Für die extraordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	3,330.	—
12)	Für die Remonte der Jägelbrücke	4,264.	94
13)	Für die Wardirung und Contingentirung von Wegen	5,000.	—
14)	Für die Expropriation von Grandgruben . . .	3,000.	—
15)	Für die mit Schotter zu remontirenden Zufuhrwege	29,993.	48
16)	Für Grandwege	5,646.	36
17)	Honorar des Arztes in Bolderaa	200.	—
18)	Für den Unterhalt der Schutzblatternimpfungscomités	257.	8
19)	Verbreitung der Schutzblatternimpfung	285.	—
20)	Der Irrenanstalt in Dorpat	2,000.	—
21)	Für die Heilung Syphilitischer	10,000.	—
22)	Für Vorbeugungsmassregeln gegen die Rinderpest	500.	—
23)	Für die Ausbildung von Landhebammen . . .	600.	—
24)	Ausgaben für die Bekämpfung der Lepra . . .	12,400.	—
25)	Für Kirchspiels-Krankenhäuser und Doctorate .	4,000.	—
26)	Den Taubstummenanstalten	1,200.	—
27)	Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten	2,000.	—
28)	Für Unterstützungen von Familien im Krige gefallener Soldaten	600.	—
	Transport	261,076.	39

	Rbl.	K.
Transport	261,076.	39
29) Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volksversorgung	285.	71
30) Kanzleigelder des Livländischen Gouvernements-Statistischen Comités	3,878.	28
31) Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs	2,985.	55
32) Für Transport-Ausgaben nach Sibirien Verbannter	1,200.	—
33) Prämien für Pferdezucht	230.	—
34) Für das Asyl minderjähriger Verbrecher . . .	500.	—
35) Für unvorhergesehene Ausgaben	35,837.	29
Summa	305,993.	22

Diese Summe wird gedeckt:	Rbl.	K.
Aus dem Ueberschuss vom Jahre 1897	78,816.	72
Aus der Einnahme von der Tracteursteuer	100,000.	—
Aus der Repartition auf die oben bezeichneten Ländereien	127,176.	50
Summa, wie oben	305,993.	22

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Hakenrolle vom Jahre 1891, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen, 112,480 Rbl. 21 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B angegebenen Güter auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1) Im Rigaschen	Kreise	908	Rbl. 85	Kop
2) „ Wolmarschen	„	448	„ 13	„
3) „ Wendenschen	„	1,963	„ 66	„

4)	Im Walkschen Kreise	2,034	Rbl.	80	Kop.
5)	„ Dorpatschen „	2,374	„	28	„
6)	„ Werroschen „	1,819	„	73	„
7)	„ Pernauschen „	2,061	„	99	„
8)	„ Fellinschen „	1,240	„	84	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a) die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29, $4^{172}/_{1000}\,\%$ von der Obrok-Zahlung der Parcellen-Besitzer;

b) die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 und deren Ergänzungen 16 Rbl. 94 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schulländereien nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 12 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden	16	Rbl. 94	Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . .	16	„ 94	„
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen	1	„ 17,5	„
In Summa pro Haken	35	Rbl. 05,5	Kop.

b) Die übrigen nach der Hakenrolle vom Jahre 1891 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 12 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 36 Kop. pro Thaler des Hofeslandes, an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im	Rigaschen	Kreise	2,25	Kop.
„	Wolmarschen	„	1	„
„	Wendenschen	„	5,5	„
„	Walkschen	„	5	„
„	Dorpatschen	„	4	„
„	Werroschen	„	5,5	„
„	Pernauschen	„	7	„
„	Fellinschen	„	4	„

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert alle Gutsverwaltungen der Pastorate und Güter, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar in der Zeit vom 8. bis zum 15. April a. c. zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District des Livländischen Gouvernements in der Stadt Riga im Ritterhause und von dem estnischen District: in der Stadt Dorpat im Gebäude der Adligen Güter-Creditsocietät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder in der Stadt Riga.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48 – 51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar 1890 von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 12 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später, als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer nur in der Stadt Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden, mit Ausnahme (der Zahlungen seitens) der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, die Zahlungen in der Zeit vom 8. bis zum 15. April in der Stadt Dorpat im Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Creditsocietät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, jedoch nur unter Vorweis der betreffenden Steuerliste, zu entrichten.

Nach dem 15. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in der Stadt Riga im Ritterhause eingezahlt werden.

wobei an Weilrenten werden erhoben werden: vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½ % monatlich und beginnend mit dem 1. November a. c. 1 % monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geld-Postprästanden zugleich mit den oben erwähnten Abgaben in den Städten Riga und Dorpat bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisungen empfangenen Summen nur in dem Falle als von den Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag in der Ritterschaftsrentei, im Falle einer Verzögerung aber mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, empfangen sein wird.

№ 4.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 22 vom 27. Februar 1898.)

Betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Etats der Regulirungscommission.

Die Baltische Domainen-Verwaltung bringt zu allgemeiner Kenntniss, dass durch ein Allerhöchst am 5. Januar 1898 bestätigtes Reichsrathsgutachten bestimmt worden ist: die Gültigkeitsdauer des temporairen Etats der Regulirungscommission in den Baltischen Gouvernements (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 20. Januar 1897) auf ein Jahr, d. i. bis zum 1. Januar des Jahres 1899, zu verlängern. Nr. 2293.

№ 5.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 30 vom 18. März 1898.)

Betreffend das Regulativ der Prediger- und Kirchendiener-Einkünfte für Livland.

Bei Anfertigung der Uebersetzung der Regulative für die Abgaben zum Besten der Prediger und Kirchendiener der lutherischen Kirche des Livländischen Gouvernements ins Russische haben sich folgende Fehler eingeschlichen:

Im russischen Text ist angegeben:	Es muss gelesen werden:

Kirchspiel Ascheraden.

Litt. A. Pkt. 2: Für die Bearbeitung der Felder im Sommer und für die Anfuhr des Brennholzes im Winter wird im Laufe des ganzen Jahres allwöchentlich ein Pferde-Arbeiter (конный рабочій) gestellt und ausserdem der Reihe nach Gehorch (барщина) geleistet und zwar:	Litt. A. Pkt. 2: Für die Bearbeitung der Felder im Sommer und für die Anfuhr des Brennholzes im Winter wird im Laufe des ganzen Jahres allwöchentlich ein Pferde-Arbeiter gestellt und ausserdem eine Korde, und zwar:
Litt. A. Pkt. 4: Für die Copulation vom Bräutigam ½ ℔ Flachs.	Litt. A. Pkt. 4: Für die Copulation vom Bräutigam ½ L℔ Flachs.

Kirchspiel Dünamünde und Zarnikau.

In dem Ergänzungs-Protocoll Pkt. 5: Er verpflichtete sich aber von Seiten des Hofes zum Besten des Zarnikauschen Schulmeisters 8 Lof Roggen zu stellen.	In dem Ergänzungs-Protocoll Pkt. 5: Er verpflichtete sich aber von Seiten des Hofes zum Besten des Zarnikauschen Schulmeisters 6 Lof Roggen zu stellen.

Kirchspiel Sissegal.

Litt. A. Pkt. 2: An Gehorchsleistungen (vom Gute Kaipen und anderen) . . . Wochen der Reihe nach folgender Gehorchsarbeit.	Litt. A. Pkt. 2: An Gehorchsleistungen (vom Gute Kaipen und anderen) . . . Wochen eine Korde.

Kirchspiel Sunzel.

Litt. A. Pkt. 4: Von den Confirmandinnen ein Paar wollener Handschuhe.	Litt. A. Pkt. 4: Von den Confirmandinnen je 3 Kop. Silb. und ein Paar wollener Handschuhe.

Kirchspiel Allendorf.

Litt. A. Pkt. 2:

. . . vier Dresch-Tage (молотильные дни) und 8 Dresch-Nächte.

Litt. A. Pkt. 2:

. . . vier Dresch-Tage oder 8 Dresch-Nächte.

Kirchspiel Dickein.

Litt. A. Pkt. 4:

Vom Hofe Dickeln: 7 Rbl. S., 1 ℔ Flachs, 1 ℔ Hopfen.

Litt. B. Pkt. 3:

. . . 2 L℔ Heu und ein Fuder Brennholz.

Litt. A. Pkt. 4:

Vom Hofe Dickeln: 7 Rbl. S., 1 L℔ Flachs, 1 L℔ Hopfen.

Litt. B. Pkt. 3:

. . . 2 L℔ Heu und die Anfuhr von einem Fuder Brennholz.

Kirchspiel Lennewarden.

Litt. A. Pkt. 1:

Das Pastorat hat Land mit eigener Bauerschaft.

Litt. B. Pkt. 2:

Der Küster erhält von den Gütern des Kirchspiels wöchentlich fünf Pferde-Arbeiter und ausserdem wird zu seinem Besten sieben Tage der Reihe nach Gehorchsarbeit geleistet.

Litt. A. Pkt. 1:

Das Pastorat hat Land mit eigener Bauerschaft mit wackenbuchmässigem Gehorche von 138 Thalern 51 Groschen.

Litt. B. Pkt. 2:

Der Küster erhält von den drei Gütern des Kirchspiels einen Pferde-Arbeiter auf fünf Tage und ausserdem eine Korde auf sieben Tage.

Tormasche Filiale des Kirchspiels Lohusu.

Litt. B. Pkt. 1:

Der Küster hat die Nutzung von 2 Landparcellen (Tagesland) . . .

Litt. B. Pkt. 1:

Der Küster hat eine Landparcelle von 2 Tagesland in seiner Nutzung (1 Tagesland = 6⅔ Thlr.).

Kirchspiel Harjel.

Litt. A. Pkt. 2:

Vom Gute Taiwola . . . mit allen seinen Arbeitskräften.

Litt. A. Pkt. 2:

Vom Gute Taiwola . . . mit allen wackenbuchmässigen Leistungen.

Kirchspiel Lemburg.

Litt. A. Pkt. 2:	Litt. A. Pkt. 2:
Vom Gute Suddenbach einen Pferde-Arbeiter auf eine Woche für die Zeit der Wintersaat.	Zu ergänzen: „und auf eine Woche für die Zeit der Sommersaat“.

Kirchspiel Torma.

Litt. C. Pkt. 2:	Litt. C. Pkt. 2:
In dem Verzeichniss der Höfe und Bauerschaften sind weggelassen: *a)* die Bauern des Gutes Wottigfer, *b)* der Hof Condo, und für den Hof Wottigfer 1/6 Lof Roggen und 1/6 Lof Gerste fälschlich angegeben. Als Summe der Naturalleistungen ist verzeichnet: 17 Lof Roggen, 15 5/6 Lof Gerste.	In das Verzeichniss muss aufgenommen werden: *a)* von den Bauern des Gutes Wottigfer: 1 2/3 Lof Roggen und 1 1/3 Lof Gerste, *b)* vom Hofe Condo: 1/6 Lof Roggen und 1/6 Lof Gerste und vom Hofe Wottigfer 1/3 Lof Roggen und 1/3 Lof Gerste. Folglich: 19 Lof Roggen, 17 1/2 Lof Gerste.

Kirchspiel Marien-Magdalenen.

Litt. A. Pkt. 4:	Litt. A. Pkt. 4:
Für die Copulation 5 Kop. Kupfer.	Für die Copulation 25 Kop. Kupfer.

Kirchspiel Gross-Johannis.

Litt. A. Pkt. 2:	Litt. A. Pkt. 2:
Von der Gemeinde des Gutes Wastemois.	Von dem Kronsgute Wastemois.

Anmerkung 1. In dem Kirchspiel Laudohn ist, nach Abtheilnng der Lubahnschen Filialkirche, durch den ehemaligen General-Gouverneur das Regulativ vom Jahre 1843 abgeändert und sind 2 Regulative bestätigt worden, besonders für die Laudohnsche und besonders für die Lubahnsche Kirche, durch welche das ursprüngliche Regulativ vom Jahre 1843 ersetzt worden ist.

Anmerkung 2. Zu den Regulativen des Kirchspiels Cremon und des Kirchspiels Fennern, welche von dem ehemaligen General-Gouverneur erlassen wurden, sind zwei ergänzende Regulative, für das Kirchspiel Cremon vom 8. März 1868 und für das Kirchspiel Fennern vom 25. August 1859, herausgegeben worden.

Das Dargelegte wird von dem Livländischen Gouverneur zur erforderlichen Richtschnur publicirt. Nr. 2105.

№ 6.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 7.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 31 vom 20. März 1898.)

Betreffend die Aufsicht über Handel und Gewerbe an solchen Orten, in welchen keine städtische Communalverwaltung existirt.

In Gemässheit des Pkt. 3 Art. 319 der Verordnung über die directen Steuern, Bd. V des Sw. d. R.-G. Ausg. v. J. 1893, wird die Aufsicht über die genaue Erfüllung derjenigen Regeln, welche für die Ausübung von Handel und Gewerbe in Dörfern, gleichwie in denjenigen Städten ohne Gerichtsbezirk (заштатныхъ городахъ), Niederlassungen und Flecken, in denen keine städtische Communalverwaltung existirt, festgesetzt sind, den Gemeindeverwaltungen und den ihnen entsprechenden ländlichen Verwaltungen auferlegt. Auf dieser Grundlage ist von dem Livländischen Cameralhof eine von der Gouvernementsobrigkeit genehmigte Instruction für die Gemeindeältesten des Livländischen Gouvernements zusammengestellt worden, welche ausführliche Hinweise enthält, deren sich die Gemeindeältesten bei Ausübung dieser Controle als Richtschnur zu bedienen verpflichtet sind. In Anbetracht dessen, dass die solche Obliegenheiten erfüllenden Gemeindeältesten nicht in der Eigenschaft von Repräsentanten der Gemeindepolizei, sondern als durch das Gesetz besonders hingestellte Aufsichtsorgane für die Ausübung von Handel und Gewerbe erscheinen und dass deshalb einer Ausdehnung ihres Thätigkeitskreises in Bezug auf die Controle über Ausübung von Handel und Gewerbe sowohl auf die Gemeinde-, als auch auf die Hofes-Territorien keine Hindernisse entgegenstehen, publicirt die Livländische Gouvernements-Regierung solches zur erforderlichen Richtschnur, indem sie den Gemeindeältesten vorschreibt, nach Empfang der bezeichneten Instruction von dem Cameralhofe, dieselbe zu genauer Erfüllung sowohl in den Grenzen ihrer Gemeinden, als auch der Höfe der entsprechenden Güter anzunehmen. Nr. 2175.

№ 7.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 10.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 36 vom 10. April 1898.)

Betreffend die Regeln über Empfang und Ausgabe der officiellen Correspondenz durch die Kirchspielspost.

Durch das Circular des Chefs der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen vom 21. Februar 1896 sub Nr. 11 waren Regeln über die Ausführung der Empfangnahme und Ausgabe von Krons-Schreiben durch die Gemeindeverwaltungen erlassen worden.

In analoger Anwendung dieser Regeln sind besondere Regeln über den Empfang und die Ausgabe der officiellen Correspondenz (Schreiben der Regierungs-, der communalen und ständischen Institutionen und Amtspersonen) durch die Kirchspielspost im Gouvernement Livland ausgearbeitet und diese Regeln vom Chef der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen mittelst Schreibens vom 31. März 1897 sub Nr. 12489 bestätigt worden.

In Folge dessen verfügt die Gouvernements-Regierung, indem sie die bezeichneten Regeln zur allgemeinen Kenntniss bringt, dieselben zur erforderlichen Richtschnur und Nachachtung zu nehmen.

Regeln.

§ 1. Behörden und Amtspersonen, welche ihre officielle Correspondenz durch die Kirchspielspost zu empfangen und zu befördern wünschen, haben hiervon der örtlichen Behörde des Post- und Telegraphen-Ressorts Anzeige zu machen mit genauer Angabe der Gutspolizei und der Gemeindeverwaltung, durch welche sie die officielle Correspondenz zu empfangen und zu befördern wünschen.

§ 2. Eine jede Gutspolizei und eine jede Gemeindeverwaltung muss eine besondere Posttasche haben, welche mit einem Schlüssel zu verschliessen und mit dem bezüglichen Namen des Gutes und der Gemeinde versehen ist. Je ein Schlüssel zu diesen Taschen befindet sich in der Post-Behörde und der

Gemeindeverwaltung oder bei dem Vertreter der Gutspolizei. Der Kirchspiels-Postbote besitzt keine Schlüssel zur Posttasche.

§ 3. Die von der Post- und Telegraphen-Behörde zu befördernden officiellen Schreiben werden mit Registern (nach dem beigegebenen Schema) abgesandt. Nachdem der Beamte der Post-Behörde diese Schreiben zusammen mit dem Register in die vom Kirchspiels-Postboten überbrachte Posttasche derjenigen Gutspolizei oder derjenigen Gemeindeverwaltung, durch deren Vermittelung die Schreiben ausgegeben werden müssen, gelegt hat, wird die Tasche von ihm mit dem Schlüssel verschlossen und der Kirchspiels-Postbote befördert sie darauf zu der betreffenden Gutspolizei oder Gemeindeverwaltung. Die Vertreter der Gutspolizei und die Gemeindeverwaltungen nehmen die eingetroffenen officiellen Schreiben aus den Posttaschen, quittiren in den entsprechenden Rubriken des Registers und folgen sie den in ihrem Bezirk lebenden Personen unter Bescheinigung im Expeditionsbuch aus, mit welchem eine jede Gutspolizei und Gemeindeverwaltung versehen sein muss. Nach Ausgabe der Schreiben sind die Gutspolizeien und Gemeindeverwaltungen verpflichtet, die Register nebst den Bescheinigungen mit der abzufertigenden Posttasche unverzüglich der Krons-Postbehörde zurückzusenden, wo dieselben in Verwahr bleiben.

§ 4. Die aus den Kirchspielen an die Postbehörden abzufertigende officielle Correspondenz wird von den Institutionen und Amtspersonen im Kirchspiel unter Bescheinigung in den Expeditionsbüchern den Gutspolizeien und Gemeindeverwaltungen übergeben. Die Gutspolizei und die Gemeindeverwaltungen tragen diese Correspondenz in besondere Postbücher ein und legen sie zusammen mit dem Postbuch in die Posttasche, welche sie mit dem Schlüssel verschliessen und dem Postboten übergeben. Nach Ablieferung der Posttaschen in der Krons-Postbehörde öffnet der Beamte derselben die Tasche mit dem bei ihm befindlichen Schlüssel und controlirt die officielle Correspondenz nach dem in der Posttasche befindlichen Postbuch, trägt den Empfang derselben in dieses Buch ein und legt nach Herausnahme des in der Posttasche befindlichen Registers der früher abgesandten Correspondenz (§ 3) in die Posttasche die

eingetroffene Correspondenz zusammen mit einem Verzeichniss derselben und verschliesst, nachdem er das Postbuch ebendort hineingelegt hat, die Posttasche wieder mit dem Schlüssel.

§ 5. Der Empfang und die Ausgabe der officiellen Correspondenz wird von den Gutspolizeien und den Gemeindeverwaltungen unentgeltlich besorgt.

§ 6. Die Beförderung der ganzen privaten Correspondenz erfolgt mittelst derselben Posttaschen, wie die officielle Correspondenz.

§ 7. Bei der Bescheinigung über den Empfang einer officiellen Correspondenz muss das Tages- und Monats-Datum des Empfanges angegeben werden.

§ 8. Wenn die Kirchspielspost von einer Pferde-Poststation empfangen wird, so ist der Post-Commissar einer solchen Poststation verpflichtet, dieselben Obliegenheiten auf sich zu nehmen, welche von dem Postbeamten eines Krons-Postcomptoirs erfüllt werden.

Schema.

Verzeichniss

der gewöhnlichen Krons-Correspondenz, welche von.....

.....an die.....

Gemeindeverwaltung befördert wird.

Stempel derjenigen Postinstitution, welche die Correspondenz abfertigt.

№№ nach der Reihe.	Was wird abgefertigt.	Von wo.	An wen ist die Correspondenz adressirt und unter welcher Nummer.	Unterschrift des Empfängers.	Besondere Anmerkungen.

Nr. 2747.

№ 8.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 11.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 37 vom 13. April 1898.)

Betreffend die obligatorische Umwandlung der Natural-Postirungsbauprästanden einiger Güter in Geld-Prästanden.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass von dem Ministerium des Inneren in Uebereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen verfügt worden ist, vorbehältlich der Entscheidung der allgemeinen Frage, betreffend die Ableistung der Postirungsbaulast in dem ganzen Gouvernement, die Natural-Postirungsbaulast in drei Kreisen des Livländischen Gouvernements, zu denen die gegenwärtig wegen Erbauung der Eisenbahnlinie Walk-Pernau aufgehobenen Poststationen Moiseküll, Kurkund und Surri zugezählt waren, in Geld umzuwandeln, in Folge wessen die in dem Abschnitt IV der in Form einer Beilage zur Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 23. Februar a. c. sub Nr. 21 publicirten Repartition bezeichneten Güter, welche die Postirungsbaulast früher zu Gunsten der aufgehobenen Stationen Moiseküll, Kurkund und Surri leisteten, fortan dieses Prästandum im Betrage von einem Kopeken pro Thaler der Hakenrolle vom J. 1832 zu entrichten haben, und zwar die Höfe und die Bauerschaften in gleichem Masse*). Nr. 2769.

*) Es handelt sich hierbei um folgende 21 Güter: Arras, Moiseküll, Pürckeln und Allendorf, Orgishof, Eichenangern, Zarnau, Puikeln, Abia, Friedrichsheim, Felix, Neu-Woidoma, Alt-Perst, Neu-Perst, Ninigall, Klein-Köppo, Welketa, Fellin-Pastorat, Tignitz und Kersell, Kersell, Saara-Pastorat und Schloss Karkus.

Anmerkung des Uebersetzers.

№ 9.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Commissaire für Bauersachen des Livländischen Gouvernements vom 7. Mai 1898 sub Nr. 2222.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 49 vom 15. Mai 1898.)

Betreffend die Schreibweise der Vornamen von Bauern griech.-orth. Confession in den Gemeindelisten.

Bei der Geschäftsführung in verschiedenen Institutionen ist es sehr häufig bemerkbar, dass die Livländischen Bauern rechtgläubiger Confession in den ihnen von den Gemeindeverwaltungen zu ertheilenden Documenten, gleichwie auch in den Gemeinde-Listen unter Vornamen verzeichnet werden, welche in der rechtgläubigen Kirche absolut nicht existiren. Es erweist sich, dass der bei der Taufe oder der Vereinigung mit der rechtgläubigen Kirche gegebene Vorname in den Gemeinde-Listen oftmals den bei den örtlichen lutherischen Bauern üblichen Vornamen ähnlich verändert wird. So wird Alexandr unter dem Namen „Ado“ eingetragen, an Stelle von Gawril schreibt man „Karl“, an Stelle von Georgii — „Jürri“ u. s. w. In der Folge entstehen hierdurch verschiedene Missverständnisse und ernste Schwierigkeiten sowohl für die Träger der entstellten Namen selbst, als auch für die Regierungs-Institutionen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Herren Commissaire für Bauersachen auf den dargelegten Umstand lenke, fordere ich sie auf, Massregeln zur Beseitigung solcher Unordnung zu ergreifen und bei Ausführung der Revision der Gemeindeverwaltungen jedes Mal die Aufmerksamkeit unter Anderem auch darauf zu richten, ob die Namen der rechtgläubigen Gemeindeglieder ordnungsmässig in die Gemeinde-Listen eingetragen werden.

Nr. 2222.

№ 10.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 52 vom 22. Mai 1898.)

Betreffend die Postprästanden der Pollenhofschen Gemeinde.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt in Ergänzung zu der in der Beilage zur Nr. 21 der Gouvernements-Zeitung von diesem Jahre publicirten Repartition der Postirungs-Fourage und Baulast*) hiermit zu allgemeiner Kenntniss, dass die Pollenhofsche Gemeinde des Pernauschen Kreises, beginnend mit dem Jahre 1899, an Stelle der auf den Seiten 31, 84 und 85 der gedachten Repartition bezeichneten Natural-Postprästanden eine Geldprästande im Gesammtbetrage von 119 Rbl. 93 Kop. alljährlich zur Postcasse zu entrichten und $4^{12}/_{36}$ Faden Holz aufzuhauen und zur Poststation Fellin anzuführen hat.

Nr. 3783.

№ 11.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Oberkirchenvorsteherämter vom 13. Juni 1898 sub Nr. 4481.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 71 vom 13. Juli 1898.)

Betreffend die Leistung der Kirchen- und Kirchspiels-Prästanden.

Aus den an die Gouvernements-Verwaltung gelangenden Berichten von Amtspersonen, den Klagen der Repräsentanten bäuerlicher Gemeinden und den zur Bestätigung vorzustellenden Repartitionen der Kirchen- und Kirchspiels-Abgaben und Prästanden habe ich ersehen, dass viele Kirchen- und Kirchspiels-Vorsteher und sogar einige Beamte der Kreispolizei sich den Modus der Ableistung der Kirchen- und Kirchspiels-Abgaben

*) Vergl. in der vorliegenden Sammlung Nr. 2 vom laufenden Jahre. Anmerkung des Uebersetzers.

und Prästanden, der durch die Befehle der Gouvernements-Regierung

vom 9. October 1891 sub Nr. 117,
„ 25. „ 1891 „ Nr. 6939,
„ 11. Decbr. 1891 „ Nr. 158,

und durch die Circulaire des Livländischen Gouverneurs

vom 3. Mai 1888 sub Nr. 3599,
„ 18. Februar 1892 „ Nr. 1099 und Nr. 1100,
„ 18. März 1893 „ Nr. 1849 festgesetzt worden ist, welche Befehle und Circulaire rechtzeitig in der Gouvernements-Zeitung publicirt und im Jahre 1896 in der Sammlung der Circulaire sub Nr. 160, 164, 171, 11, 178, 179 und 259 aufs Neue abgedruckt worden sind, ungenügend angeeignet haben. Als eine Folge hiervon erscheint das Anbringen unrichtiger Forderungen bei den Gemeinden und zuweilen sogar die zwangsweise Herbeiführung der Erfüllung derartiger Forderungen. Die in der Praxis am allerhäufigsten anzutreffenden Abweichungen von den obengedachten Regeln bilden:

1) die nicht rechtzeitige Zusammenstellung und Vorstellung der Repartitionen zur Bestätigung und die Zusammenstellung derselben mitunter nach Ablauf des Budget-Jahres;
2) das Anbringen von Forderungen bei den Gemeinden wegen Erfüllung von Repartitionen, die von der Gouvernements-Verwaltung nicht bestätigt worden sind;
3) das Anbringen von Forderungen bei den Gemeinden wegen Erfüllung von Repartitionen, dem Art. 6 des Patentes vom J. 1891 sub Nr. 112*) zuwider, nicht durch einzelne Eröffnungen, sondern durch allgemeine Circulaire und ohne Angabe des Datums und der Nr. der Bestätigung der Repartitionen;
4) die Festsetzung zu kurzer Fristen für die Gemeinden behufs Erfüllung der Repartitionen und regulativmässigen Leistungen, zuweilen von 10 Tagen bis zu 2 oder 3 Wochen;
5) die Ertheilungen von Quittungen über Erfüllung von Arbeiten und Leistungen ohne Angabe des Datums und

*) Soll heissen: „Nr. 117". — Vergl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1891, Nr. 17, pag. 30. Anmerkung des Uebersetzers.

der Nr. der Bestätigung der Repartitionen, ohne Beidrückung des Siegels, und die Weigerungen in Bezug auf Ertheilung solcher Quittungen;

6) das Anbringen von Forderungen bei den Gemeinden wegen Leistung von Prästanden und Zahlung von Abgaben zu ungünstiger Zeit, z. B. am Schluss des Jahres, wenn in den Gemeinden die Gemeinde-Repartitionen bereits zusammengestellt und die Rechnungen für das laufende Jahr abgeschlossen sind;

7) die willkürliche Forderung von Geldabgaben an Stelle der festgesetzten Naturalleistungen.

Zur Beseitigung des oben Dargelegten beantrage ich bei den Oberkirchenvorsteherämtern Massnahmen zu dem Behufe zu ergreifen, dass in Zukunft die oben aufgeführten Befehle und Circulaire seitens der Kirchen- und Kirchspiels-Vorsteher, insbesondere aber in Beziehung auf die rechtzeitige Zusammenstellung und Vorstellung der Budgets und Repartitionen zur Bestätigung, mit Genauigkeit beobachtet werden, und ihnen ausserdem zur Pflicht zu machen, beim Anbringen von Forderungen bei den Gemeinden wegen Erfüllung der Repartitionen, gleichwie der regulativmässigen Leistungen, zur Ausführung derselben eine völlig ausreichende Frist anzuberaumen, welche zur Einberufung der Ausschussversammlung durch den Gemeindeältesten, zur Zusammenstellung der Repartition unter den einzelnen Gesindeswirthen und Zahlern und darauf der Abgaben durch den Ausschuss und zur Entrichtung der Leistungen und Geldsummen je nach der Hingehörigkeit erforderlich ist, wozu man als geringste Frist nicht weniger als 6 Wochen anrechnen muss. Desgleichen müssen die Beitreibungen von Korn vor der Ernte und der Getreide-Dreschzeit und die Forderungen der Anfuhr von Brennholz und von Baumaterialien zur Zeit der Feldarbeiten vermieden werden. Endlich müssen die Forderungen wegen zwangsweiser Beitreibung von Abgaben und Prästanden der Gemeinden nicht an die Executivbeamten der Kreispolizei, sondern an die Kreispolizeiverwaltungen gerichtet werden, welche für die Controle der Richtigkeit der vorzustellenden Forderungen competenter erscheinen.

№ 12.

Circulair der Livländischen Gouvernements-Regierung an die Kreischefs, die Oberkirchenvorsteherämter und die Kirchspielsvorsteher vom 8. Juli 1898 sub Nr. 5198.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 71 vom 13. Juli 1898.)

Betreffend die Competenzen der Kreispolizei in Bezug auf die Beaufsichtigung sämmtlicher im Kreise befindlicher Wege.

Im Jahre 1897 wandte sich einer der Kreischefs an einige Kirchspielsvorsteher mit der Aufforderung, die Wege für die Reise (на пути слѣдованія) des Erzbischofs von Riga und Mitau bei der Umfahrt zu den rechtgläubigen Kirchen, Schulen und Kirchspielen in Stand zu setzen. Auf Grund dessen, dass der Kreischef angeblich kein Recht dazu habe, den Kirchspielsvorstehern, die ihm nicht untergeordnet seien, Instructionen zu geben, hatte das Oberkirchenvorsteheramt über dieses Verfahren (распоряженіе) des Kreischefs zunächst bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung und sodann auch beim Dirigirenden Senat Beschwerde erhoben.

Wie aus dem Ukase vom 25. Juni a. c. sub Nr. 7216 zu ersehen ist, hat der Dirigirende Senat nach Prüfung dieser Sache befunden: 1) dass nach dem genauen Sinne des Artikels 681 der Allg. Gouv.-Inst., Sw. d. R.-G. Bd. II, Ausg. v. J. 1892, in den Geschäftskreis der Polizei, betreffend die Aufsicht über die Erfüllung der Gesetze, die Wahrung der Sicherheit und die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, unter Anderem die Wahrung der Sicherheit der Wegecommunication, die Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der Wege und die Controle über die Erfüllung des Wegeprästandums (Pkt. 20 des genannten Artikels) gehören, 2) dass die in dem Art. 841 desselben Bandes dargelegte Ausnahme in Betreff der Baltischen Gouvernements, kraft deren sich in diesen Gouvernements diejenigen der in den Art. 681—684 vorgesehenen Obliegenheiten auf die Polizeiverwaltungen nicht erstrecken, welche durch die geltenden Gesetzes-

bestimmungen dem Geschäftskreise anderer örtlicher Institutionen und Amtspersonen zugetheilt worden sind, — nicht allgemein das Recht und die Pflicht der Polizei ausschliesst, im Interesse der Wahrung der Sicherheit eine allgemeine Aufsicht über alle örtlichen Wege zu haben und denjenigen Personen und Institutionen, in deren Verpflichtung die ordnungsmässige Instandhaltung der Wege oder die unmittelbare Aufsicht über dieselben liegt, vorzuschlagen, diese oder jene nothwendigen Massregeln zu ergreifen, und 3) dass demnach der Kreischef, indem er die Befugniss einer allgemeinen Controle über alle Wege des Kreises realisirte und die Kirchspielsvorsteher aufforderte, im Hinblick auf die bevorstehende Ankunft des Erzbischofs für die Instandsetzung der Wege Sorge zu tragen, die Grenzen der gesetzlich festgestellten Competenz nicht überschritten und gleichzeitig auch die Rechte und Pflichten der Kirchspielsvorsteher in Betreff der unmittelbaren Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der Kirchspielswege nicht geschmälert hat, weshalb der Dirigirende Senat, indem derselbe keine Motive dafür fand, die Beschwerde des Oberkirchenvorsteheramtes für berücksichtigenswerth anzuerkennen, verfügte: dieselbe ohne Folgen zu lassen.

Das oben Dargelegte publicirt die Livländische Gouvernements-Verwaltung den Herren Kreischefs, den Oberkirchenvorsteherämtern und den Kirchspielsvorstehern zur Kenntnissnahme und Richtschnur.

№ 13.

Circulair der Livländischen Gouvernements-Regierung an die Kreischefs, die Oberkirchenvorsteherämter und die Kirchspielsvorsteher vom 8. Juli 1898 sub Nr. 5160.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 71 vom 13. Juli 1898.)

Betreffend die Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der Kirchspielswege.

Wie aus den in der Gouvernements-Verwaltung verhandelten Sachen ersichtlich ist, wird der durch die §§ 3 und 7 der Verord-

nung, betreffend die Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der Kirchspielswege (Patent der Gouvernements-Regierung, publicirt in der Nr. 116 der Gouv.-Zeitung v. J. 1891)*), festgestellte Modus der Reparatur derselben durch gemiethete Arbeiter für Rechnung der betreffenden Gemeinden in Fällen ungenügender Erfüllung der Wegebaupflicht seitens der Bauern von den Kirchspielsvorstehern nicht immer beobachtet. Eine von den in solchem Anlass entamirten Sachen gelangte zur Beprüfung des Dirigirenden Senats, welcher durch Ukas vom 25. Juni a. c. sub Nr. 7221 erklärte, dass nach dem genauen Sinne der §§ 3 und 7 der angeführten Verordnung die Verfügung über Bewerkstelligung der Remonte der Kirchspielswege, gleichwie über die Instandsetzung der Wege, im Falle einer Nichterfüllung der den örtlichen Bauern auferlegten Wegebaupflicht durch dieselben, seitens anderer Personen von dem Gemeindeältesten, nicht aber von dem Kirchspielsvorsteher ausgehen müsse, welchem nur das Recht eingeräumt sei, den Termin für die Beendigung der nicht ausgeführten Arbeiten zu bestimmen und den Gemeindeältesten aufzutragen, die nicht ausgeführten Arbeiten der Wegeremonte auf Kosten der schuldigen Personen zu bewerkstelligen, und dass sich der Kirchspielsvorsteher in Fällen der Nichterfüllung der Wegebaupflicht seitens der Gemeindeältesten in Gemässheit des § 7 der genannten Regeln an den Kreischef wenden müsse.

Das oben Dargelegte publicirt die Gouvernements-Verwaltung zur Vermeidung einer Wiederholung ähnlicher Fälle der Abweichung von den für die Leistung des Wegebauprästandums festgestellten Regeln den Kreischefs, den Oberkirchenvorsteherämtern und den Kirchspielsvorstehern zur Kenntnissnahme und Richtschnur.

---

*) Vergl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1891, Nr. 19, pag. 34. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 14.

Circulair des Ministers der Landwirthschaft und der Reichsdomainen an den Livländischen Gouverneur vom 21. Juni/30. Juli 1898 sub Nr. 16716/1023.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 92 vom 2. September 1898.)

Betreffend die landwirthschaftlichen Vereine.

Die landwirthschaftlichen Vereine können und müssen bei uns, wie überall, eine hervorragende Rolle in Sachen der Entwickelung der Landwirthschaft spielen. Indem sie eine Annäherung der Wirthe unter einander auf dem Boden gemeinsamer (совмѣстнаго) Beprüfung ihrer Bedürfnisse hervorrufen, erscheinen sie als selbstständige Förderer (проводниками) überaus verschiedenartiger Verbesserungen auf landwirthschaftlichem Gebiete; gleichzeitig dienen diese Vereine, indem sie die Staatsregierung aus erster Hand von den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Gewerbewesens in aller vitalen Mannigfaltigkeit derselben benachrichtigen, als werthvolle Mitarbeiter (пособникомъ) derselben bei der Realisirung der zu Gunsten dieses Gewerbewesens zu treffenden Massnahmen.

Von solchen Anschauungen über die Bedeutung der landwirthschaftlichen Vereine geleitet, hat die Staatsregierung denselben von jeher Unterstützung und Anregung (поощреніе) zu Theil werden lassen. Die vorhandenen Auskünfte bezeugen, dass diese nützlichen Institute alle Kräfte zu einer Fortentwickelung ihrer Thätigkeit anwenden, für welche der gegenwärtige Zustand unserer Landwirthschaft so viele ihrer Bedeutung nach erstclassige Aufgaben stellt, und es unterliegt keinem Zweifel, dass der Erfolg dieser Thätigkeit unter den Wirthen vieler Orte, welche solche Vereine noch nicht besitzen, den Wunsch hervorrufen wird, durch separates Zusammenarbeiten (сплотивъ поедино свои труды) auch bei sich ebendieselben Institute einzurichten. In Anbetracht dessen hat es sich als vollkommen zeitgemäss erwiesen, der Frage über eine mögliche Vereinfachung speciell des Entstehungsmodus landwirthschaftlicher Vereine bei uns näher zu treten. Die Heraus-

gabe eines Normalstatuts erscheint als ein directer Weg zur Erreichung solchen Zieles, da hierdurch einerseits die örtlichen Wirthe mit der Organisation der Institute bekannt gemacht werden, welche ihnen die Möglichkeit gemeinsamer (совмѣстнаго) Arbeit sowohl zu Gunsten ihrer Wirthschaften, als auch ihrer Ortschaft im Allgemeinen geben, andererseits die Möglichkeit eröffnet wird, die Befugniss zur Concessionirung solcher Gesellschaften selbst auf die örtlichen Autoritäten zu übertragen (будетъ открыта возможность перенесенія на мѣсто самаго разрѣшенія на открытіе таковыхъ обществъ). Letzteres erscheint von wesentlicher Bedeutung, da die aus den gegenwärtig geltenden Regeln resultirende Nothwendigkeit, wegen des Statuts einer jeden Gesellschaft, unabhängig von dem Umfange der Thätigkeit der letzteren und wie wenig sich auch das Project des Statuts selbst von den bereits bestätigten Statuten anderer Gesellschaften unterscheide, zum Zweck seiner Prüfung bis an die Centralverwaltungen zu gehen (восходить на разсмотрѣніе центральныхъ учрежденій), eine gewisse Verzögerung bei der Bildung der neuen Vereine selbst hervorrufen muss. Die Uebertragung der Befugniss, die Eröffnung neu zu bildender Vereine auf von den betreffenden Centralorganen genehmigten Grundlagen zu concessioniren, an die locale Autorität würde ihre Rechtfertigung auch in dem Umstande finden, dass diese Organe, von der allgemeinen principiellen Anerkennung der Nützlichkeit des Entstehens solcher Vereine ausgehend, ihre Entscheidung in dieser Sache mit Beziehung auf jeden einzelnen Fall auf das Gutachten (на отзывѣ) derselben Autorität gründen.

Derartig waren die Erwägungen, welche das mir anvertraute Ministerium veranlassten, bald nach seiner Begründung für die Bearbeitung der vorliegenden Frage Sorge zu tragen; das von ihm zusammengestellte Project eines Normalstatuts für die localen landwirthschaftlichen Vereine wurde durch den im Bestande des Ministeriums gegründeten landwirthschaftlichen Rath einer Prüfung unterzogen und es hat diese Angelegenheit nunmehr eine endgiltige Entscheidung erfahren.

Durch den am 13. Februar dieses Jahres Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ministercomités ist dem Minister der

Landwirthschaft und der Reichsdomainen anheimgegeben worden. nach Bestätigung des auf der Basis der von ihm dem bezeichneten Comité vorgestellten Grundsätze ausgearbeiteten Projectes eines Normalstatuts für die localen landwirthschaftlichen Vereine, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Inneren diejenigen Orte zu bestimmen, in denen der Einrichtungsmodus solcher Vereine auf Grund dieses Statuts zur Anwendung gelangen kann, gleichwie nach Uebereinkunft mit demselben Minister dasselbe (Statut) auf Wunsch solcher landwirthschaftlicher Vereine, welche sich nach anderen Statuten richten, auch auf diese letztere Vereine auszudehnen; über die Eröffnung der Vereine selbst auf Grund des Normalstatuts zu entscheiden ist in dem Falle, dass sich die Functionen des Vereins nur auf einen oder mehrere Kreise eines Gouvernements, oder auf Theile derselben, oder endlich auf das ganze Gouvernement erstrecken, der Competenz des Gouverneurs anheimgestellt. Von derselben Autorität hängt die solchen Vereinen zu ertheilende Genehmigung ab, bei einer ihrerseitigen Erweiterung ihrer Thätigkeit, in ihrer Mitte specielle Comités, entsprechend den Gegenständen ihrer Beschäftigungen, zu bilden und innerhalb des Rayons ihrer Functionen locale Abtheilungen zu eröffnen, wobei die Rechte und Pflichten dieser Comités und Abtheilungen durch die Vereine selbst in den Grenzen des Normalstatuts fixirt werden.

Kraft des zwischen dem Minister des Inneren und mir stattgehabten Uebereinkommens unterliegt der bezeichnete Modus der Eröffnung landwirthschaftlicher Vereine der Anwendung in allen denjenigen Ortschaften, welche in ihrer Verwaltung unmittelbar der centralen Gewalt subordinirt sind*).

Da das Ew. Excellenz anvertraute Gouvernement auf solche Weise zur Zahl derjenigen Ortschaften gehört, wo der neue Modus der Eröffnung landwirthschaftlicher Vereine in Kraft ist, so halte ich es für meine Pflicht hierbei 10 Druck-Exemplare des Normalstatuts (in welchem auch der obengedachte Beschluss des Ministercomités angeführt ist) zu Ihrer Verfügung zu stellen, mit der ergebensten Bitte, die betreffenden Kreise in dem Gou-

*) Hierüber ist nunmehr dem Dirigirenden Senat behufs Publication berichtet worden.

vernement mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung (законоположеніемъ), gleichwie mit der oben bezeichneten Bedeutung derselben bekannt zu machen.

Nach gewonnener Kenntniss des Statuten-Textes werden Ew. Excellenz ersehen, dass das Statut, welches die Organisation der localen landwirthschaftlichen Vereine feststellt, die Normirung einiger Theile (сторонъ) dieser Organisation, sowie der Geschäftsordnung der Vereine selbst dem Ermessen der Gründer anheimstellt; die hierauf bezüglichen Stellen sind in dem Statut durch Cursivschrift bezeichnet. Gleichzeitig weist das Statut auch auf die Pflichten hin, welche den Vereinen sowohl in Bezug auf das Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomainen, als auch auf die locale Autorität obliegen.

Indem ich der Concentrirung rechtzeitiger und vollständiger Auskünfte in dem mir anvertrauten Ministerium über die in Folge Genehmigung der Gouverneure (въ силу разрѣшенія губернаторской власти) neu entstehenden landwirthschaftlichen Vereine eine hervorragend wichtige Bedeutung beimesse, um dem landwirthschaftlichen Ressort (вѣдомствомъ) eine möglichst innige und beständige Gemeinschaft mit dem landwirthschaftlichen Centrum (средою) zu sichern, habe ich die Ehre Ew. Excellenz ergebenst zu ersuchen, dahin Verfügung zu treffen, dass das Departement der Landwirthschaft von jedem neu zu eröffnenden Verein in Kenntniss gesetzt werde, bei genauer Bezeichnung seiner Aufgaben und seines Geschäftskreises, des Aufenthaltsortes des Rathes (Post- und nächste Eisenbahn-Adresse), des Zeitpunktes der Eröffnung und des Bestandes der zu Anfang erwählten Amtspersonen, gleichwie, für den Fall einer Drucklegung, bei Zusendung von mindestens 5 Exemplaren des Vereinsstatuts selbst.

Nr. 5992.

№ 15.

Publication.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 96 vom 11. September 1898.)

Betreffend das Rittergut Morra.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass, in Gemässheit des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 25. Juni 1898 sub Nr. 7213, die im Laisschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene, von dem Bestande des Gutes Kibbijerw abgetheilte und dem Bauern Alexander Johannsohn gehörige Landstelle „Morra“ in die Landrolle als Rittergut (въ качествѣ дворянской вотчины) eingetragen worden ist. Nr. 6337.

№ 16.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 35.

(„Gouv.-Ztg.“ Nr. 101 vom 25. September 1898.)

Betreffend die Verstärkung des Credits für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 56 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 19. Mai 1898 sub Nr. 776 publicirte, Allerhöchst am 9. März 1898 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsöconomie nach Prüfung der Vorstellung des Ministers des Inneren, betreffend die Verstärkung des Credits, welcher für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks zu gewähren ist, im Hinblick auf die Creirung zweier Aemter von Urjadniks zu Fuss in dem Nische-Lomowschen und Tschembarschen Kreise des Pensaschen Gouvernements, für gut befunden:

Aus den Mitteln des Reichsschatzes, beginnend mit dem 1. Januar 1899, zur Verstärkung des Credits, welcher für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks im Reiche anzuweisen ist, je

fünfhundert und einen Rubel und zehn Kop. im Jahre zu bewilligen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 17.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 45.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 122 vom 16. November 1898.)

Betreffend die Bestätigung eines Normal-Statuts für locale landwirthschaftliche Vereine.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst, der in der Nr. 70 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 16. Juni 1898 sub Nr. 894 publicirte, Allerhöchst bestätigte Beschluss des Ministercomités folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Für die möglichste Erleichterung der Eröffnung localer landwirthschaftlicher Vereine, sowie solcher Institute bei uns Sorge tragend, welche der Entwickelung der Landwirthschaft und den auf das Gedeihen derselben gerichteten Regierungs-Massnahmen wesentliche Dienste erweisen, wandte sich der Minister der Landwirthschaft und der Reichsdomainen an den Ministercomité mit einer Vorlage wegen Herausgabe eines Normalstatuts für die bezeichneten Vereine.

Nach Prüfung dieser Angelegenheit hat der Comité beschlossen, nachfolgende Regeln über den Modus der Gründung von localen landwirthschaftlichen Vereinen festzusetzen:

I. Dem Minister der Landwirthschaft und der Reichsdomainen wird anheimgestellt, nach Bestätigung des Projectes für ein Normalstatut localer landwirthschaftlicher Vereine, welches auf den in der Vorlage über den in Rede stehenden Gegenstand angeführten Grundlagen ausgearbeitet worden ist, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Inneren diejenigen Ortschaften zu bestimmen, in denen der Einrichtungsmodus solcher Vereine auf Grund dieses

Statuts zur Anwendung gelangen kann, gleichwie nach Uebereinkunft mit demselben Minister dasselbe (Statut) auf Wunsch solcher landwirthschaftlicher Vereine, welche sich nach anderen Statuten richten, auch auf diese letzteren Vereine auszudehnen.

II. Die nach dem Normalstatut zu begründenden localen landwirthschaftlichen Vereine können sich zu ihrer Aufgabe machen die Mitarbeit: entweder bei der Landwirthschaft im Allgemeinen, oder bei den einzelnen Zweigen derselben, in diesem letzteren Falle mit einer entsprechenden Abänderung desjenigen Theiles des Statuts, in welchem der Zweck der Gesellschaft und die Mittel seiner Verwirklichung dargelegt werden.

III. Diejenigen Personen, welche einen landwirthschaftlichen Verein auf Grund des Normalstatuts zu begründen wünschen, machen darüber dem Gouverneur eine schriftliche Eingabe, welcher in eigener Competenz in dem Falle über die Eröffnung des Vereins entscheidet, dass sich die Thätigkeit desselben nur auf einen oder mehrere Kreise des Gouvernements, oder auch Theile derselben oder endlich auf das ganze Gouvernement erstreckt. Für den Fall, dass das Thätigkeitsgebiet des Vereins die bezeichneten Grenzen überschreitet, sowie dass die Gründer des Vereins in das Statut desselben irgend welche in dem Normalstatut nicht vorhandene Bestimmungen aufzunehmen, oder diese oder jene Bestimmung dieses letzteren abzuändern wünschen, wird die Frage wegen Eröffnung des Vereins gleichzeitig mit den Erklärungen der Gründer selbst in Betreff der Motive, welche die von ihnen gewünschten Abänderungen hervorgerufen haben, von dem Gouverneur dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomainen zur weiteren Direction (направленія) in festgesetzter Ordnung vorgestellt; und

IV. Bei Erweiterung seiner Thätigkeit kann ein landwirthschaftlicher Verein mit Genehmigung des Gouverneurs in seiner Mitte specielle Comités nach den Gegenständen seiner Thätigkeit bilden und innerhalb seines Wirkungskreises locale Abtheilungen eröffnen. Die Rechte und Pflichten der Localabtheilungen, gleichwie der Specialcomités werden von dem Verein selbst innerhalb der Grenzen des Normalstatuts festgesetzt. Der Verein hat das Recht der selbstständigen Schliessung der Abtheilungen und

Comités, doch wird eine solche Schliessung, gleichwie die Eröffnung der Abtheilungen und Comités seitens des Vereins dem Gouverneur und dem Landwirthschafts-Departement des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen zur Kenntniss gebracht.

Der Herr und Kaiser hat am 13. Februar 1898 den Beschluss des Comités Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Auf dem Original ist verschrieben: „Auf Grund des P. I des Allerhöchst am 13. Februar 1898 bestätigten Beschlusses des Ministercomités bestätige ich am 28. Februar 1898."

Unterzeichnet: Minister der Landwirthschaft und der Reichsdomainen A. Jermolow.

Normal-Statut

für locale landwirthschaftliche Vereine.

„. . . . . Verein für Landwirthschaft (landwirthschaftlicher Verein)."

I. Zweck des Vereins und Mittel zu seiner Realisirung, seine Rechte und Pflichten.

§ 1. Der . . . . . Verein für Landwirthschaft (landwirthschaftliche Verein) . . . . . hat den Zweck, innerhalb seines Wirkungskreises mit vereinten Kräften seiner Mitglieder an der Entwickelung und Vervollkommnung der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Gewerbes mitzuwirken.

§ 2. Behufs Erreichung dieser Zwecke wird dem Verein anheimgegeben:

1) die Beschaffenheit verschiedener Zweige der Landwirthschaft zu erlernen und die wirthschaftlichen Bedürfnisse (нужды и потребности) auf dem Wege gemeinsamer (совѣстнаго) Prüfung der hierher gehörigen Fragen auf periodisch einzuberufenden Versammlungen seiner Mitglieder, auf landwirthschaftlichen Gesellschaften (бесѣдахъ) und Zusammenkünften (съѣздахъ) darzulegen, gleichwie Expeditionen und Excursionen sowohl zur Besichtigung der

Wirthschaften seiner Mitglieder, als auch im Allgemeinen für jede Art landwirthschaftlicher Forschungen zu bewerkstelligen;

2) theoretische und praktische Kenntnisse der Landwirthschaft auf dem Wege der Einrichtung öffentlicher Vorlesungen, der Drucklegung und Verbreitung seiner Arbeiten und landwirthschaftlicher Werke jeder Art und im Falle der Möglichkeit auch einer eigenen periodischen Zeitschrift und der Gründung landwirthschaftlicher Schulen, einer Bibliothek und eines Museums zu verbreiten;

3) für die Ausarbeitung der correctesten Methoden der Wirthschaftsführung Sorge zu tragen, durch Bewerkstelligung von Prüfungen des Culturverfahrens (пріемовъ культуръ), welches an anderen Orten sowohl in Russland, als auch im Auslande acceptirt ist, behufs Verbreitung desjenigen (Verfahrens), welches sich für die örtlichen Landwirthe als nützlich erweist, durch Einrichtung von Preisbewerbungen für landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Fuhrwerke und dergl., durch Gründung von Versuchs-Stationen und Feldern, Meiereien, Gärten und Baumschulen u. s. w. und durch Mitwirkung bei der Thätigkeit solcher sowohl in seinem (des Vereins) Wirkungsgebiete bestehender, als auch in Zukunft möglicherweise entstehender Institutionen;

4) den Landwirthen bei der regelrechten Einrichtung ihrer landwirthschaftlichen Unternehmungen durch nützliche Weisungen und Empfehlungen behülflich zu sein und die Vermittelung bei der Versorgung der Landwirthe mit den für die Wirthschaft nothwendigen Gegenständen und bei dem Absatz der Producte ihrer Wirthschaften zu übernehmen, durch die Eröffnung von Erkundigungs-Commissions-Bureaus, landwirthschaftlichen Niederlagen und dergl. zu solchem Zwecke, und

5) Ausstellungen, (sowie) Auctionen zu veranstalten und zu Arbeiten und Verdiensten auf landwirthschaftlichem Gebiete durch die Zuerkennung von Medaillen und anderen Ehrenpreisen anzuspornen.

Anmerkung. Der Verein hat das Recht, unter Verantwortung des Präses, ohne Präventivcensur solche speciell wirthschaftliche Schriften (изданія) zu drucken, deren Veröffentlichung einen Aufschub ohne Nachtheil für die Sache nicht gestattet, wie z. B.: die Journale der Vereinsversammlungen, die Rechenschaftsberichte, die Fragebogen und Programme für die Sammlung von Auskünften verschiedener Art, welche zur Thätigkeitssphäre des Vereins gehören, und dergl., gleichwie sowohl einzelne, als auch periodische Schriften (изданія), welche durch die Bedürfnisse der von ihm zu veranstaltenden Ausstellungen bedingt sind. Die von dem Verein zu begründenden Niederlagen für den Verkauf landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, sowie Saaten, künstlicher Düngmittel und anderer landwirthschaftlicher Bedarfsartikel unterliegen auf Grund des Art. 223 der Verordnung über die directen Steuern (Swod der R.-G. Bd. V, Ausg. v. J. 1893) nicht der Abgabenzahlung für das Recht des Handels. In Bezug auf die Einrichtung öffentlicher Vorlesungen, Zusammenkünfte, Ausstellungen, Versuchsstationen, Lehr-Meiereien und landwirthschaftlicher Schulen und die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift unterwirft sich der Verein allen auf diesem Gebiete geltenden Verordnungen und sucht erforderlichenfalls um die nöthige Concession nach. Die Bibliothek des Vereins unterliegt (сль) den Allerhöchst am 5. Januar 1884 bestätigten temporairen Regeln und den behufs Ergänzung derselben erlassenen Gesetzesbestimmungen und Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend die Eröffnung und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken und Lesekabinete. Das Muster der Vereinsmedaillen wird von dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomainen bestätigt.

§ 3. Bei Erweiterung seiner Thätigkeit kann der Verein, mit Genehmigung des Gouverneurs, in seiner Mitte je nach den Gegenständen seiner Thätigkeit specielle Comités bilden und in

dem Rayon seiner Functionen locale Abtheilungen eröffnen; in gleicher Weise wird ihm anheim gegeben, bei der Begründung von Genossenschaften durch seine Mitglieder behufs Herstellung und Absatzes ihrer landwirthschaftlichen Producte behülflich zu sein und derartige Genossenschaften nach festgesetzter Ordnung selbst zu begründen. Die Rechte und Pflichten der localen Abtheilungen, gleichwie der speciellen Comités werden von dem Verein selbst innerhalb der Grenzen des Normalstatuts fixirt. Der Verein hat das Recht der selbstständigen Schliessung der Abtheilungen und Comités, es wird aber eine derartige Schliessung, gleichwie auch die Eröffnung der Abtheilungen und Comités durch den Verein zur Kenntniss des Gouverneurs und des Departements für Landwirthschaft gebracht.

§ 4. Der Verein hat das Recht das zu seinen Zwecken nothwendige bewegliche und unbewegliche Vermögen mit allen im Gesetze bezeichneten Mitteln zu erwerben, gleichwie unbewegliches Vermögen und Werthpapiere zu veräussern (отчуждать) und zu verpfänden und in Bezug auf Gegenstände seiner Wirksamkeit in Grundlage der allgemeinen Gesetze Verträge einzugehen.

§ 5. Der Verein macht dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomainen Vorstellungen in Betreff der Bedürfnisse der Landwirthschaft innerhalb des Gebietes seiner Functionen und verhandelt über seine Angelegenheiten mit den localen Institutionen und Personen.

§ 6. Der Verein hat das Recht bei dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomainen um die Gewährung von Ehrenpreisen (почетныхъ наградъ) für besonders nützliche landwirthschaftliche Thätigkeit nachzusuchen.

§ 7. Der Verein hat auf Grund des Art. 32 der Verordnung über die Landwirthschaft (in der Fortsetz. v. J. 1895) das Recht, mit Genehmigung des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen, im Saal seiner Sitzungen die Portraits derjenigen seiner Mitglieder und anderer Personen anzubringen (сохранять), welche durch ihre Arbeiten der Landwirthschaft besonderen Nutzen gebracht haben.

§ 8. Der Verein steht unter der Aufsicht des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen, in dem Departement der Landwirthschaft, welchem er alljährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit vorstellt. In diesen Rechenschaftsbericht müssen, ausser den allgemeinen Auskünften über die Thätigkeit des Vereins in dem Rechenschaftsjahr und denjenigen (Auskünften), welche hineinzubringen er selbst für nöthig befindet, eingestellt werden: 1) ein namentliches Verzeichniss aller Mitglieder und Amtspersonen des Vereins; 2) Daten über den Stand der Capitalien des Vereins und über den Umsatz der Gelder (о движеніи суммъ) und 3) Auskünfte über die bei dem Verein bestehenden Institutionen.

§ 9. Der Verein hat ein Siegel nach dem für die Gouvernements-Institutionen festgestellten Muster.

II. Bestand des Vereins.

§ 10. Der Verein besteht aus Ehren-Mitgliedern, activen Mitgliedern und Mitarbeitern, sowie Correspondenten. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 11. Mitglieder des Vereins können, ohne Unterschied des Geschlechtes und Standes, Personen sein, die sich mit der Landwirthschaft beschäftigen oder für dieselbe interessiren, mit Ausnahme der Minderjährigen (ausser den im Classenrang stehenden), der Zöglinge von Lehranstalten, der im activen Dienst stehenden Untermilitairs und Junker und derjenigen Personen, welche auf gerichtlichem Wege einer Rechtsbeschränkung unterzogen worden sind.

III. Ordnung der Wahl der Mitglieder, deren Rechte und Pflichten.

§ 12. Zu Ehrenmitgliedern werden in der Jahresversammlung, durch verdecktes Ballotement, auf Antrag des Rathes (совѣта), mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Versammlung solche Personen erwählt, welche sich einer Berühmtheit auf landwirthschaftlichem Gebiete erfreuen, oder dem Verein besondere Dienste erwiesen haben. Die Ehrenmitglieder werden von den obligatorischen Mitglieds-

zahlungen befreit und tragen keinerlei Verpflichtungen dem Verein gegenüber, mit Ausnahme der freiwillig auf sich genommenen, wobei sie alle Rechte der activen Mitglieder geniessen.

§ 13. Zu activen Mitgliedern werden in den gewöhnlichen Versammlungen durch verdecktes Ballotement, mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag des Rathes (совѣта) oder .... Ehren- oder activer Mitglieder solche Personen erwählt, welche ihren Wunsch, zum Bestande des Vereins zu gehören, geäussert und sich verpflichtet haben, zum Besten desselben die durch das Statut festgesetzte Summe zu entrichten.

Anmerkung. Diejenigen Personen, welche den Entwurf des vorliegenden Statuts unterschrieben haben, werden als Gründer des Vereins betrachtet und treten ohne Ballotement in die Zahl der activen Mitglieder desselben ein.

§ 14. Die activen Mitglieder entrichten (beim Eintritt .... Rbl. und darauf) alljährlich zur Casse des Vereins zum festgesetzten Termin .... Rbl. Diejenigen Mitglieder, welche .... Rbl. einmalig entrichtet haben, werden von den alljährlichen Zahlungen befreit (indem sie die Bezeichnung lebenslänglicher activer Mitglieder erhalten). Der Betrag aller dieser Zahlungen kann durch den Verein selbst verändert werden.

§ 15. Ein Mitglied, welches im Verlauf der von dem Verein festgesetzten Frist (льготнаго срока) die von ihm zu entrichtende Zahlung nicht gemacht hat, wird als ein solches angesehen, das die Mitgliedschaft aufgegeben hat (считается сложившимъ съ себя званіе члена), kann jedoch nach Entrichtung der auf dasselbe entfallenden Abgabe auf's Neue ohne Ballotement in den Verein eintreten.

§ 16. Zu correspondirenden Mitgliedern und Mitarbeitern werden nach demselben Modus, wie zu activen Mitgliedern, solche (innerhalb des Thätigkeits-Rayons des Vereins nicht ständig domicilirende) Personen erwählt, deren aufklärende (просвѣщенное) Mitarbeit bei der Erörterung (разъясненію) dieser oder jener Fragen dem Verein nützlich sein kann, sowie auch ausländische Landwirthe, welche durch ihre nutzbringende Thätigkeit in der Landwirthschaft bekannt sind (und die Zwecke

des Vereins durch die Ertheilung nützlicher Auskünfte an ihn über die Gegenstände seiner Wirksamkeit, gleichwie durch Erfüllung seiner Aufträge fördern können). Die correspondirenden Mitglieder und Mitarbeiter werden zu keinerlei Geldbeiträgen zum Besten des Vereins verpflichtet.

§ 17. Ueber die zu Mitgliedern vorzuschlagenden Candidaten muss in der dem Ballotement vorhergehenden Sitzung Meldung gemacht werden.

§ 18. Die zum Mitgliede erwählte Person wird hiervon schriftlich durch den Rath (совѣтомъ) benachrichtigt und erhält ein Exemplar des vorliegenden Statuts und der kraft desselben von dem Verein selbst festgestellten Regeln, sowie ein Verzeichniss der Vereinsmitglieder.

§ 19. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht an den Versammlungen desselben theilzunehmen: die Ehren- und activen (Mitglieder) mit dem Recht einer entscheidenden (die correspondirenden Mitglieder und Mitarbeiter aber mit dem Recht einer berathenden) Stimme, sich an die Vermittelung des Vereins behufs Relationen mit verschiedenen Institutionen und Personen in solchen Angelegenheiten, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, zu wenden und sich der bei dem Verein bestehenden Institute auf Grund der von dem Rath zusammengestellten und von der Versammlung genehmigten Regeln zu bedienen.

§ 20. Im Falle der von dem Verein anerkannten Nothwendigkeit, irgend Jemanden von seinen Mitgliedern auszuschliessen, wird diese Frage nach dem in dem § 41 angegebenen Modus entschieden.

IV. Administration des Vereins, Amtspersonen, deren Rechte und Pflichten.

§ 21. Die Geschäftsführung des Vereins wird dem Rath (совѣту) aufgetragen, welcher aus der Mitte der Ehren- und activen Mitglieder zu erwählen ist. Zum Aufenthaltsort des Rathes wird bestimmt .....

§ 22. Der Rath besteht aus dem Präses (Gehülfen des Präses), Secretair, Schatzmeister und Mitgliedern, deren Zahl von dem Verein selbst bestimmt wird. Die Pflichten des Schatzmeisters und Secretairs können irgend einem der Rathsmitglieder auferlegt werden.

§ 23. Die Amtspersonen werden in der Jahresversammlung mittelst verdeckten Ballotements, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf .... Jahre erwählt, scheiden jedoch aus dem Bestande des Rathes nicht gleichzeitig, sondern in derjenigen Reihenfolge aus, welche von dem Verein selbst festgestellt werden wird (für den Fall der Krankheit oder dauernder Abwesenheit irgend eines der Rathsmitglieder werden in ebenderselben Versammlung Candidaten für ihn auf .... Jahre erwählt). Die aus dem Bestande des Rathes ausgeschiedenen Personen können, im Falle ihrer Zustimmung dazu, auf's Neue gewählt werden.

Anmerkung. Von jeder Veränderung in dem Bestande des Rathes benachrichtigt letzterer unverzüglich das Departement für Landwirthschaft.

§ 24. Behufs Erwählung der Amtspersonen übergiebt jedes der Versammlung beiwohnende Mitglied einen geschlossenen Zettel mit dem Namen des von ihm für jedes Amt vorgeschlagenen Candidaten, wobei über die vorgeschlagenen Candidaten nach Massgabe (въ порядкѣ) der auf sie entfallenen Anzahl von Stimmen ballotirt wird und es wird derjenige als erwählt betrachtet, welcher die grösste Zahl der Wahlstimmen, jedoch nicht weniger als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder, erhalten hat.

§ 25. Unabhängig hiervon kann der Verein nach dem im § 41 bezeichneten Modus einen Ehrenpräsidenten erwählen, welcher, falls er solches wünscht, in den Versammlungen des Vereins und im Rath den Vorsitz führt, indessen keinerlei andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber trägt.

§ 26. Der Rath dient als Repräsentant des Vereins bei allen Verhandlungen (сношеніяхъ) desselben; er setzt die Beschlüsse der Versammlungen des Vereins in Erfüllung, bewerk-

stelligt die Ausgaben in Gemässheit der Voranschläge, welche von der Versammlung bestätigt worden sind, und führt in Vollmacht der letzteren innerhalb der von ihr fixirten Grenzen Operationen aus, welche mit der Aufnahme (заключеніемъ) von Anleihen seitens des Vereins, mit der Führung von Commissionsgeschäften des Vereins, mit dem Erwerbe von Vermögen jeder Art durch denselben und mit der Veräusserung (отчужденіемъ) und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen und Werthpapieren, in nothwendigen Fällen, im Speciellen verbunden sind. Ueber alle seine Handlungen in Angelegenheiten des Vereins legt der Rath der Versammlung Rechenschaft ab, zum Tage der Jahresversammlung fertigt er aber ausserdem einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins im Rechenschaftsjahr, über alle Einnahmen und Ausgaben und über den Zustand der Institute und des Vermögens an, (ferner) ein Budget für das folgende Jahr und seine Vorschläge (предположенія), betreffend die Richtung der Vereinsthätigkeit in diesem Jahr.

§ 27. Der Rath des Vereins richtet sich bei der Führung der ihm anvertrauten Geschäfte und bei der Disposition über die Casse nach der von der Versammlung zu bestätigenden Instruction.

§ 28. Die Sitzungen des Rathes werden auf die von dem Präsidenten bestimmten Tage anberaumt (jedoch mindestens . . . mal im Monat), und werden als zu Stande gekommen angesehen bei persönlicher Anwesenheit von mindestens . . . Mitgliedern, in welche Zahl der Präsidirende eingerechnet wird.

§ 29. Die Angelegenheiten im Rathe werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit die Stimme des Präsidirenden den Ausschlag giebt (die Journale der Sitzungen des Rathes werden von dem Secretair, in dessen Abwesenheit aber mit Zustimmung des Präsidenten von einem der Mitglieder des Rathes geführt und von allen Mitgliedern desselben unterschrieben).

§ 30. Der Präsident des Rathes ist gleichzeitig Präsident des Vereins und achtet darauf, dass die Thätigkeit sowohl des

Rathes, als auch des Vereins auf die Erfüllung der durch das vorliegende Statut gekennzeichneten Aufgaben gerichtet sei.

§ 31. Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rathes und den Versammlungen des Vereins, sieht alle eingehenden Papiere durch, unterschreibt alle von dem Verein ausgehenden Papiere und beaufsichtigt die genaue Erfüllung des Statuts und der Beschlüsse der Versammlungen.

§ 32. Der Gehülfe des Präsidenten erfüllt in Abwesenheit des Letzteren alle seine Pflichten (bei temporairer Abwesenheit beider aber erwählt der Rath an ihre Stelle eines seiner Mitglieder).

(In denjenigen Statuten, in welchen ein Gehülfe des Präsidenten nicht vorgesehen ist): Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten vertritt seine Stelle eines der Mitglieder des Rathes (nach der Altersfolge) (nach geschehener Wahl).

§ 33. Der Secretair führt die Journale der Sitzungen des Rathes und der Versammlungen des Vereins, stellt den Jahres-Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des letzteren zusammen, bereitet alle Geschäftssachen für die Entscheidungen in den Sitzungen des Rathes und den Versammlungen vor, führt die Correspondenz und contrasignirt die vom Verein ausgehenden Papiere. Der Secretair und der Schatzmeister können eine pecuniäre Remuneration in einem von der Versammlung zu bestimmenden Betrage erhalten.

Anmerkung. Die gesammte Correspondenz in Angelegenheiten des Vereins, alle Relationen (сношения) in denselben und die Rechnungsführung werden innerhalb der Grenzen des russischen Reiches in russischer Sprache bewerkstelligt.

§ 34. Der Schatzmeister empfängt alle einkommenden Gelder und effectuirt die Ausgaben für den Verein, entsprechend dem Budget und den Bestimmungen des Rathes, ebenso führt er die Rechnungs-Schnurbücher der Casse und des Vereins-Vermögens (mit Unterschrift des Präsidenten, des Secretairs und der Mitglieder des Rathes und mit Beidrückung des

Vereinssiegels) auf Grund der von dem Rathe zusammengestellten und der Vereinsversammlung bestätigten Instruction.

§ 35. Die übrigen Glieder des Rathes vertheilen nach gegenseitiger Uebereinkunft die anderen Vereinspflichten unter sich, und zwar: die Verwaltung der Bibliothek, der verschiedenen Institute des Vereins, wenn solche bei demselben bestehen werden, und dergl.

Anmerkung. Die Pflichten in Betreff der Verwaltung der Vereinsinstitute können (auch) solchen Mitgliedern des Vereins, welche dem Bestande des Rathes nicht angehören, und sogar dritten (посторонних) Personen miethweise (по найму) auferlegt werden.

§ 36. Jedes Ehren- und active Mitglied kann den Sitzungen des Rathes, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

V. Versammlungen des Vereins.

§ 37. Die Versammlungen des Vereins sind gewöhnliche und jährliche.

Anmerkung 1. Nach Begründung des Vereins wird von den Gründern desselben die erste Versammlung einberufen, welche, nach Erwählung eines Präsidenten aus ihrer Mitte, zunächst die Organisation des Vereins feststellt (den Betrag, Termin und Modus der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die Zahl der Rathsmitglieder, die Dienstzeit der Amtspersonen und die Art ihres Ausscheidens aus dem Bestande des Rathes, gleichwie die Zahl der Mitglieder des Rathes, welche zur Gültigkeit (дѣйствительности) seiner Beschlüsse nothwendig ist) und die Wahlen der Amtspersonen des Vereins bewerkstelligt. Die Beschlüsse dieser Versammlung in den oben aufgeführten Fragen können nur in der Jahresversammlung des Vereins revidirt werden. Von der stattgehabten Eröffnung des Vereins, gleichwie von den erwählten Amtspersonen benachrichtigt der Rath des Vereins unverzüglich das Departement für Landwirthschaft.

Anmerkung 2. Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstände der Versammlungen des Vereins werden frühzeitig zur Kenntniss aller seiner Mitglieder, sowie des Chefs der Ortspolizei gebracht, wobei zur Beprüfung in den Versammlungen nur solche Gegenstände zugelassen werden. welche sich unmittelbar auf die durch das Statut bestimmte Thätigkeit des Vereins beziehen und welche zur Kenntniss der Polizeiobrigkeit gebracht worden sind.

§ 38. Die gewöhnlichen Versammlungen, welche nach Massgabe des Erfordernisses einberufen werden (von dem Rath für ein ganzes Jahr voraus bestimmt werden) (nicht weniger als . . . mal jährlich [einberufen werden]), gleichwie auf Verlangen der Revisionscommission oder auf Vorstellung (по заявленію) von mindestens . . . Vereinsmitgliedern (einberufen werden), widmen sich der Prüfung der laufenden Geschäfte und im Allgemeinen sämmtlicher Fragen, die sich auf die Thätigkeit des Vereins beziehen, gleichwie den Wahlen der activen Mitglieder, der correspondirenden Mitglieder und der Mitarbeiter.

§ 39. Die Versammlung wird als zu Stande gekommen angesehen, wenn in derselben nicht weniger als . . . . . der activen und Ehren-Mitglieder des Vereins anwesend sind, ohne Anrechnung der Mitglieder des Rathes.

§ 40. Die Angelegenheiten in der Versammlung, ausser den Wahlen zu Ehrenmitgliedern und den im § 41 aufgeführten Fragen, werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit die Stimme des Präsidirenden den Ausschlag giebt. Alle persönlichen Fragen, wie: die Wahlen der Amtspersonen und der Vereinsmitglieder und die Frage wegen Ausschlusses von Mitgliedern u. s. w., gleichwie die Fragen (die und die [такіе то]) werden in der Versammlung mittelst verdeckten Ballotements mit Kugeln entschieden (die anderen Angelegenheiten aber werden mittelst verdeckten Ballotements nur im Falle eines desbezüglichen Anverlangens des . . . . . Theiles der in der Versammlung anwesenden Mitglieder entschieden).

§ 41. Für die Entscheidung der Fragen, betreffend: 1) Abänderungen des Statuts; 2) die Eröffnung und Schliessung der

Vereins-Institutionen; 3) die Abschliessung von Anleihen und den Erwerb und die Veräusserung (отчужденія) des nöthigen Immobiliarvermögens; 4) den Ausschluss von Mitgliedern; 5) den Schluss des Vereins; 6) die Wahl des Ehrenpräsidenten und 7) die Wahl der Ehrenmitglieder, ist eine vorgängige Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder (Angabe des Zeitraumes [за столько то времени]) vor der Versammlung, die Anwesenheit von mindestens . . . . . der Ehren- und activen Mitglieder und eine Majorität von mindestens $^2/_3$ Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das von der Versammlung acceptirte Project über Abänderungen des Statuts wird durch den Gouverneur dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomainen vorgestellt.

§ 42. In der Jahresversammlung, die im . . . . . Monat einzuberufen ist, wird der Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins für das verflossene Jahr (nebst dem Gutachten [отзывомъ] der Revisionscommission über denselben und den Erläuterungen des Rathes) verlesen, das vom Rathe zusammengestellte Budget für das kommende Jahr beprüft (und bestätigt) und werden die Wahlen der Amtspersonen (der Candidaten für dieselben, gleichwie des Ehrenpräsidenten) und der Ehrenmitglieder vollzogen. Ausserdem können in der Jahresversammlung auch alle anderen Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der im vorliegenden Statut festgesetzten Erfordernisse, entschieden werden.

§ 43. In ebenderselben Versammlung wird die Revisionscommission, (bestehend) aus . . . Mitgliedern erwählt, welche keine Aemter im Verein bekleiden (sowie auch nicht Candidaten zu Mitgliedern des Rathes sind), behufs Revision (der Thätigkeit des Rathes) des Rechenschaftsberichtes, der Casse und des Vermögens des Vereins (sowie der bei dem Verein bestehenden Institutionen). Die Resolution der Revisionscommission wird zusammen mit den Erläuterungen des Rathes entweder der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Vereins oder der folgenden Jahresversammlung vorgestellt.

§ 44. Wenn in der Versammlung Fragen entstehen, welche zur Entscheidung eine detailirte Untersuchung erfordern, so

werden hierzu besondere temporaire, aus einigen Personen (bestehende) Commissionen erwählt.

§ 45. Oeffentliche Versammlungen werden nach Bestimmung des Rathes veranstaltet; die Zulassung dritter (постороннихъ) Personen zur Theilnahme an den Debatten, ohne das Recht einer entscheidenden Stimme, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

VI. Die Mittel des Vereins und dessen pecuniäre Verantwortlichkeit.

§ 46. Die Mittel des Vereins, welche sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Subsidien der Regierungs- und corporativen Institutionen und aus (privaten) Spenden, gleichwie aus den Einnahmen der von dem Verein veranstalteten Unternehmungen, wie: Niederlagen, Ausstellungen u. s. w., zusammensetzen, werden für die laufenden Ausgaben des Vereins und die Verwirklichung der im vorliegenden Statut bezeichneten Zwecke verwendet. Die lebenslänglichen Mitgliedsbeiträge werden dem unantastbaren oder Reserve-Capital zugezählt, die Art ihrer Nutzung wird von dem Verein selbst bestimmt.

§ 47. Besteht auch (при существованіи) eine Verantwortlichkeit des Vereins mit dem gesammten ihm gehörigen Baarvermögen für die von ihm eingegangenen (выданнымъ) Verbindlichkeiten, so erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Vereins indessen nicht auf diejenigen Capitalien, welche von dritten (посторонними) Personen oder Institutionen, behufs Verwendung nach einer genauen Bestimmung, seiner Verwaltung übergeben sind, gleichwie auf das persönliche Vermögen seiner Mitglieder.

VII. Schliessung des Vereins.

§ 48. Für den Fall, dass eine Entscheidung über die Schliessung des Vereins getroffen ist, stellt die letzte Versammlung fest, welche Bestimmung die Summen und das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten, erhalten sollen. Diese Feststellung wird nicht anders, als mit Genehmigung des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen, in Erfüllung gesetzt.

§ 49. Von der stattgehabten Schliessung des Vereins setzt der Rath desselben den Gouverneur und das Departement der Landwirthschaft in Kenntniss und erlässt eine Publication durch die Zeitung.

§ 50. Für den Fall der factischen Einstellung der Thätigkeit des Vereins, bringt der Gouverneur diese Thatsache (о семъ) zur Kenntniss des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen.

§ 51. Wenn, unabhängig von dem den Gouverneuren eingeräumten Recht (Art. 321 des Sw. der R.-G. Th. II, Allg. Gouv.-Inst.) Vereinsversammlungen bei Aufdeckung irgend welcher Verletzungen der staatlichen Ordnung (чего-либо противнаго государственному порядку) und der allgemeinen Sicherheit und Sittlichkeit in denselben zu schliessen, der Gouverneur es für nothwendig erachtet, den Verein selbst zu schliessen, so macht er hierüber dem Minister der Landwirthschaft und der Reichsdomainen Vorstellung (представляетъ объ этомъ на усмотрѣніе Министра Земл. и Госуд. Имуществъ).

§ 52. In denjenigen Fällen, welche durch dieses Statut nicht vorgesehen sind, richtet sich der Verein nach den auf den Gegenstand seiner Thätigkeit bezüglichen Regeln, gleichwie nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen der Staatsregierung, (und zwar) sowohl den gegenwärtig zu Kraft bestehenden, als auch denjenigen, welche in der Folge werden erlassen werden.

№ 18.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 47.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 123 vom 18. November 1898.)

Betreffend die Bewilligung eines ergänzenden Gehalts an einen der Districts-Friedensrichter des Riga-Wolmarschen Kreises.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 77 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 30. Juni 1898 sub Nr. 977

publicirte, Allerhöchst am 4. Juni 1898 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie und der Gesetze und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Justizministers, betreffend die Bewilligung eines ergänzenden Gehalts an einen der Districts-Friedensrichter des Riga-Wolmarschen Kreises, für gut befunden.

In Ergänzung der Allerhöchst am 9. Juli 1889 bestätigten temporairen Etats der Friedensrichter-Institutionen der Baltischen Gouvernements (Samml. der Gesetze und Verordn. der Staatsreg. v. J. 1889, Nr. 78, Art. 674) alljährlich, beginnend mit dem 1. Januar 1899, je fünfhundert Rubel behufs Herstellung (на производство) eines ergänzenden Gehalts an denjenigen der Districts-Friedensrichter des Riga-Wolmarschen Kreises anzuweisen, welcher, während er einen Kreis-District verwaltet, die Kammer in der Stadt Riga zu haben verpflichtet ist.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 19.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 130 vom 4. December 1898.)

Betreffend die Zutheilung einer Landparcelle des Gutes Podsem zum Gute Kegeln.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt in Gemässheit ihrer Journalverfügung vom 13. November a. c. sub Nr. 925 desmittelst zur allgemeinen Kenntniss, dass dem Besitzer des Gutes Kegeln im Wolmarschen Kreise, dem Edelmann Alexander von Vegesack, gestattet worden ist, mit dem ihm gehörigen Gute Kegeln die aus dem Bestande des Gutes Podsem abgetheilte Landparcelle steuerfreien Hofeslandes „Swirgsde-Krug" mit einem Areal von 4,71 Dessätinen, darunter 3,28 Dessätinen nutzbaren Landes, im Werthe von 2 Thalern $14^{49}/_{112}$ Groschen in administrativer Beziehung zu vereinigen. Nr. 8033.

№ 20.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 73.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 135 vom 16. December 1898.)

Betreffend die Bestimmung derjenigen Orte, an welchen der Einrichtungsmodus (порядокъ учрежденія) localer landwirthschaftlicher Vereine zur Anwendung gelangen kann.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst die in der Nr. 113 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 15. September 1898 sub Nr. 1476 publicirte, von dem Verweser des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen dem Dirigirenden Senate mitgetheilte Verfügung folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

In Gemässheit des Pkt. 1 des Allerhöchst am 13. Februar 1898 bestätigten Ministercomité-Beschlusses in Sachen, betreffend die Herausgabe eines Normalstatuts für locale landwirthschaftliche Vereine*), ist dem Minister der Landwirthschaft und der Reichsdomainen nach Uebereinkunft mit dem Minister des Inneren die Bestimmung derjenigen Orte anheim gegeben, an welchen der Einrichtungsmodus solcher Vereine auf Grund dieses Statuts zur Anwendung gelangen kann.

Auf Grund der nunmehr zwischen diesen Ministern stattgehabten Uebereinkunft ist der bezeichnete Einrichtungsmodus localer landwirthschaftlicher Vereine überall anwendbar, mit Ausnahme derjenigen Gouvernements und Gebiete, welche sich unter der Leitung des Hauptverwaltenden des Civilressorts (Главноуправляющаго гражданскою частью) im Kaukasus und der Generalgouverneure befinden.

Hierüber hat der Verweser des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen am 28. Juli 1898 dem Dirigirenden Senat, zur Publication, berichtet.

---

*) Sammlung der Gesetze u. Verordn. d. Staatsregierung Nr. 70 vom Jahre 1898. (Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Nr. 17 des laufenden Jahrganges.) Der Uebersetzer.

№ 21.

Circulair des Herrn Livländischen Gouverneurs an die Herren Commissaire für Bauersachen des Livländischen Gouvernements vom 29. November 1898 sub Nr. 1731.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 136 vom 18. December 1898.)

Betreffend die Umschreibung wehrpflichtiger Personen aus einem Einberufungsbezirk in einen anderen.

Um denjenigen Personen, welche zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufen werden, die Möglichkeit zu geben, dieselbe nicht am Orte der Anschreibung zu den Einberufungscantons, sondern am Wohnorte abzuleisten, ist in dem Wehrpflichtgesetz (Art. 138, 139 und 140) der Modus der Umschreibung aus einem Einberufungscanton in einen anderen angegeben worden, wozu von den Umzuschreibenden nur eine rechtzeitige Eingabe (bis zum 15. Januar des Einberufungsjahres), betreffend den Wunsch umgeschrieben zu werden, bei denjenigen Institutionen, welche die Einberufungslisten sowohl für die Wohnorte, als auch für die Anschreibungsorte zusammenstellen, und ein dreimonatlicher Aufenthalt*) in dem zum Erscheinen bei der Einberufung ausersehenen Districte verlangt wird.

Indessen ist, ungeachtet der Möglichkeit einer solchen Umschreibung, die Anzahl der Fälle des Nichterscheinens der dieser Pflicht unterliegenden Personen in den Wehrpflichtcommissionen bei den jährlichen Einberufungen eine sehr bedeutende. Indem das Nichterscheinen zur Ableistung der Wehrpflicht einen schädlichen Einfluss auf das Gelingen der Einberufung (на успѣшность выполненія призыва) ausübt, verletzt dasselbe damit gleichzeitig die Interessen derjenigen Personen, welche für die genaue Erfüllung der mit der Wehrpflicht verbundenen Obliegenheiten Sorge tragen insofern, als zur Completirung der aus einem Districte erforderlichen Anzahl von Rekruten zum Ersatz für alle Nichterschienenen andere Personen zum Dienst angenommen

*) Für Hebräer nicht weniger, als zwei Jahre.

werden, aus deren Zahl viele nach der gezogenen Nummer des Looses und nach dem Vorrecht (льготѣ) der Zuzählung zu den Landwehrleuten I. Kategorie unterliegen würden, während sie, nach dem Eintritt in die Truppen, den Dienst in denselben so lange leisten, als die nicht rechtzeitig Erschienenen empfangen sein werden.

Die sehr grosse Menge der alljährlich in dem Ministerium des Inneren einlaufenden Gesuche der bezeichneten, wo erforderlich nicht erschienenen Personen um (Vornahme der) Besichtigung in Betreff der Tauglichkeit zum Militärdienst am Wohnort zeigt, indem sie die Sorge für Erfüllung der durch die Verordnung auferlegten Pflicht sowohl auf Seiten derjenigen, welche sie aus irgend einem Grunde nicht erfüllt hatten, als auch derjenigen, welche ihrem Alter nach erst in zukünftiger Zeit der Einberufung unterliegen, darthut, dass das Nichterscheinen zur Einberufung inmitten der bäuerlichen Bevölkerung selten den verbrecherischen Zweck des Ausweichens gegenüber der Wehrpflicht in sich schliesst und in der Mehrzahl der Fälle durch die ausserordentliche Entfernung des Wohnortes der Einzuberufenden, zuweilen von einigen tausend Werst, von dem Orte ihrer Anschreibung, durch das Nichtvorhandensein der Mittel zur Reise auf so bedeutende Entfernungen, durch die Befürchtung einer Unordnung in der Wirthschaft und eines Verlustes im Verdienst, hauptsächlich aber durch die beinahe gänzliche Unbekanntschaft der bezeichneten Bevölkerung mit den Regeln der Umschreibung aus einem Einberufungscanton in einen anderen hervorgerufen wird, deren Beobachtung, indem sie die Verringerung der Zahl der Nichterscheinenden und damit auch das Gelingen der alljährlichen Einberufungen (успѣшность выполненія ежегодныхъ призывовъ) beeinflusst, die Interessen sowohl der vertretenden, gleichwie auch der vertretenen Personen (какъ лицъ замѣщающихъ, такъ равно и замѣняемыхъ) wahren würde durch Befreiung dieser letzteren von den Etappen-Transporten, welche mit Ausgaben für die Regierung verbunden sind und den Wohlstand der Bauern zerstören.

In Anbetracht des Dargelegten, (sowie) in Gemässheit der Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Inneren vom 18. No-

vember a. c. sub. Nr. 22 (und) indem ich es für durchaus nothwendig halte, der Bevölkerung bei der Erfüllung ihrer Pflicht zum Militairdienste zu Hülfe zu kommen, ersuche ich die Herren Commissaire für Bauersachen alle Massnahmen zu treffen, behufs möglichst umfassender Bekanntmachung der Bevölkerung, insbesondere derjenigen, welche sich auf lange dauernden Verdienst an entfernte Orte begiebt, mit den bestehenden Regeln über die Umschreibung zu den Einberufungscantons nach Massgabe des Wohnortes. Als bestes Mittel hierfür müssen mündliche Erläuterungen der gedachten (hier beigefügten) Regeln auf den ländlichen Versammlungen (на сельскихъ сходахъ) unmittelbar nach Erledigung der Einberufungsangelegenheiten, d. i. alljährlich im Laufe des December- und der ersten Hälfte des Januar-Monats, gleichwie die Anbringung (выставка) dieser Regeln an einem sichtbaren Orte in der Gemeindeverwaltung dienen. Die Erfüllung dieses Befehles ist von mir den Herren Commissairen, welchen in erster Reihe die Aufsicht über die Thätigkeit der bäuerlichen Institutionen anvertraut ist, mit der Massgabe auferlegt worden, dass sie die Möglichkeit ermitteln, die nöthigen Erläuterungen in Betreff der Militairpflicht seiner Zeit den ländlichen Versammlungen aller einzelnen Gemeinden des Districtes zu geben. Hierbei würde es sich als nützlich erweisen, die Versammlungen darauf hinzuweisen, dass die Umschreibung zu den Einberufungscantons nach Massgabe des Wohnortes ein Gegenstand der Sorge nicht nur auf Seiten der Einzuberufenden selbst, sondern auch ihrer nächsten Verwandten, gleichwie der Gemeindeobrigkeit, welche die Einberufungslisten zusammenstellt, sein muss, weil für den Fall der Nichtanschreibung des Einzuberufenden und seines Nichterscheinens an dem Einberufungsorte die Last der Erfüllung der Militairpflicht anderen Personen auferlegt wird, wobei an vielen Orten von der Anzahl der Nichterschienenen die Nothwendigkeit abhängt, die durch Familienverhältnisse Privilegirten 2. und 3. Kategorie zum Militairdienst anzunehmen.

Regeln

über die Umschreibung aus einem Einberufungsbezirk in einen anderen, welche in den nachstehenden Artikeln der Verordnung über die Militairpflicht, Ausgabe vom Jahre 1897, dargelegt sind.

Art. 138. Allen Personen, welche der Militairpflicht unterliegen, ist das Recht anheim gegeben, sich zur Einberufung entweder in denjenigen Bezirken, in welchen sie eingetragen sind, oder in denjenigen, in welchen sie oder ihre Eltern unbewegliches Vermögen besitzen, oder aber in welchen sie nicht weniger als drei Monate lang vor dem Tage der Anzeige über die Wahl des Bezirkes zum Erscheinen bei der Einberufung ihr Domicil haben, zu stellen (Art. 140).

Anmerkung. Das durch diesen (138) und die folgenden Artikel eingeräumte Recht, sich von einem Einberufungsbezirk in einen anderen umschreiben zu lassen, können solche Personen nicht ausüben, welche einen Aufschub bis zu künftigen Einberufungen erhalten haben.

Art. 139. Die Umschreibung von Hebräern aus denjenigen Einberufungsbezirken, in welchen sie behufs Ableistung der Militairpflicht angeschrieben sind, zu anderen Bezirken ist unter folgenden Einschränkungen zulässig: 1) In den Grenzen eines und desselben Kreises ist die Umschreibung aus städtischen zu ländlichen Bezirken und aus einem ländlichen Bezirk zu einem anderen verboten; 2) innerhalb des Rayons der beständigen Ansiedelung der Hebräer, gleichwie ausserhalb desselben wird die Umschreibung dieser Personen zu Bezirken anderer Kreise und Gouvernements nur in dem Falle gestattet, dass diese Personen, während sie laut Gesetz das Recht haben, in denjenigen Ortschaften, die zum Bestande der neu gewählten Bezirke gehören, zu domiciliren, daselbst nicht weniger als zwei Jahre lang vor dem Tage der Anbringung des Gesuches wegen der Umschreibung ununterbrochen gelebt haben; 3) bei einer Umschreibung zu solchen Bezirken, welche sich ausserhalb der Rayons der beständigen Ansiedelung der Hebräer befinden, verlieren die Umzuschreibenden alle Privilegien, auf welche sie durch ihre Familienverhältnisse ein Anrecht haben.

Art. 140. Diejenigen, welche die Militairpflicht nicht in demjenigen Bezirk, in welchem sie angeschrieben sind, sondern in einem anderen abzuleisten wünschen, sind verpflichtet hiervon bei Vorstellung einer Beglaubigung ihres Rechtes auf Grund der vorhergehenden Artikel 138 und 139 nicht später als am 15. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie der Einberufung unterliegen, Anzeige zu machen: die in die Familienlisten Eingetragenen und in dieselben Einzutragenden — der Gemeindeverwaltung oder der Stadtverwaltung sowohl des von ihnen gewählten neuen Bezirks, als auch desjenigen Bezirks, in welchem sie angeschrieben sind; die übrigen Personen — denjenigen Institutionen, welche die Angelegenheiten der Einberufung in dem einen und dem anderen Bezirk verwalten. Nach Ablauf der bezeichneten Frist werden die Anzeigen nur für den Fall der Vorstellung berücksichtigenswerther Gründe für die Verzögerung angenommen.

Anmerkung 1. Als Beglaubigungen des Rechtes von Personen zur Ableistung der Militairpflicht nicht in demjenigen Bezirke, in welchem sie angeschrieben sind, sondern in einem anderen, dienen: 1) über den Besitz unbeweglichen Vermögens innerhalb der Grenzen des gewählten Bezirks seitens des Einzuberufenden oder seiner Eltern, wenn das Vermögen sich in einer Stadt befindet, — ein Zeugniss des Stadtamtes, oder der dasselbe vertretenden Institution; wenn sich das Vermögen aber ausserhalb einer Stadt befindet — ein Zeugniss des örtlichen Kreislandschaftsamtes, wo aber die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind — der Ortspolizei, und 2) über den beständigen Wohnsitz in dem gewählten Bezirk im Laufe der festgestellten Frist (Art. 138 und 139) — ein Zeugniss der Ortspolizei.

№ 22.

Publication.

(„Gouv.-Ztg." Nr. 136 vom 18. December 1898.)

Betreffend die neue Berechnung (учетъ) der von der Gouvernementsobrigkeit zu ertheilenden offenen Ordres zur Benutzung der Schiesse.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt in Gemässheit der Verfügungen des Ministeriums des Inneren vom 26. Februar und 7. October a. c. sub Nr.Nr. 7 und 9529 hiermit zu allgemeiner Kenntniss, dass mit dem 1. Januar 1899 in dem Livländischen Gouvernement eine neue Art der Berechnung (учета) für die von der Gouvernementsobrigkeit zu ertheilenden offenen Ordres zur Benutzung entgeltlicher und unentgeltlicher Schiesse (обывательскихъ подводъ) für Fahrten in Dienstangelegenheiten von Personen, welche das Recht zur Benutzung solcher Schiesse haben, eingeführt wird.

Die bezeichneten offenen Ordres werden auf folgenden Grundlagen ertheilt werden:

1) Zur Erlangung von offenen Ordres behufs Benutzung sowohl der entgeltlichen, als auch der unentgeltlichen Schiesse haben sich die Amtspersonen durch ihre vorgesetzten Institutionen an die Gouvernements-Verwaltung zu wenden.
2) Als Endtermin für die Gültigkeit der offenen Ordre wird der 31. December desjenigen Jahres angesehen, in welchem die Ordre ertheilt worden ist. Nur im Falle der Ertheilung der offenen Ordre im December irgend eines Jahres kann ihre Gültigkeit bis zum Februar des folgenden Jahres prolongirt werden. Bei Nichtbeendigung der Fahrten bis zum bezeichneten Endtermin ist die in Dienstangelegenheiten abcommandirte Person verpflichtet, hierüber der Gouvernements-Verwaltung rechtzeitig zu berichten, welche ihr eine neue offene Ordre mit dem Verlangen der ohne den geringsten Verzug (zu bewerkstelligenden) Rückgabe der früheren (Ordre) zusendet.

3) Nach Ablauf desjenigen Zeitraumes, für welchen die Ordre ertheilt war, muss die letztere unverzüglich, aber nicht später als innerhalb einer dreiwöchentlichen Frist, der Gouvernements-Verwaltung zurückgegeben werden.
4) Im Falle des Verlorengehens einer unentgeltlichen Ordre wird auf Rechnung der Schuldigen in der örtlichen Gouvernements-Zeitung eine Publication über die Ungültigkeit der verlorenen Ordre erlassen.

Diesem (Vorstehenden) wird hinzugefügt, dass eine Stellung der Schiesse ohne (erfolgten) Vorweis offener Ordres für die Schiessstellungspflichtigen (для обывателей) nicht obligatorisch ist, wesshalb die betreffenden Institutionen und Personen sich rechtzeitig an die Gouvernements-Verwaltung mit einer Eingabe wegen Ertheilung der erforderlichen offenen Ordres, bei Bezeichnung des Tauf-, Vaters-, Familien-Namens, des Amtes der Personen, gleichwie auch der Zeitdauer (der Fahrten) und der Reiseroute (мѣста разъѣздовъ), zu wenden und danach diejenigen Ordres rechtzeitig zurückzugeben haben, deren Frist abgelaufen ist.

Nr. 8342.

№ 23.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1898.)
Allerhöchster Befehl vom 17. November 1897.

Betreffend die Uebergabe des Saaremoisschen Kruges Undi an die Verwaltung (вѣдѣніе) des Ministeriums der Volksaufklärung.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Ministers der Landwirthschaft und der Reichsdomainen am 17. November 1897 Allerhöchst zu befehlen geruht: das Krons-Pachtstück „Saaremoisscher Krug Undi“ nebst der bei demselben (befindlichen) Gesindes-Parcelle von 0,42 Dess. Land der Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung zum Zweck der Erbauung einer Tarwast-Saaremoisschen griechisch-orthodoxen Schule des Livländischen Gouvernements zu übergeben.

№ 24.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1898,)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 17. December 1897 sub Nr. 32865.

Betreffend die Ermässigung der Zahlungen für Fahrten (о льготномъ переѣздѣ) von Schülern auf den Dampfern der Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel*).

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel hat in Anbetracht vielfacher Gesuche von Studenten und Zöglingen einiger höherer Lehranstalten um eine Ermässigung der Zahlungen für Fahrten auf den Dampfern der Gesellschaft, für möglich befunden, den männlichen und weiblichen Zöglingen aller staatlichen Lehranstalten, ohne Ausnahme, bei ihren Fahrten auf den Dampfern der Gesellschaft auf den inneren Linien folgende Vergünstigungen einzuräumen: 50% Streichung vom Fahrpreise bei ihrer Fahrt in der III. Classe und 25% von dem Preise für die Fahrt ohne Beköstigung bei einer Fahrt in der II. Classe.

Von dem oben Dargelegten hat der Herr Minister der Volksaufklärung den Curator des Lehrbezirks behufs gehöriger Publication zu allgemeiner Kenntniss im Rigaschen Lehrbezirk mit dem Ersuchen benachrichtigt, bei den Vorständen der Lehranstalten des Bezirks zu beantragen, den Zöglingen die betreffenden Zeugnisse zur Fahrt auf den Dampfern der Gesellschaft, unabhängig von den ihnen zu ertheilenden Urlaubsbillets oder Aufenthaltsscheinen, mit ihrer Unterschrift auszureichen.

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Nr. 30 dieses Jahrganges. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1898.)
Allerhöchster Befehl vom 22. Januar 1898.

Betreffend die Bestätigung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch als Ehrenmitglied der Jurjewschen Universität.

Der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Temporair-Verwaltenden des Ministeriums der Volksaufklärung am 22. Januar 1898 Allerhöchst geruht, Seine Kaiserliche Hoheit den Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch als Ehrenmitglied der Jurjewschen Universität zu bestätigen.

№ 26.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft II vom Jahre 1898.)
Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 11. Januar 1898 sub Nr. 863.

Betreffend die Erlaubniss, in der Fellinschen Stadtschule die Ertheilung von Unterrichtsstunden in der deutschen Sprache einzuführen.

Auf Ansuchen des Curators des Lehrbezirks und auf Grund des Art. 3125 Bd. XI, Th. I des Sw. d. R.-G. (Ausg. v. Jahre 1893), Verordnung über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, hat der Herr Temporair-Verwaltende des Ministeriums der Volksaufklärung gestattet, in der Fellinschen dreiclassigen Stadtschule, ausserhalb der Classenzeit, für die solches wünschenden Schüler der beiden oberen Classen derselben die Ertheilung von 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden in der deutschen Sprache in Gestalt eines Ergänzungs-Lehrgegenstandes einzuführen, bei Erhebung von zwei Rubeln jährlich von jedem diesen Gegenstand erlernenden Schüler zum Besten des Lehrers.

№ 27.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1898.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 29. Mai 1898 sub Nr. 12159.

Betreffend den Modus der Eingabe (направленія) von Gesuchen und Beschwerden der Zöglinge von Lehranstalten, ihrer Eltern und Vormünder.

Bei dem Ministerium der Volksaufklärung gehen sehr häufig verschiedene Gesuche von Zöglingen sowohl der höheren und mittleren, als sogar auch der unteren Lehranstalten ein, deren Mehrzahl nach dem Gesetz der Entscheidung der unmittelbaren Schulobrigkeit der Bittsteller unterliegt; unabhängig hiervon kann sogar solchen Gesuchen, deren Erfüllung von dem Ermessen der Centralverwaltung des Ministeriums abhängt, ohne Einforderung eines Gutachtens der örtlichen Obrigkeit über den Sachverhalt keinerlei Fortgang gegeben werden.

In Folge dessen hat der Herr Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung, zur Beseitigung der überflüssigen Uebersendung derartiger Gesuche an die provinziellen Institutionen, welche (Uebersendung) die Geschäftsführung des Ministeriums überlastet und damit gleichzeitig die Entscheidung der Angelegenheiten verzögert, dem Curator des Lehrbezirks aufgetragen, den Zöglingen der Lehranstalten des Bezirks zu eröffnen, dass sie sich mit Gesuchen in ihren persönlichen Angelegenheiten ausschliesslich an ihre unmittelbare Obrigkeit wenden mögen, welche nicht verfehlen wird, dieselben, wenn sich solches als nöthig erweist, zur Wahrnehmung den oberen Instanzen zu übergeben. Auf demselben Wege, d. i. durch die örtliche Schulobrigkeit, müssen an den Curator des Lehrbezirks oder an die Centralverwaltung des Ministeriums Gesuche von Schülern auch in denjenigen Fällen gebracht werden (направляемы), wo der Gegenstand des Gesuches über den Competenzkreis des Chefs der betreffenden Lehranstalt hinausgeht, oder aber wenn sich ein Petent, welcher mit der Entscheidung des letzteren unzufrieden ist, mit einer Beschwerde

an die höhere Obrigkeit wendet. Dem entsprechend werden alle diejenigen Gesuche von Zöglingen der Lehranstalten, welche unmittelbar bei der Centralverwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung angebracht werden, ohne Folge gelassen werden.

Gleichzeitig müssen auch die Eltern, Verwandten und Vormünder der Zöglinge davon benachrichtigt werden, dass es im Hinblick auf eine Beschleunigung der Entscheidung der von ihnen in den ihrer Fürsorge unterliegenden Angelegenheiten der Schüler anzubringenden Gesuche wünschenswerth wäre, dass auch sie sich streng an den oben bezeichneten Modus der Eingabe ihrer Gesuche und Beschwerden halten, da das Ministerium genöthigt ist, solche Gesuche entweder seinen localen Organen zur Wahrnehmung zurückzuschicken, oder aber, in jedem Falle, deren Gutachten einzufordern.

(Dieses) wird dem Bezirk zur Richtschnur und Erfüllung mitgetheilt.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1898.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 20. Mai 1898 sub Nr. 12374.

Betreffend die Art der Verwaltung der lutherischen Kirchspielsschulen.

In Folge der von der Obrigkeit des St. Petersburger Lehrbezirks angeregten Frage darüber, welche von den bestehenden Verordnungen über die unteren Schulen auf die lutherischen Schulen, die auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 22. November 1890 unter die Leitung des Ministeriums der Volksaufklärung gelangt sind, angewendet werden müsse, hat das Ministerium am 25. Februar 1897 sub Nr. 5030 erklärt, dass die Verwaltung der bezeichneten Schulen entsprechend der Verordnung vom 8. December 1828 mit der Massgabe organisirt werden müsse, dass diejenigen der oben gedachten Schulen, welche einen umfangreicheren Lehrcursus besitzen, den zweiclassigen, die übrigen

aber den einclassigen Kirchspielsschulen gleichgestellt werden, wobei der lutherischen Geistlichkeit das Recht der Aufsicht über die religiöse Bildung der Lernenden in diesen Lehranstalten zuerkannt werden müsse.

Gegenwärtig bittet die Obrigkeit eines Lehrbezirks um eine Mittheilung darüber, ob die Erklärung des Ministeriums sub Nr. 5030 auch auf die lutherischen kirchlichen Schulen (къ лютеранскимъ церковнымъ школамъ) der übrigen Lehrbezirke angewendet werden könne, und, im bejahenden Falle, ob die Lehrer dieser Schulen die Rechte des Staatsdienstes, in gleicher Weise wie die Lehrer der Kirchspielsschulen nach der Verordnung vom 8. December 1828, geniessen können.

In Folge dessen hat der Herr Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung erklärt, dass die Verwaltung aller lutherischen Kirchspielsschulen, welche in Gemässheit des allegirten Allerhöchsten Befehls vom 22. November 1890 der Leitung des Ministeriums der Volksaufklärung übergeben sind, entsprechend der Verordnung von 8. December 1828 construirt werden müsse, wobei die genannten Schulen indessen den nach dieser Verordnung (bestehenden) Kirchspielsschulen in Betreff ihrer Rechte und der Dienstvorzüge der Lehrer nicht gleichgestellt werden können.

№ 29.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1898.)

Allerhöchster Befehl vom 25. Mai 1898.

Betreffend die Anweisung von 10,000 Rbl. für die Herausgabe einer Geschichte der Kaiserlichen Jurjewschen Universität.

Der Reichsrath hat im Departement der Reichsöconomie nach Prüfung der Vorstellung des Ministeriums der Volksaufklärung wegen Anweisung von 10,000 Rbl. aus den Mitteln des Reichsschatzes für die Herausgabe einer Geschichte der Kaiserlichen Jurjewschen Universität für gut befunden:

Aus den Mitteln des Reichsschatzes im Laufe der Jahre 1899 und 1900 zu gleichen Theilen zehntausend Rbl. zur

Deckung der Kosten für die Herausgabe einer Geschichte der Kaiserlichen Jurjewschen Universität anzuweisen.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsraths-gutachten am 25. Mai 1898 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

№ 30.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1898.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 22. Mai 1898 sub Nr. 13297.

Betreffend die Vergünstigungen für Schüler bei Fahrten auf den ausländischen Linien mit den Dampfern der russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel.

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel hat das Departement der Volksaufklärung davon benachrichtigt, dass sie es gegenwärtig für möglich befunden habe, den männlichen und weiblichen Zöglingen aller staatlichen Lehranstalten, ohne Ausnahme, bei ihren Fahrten mit den Dampfern der Gesellschaft auf den ausländischen Linien dieselben Vergünstigungen einzuräumen, welche die Schüler jetzt bei dem Fahren auf den inneren Linien geniessen, und zwar: 50% Streichung vom Fahrpreise bei ihrer Fahrt in der III. Classe und 25% von dem Preise für die Fahrt ohne Beköstigung bei einer Fahrt in der II. Classe.

Der Herr Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung hat, indem er das Dargelegte zur Ergänzung der Verfügung vom 17. December 1897 sub Nr. 32865*) behufs gehöriger Publication zur allgemeinen Kenntniss im Rigaschen Lehrbezirk mittheilte, dem Curator des Lehrbezirks aufgetragen, bei den Vorständen der Lehranstalten des Bezirks zu beantragen, den Zöglingen die betreffenden Zeugnisse zur Fahrt auf den Dampfern der Gesell-

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Nr. 24 dieses Jahrganges. Anmerkung des Uebersetzers

schaft, unabhängig von den ihnen zu ertheilenden Urlaubsbillets oder Aufenthaltsscheinen, mit ihrer Unterschrift auszureichen.

(Dieses) wird dem Bezirk zur Kenntniss und Richtschnur mitgetheilt.

№ 31.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1898.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 12. August 1898 sub № 20392.

Betreffend die Eröffnung einer einciassigen Elementar-Bauer- (сельскаго) Schule des Ministeriums der Volksaufklärung in dem Dorfe „Rothe Berge“ (Красныя-Горы) des Dorpatschen Kreises.

Der Herr Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung hat auf Ansuchen der Verwaltung des Lehrbezirks verfügt, in dem Dorfe „Rothe Berge“ des Dorpatschen Kreises, Livländischen Gouvernements, eine einclassige Elementar-Bauer-Schule des Ministeriums der Volksaufklärung zu eröffnen, bei einer Zahlung von 750 Rbl. jährlich aus den Summen des Ministeriums, beginnend mit dem 1. September 1898, für den Unterhalt dieser Schule.

№ 32.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft XI vom Jahre 1898.)

Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 8. October 1898 sub № 24989.

Betreffend das Alter derjenigen Schüler, welche zum Examen für die Erlangung von Zeugnissen über die Kenntniss des Cursus der Elementarschulen zuzulassen sind.

Einer der Lehrbezirksvorstände hat sich an das Ministerium der Volksaufklärung mit dem Gesuche um Bestimmung des genauen Termines gewandt, bis zu welchem das elfjährige Alter

derjenigen Schüler vollendet sein muss, welche auf Grund des § 16 der am 16. November 1885 bestätigten Regeln für die Ertheilung von Vergünstigungs-Zeugnissen nach dem Pkt. 4 (jetzt 3) der Verordnung über die Militairpflicht zum Examen für die Erlangung von Zeugnissen über die Kenntniss des Cursus der Elementarschulen zuzulassen sind.

In Folge dessen hat der Herr Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung für zweckentsprechend erachtet, festzusetzen, dass zu den bezeichneten Prüfungen diejenigen Knaben zuzulassen seien, welche ein elfjähriges Alter haben, oder bei denen sich elf Jahre bis zum 1. September desselben Jahres vollenden, in welchem sie die Examina machen.

Hiervon wird der Lehrbezirk zur Richtschnur in Kenntniss gesetzt.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1899.

RIGA,
Druck von W. F. Häcker.
1900.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тизенгаузенъ.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1900.

№ 1.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 4 vom 13. Januar 1899.)

Betreffend obligatorische Verordnungen über Massnahmen zur Verhütung und Unterdrückung der Rotzkrankheit bei Pferden in den besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte des Livländischen Gouvernements.

(Erlassen auf Grund des Art. 421, Bd. II, Th. 1 des Sw. d. R.-G., Ausg. v. J. 1892.)

1) Pferde, welche nach einer Untersuchung durch den amtlichen Veterinairarzt als am (Nasen-, Haut- oder Lungen-) Rotz leidend erkannt worden sind, müssen, als unbedingt unheilbar und für andere Thiere und Menschen gefährlich, unverzüglich getödtet werden. Diese Massregel ist für die Bevölkerung des Livländischen Gouvernements obligatorisch und erstreckt sich auf die Pferde sämmtlicher Besitzer, ohne Ausschluss der Pferdezüchter in den Kreisen.

Anmerkung 1. Das Gesagte bezieht sich nicht nur auf Pferde, sondern auch auf andere Thiere, welche für die Rotzseuche empfänglich sind.

Anmerkung 2. Die Gültigkeit dieses Paragraphen erstreckt sich nicht auf die rotzkranken Pferde der Grenzwache und der in dem Gouvernement einquartirten Truppen.

Anmerkung 3. Die Kennzeichen des Rotzes sind folgende: Ausfluss von Schleim aus der Nasenhöhle, verbunden mit einer Geschwulst der unter dem Kinnbacken befindlichen Drüse, (sowie) mit dem Vorhandensein kalter Geschwülste, Beulen und Geschwüre auf verschiedenen Theilen des Körpers u. A.

2) Die Besitzer von Pferden, oder die sie vertretenden Personen in den Flecken, Gütern und Gesinden des Livländischen Gouvernements, gleichwie die Inhaber von Einfahrten (und) Krügen, oder die Personen, welchen die Aufsicht über die bezeichneten Orte, oder über die Pferde anvertraut ist, sind verpflichtet, die nächste polizeiliche, oder Dorf-Autorität, oder den competenten Veterinairarzt von jedem Fall einer Erkrankung oder des Todes solcher Pferde, welche die in der Anmerkung 3, § 1 aufgezählten Kennzeichen haben, unverzüglich zu benachrichtigen.

3) Die Beamten der Polizei oder die Dorf-Autoritäten müssen, nachdem sie von den Pferde-Eigenthümern oder anderen Personen Anzeige von der Erkrankung eines Pferdes am Rotz erhalten, oder eine solche Erkrankung unmittelbar entdeckt haben, hiervon unverzüglich den competenten Veterinairarzt, in dessen Abwesenheit aber die Kreispolizeiverwaltung benachrichtigen, welche hiervon den erwähnten Arzt in Kenntniss setzen muss. Nach Empfang der (officiellen) Mittheilungen und Benachrichtigungen, gleichwie unmittelbarer Anzeigen von anderen Personen ist der Veterinairarzt verpflichtet, sich an den Ort der Entdeckung der Krankheit behufs Bestimmung ihres Charakters zu begeben. Gleichzeitig tritt der Veterinairarzt mit der örtlichen Executivcommission (исполнительная коммисія) in Relation.

4) Bis zur Ankunft des Veterinairarztes und der Executivcommission müssen die Polizeibeamten und Dorf-Autoritäten sofort Massnahmen zur Isolirung der kranken Pferde von den gesunden und zur Verhinderung des Wegführens der mit den kranken zusammengewesenen Pferde aus derjenigen Wirthschaft, in welcher die Krankheit entdeckt worden war, an andere Orte treffen.

Anmerkung. Ebendieselben Massregeln müssen auch von den Gliedern der Executivcommission für den Fall ergriffen werden, dass sie an dem Orte der Entdeckung der Krankheit früher als der Veterinairarzt eintreffen.

5) Wenn die aufgetretene Krankheit von dem Veterinairarzt als Rotz erkannt worden ist, so muss dieser Arzt an Ort und Stelle controliren, ob von der Polizei oder der Dorf-Autorität alle Vorbeugungsmassregeln getroffen worden sind, und im ent-

gegengesetzten Falle für die Ergreifung derselben Sorge tragen, während er die Gouvernements-Obrigkeit unverzüglich von den seinerseits getroffenen Anordnungen in Kenntniss setzt.

6) Die Ergreifung von Massregeln zur Unterdrückung der Rotzkrankheit bei Pferden wird den Executivcomissionen auferlegt, deren Anzahl in jedem Kreise nach dem Vorhandensein von Polizeidistricten bestimmt wird. Zum Bestande dieser Commissionen im Kreise gehören: 1) Der Kreischef, in der Eigenschaft des Präsidenten, mit dem Rechte, diese Verpflichtungen seinem competenten Aelteren oder Jüngeren Gehilfen aufzuerlegen; 2) der Kirchspielsvorsteher desjenigen Kirchspiels, in welchem die Rotzkrankheit aufgetreten ist, für den Fall von Krankheit oder Abwesenheit aber dessen gesetzlicher Stellvertreter; 3) der Veterinairarzt und 4) wenn es sich um die Erkrankung eines Pferdes handelt, welches einem Bauern gehört — der Gemeindeälteste (oder dessen Gehilfe) derjenigen Gemeinde, in welcher der Rotz sich gezeigt hat, in anderen Fällen aber — einer der Gutsbesitzer des betreffenden Kirchspiels nach Bestimmung des Präsidenten der Executivcommission.

7) Zu den Verpflichtungen der Executivcommissionen gehören: а) die Anordnung wegen sofortiger Tödtung der mit dem Rotz angesteckten Pferde; б) die Bestimmung des Umfanges des unsicheren (неблагополучный) Rayons je nach dem Grade der Entwickelung der Rotzkrankheit; в) das Hinweisen auf die Art und Weise der Vernichtung der Cadaver getödteter Thiere und der Desinfection von Gegenständen, welche die Ansteckung vermitteln können (зараженные предметы); г) die Fixirung des Werthes der Pferde, welche der Tödtung unterliegen, oder auch des Werthes der zur Vernichtung bestimmten Gegenstände; д) die Zusammenstellung der erforderlichen Protocolle über ihre Thätigkeit und die Vorstellung je eines Exemplares dieser Protocolle an die Gouvernements-Obrigkeit und das Landraths-Collegium und е) die wöchentliche Berichterstattung an die Gouvernements-Obrigkeit über den Verlauf der Krankheit und über die gegen dieselbe zu ergreifenden Massnahmen.

8) Bei Entdeckung der Rotzkrankheit in Einfahrten, Krügen, auf Poststationen, in Herbergen, Fuhrmanns- oder anderen Höfen

ähnlicher Art wird der Commission das Recht eingeräumt, nach Tödtung der offenbar rotzkranken Pferde die Ställe dieser Etablissements zeitweilig zu schliessen, (und zwar) so lange, als sie für nicht frei von dem Ansteckungsstoff angesehen werden.

9) Solche Pferde, welche die mit der Rotzkrankheit verbundenen Anzeichen nicht in soweit charakteristisch aufweisen, dass es möglich wäre, bei ihnen mit voller Sicherheit die Diagnose auf Rotz zu stellen, müssen als der Erkrankung an diesem Uebel verdächtig betrachtet und für den Fall eines (vorliegenden) Wunsches des Eigenthümers getödtet werden; im entgegengesetzten Fall müssen solche Pferde einer zweimonatlichen veterinairärztlichen Beobachtung unterworfen werden, wobei sie bis zur Aufhebung der beschränkenden (ограничительный) Massnahmen in der Wirthschaft (§ 22) nicht verkauft, oder über die Grenzen der der Ansteckung mit dem Rotz verdächtigen Wirthschaft gelassen werden können. Ausserdem können die der Erkrankung am Rotz verdächtigen Pferde bis zum Verschwinden der verdächtigen Anzeichen: а) nicht zur Arbeit oder auf eine mit anderen Pferden gemeinschaftliche Weide gelassen werden; б) müssen sie in einem von anderen Pferden abgesonderten Raum gehalten werden, aus welchem sie nur mit Genehmigung der veterinairpolizeilichen Controle in andere Locale übergeführt werden können, und в) muss für sie besonderes Geräth beim Füttern und Tränken benutzt werden (должны пользоваться особою посудою для корма и питья).

10) Solche Pferde, welche mit Pferden, bei denen zu Lebzeiten oder nach ihrer Obduction der Rotz entdeckt wurde, in einem und demselben Raum, Wirthschaftsbetrieb (хозяйство) oder Hof gewesen sind, werden als der Ansteckung mit dem Rotz verdächtig betrachtet und müssen im Laufe dreier Monate, (gerechnet) von der Zeit ihrer Absonderung von den rotzkranken Pferden, oder ihrer Wegführung aus dem inficirten Hof oder der (inficirten) Wirthschaft, unter veterinair-polizeilicher Controle stehen.

11) Den Besitzern, deren Pferde in Gemässheit des § 10 unter veterinair-polizeilicher Aufsicht stehen, wird bis zum Ablauf der Aufsichtszeit Nachstehendes zur Pflicht gemacht (возла-

гается): а) die locale Polizeiautorität oder die Glieder der Executivcommission von einer Erkrankung solcher Pferde, worin dieselbe sich auch äussern möge, unverzüglich in Kenntniss zu setzen; б) ohne die gehörige Erlaubniss weder ihre, noch fremde, unter der Veterinair-Beobachtung stehende Pferde zu verkaufen und in andere Wirthschaften überzuführen; в) ohne die gehörige Erlaubniss keine neuen Pferde in die Wirthschaft hineinzuführen, im Falle der Erlaubniss aber dieselben vollständig abgesondert von den daselbst früher gewesenen Pferden zu placiren; г) sich (der Pferde) zur Arbeit und zum Fahren nur in dem (hierzu) bewilligten Rayon zu bedienen.

12) Die Ueberführung unter veterinair-polizeilicher Aufsicht stehender und der Ansteckung mit dem Rotz verdächtiger Pferde (§ 10) in andere Wirthschaften oder Höfe desselben Besitzers wird nur mit Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit zugelassen, wobei die Ueberführung über die Grenzen des betreffenden Gouvernements (nicht anders, als) nach Erlangung der Zustimmung des Gouverneurs desjenigen Gouvernements erlaubt wird, in welches die Ueberführung beabsichtigt ist.

13) In solchen Wirthschaften, in welchen wegen der grossen Anzahl von Pferden, oder der Art ihres Dienstes eine Controle über den Bestand der Pferde, welche in der Wirthschaft bei Entdeckung der Rotzkrankheit in derselben waren, schwierig erscheinen würde, können den unter Controle stehenden Pferden Plomben angelegt werden, wobei dem Besitzer der Pferde (oder der denselben vertretenden Person) die Verantwortung für die Unversehrtheit der Plomben auferlegt wird.

Im Falle ungenügender Aufsicht über die Unversehrtheit der Plomben von Seiten des Besitzers oder derjenigen Person, unter deren Obhut die Pferde sich befinden, wird das Anlegen von Plomben (пломбированіе) auf Verfügung der Gouvernements-Obrigkeit durch Brandmarken (клейменіе) ersetzt.

14) Denjenigen Besitzern von der Ansteckung verdächtigen Pferden, welche wegen Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit die ihnen durch den § 12 dieser obligatorischen Verordnungen auferlegten Pflichten nicht erfüllt haben, kann auf Verfügung der Gouvernements-Obrigkeit, nach vorhergegangener desbezüglicher

Warnung, das Hinausführen solcher Pferde aus dem Hofe und der Gebrauch derselben zum Fahren und zur Arbeit verboten werden.

15) Die in dem § 9 bezeichneten Pferde müssen getödtet werden: 1) wenn im Laufe zweier Monate keine Besserung in ihrem Gesundheitszustande erfolgt ist, oder die Krankheitserscheinungen sich verschlimmert haben, wenngleich Anzeichen, welche glaubwürdig auf eine Erkrankung am Rotz hinweisen, nicht entdeckt wurden (не получалось) und 2) wenn von dem Besitzer solcher Pferde die Forderungen des § 9 dieser obligatorischen Verordnungen nicht erfüllt werden.

Anmerkung. Behufs schleunigster Klarstellung des Charakters der Krankheit und Verkürzung der Quarantaine-Aufsicht liegt es dem Veterinairarzt ob, alle Mittel anzuwenden, welche von der derzeitigen Wissenschaft zur genauen Diagnose der Rotzkrankheit geboten werden.

16) Für die auf Verfügung der Executivcommission getödteten rotzkranken, gleichwie der Erkrankung an diesem Leiden bloss verdächtigen Pferde (gemäss § 9 und 15), sowie auch für vernichtete Gegenstände erhalten die Besitzer eine Geld-Entschädigung.

17) Die Kosten der Entschädigung für getödtete Pferde und für vernichtete Gegenstände, der Mittel zur Desinficirung zurückzulassender Gegenstände, der Ergreifung (установленіе) von Quarantaine-Massregeln, des Gehaltes (содержаніе) des Veterinair-Personals in jedem einzelnen Falle und die sonstigen Ausgaben zur Verhütung und Unterdrückung der Rotzkrankheit werden aus der Landescasse bezahlt.

18) Die Entschädigung, welche für jedes getödtete Pferd, das sich in dem Gebiete des Gouvernements nicht weniger als drei Monate befunden hat, zu zahlen ist, wird von der Executivcommission im Betrage von nicht mehr als zwei Drittheilen seines Schätzungswerthes bestimmt, für ein Luxuspferd aber nicht höher als auf 400 Rbl.

19) Die Entschädigung für getödtete Pferde und für vernichtete Gegenstände wird aus den Summen der Landescasse

verabfolgt, nach Vorstellung eines Protocolles über die Tödtung des rotzkranken Pferdes und über die Vernichtung der inficirten Gegenstände an das Landräths-Collegium durch den Präsidenten der Executivcommission.

Anmerkung. Eine Entschädigung für getödtete Pferde und für vernichtete Gegenstände wird in dem Falle nicht verabfolgt, wenn 1) die getödteten Pferde sich weniger als drei Monate in dem Gebiete des Livländischen Gouvernements befanden; 2) wenn von den Gliedern der Commission ermittelt worden ist, dass das rotzkranke Pferd von dem Besitzer wissentlich mit dem Zweck des Betruges erworben worden war; 3) wenn die Besitzer sich geweigert haben, die gesetzliche Forderung, betreffend die Herausgabe der Pferde zur Tödtung, zu erfüllen, und endlich 4) wenn von dem Besitzer des Pferdes die Forderungen des § 9 Pkt. a, б, в dieser obligatorischen Verordnungen nicht erfüllt worden waren.

20) Die von der Executivcommission auf Grund der Punkte а und в des § 7 der vorliegenden obligatorischen Verordnungen festgesetzten Massregeln werden unter Aufsicht des Veterinairarztes und der Polizei durch die Pferdebesitzer selbst und auf deren eigene Rechnung unverzüglich in Ausführung gebracht.

21) Die Beamten der Kreis- und Dorf-Polizei sind verpflichtet, auf die genaue Erfüllung der vorliegenden Bestimmungen durch die Einwohner zu achten, sowie den Executivcommissionen bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten vollen Beistand zu erweisen.

22) Wenn nach Tödtung der kranken Pferde und Desinfection der Räumlichkeiten und Gegenstände die der Ansteckung verdächtigen Pferde bis zur Zeit der Beendigung der für sie angeordneten dreimonatlichen Frist veterinair-polizeilicher Controle keinerlei Anzeichen der Erkrankung am Rotz zeigen, (so) wird der Rotz in der Wirthschaft oder dem Hofe als unterdrückt und werden die beschränkenden Massnahmen als aufgehoben betrachtet, was der Bevölkerung zur Kenntnissnahme publicirt werden muss.

23) Die vorliegenden obligatorischen Verordnungen treten mit dem Tage ihrer Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft.

24) Die der Nichterfüllung vorliegender obligatorischer Verordnungen Schuldigen werden auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

Nr. 1187. Gouverneur Surowzow.

№ 2.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 16 vom 10. Februar 1899.)

Betreffend das Gut Sehlen.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt in Ergänzung der in der Nr. 41 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1894 publicirten Hakenrolle vom Jahre 1832*) hierin zu allgemeiner Kenntniss, dass von der Gesammtzahl von $7\,^{13}/_{20}$ Haken des im Wolmarschen Kreise belegenen Gutes Sehlen 7 Haken zum Kirchspiel Salisburg und $^{13}/_{20}$ Haken zum Kirchspiel Rujen gehören. Nr. 467.

№ 3.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 19 vom 17. Februar 1899.)

Betreffend obligatorische Verordnungen über Schlachthäuser, sowie über den Handel mit Fleisch und Fleischproducten in den besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte des Livländischen Gouvernements.

(Erlassen auf Grund des Art. 421, Bd. II, Th. I des Sw. d. R.-G., Ausg. v. J. 1892.)

1) Das Schlachten von Vieh in besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte des Livländischen Gouvernements wird den Fleischern und Viehhändlern nicht anders gestattet, als

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1894, Nr. 5. Anmerkung des Uebersetzers.

in besonderen, nur zu diesem Zweck bestimmten Schlachthäusern (зданіе-скотобойня), welche den sanitären Anforderungen entsprechend erbaut sind.

2) In den Kreisen sollen die Schlachthäuser nicht in der Nähe der Krüge (und zwar nicht) auf eine geringere Entfernung als fünfzig Faden von denselben eingerichtet werden; desgleichen sollen sie sich weder unmittelbar am Wege, noch auch in nächster Nachbarschaft von Viehhöfen und Wohngebäuden befinden.

3) Bei der Auswahl des Ortes für die Erbauung eines Schlachthauses muss die Genehmigung von der Gouvernements-Verwaltung erlangt werden.

4) Die Schlachthäuser können entweder aus Holz, oder aus Stein erbaut werden; sie müssen genügend Licht und gute Ventilation haben.

5) Die aus Holz erbauten Schlachthäuser müssen von innen mit gespundeten Brettern verkleidet und hierauf mit Oelfarbe gut angestrichen sein, die Stein-Schlachthäuser aber müssen von innen mit Cement ausstuckaturt und gleichfalls mit Oelfarbe gut angestrichen sein.

6) Der Fussboden des Schlachthauses muss entweder aus Cement, oder aus Asphalt, mit einer Neigung zur Mitte, sein und hier eine Rinne zum Abfliessen der flüssigen Unreinigkeiten nach aussen in ein Geschirr von entsprechender Grösse haben, welches sich in einem besonderen aus Stein hergestellten und mit Cement ausstuckaturten Raum (вмѣстилище) befindet. Dieser Raum muss seiner Grösse nach dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechen und mit einem Deckel (крышка) versehen sein.

7) Für die festen Abfälle muss sich bei dem Schlachthause eine mit Steinen ausgelegte und von innen ausstuckaturte Grube befinden.

8) Die flüssigen Unreinigkeiten und festen Abfälle müssen vom 15. April bis zum 15. September täglich, in der übrigen Zeit des Jahres je nach Erforderniss, jedoch mindestens zweimal in der Woche an einen mit Zustimmung der Polizei angewiesenen Ort abgeführt werden.

9) Die zum Schlachten bestimmten Thiere darf man nicht unter freiem Himmel stehen lassen, sondern (man muss dieselben)

unter einem Nothdach, oder in besonderen, zu diesem Zweck bei den Schlachthäusern erbauten reinen Räumlichkeiten halten.

10) Der Brunnen beim Schlachthause darf sich bei demselben nicht näher als fünf Faden befinden.

11) Sowohl in den Schlachthäusern selbst, als auch in ihrer Umgebung muss die peinlichste (безусловный) Sauberkeit beobachtet werden. Nach dem Schlachten muss man das Schlachthaus unverzüglich reinigen und darf man in demselben keinerlei Theile der geschlachteten Thiere zurücklassen.

12) Die Gedärme und die krankhaft veränderten Theile des Fleisches, welche beim Schlachten gefunden worden sind, dürfen nicht Hunden und Schweinen zum Verzehren gegeben werden, sondern müssen zusammen mit den festen Abfällen zur Vernichtung an den unter Zustimmung der Polizei angewiesenen Ort abgeführt werden.

13) Die Schlachthäuser in den Kreisen, in denen das Schlachten des Viehes ausschliesslich für die Bedürfnisse der umwohnenden nicht-städtischen Bevölkerung stattfindet, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Beamten der veterinair-polizeilichen Controle, welche nach Möglichkeit darauf achten müssen, dass keine kranken Thiere geschlachtet werden und krankhaft veränderte Theile des Fleisches nicht zum Verkauf gelangen.

14) Wenn in denjenigen Schlachthäusern, welche in den Kreisen belegen sind, das Schlachten des Viehes nicht ausschliesslich für die Bedürfnisse der umwohnenden und im § 13 vorgesehenen Bevölkerung, sondern auch behufs Aussendung des Fleisches in die Städte bewerkstelligt wird, so müssen die Inhaber solcher Schlachthäuser dafür Sorge tragen, dass die zu schlachtenden Thiere vor ihrer Tödtung einer veterinairärztlichen Besichtigung unterzogen werden und dass das Fleisch aus dem Schlachthause ebenfalls nicht ohne veterinairärztliche Besichtigung abgeführt werde.

15) Die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Schlachthäuser müssen nach einem von der Gouvernements-Verwaltung bestätigten Plane erbaut werden.

16) Diejenigen Schlachthäuser, welche auf Kreis-Grund (на уѣздномъ грунтѣ) in solchen Ortschaften erbaut worden sind,

die an städtische Territorien angrenzen, müssen sich den Anforderungen der obligatorischen Verordnungen unterwerfen, welche in Betreff des Schlachtens von Vieh, sowie über den Handel mit Fleisch und Fleischproducten für diese Städte erlassen worden sind.

Anmerkung: Die gedachten Ortschaften werden von der Gouvernements-Obrigkeit zu seiner Zeit angezeigt werden.

17) Den Fleischhändlern ist es verboten, das Schlachten von Vieh für ihre Handelszwecke auf Gütern. Bauerhöfen, oder irgendwo an anderen Orten, ausser in den obengedachten Schlachthäusern, zu bewerkstelligen.

18) Es ist gestattet, das Fleisch von einem Orte an einen anderen in gut angestrichenen Wagen überzuführen, wobei letztere mit reiner weisser Leinwand belegt und in reinem Zustande gehalten sein müssen, das Fleisch aber gleichfalls mit einer reinen weissen Decke bedeckt sein muss.

19) Die Wurst-Geschäfte, (sowie) die Fleisch- und Wurst-Buden müssen genügend geräumig, hell, mit Vorrichtungen für Ventilation und zum Schutz gegen die Sonne versehen sein und (dürfen) keine unmittelbare Verbindung mit Wohnräumen haben. Die Wände der bezeichneten Locale müssen mit Oelfarbe angestrichen sein, das Fleisch aber darf man in ihnen (nur) in einer Entfernung von mindestens drei Zoll von den Wänden aufhängen. Wenn der Fussboden der Geschäftslocale nicht aus Stein gemacht ist, so muss er mit Oelfarbe angestrichen sein.

20) Es ist verboten, das Fleisch aufzublasen und unter die Nieren nicht dazu gehörige Körpertheile (тѣла) zu legen, um der Fleischwaare ein besseres Aussehen zu geben.

21) Es ist verboten, das Fleisch an den Aussenwänden der Fleischbuden auszuhängen.

22) In den Wurstgeschäften, (sowie) in den Fleisch- und Wurst-Buden dürfen keine anderen Lebensmittel, ausser den aus Fleisch bestehenden, aufbewahrt werden; die bezeichneten Räumlichkeiten und ihr Zubehör, wie z. B. Tröge, Blöcke, Waagen und dergl., sowie die Kleidung der Fleischhändler müssen rein, die

Tische, Wandbretter und Verkaufstische aber, auf welche die Fleischwaare gelegt wird, mit heller Oelfarbe angestrichen sein.

23) Bei den Fleischbuden müssen Eiskeller sein.

24) Gleichzeitig hiermit werden die von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung am 18. Juni 1876 erlassenen Regeln für Personen, welche in Dubbeln und anderen Badeorten Schlachthäuser besitzen und mit Fleisch handeln, aufgehoben.

25) Die vorliegenden obligatorischen Verordnungen treten nach sechs Monaten (gerechnet) vom Tage ihrer Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft.

26) Die der Verletzung dieser obligatorischen Verordnungen Schuldigen werden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

Nr. 87.

Gouverneur Surowzow.

№ 4.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 1.

(Beilage zur Gouv.-Ztg. Nr. 21 vom 22. Februar 1899.)

Betreffend die Landrolle der Privat-, Ritterschafts- und Stadt-Güter, sowie der Pastorate des Festlandes des Gouvernements Livland vom 1. Januar 1899.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch die nachstehende, von dem Livländischen Landraths-Collegium emendirte Landrolle der Privat-, Ritterschafts- und Stadt-Güter und der Pastorate des Festlandes des Gouvernements Livland bei dem Hinzufügen zu allgemeiner Kenntniss, dass für die Kronsgüter die Landrolle vom Jahre 1832 in Kraft verbleibt.

I. Landrolle der Privat-, Ritterschafts- und Stadt-Güter.

Anmerkung I. Die Güter Jama, Sotaga und Saddoküll, welche der Stadt Dorpat gehören und von den ritterschaftlichen und Landes-Abgaben frei sind, sind in dieses Verzeichniss nicht aufgenommen.

Anmerkung II. Die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, gleichwie das Gut Waltershof im Schlockschen Kirchspiele sind in dieses Verzeichniss nicht aufgenommen. Die Steuer-Repartition erfolgt bei diesen Gütern, bis auf weitere Anordnung, auf Grund der Landrolle vom Jahre 1832.

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Rigascher Kreis.		
	Adiamünde.		
1	Gut Adiamünde-Sassenhof-Memküll . .	1325	$58^{102}/_{112}$
	Summa	1325	$58^{102}/_{112}$
	Allasch.		
2	Gut Allasch Pullandorf	733	$34^{1}/_{112}$
3	Hinzenberg-Wangasch-Kordasch .	754	$77^{15}/_{112}$
4	Judasch	279	$89^{57}/_{112}$
5	Planup	67	$3^{81}/_{112}$
6	Schillingshof	164	$80^{54}/_{112}$
	Summa	2000	$14^{96}/_{112}$
	Ascheraden.		
7	Gut Schloss-Ascheraden-Langholm . .	875	$77^{62}/_{112}$
8	Römershof-Winterfeld-Salubben .	1339	$42^{72}/_{112}$
9	Winkelmannshof	142	$68^{59}/_{112}$
	Summa	2358	$8^{81}/_{112}$
	Cremon.		
10	Gut Schloss-Cremon	435	$49^{5}/_{112}$
11	Kipsal		
12	Engelhardtshof	357	$67^{83}/_{112}$
13	Koltzen-Eikasch-Peterskapelle . .	542	$65^{32}/_{112}$
14	Neuhof	294	$61^{41}/_{112}$
15	Zoegenhof-Gravenhof	395	$7^{37}/_{112}$
	Summa	2025	$70^{86}/_{112}$
	Dahlen.		
16	Gut Bersemünde	155	$48^{69}/_{112}$
17	Schloss-Dahlen	567	$26^{91}/_{112}$
18	Nolpenholm	vereinigt mit	
19	Pulkarn	184	$68^{106}/_{112}$
	Summa	907	$54^{42}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	1601	$66^{63}/_{112}$	2927	$35^{53}/_{112}$
—	—	1601	$66^{63}/_{112}$	2927	$35^{53}/_{112}$
336	$21^{26}/_{112}$	1059	33	2128	$88^{27}/_{112}$
226	$55^{95}/_{112}$	457	$87^{36}/_{112}$	1439	$40^{34}/_{112}$
152	$64^{98}/_{112}$	604	$21^{26}/_{112}$	1036	$85^{69}/_{112}$
43	74	—	—	110	$77^{81}/_{112}$
24	78	145	64	335	$42^{54}/_{112}$
784	$23^{107}/_{112}$	2267	$25^{62}/_{112}$	5051	$64^{41}/_{112}$
393	71	1213	25	2482	$83^{62}/_{112}$
375	$9^{91}/_{112}$	1251	$40^{81}/_{112}$	2966	$3^{20}/_{112}$
48	$69^{5}/_{112}$	184	$55^{33}/_{112}$	376	$12^{97}/_{112}$
817	$59^{96}/_{112}$	2649	$31^{2}/_{112}$	5825	$9^{67}/_{112}$
357	$88^{60}/_{112}$	965	$1^{53}/_{112}$	1758	$49^{6}/_{112}$
238	$17^{62}/_{112}$	714	$9^{59}/_{112}$	1310	$4^{92}/_{112}$
297	$40^{41}/_{112}$	1254	$86^{78}/_{112}$	2095	$12^{39}/_{112}$
69	$57^{107}/_{112}$	296	$83^{29}/_{112}$	661	$22^{65}/_{112}$
247	78	772	$57^{41}/_{112}$	1415	$52^{78}/_{112}$
1211	$12^{46}/_{112}$	4003	$58^{36}/_{112}$	7240	$51^{56}/_{112}$
107	80	185	49	448	$87^{69}/_{112}$
209	31	1093	73	1870	$40^{91}/_{112}$
dem Gute Schloss-Kirchholm (Kirchspiel Kirchholm).					
178	28	561	55	924	$61^{106}/_{112}$
495	49	1840	87	3244	$10^{42}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Jungfernhof.		
20	Gut Gross- und Klein-Jungfernhof . .	1127	$34^{102}/_{112}$
	Summa	1127	$34^{102}/_{112}$
	Jürgensburg.		
21	Gut Bersehof	865	$74^{65}/_{112}$
22	Schloss-Jürgensburg-Duckern . .	651	$22^{80}/_{112}$
23	Kreyschau (Gustavsberg)	152	$3^{79}/_{112}$
24	Schliepenhof	158	$59^{63}/_{112}$
	Summa	1827	$70^{63}/_{112}$
	Kirchholm.		
25	Gut Jägelmühle	10	$25^{11}/_{112}$
26	Schloss-Kirchholm-Nolpenholm (s. Kirchspiel Dahlen)	262	$88^{91}/_{112}$
27	Kurtenhof-Stopiushof	396	$89^{2}/_{112}$
28	Kusenhof	vereinigt mit	
29	Stubbensee	420	89
	Summa	1091	$21^{104}/_{112}$
	Kokenhusen.		
30	Gut Attradsen	67	$84^{88}/_{112}$
31	Alt-Bewershof	405	$75^{83}/_{112}$
32	Neu-Bewershof	489	$21^{47}/_{112}$
33	Bilsteinshof-Waidenhof	123	$80^{74}/_{112}$
34	Glauenhof	79	$83^{67}/_{112}$
35	Klauenstein	220	$14^{79}/_{112}$
36	Schloss-Kokenhusen	1144	$63^{105}/_{112}$
37	Kroppenhof	521	$21^{77}/_{112}$
38	Stockmannshof-Grütershof . . .	705	$67^{26}/_{112}$
	Summa	3758	$63^{86}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
212	$39^{109}/_{112}$	1412	$53^{25}/_{112}$	2752	$38^{12}/_{112}$
212	$39^{109}/_{112}$	1412	$53^{25}/_{112}$	2752	$38^{12}/_{112}$
203	$8^{63}/_{112}$	578	$81^{67}/_{112}$	1647	$74^{83}/_{112}$
340	$43^{47}/_{112}$	1298	$67^{17}/_{112}$	2290	$43^{32}/_{112}$
—	—	512	51	664	$54^{79}/_{112}$
21	$11^{69}/_{112}$	142	$60^{6}/_{112}$	322	$41^{26}/_{112}$
564	$63^{67}/_{112}$	2532	$79^{90}/_{112}$	4925	$33^{108}/_{112}$
—	—	—	—	10	$25^{11}/_{112}$
184	$81^{71}/_{112}$	577	19	1025	$9^{50}/_{112}$
73	$51^{35}/_{112}$	281	$62^{78}/_{112}$	752	$23^{3}/_{112}$
dem Gute Schloss-Rodenpois (Kirchspiel Rodenpois).					
36	54	109	$76^{54}/_{112}$	567	$39^{54}/_{112}$
295	$6^{106}/_{112}$	968	$68^{20}/_{112}$	2355	$7^{6}/_{112}$
49	$80^{102}/_{112}$	230	$75^{10}/_{112}$	348	$60^{88}/_{112}$
242	$63^{95}/_{112}$	766	$37^{65}/_{112}$	1414	$87^{19}/_{112}$
454	$33^{11}/_{112}$	851	$42^{61}/_{112}$	1795	$7^{7}/_{112}$
92	$11^{32}/_{112}$	343	$22^{109}/_{112}$	559	$24^{103}/_{112}$
—	—	112	12	192	$5^{67}/_{112}$
59	63	242	—	521	$77^{79}/_{112}$
307	32	1221	3	2673	$8^{105}/_{112}$
256	47	792	13	1569	$81^{77}/_{112}$
358	$61^{95}/_{112}$	1997	$75^{26}/_{112}$	3062	$24^{35}/_{112}$
1821	$32^{111}/_{112}$	6557	$11^{47}/_{112}$	12137	$18^{20}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen
	Lemburg.		
39	Gut Adamshof	vereinigt mit	
40	Kaltenbrunn	164	$4^{53}/_{112}$
41	Klingenberg-Muremoise	216	$15^{59}/_{112}$
42	Schloss-Lemburg-Wittenhof . . .	993	$49^{104}/_{112}$
43	Marzingshof	114	$46^{70}/_{112}$
44	Sudden	236	$67^{19}/_{112}$
45	Suddenbach	168	$51^{43}/_{112}$
	Summa	1893	$55^{12}/_{112}$
	Lennewarden.		
46	Gut Ledemannshof	340	$3^{71}/_{112}$
47	Schloss-Lennewarden	1062	$15^{24}/_{112}$
48	Ringmundshof-Strykenhof	1432	$45^{40}/_{112}$
	Summa	2834	$64^{23}/_{112}$
	Loddiger-Treyden.		
49	Gut Aijasch	254	$67^{45}/_{112}$
50	Idsel-Garschenhof	302	$15^{51}/_{112}$
51	Inzeem-Krüdnershof	452	$72^{75}/_{112}$
52	Loddiger	463	$88^{8}/_{112}$
53	Murrikas		
54	Lodenhof	74	$59^{37}/_{112}$
55	Schloss-Treyden	375	$53^{9}/_{112}$
56	Widdrisch-Borowski	415	$6^{31}/_{112}$
	Summa	2339	$2^{32}/_{112}$
	Neuermühlen-Westerotten.		
57	Gut Aahof	302	$81^{37}/_{112}$
58	Bellenhof	120	$21^{70}/_{112}$
59	Bergshof	174	$13^{27}/_{112}$
60	Bonaventura	7	$88^{104}/_{112}$
61	Hilchensfahr	65	$89^{105}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
dem Gute Siggund (Kirchspiel Sunzel).					
37	60	286	45	488	$19^{53}/_{112}$
113	$79^{13}/_{112}$	365	$74^{88}/_{112}$	695	$79^{48}/_{112}$
390	$82^{101}/_{112}$	1383	$16^{46}/_{112}$	2767	$59^{27}/_{112}$
56	2	136	22	306	$70^{70}/_{112}$
28	19	291	61	556	$57^{19}/_{112}$
28	39	200	55	397	$55^{43}/_{112}$
655	$12^{2}/_{112}$	2664	$4^{22}/_{112}$	5212	$71^{36}/_{112}$
197	$9^{54}/_{112}$	758	$79^{5}/_{112}$	1296	$2^{18}/_{112}$
334	$25^{51}/_{112}$	1438	$22^{74}/_{112}$	2834	$63^{37}/_{112}$
789	59	1211	$61^{13}/_{112}$	3433	$75^{53}/_{112}$
1321	$3^{105}/_{112}$	3408	$72^{92}/_{112}$	7564	$50^{108}/_{112}$
121	65	456	17	832	$59^{45}/_{112}$
40	47	614	15	956	$77^{51}/_{112}$
155	86	871	$19^{78}/_{112}$	1479	$88^{41}/_{112}$
179	$36^{12}/_{112}$	922	$6^{35}/_{112}$	1565	$40^{55}/_{112}$
60	56	346	46	481	$71^{37}/_{112}$
201	13	812	42	1389	$18^{9}/_{112}$
201	$34^{72}/_{112}$	758	$82^{52}/_{112}$	1375	$33^{43}/_{112}$
960	$67^{84}/_{112}$	4781	$48^{53}/_{112}$	8081	$28^{57}/_{112}$
300	$46^{101}/_{112}$	380	$42^{87}/_{112}$	983	$81^{1}/_{112}$
30	24	306	$55^{16}/_{112}$	457	$10^{86}/_{112}$
51	$80^{20}/_{112}$	101	$70^{15}/_{112}$	327	$73^{62}/_{112}$
—	—	—	—	7	$88^{104}/_{112}$
20	$77^{76}/_{112}$	73	8	159	$85^{69}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Neuermühlen-Westerotten.		
62	Gut Hollershof	26	$26^{89}/_{112}$
63	Ringenberg-Westerotten	189	$6^{69}/_{112}$
	Summa	886	$58^{53}/_{112}$
	Nitau.		
64	Gut Annenhof	616	$71^{108}/_{112}$
65	Fossenberg	504	$42^{83}/_{112}$
66	Graenhof	65	$54^{54}/_{112}$
67	Moritzberg	338	$46^{29}/_{112}$
68	Nachtigall	226	$54^{86}/_{112}$
69	Schloss-Nitau	473	$81^{33}/_{112}$
70	Schöneck	134	$21^{105}/_{112}$
71	Strömbergshof	18	$32^{64}/_{112}$
	Summa	2378	$46^{2}/_{112}$
	Rodenpois.		
72	Gut Gross-Kangern	531	$19^{62}/_{112}$
73	Schloss-Rodenpois-Kusenhof (s. Kirchspiel Kirchholm)	1069	$40^{31}/_{112}$
74	Waldenrode	615	$66^{71}/_{112}$
	Summa	2216	$36^{52}/_{112}$
	Schlock.		
75	Gut Majorenhof	64	$83^{65}/_{112}$
76	Pawassern	70	$22^{28}/_{112}$
	Summa	135	$15^{93}/_{112}$
	Segewold.		
77	Gut Neu-Kempenhof	223	$79^{104}/_{112}$
78	Kronenberg	82	$65^{13}/_{112}$
79	Nurmis	321	$60^{93}/_{112}$
80	Paltemal	348	$42^{26}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	12	—	38	$26^{89}/_{112}$
64	25	185	79	439	$20^{69}/_{112}$
467	$73^{85}/_{112}$	1059	$75^{6}/_{112}$	2414	$27^{32}/_{112}$
268	47	782	$66^{4}/_{112}$	1668	5
175	$72^{107}/_{112}$	594	$29^{5}/_{112}$	1274	$54^{83}/_{112}$
—	—	151	85	217	$49^{54}/_{112}$
190	$48^{13}/_{112}$	774	$19^{34}/_{112}$	1303	$23^{76}/_{112}$
66	$80^{62}/_{112}$	289	58	583	$13^{36}/_{112}$
—	—	2097	$3^{9}/_{112}$	2570	$84^{42}/_{112}$
63	$13^{9}/_{112}$	235	$-^{62}/_{112}$	432	$35^{64}/_{112}$
60	—	—	—	78	$32^{64}/_{112}$
824	$81^{79}/_{112}$	4924	$81^{2}/_{112}$	8128	$28^{83}/_{112}$
35	$28^{89}/_{112}$	1367	$63^{86}/_{112}$	1934	$22^{13}/_{112}$
506	$32^{98}/_{112}$	766	$84^{92}/_{112}$	2342	$67^{109}/_{112}$
53	$9^{18}/_{112}$	170	$84^{1}/_{112}$	839	$69^{90}/_{112}$
594	$70^{93}/_{112}$	2305	$52^{67}/_{112}$	5116	$69^{100}/_{112}$
—	—	38	$40^{86}/_{112}$	103	$34^{39}/_{112}$
41	21	83	25	194	$68^{28}/_{112}$
41	21	121	$65^{86}/_{112}$	298	$12^{67}/_{112}$
111	—	658	57	993	$46^{104}/_{112}$
—	—	123	$-^{19}/_{112}$	205	$65^{32}/_{112}$
229	$25^{46}/_{112}$	727	$34^{80}/_{112}$	1278	$30^{107}/_{112}$
100	$21^{66}/_{112}$	1387	$32^{86}/_{112}$	1836	$6^{66}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Segewold.		
81	Gut Rammenhof	114	$88^{5}/_{112}$
82	Schloss-Segewold	516	$40^{87}/_{112}$
	Summa	1608	$16^{104}/_{112}$
	Sissegall.		
83	Gut Altenwoga	925	$79^{14}/_{112}$
84	Essenhof	519	$6^{9}/_{112}$
85	Fehren	339	$83^{48}/_{112}$
86	Fistehlen-Meschegall	511	$33^{45}/_{112}$
87	Hohenheide	267	$48^{57}/_{112}$
88	Kaipen	618	$49^{83}/_{112}$
89	Laubern	327	$81^{58}/_{112}$
90	Saadsen	463	$69^{84}/_{112}$
91	Taurup	357	$37^{50}/_{112}$
92	Weissensee	304	$10^{78}/_{112}$
	Summa	4635	$49^{78}/_{112}$
	Sunzel.		
93	Gut Absenau	447	$35^{29}/_{112}$
94	Kastran	699	$18^{56}/_{112}$
95	Siggund-Adamshof (s. Kirchspiel Lemburg)	381	$55^{35}/_{112}$
96	Schloss-Sunzel	979	$85^{69}/_{112}$
97	Wattram	420	$16^{27}/_{112}$
	Summa	2928	$30^{104}/_{112}$
	Uexküll.		
98	Gut Borkowitz	85	$60^{99}/_{112}$
99	Lindenberg	394	$52^{42}/_{112}$
100	Turkaln	287	$28^{39}/_{112}$
101	Schloss-Uexküll-Pröbstingshof . .	940	$88^{20}/_{112}$
	Summa	1708	$49^{88}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
24	5	129	$56^{17}/_{112}$	268	$59^{22}/_{112}$
285	$21^{46}/_{112}$	1527	$27^{107}/_{112}$	2329	$—^{16}/_{112}$
749	$73^{46}/_{112}$	4553	$28^{85}/_{112}$	6911	$29^{11}/_{112}$
242	$52^{90}/_{112}$	839	$85^{76}/_{112}$	2008	$37^{68}/_{112}$
121	$49^{71}/_{112}$	375	$74^{96}/_{112}$	1016	$40^{64}/_{112}$
150	85	300	37	791	$25^{48}/_{112}$
257	$12^{80}/_{112}$	665	$7^{36}/_{112}$	1433	$53^{49}/_{112}$
61	$31^{65}/_{112}$	395	$42^{65}/_{112}$	724	$32^{75}/_{112}$
233	$48^{93}/_{112}$	668	$10^{29}/_{112}$	1520	$18^{93}/_{112}$
97	$10^{87}/_{112}$	362	84	787	$86^{33}/_{112}$
38	$66^{64}/_{112}$	413	51	916	$7^{36}/_{112}$
170	$37^{18}/_{112}$	502	$81^{14}/_{112}$	1030	$65^{82}/_{112}$
267	$57^{84}/_{112}$	578	$34^{107}/_{112}$	1150	$13^{45}/_{112}$
1641	$2^{92}/_{112}$	5102	$58^{87}/_{112}$	11379	$21^{33}/_{112}$
145	60	598	$88^{31}/_{112}$	1192	$3^{60}/_{112}$
281	86	714	1	1695	$15^{56}/_{112}$
227	70	861	31	1470	$66^{35}/_{112}$
517	84	1505	$58^{44}/_{112}$	3003	$48^{1}/_{112}$
151	41	513	48	1085	$15^{27}/_{112}$
1324	71	4193	$46^{75}/_{112}$	8446	$58^{67}/_{112}$
65	35	153	$54^{20}/_{112}$	304	$60^{7}/_{112}$
163	$60^{70}/_{112}$	344	$12^{68}/_{112}$	902	$35^{68}/_{112}$
65	$77^{60}/_{112}$	206	$74^{80}/_{112}$	560	$—^{67}/_{112}$
479	38	1598	$14^{76}/_{112}$	3018	$50^{96}/_{112}$
774	$31^{18}/_{112}$	2302	$66^{20}/_{112}$	4785	$57^{14}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Zarnickau.		
102	Gut Stahlenhof	68	$49^{107}/_{112}$
103	Zarnickau	258	$73^{31}/_{112}$
	Summa	327	$33^{26}/_{112}$
	Zusammen: 103 Güter im Rigaschen Kreise	40314	$47^{85}/_{112}$
	Wolmarscher Kreis.		
	Allendorf.		
1	Gut Eichenangern	757	$70^{55}/_{112}$
2	Pürkelsdorf		
3	Koddiak	679	$44^{56}/_{112}$
4	Limschen	152	$31^{93}/_{112}$
5	Orgishof	393	$36^{73}/_{112}$
6	Puikeln	740	$48^{74}/_{112}$
7	Schloss-Pürkeln-Allendorf . . .	855	$83^{5}/_{112}$
8	Rammenhof	96	$60^{84}/_{112}$
9	Zarnau	233	$33^{22}/_{112}$
	Summa	3909	$49^{14}/_{112}$
	Burtneck.		
10	Gut Ballod	245	$71^{18}/_{112}$
11	Schloss-Burtneck	486	$39^{100}/_{112}$
12	Duhrenhof	226	$51^{110}/_{112}$
13	Heydekenshof-Swarten	164	$31^{79}/_{112}$
14	Lisden	276	$74^{77}/_{112}$
15	Ranzen-Zioren und Jaun-Paegle .	1063	$46^{88}/_{112}$
16	Ruthenhof-Zahlit	164	$32^{26}/_{112}$
17	Saulhof	377	$13^{49}/_{112}$
18	Seckenhof	149	$49^{84}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote)		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
29	35	78	$70^{20}/_{112}$	176	$65^{15}/_{112}$
69	$11^{85}/_{112}$	177	$33^{66}/_{112}$	505	$28^{70}/_{112}$
98	$46^{85}/_{112}$	256	$13^{86}/_{112}$	682	$3^{85}/_{112}$
15656	$34^{99}/_{112}$	59509	$15^{18}/_{112}$	115480	$7^{90}/_{112}$
434	$84^{22}/_{112}$	578	$3^{29}/_{112}$	1770	$67^{106}/_{112}$
123	$37^{78}/_{112}$	246	$39^{45}/_{112}$	1049	$31^{67}/_{112}$
19	$76^{18}/_{112}$	64	$67^{91}/_{112}$	236	$85^{90}/_{112}$
229	29	718	$82^{14}/_{112}$	1341	$57^{87}/_{112}$
225	86	860	4	1826	$48^{74}/_{112}$
312	$82^{64}/_{112}$	1011	$75^{16}/_{112}$	2180	$60^{85}/_{112}$
—	—	38	$47^{50}/_{112}$	135	$18^{22}/_{112}$
—	—	491	$57^{105}/_{112}$	725	$1^{15}/_{112}$
1346	$35^{70}/_{112}$	4010	$17^{14}/_{112}$	9266	$11^{98}/_{112}$
83	$20^{108}/_{112}$	290	$7^{31}/_{112}$	619	$9^{45}/_{112}$
339	27	1098	$85^{20}/_{112}$	1924	$62^{8}/_{112}$
100	28	248	87	575	$76^{110}/_{112}$
130	7	376	$49^{24}/_{112}$	670	$87^{103}/_{112}$
102	80	413	—	792	$64^{77}/_{112}$
354	—	1352	60	2770	$16^{88}/_{112}$
102	77	370	62	637	$81^{26}/_{112}$
155	$28^{84}/_{112}$	463	$45^{11}/_{112}$	995	$86^{94}/_{112}$
78	41	459	$83^{109}/_{112}$	687	$84^{81}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Burtneck.		
19	Gut Sternhof	550	$43^{54}/_{112}$
20	Wredenhof	180	$49^{20}/_{112}$
	Summa	3885	$54^{33}/_{112}$
	Dickeln.		
21	Gut Dickeln	772	$65^{63}/_{112}$
22	Lappier-Karlsberg	443	$22^{31}/_{112}$
23	Schujenpahlen	304	$34^{80}/_{112}$
24	Klein-Wrangelshof	192	$61^{44}/_{112}$
	Summa	1713	$3^{109}/_{112}$
	Lemsal.		
25	Gut Badenhof	177	$42^{9}/_{112}$
26	Ladenhof-Jungfernhof	685	$44^{103}/_{112}$
27	Schloss-Lemsal	1238	$69^{59}/_{112}$
28	Nabben	468	$58^{44}/_{112}$
29	Napkull	223	$57^{107}/_{112}$
30	Rüssel	298	$31^{30}/_{112}$
31	Sepkull	734	$65^{7}/_{112}$
32	Sutzendorf	166	$23^{22}/_{112}$
33	Wilkenhof	572	$17^{12}/_{112}$
	Summa	4565	$49^{57}/_{112}$
	St. Matthiä.		
34	Gut Bauenhof	396	57
35	Breslau	576	$48^{60}/_{112}$
36	Galantfeld	366	$13^{56}/_{112}$
37	Neuhall	428	$72^{41}/_{112}$
38	Wilsenhof	570	$51^{91}/_{112}$
	Summa	2338	$63^{24}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
268	84	1039	6	1858	$43^{54}/_{112}$
51	70	174	76	407	$15^{20}/_{112}$
1767	$13^{30}/_{112}$	6288	$21^{83}/_{112}$	11940	$89^{34}/_{112}$
465	56	1305	62	2544	$3^{63}/_{112}$
322	71	907	$61^{43}/_{112}$	1673	$64^{77}/_{112}$
87	71	503	4	895	$19^{80}/_{112}$
70	$74^{14}/_{112}$	224	$58^{32}/_{112}$	488	$13^{90}/_{112}$
947	$2^{14}/_{112}$	2941	$5^{75}/_{112}$	5601	$11^{86}/_{112}$
33	25	189	27	400	$4^{9}/_{112}$
249	$83^{68}/_{112}$	792	$46^{100}/_{112}$	1727	$85^{47}/_{112}$
417	$64^{52}/_{112}$	1816	$22^{36}/_{112}$	3472	$66^{35}/_{112}$
125	$29^{94}/_{112}$	544	$83^{90}/_{112}$	1138	$82^{4}/_{112}$
90	$6^{38}/_{112}$	175	$48^{89}/_{112}$	489	$23^{10}/_{112}$
63	$71^{71}/_{112}$	261	$37^{25}/_{112}$	623	$50^{14}/_{112}$
90	$76^{17}/_{112}$	479	$62^{35}/_{112}$	1305	$23^{59}/_{112}$
—	—	482	$61^{110}/_{112}$	648	$85^{20}/_{112}$
338	$41^{32}/_{112}$	1081	$53^{9}/_{112}$	1992	$21^{53}/_{112}$
1409	$38^{36}/_{112}$	5823	$83^{46}/_{112}$	11798	$81^{27}/_{112}$
257	14	696	$19^{29}/_{112}$	1350	$-^{29}/_{112}$
237	$22^{28}/_{112}$	821	$23^{22}/_{112}$	1635	$3^{110}/_{112}$
164	1	745	$69^{46}/_{112}$	1275	$83^{102}/_{112}$
379	$87^{53}/_{112}$	978	$86^{95}/_{112}$	1787	$66^{77}/_{112}$
294	35	874	$64^{39}/_{112}$	1739	$61^{18}/_{112}$
1332	$69^{81}/_{112}$	4116	$83^{7}/_{112}$	7788	36

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Papendorf.		
39	Gut Kegeln	653	$21^{91}/_{112}$
40	Podsem	289	$35^{83}/_{112}$
41	Rosenblatt	117	$71^{2}/_{112}$
42	Spurnal	359	$43^{111}/_{112}$
43	Waidau	181	$87^{103}/_{112}$
44	Welkenhof	131	$32^{85}/_{112}$
	Summa	1733	$23^{32}/_{112}$
	Pernigel.		
45	Gut Kulsdorf-Lemsküll	342	$17^{25}/_{112}$
46	Metackshof	193	$18^{15}/_{112}$
47	Pernigel-Overbeck	616	$26^{8}/_{112}$
48	Ruthern	369	$70^{108}/_{112}$
49	Sussikas-Beizeem	295	$25^{27}/_{112}$
50	Taubenhof	156	$48^{20}/_{112}$
51	Ulpisch	490	$78^{77}/_{112}$
	Summa	2464	$14^{56}/_{112}$
	Roop.		
52	Gut Autzem	199	$35^{50}/_{112}$
53	Daiben	271	77
54	Daugeln	385	$56^{101}/_{112}$
55	Schloss-Hochrosen	536	$58^{72}/_{112}$
56	Orellen-Kudum	456	$13^{86}/_{112}$
57	Raiskum	229	$56^{1}/_{112}$
58	Schloss-Gross-Roop	852	$88^{57}/_{112}$
59	Schloss-Klein-Roop	606	$23^{32}/_{112}$
60	Schloss-Rosenbeck	320	$17^{96}/_{112}$
61	Stolben	887	$63^{70}/_{112}$
	Summa	4746	$41^{5}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
330	$71^{34}/_{112}$	1167	$39^{88}/_{112}$	2151	$42^{101}/_{112}$
—	—	654	$17^{4}/_{112}$	943	$52^{87}/_{112}$
—	—	232	$71^{12}/_{112}$	350	$52^{14}/_{112}$
169	$39^{55}/_{112}$	526	62	1055	$55^{54}/_{112}$
—	—	198	—	379	$87^{108}/_{112}$
24	82	214	$7^{42}/_{112}$	370	$32^{15}/_{112}$
525	$12^{89}/_{112}$	2993	$17^{34}/_{112}$	5251	$53^{43}/_{112}$
—	—	758	39	1100	$56^{25}/_{112}$
27	$4^{92}/_{112}$	192	$58^{45}/_{112}$	412	$81^{40}/_{112}$
125	69	671	$54^{86}/_{112}$	1413	$59^{94}/_{112}$
142	$42^{48}/_{112}$	375	54	887	$77^{44}/_{112}$
228	$8^{94}/_{112}$	325	$79^{94}/_{112}$	849	$23^{103}/_{112}$
127	77	229	45	513	$80^{20}/_{112}$
215	$53^{29}/_{112}$	566	$34^{11}/_{112}$	1272	$76^{5}/_{112}$
866	$75^{39}/_{112}$	3120	$5^{12}/_{112}$	6451	$4^{107}/_{112}$
21	$44^{40}/_{112}$	309	$35^{29}/_{112}$	530	$25^{7}/_{112}$
—	—	643	$47^{28}/_{112}$	915	$34^{28}/_{112}$
268	$79^{95}/_{112}$	751	$34^{57}/_{112}$	1405	$81^{29}/_{112}$
117	$34^{68}/_{112}$	576	$27^{17}/_{112}$	1230	$30^{45}/_{112}$
229	$1^{105}/_{112}$	881	$14^{36}/_{112}$	1566	$30^{3}/_{112}$
119	70	475	$1^{76}/_{112}$	824	$37^{77}/_{112}$
329	$53^{19}/_{112}$	1215	$43^{5}/_{112}$	2398	$4^{81}/_{112}$
327	$5^{110}/_{112}$	1001	42	1934	$71^{30}/_{112}$
252	24	893	10	1465	$51^{96}/_{112}$
157	39	1068	36	2113	$48^{70}/_{112}$
1822	$82^{101}/_{112}$	7815	$21^{24}/_{112}$	14384	$55^{18}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Rujen.		
62	Gut Arras	393	$45^{54}/_{112}$
63	Henselshof	328	$21^{3}/_{112}$
64	Heringshof-Hessenhof	188	$46^{100}/_{112}$
65	Ippik	457	$63^{66}/_{112}$
66	Königshof	358	$86^{66}/_{112}$
67	Metzküll	394	$57^{13}/_{112}$
68	Moiseküll-Kürbelshof	452	$17^{1}/_{112}$
69	Naukschen-Rujenbach	912	$49^{38}/_{112}$
70	Nurmis	259	$32^{94}/_{112}$
71	Ohlershof	385	$61^{17}/_{112}$
72	Paibs	191	$54^{65}/_{112}$
73	Puderküll	262	$27^{92}/_{112}$
74	Rujen-Grosshof	580	$15^{86}/_{112}$
75	Seyershof	256	$28^{3}/_{112}$
76	Würken	340	$37^{4}/_{112}$
	Summa	5762	$14^{30}/_{112}$
	Salis.		
77	Gut Haynasch	590	$5^{71}/_{112}$
78	Kürbis	746	$44^{107}/_{112}$
79	Schloss-Alt-Salis	1822	$51^{38}/_{112}$
80	Neu-Salis	1169	$28^{80}/_{112}$
	Summa	4328	$40^{72}/_{112}$
	Salisburg.		
81	Gut Idwen	436	$43^{103}/_{112}$
82	Osthof	321	$16^{66}/_{112}$
83	Alt-Ottenhof	530	$67^{110}/_{112}$
84	Neu-Ottenhof	488	$41^{38}/_{112}$
85	Panten	233	$45^{42}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
182	$48^{83}/_{112}$	609	$27^{17}/_{112}$	1185	$31^{42}/_{112}$
94	$88^{46}/_{112}$	358	$36^{14}/_{112}$	781	$55^{63}/_{112}$
91	$14^{21}/_{112}$	281	$78^{95}/_{112}$	561	$49^{104}/_{112}$
191	19	617	$69^{83}/_{112}$	1266	$62^{37}/_{112}$
321	$7^{54}/_{112}$	882	$39^{27}/_{112}$	1562	$43^{35}/_{112}$
231	$51^{109}/_{112}$	764	$10^{103}/_{112}$	1390	$30^{1}/_{112}$
157	$82^{85}/_{112}$	690	$26^{67}/_{112}$	1300	$36^{41}/_{112}$
472	$8^{16}/_{112}$	1828	42	3213	$9^{51}/_{112}$
122	$89^{88}/_{112}$	315	$16^{28}/_{112}$	697	$48^{98}/_{112}$
145	$26^{52}/_{112}$	458	57	989	$54^{69}/_{112}$
39	74	213	52	445	$-^{65}/_{112}$
134	80	462	51	859	$68^{92}/_{112}$
84	2	1245	$87^{111}/_{112}$	1910	$15^{85}/_{112}$
—	—	439	$70^{110}/_{112}$	696	$9^{1}/_{112}$
131	$25^{4}/_{112}$	377	$30^{99}/_{112}$	849	$2^{107}/_{112}$
2400	$77^{110}/_{112}$	9545	$66^{82}/_{112}$	17708	$68^{110}/_{112}$
163	43	36	80	790	$38^{71}/_{112}$
284	$84^{3}/_{112}$	530	$2^{56}/_{112}$	1561	$41^{54}/_{112}$
534	59	671	$24^{10}/_{112}$	3028	$44^{48}/_{112}$
208	$75^{34}/_{112}$	708	$71^{91}/_{112}$	2086	$85^{93}/_{112}$
1191	$81^{37}/_{112}$	1946	$88^{45}/_{112}$	7467	$30^{12}/_{112}$
238	47	900	$29^{108}/_{112}$	1575	$30^{99}/_{112}$
133	70	660	30	1115	$26^{66}/_{112}$
329	$64^{26}/_{112}$	1020	$47^{38}/_{112}$	1880	$89^{62}/_{112}$
193	$81^{84}/_{112}$	734	2	1416	$35^{10}/_{112}$
127	$36^{109}/_{112}$	356	$34^{30}/_{112}$	717	$26^{69}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Salisburg.		
86	Gut Schloss-Salisburg-Ibden	1082	$3^{99}/_{112}$
87	Sehlen	338	$70^{92}/_{112}$
	Summa	3431	$19^{102}/_{112}$
	Ubbenorm.		
88	Gut Eck	314	$37^{31}/_{112}$
89	Erkull	535	$78^{18}/_{112}$
90	Kadfer	439	$69^{55}/_{112}$
91	Poikern	312	$43^{72}/_{112}$
92	Posendorf	416	$77^{2}/_{112}$
93	Roperbeck-Maikendorf	311	$68^{102}/_{112}$
94	Tegasch	448	$19^{95}/_{112}$
95	Würzenberg	166	$28^{64}/_{112}$
	Summa	2945	$62^{103}/_{112}$
	Wolmar.		
96	Gut Duckershof	211	$65^{37}/_{112}$
97	Kaugershof	757	$50^{12}/_{112}$
98	Kokenhof	733	$44^{86}/_{112}$
99	Schloss-Mojahn	333	$36^{111}/_{112}$
100	Muremoise	204	$11^{3}/_{112}$
101	Skangall	124	$9^{41}/_{112}$
102	Wolmarshof	1309	$39^{72}/_{112}$
	Summa	3673	$77^{26}/_{112}$
	Zusammen: 102 Güter im Wolmarschen Kreise	45497	$63^{103}/_{112}$
	Wendenscher Kreis.		
	Arrasch.		
1	Gut Carlsruhe	187	$6^{97}/_{112}$
2	Drobbusch	249	$61^{44}/_{112}$
3	Lubbert-Renzen-Katharinenberg .	187	$7^{82}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
786	$19^{100}/_{112}$	3087	$83^{38}/_{112}$	4956	$17^{13}/_{112}$
178	$56^{93}/_{112}$	531	$83^{38}/_{112}$	1049	$30^{111}/_{112}$
1988	$16^{76}/_{112}$	7291	$40^{28}/_{112}$	12710	$76^{94}/_{112}$
115	55	192	49	622	$51^{31}/_{112}$
169	$72^{15}/_{112}$	865	$9^{82}/_{112}$	1570	$70^{3}/_{112}$
294	$25^{72}/_{112}$	975	$36^{1}/_{112}$	1709	$41^{16}/_{112}$
88	61	346	55	747	$69^{72}/_{112}$
214	40	774	59	1405	$86^{2}/_{112}$
129	16	288	71	729	$65^{102}/_{112}$
113	$81^{18}/_{112}$	398	$10^{8}/_{112}$	960	$21^{9}/_{112}$
59	61	267	20	493	$19^{61}/_{112}$
1185	$51^{105}/_{112}$	4108	$39^{91}/_{112}$	8239	$64^{75}/_{112}$
124	$46^{99}/_{112}$	349	$1^{102}/_{112}$	685	$24^{14}/_{112}$
344	$60^{108}/_{112}$	1239	$60^{103}/_{112}$	2341	$81^{111}/_{112}$
367	$70^{108}/_{112}$	1925	$27^{24}/_{112}$	3026	$52^{106}/_{112}$
308	$49^{110}/_{112}$	1059	$17^{40}/_{112}$	1701	$14^{37}/_{112}$
147	$50^{90}/_{112}$	442	6	793	$67^{93}/_{112}$
132	$53^{37}/_{112}$	328	74	585	$46^{78}/_{112}$
900	88	3530	$19^{73}/_{112}$	5740	$57^{33}/_{112}$
2326	$60^{104}/_{112}$	8874	$27^{6}/_{112}$	14874	$75^{24}/_{112}$
19110	$78^{108}/_{112}$	68875	$66^{99}/_{112}$	133484	$29^{86}/_{112}$
112	$71^{97}/_{112}$	506	$78^{64}/_{112}$	806	$67^{34}/_{112}$
85	$55^{66}/_{112}$	559	$10^{76}/_{112}$	894	$37^{74}/_{112}$
—	—	215	$14^{4}/_{112}$	402	$21^{86}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Arrasch.		
4	Gut Ramelshof	415	$83^{18}/_{112}$
5	Ramotzky	64	$12^{76}/_{112}$
6	Rutzky	131	$11^{51}/_{112}$
7	Sparenhof	128	$87^{76}/_{112}$
	Summa	1364	$-^{108}/_{112}$
	Bersohn.		
8	Gut Schloss-Bersohn	385	$6^{63}/_{112}$
9	Lauternsee	121	$31^{63}/_{112}$
10	Martzen	586	$11^{100}/_{112}$
11	Selgowsky	294	$72^{55}/_{112}$
	Summa	1387	$32^{57}/_{112}$
	Kalzenau.		
12	Gut Schloss-Alt-Kalzenau	814	$20^{49}/_{112}$
13	Neu-Kalzenau-Bergenhof	465	$71^{71}/_{112}$
	Summa	1280	$2^{8}/_{112}$
	Erlaa-Ogershof.		
14	Gut Katharinenhof	225	$1^{49}/_{112}$
15	Schloss-Erlaa	596	$49^{19}/_{112}$
16	Fehgen	173	$76^{47}/_{112}$
17	Jummerdehn	436	$31^{51}/_{112}$
18	Ogershof	674	$59^{48}/_{112}$
19	Zirsten	160	82
	Summa	2267	$29^{102}/_{112}$
	Fehteln.		
20	Gut Fehteln	523	$2^{71}/_{112}$
21	Odensee	543	$83^{90}/_{112}$
22	Saussen	274	$59^{88}/_{112}$
	Summa	1341	$56^{25}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	512	$6^{67}/_{112}$	927	$89^{85}/_{112}$
44	—	90	47	198	$59^{76}/_{112}$
—	—	282	23	413	$34^{51}/_{112}$
166	$24^{38}/_{112}$	703	37	998	$59^{2}/_{112}$
408	$61^{89}/_{112}$	2869	$36^{99}/_{112}$	4642	$9^{72}/_{112}$
—	—	2273	$41^{55}/_{112}$	2658	$48^{6}/_{112}$
174	7	1205	$72^{28}/_{112}$	1501	$20^{91}/_{112}$
—	—	1992	$41^{16}/_{112}$	2578	$53^{4}/_{112}$
109	75	478	22	882	$79^{55}/_{112}$
283	82	5949	$86^{99}/_{112}$	7621	$21^{44}/_{112}$
230	35	1935	42	2980	$7^{49}/_{112}$
202	66	771	32	1439	$79^{71}/_{112}$
433	11	2706	74	4419	$87^{8}/_{112}$
103	—	386	$45^{22}/_{112}$	714	$46^{71}/_{112}$
640	$56^{39}/_{112}$	1982	$23^{45}/_{112}$	3219	$38^{103}/_{112}$
100	$15^{108}/_{112}$	496	$19^{32}/_{112}$	770	$21^{75}/_{112}$
288	$50^{111}/_{112}$	868	$81^{53}/_{112}$	1593	$73^{103}/_{112}$
591	$78^{78}/_{112}$	1712	$30^{33}/_{112}$	2978	$78^{47}/_{112}$
64	$4^{62}/_{112}$	220	$72^{78}/_{112}$	445	$69^{28}/_{112}$
1788	$26^{62}/_{112}$	5667	$2^{39}/_{112}$	9722	$58^{91}/_{112}$
443	$11^{63}/_{112}$	1692	$46^{88}/_{112}$	2658	$60^{110}/_{112}$
565	31	2014	5	3123	$29^{90}/_{112}$
293	54	1013	53	1581	$76^{88}/_{112}$
1302	$6^{63}/_{112}$	4720	$14^{88}/_{112}$	7363	$77^{64}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Festen.		
23	Gut Dewen	162	$33^{81}/_{112}$
24	Fehsen	296	$50^{6}/_{112}$
25	Festen	561	$1^{82}/_{112}$
26	Tolkenhof	310	$5^{9}/_{112}$
	Summa	1330	$-^{66}/_{112}$
	Lasdohn.		
27	Gut Gilsen	395	$52^{60}/_{112}$
28	Heydenfeldt	337	$80^{43}/_{112}$
29	Kujen	61	$3^{78}/_{112}$
30	Alt- und Neu-Lasdohn	453	$63^{100}/_{112}$
31	Modohn	131	$16^{38}/_{112}$
32	Praulen	1056	$77^{14}/_{112}$
	Summa	2436	$23^{109}/_{112}$
	Laudohn.		
33	Gut Friedrichswalde	888	$-^{83}/_{112}$
34	Schloss-Laudohn	800	$62^{35}/_{112}$
35	Odsen	526	$8^{2}/_{112}$
36	Sawensee	855	$35^{83}/_{112}$
37	Tootzen	119	$6^{69}/_{112}$
	Summa	3189	$23^{48}/_{112}$
	Linden.		
38	Gut Lamsdorfshof	92	$82^{41}/_{112}$
39	Ohselshof	311	$15^{33}/_{112}$
40	Heinrichshof		
	Summa	404	$7^{74}/_{112}$
	Lösern.		
41	Gut Eckhof	286	77
42	Gulbern	227	41
43	Kohlhausen	181	21
44	Lösern	522	1

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
58	49	240	67	461	$59^{81}/_{112}$
140	80	443	70	881	$20^{6}/_{112}$
360	$8^{106}/_{112}$	1085	16	2006	$26^{76}/_{112}$
164	35	891	40	1365	$80^{9}/_{112}$
723	$82^{106}/_{112}$	2661	13	4715	$6^{60}/_{112}$
125	82	380	44	901	$88^{60}/_{112}$
52	28	349	43	739	$61^{43}/_{112}$
—	—	134	34	195	$37^{78}/_{112}$
370	—	936	85	1760	$58^{100}/_{112}$
101	16	339	75	572	$17^{38}/_{112}$
379	36	1197	$78^{48}/_{112}$	2634	$11^{62}/_{112}$
1028	72	3338	$89^{48}/_{112}$	6804	$5^{45}/_{112}$
—	—	2539	$82^{96}/_{112}$	3427	$83^{67}/_{112}$
—	—	2176	$49^{93}/_{112}$	2977	$22^{16}/_{112}$
291	23	1357	45	2174	$76^{2}/_{112}$
227	36	1001	$10^{26}/_{112}$	2083	$81^{109}/_{112}$
—	—	184	63	303	$69^{69}/_{112}$
518	59	7259	$70^{103}/_{112}$	10967	$63^{39}/_{112}$
76	$87^{10}/_{112}$	305	$25^{14}/_{112}$	475	$14^{65}/_{112}$
215	$78^{16}/_{112}$	928	$76^{4}/_{112}$	1455	$79^{53}/_{112}$
292	$75^{26}/_{112}$	1234	$11^{18}/_{112}$	1931	$4^{6}/_{112}$
187	14	892	73	1366	74
128	31	446	78	802	60
63	$89^{70}/_{112}$	397	$48^{64}/_{112}$	642	$69^{22}/_{112}$
248	$81^{95}/_{112}$	1063	$89^{10}/_{112}$	1834	$81^{105}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Lösern.		
45	Gut Lubei	352	$87^{45}/_{112}$
46	Meselau	298	$58^{77}/_{112}$
	Summa	1869	$16^{10}/_{112}$
	Lubahn.		
47	Gut Schloss-Lubahn	1423	$82^{12}/_{112}$
48	Meiran	819	$36^{106}/_{112}$
	Summa	2243	$29^{6}/_{112}$
	Pebalg-Orrisaar (Alt-Pebalg).		
49	Gut Brinkenhof oder Sustel	101	21
50	Grothusenshof	115	12
51	Hohenbergen	255	64
52	Nervensberg	63	35
53	Schloss - Pebalg - Orrisaar (Alt-Pebalg)	649	$82^{23}/_{112}$
54	Teutschenbergen	96	$65^{43}/_{112}$
	Summa	1282	$9^{66}/_{112}$
	Pebalg-Neuhof (Neu-Pebalg).		
55	Gut Neu-Pebalg	655	$7^{16}/_{112}$
56	Ramkau-Sellin	1058	$9^{24}/_{112}$
	Summa	1713	$16^{40}/_{112}$
	Ronneburg.		
57	Gut Friedrichshof	421	$86^{16}/_{112}$
58	Horstenhof	115	$47^{2}/_{112}$
59	Launekaln	244	$33^{24}/_{112}$
60	Lissenhof	76	$72^{24}/_{112}$
61	Lubar-Gresten	247	$46^{9}/_{112}$
62	Schloss-Ronneburg	1212	$64^{82}/_{112}$
63	Ronneburg-Neuhof	495	$19^{40}/_{112}$
64	Wesselshof-Paulenhof	363	$79^{58}/_{112}$
	Summa	3177	$88^{31}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
155	$56^{18}/_{112}$	518	$69^{3}/_{112}$	1027	$32^{66}/_{112}$
315	65	877	55	1491	$88^{77}/_{112}$
1099	$67^{71}/_{112}$	4197	$52^{77}/_{112}$	7166	$46^{46}/_{112}$
473	17	1543	67	3440	$76^{12}/_{112}$
268	6	962	$45^{34}/_{112}$	2049	$88^{28}/_{112}$
741	23	2506	$22^{34}/_{112}$	5490	$74^{40}/_{112}$
69	5	332	17	502	43
108	$1^{48}/_{112}$	338	$9^{100}/_{112}$	561	$23^{36}/_{112}$
131	85	384	20	771	79
66	43	177	82	307	70
1170	—	4694	$80^{16}/_{112}$	6514	$72^{39}/_{112}$
127	37	336	$82^{67}/_{112}$	561	$4^{110}/_{112}$
1672	$81^{48}/_{112}$	6264	$21^{71}/_{112}$	9219	$22^{73}/_{112}$
1384	45	4181	51	6221	$13^{16}/_{112}$
435	$80^{63}/_{112}$	2567	$48^{68}/_{112}$	4061	$48^{43}/_{112}$
1820	$35^{63}/_{112}$	6749	$9^{68}/_{112}$	10282	$61^{59}/_{112}$
120	$26^{37}/_{112}$	649	$42^{108}/_{112}$	1191	$65^{49}/_{112}$
15	—	148	$85^{78}/_{112}$	279	$42^{80}/_{112}$
198	27	595	$30^{64}/_{112}$	1038	$—^{88}/_{112}$
—	—	84	57	161	$39^{24}/_{112}$
72	67	430	76	751	$9^{9}/_{112}$
624	—	3195	53	5032	$27^{82}/_{112}$
—	—	1083	$54^{101}/_{112}$	1578	$74^{29}/_{112}$
329	$36^{3}/_{112}$	1344	$36^{21}/_{112}$	2037	$61^{82}/_{112}$
1359	$66^{40}/_{112}$	7532	$76^{36}/_{112}$	12070	$50^{107}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Schujen-Lohdenhof.		
65	Gut Hirschenheide	67	$44^{14}/_{112}$
66	Kajenhof	331	$27^{20}/_{112}$
67	Kudling	421	$54^{76}/_{112}$
68	Lodenhof	262	$58^{32}/_{112}$
69	Schloss-Schujen	258	$44^{11}/_{112}$
70	Sermus	740	$40^{73}/_{112}$
	Summa	2081	$89^{2}/_{112}$
	Serben.		
71	Gut Aula	177	$3^{40}/_{112}$
72	Aulenberg-Friedrichsruhe . . .	144	$4^{95}/_{112}$
73	Brinkenhof	75	$2^{31}/_{112}$
74	Alt-Drostenhof	528	$53^{108}/_{112}$
75	Gotthardsberg-Neu-Drostenhof . .	390	$77^{66}/_{112}$
76	Gränhof	146	$89^{65}/_{112}$
77	Nötkenshof	531	$51^{36}/_{112}$
78	Schloss-Serben	402	$51^{110}/_{112}$
	Summa	2396	$64^{103}/_{112}$
	Sesswegen.		
79	Gut Aiskuje	532	71
80	Appeltheen	105	57
81	Butzkowsky	288	80
82	Geistershof	233	65
83	Grawendahl	560	58
84	Kussen	159	32
85	Libbien	255	$49^{32}/_{112}$
86	Lohdenhof oder Tihlen	152	54
87	Ohlenhof	179	$15^{36}/_{112}$
88	Selsau-Kronenhof	637	$62^{95}/_{112}$
89	Schloss-Sesswegen	584	74
	Summa	3690	$78^{51}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
47	$51^{15}/_{112}$	166	$52^{55}/_{112}$	281	$57^{84}/_{112}$
137	$38^{53}/_{112}$	473	$28^{45}/_{112}$	942	$4^{6}/_{112}$
97	$30^{69}/_{112}$	491	60	1010	$55^{33}/_{112}$
149	$75^{15}/_{112}$	379	78	792	$31^{47}/_{112}$
141	87	401	72	802	$23^{11}/_{112}$
181	$33^{78}/_{112}$	816	$64^{78}/_{112}$	1738	$49^{5}/_{112}$
755	$46^{6}/_{112}$	2729	$85^{66}/_{112}$	5567	$40^{74}/_{112}$
136	$89^{103}/_{112}$	509	$23^{86}/_{112}$	823	$27^{5}/_{112}$
124	$15^{21}/_{112}$	413	16	681	$36^{4}/_{112}$
—	—	196	27	271	$29^{31}/_{112}$
240	$19^{56}/_{112}$	786	$47^{56}/_{112}$	1555	$30^{108}/_{112}$
—	—	1089	10	1479	$87^{66}/_{112}$
50	42	282	59	480	$10^{65}/_{112}$
327	$6^{29}/_{112}$	1068	$43^{57}/_{112}$	1927	$11^{10}/_{112}$
303	$59^{36}/_{112}$	1333	38	2039	$59^{34}/_{112}$
1182	$52^{21}/_{112}$	5678	$84^{87}/_{112}$	9258	$21^{99}/_{112}$
220	59	1097	16	1850	56
81	—	100	4	286	61
229	1	780	76	1298	67
169	50	660	68	1064	3
379	4	1486	$39^{62}/_{112}$	2426	$11^{62}/_{112}$
54	—	283	23	496	55
123	24	330	35	709	$18^{32}/_{112}$
114	33	525	57	792	54
108	$28^{88}/_{112}$	424	67	712	$21^{12}/_{112}$
391	$41^{40}/_{112}$	1748	$38^{63}/_{112}$	2777	$52^{86}/_{112}$
352	59	1311	79	2249	32
2223	$30^{16}/_{112}$	8749	$53^{13}/_{112}$	14663	$71^{80}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Wenden.		
90	Gut Dubinsky	81	$14^{84}/_{112}$
91	Duckern	80	$58^{61}/_{112}$
92	Johannenhof	218	$49^{47}/_{112}$
93	Jürgenshof	142	$19^{66}/_{112}$
94	Lenzenhof	652	$17^{75}/_{112}$
95	Lindenhof	514	$79^{87}/_{112}$
96	Secklershof	136	$50^{84}/_{112}$
97	Weissenstein	334	$66^{73}/_{112}$
98	Schloss-Wenden	448	$7^{101}/_{112}$
	Summa	2609	$5^{6}/_{112}$
	Zusammen: 98 Güter im Wendenschen Kreise	36064	$34^{16}/_{112}$
	Walkscher Kreis.		
	Aahof.		
1	Gut Durenhof	302	$61^{11}/_{112}$
2	Roseneck	194	$2^{65}/_{112}$
	Summa	496	$63^{76}/_{112}$
	Adsel.		
3	Gut Schloss-Adsel-Hummelszeem . . .	1006	$30^{105}/_{112}$
4	Adsel-Luttershof	120	$75^{36}/_{112}$
5	Adsel-Neuhof	202	$42^{28}/_{112}$
6	Adsel-Schwartzhof	368	$65^{96}/_{112}$
7	Grundsahl	197	$43^{74}/_{112}$
8	Treppenhof-Darsen	542	$55^{78}/_{112}$
9	Vaucluse	201	$26^{39}/_{112}$
	Summa	2639	$70^{8}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	441	$4^{43}/_{112}$	522	$19^{15}/_{112}$
12	40	123	$61^{60}/_{112}$	216	$70^{9}/_{112}$
—	—	266	20	484	$69^{47}/_{112}$
38	$61^{69}/_{112}$	279	$66^{10}/_{112}$	460	$57^{33}/_{112}$
—	—	611	$53^{86}/_{112}$	1263	$71^{49}/_{112}$
263	$83^{31}/_{112}$	1518	$4^{19}/_{112}$	2296	$77^{25}/_{112}$
—	—	216	$47^{80}/_{112}$	353	$8^{52}/_{112}$
175	$89^{64}/_{112}$	845	$57^{49}/_{112}$	1356	$33^{74}/_{112}$
234	$6^{34}/_{112}$	1016	$25^{41}/_{112}$	1698	$39^{64}/_{112}$
725	$10^{86}/_{112}$	5318	$70^{52}/_{112}$	8652	$86^{32}/_{112}$
18360	$80^{25}/_{112}$	86134	$65^{102}/_{112}$	140560	$-^{31}/_{112}$
39	46	205	$67^{60}/_{112}$	547	$84^{71}/_{112}$
167	$54^{110}/_{112}$	715	$39^{15}/_{112}$	1077	$6^{78}/_{112}$
207	$10^{110}/_{112}$	921	$16^{75}/_{112}$	1625	$1^{37}/_{112}$
309	$35^{97}/_{112}$	1286	$47^{96}/_{112}$	2602	$24^{74}/_{112}$
59	86	284	12	464	$83^{36}/_{112}$
90	$48^{104}/_{112}$	392	50	685	$51^{20}/_{112}$
135	$19^{44}/_{112}$	626	$87^{30}/_{112}$	1130	$82^{58}/_{112}$
114	$76^{29}/_{112}$	470	$52^{44}/_{112}$	782	$82^{35}/_{112}$
244	5	988	$53^{95}/_{112}$	1775	$24^{61}/_{112}$
54	—	180	$6^{12}/_{112}$	435	$32^{51}/_{112}$
1008	$1^{50}/_{112}$	4229	$39^{53}/_{112}$	7877	$20^{111}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Ermes.		
10	Gut Schloss-Ermes-Labarrenhof . . .	427	$60^{74}/_{112}$
11	Ermes-Neuhof	160	$47^{52}/_{112}$
12	Homeln	504	$89^{73}/_{112}$
13	Alt-Karkell	438	$49^{81}/_{112}$
14	Neu-Karkell	716	$45^{25}/_{112}$
15	Kokenberg	156	$56^{53}/_{112}$
16	Peddeln	462	$29^{69}/_{112}$
17	Turneshof	358	$72^{84}/_{112}$
18	Wiegandshof	169	$86^{24}/_{112}$
	Summa	3395	$87^{87}/_{112}$
	Luhde.		
19	Gut Borrishof	262	$24^{104}/_{112}$
20	Schloss-Luhde	470	$62^{73}/_{112}$
21	Luhde-Grosshof	606	$50^{104}/_{112}$
22	Soorhof	249	$51^{3}/_{112}$
	Summa	1589	$9^{60}/_{112}$
	Marienburg.		
23	Gut Alswig	387	$8^{23}/_{112}$
24	Beyenhof-Babetzky	426	$57^{90}/_{112}$
25	Charlottenburg	142	$63^{58}/_{112}$
26	Doresmoise	29	$29^{46}/_{112}$
27	Fianden	1275	$74^{51}/_{112}$
28	Goldbeck	168	$15^{104}/_{112}$
29	Knöringen (Alt-Annenhof) . . .	318	35
30	Knöringsfeld (Hermannshof) . . .	179	$—^{109}/_{112}$
31	Knöringswald (Neu-Annenhof) . .	112	$9^{108}/_{112}$
32	Kragenhof	324	$10^{40}/_{112}$
33	Malup-Katharinenburg	551	$68^{38}/_{112}$
34	Schloss-Marienburg	373	$39^{83}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
114	11	568	$12^{76}/_{112}$	1109	$84^{38}/_{112}$
32	—	89	—	281	$47^{52}/_{112}$
52	$45^{18}/_{112}$	551	$8^{35}/_{112}$	1108	$53^{14}/_{112}$
209	56	689	58	1337	$73^{81}/_{112}$
132	38	662	13	1511	$6^{25}/_{112}$
71	—	249	$-^{43}/_{112}$	476	$56^{96}/_{112}$
35	$1^{66}/_{112}$	493	$7^{61}/_{112}$	990	$38^{87}/_{112}$
182	14	581	16	1122	$12^{84}/_{112}$
75	47	149	16	394	$59^{24}/_{112}$
904	$32^{84}/_{112}$	4032	$41^{106}/_{112}$	8332	$72^{53}/_{112}$
65	27	272	$86^{71}/_{112}$	600	$48^{63}/_{112}$
208	$53^{16}/_{112}$	1212	$29^{24}/_{112}$	1891	$55^{1}/_{112}$
189	15	404	$35^{110}/_{112}$	1200	$11^{102}/_{112}$
88	34	445	58	783	$53^{3}/_{112}$
551	$39^{16}/_{112}$	2335	$29^{93}/_{112}$	4475	$78^{57}/_{112}$
294	87	929	$89^{25}/_{112}$	1612	$4^{48}/_{112}$
261	74	816	85	1505	$36^{90}/_{112}$
77	$31^{23}/_{112}$	358	$62^{76}/_{112}$	578	$67^{45}/_{112}$
—	—	90	—	119	$29^{46}/_{112}$
352	78	1342	$36^{32}/_{112}$	2971	$8^{83}/_{112}$
130	$28^{16}/_{112}$	408	$48^{45}/_{112}$	707	$2^{53}/_{112}$
160	$8^{38}/_{112}$	945	$47^{70}/_{112}$	1424	$-^{108}/_{112}$
257	$13^{1}/_{112}$	578	$1^{99}/_{112}$	1014	$15^{97}/_{112}$
196	$18^{11}/_{112}$	417	$25^{62}/_{112}$	725	$53^{69}/_{112}$
120	54	464	$43^{31}/_{112}$	909	$17^{71}/_{112}$
313	48	1237	$21^{43}/_{112}$	2102	$47^{81}/_{112}$
376	$48^{62}/_{112}$	1510	$12^{78}/_{112}$	2260	$10^{111}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Marienburg.		
35	Gut Nötkenshof	350	$54^{40}/_{112}$
36	Ottenhof	191	$-^{108}/_{112}$
37	Rehsack	229	$59^{7}/_{112}$
38	Schluckum	124	$21^{40}/_{112}$
39	Semershof	554	$44^{86}/_{112}$
40	Wisikum	207	$21^{99}/_{112}$
	Summa	5945	$76^{10}/_{112}$
	Oppekaln.		
41	Gut Hoppenhof	360	$85^{59}/_{112}$
42	Korwenhof	184	$70^{77}/_{112}$
43	Alt-Laitzen	365	$7^{74}/_{112}$
44	Klein-Laitzen gen. Neu-Rosen . .	545	$20^{99}/_{112}$
45	Neu-Laitzen	1030	$5^{90}/_{112}$
46	Reppekaln-Luxenhof		
47	Marienstein	314	$52^{14}/_{112}$
48	Romeskaln	95	$13^{36}/_{112}$
49	Schreibershof	138	$20^{61}/_{112}$
	Summa	3034	$6^{62}/_{112}$
	Palzmar-Serbigal.		
50	Gut Augustenthal	115	$78^{18}/_{112}$
51	Blumbergshof	258	$1^{25}/_{112}$
52	Friedrichshof	205	$84^{107}/_{112}$
53	Mehrhof	257	$70^{5}/_{112}$
54	Palzmar	623	$75^{97}/_{112}$
55	Rausenhof	184	$22^{98}/_{112}$
56	Serbigal	891	$58^{23}/_{112}$
	Summa	2537	$31^{37}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
59	$58^{110}/_{112}$	612	$42^{87}/_{112}$	1022	$66^{13}/_{112}$
298	$37^{30}/_{112}$	790	$53^{25}/_{112}$	1280	$1^{51}/_{112}$
192	25	807	$89^{111}/_{112}$	1229	$84^{6}/_{112}$
53	$82^{56}/_{112}$	199	$13^{23}/_{112}$	377	$27^{7}/_{112}$
250	$81^{76}/_{112}$	431	20	1236	$56^{50}/_{112}$
150	$52^{75}/_{112}$	311	82	669	$66^{62}/_{112}$
3547	$16^{50}/_{112}$	12252	$55^{23}/_{112}$	21745	$57^{83}/_{112}$
128	20	370	$35^{16}/_{112}$	859	$50^{75}/_{112}$
54	7	257	$67^{95}/_{112}$	496	$55^{60}/_{112}$
208	72	1673	$60^{7}/_{112}$	2247	$49^{81}/_{112}$
175	34	702	$59^{68}/_{112}$	1423	$24^{55}/_{112}$
665	33	2258	61	3954	$9^{90}/_{112}$
76	43	886	2	1277	$7^{14}/_{112}$
20	61	125	$69^{74}/_{112}$	241	$53^{110}/_{112}$
39	35	194	45	372	$10^{61}/_{112}$
1368	35	6469	$40^{36}/_{112}$	10871	$81^{98}/_{112}$
66	10	238	$65^{5}/_{112}$	420	$63^{23}/_{112}$
120	87	371	$28^{30}/_{112}$	750	$26^{55}/_{112}$
47	$15^{81}/_{112}$	245	$71^{91}/_{112}$	498	$82^{58}/_{112}$
139	$43^{85}/_{112}$	584	10	981	$33^{90}/_{112}$
249	36	1648	$14^{52}/_{112}$	2521	$36^{37}/_{112}$
109	$66^{92}/_{112}$	403	$81^{80}/_{112}$	697	$81^{46}/_{112}$
321	13	1204	$13^{57}/_{112}$	2416	$84^{80}/_{112}$
1054	$2^{34}/_{112}$	4696	$14^{94}/_{112}$	8287	$48^{53}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Schwaneburg.		
57	Gut Blumenhof	423	$24^{70}/_{112}$
58	Kortenhof	322	$44^{79}/_{112}$
59	Kroppenhof	655	$55^{69}/_{112}$
60	Lettin	1310	$82^{79}/_{112}$
61	Schloss-Alt-Schwaneburg-Walmeshof	1127	$74^{49}/_{112}$
62	Neu-Schwaneburg	2695	$1^{16}/_{112}$
63	Stomersee	1071	$70^{98}/_{112}$
64	Wassilissa	296	$7^{47}/_{112}$
	Summa	7903	$1^{59}/_{112}$
	Seltingshof.		
65	Gut Ilsen	382	$18^{98}/_{112}$
66	Alt- und Neu-Kalnemoise	1046	$59^{32}/_{112}$
67	Schwarzbeckshof	285	$5^{84}/_{112}$
68	Seltingshof-Karlsberg	360	$20^{69}/_{112}$
	Summa	2074	$14^{59}/_{112}$
	Smilten.		
69	Gut Bahnus	103	$25^{72}/_{112}$
70	Alt-Bilskenshof	215	$83^{90}/_{112}$
71	Neu-Bilskenshof	367	$56^{89}/_{112}$
72	Papenhof	61	$72^{3}/_{112}$
73	Raudenhof	77	$81^{32}/_{112}$
74	Selting	37	$48^{102}/_{112}$
75	Schloss-Smilten	1708	$82^{2}/_{112}$
76	Uexküllshof	146	$57^{42}/_{112}$
77	Wilkenpahlen	110	$49^{29}/_{112}$
78	Zehrten	214	$85^{26}/_{112}$
	Summa	3045	$12^{39}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
87	$59^{39}/_{112}$	270	$16^{106}/_{112}$	781	$10^{103}/_{112}$
202	—	753	64	1278	$18^{79}/_{112}$
134	$55^{52}/_{112}$	755	$42^{20}/_{112}$	1545	$63^{29}/_{112}$
382	74	1311	$33^{17}/_{112}$	3005	$9^{96}/_{112}$
948	$55^{71}/_{112}$	1446	$58^{18}/_{112}$	3523	$8^{26}/_{112}$
596	$25^{54}/_{112}$	1718	$28^{28}/_{112}$	5009	$54^{98}/_{112}$
383	$31^{66}/_{112}$	1454	$69^{20}/_{112}$	2909	$81^{72}/_{112}$
180	$82^{56}/_{112}$	674	$82^{56}/_{112}$	1151	$82^{47}/_{112}$
2916	$24^{2}/_{112}$	8385	$34^{41}/_{112}$	19204	$59^{102}/_{112}$
104	$68^{54}/_{112}$	980	$89^{55}/_{112}$	1467	$86^{95}/_{112}$
406	10	1389	$24^{2}/_{112}$	2842	$3^{34}/_{112}$
117	$69^{99}/_{112}$	155	$77^{94}/_{112}$	558	$63^{53}/_{112}$
293	$53^{49}/_{112}$	855	$84^{36}/_{112}$	1509	$68^{42}/_{112}$
922	$21^{90}/_{112}$	3382	$5^{75}/_{112}$	6378	42
26	13	35	$70^{75}/_{112}$	165	$19^{35}/_{112}$
—	—	362	$33^{6}/_{112}$	578	$26^{96}/_{112}$
227	21	571	7	1165	$84^{89}/_{112}$
—	—	71	60	133	$42^{3}/_{112}$
80	—	—	—	157	$81^{32}/_{112}$
—	—	71	42	109	$-^{102}/_{112}$
200	$38^{50}/_{112}$	3789	$51^{36}/_{112}$	5698	$81^{88}/_{112}$
—	—	326	$88^{64}/_{112}$	473	$55^{106}/_{112}$
57	$29^{49}/_{112}$	93	$78^{63}/_{112}$	261	$67^{29}/_{112}$
22	45	133	1	370	$41^{26}/_{112}$
613	$56^{99}/_{112}$	5455	$72^{20}/_{112}$	9114	$51^{46}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Tirsen.		
79	Gut Alt-Adlehn	257	$80^{107}/_{112}$
80	Neu-Adlehn	235	48
81	Druween	527	$76^{33}/_{112}$
82	Espenhöhe (Charlottenhain) . . .	199	$37^{97}/_{112}$
83	Gollgowsky-Weissenhof	806	$72^{42}/_{112}$
84	Schloss-Tirsen-Windetz	683	$30^{2}/_{112}$
	Summa	2710	$75^{57}/_{112}$
	Trikaten.		
85	Gut Dutkenshof	168	$77^{10}/_{112}$
86	Lipskaln	191	$67^{11}/_{112}$
87	Lubbenhof	242	$15^{54}/_{112}$
88	Planhof	356	$52^{41}/_{112}$
89	Neu-Sackenhof	184	$5^{106}/_{112}$
90	Schloss-Trikaten	244	$49^{98}/_{112}$
91	Wiezemhof	457	$27^{70}/_{112}$
92	Wittkop	259	$66^{73}/_{112}$
93	Alt-Wrangelshof	311	$88^{101}/_{112}$
94	Neu-Wrangelshof	270	$27^{28}/_{112}$
95	Zempen	123	$26^{36}/_{112}$
	Summa	2810	$54^{68}/_{112}$
	Wellan.		
96	Gut Lysohn	776	$10^{98}/_{112}$
97	Mahlenhof	281	$50^{85}/_{112}$
98	Sinohlen	334	57
	Summa	1392	$28^{71}/_{112}$
	Wohlfahrt.		
99	Gut Kemmershof	156	$8^{95}/_{112}$
100	Kempen	153	$13^{9}/_{112}$
101	Keisen	321	$37^{81}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
62	$31^{56}/_{112}$	242	$51^{98}/_{112}$	562	$74^{37}/_{112}$
153	$30^{70}/_{112}$	583	$74^{49}/_{112}$	972	$63^{7}/_{112}$
340	$19^{75}/_{112}$	1049	$42^{64}/_{112}$	1917	$48^{60}/_{112}$
44	$51^{105}/_{112}$	274	$80^{80}/_{112}$	518	$80^{58}/_{112}$
242	$48^{63}/_{112}$	773	$63^{69}/_{112}$	1823	$4^{62}/_{112}$
339	$12^{27}/_{112}$	1099	$21^{99}/_{112}$	2121	$64^{16}/_{112}$
1182	$14^{60}/_{112}$	4023	$65^{11}/_{112}$	7916	$65^{16}/_{112}$
157	76	344	$49^{12}/_{112}$	671	$22^{22}/_{112}$
128	70	533	45	854	$2^{11}/_{112}$
85	89	328	$87^{23}/_{112}$	657	$11^{77}/_{112}$
124	16	871	37	1352	$15^{41}/_{112}$
140	—	261	$2^{103}/_{112}$	585	$8^{97}/_{112}$
311	70	1015	7	1571	$36^{98}/_{112}$
363	$52^{50}/_{112}$	1299	42	2120	$32^{8}/_{112}$
64	31	309	9	633	$16^{73}/_{112}$
208	$82^{11}/_{112}$	641	$55^{4}/_{112}$	1162	$46^{4}/_{112}$
149	55	471	48	891	$40^{28}/_{112}$
66	50	281	25	471	$11^{36}/_{112}$
1801	$51^{61}/_{112}$	6357	$47^{30}/_{112}$	10969	$63^{47}/_{112}$
422	$77^{37}/_{112}$	1583	$74^{50}/_{112}$	2782	$72^{73}/_{112}$
59	20	221	1	561	$71^{85}/_{112}$
126	$73^{45}/_{112}$	487	38	948	$78^{45}/_{112}$
608	$80^{82}/_{112}$	2292	$23^{50}/_{112}$	4293	$42^{91}/_{112}$
74	62	521	26	752	$6^{95}/_{112}$
31	30	153	51	338	$4^{9}/_{112}$
182	76	551	$84^{9}/_{112}$	1056	$17^{90}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Wohlfahrt.		
102	Gut Alt-Wohlfahrt	320	$87^{24}/_{112}$
103	Neu-Wohlfahrt	283	$45^{23}/_{112}$
104	Wohlfahrtslinde	321	$26^{96}/_{112}$
	Summa	1556	$38^{104}/_{112}$
	Zusammen: 104 Güter im Walkschen Kreise	41131	$31^{13}/_{112}$
	Dorpatscher Kreis.		
	St. Bartholomäi.		
1	Gut Cassinorm	277	$52^{83}/_{112}$
2	Immofer	208	$81^{1}/_{112}$
3	Jensel	654	$10^{110}/_{112}$
4	Kersel	516	$1^{33}/_{112}$
5	Ludenhof	566	$19^{52}/_{112}$
6	Rojel	652	$76^{20}/_{112}$
	Summa	2875	$61^{75}/_{112}$
	Camby.		
7	Gut Gross-Camby-Maydelshof	541	$16^{75}/_{112}$
8	Neu-Camby	262	$86^{70}/_{112}$
9	Karlsberg	114	$82^{71}/_{112}$
10	Duckershof	357	$20^{34}/_{112}$
11	Gothensee	205	$70^{16}/_{112}$
12	Haselau-Hiljamois	649	$11^{70}/_{112}$
13	Krüdnershof	163	$86^{28}/_{112}$
14	Alt-Kusthof	1266	$84^{51}/_{112}$
15	Mühlenhof	152	$73^{101}/_{112}$
16	Neuhof	149	$42^{78}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
156	52	559	6	1036	$55^{24}/_{112}$
128	$73^{42}/_{112}$	354	$53^{16}/_{112}$	766	$81^{81}/_{112}$
70	—	444	66	836	$2^{96}/_{112}$
644	$23^{42}/_{112}$	2585	$16^{25}/_{112}$	4785	$78^{59}/_{112}$
17329	$50^{108}/_{112}$	67418	$52^{60}/_{112}$	125879	$44^{69}/_{112}$
126	$61^{59}/_{112}$	338	31	742	$55^{30}/_{112}$
86	38	337	$80^{66}/_{112}$	633	$19^{67}/_{112}$
452	64	1068	54	2175	$38^{110}/_{112}$
—	—	1126	$15^{55}/_{112}$	1642	$16^{88}/_{112}$
114	$17^{65}/_{112}$	864	$87^{97}/_{112}$	1545	$34^{102}/_{112}$
436	88	1281	$87^{22}/_{112}$	2371	$71^{42}/_{112}$
1216	$89^{12}/_{112}$	5017	$86^{16}/_{112}$	9110	$56^{103}/_{112}$
324	$11^{3}/_{112}$	1462	$77^{21}/_{112}$	2328	$14^{99}/_{112}$
73	32	447	$70^{64}/_{112}$	784	$9^{22}/_{112}$
100	$4^{8}/_{112}$	—	—	214	$86^{79}/_{112}$
49	89	762	$42^{109}/_{112}$	1169	$62^{31}/_{112}$
35	38	297	55	538	$73^{16}/_{112}$
300	75	1433	15	2383	$11^{70}/_{112}$
164	$82^{80}/_{112}$	833	$25^{87}/_{112}$	1162	$14^{83}/_{112}$
430	22	1551	$84^{22}/_{112}$	3249	$10^{73}/_{112}$
35	—	360	$35^{89}/_{112}$	548	$19^{78}/_{112}$
—	—	215	$36^{3}/_{112}$	364	$78^{81}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Camby.		
17	Gut Rewold-Ucht	654	$80^{88}/_{112}$
18	Alt-Wrangelshof-Neu-Rewold . .	386	$87^{41}/_{112}$
19	Neu-Wrangelshof	102	$67^{83}/_{112}$
	Summa	5009	$1^{22}/_{112}$
	Kawelecht.		
20	Gut Schloss-Gross-Kongota	458	$19^{95}/_{112}$
21	Klein-Kongota	523	$13^{82}/_{112}$
22	Ullila	780	$42^{107}/_{112}$
	Summa	1761	$76^{60}/_{112}$
	Dorpat.		
23	Gut Cabbina	18	$79^{8}/_{112}$
24	Karlowa	226	$37^{35}/_{112}$
25	Ruhenthal		
26	Carlsberg	137	$40^{59}/_{112}$
27	Forbushof	303	$41^{100}/_{112}$
28	Ilmazahl	158	$6^{97}/_{112}$
29	Kawast	1293	$86^{27}/_{112}$
30	Lunia	1023	$8^{66}/_{112}$
31	Marrama	248	$72^{80}/_{112}$
32	Pilken	216	$62^{31}/_{112}$
33	Rathshof	777	$41^{30}/_{112}$
34	Renningshof	357	$33^{12}/_{112}$
35	Ropkoy	665	$69^{63}/_{112}$
36	Tammist	413	$72^{96}/_{112}$
37	Uellenorm	74	$17^{73}/_{112}$
38	Wassula	685	$73^{32}/_{112}$
39	Weslershof	724	$77^{28}/_{112}$
	Summa	7326	$10^{53}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	766	$63^{8}/_{112}$	1421	$53^{96}/_{112}$
181	51	1122	$13^{85}/_{112}$	1690	$62^{14}/_{112}$
48	$61^{79}/_{112}$	224	$27^{84}/_{112}$	375	$67^{22}/_{112}$
1744	$16^{58}/_{112}$	9478	$7^{12}/_{112}$	16231	$24^{92}/_{112}$
404	$12^{43}/_{112}$	1226	$74^{28}/_{112}$	2089	$16^{54}/_{112}$
—	—	512	$41^{61}/_{112}$	1035	$55^{31}/_{112}$
94	$65^{52}/_{112}$	1180	$41^{15}/_{112}$	2055	$59^{62}/_{112}$
498	$77^{95}/_{112}$	2919	$66^{104}/_{112}$	5180	$41^{35}/_{112}$
148	—	—	—	166	$79^{8}/_{112}$
46	$18^{111}/_{112}$	241	$41^{77}/_{112}$	514	$7^{111}/_{112}$
10	$31^{20}/_{112}$	33	$61^{8}/_{112}$	181	$42^{87}/_{112}$
71	10	356	71	731	$32^{100}/_{112}$
—	—	446	87	605	$3^{97}/_{112}$
—	—	2257	$2^{34}/_{112}$	3550	$88^{61}/_{112}$
96	18	1378	$18^{77}/_{112}$	2497	$45^{31}/_{112}$
—	—	448	7	696	$79^{80}/_{112}$
—	—	189	—	405	$62^{31}/_{112}$
229	43	998	64	2005	$58^{30}/_{112}$
189	$9^{96}/_{112}$	195	$47^{103}/_{112}$	742	$—^{99}/_{112}$
97	$52^{74}/_{112}$	995	$57^{88}/_{112}$	1759	$—^{1}/_{112}$
—	—	310	$66^{65}/_{112}$	724	$49^{49}/_{112}$
68	—	—	—	142	$17^{73}/_{112}$
304	$64^{76}/_{112}$	1188	$34^{101}/_{112}$	2178	$82^{97}/_{112}$
166	$50^{64}/_{112}$	649	19	1540	$56^{92}/_{112}$
1427	$28^{105}/_{112}$	9689	$38^{105}/_{112}$	18442	$78^{39}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Ecks.		
40	Gut Ellistfer	908	$9^{107}/_{112}$
41	Fehtenhof	451	$78^{36}/_{112}$
42	Kerrafer	489	$51^{42}/_{112}$
43	Kuckulin	75	$46^{86}/_{112}$
44	Marienhof oder Mähof	76	$73^{93}/_{112}$
45	Sadjerw	1299	$61^{89}/_{112}$
46	Tabbifer	321	$19^{109}/_{112}$
47	Wissust	690	$7^{38}/_{112}$
	Summa	4312	$79^{40}/_{112}$
	Koddafer.		
48	Gut Allatzkiwwi	1318	$39^{96}/_{112}$
49	Hallick	410	$60^{58}/_{112}$
50	Hohensee	321	$41^{76}/_{112}$
51	Kockora	476	$51^{49}/_{112}$
52	Palla	581	$84^{108}/_{112}$
53	Tellerhof	387	$11^{46}/_{112}$
	Summa	3496	$19^{97}/_{112}$
	Lais.		
54	Gut Kardis	266	$43^{76}/_{112}$
55	Kawa	157	$72^{102}/_{112}$
56	Kibbijerw	346	$56^{82}/_{112}$
57	Laisholm-Packast	910	$16^{47}/_{112}$
58	Ledis	226	$73^{107}/_{112}$
59	Morra	48	$3^{75}/_{112}$
60	Repshof	237	$8^{42}/_{112}$
61	Restfer	210	$86^{45}/_{112}$
62	Rippoka	105	$71^{43}/_{112}$
63	Waimastfer-Tirmast	654	$19^{51}/_{112}$
	Summa	3164	$2^{110}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
479	$22^{98}/_{112}$	1597	$32^{42}/_{112}$	2984	$65^{23}/_{112}$
91	19	461	57	1004	$64^{36}/_{112}$
—	—	590	$2^{72}/_{112}$	1079	$54^{2}/_{112}$
—	—	58	$75^{77}/_{112}$	134	$32^{51}/_{112}$
139	$-^{105}/_{112}$	78	$1^{81}/_{112}$	293	$76^{55}/_{112}$
231	$15^{56}/_{112}$	760	85	2291	$72^{33}/_{112}$
62	4	464	$31^{57}/_{112}$	847	$55^{54}/_{112}$
326	36	722	28	1738	$71^{38}/_{112}$
1329	$8^{35}/_{112}$	4733	$43^{105}/_{112}$	10375	$41^{68}/_{112}$
384	$56^{103}/_{112}$	1667	—	3370	$6^{87}/_{112}$
137	$61^{107}/_{112}$	748	$29^{101}/_{112}$	1296	$62^{42}/_{112}$
—	—	297	$31^{75}/_{112}$	618	$73^{39}/_{112}$
237	26	804	$19^{31}/_{112}$	1518	$6^{80}/_{112}$
—	—	1042	$85^{106}/_{112}$	1624	$80^{102}/_{112}$
183	52	699	$66^{40}/_{112}$	1270	$39^{86}/_{112}$
943	$16^{98}/_{112}$	5259	$53^{17}/_{112}$	9698	$89^{100}/_{112}$
60	$25^{107}/_{112}$	209	$5^{2}/_{112}$	535	$74^{73}/_{112}$
156	$46^{20}/_{112}$	124	$4^{44}/_{112}$	438	$33^{54}/_{112}$
176	$71^{7}/_{112}$	806	$3^{107}/_{112}$	1329	$41^{84}/_{112}$
—	—	1794	$19^{86}/_{112}$	2704	$36^{21}/_{112}$
—	—	345	$52^{11}/_{112}$	572	$36^{6}/_{112}$
—	—	—	—	48	$3^{75}/_{112}$
—	—	397	58	634	$66^{42}/_{112}$
—	—	410	41	621	$37^{45}/_{112}$
92	—	—	—	197	$71^{43}/_{112}$
—	—	1687	$81^{102}/_{112}$	2342	$11^{41}/_{112}$
485	$53^{22}/_{112}$	5774	$86^{16}/_{112}$	9424	$52^{36}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Marien-Magdalenen.		
64	Gut Jägel	432	$89^{93}/_{112}$
65	Kayafer	1084	$61^{65}/_{112}$
66	Kudding	1006	$63^{104}/_{112}$
67	Saarenhof	802	$20^{65}/_{112}$
68	Warrol	1013	$18^{6}/_{112}$
	Summa	4339	$73^{109}/_{112}$
	Nüggen.		
69	Gut Arrohof	751	$46^{95}/_{112}$
70	Kehrimois	222	$59^{100}/_{112}$
71	Lugden	432	$48^{9}/_{112}$
72	Meyershof	851	$44^{45}/_{112}$
73	Neu-Nüggen	433	$25^{35}/_{112}$
74	Techelfer	1099	$36^{24}/_{112}$
75	Unnipicht	503	$29^{61}/_{112}$
	Summa	4294	$20^{33}/_{112}$
	Odenpäh.		
76	Gut Arrol	624	$27^{104}/_{112}$
77	Bremenhof	286	$39^{108}/_{112}$
78	Friedrichshof	236	$81^{27}/_{112}$
79	Heiligensee	472	$47^{14}/_{112}$
80	Megel	337	$56^{10}/_{112}$
81	Palloper	706	$55^{4}/_{112}$
82	Samhof	474	$71^{22}/_{112}$
	Summa	3139	$18^{65}/_{112}$
	Randen.		
83	Gut Schloss-Randen	783	$43^{46}/_{112}$
84	Walguta	724	$69^{93}/_{112}$
	Summa	1508	$23^{27}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	628	$43^{95}/_{112}$	1061	$43^{76}/_{112}$
336	80	1136	$79^{75}/_{112}$	2558	$41^{28}/_{112}$
342	$23^{49}/_{112}$	1522	$41^{49}/_{112}$	2871	$38^{90}/_{112}$
269	$17^{44}/_{112}$	1338	$40^{2}/_{112}$	2409	$77^{111}/_{112}$
209	$4^{101}/_{112}$	1301	$44^{76}/_{112}$	2523	$67^{71}/_{112}$
1157	$35^{82}/_{112}$	5927	$69^{73}/_{112}$	11424	$89^{40}/_{112}$
145	50	1092	$6^{27}/_{112}$	1989	$13^{10}/_{112}$
—	—	235	$1^{78}/_{112}$	457	$61^{66}/_{112}$
522	$43^{74}/_{112}$	1369	$30^{48}/_{112}$	2324	$32^{19}/_{112}$
208	$33^{44}/_{112}$	934	39	1994	$26^{89}/_{112}$
72	$79^{29}/_{112}$	642	$6^{62}/_{112}$	1148	$21^{14}/_{112}$
225	2	2663	$81^{62}/_{112}$	3988	$29^{86}/_{112}$
202	—	967	43	1672	$72^{61}/_{112}$
1376	$28^{35}/_{112}$	7904	$28^{53}/_{112}$	13574	$77^{9}/_{112}$
226	$60^{29}/_{112}$	954	59	1805	$57^{21}/_{112}$
224	77	546	$71^{96}/_{112}$	1058	$8^{92}/_{112}$
289	$1^{63}/_{112}$	108	89	634	$81^{90}/_{112}$
—	—	1059	38	1531	$85^{14}/_{112}$
99	39	421	$8^{16}/_{112}$	858	$13^{26}/_{112}$
—	—	986	$24^{23}/_{112}$	1692	$79^{27}/_{112}$
77	24	737	89	1290	$4^{22}/_{112}$
917	$21^{92}/_{112}$	4815	$19^{23}/_{112}$	8871	$59^{68}/_{112}$
—	—	1847	$6^{22}/_{112}$	2630	$49^{68}/_{112}$
—	—	1712	62	2437	$41^{93}/_{112}$
—	—	3559	$68^{22}/_{112}$	5068	$1^{49}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Ringen.		
85	Gut Ayakar	813	$61^{50}/_{112}$
86	Hellenorm	474	$71^{82}/_{112}$
87	Alt- und Neu-Kirrumpäh	485	$65^{104}/_{112}$
88	Schloss-Ringen	607	$64^{92}/_{112}$
89	Sonntack	254	$69^{54}/_{112}$
90	Uddern	285	$82^{41}/_{112}$
	Summa	2922	$55^{87}/_{112}$
	Talkhof.		
91	Gut Herjanorm	391	$14^{7}/_{112}$
92	Laiwa	461	$62^{85}/_{112}$
93	Schloss-Talkhof	973	$67^{69}/_{112}$
	Summa	1826	$54^{49}/_{112}$
	Theal-Fölk.		
94	Gut Bockenhof	500	$4^{53}/_{112}$
95	Brinkenhof	290	$65^{1}/_{112}$
96	Charlottenthal	62	$14^{28}/_{112}$
97	Fölk	790	$44^{28}/_{112}$
98	Igast	275	$69^{45}/_{112}$
99	Könhof	202	$15^{52}/_{112}$
100	Löwenhof	436	$3^{110}/_{112}$
101	Rösthof	378	$-^{13}/_{112}$
102	Schloss-Sagnitz	1368	$63^{88}/_{112}$
103	Teilitz	463	$19^{53}/_{112}$
104	Unniküll	142	$64^{14}/_{112}$
105	Wahlenhof	254	$3^{33}/_{112}$
	Summa	5164	$7^{70}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	1620	$6^{37}/_{112}$	2433	$67^{87}/_{112}$
145	$15^{5}/_{112}$	343	$50^{106}/_{112}$	963	$47^{81}/_{112}$
60	—	905	$40^{58}/_{112}$	1451	$16^{50}/_{112}$
13	$87^{9}/_{112}$	1545	$46^{103}/_{112}$	2167	$18^{92}/_{112}$
175	$22^{77}/_{112}$	495	$69^{35}/_{112}$	925	$71^{54}/_{112}$
195	$68^{58}/_{112}$	823	$14^{68}/_{112}$	1304	$75^{55}/_{112}$
590	$13^{37}/_{112}$	5733	$48^{71}/_{112}$	9246	$27^{83}/_{112}$
—	—	1217	$14^{99}/_{112}$	1608	$28^{106}/_{112}$
—	—	685	$54^{18}/_{112}$	1147	$26^{103}/_{112}$
289	6	1172	$-^{42}/_{112}$	2434	$73^{111}/_{112}$
289	6	3074	$69^{47}/_{112}$	5190	$39^{96}/_{112}$
130	$15^{75}/_{112}$	684	$16^{14}/_{112}$	1314	$36^{30}/_{112}$
115	$24^{17}/_{112}$	477	$4^{91}/_{112}$	883	$3^{109}/_{112}$
—	—	139	10	201	$24^{28}/_{112}$
188	$16^{104}/_{112}$	992	$24^{77}/_{112}$	1970	$85^{97}/_{112}$
96	55	411	$42^{102}/_{112}$	783	$77^{35}/_{112}$
120	2	499	$67^{24}/_{112}$	821	$84^{76}/_{112}$
151	$8^{15}/_{112}$	483	$13^{2}/_{112}$	1070	$25^{15}/_{112}$
—	—	728	$56^{51}/_{112}$	1106	$56^{64}/_{112}$
809	$64^{6}/_{112}$	2797	$17^{85}/_{112}$	4975	$55^{67}/_{112}$
190	$23^{84}/_{112}$	614	$80^{37}/_{112}$	1268	$33^{62}/_{112}$
—	—	329	49	472	$23^{14}/_{112}$
—	—	452	$2^{16}/_{112}$	706	$5^{49}/_{112}$
1801	$29^{77}/_{112}$	8609	$24^{51}/_{112}$	15574	$61^{86}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Torma-Lohusu.		
106	Gut Condo	152	$52^{89}/_{112}$
107	Somel	327	$72^{18}/_{112}$
108	Terrastfer-Kikita	347	$23^{104}/_{112}$
109	Toikfer	326	$2^{79}/_{112}$
110	Torma-Friedenthal-Lillastfer . . .	788	$10^{107}/_{112}$
	Summa	1941	$72^{61}/_{112}$
	Wendau.		
111	Gut Aya	1548	$59^{16}/_{112}$
112	Brinkenhof	431	$32^{67}/_{112}$
113	Heidohof	366	$30^{54}/_{112}$
114	Kaster	857	$27^{24}/_{112}$
115	Kawershof-Altenthurm	365	$14^{40}/_{112}$
116	Kidjerw	158	$9^{57}/_{112}$
117	Kurrista	678	$36^{18}/_{112}$
118	Neu-Kusthof	690	$13^{83}/_{112}$
119	Maexhof	556	$6^{60}/_{112}$
120	Rasin-Aija-Kondo	859	$17^{105}/_{112}$
121	Sarrakus	247	$87^{24}/_{112}$
	Summa	6758	$64^{100}/_{112}$
	Zusammen: 121 Güter im Dorpatschen Kreise	59841	$13^{50}/_{112}$
	Werroscher Kreis.		
	Anzen.		
1	Gut Annenhof	186	$42^{90}/_{112}$
2	Schloss-Alt-Anzen	1414	$54^{93}/_{112}$
3	Neu-Anzen	1028	$4^{39}/_{112}$
4	Gertrudenhof	129	$80^{1}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
122	60	286	53	561	$75^{89}/_{112}$
184	48	456	$41^{55}/_{112}$	968	$71^{73}/_{112}$
195	$86^{74}/_{112}$	530	$85^{20}/_{112}$	1074	$15^{86}/_{112}$
—	—	254	83	580	$85^{79}/_{112}$
—	—	568	$30^{86}/_{112}$	1356	$41^{81}/_{112}$
503	$14^{74}/_{112}$	2097	$23^{49}/_{112}$	4542	$20^{72}/_{112}$
524	—	3258	$49^{109}/_{112}$	5331	$19^{13}/_{112}$
111	82	588	$4^{59}/_{112}$	1131	$29^{14}/_{112}$
—	—	426	30	792	$60^{54}/_{112}$
331	$88^{95}/_{112}$	877	$60^{24}/_{112}$	2066	$86^{31}/_{112}$
153	$66^{111}/_{112}$	507	$50^{21}/_{112}$	1026	$41^{60}/_{112}$
36	50	435	68	630	$37^{57}/_{112}$
152	$8^{74}/_{112}$	1360	$73^{25}/_{112}$	2191	$28^{5}/_{112}$
—	—	1499	—	2189	$13^{83}/_{112}$
167	$80^{34}/_{112}$	696	30	1420	$26^{94}/_{112}$
—	—	1271	$54^{42}/_{112}$	2130	$72^{35}/_{112}$
—	—	335	45	583	$42^{24}/_{112}$
1478	$16^{90}/_{112}$	11257	$15^{56}/_{112}$	19494	$7^{22}/_{112}$
15758	$7^{16}/_{112}$	95852	$29^{36}/_{112}$	171451	$49^{102}/_{112}$
31	7	167	$39^{32}/_{112}$	384	$89^{10}/_{112}$
937	$53^{56}/_{112}$	3380	45	5732	$63^{37}/_{112}$
442	78	1616	$38^{85}/_{112}$	3087	$31^{12}/_{112}$
203	31	—	—	333	$21^{1}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Anzen.		
5	Kerjell	640	$26^{101}/_{112}$
6	Koik	181	$26^{43}/_{112}$
7	Linamäggi	471	$62^{12}/_{112}$
8	Schloss-Sommerpahlen	871	$11^{21}/_{112}$
9	Uelzen	754	$63^{2}/_{112}$
10	Urbs	386	$49^{52}/_{112}$
	Summa	6064	$61^{6}/_{112}$
	Kannapäh.		
11	Gut Errestfer	712	$40^{56}/_{112}$
12	Hurmy	509	$38^{40}/_{112}$
13	Karrasky	323	$42^{108}/_{112}$
14	Karstemois	651	$51^{69}/_{112}$
15	Köllitz	465	$19^{79}/_{112}$
16	Korast	508	$58^{92}/_{112}$
17	Langensee	158	$89^{36}/_{112}$
18	Alt-Pigant	144	$80^{7}/_{112}$
19	Neu-Pigant	98	$69^{3}/_{112}$
20	Alt-Pigast	310	$12^{18}/_{112}$
21	Neu-Pigast	113	$-^{108}/_{112}$
22	Pölks	980	$5^{87}/_{112}$
23	Sawwern	92	$17^{16}/_{112}$
24	Serrist	268	$19^{92}/_{112}$
25	Tammen	143	$81^{13}/_{112}$
26	Weissensee	192	$52^{47}/_{112}$
	Summa	5673	$49^{77}/_{112}$
	Carolen.		
27	Gut Carolen-Rebsberg	883	$16^{100}/_{112}$
28	Langensee		
29	Kawershof-Sehlen	932	$52^{81}/_{112}$
	Summa	1815	$69^{69}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
123	66	945	13	1709	$15^{101}/_{112}$
53	68	255	27	490	$31^{43}/_{112}$
151	$16^{58}/_{112}$	774	85	1397	$73^{70}/_{112}$
150	$55^{11}/_{112}$	922	$44^{32}/_{112}$	1944	$20^{64}/_{112}$
206	$40^{47}/_{112}$	994	$15^{105}/_{112}$	1955	$29^{42}/_{112}$
142	85	782	36	1311	$80^{52}/_{112}$
2443	$50^{60}/_{112}$	9838	$74^{30}/_{112}$	18347	$5^{96}/_{112}$
235	$10^{69}/_{112}$	1046	$17^{100}/_{112}$	1993	$69^{1}/_{112}$
40	$37^{73}/_{112}$	334	$71^{64}/_{112}$	884	$57^{65}/_{112}$
83	63	548	$16^{90}/_{112}$	955	$32^{86}/_{112}$
190	$71^{101}/_{112}$	482	$16^{61}/_{112}$	1324	$49^{109}/_{112}$
160	$44^{13}/_{112}$	421	$54^{26}/_{112}$	1047	$28^{6}/_{112}$
141	$82^{73}/_{112}$	736	$34^{58}/_{112}$	1386	$85^{111}/_{112}$
49	23	228	56	436	$78^{36}/_{112}$
43	82	187	$58^{74}/_{112}$	376	$40^{81}/_{112}$
—	—	70	50	169	$29^{3}/_{112}$
39	$36^{30}/_{112}$	346	$31^{5}/_{112}$	695	$79^{53}/_{112}$
28	40	144	$2^{26}/_{112}$	285	$43^{22}/_{112}$
99	$85^{88}/_{112}$	597	$89^{62}/_{112}$	1678	$1^{13}/_{112}$
—	—	128	$72^{7}/_{112}$	220	$89^{23}/_{112}$
158	$10^{5}/_{112}$	212	$82^{73}/_{112}$	639	$22^{58}/_{112}$
29	$38^{31}/_{112}$	310	18	483	$47^{44}/_{112}$
111	$58^{53}/_{112}$	557	$20^{71}/_{112}$	861	$41^{59}/_{112}$
1412	$53^{88}/_{112}$	6353	$62^{45}/_{112}$	13439	$75^{98}/_{112}$
441	$83^{63}/_{112}$	2329	$42^{9}/_{112}$	3654	$52^{60}/_{112}$
251	$51^{32}/_{112}$	1886	$65^{42}/_{112}$	3070	$79^{43}/_{112}$
693	$44^{95}/_{112}$	4216	$17^{51}/_{112}$	6725	$41^{108}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Harjel.		
30	Gut Adsel-Koiküll	451	$4^{65}/_{112}$
31	Lannemetz	261	$79^{74}/_{112}$
32	Menzen	747	$79^{71}/_{112}$
	Neu-Rosen, s. Klein-Laitzen (Kirchspiel Oppekaln).		
33	Saara	348	$14^{46}/_{112}$
34	Taiwola-Didriküll	514	$73^{104}/_{112}$
	Summa	2323	$72^{24}/_{112}$
	Neuhausen.		
35	Gut Braunsberg	173	$1^{44}/_{112}$
36	Eichhof	281	$59^{40}/_{112}$
37	Illingen	546	$24^{15}/_{112}$
38	Lobenstein	489	$7^{26}/_{112}$
39	Schloss-Neuhausen	700	$64^{59}/_{112}$
40	Waldeck	677	$14^{74}/_{112}$
	Summa	2867	$81^{34}/_{112}$
	Pölwe.		
41	Gut Alexandershof	273	$24^{69}/_{112}$
42	Appelsee	119	$86^{32}/_{112}$
43	Kioma	491	$70^{80}/_{112}$
44	Neu-Koiküll-Kirrumpäh	333	$62^{2}/_{112}$
45	Moisekatz	1374	$44^{3}/_{112}$
46	Parzimois	197	$78^{80}/_{112}$
47	Perrist	500	$8^{96}/_{112}$
48	Saarjerw-Sutti	132	$10^{11}/_{112}$
49	Tilsit	292	$61^{26}/_{112}$
50	Tödwenshof	77	$66^{108}/_{112}$
51	Waimel	379	$36^{45}/_{112}$
52	Waimel-Neuhof	496	$66^{108}/_{112}$
53	Warbus	201	$69^{72}/_{112}$
54	Wira	97	$10^{13}/_{112}$
	Summa	4968	$66^{73}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
185	47	836	21	1472	$72^{65}/_{112}$
71	$79^{49}/_{112}$	343	$26^{97}/_{112}$	677	$5^{108}/_{112}$
272	23	1086	$89^{55}/_{112}$	2107	$12^{14}/_{112}$
166	60	688	30	1203	$14^{46}/_{112}$
127	54	702	35	1344	$72^{104}/_{112}$
823	$83^{49}/_{112}$	3657	$22^{40}/_{112}$	6804	$88^{1}/_{112}$
—	—	364	—	537	$1^{44}/_{112}$
—	—	673	$81^{66}/_{112}$	955	$50^{106}/_{112}$
—	—	957	—	1503	$24^{15}/_{112}$
—	—	719	$36^{60}/_{112}$	1208	$43^{86}/_{112}$
—	—	1647	69	2348	$43^{59}/_{112}$
—	—	1331	$59^{9}/_{112}$	2008	$73^{83}/_{112}$
—	—	5693	$66^{23}/_{112}$	8561	$57^{57}/_{112}$
102	40	546	56	922	$30^{69}/_{112}$
21	80	66	14	208	$-^{32}/_{112}$
95	17	462	$14^{94}/_{112}$	1049	$12^{62}/_{112}$
108	11	676	$22^{104}/_{112}$	1118	$5^{106}/_{112}$
—	—	1219	$18^{83}/_{112}$	2593	$62^{86}/_{112}$
18	52	192	$43^{44}/_{112}$	408	$84^{12}/_{112}$
108	42	611	$47^{103}/_{112}$	1220	$8^{87}/_{112}$
26	$73^{83}/_{112}$	200	19	359	$12^{94}/_{112}$
113	46	538	$48^{111}/_{112}$	944	$66^{25}/_{112}$
35	$72^{30}/_{112}$	147	$43^{8}/_{112}$	261	$2^{34}/_{112}$
131	$84^{15}/_{112}$	655	$28^{24}/_{112}$	1166	$58^{84}/_{112}$
91	12	313	10	900	$88^{108}/_{112}$
81	75	334	$25^{14}/_{112}$	617	$79^{86}/_{112}$
—	—	65	$85^{61}/_{112}$	163	$5^{74}/_{112}$
935	$65^{16}/_{112}$	6029	$27^{86}/_{112}$	11933	$69^{63}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Rappin.		
55	Gut Friedholm	171	$18^{108}/_{112}$
56	Kachkowa	384	$40^{14}/_{112}$
57	Meks-Naha	641	$73^{86}/_{112}$
58	Pallamois	676	$81^{21}/_{112}$
59	Paulenhof	506	$83^{91}/_{112}$
60	Rappin-Webs	913	$44^{6}/_{112}$
61	Tolama	455	$44^{43}/_{112}$
	Summa	3750	$26^{33}/_{112}$
	Rauge.		
62	Gut Bentenhof	768	$76^{67}/_{112}$
63	Fierenhof	899	4
64	Hohenheide	572	24
65	Kosse	819	$42^{78}/_{112}$
66	Löweküll	105	$33^{31}/_{112}$
67	Lutznik	150	$81^{57}/_{112}$
68	Alt-Nursie	210	$48^{26}/_{112}$
69	Neu-Nursie	430	$7^{98}/_{112}$
70	Quellenhof	126	$67^{83}/_{112}$
71	Rauge	236	$42^{102}/_{112}$
72	Rogosinski	500	$46^{46}/_{112}$
73	Rosenhof	617	$54^{91}/_{112}$
74	Salishof	302	$35^{67}/_{112}$
75	Schönangern	208	$57^{59}/_{112}$
76	Sennen	400	$52^{80}/_{112}$
77	Waldhof	146	$26^{76}/_{112}$
	Summa	6495	$72^{65}/_{112}$
	Zusammen: 77 Güter im Werroschen Kreise	33960	$49^{45}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
494	$40^{96}/_{112}$	615	$5^{90}/_{112}$	1280	$65^{70}/_{112}$
80	—	1298	$77^{57}/_{112}$	1763	$27^{71}/_{112}$
389	$48^{57}/_{112}$	1260	$27^{96}/_{112}$	2291	$60^{15}/_{112}$
57	34	764	89	1499	$24^{21}/_{112}$
184	$4^{26}/_{112}$	1034	$88^{3}/_{112}$	1725	$86^{8}/_{112}$
425	$36^{105}/_{112}$	2317	$27^{42}/_{112}$	3656	$18^{41}/_{112}$
119	60	1001	$14^{60}/_{112}$	1576	$28^{103}/_{112}$
1750	$44^{60}/_{112}$	8292	$60^{12}/_{112}$	13793	$40^{105}/_{112}$
—	—	495	$41^{30}/_{112}$	1264	$27^{97}/_{112}$
99	59	711	42	1710	15
96	77	483	4	1152	15
263	69	1550	60	2633	$81^{78}/_{112}$
16	$72^{75}/_{112}$	115	$12^{81}/_{112}$	237	$28^{75}/_{112}$
38	$80^{55}/_{112}$	291	$53^{70}/_{112}$	481	$35^{70}/_{112}$
86	3	514	$87^{27}/_{112}$	811	$48^{53}/_{112}$
21	$74^{17}/_{112}$	413	$63^{53}/_{112}$	865	$55^{56}/_{112}$
—	—	66	$43^{41}/_{112}$	193	$21^{12}/_{112}$
102	—	530	$2^{17}/_{112}$	868	$45^{7}/_{112}$
—	—	682	$87^{99}/_{112}$	1183	$44^{33}/_{112}$
330	$73^{11}/_{112}$	872	$89^{27}/_{112}$	1821	$37^{17}/_{112}$
—	—	406	$53^{95}/_{112}$	708	$89^{50}/_{112}$
62	55	752	6	1023	$28^{59}/_{112}$
138	22	446	$56^{4}/_{112}$	985	$40^{84}/_{112}$
—	—	445	2	591	$28^{76}/_{112}$
1257	$45^{46}/_{112}$	8778	$74^{96}/_{112}$	16532	$12^{95}/_{112}$
9317	$27^{78}/_{112}$	52860	$45^{47}/_{112}$	96138	$32^{58}/_{113}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Pernauscher Kreis.		
	Audern.		
1	Gut Audern	1458	$26^{43}/_{112}$
2	Rawassar	53	$86^{3}/_{112}$
3	Woldenhof	193	$74^{13}/_{112}$
	Summa	1706	$6^{59}/_{112}$
	Fennern.		
4	Gut Eidaperre	283	$68^{106}/_{112}$
5	Alt-Fennern	1405	$73^{76}/_{112}$
6	Neu-Fennern	1246	$26^{16}/_{112}$
7	Kerro	1438	$—^{50}/_{112}$
8	Lelle	525	$89^{22}/_{112}$
9	Willofer	287	$5^{4}/_{112}$
	Summa	5186	$83^{50}/_{112}$
	Hallist.		
10	Gut Abia	981	$8^{74}/_{112}$
11	Alt-Bornhusen	415	$77^{31}/_{112}$
12	Neu-Bornhusen	327	$24^{84}/_{112}$
13	Carlsberg	842	$86^{74}/_{112}$
14	Felix	145	$9^{75}/_{112}$
15	Friedrichsheim	386	$21^{3}/_{112}$
16	Neu-Karrishof	357	$53^{31}/_{112}$
17	Penneküll	723	$61^{34}/_{112}$
	Summa	4179	$72^{70}/_{112}$
	St. Jacobi.		
18	Gut Arrohof	259	$58^{74}/_{112}$
19	Hallick	374	$22^{26}/_{112}$
20	Kailes	419	$72^{5}/_{112}$
21	Kaisma	411	$80^{7}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
882	22	1668	$25^{46}/_{112}$	4008	$73^{89}/_{112}$
69	$11^{62}/_{112}$	73	$68^{62}/_{112}$	196	$76^{15}/_{112}$
46	$17^{37}/_{112}$	156	$17^{19}/_{112}$	396	$18^{69}/_{112}$
997	$50^{99}/_{112}$	1898	$21^{15}/_{112}$	4601	$78^{61}/_{112}$
24	64	272	$77^{90}/_{112}$	581	$30^{84}/_{112}$
467	$47^{5}/_{112}$	892	7	2765	$37^{81}/_{112}$
539	$10^{79}/_{112}$	991	$15^{67}/_{112}$	2776	$52^{50}/_{112}$
101	$31^{92}/_{112}$	658	$84^{23}/_{112}$	2198	$26^{53}/_{112}$
116	$4^{47}/_{112}$	256	$30^{95}/_{112}$	898	$34^{52}/_{112}$
59	$15^{66}/_{112}$	217	$48^{58}/_{112}$	563	$69^{16}/_{112}$
1307	$83^{65}/_{112}$	3288	$83^{109}/_{112}$	9783	71
406	54	1641	33	3029	$5^{74}/_{112}$
96	$61^{61}/_{112}$	346	$72^{110}/_{112}$	859	$31^{90}/_{112}$
89	$22^{105}/_{112}$	463	$37^{19}/_{112}$	879	$84^{96}/_{112}$
252	$29^{63}/_{112}$	715	$89^{88}/_{112}$	1811	$26^{1}/_{112}$
90	6	444	45	679	$60^{75}/_{112}$
—	—	689	$44^{55}/_{112}$	1075	$65^{58}/_{112}$
291	$59^{44}/_{112}$	615	$66^{86}/_{112}$	1264	$89^{49}/_{112}$
157	14	573	63	1454	$48^{34}/_{112}$
1383	$67^{49}/_{112}$	5491	$2^{22}/_{112}$	11054	$52^{29}/_{112}$
139	56	487	$36^{15}/_{112}$	886	$60^{89}/_{112}$
245	22	644	$37^{89}/_{112}$	1263	$82^{3}/_{112}$
189	$78^{60}/_{112}$	324	58	934	$28^{65}/_{112}$
165	$78^{96}/_{112}$	408	$69^{76}/_{112}$	986	$48^{67}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	St. Jacobi.		
22	Gut Könno-Kerkau	327	$73^{38}/_{112}$
23	Pörrafer	695	$46^{34}/_{112}$
24	Sallentack	123	$19^{81}/_{112}$
25	Wahhenorm	109	$26^{4}/_{112}$
26	Wildenau	21	$72^{51}/_{112}$
	Summa	2743	$20^{96}/_{112}$
	Karkus.		
27	Gut Böcklershof	372	$77^{91}/_{112}$
28	Schloss-Karkus	1159	$25^{73}/_{112}$
29	Pollenhof	1074	$33^{1}/_{112}$
	Summa	2606	$46^{53}/_{112}$
	St. Michaelis.		
30	Gut Friedenthal-Ahast	99	$66^{99}/_{112}$
31	Kaima	345	$3^{82}/_{112}$
	Summa	444	$70^{69}/_{112}$
	Pernau.		
32	Gut Reidenhof	244	$7^{15}/_{112}$
33	Sauck-Neuhof	1147	$64^{83}/_{112}$
34	Tammist	839	$45^{70}/_{112}$
35	Uhla-Surri	1201	$21^{45}/_{112}$
36	Waldhof	266	$80^{61}/_{112}$
	Summa	3699	$39^{50}/_{112}$
	Saara.		
37	Gut Freyhof	1048	$56^{15}/_{112}$
38	Saarahof	997	$51^{40}/_{112}$
39	Tignitz	1038	$58^{47}/_{112}$
40	Kersel		
	Summa	3084	$75^{102}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
169	53	325	$85^{62}/_{112}$	823	$31^{100}/_{112}$
404	$50^{11}/_{112}$	715	$85^{3}/_{112}$	1816	$1^{48}/_{112}$
111	$66^{49}/_{112}$	197	3	431	$89^{18}/_{112}$
—	—	86	78	196	$14^{4}/_{112}$
50	54	—	—	72	$36^{51}/_{112}$
1477	$8^{104}/_{112}$	3191	$3^{21}/_{112}$	7411	$32^{109}/_{112}$
164	$70^{74}/_{112}$	638	$42^{93}/_{112}$	1176	$11^{34}/_{112}$
603	89	1887	$5^{105}/_{112}$	3650	$30^{66}/_{112}$
163	60	1712	78	2950	$81^{1}/_{112}$
932	$39^{74}/_{112}$	4238	$36^{86}/_{112}$	7777	$32^{101}/_{112}$
—	—	344	12	443	$78^{99}/_{112}$
222	$53^{4}/_{112}$	670	$22^{56}/_{112}$	1237	$79^{30}/_{112}$
222	$53^{4}/_{112}$	1014	$34^{56}/_{112}$	1681	$68^{17}/_{112}$
40	$44^{17}/_{112}$	196	$49^{93}/_{112}$	481	$11^{13}/_{112}$
425	—	1644	$39^{80}/_{112}$	3217	$14^{51}/_{112}$
198	$41^{52}/_{112}$	317	$66^{71}/_{112}$	1355	$63^{81}/_{112}$
210	82	455	37	1867	$50^{45}/_{112}$
—	—	—	—	266	$80^{61}/_{112}$
874	$77^{69}/_{112}$	2614	$13^{20}/_{112}$	7188	$40^{27}/_{112}$
183	$58^{106}/_{112}$	190	$86^{92}/_{112}$	1423	$21^{101}/_{112}$
195	$74^{10}/_{112}$	761	$67^{96}/_{112}$	1955	$23^{34}/_{112}$
209	$61^{82}/_{112}$	795	$54^{35}/_{112}$	2043	$84^{52}/_{112}$
589	$14^{86}/_{112}$	1748	$38^{111}/_{112}$	5422	$39^{75}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Testama.		
41	Gut Kastna	135	$16^{20}/_{112}$
42	Podis	616	$65^{33}/_{112}$
43	Testama	1345	$26^{84}/_{112}$
	Summa	2097	$18^{25}/_{112}$
	Torgel.		
44	Gut Stahlenhof (Paikst)	1047	$53^{105}/_{112}$
45	Zintenhof	1120	$31^{104}/_{112}$
	Summa	2167	$85^{97}/_{112}$
	Zusammen: 45 Güter im Pernauschen Kreise	27916	$69^{111}/_{112}$
	Fellinscher Kreis.		
	Felliu.		
1	Gut Schloss-Fellin	868	$28^{79}/_{112}$
2	Ninigall	240	$66^{75}/_{112}$
3	Alt-Perst	390	$9^{3}/_{112}$
4	Neu-Perst		
5	Neu-Tennasilm	344	$83^{73}/_{112}$
6	Tustenhof	352	$58^{106}/_{112}$
7	Wieratz	282	$39^{42}/_{112}$
8	Alt-Woidoma	783	$35^{25}/_{112}$
9	Neu-Woidoma	1080	$87^{36}/_{112}$
	Summa	4343	$48^{103}/_{112}$
	Helmet.		
10	Gut Ahenkat-Althof	434	$14^{25}/_{112}$
11	Assikas-Adscher	448	$53^{94}/_{112}$
12	Beckhof	319	$76^{5}/_{112}$
13	Schloss-Helmet	932	$32^{111}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
98	$80^{10}/_{112}$	239	$5^{100}/_{112}$	473	$12^{18}/_{112}$
278	57	708	$40^{48}/_{112}$	1603	$72^{81}/_{112}$
601	$26^{37}/_{112}$	1040	$4^{61}/_{112}$	2986	$57^{70}/_{112}$
978	$73^{47}/_{112}$	1987	$50^{97}/_{112}$	5063	$52^{57}/_{112}$
154	$25^{85}/_{112}$	587	$56^{61}/_{112}$	1789	$46^{27}/_{112}$
50	79	395	$30^{4}/_{112}$	1566	$50^{108}/_{112}$
205	$14^{85}/_{112}$	982	$86^{65}/_{112}$	3356	$7^{23}/_{112}$
8969	$34^{10}/_{112}$	26455	$11^{42}/_{112}$	63341	$25^{51}/_{112}$
517	$69^{10}/_{112}$	1624	$23^{108}/_{112}$	3010	$31^{85}/_{112}$
123	82	466	10	830	$68^{75}/_{112}$
171	16	575	$60^{55}/_{112}$	1136	$85^{58}/_{112}$
—	—	660	34	1005	$27^{73}/_{112}$
78	87	870	1	1301	$56^{106}/_{112}$
94	78	461	$76^{87}/_{112}$	839	$14^{17}/_{112}$
214	52	1250	$18^{68}/_{112}$	2248	$15^{93}/_{112}$
366	$45^{57}/_{112}$	1184	$44^{107}/_{112}$	2631	$87^{88}/_{112}$
1567	$69^{67}/_{112}$	7092	$89^{89}/_{112}$	13004	$28^{35}/_{112}$
—	—	634	84	1069	$8^{25}/_{112}$
—	—	642	$8^{33}/_{112}$	1090	$62^{15}/_{112}$
—	—	755	$27^{38}/_{112}$	1075	$13^{43}/_{112}$
72	83	1253	$38^{24}/_{112}$	2258	$64^{23}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen
	Helmet.		
14	Gut Hollershof (Morsel-Ilmus)	266	$2^{61}/_{112}$
15	Hummelshof	727	$9^{22}/_{112}$
16	Kerstenhof	660	$87^{107}/_{112}$
17	Murrikatz		
18	Korküll-Assuma	588	$42^{80}/_{112}$
19	Lauenhof	381	$73^{50}/_{112}$
20	Morsel-Podrigel	430	$20^{106}/_{112}$
21	Owerlak	677	$66^{63}/_{112}$
22	Ropenhof	258	$20^{66}/_{112}$
23	Wagenküll	611	$11^{34}/_{112}$
	Summa	6736	$62^{40}/_{112}$
	Gross-St. Johannis.		
24	Gut Aimel	164	$76^{77}/_{112}$
25	Enge	131	$61^{98}/_{112}$
26	Jaskamois	138	$30^{60}/_{112}$
27	Lachmes	237	$28^{54}/_{112}$
28	Lehowa	344	$46^{21}/_{112}$
29	Nawwast	239	$53^{109}/_{112}$
30	Ollustfer	457	$63^{21}/_{112}$
31	Surgefer	602	$43^{4}/_{112}$
	Summa	2316	$43^{108}/_{112}$
	Klein-St. Johannis.		
32	Gut Pajusby	149	$32^{36}/_{112}$
33	Soosaar	416	$39^{51}/_{112}$
34	Woiseck	1365	$70^{47}/_{112}$
	Summa	1931	$52^{22}/_{112}$
	Köppo.		
35	Gut Gross-Köppo	1038	$29^{76}/_{112}$
36	Pujat-Lapinsky	346	$78^{72}/_{112}$
	Summa	1385	$18^{36}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
55	$83^{69}/_{112}$	167	$17^{63}/_{112}$	489	$13^{81}/_{112}$
—	—	1177	$58^{65}/_{112}$	1904	$67^{87}/_{112}$
270	34	717	53	1648	$84^{107}/_{112}$
190	67	572	50	1351	$69^{80}/_{112}$
144	22	778	$38^{88}/_{112}$	1304	$44^{26}/_{112}$
144	39	481	$47^{57}/_{112}$	1056	$17^{51}/_{112}$
195	49	857	84	1731	$19^{63}/_{112}$
75	41	292	$50^{71}/_{112}$	626	$22^{25}/_{112}$
269	44	1034	6	1914	$61^{34}/_{112}$
1419	$12^{69}/_{112}$	9365	$23^{103}/_{112}$	17521	$8^{100}/_{112}$
45	3	166	$70^{40}/_{112}$	376	$60^{5}/_{112}$
43	$9^{45}/_{112}$	177	1	351	$72^{31}/_{112}$
73	25	246	84	458	$49^{60}/_{112}$
80	14	289	77	607	$29^{54}/_{112}$
157	52	772	$84^{29}/_{112}$	1275	$2^{50}/_{112}$
146	$42^{75}/_{112}$	391	$83^{92}/_{112}$	778	$-^{52}/_{112}$
219	36	800	$51^{27}/_{112}$	1477	$60^{48}/_{112}$
369	$58^{83}/_{112}$	1040	$9^{54}/_{112}$	2012	$21^{29}/_{112}$
1134	$60^{91}/_{112}$	3886	$11^{18}/_{112}$	7337	$25^{105}/_{112}$
41	55	95	$4^{107}/_{112}$	286	$2^{31}/_{112}$
106	$4^{106}/_{112}$	693	$50^{32}/_{112}$	1216	$4^{77}/_{112}$
843	85	2628	$41^{63}/_{112}$	4838	$16^{110}/_{112}$
991	$54^{106}/_{112}$	3417	$6^{90}/_{112}$	6340	$23^{106}/_{112}$
—	—	1584	41	2622	$70^{76}/_{112}$
143	44	588	$35^{6}/_{112}$	1078	$67^{78}/_{112}$
143	44	2172	$76^{0}/_{112}$	3701	$48^{42}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen
	Oberpahlen.		
37	Gut Addafer	612	$61^{8}/_{112}$
38	Kawershof	436	$73^{64}/_{112}$
39	Kurrista	590	$28^{65}/_{112}$
40	Lustifer-Kalliküll	1116	$18^{63}/_{112}$
41	Schloss-Oberpahlen	1455	$1^{39}/_{112}$
42	Neu-Oberpahlen	843	$52^{17}/_{112}$
43	Pajus	1015	$9^{8}/_{112}$
44	Ruttigfer	533	$33^{58}/_{112}$
45	Tappik	402	$40^{59}/_{112}$
	Summa	7005	$48^{45}/_{112}$
	Paistel.		
46	Gut Euseküll	420	$28^{57}/_{112}$
47	Heimthal	709	$68^{57}/_{112}$
48	Kersel	597	$79^{72}/_{112}$
49	Morne	192	$72^{111}/_{112}$
50	Schwarzhof	246	$22^{28}/_{112}$
51	Willust	229	$68^{35}/_{112}$
	Summa	2396	$70^{24}/_{112}$
	Pillistfer.		
52	Gut Cabbal	1208	$4^{62}/_{112}$
53	Eigstfer	297	$24^{51}/_{112}$
54	Hermannshof	167	$71^{85}/_{112}$
55	Immafer-Werrefer	735	$40^{28}/_{112}$
56	Laimetz-Jallametz	298	$49^{34}/_{112}$
57	Loper	146	$54^{24}/_{112}$
58	Ollepä	199	$3^{112}/_{112}$
	Summa	3052	$68^{59}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
174	68	1259	49	2046	$88^{8}/_{112}$
—	—	699	$11^{7}/_{112}$	1135	$84^{71}/_{112}$
257	$28^{33}/_{112}$	938	$3^{72}/_{112}$	1785	$60^{58}/_{112}$
381	$17^{8}/_{112}$	1494	$14^{39}/_{112}$	2991	$49^{110}/_{112}$
1114	2	2946	58	5515	$61^{39}/_{112}$
503	50	1366	$61^{111}/_{112}$	2713	$74^{16}/_{112}$
500	$14^{76}/_{112}$	1874	$36^{16}/_{112}$	3389	$59^{100}/_{112}$
396	$66^{28}/_{112}$	494	$6^{57}/_{112}$	1424	$16^{31}/_{112}$
285	$33^{66}/_{112}$	421	$87^{77}/_{112}$	1109	$71^{90}/_{112}$
3613	$9^{99}/_{112}$	11494	$58^{43}/_{112}$	22113	$26^{75}/_{112}$
94	$23^{20}/_{112}$	949	$65^{8}/_{112}$	1464	$26^{85}/_{112}$
309	35	661	$67^{13}/_{112}$	1680	$80^{100}/_{112}$
160	$56^{98}/_{112}$	844	$41^{103}/_{112}$	1602	$88^{49}/_{112}$
76	40	271	$46^{58}/_{112}$	540	$69^{57}/_{112}$
23	$2^{92}/_{112}$	246	$75^{74}/_{112}$	516	$10^{82}/_{112}$
68	35	341	46	639	$59^{35}/_{112}$
732	$12^{98}/_{112}$	3315	$72^{62}/_{112}$	6444	$65^{72}/_{112}$
683	71	2771	$68^{39}/_{112}$	4663	$53^{101}/_{112}$
252	84	629	42	1179	$60^{51}/_{112}$
135	$35^{39}/_{112}$	79	85	383	$12^{12}/_{112}$
397	$89^{16}/_{112}$	886	$6^{28}/_{112}$	2019	$45^{72}/_{112}$
118	52	361	22	778	$33^{34}/_{112}$
40	47	177	41	364	$52^{24}/_{112}$
79	81	101	55	380	$49^{111}/_{112}$
1709	$9^{55}/_{112}$	5007	$49^{67}/_{112}$	9769	$37^{69}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Kirchspiele und Güter.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Tarwast.		
59	Gut Neu-Suislep	330	$30^{4}/_{112}$
60	Schloss-Tarwast	1534	$35^{67}/_{112}$
	Summa	1864	$65^{71}/_{112}$
	Zusammen: 60 Güter im Fellinschen Kreise	31033	$28^{60}/_{112}$
	Zusammen: 710 Privat-Güter in Livland	315759	$68^{35}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
140	$64^{35}/_{112}$	584	$55^{54}/_{112}$	1055	$59^{93}/_{112}$
736	$36^{47}/_{112}$	2910	$80^{8}/_{112}$	5181	$62^{10}/_{112}$
877	$10^{82}/_{112}$	3495	$45^{62}/_{112}$	6237	$31^{103}/_{112}$
12188	$14^{107}/_{112}$	49247	$73^{92}/_{112}$	92469	$27^{35}/_{112}$
116690	$58^{103}/_{112}$	506354	$-^{48}/_{112}$	938804	$37^{74}/_{112}$

II. Landrolle

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Pastorate.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Rigascher Kreis.		
1	Pastorat Allasch-Wangasch	54	$89^{74}/_{112}$
2	Ascheraden	106	$17^{33}/_{112}$
3	Cremon	80	$55^{2}/_{112}$
4	Dahlen	67	$70^{83}/_{112}$
5	Dünamünde	25	$71^{22}/_{112}$
6	Jürgensburg	53	$34^{53}/_{112}$
7	Kokenhusen	97	$55^{46}/_{112}$
8	Lemburg	88	$6^{102}/_{112}$
9	Lennewarden-Jungfernhof . .	132	$17^{101}/_{112}$
10	Loddiger-Treyden	64	$16^{14}/_{112}$
11	Neuermühlen	19	$60^{74}/_{112}$
12	Nitau	73	$32^{91}/_{112}$
13	St. Peterskapelle (Adiamünde)	37	$24^{34}/_{112}$
14	Rodenpois	96	$64^{56}/_{112}$
15	Schlock	35	$49^{107}/_{112}$
16	Segewold	71	$41^{90}/_{112}$
17	Sissegall	69	$17^{31}/_{112}$
18	Sunzel	107	$23^{61}/_{112}$
19	Uexküll-Kirchholm	188	$30^{87}/_{112}$
	Summa	1469	$60^{41}/_{112}$
	Wolmarscher Kreis.		
1	Pastorat Allendorf	75	$77^{9}/_{112}$
2	Burtneck	113	$79^{17}/_{112}$
3	Dickeln	63	$25^{22}/_{112}$
4	Lemsal	127	$50^{91}/_{112}$
5	St. Matthiä	118	$38^{88}/_{112}$
6	Papendorf	98	$19^{56}/_{112}$
7	Pernigel	68	$68^{52}/_{112}$

der Pastorate.

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	63	53	118	$52^{74}/_{112}$
—	—	—	—	106	$17^{33}/_{112}$
—	—	16	8	96	$63^{2}/_{112}$
—	—	85	85	153	$65^{83}/_{112}$
—	—	21	34	47	$15^{22}/_{112}$
24	6	93	67	171	$17^{53}/_{112}$
22	20	97	—	216	$75^{46}/_{112}$
—	—	96	68	184	$74^{102}/_{112}$
16	$8^{109}/_{112}$	188	$51^{20}/_{112}$	336	$78^{6}/_{112}$
34	71	91	54	190	$51^{14}/_{112}$
—	—	25	$40^{94}/_{112}$	45	$11^{56}/_{112}$
—	—	80	—	153	$32^{91}/_{112}$
—	—	13	67	51	$1^{34}/_{112}$
33	89	96	38	227	$11^{56}/_{112}$
—	—	19	—	54	$49^{107}/_{112}$
—	—	50	87	122	$38^{90}/_{112}$
—	—	—	—	69	$17^{31}/_{112}$
54	$17^{18}/_{112}$	138	$29^{12}/_{112}$	299	$69^{91}/_{112}$
19	$77^{49}/_{112}$	117	$62^{84}/_{112}$	325	$80^{108}/_{112}$
205	$19^{64}/_{112}$	1296	$24^{98}/_{112}$	2971	$14^{91}/_{112}$
—	—	—	—	75	$77^{9}/_{112}$
52	4	168	26	334	$19^{17}/_{112}$
—	—	—	—	63	$25^{22}/_{112}$
49	$14^{87}/_{112}$	127	$6^{51}/_{112}$	303	$72^{5}/_{112}$
—	—	106	78	225	$26^{88}/_{112}$
—	—	—	—	98	$19^{56}/_{112}$
18	35	60	31	147	$44^{52}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Pastorate.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Wolmarscher Kreis.		
8	Pastorat Roop	41	13
9	Süd-Rujen	106	$62^{16}/_{112}$
10	Nord-Rujen	—	—
11	Salis	97	$36^{105}/_{112}$
12	Salisburg	97	$74^{54}/_{112}$
13	Ubbenorm	87	$73^{100}/_{112}$
14	Wolmar	104	$35^{25}/_{112}$
	Summa	1201	$24^{75}/_{112}$
	Wendenscher Kreis.		
1	Pastorat Arrasch	78	$64^{61}/_{112}$
2	Bersohn	67	$88^{44}/_{112}$
3	Kalzenau-Fehteln	137	$19^{19}/_{112}$
4	Erlaa-Ogershof	69	$38^{49}/_{112}$
5	Lasdohn	109	$56^{100}/_{112}$
6	Laudohn	117	$18^{102}/_{112}$
7	Linden-Festen	93	$77^{85}/_{112}$
8	Lösern	58	76
9	Lubahn	45	$11^{46}/_{112}$
10	Alt-Pebalg	73	6
11	Neu-Pebalg	129	68
12	Ronneburg	81	$31^{50}/_{112}$
13	Schujen-Lohdenhof	90	$69^{94}/_{112}$
14	Serben	84	$47^{7}/_{112}$
15	Sesswegen	88	7
16	Wenden	80	$6^{3}/_{112}$
	Summa	1405	$56^{100}/_{112}$
	Walkscher Kreis.		
1	Pastorat Aahof	—	$84^{42}/_{112}$
2	Adsel	51	$31^{60}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	—	—	41	13
23	$5^{80}/_{112}$	16	65	146	$42^{96}/_{112}$
—	—	105	57	105	57
—	—	98	15	195	$51^{105}/_{112}$
19	22	81	11	198	$17^{54}/_{112}$
12	—	71	52	171	$35^{100}/_{112}$
33	$58^{20}/_{112}$	230	$51^{14}/_{112}$	368	$54^{59}/_{112}$
207	$49^{75}/_{112}$	1066	$32^{65}/_{112}$	2475	$16^{103}/_{112}$
23	46	93	$25^{67}/_{112}$	195	$46^{16}/_{112}$
43	25	90	83	202	$16^{44}/_{112}$
53	34	134	24	324	$77^{19}/_{112}$
28	$3^{14}/_{112}$	114	$34^{40}/_{112}$	211	$75^{103}/_{112}$
—	—	151	48	261	$14^{100}/_{112}$
82	6	277	86	477	$20^{102}/_{112}$
—	—	109	13	203	$—^{85}/_{112}$
—	—	95	$42^{110}/_{112}$	154	$28^{140}/_{112}$
—	—	—	—	45	$11^{46}/_{112}$
13	45	150	45	237	6
45	—	245	—	419	68
—	—	103	$7^{82}/_{112}$	184	$39^{20}/_{112}$
—	—	124	40	215	$19^{94}/_{112}$
—	—	76	40	160	$87^{7}/_{112}$
—	—	263	75	351	82
—	—	206	83	286	$89^{3}/_{112}$
288	$69^{14}/_{112}$	2237	$17^{75}/_{112}$	3931	$53^{77}/_{112}$
—	—	178	$68^{24}/_{112}$	178	$68^{24}/_{112}$
—	—	—	—	51	$84^{42}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Pastorate.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Walkscher Kreis.		
3	Pastorat Ermes	69	$31^{60}/_{112}$
4	Luhde	58	$45^{70}/_{112}$
5	Marienburg-Seltingshof . . .	77	$20^{111}/_{112}$
6	Oppekaln	81	$26^{80}/_{112}$
7	Palzmar	108	$86^{81}/_{112}$
8	Schwaneburg	159	$58^{40}/_{112}$
9	Smilten	99	$31^{77}/_{112}$
10	Tirsen-Wellan	104	$88^{87}/_{112}$
11	Trikaten	113	$72^{42}/_{112}$
12	Wohlfahrt	108	$61^{40}/_{112}$
	Summa	1033	$68^{58}/_{112}$
	Dorpatscher Kreis.		
1	Pastorat St. Bartholomäi	72	$48^{66}/_{112}$
2	Camby	140	$78^{78}/_{112}$
3	Kawelecht	71	$78^{60}/_{112}$
4	Ecks	106	$87^{42}/_{112}$
5	Koddafer	21	$42^{15}/_{112}$
6	Lais	174	$47^{1}/_{112}$
7	Marien-Magdalenen	122	$52^{89}/_{112}$
8	Nüggen	82	$5^{61}/_{112}$
9	Odenpäh	144	$35^{16}/_{112}$
10	Randen	107	$29^{46}/_{112}$
11	Ringen	88	$7^{83}/_{112}$
12	Talkhof	307	$22^{80}/_{112}$
13	Theal-Fölk	138	$42^{66}/_{112}$
14	Torma-Lohusu	122	$18^{39}/_{112}$
15	Wendau	139	$77^{31}/_{112}$
	Summa	1840	$43^{101}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	56	45	125	$76^{60}/_{112}$
—	—	68	$52^{28}/_{112}$	127	$7^{98}/_{112}$
22	—	208	38	307	$58^{111}/_{112}$
29	13	133	21	243	$60^{80}/_{112}$
—	—	215	$10^{66}/_{112}$	324	$7^{35}/_{112}$
90	$13^{91}/_{112}$	251	$61^{18}/_{112}$	501	$43^{37}/_{112}$
—	—	135	64	235	$5^{77}/_{112}$
13	$27^{51}/_{112}$	57	$56^{95}/_{112}$	175	$83^{9}/_{112}$
—	—	150	10	263	$82^{42}/_{112}$
—	—	66	$21^{12}/_{112}$	174	$82^{52}/_{112}$
154	$54^{30}/_{112}$	1521	$88^{19}/_{112}$	2710	$30^{107}/_{112}$
—	—	—	—	72	$48^{66}/_{112}$
—	—	71	68	212	$56^{78}/_{112}$
—	—	—	—	71	$78^{60}/_{112}$
20	77	62	18	190	$2^{42}/_{112}$
64	$8^{79}/_{112}$	—	—	85	$50^{94}/_{112}$
—	—	—	—	174	$47^{1}/_{112}$
—	—	—	—	122	$52^{89}/_{112}$
—	—	—	—	82	$5^{61}/_{112}$
—	—	239	8	383	$43^{16}/_{112}$
—	—	—	—	107	$29^{46}/_{112}$
18	$-^{9}/_{112}$	55	$2^{22}/_{112}$	161	$10^{2}/_{112}$
35	60	90	10	433	$2^{80}/_{112}$
—	—	89	$74^{96}/_{112}$	228	$27^{50}/_{112}$
—	—	—	—	122	$18^{39}/_{112}$
33	$14^{55}/_{112}$	150	$1^{106}/_{112}$	323	$3^{80}/_{112}$
171	$70^{31}/_{112}$	758	3	2770	$27^{20}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Pastorate.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Werroscher Kreis.		
1	Pastorat Anzen	68	$28^{17}/_{112}$
2	Kannapäh	81	$79^{56}/_{112}$
3	Carolen	116	$7^{15}/_{112}$
4	Harjel	75	$60^{102}/_{112}$
5	Neuhausen	118	$66^{93}/_{112}$
6	Pölwe	112	$67^{20}/_{112}$
7	Rappin	138	$39^{39}/_{112}$
8	Rauge	112	$10^{77}/_{112}$
	Summa	823	$89^{83}/_{112}$
	Pernauscher Kreis.		
1	Pastorat Audern	110	$54^{81}/_{112}$
2	Fennern	204	$77^{109}/_{112}$
3	Gutmannsbach	35	$43^{83}/_{112}$
4	Hallist	70	$49^{14}/_{112}$
5	St. Jacobi	90	$72^{3}/_{112}$
6	Karkus	54	$15^{100}/_{112}$
7	St. Michaelis	—	—
8	Saara	47	$60^{84}/_{112}$
9	Testama	79	$81^{69}/_{112}$
10	Torgel	161	$89^{100}/_{112}$
	Summa	856	$5^{83}/_{112}$
	Fellinscher Kreis.		
1	Pastorat Fellin-Köppo	129	$56^{35}/_{112}$
2	Helmet	160	$34^{17}/_{112}$
3	Gross-St. Johannis	75	$8^{82}/_{112}$
4	Klein-St. Johannis	118	$21^{93}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
—	—	—	—	68	$28^{17}/_{112}$
—	—	—	—	81	$79^{56}/_{112}$
28	89	202	52	347	$58^{15}/_{112}$
—	—	66	72	142	$42^{102}/_{112}$
—	—	95	89	214	$65^{93}/_{112}$
17	40	152	70	282	$87^{20}/_{112}$
—	—	173	50	311	$89^{39}/_{112}$
—	—	203	$45^{79}/_{112}$	315	$56^{44}/_{112}$
46	39	895	$18^{79}/_{112}$	1765	$57^{50}/_{112}$
71	74	287	18	469	$56^{81}/_{112}$
—	—	109	$10^{35}/_{112}$	313	$88^{32}/_{112}$
—	—	—	—	35	$43^{83}/_{112}$
—	—	—	—	70	$49^{14}/_{112}$
—	—	105	82	196	$64^{3}/_{112}$
—	—	—	—	54	$15^{100}/_{112}$
78	32	266	44	344	76
—	—	54	$31^{37}/_{112}$	102	$2^{9}/_{112}$
—	—	16	22	96	$13^{69}/_{112}$
—	—	137	58	299	$57^{100}/_{112}$
150	16	976	$85^{72}/_{112}$	1983	$17^{43}/_{112}$
27	51	93	23	250	$40^{35}/_{112}$
—	—	96	$26^{48}/_{112}$	256	$60^{65}/_{112}$
22	$70^{20}/_{112}$	74	$41^{105}/_{112}$	172	$30^{95}/_{112}$
94	74	373	57	586	$62^{93}/_{112}$

№ nach der Reihenfolge.	Bezeichnung der Pastorate.	Hofes-steuerfreies. Thaler.	Groschen.
	Fellinscher Kreis.		
5	Pastorat Oberpahlen	113	$25^{107}/_{112}$
6	Paistel	101	$29^{88}/_{112}$
7	Pillistfer	147	$33^{12}/_{112}$
8	Tarwast	201	$22^{41}/_{112}$
	Summa	1046	$52^{27}/_{112}$
	Zusammen: 102 Pastorate	9677	$42^{8}/_{112}$
	Zusammen: 710 Privat-Güter in Livland	315759	$68^{36}/_{112}$
	Im Ganzen in Livland	325437	$20^{43}/_{112}$

Land steuerpflichtiges (Quote).		Bauer-Land.		Zusammen.	
Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
14	$72^{108}/_{112}$	151	$44^{32}/_{112}$	279	$53^{13}/_{112}$
7	50	40	20	149	$9^{88}/_{112}$
—	—	271	$81^{30}/_{112}$	419	$24^{42}/_{112}$
—	—	—	—	201	$22^{41}/_{112}$
167	$48^{16}/_{112}$	1101	$23^{103}/_{112}$	2315	$34^{34}/_{112}$
1392	$6^{6}/_{112}$	9853	$24^{63}/_{112}$	20922	$72^{77}/_{112}$
116690	$58^{103}/_{112}$	506354	$-^{48}/_{112}$	938804	$37^{74}/_{112}$
118082	$64^{109}/_{112}$	516207	$24^{111}/_{112}$	959727	$20^{39}/_{112}$

Vice-Gouverneur **Bulügin.**

Für den Secretair: Koslowski.

№ 5.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 26 vom 8. März 1899.)

Betreffend das Rittergut Morra.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung macht hierdurch zu allgemeiner Kenntniss und Richtschnur bekannt, dass das im Dorpatschen Kreise (und) Laisschen Kirchspiele belegene Gut Morra, welches von dem Dirigirenden Senat durch die Ukase vom 18. December 1892 sub Nr. 14459 und 25. Juni 1898 sub Nr. 7213 als selbstständiges Rittergut anerkannt worden ist*), künftighin alle Geld-Gouvernements-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen entsprechend (dem Werthe von) 48 Thalern $3^{75}/_{112}$ Groschen an Hofesland zu leisten haben wird, die von den Höfen nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 zu leistenden Prästanden aber — entsprechend (dem Werthe von) $1^{3}/_{8}$ Haken, das Gut Kibbijerw aber entsprechend (dem Werthe von) $7^{38}/_{80}$ Haken. Nr. 1301.

№ 6.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 4.

(Gouv.-Ztg. Nr. 27 vom 12. März 1899.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1899.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass zwischen dem 8. und 10. und (zwischen dem) 12. und 14. April und am 17. April a. c. die repartitionsmässigen Geldlandesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1898, Nr. 15. Anmerkung des Uebersetzers.

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) Für den Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtcommissionen	17,650.	83
2) Fahr- und Quartiergelder für die Kreispolizeiverwaltungen und für den Unterhalt zweier Urjadniks bei den Leprosorien	35,005.	35
3) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	14,186.	65
4) Für den Unterhalt der Gouvernementsbehörde in Bauersachen und für Abcommandirungen	7,000.	—
5) Gehalt und Fahrgelder für die Commissaire in Bauersachen	44,276.	95
6) Für den Unterhalt der Gefängniss-Administration und Wache	20,497.	—
7) Für Beheizung, Beleuchtung und kleine Ausgaben der Gefängnisse	18,000.	—
8) Zum Besten der Schiesscassen und für den Unterhalt der Etappenstationen	14,350.	—
9) Ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	1,000.	—
10) Für die extraordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	10,700.	—
11) Für die Remonte der Jägelbrücke	500.	—
12) Für die Wardirung u. Contingentirung von Wegen	2,000.	—
13) Für die Expropriation von Grandgruben . . .	5,000.	—
14) Für chaussirte und gepflasterte Wege	2,500.	—
15) Für Grandwege	1,000.	—
16) Honorar des Arztes in Bolderaa	200.	—
17) Für den Unterhalt der Schutzblatternimpfungscomités	299.	98
18) Verbreitung der Schutzblatternimpfung . . .	285.	—
19) Der Irrenanstalt in Dorpat	2,000.	—
Transport	196,451.	76

	Rbl.	K.
Transport	196.451.	76
20) Für die Heilung Syphilitischer	9,000.	—
21) Für Vorbeugungsmassregeln gegen die Rinderpest	3,005.	—
22) Für die Ausbildung von Landhebammen . . .	600.	—
23) Ausgaben für die Bekämpfung der Lepra . . .	14,000.	—
24) Den Taubstummenanstalten	1,200.	—
25) Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten .	2,000.	—
26) Für Unterstützungen von Familien im Kriege gefallener Soldaten	600.	—
27) Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volksversorgung	285.	71
28) Kanzleigelder des Livländischen Gouvernements-Statistischen Comités	3,878.	28
29) Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs	3,347.	20
30) Für Transport-Kosten nach Sibirien Verbannter	1,000.	—
31) Prämien für Pferdezucht	230.	—
32) Für das Asyl minderjähriger Verbrecher . . .	1,500.	—
33) Für die Unterdrückung der Diphtheritis . . .	132.	18
34) Für unvorhergesehene Ausgaben	10,293.	70
	247,523.	83

Die Summe wird gedeckt:

1) Aus d. Ueberschuss d. Landescasse v. Jahre 1898	32,554.	90
2) Aus der Einnahme von der Tracteursteuer . .	87,000.	—
3) Aus der Repartition nach dem Massstabe von 17 Rbl. $4^{86}/_{100}$ Kop. pro Haken der Hakenrolle vom Jahre 1832	127,968.	93
	247,523.	83

Anmerkung: Die in den Punkten 4, 5 und 28 des Budgets angeführten Summen werden nach Uebernahme derselben auf das Conto der Krone auf Grund des Allerhöchst am 21. December 1898 bestätigten, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 26. Januar 1899 sub Nr. 11 publicirten

Reichsrathsgutachtens*) zu Gunsten der Summen für unvorhergesehene Ausgaben verrechnet werden.

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Hakenrolle vom Jahre 1899, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen: 120,313 Rbl. 76 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B angegebenen Güter auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1)	Im Rigaschen	Kreise	922	Rbl.	45	Kop.
2)	„ Wolmarschen	„	909	„	36	„
3)	„ Wendenschen	„	1,983	„	52	„
4)	„ Walkschen	„	3,084	„	83	„
5)	„ Dorpatschen	„	2,393	„	64	„
6)	„ Werroschen	„	2,207	„	47	„
7)	„ Pernauschen	„	1,954	„	19	„
8)	„ Fellinschen	„	1,086	„	16	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a) die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29, 4,198% von der Obrok-Zahlung der Parcellen-Besitzer;

b) die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 und deren Ergänzungen 17 Rbl. 04,86 Kop. pro Haken.

---

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung Nr. 9 vom laufenden Jahre. Anmerkung des Uebersetzers.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schulländereien nach der Hakenrolle vom Jahre 1899 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 12 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden	17	Rbl.	04,86 Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen .	18	„	11 „
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen	1	„	17,5 „
In Summa pro Haken	36	Rbl.	33,36 Kop.

b) Die übrigen nach der Hakenrolle vom Jahre 1899 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 12 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 38 Kop. pro Thaler des Hofeslandes, an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im Rigaschen	Kreise	2,25	Kop.
„ Wolmarschen	„	2	„
„ Wendenschen	„	5,5	„
„ Walkschen	„	7,5	„
„ Dorpatschen	„	4	„
„ Werroschen	„	6,5	„
„ Pernauschen	„	7	„
„ Fellinschen	„	3,5	„

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert alle Besitzer der Pastorate und Güter, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar in der Zeit vom 8. bis zum 10., vom 12. bis zum 14. und am 17. April a. c. zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District des Livländischen Gouvernements

in der Stadt Riga im Ritterhause und von dem estnischen District: in der Stadt Dorpat im Gebäude der Adligen Güter-Creditsocietät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder in der Stadt Riga.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar 1890 von den Eigenthümern aller von dem Hauptgute in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 12 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später, als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen seitens der Parcelleneigenthümer nur in der Stadt Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden, mit Ausnahme (der Zahlungen seitens) der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, die Zahlungen in der Zeit vom 8. bis zum 10., vom 12. bis zum 14. und am 17. April a. c. in der Stadt Dorpat im Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Creditsocietät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, jedoch nur unter Vorweis der betreffenden Steuerliste, zu entrichten.

Nach dem 17. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in der Stadt Riga im Ritterhause eingezahlt werden, wobei an Weilrenten werden erhoben werden: vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½% monatlich und beginnend mit dem 1. November a. c. 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geld-Postprästanden zugleich mit den oben erwähnten Abgaben in den Städten Riga und Dorpat bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisungen empfangenen Summen nur in dem Falle als von den Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag in der Ritterschaftsrentei, im Falle einer Verzögerung aber mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, empfangen sein wird.

№ 7.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 5.

(Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 19. März 1899.)

Betreffend die Verpflichtung der Städte Livlands zur Schiessstellung.

Bei der Prüfung der in einem der Kreise des Gouvernements entstandenen Schwierigkeiten bei Leistung des Schiess- und Arrestanten-Etappen-Prästandums hat es sich herausgestellt, dass die Städte des Livländischen Gouvernements an der Prästanden-Leistung in Bezug auf die Stellung von Schiess-Fuhrwerken und Begleitern, welche für die Arrestanten-Etappen, für den Transport der Militair-Commandos, (für) Fahrten der Gendarmerie-Unteroffiziere, gleichwie auch für die Fahrten verschiedener Amtspersonen des Civil- und Militair-Ressorts erforderlich sind, nicht theilnehmen und in gleicher Weise auch an der Zahlung einer Entschädigung an die Schiesse-Stellenden in denjenigen Fällen nicht participiren, wo die Amtspersonen gesetzmässig unentgeltliche Schiess-Fuhrwerke benutzen, während alle Ausgaben für diesen Gegenstand aus der Casse der örtlichen Geld-Landesprästanden gedeckt werden.

Nach Prüfung der Frage, betreffend die Richtigkeit dieser Art der Ableistung oben bezeichneter Prästanden in dem Gouvernement, und in Berücksichtigung (сообразуясь) der geltenden Gesetzesbestimmungen hat die Livländische Gouvernements-Verwaltung befunden:

1) dass die Schiessstellung für Bedürfnisse der Militair- und Civil-Verwaltungen und die Arrestanten-Etappenleistung auf Grund der Art. 184 und 186 Bd. IV des Swods der R.-G., Verordnung über die Landesprästanden, Ausg. v. Jahre 1857 und nach der Fortsetzung v. Jahre 1890 zu den allgemeinen Gouvernements-Natural-Prästanden gezählt werden, welche von der ganzen Bevölkerung des Gouvernements (und) folglich ohne Ausschluss der Städte zu leisten sind, zu deren Obliegenheiten kraft Pkt. XII Art. 4

der Städteordnung vom Jahre 1892 die Befriedigung der in festgesetzter Ordnung der Communalverwaltung auferlegten (возложенныхъ?) Bedürfnisse der Militair- und Civil-Verwaltungen gehört, wobei entsprechend dem Pkt. 6 Art. 36 der Städteordnung der Stadtverordnetenversammlung anheim gegeben wird, die Natural-Landesprästanden der Einwohner in Geldleistungen umzuwandeln, bei Anrechnung (обращеніе) derselben auf die allgemeinen Mittel der Stadtbevölkerung und dass entsprechend der in der officiellen Beilage zur Nr. 18 der Nordischen Post (Сѣверная почта) vom Jahre 1867 publicirten Erklärung des Dirigirenden Senats, die Bürger der Stadt verpflichtet sind, die Schiesse für durchziehende Militaircommandos, Remonten und Arrestanten-Transporte nach Bestimmung der örtlichen Obrigkeit in Natura oder miethweise (наймомъ) zu stellen;

2) dass die Leistung der Schiess- und Etappen-Prästanden durch die Stadtbewohner, wie von dem Dirigirenden Senat im Ukase vom 26. October 1873 sub Nr. 34126 erklärt worden ist, im Hinblick auf die Ununterbrochenheit der Prästandenleistung nicht durch die Grenzen des städtischen Terrains, sondern durch die nächsten Etappenstationen (этапный пунктъ) begrenzt sein muss, in Anbetracht wessen auch die Leistung dieser Prästanden durch die Landbewohner nicht durch die Grenzlinie der Stadtterritorien, sondern durch diejenigen Orte in den Städten selbst begrenzt sein muss, bis zu welchen die Arrestanten und Schiessen abzufertigen sind (имѣютъ слѣдовать);

3) dass in Anbetracht alles Dargelegten eine gesetzliche Grundlage für die fernere Befreiung der Städte von der Theilnahme an der Leistung des Schiess- und Arrestanten-Etappen-Prästandums in den vom Gesetze bestimmten Fällen im Gouvernement nicht vorhanden ist.

In Anleitung der Bestimmung der Vereinigten Session der Gouvernements-Verwaltung und der Palaten vom 26. August 1854 hat hiernach die Livländische Gouvernements-Verwaltung durch ihre Journalverfügung vom 12. März 1899 sub Nr. 277 festgesetzt:

1) allen Stadtverwaltungen des Gouvernements bekannt zu geben, dass die Städte in Zukunft verpflichtet sind, in allen durch die Verordnung über die Landesprästanden und die Verordnung über die Arrestanten vorgesehenen Fällen auf Anverlangen der competenten Autoritäten die erforderliche Anzahl von Schiessen und Begleitern zu stellen, welche bis zu den am Tracte nächsten Gemeindeverwaltungen oder Etappenstationen in den Kreisen abzufertigen sind;
2) allen Kreischefs zu erklären, dass in Zukunft solche Schiessen und Begleiter, welche zum Transport (слѣдованіе) aus den Städten in die Kreise gefordert werden, nicht aus den Gemeinden requirirt werden müssen, und dass bei der Abfertigung (слѣдованіе) von Schiessen und Begleitern aus den Kreisen in die Städte die frühere Ordnung beobachtet werden muss, d. h. die Kreis-Schiessen und Begleiter sind bis zu den Orten ihrer Bestimmung in den Städten abzufertigen.

Das oben Dargelegte eröffnet die Livländische Gouvernements-Verwaltung zu allgemeiner Kenntniss und Richtschnur.

№ 8.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 19. März 1899.)

Betreffend die Bekämpfung der Tollwuth bei Hunden.

Obligatorische Verordnungen

über die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor tollen Hunden in den besiedelten Ortschaften ausserhalb des Weichbildes der Städte des Livländischen Gouvernements.

(Erlassen auf Grund des Art. 421 Bd. II, Th. I des Swods der R.-G., Ausg. v. J. 1892.)

1) In den Niederlassungen (посадъ) und Flecken (мѣстечко) müssen die Besitzer von Hunden dafür Sorge tragen, dass die ihnen gehörigen Hunde, sobald sie das Haus oder den zu dem-

selben gehörenden Hof verlassen, mit Maulkörben versehen seien, oder an einer Leine geführt werden, deren Länge nicht mehr als 5 Fuss betragen darf.

2) Der Maulkorb eines jeden Hundes muss der Grösse seines Kopfes vollkommen entsprechen und nach den Mustern angefertigt sein, welche sich in den Kreis- und Districts-Polizeiverwaltungen befinden.

3) Auf Gütern, in Gesinden und an anderen Orten müssen die Besitzer von Hunden dafür Sorge tragen, dass ihre Hunde nicht auf den Weg hinauslaufen und die Fussgänger und Fahrenden nicht durch Bellen, Anfallen, oder auf irgend eine andere Weise beunruhigen.

4) Vagabundirende (бродячій) Hunde unterliegen der Tödtung.

Anmerkung 1. Als vagabundirend wird betrachtet: a) ein Hof- oder Zimmerhund, wenn sich derselbe über die Grenze (черта) des Gesindes, Gutes, Dorfes, Fleckens, oder anderen Ortes ohne Begleitung einer ihn beaufsichtigenden Person auf eine Entfernung von mindestens 200 Faden hinausbegeben hat; б) ein Schäferhund, wenn sich derselbe von seiner Heerde auf 200 Faden entfernt hat, und в) ein Jagdhund, wenn sich derselbe allein, ohne Jäger, auf das Feld oder in den Wald begeben hat.

Anmerkung 2. Die Grenze (черта) jedes besiedelten Ortes wird durch die Grenze (предѣлъ) des demselben anliegenden Hofes bestimmt.

5) Tolle Hunde, gleichwie auch die von ihnen gebissenen anderen Hunde müssen unverzüglich getödtet werden.

Anmerkung. Die Tödtung der tollen Hunde, gleichwie der von ihnen gebissenen anderen Hunde, sowie das erforderliche Vergraben derselben wird von den Hundebesitzern selbst ausgeführt.

6) Einen der Erkrankung an der Tollwuth verdächtigen Hund muss man mindestens 10 Tage lang bis zur Ermittelung des Charakters der Krankheit an der Kette halten und (muss man) von diesem Zustande unverzüglich dem Veterinairarzt oder, in dessen Abwesenheit, der Ortspolizei Anzeige machen.

7) Ein der Erkrankung an der Tollwuth verdächtiger Hund, welcher einen Menschen gebissen hat, muss, wenn es sich als möglich erweist, nicht getödtet, sondern an der Kette gehalten und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizei hierüber mindestens im Laufe von 10 Tagen bis zur endgiltigen Ermittelung des Charakters der Krankheit einer Controle unterzogen werden.

8) Einen der Ansteckung mit der Tollwuth verdächtigen Hund muss man im Laufe dreier Monate an der Kette halten.

Anmerkung. Ein Hund wird als der Ansteckung mit der Tollwuth verdächtig angesehen, wenn es nachgewiesen ist, dass derselbe sich in Situationen (условіе) befunden hat, in welchen er von einem tollen Hunde gebissen werden konnte.

9) Die Aufsicht über die genaue Erfüllung dieser obligatorischen Verordnungen wird den Beamten der Kreis- und Orts-Polizei auferlegt.

10) Die Gültigkeit dieser obligatorischen Verordnungen erstreckt sich auf alle besiedelten Orte ausserhalb des Weichbildes der Städte des Livländischen Gouvernements und tritt nach Ablauf zweier Monate vom Tage ihrer Publication in der Livländischen Gouvernementszeitung in Kraft.

11) Die der Nichtbeobachtung vorliegender obligatorischer Verordnungen Schuldigen werden von den Beamten der Polizei zur gesetzlichen Verantwortung gezogen.

Nr. 206. Gouverneur Surowzow.

№ 9.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 15.

(Gouv.-Ztg. Nr. 39 vom 9. April 1899.)

Betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juni 1895 über die Wegecapitalien auf die Gouvernements Livland und Estland.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 11 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 26. Januar 1899 sub Nr. 127

publicirte, Allerhöchst am 21. December 1898 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat im Departement der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juni 1895 über die Wegecapitalien auf die Gouvernements Livland und Estland, für gut befunden:

I. In Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

1) Die Ausgaben für den Unterhalt der Friedensrichterinstitutionen (mit Ausnahme der Ausgaben für den Unterhalt der Arrestlocale und der Arrestanten selbst) und der Behörden für Bauersachen und der statistischen Comités in den Gouvernements Livland und Estland werden vom 1. Januar 1899 ab auf das Conto des Reichsschatzes übernommen.

2) Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Wegebaues (дорожнаго хозяйства) in den genannten Gouvernements werden von demselben Termin (Art. 1) ab für jedes Gouvernement besondere Wegecapitalien mittelst eines jährlichen Zuschusses (отчисленія) aus den Ergänzungs-Landesprästanden (Verordn. über die Landespräst., Beilage VI zur Anmerk. 1 des Art. 53) im Betrage von 235,107 Rbl. im Gouvernement Livland und von 86,065 Rbl. im Gouvernement Estland und einer jährlichen Anweisung aus den Mitteln der Krone im Betrage von 58,100 Rbl. für das Livländische und von 31,200 Rbl. für das Estländische Gouvernement gebildet.

3) Desgleichen werden den Wegecapitalien, in Gestalt ergänzender Zuschüsse, die Anweisungen für Wegebau-Bedürfnisse nach dem Budget der localen Landesprästanden des Livländischen Gouvernements und nach der Bestimmung für ebendenselben Gegenstand aus der Landes-Ritterschafts-Casse des Estländischen Gouvernements zugewendet. Der Betrag dieser Zuschüsse wird für jede Budgetperiode in einer allgemeinen Summa nach Uebereinkunft der Gouvernements-Obrigkeit (Pkt. 7, Abschn. I) mit den competenten ritterschaftlichen Institutionen bei Zusammenstellung des Budgets für den Umsatz (по оборотамъ) des Wegecapitals fixirt.

4) Aus dem Wegecapital werden in den genannten Gouvernements folgende Bedürfnisse gedeckt:

а) die Erbauung neuer chaussirter, gepflasterter und Land- (грунтовыхъ) Wege, welche für die örtlichen landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handels-Interessen Bedeutung haben, gleichwie die Erbauung von Brücken, Fähren und sonstigen Wege-Vorrichtungen (приспособленій) auf diesen Wegen;

б) die weitere Instandhaltung solcher neuer Wege und aller auf denselben errichteten Bauten (сооруженій);

в) die einmaligen Ausgaben für jede Art von Umbau, Verbesserung und Remonte derjenigen Land- (грунтовыхъ) Wege, welche durch Naturalprästation unterhalten werden, falls diese Ausgaben als nothwendig für eine solche Instandsetzung der Wege anerkannt werden, welche ihrer Bedeutung für die örtlichen landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handels-Interessen entspricht;

г) die Ertheilung von Unterstützungen und Darlehen an Städte, Gemeinden, Kirchspiele und einzelne Personen für die Verbesserung und den Unterhalt der als Naturallast (натурою) ihrer Verantwortung unterliegenden Wegestücke, welche eine allgemeine Bedeutung haben, und

д) das Gehalt der bei den Besonderen Sessionen der Gouvernements-Verwaltungen (Verordn. über die Landespräst., Anmerk. 4 zum Art. 27, in der Fortsetz. v. Jahre 1890) zu begründenden Aemter eines älteren und jüngerer Ingenieure, die Deckung der mit den technischen Arbeiten dieser Sessionen verbundenen wirthschaftlichen Ausgaben und die nothwendige Verstärkung ihrer Kanzleimittel.

5) Die Zusammenstellung der Projecte für die Operationspläne des Wegebauwesens (дорожнаго хозяйства) und der Jahresbudgets für die Ausgaben aus dem Wegecapital und die Realisirung (исполненіе) der in festgesetzter Ordnung bestätigten Budgets wird den örtlichen Gouvernements-Ritterschafts-Institutionen aufgetragen.

6) Alle Festsetzungen der örtlichen Ritterschaftlichen Landtage, welche sich auf die Repartitionen der Wegeprästanden und

auf die Verausgabung der Wege-Landschafts-Summen (дорожныхъ земскихъ суммъ) beziehen, werden von den Gouvernements-Landschafts-Ritterschafts-Institutionen (Губернскими земско-дворянскими учрежденіями) des Livländischen und Estländischen Gouvernements den competenten Gouvernements-Verwaltungen vorgestellt.

7) Die Prüfung der von den ritterschaftlichen Institutionen zusammengestellten Projecte für die Pläne des Wegebauwesens (дорожнаго хозяйства) und die Vorstellung derselben zur Bestätigung an die Minister des Inneren und der Finanzen, die Bestätigung der Jahresbudgets für die Ausgaben aus den Wegecapitalien und die allgemeine Aufsicht über die Benutzung derselben in Gemässheit (ihrer) Bestimmung wird in dem Livländischen und Estländischen Gouvernement den Besonderen Sessionen der Gouvernements-Verwaltungen (Verordn. über die Landespräst., Anmerk. 4 zum Art. 27, in der Fortsetz. v. Jahre 1890) auferlegt, bei Verstärkung ihres Bestandes durch die Dirigirenden der Controlhöfe; in ebendenselben Sessionen concentrirt sich auch die Führung derjenigen sonstigen Geschäfte des Landschafts-Wegebauwesens, welche zur Prüfung und Bestätigung der Gouvernements-Verwaltung gelangen.

8) Den Ministern des Inneren und der Finanzen wird anheimgestellt, auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung unter ihnen: 1) die Pläne des Wegebauwesens (дорожнаго хозяйства) im Livländischen und Estländischen Gouvernement für 3 Jahre zu bestätigen, und 2) vor Eintritt der Budgetperiode (am 1. Januar) die Realisirung derjenigen Abtheilungen der von den Gouvernements-Verwaltungen bestätigten Jahresbudgets für die Ausgaben aus dem Wegecapital zu inhibiren, welche von den Ministern als incorrect werden erkannt werden.

II. Bei den Besonderen Sessionen der Gouvernements-Verwaltungen des Livländischen und Estländischen Gouvernements (Verordn. über die Landespräst., Anmerk. 4 zum Art. 27, in der Fortsetz. v. Jahre 1890) behufs Mitwirkung mit denselben bei Erfüllung der diesen Sessionen auferlegten Pflichten in Wegeangelegenheiten (Pkt. 7 Abschn. I) je ein Amt eines älteren und Aemter jüngerer Ingenieure zu creiren. Dem Amte eines älteren

Ingenieuren ein Jahresgehalt im Betrage von 2,000 Rbl., die VI. Classe in der Rangbeförderung und die III. Kategorie, Stufe 2 in Betreff der Pension zuzueignen, (dem Amte) eines jüngeren Ingenieuren aber — ein Jahresgehalt im Betrage von 1,500 Rbl., die VII. Classe in der Rangbeförderung und die V. Kategorie in Betreff der Pension. Die Fixirung der Anzahl der jüngeren Ingenieure einstweilen bis zur Erlangung erfahrungsmässiger Hinweise (впредь до указаній опыта) dem Minister des Inneren nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister anheim zu geben.

Anmerkung. Die bei den Besonderen Sessionen der genannten Gouvernements-Verwaltungen dienenden (состоящіе) Ingenieure geniessen nicht das Recht auf eine Remuneration von 4% der technischen Budgets.

III. Behufs Ersetzung der auf das Conto der Krone zu übertragenden Ausgabe zur Bildung von Wegecapitalien des Livländischen und Estländischen Gouvernements die Summe der Reichsgrundsteuer vom 1. Januar des Jahres 1899 in diesen Gouvernements um 58,100 Rbl. in dem ersten und um 31,200 Rbl. in dem zweiten Gouvernement zu erhöhen.

IV. Die in dem Livländischen und Estländischen Gouvernement durch die Verordnung vom 9. Juli 1889 gebildeten besonderen Special-Capitalien, welche sich aus der Steuer von Handelsdocumenten zusammengesetzt haben, mit den allgemeinen Mitteln des Reichsschatzes zu vereinigen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 10.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 43 vom 26. April 1899.)

Betreffend die Prolongation der Thätigkeit des zeitweiligen Etats der Regulirungsabtheilung in den Baltischen Gouvernements.

Die Baltische Domainenverwaltung macht hierdurch bekannt, dass durch ein Allerhöchst am 22. März 1899 bestätigtes Reichs-

rathsgutachten festgesetzt worden ist: die Thätigkeit des zeitweiligen Etats der Regulirungsabtheilung in den Baltischen Gouvernements (Allerhöchst am 5. Januar 1898 bestätigtes Reichsrathsgutachten) auf ein Jahr, d. h. bis zum 1. Januar 1900, zu prolongiren. Nr. 5767.

№ 11.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 57 vom 31. Mai 1899.)

Betreffend den Landwerth des Gutes Rutzky.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit behufs Emendation der in der Nr. 21 der Livländischen Gouvernements-Zeitung publicirten Landrolle vom Jahre 1899*) zu allgemeiner Kenntniss, dass das im Wendenschen Kreise (und) Arraschen Kirchspiel belegene Rittergut Rutzky einen Landwerth von 351 Thalern $25^{6}/_{112}$ Groschen hat, darunter an steuerfreiem Hofesland 77 Thaler $2^{69}/_{112}$ Groschen und an Bauerland 274 Thaler $22^{49}/_{112}$ Groschen. Nr. 3339.

№ 12.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 65 vom 21. Juni 1899.)

Betreffend die Befreiung der Medicinal-Beamten (медицинскіе чины) von der Erfüllung sämmtlicher auf das Veterinairwesen bezüglichen Obliegenheiten.

Der Herr Vicegouverneur bringt für den Livl. Gouverneur das Circulair des Ministeriums des Inneren in Veterinairangelegenheiten vom 1. Mai 1899 sub Nr. 340 folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss:

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Nr. 4 vom laufenden Jahre. Anmerkung des Uebersetzers.

In Anbetracht der auf Grund der gesetzlichen Verordnungen vom 28. April 1897 und 4. Juni 1898 erfolgten Ausscheidung der Verwaltung der Veterinairangelegenheiten aus dem Geschäftskreise der dem Ministerium des Inneren unterstellten Gouvernements-, Districts- und Stadt-Medicinalorgane und der Creirung specieller Veterinairorgane zu diesem Zweck, war von einigen Gouvernements-Obrigkeiten die Frage aufgeworfen worden, betreffend die Unerwünschtheit (нежелательность) einer ferneren Heranziehung der Kreis-, Stadt- und anderen Medicinalärzte (медицинскій врачъ) zur Erfüllung der auf das Veterinairwesen bezüglichen Obliegenheiten, — darunter (auch) zur Besichtigung des Herdenviehs und zur Erhebung der % Steuer für dasselbe; da die Erfüllung dieser Obliegenheiten, welche den Medicinalärzten, zum Nachtheil ihrer directen dienstlichen Beschäftigungen, eine Menge Zeit wegnimmt, gleichzeitig mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft ist.

In Folge dessen und in der Erwägung, dass 1) in der letzten Zeit die Quantität des Veterinair-Personals in der Mehrzahl der Ortschaften des Reiches bereits auf eine Höhe gebracht worden ist, welche es gestattet, bei der Erfüllung von Veterinair-Obliegenheiten nicht (mehr) zur Mitarbeit anderer Specialisten seine Zuflucht zu nehmen, dass 2) Gouvernements- (und) Districts-Obrigkeiten und die Landschaftsinstitutionen solcher Ortschaften, in welchen die Organisation des Veterinairwesens die erforderliche Fixirung noch nicht besitzt, für die schleunige Realisirung derselben Sorge tragen müssen, und dass 3) die Heranziehung solcher Personen zur Erfüllung von Veterinair-Obliegenheiten, welche, obgleich sie sich im Staats-, Landschafts-, Stadt-, oder einem anderen Dienste befinden, der Veterinair-Specialität ferne stehen und den betreffenden Veterinair-Institutionen nicht untergeordnet sind, nicht nur unbequem erscheint, sondern, indem sie der thierärztlichen Sache selbst keinen wesentlichen Nutzen bringt, nur zur Abziehung der Medicinalbeamten von ihren directen Pflichten führt, ersucht das Ministerium dahin Anordnung zu treffen, dass 1) alle Medicinalbeamten, welche im Staats-, Landschafts-, oder Stadt-Dienst stehen, falls dieselben in dem Ihnen anvertrauten Gouvernement gegenwärtig zur Erfüllung irgend welcher auf das Veterinairwesen

bezüglicher Obliegenheiten herangezogen worden sind, unverzüglich hiervon befreit werden, und dass 2) die bezeichneten Medicinalärzte in Zukunft nicht mehr zur Erfüllung von das Veterinairwesen betreffenden Obliegenheiten herangezogen werden.

Nr. 501.

№ 13.

Circnlair des stellv. Livländischen Gouverneurs, des Herrn Vice-Gouverneurs an die Herren Kreischefs vom 4. Juni a. c. sub Nr. 3732.

(Gouv.-Ztg. Nr. 65 vom 21. Juni 1899.)

Betreffend die Frage der obrigkeitlichen Genehmigung zur Einrichtung landwirthschaftlicher Betriebe.

In Anlass der von einem der Kreischefs den Besitzern von Mühlen und anderen landwirthschaftlichen Betrieben (заведение) gegenüber gestellten Forderung, betreffend die von ihnen zu erbittende Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit zum Unterhalten dieser Betriebe, war die Frage entstanden, ob zur Einrichtung und Unterhaltung landwirthschaftlicher Betriebe ausserhalb städtischer Ansiedelungen die Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit erforderlich sei.

In Anbetracht dessen: 1) dass in genauer Grundlage des Art. 69 der Verordnung über das Gewerbewesen die Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit für die Einrichtung einer Manufactur, einer Fabrik oder eines Werkhauses (заводъ) in den Gouvernements- (und) Kreis-Städten und deren Bezirken erbeten werden muss; 2) dass die ausserhalb städtischer Ansiedelungen befindlichen Mühlen, Tuchwalken, Sägemühlen, Meiereien, Käsereien und anderen landwirthschaftlichen Betriebe, wenn sie in nicht grossen Dimensionen angelegt werden und ausschliesslich zur Verarbeitung von Producten der eigenen und zum Theil der örtlichen Landwirthschaft dienen, nicht zur Kategorie derjenigen Gewerbebetriebe gehören, von welchen in dem Art. 69 der Verordnung über das Gewerbewesen

die Rede ist und kraft Pkt. 20 Art. 6 der Verordnung über die Reichsgewerbesteuer vom 8. Juni 1898 der Gewerbesteuer nicht unterliegen, halte ich es für nöthig Ew. Hochwohlgeboren zu erklären, dass die ausserhalb städtischer Ansiedelungen einzurichtenden landwirthschaftlichen Betriebe von der Kategorie derjenigen, welche kraft Pkt. 20 Art. 6 der Verordnung über die Gewerbesteuer von der Auflage mit dieser Steuer befreit werden, gleichwie die Klein-Gewerbebetriebe (кустарно-промышленное заведеніе), in welchen die Arbeiten von den bäuerlichen Familiengliedern mit der Hand (ручной способъ) ohne Hülfe von Maschinen bewerkstelligt werden, ohne vorgängige Erbittung der Erlaubniss der Gouvernements-Obrigkeit zu ihrer Einrichtung eröffnet werden können.

№ 14.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 37.

(Gouv.-Ztg. Nr. 67 vom 25. Juni 1899).

Betreffend die Fixirung einer Normal-Schätzung des Herden-Hornviehs für ein Triennium, gerechnet vom 1. Januar 1899 ab, behufs Erhebung einer % Steuer von demselben und Gewährung einer Entschädigung für die in den Herden zu tödtenden pestkranken Thiere.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 13 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 29. Januar 1899 sub Nr. 150 publicirte, Allerhöchst bestätigte Beschluss des Ministercomités folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Mit Rücksicht darauf, dass sich am 1. Januar 1899 dasjenige Triennium vollendet, für welches vom 1. Januar 1896 an durch Allerhöchst am 22. December 1895 bestätigten Beschluss des Ministercomités eine Normal-Schätzung des Herden-Hornviehs behufs Erhebung einer % Steuer von demselben und Gewährung einer Entschädigung für die in den Herden zu tödtenden pest-

kranken Thiere festgesetzt worden war, ist der Minister des Inneren auf Grund des Art. 2 Abschn. I des am 30. Mai 1876 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens und in Gemässheit der dem Ministerium des Inneren vorgestellten Auskünfte über den durchschnittlichen Werth des Herdenviehs an den Orten seines Einkaufes an den Ministercomité mit einer Vorstellung (vom 27. November 1898 sub Nr. 613) gegangen, betreffend die Fixirung einer Normal-Schätzung des bezeichneten Viehs für das Triennium vom 1. Januar 1899 an nach dem im hier beigefügten Verzeichniss angegebenen Massstabe.

Nach Prüfung vorliegender Sache hat der Ministercomité beschlossen: Das von dem Minister des Inneren vorgestellte Project eines Verzeichnisses der Normal-Schätzung des Herdenviehs für das Triennium vom 1. Januar 1899 an in Kraft treten zu lassen.

Der Herr und Kaiser hat den Beschluss des Comités am 24. December 1898 Allerhöchst genehmigt und das Project des Verzeichnisses ist der Durchsicht und Bestätigung Seiner Majestät gewürdigt worden.

Auf dem Original ist verschrieben: „Der Herr und Kaiser hat dieses Verzeichniss durchzusehen und Allerhöchst zu bestätigen geruht, in Zarsskoje Sselo, am 24. December 1898".

Unterzeichnet: Geschäftsführender des Ministercomités,
Staatssecretair A. Kulomsin.

Verzeichniss

der Normal-Schätzung des Herdenviehs behufs Erhebung einer % Steuer von demselben und Gewährung einer Entschädigung für die in den Herden zu tödtenden pestkranken Thiere für das Triennium vom 1. Januar 1899 bis zum 1. Januar 1902.

Bezeichnung des Viehs.	Normalpreise.		
	Für einen Ochsen.	Für eine Kuh.	Für Gelt-vieh.
	Rubel.		
I. Vieh, welches auf dem Estländischen Tract transportirt wird (Livländisches Vieh und dessen Kreuzungen):			
a) gemästetes	80	50	40
б) ungemästetes	40	30	20
II. Vieh, welches auf dem Archangelschen Tract transportirt wird (Cholmogorsche Race)	70	100	40
III. Vieh, welches auf dem Weissrussischen und Donischen Tracte (und) auf allen Zweigen derselben transportirt wird (Steppenvieh und dessen Kreuzungen):			
a) das vor oder nach der Mästung für die Beköstigung (продовольствіе) der Städte und anderer Ortschaften bestimmt ist.	45	25	20
б) das zum Zweck der Lieferung zum Schlachten an die Städte St. Petersburg, Moskau, Odessa, Warschau, Nischni-Nowgorod und Kasan und zum Export ins Ausland speciell gemästet ist	85	35	30
в) trächtige Kühe Jaroslawscher Race, welche für St. Petersburg aufgekauft sind	—	80	—

Bezeichnung des Viehs.	Normalpreise. Für einen Ochsen.	Für eine Kuh.	Für Geltvieh.
	Rubel.		
IV. Vieh, welches auf dem Sibirischen Tracte transportirt wird:			
a) das vor oder nach der Mästung für die Beköstigung der Städte und anderer besiedelter Ortschaften bestimmt ist	35	25	20
б) das zum Zweck der Lieferung zum Schlachten an die Städte St. Petersburg, Moskau, Odessa, Warschau, Nischni-Nowgorod und Kasan und zum Export ins Ausland speciell gemästet ist	65	40	25
V. Vieh der einheimischen russischen (nicht-Steppen-) Race:			
a) das allgemein auf sämmtlichen Tracten zur Beköstigung der Städte und anderer besiedelter Ortschaften transportirt wird	25	20	15
б) Vieh der „verbesserten“ („улучшенный“) russischen Race (Kreuzung russischen Viehs mit ausländischen Racen)	50	40	30

№ 15.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 72 vom 7. Juli 1899.)

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist in Grundlage des Art. 29 der Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Jagdregeln dem Baron Felix Mengden die Vollmacht zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Kirchspiels Burtneek des Wolmarschen Kreises an Stelle des Baron G. Loudon, welcher von diesen Verpflichtungen befreit worden ist, ertheilt worden. Nr. 4181.

№ 16.

Publication.

(Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung Nr. 96 vom 3. August 1899: Art. 1292.)

Betreffend die Bestätigung der Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend das Project einer Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Michail.

24. Mai 1899.

Reichsraths-Gutachten.

Ausgeschrieben aus den Journalen der Vereinigten Departements der Reichsöconomie, der Gesetze, der Civil- und der Geistlichen Angelegenheiten vom 28. Januar und der Allgemeinen Versammlung vom 10. Mai 1899.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie, der Gesetze, der Civil- und Geistlichen Ange-

legenheiten und in der Allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers in Betreff des Projectes einer Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen, für gut befunden:

I. Das Project einer Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten.

II. In Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

1) In Sachen der Reichsgrundsteuer und anderer Krons-Landessteuern wird den Steuerinspectoren übertragen: a) die Aufsicht über die Heranziehung aller Ländereien, welche hiervon nach dem Gesetze nicht ausgenommen sind, zur Besteuerung (обложеніе) und б) die Sammlung von Auskünften über die Quantität und Qualität, gleichwie über den Werth und die Ergiebigkeit der Ländereien behufs Ermittelung der Gleichheitsclasse für die Repartition (степень уравнительности раскладокъ) der Reichsgrundsteuer.

2) Die entdeckten Fälle der Nicht-Heranziehung solcher Ländereien zur Besteuerung mit der Reichsgrundsteuer oder anderen Krons-Landessteuern, welche hiervon nach dem Gesetze nicht ausgenommen sind, bringt der Steuerinspector zur Kenntniss des Cameralhofes, in denjenigen Gouvernements aber, wo die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind, benachrichtigt (er) gleichzeitig auch das örtliche Kreis-Landschaftsamt.

3) Die gesammelten Auskünfte über die Quantität und Qualität, gleichwie über den Werth und die Ergiebigkeit der Ländereien theilt der Steuerinspector dem Dirigirenden des Cameralhofes mit, nebst seinem Gutachten über die Gleichheitsclasse (степень уравнительности) der bestehenden Repartition der Reichsgrundsteuer und über die in (Betreff) dieser Repartition wünschenswerthen Emendationen.

4) Bei Prüfung der Sachen, betreffend die Abschätzung von Immobilien behufs Besteuerung dieser Immobilien mit der Reichssteuer in Städten, Niederlassungen und Flecken und betreffend die Repartition dieser Steuer, nehmen die Steuerinspectore an den Sitzungen der Stadtämter oder der besonderen auf Grund

des Art. 103 der Städteordnung (Swod d. R.-G. Bd. II, Ausg. v. J. 1892) zu begründenden Commissionen, gleichwie der nach Art. 40 der Verordn. über die directen Steuern (Swod d. R.-G. Bd. V, Ausg. v. J. 1893) zu bildenden Repartitions-Commissionen theil. Die Gutachten (соображеніе) der Steuerinspectore in Betreff der Abschätzung von Immobilien werden auf ihr Verlangen in das Protocoll der Sitzungen eingetragen und gleichzeitig mit der Repartition der Stadtverordnetenversammlung oder der dieselbe ersetzenden Institution mitgetheilt.

5) Von dem Zeitpunkt der Sitzungen in den im Art. 4 bezeichneten Angelegenheiten senden die in diesem Artikel erwähnten Institutionen dem örtlichen Steuerinspector rechtzeitig eine Benachrichtigung.

6) In denjenigen städtischen Ansiedelungen, in welchen die vereinfachte Communalverwaltung (упрощенное общественное управленіе) eingeführt ist (Beilage zum Art. 22 der Städteordnung, Sw. d. R.-G. Bd. II, Ausg. v. J. 1892) wird die Repartition der Reichssteuer auf die Immobilien in Städten, Niederlassungen und Flecken von der unter dem Vorsitz des Stadt-Aeltesten (городской староста) stehenden Repartitions-Commission bewerkstelligt, deren Glieder von der Versammlung der städtischen Bevollmächtigten aus der Zahl der örtlichen Immobilieneigenthümer erwählt werden.

7) In Betreff der Steuern von Immobilien in den Gouvernements des Königreichs Polen wird den Steuerinspectoren übertragen: a) die Aufsicht über die Bewerkstelligung der allgemeinen Revisionen der Immobilien, gleichwie die Local-Controle der periodisch anzufertigenden Verzeichnisse und Beschreibungen dieser Immobilien, ihres Bestandes, Werthes und (ihrer) Ergiebigkeit und die Mittheilung der für eine normale Besteuerung der bezeichneten Immobilien mit der Grundsteuer und der Rauchfangsteuer (подымная подать) nöthigen Auskünfte an die Cameralhöfe und б) die Ausführung der localen Beglaubigungen (мѣстное удостовѣреніе) bei der Correctur von Fehlern und Lücken in den angefertigten Verzeichnissen der Immobilien und überhaupt bei Veränderungen in ihrem Bestande, gleichwie bei der Stundung und Terminirung von Zahlungen und Restanzen der bezeichneten

Immobilien und die Zustellung der nöthigen Auskünfte und Gutachten in diesen Sachen an den örtlichen Cameralhof.

8) Diejenigen Steuerinspectore, deren Districte nicht durch die Gebiete von Städten begrenzt werden, sind Glieder der Administrativ-Session der Kreisversammlung, oder der dieselbe ersetzenden Kreis-Institution.

9) In denjenigen Gouvernements oder Gebieten, in welchen kein Cameralhof vorhanden ist, ausser im Jakutskschen Gebiete, gehört der Steuerinspector desjenigen Districts, in dessen Grenzen sich die Gouvernements- oder Gebiets-Stadt befindet, an Stelle des Dirigirenden des Cameralhofes, zum Bestande der Gouvernements- oder Gebiets-Behörde in Stadt-Angelegenheiten.

III. Den Artikel 61 der Verordnung über die directen Steuern (Swod der R.-G. Bd. V, Ausg. v. J. 1893) in folgender Weise zu interpretiren:

In Betreff jedes vernichteten Immobils wird von der örtlichen Polizei mit einem Gliede des Stadtamtes oder der dasselbe ersetzenden Institution ein Protocoll mit gemeinschaftlicher Unterschrift aufgenommen. Ausserdem muss die Polizei den örtlichen Steuerinspector bei Zeiten von dem Termin der Besichtigung des Immobils benachrichtigen, ohne sich übrigens dazu zu verpflichten, behufs Aufnahme des Protocolles die Ankunft des Steuerinspectors abzuwarten, welche von dem Ermessen desselben abhängt.

NB. Die Anmerkung zu diesem (61.) Artikel bleibt in Kraft.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und Gliedern unterschrieben worden.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig verschrieben worden: „Dem sei also".

Peterhof, d. 24. Mai 1899.

Verordnung

über die Steuerinspectore und deren Gehilfen.

1) Behufs Theilnahme an der Berechnung und Repartition der directen Steuern, behufs Controle ihrer Erhebung und behufs Mitwirkung mit den Cameralhöfen in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten sind in den Kreisen, den Städten oder (in) Theilen derselben Steuerinspectore und deren Gehilfen eingesetzt worden.

2) Die Vertheilung der Steuerinspectore und deren Gehilfen auf die Gouvernements und Gebiete, gleichwie die Fixirung der Grenzen des jedem Steuerinspector angewiesenen Districts wird dem Finanzminister anheimgestellt.

3) Die Steuerinspectore und deren Gehilfen stehen unter der Aufsicht (вѣдѣніе) der Cameralhöfe.

4) Den Steuerinspectoren und deren Gehilfen wird ein Krons-Siegel nach dem für die Kreis-Institutionen bestätigten Muster zugeeignet, mit der Aufschrift unter dem Reichswappen: „Des Steuerinspectors (oder des Gehilfen des Steuerinspectors) des NN-Districts des NN-Gouvernements".

5) Die Steuerinspectore und deren Gehilfen werden vom Finanzminister in dem Departement der directen Steuern in den Aemtern angestellt.

6) Für die Aemter von Steuerinspectoren und deren Gehilfen werden Personen ernannt, welche den vollen Kursus der Wissenschaften in einer der höheren Lehranstalten des Kaiserreiches beendet, durch Beschäftigungen bei einem der Cameralhöfe die praktische Vorbereitung zur Erfüllung der Obliegenheiten in Sachen der Steuer-Controle erlangt und von dem Dirigirenden dieses Cameralhofes ein Zeugniss über die Befähigung zur Bekleidung der gedachten Aemter erhalten haben.

7) In besonders beachtenswerthen Fällen wird dem Finanzminister anheim gegeben, für die im Art. 6 bezeichneten Aemter solche Personen zu ernennen, welche, wenngleich sie den Cursus der Wissenschaften in einer höheren Lehranstalt nicht beendet haben, im Laufe eines lange dauernden Dienstes im Ressort der Cameralhöfe hervorragende Fähigkeiten und eine vorzügliche Kenntniss in Steuer-Angelegenheiten gezeigt haben.

8) Die Steuerinspectore verhandeln sowohl unter einander, als auch mit den Gouvernements- und Kreis-Regierungs-, Communal- und ständischen Institutionen und Privatpersonen unmittelbar, unter Beobachtung der im Art. 152 u. ff. der allgemeinen Gouvernementsverfassung dargelegten Regeln.

9) Mit den Central-Institutionen des Finanzministeriums und den Gouverneuren verhandeln die Steuerinspectore unmittelbar nur bei Erfüllung der Forderungen der bezeichneten Institutionen

und Personen. Diese Verhandlungen bringen die Steuerinspectore jedesmal zur Kenntniss des Dirigirenden des Cameralhofes.

10) Die Leitung der Thätigkeit der Steuerinspectore und deren Gehilfen in jedem Gouvernement und Gebiet, die unmittelbare Controle über dieselben und die Revision ihrer Geschäftsführung werden dem Dirigirenden des betreffenden Cameralhofes übertragen.

11) In denjenigen Fällen, wo der Dirigirende des Cameralhofes, nach erhaltener Kenntniss von Unterlassungen oder unrichtigen Handlungen eines Steuerinspectors, eine Localuntersuchung für nothwendig hält, bewerkstelligt er eine solche selbst oder durch seinen Gehilfen, wo er vorhanden ist. Bei vollständiger Unmöglichkeit für den Dirigirenden und dessen Gehilfen, die bezeichnete Untersuchung persönlich zu bewerkstelligen, kann dieselbe von ihm einem der Abtheilungschefs des Cameralhofes aufgetragen werden.

12) Die Untersuchung wegen unrichtiger Handlungen oder Unterlassungen der Gehilfen der Steuerinspectore wird, nach Ermessen des Dirigirenden des Cameralhofes, von ihm selbst, seinem Gehilfen, einem der Abtheilungschefs des Cameralhofes, oder dem örtlichen Steuerinspector bewerkstelligt.

13) Den Steuerinspectoren wird in den Grenzen der vorliegenden Verordnung und auf den in den betreffenden Reglements und Gesetzesbestimmungen ausführlich bezeichneten Grundlagen übertragen:

а) die Theilnahme an der Heranziehung von Vermögensobjecten und Personen zur Besteuerung mit directen Steuern und an der Berechnung der Beträge dieser Steuern;

б) die Aufsicht über die Erhebung der directen Steuern zum Besten der Krone und über die Erfüllung der festgesetzten Regeln, betreffend die Rechnungsführung über Kronssteuern, die Aufbewahrung der von den Zahlern vereinnahmten Summen und die Uebergabe derselben nach der Hingehörigkeit, durch die communalen und ständischen Institutionen;

в) die Mitwirkung mit den Cameralhöfen bei der Bekanntmachung (приведеніе въ извѣстность) von Fällen des unentgeltlichen Ueberganges (иереходъ безмездными способами)

solcher Vermögensobjecte, welche der Abgabenzahlung zum Besten der Krone unterliegen, gleichwie des Bestandes und Werthes dieser Vermögensobjecte und anderer zur correcten Berechnung der Abgaben nothwendiger Daten;

г) die Mitwirkung mit den Cameralhöfen bei der Aufdeckung und Verfolgung von Verletzungen der Verordnungen über die Krepost-Abgaben und über die Stempelsteuer;

д) die Sammlung von Auskünften über den Zustand von Handel und Gewerbe, über die öconomische Lage der Bevölkerung, ihrer Zahlungsmittel und über die von derselben zu leistenden Geld- und Natural-Abgaben;

е) die Benachrichtigung der Cameralhöfe von aufgedeckten Fällen der Erhebung solcher Steuern von der Bevölkerung, welche verboten oder nicht in gesetzlicher Ordnung fixirt worden sind;

ж) die Bewerkstelligung von Revisionen der Renteien im Auftrage der Dirigirenden der Cameralhöfe;

з) die Bewerkstelligung einer Controle der Bücher und Documente, welche sich auf Geldprästanden und Kronssteuern beziehen, sowie des Baarbestandes aller Geldsummen in den Gemeindeverwaltungen und bei den Amtspersonen der ländlichen Verwaltung (сельское управленіе);

и) die Theilnahme an den örtlichen collegialen Institutionen, und

к) die Erfüllung anderer, ausser den in den vorhergehenden Punkten bezeichneten, Pflichten, welche in den einschlägigen Verordnungen und Gesetzesbestimmungen angegeben sind.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, wo sich die Thätigkeit der im Pkt. и dieses (13.) Artikels bezeichneten Institutionen auf mehrere Abgaben-Districte erstreckt, nehmen die örtlichen Steuerinspectore an den Arbeiten dieser Institutionen, jeder in denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf seinen District beziehen, theil, an Angelegenheiten allgemeinen Charakters aber nimmt einer von ihnen nach Bestimmung des Dirigirenden des Cameralhofes theil, wenn in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen keine besonderen Festsetzungen in Betreff dieses Gegenstandes enthalten sind.

14) In denjenigen Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wird den Steuerinspectoren die Zustellung der für eine gleichmässige Repartition der Abgaben auf die Landesprästanden nothwendigen Auskünfte an die Gouvernements-Anordnungscomités oder die dieselben vertretenden Institutionen auf deren Anverlangen übertragen.

15) Im Turkestanschen Lande und den Steppengebieten wird den Steuerinspectoren, ausser den in den Art. 13 und 14 bezeichneten Obliegenheiten, übertragen: a) die Theilnahme an der Zusammenstellung der budgetmässigen Anschläge (смѣтное предположеніе) nach Kreisen für diejenigen Ausgaben, welche auf das Conto der Geldlandesprästanden zu setzen sind, an der Festsetzung der Ordnung für die Bewerkstelligung derjenigen landschaftlichen Ausgaben, deren Betrag nicht durch Etats oder besondere Verordnungen normirt ist, gleichwie an der Bewerkstelligung von Torgen für landschaftliche Lieferungen (подрядъ и поставка), und б) die Controle über die Richtigkeit der Repartition und Erhebung der Nomadensteuer (кибиточная подать).

16) Den Steuerinspectoren wird anheimgestellt, von den Regierungs-, landschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen, welche sich innerhalb der Grenzen ihrer Districte befinden, gleichwie von den Anstalten zur Gewährung langbefristeten Credits (предпріятіе долгосрочнаго кредита) und den Versicherungs- (Instituten) die bei ihnen befindlichen und zur correcten Besteuerung nothwendigen Auskünfte über den Bestand, den Werth oder die Ertragsfähigkeit von Immobilien und andere Abschätzungs-Daten in Betreff dieser Immobilien zu verlangen.

17) Bei Einforderung der im vorhergehenden (16.) Artikel bezeichneten Auskünfte hängt es von dem Ermessen der betreffenden Institutionen oder der in den Grenzen des Steuerdistricts befindlichen Anstalten ab, dem örtlichen Steuerinspector die bei ihnen vorhandenen Auskünfte in schriftlicher Form zu geben, oder ihn zum Extrahiren derselben aus den Original-Acten und Büchern zuzulassen.

18) Auskünfte und Excerpte aus Acten, welche in Notariatsbücher eingetragen worden sind, können von den Steuerinspectoren

nicht anders, als in der durch den Art. 124 der Notariatsordnung festgestellten Art und Weise verlangt werden.

19) Wenn der Steuerinspector eine Abweichung von den festgestellten Regeln über die Erhebung der directen Steuern oder eine Unterlassung bei Ergreifung der für die (Steuer-) Erhebung geeigneten Massnahmen entdeckt, so kann er, ohne selbstständige Verfügungen zu treffen, den competenten Institutionen und Amtspersonen, welche die Erhebung der bezeichneten Steuern überwachen, sowohl von den bemerkten Ordnungswidrigkeiten, als auch von den Massnahmen, durch welche dieselben nach seiner Meinung beseitigt werden könnten, Mittheilung machen.

20) Wenn der Steuerinspector Unrichtigkeiten oder Unterlassungen auf Seiten von Amtspersonen der Gemeinde- oder landischen (сельскій) Verwaltung in Bezug auf die Rechnungsführung, die Aufbewahrung und die Ausgabe der von den Zahlern vereinnahmten Summen je nach Erforderniss wahrnimmt, so wendet er sich behufs Beseitigung der bemerkten Unrichtigkeiten und behufs Auflage von Geldbussen auf die Schuldigen je nach der Competenz an diejenige Institution oder Person, welcher dieselben unmittelbar untergeordnet sind.

21) In solchen Fällen, welche in der vorliegenden Verordnung oder den einschlägigen Reglements und Gesetzesbestimmungen nicht besonders vorgesehen sind, bringen die Steuerinspectore, welche eine unrichtige Befreiung von Vermögensobjecten und Personen von Steuern zum Besten der Krone, eine fehlerhafte Berechnung des Betrages dieser Steuern, gleichwie unrichtige Handlungen der Regierungs- und Communal-Institutionen und Amtspersonen in Bezug auf Gegenstände, welche das Steuerwesen betreffen, entdeckt haben, solches zur Kenntniss des Dirigirenden des Cameralhofes.

22) Den Gehilfen der Steuerinspectore wird unter nächster Aufsicht der Dirigirenden der Cameralhöfe und der Steuerinspectore die Erfüllung der in den Artikeln 13—21 dieser Verordnung bezeichneten Obliegenheiten, gleichwie die selbstständige Verwaltung der Steuerdistricte in Fällen von Krankheit der Steuerinspectore, Entlassung derselben auf Urlaub und vom Dienst und in allen anderen Fällen, wo die Districte vacant werden, über-

tragen. Bei einer für den Steuerinspector (vorliegenden) Unmöglichkeit in denjenigen Sitzungen zu präsidiren, in welchen er nach dem Gesetz präsidirt, kann die Erfüllung dieser Obliegenheit dem Gehilfen des Steuerinspectors auf specielle Verfügung des örtlichen Cameralhofes übertragen werden.

23) Dem Finanzminister wird anheim gegeben, in Ergänzung (развитіе) der vorliegenden Verordnung ausführliche Regeln über die Art der Thätigkeit der Steuerinspectore und deren Gehilfen herauszugeben. Diese Regeln werden von ihm dem Dirigirenden Senat zur Publication in festgesetzter Ordnung vorgestellt.

Unterzeichnet: Für den Vorsitzenden des Reichsraths D. Soljski.

№ 17.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 85 vom 9. August 1899.)

Betreffend den Transport von grossem Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Livland nach Estland.

In Gemässheit der Resolution des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 19. Juli a. c. bringt der Livl. Gouvernements-Veterinair die von dem Herrn stellv. Estländischen Gouverneur herausgegebenen

Temporairen Regeln

über den Modus des Transportes von grossem Hornvieh, Schafen (Ziegen) und Schweinen aus dem Livländischen in das Estländische Gouvernement zu allgemeiner Kenntniss.

§ 1. Der Transport von grossem Hornvieh, Schafen und Schweinen aus dem Livländischen Gouvernement in das Estländische Gouvernement mittelst Treibens ist bis zur Befreiung des (erst) genannten Gouvernements von der Maulfäulenepizootie verboten.

§ 2. Die Einfuhr derselben ist nur mit der Eisenbahn erlaubt.

§ 3. Das Ausladen des aus dem bezeichneten Gouvernement einzuführenden Viehs wird nur auf den Stationen „Reval“ und

„Wesenberg“ zugelassen, wobei das zur Weide (выпасъ) oder zur Mästung (выкормъ) bestimmte Vieh von der Ausladungs-Station nur unter Begleitung von Beamten der Polizei oder der Gemeindeautoritäten bis an den Bestimmungsort durchgelassen werden darf, wo dasselbe im Laufe der beiden ersten Wochen in von anderem Vieh gänzlich abgesonderten Räumlichkeiten unter thierärztlicher Aufsicht gehalten werden muss.

§ 4. Die Eigenthümer sowohl des zum Schlachten, zur Weide, oder zur Mästung, als auch des für landwirthschaftliche Bedürfnisse bestimmten Viehs sind verpflichtet, behufs Vorweises an die Beamten der veterinair-polizeilichen Controle, ein veterinair-polizeiliches Attestat zu besitzen: а) darüber, dass das Vieh sich bei der Besichtigung am Orte der Ausfuhr als nicht verseucht erwiesen hat, б) über die Quantität des einzuführenden Viehs, в) über die Abwesenheit der Maulfäule im Laufe der letzten drei Monate in denjenigen Ortschaften, aus welchen die bezeichneten Thiere exportirt worden sind, und г) über den Ort und Zweck der Bestimmung der gedachten Thiere.

§ 5. Diejenigen Personen, welche innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements Vieh aufgekauft haben, sind künftighin verpflichtet, von jeder Partie Vieh, welche für das Estländische Gouvernement bestimmt ist, den Gouverneur zwecks erforderlicher Massregeln auf telegraphischem Wege zu benachrichtigen. Nr. 677.

№ 18.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 88 vom 16. August 1899.)

Betreffend die Zutheilung von Rittergütern und von Theilen derselben zum Gebiet der Rigaschen Stadtverwaltung.

Der Herr und Kaiser hat am 25. des vergangenen Juni, entsprechend einem Beschlusse des Ministercomités, Allerhöchst zu befehlen geruht:

Die in der Stadt Riga belegenen, jedoch als zum Kreise gehörig gerechneten fünf Rittergüter, und zwar: Schlotmachers-

holm (13,35 Dessätinen), Friedrichshöfchen (17 Dess.), Lübeckholm (45,46 Dess.), Kojenholm (26 Dess.) und Wiebertsholm (24 Dess.), gleichwie den der Stadt Riga gehörigen Theil des Gutes Mühlgraben (116 Dess.) und die an das Rigasche städtische Territorium angrenzenden Theile der Güter Rupertshof (20 Dess.) und Lindenruh (45 Dess.), im Ganzen im Umfange von 306,81 Dess., dem Competenzgebiet der Rigaschen städtischen Communal-Verwaltung und der örtlichen Stadtpolizei auf allgemeiner Grundlage der geltenden Gesetzesbestimmungen einzuverleiben, unter Ausscheidung dieser Ortschaften aus den Landrollen und Liberirung (изъятіе) derselben von den Abgaben und Steuern, welche den Immobilien im Kreise auferlegt werden, und (zwar) mit der Massgabe: 1) dass die dem Bestande des städtischen Territoriums einzuverleibenden Landparcellen volles Eigenthum derjenigen Personen und Institutionen verbleiben, welche dieselben früher in gesetzlicher Grundlage erworben haben, und 2) dass in Bezug auf die gedachten Parcellen die im Art. 1905 der Civilprocessordnung, Swod der R.-G. Bd. XVI, Ausgabe vom Jahre 1892, dargelegte Regel ihre Gültigkeit behalte. Nr. 449.

№ 19.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 70.

(Gouv.-Ztg. Nr. 97 vom 10. September 1899.)

Betreffend die Ueberlassung der erblosen städtischen Immobilien erblicher Edelleute, welche in das Eigenthum der Städte verwandelt wurden (обращаемыхъ), an (въ пользу) die Adelscorporationen und der dem Fiscus zugefallenen (поступающихъ) erblosen Mobilien innerhalb der Grenzen der Städte an (въ пользу) diese letzteren.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 42 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 9. April 1899 sub Nr. 588

publicirte, durch den Minister des Inneren bekannt gegebene Allerhöchste Befehl folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Seine Kaiserliche Majestät hat nach Prüfung der verschiedenen an den Reichsrath gelangten Gutachten in Betreff der Frage wegen Ueberlassung der erblosen städtischen Immobilien erblicher Edelleute, welche in das Eigenthum der Städte verwandelt wurden, an die Adelscorporationen und der dem Fiscus zugefallenen erblosen Mobilien innerhalb der Grenzen der Städte an diese letzteren am 28. December 1898 Allerhöchst zu befehlen geruht:

In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

I. Diejenigen Immobilien innerhalb der Grenzen einer Stadt und der derselben angewiesenen Ländereien, welche nach (dem Tode) erblicher Edelleute, sowohl der in die Adelsgeschlechtsbücher eingetragenen, als auch der nicht eingetragenen, erblos verbleiben, werden — mit Ausnahme der in den Artikeln 1168—1169[2], 1172[5], 1174, 1178, 1179 und 1181 der Civilgesetze (Sw. d. R.-G. Bd. X, Th. 1, Ausgabe vom Jahre 1887 und nach der Fortsetzung vom Jahre 1895), gleichwie der in anderen Gesetzesbestimmungen bezeichneten Fälle — in das Eigenthum des Adels desjenigen Gouvernements verwandelt, in dessen Gebiet diese Immobilien sich befinden, wenn in Betreff ihrer Bestimmung keine besondere Allerhöchste Willensäusserung erfolgt.

II. Diejenigen Mobilien, welche nach (dem Tode) zum städtischen Stande (въ городское состояніе) verzeichneter Personen (Sw. d. R.-G. Bd. IX, Ausgabe vom Jahre 1876 und nach den Fortsetzungen der Jahre 1890—1893, Art. 494, 518—527, 529 und 532—535) erblos verbleiben, werden in allen — ausser den in den Artikeln 1168—1172, 1174 und 1176—1180 der Civilgesetze (Sw. d. R.-G. Bd. X, Th. 1, Ausgabe vom Jahre 1887 und nach der Fortsetzung vom Jahre 1895), gleichwie den in anderen Gesetzesbestimmungen bezeichneten — Fällen in das Eigenthum derjenigen Stadt verwandelt, zu einem der Stände welcher der Verstorbene zugeschrieben war, wenn in Betreff der Bestimmung

dieser Vermögensobjecte keine besondere Allerhöchste Willensäusserung erfolgt.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Michail.

№ 20.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 107 vom 6. October 1899.)

Betreffend das Tracteurgewerbe.

Von dem Dirigirenden der Acciseverwaltung des Livländischen Gouvernements wird bekannt gemacht, dass alle Ortschaften ausserhalb städtischer Ansiedelungen des Livländischen Gouvernements sowohl auf dem Festlande des Gouvernements, als auch auf der Insel Oesel in Beziehung auf die Erhebung der Patentsteuer von den Anstalten zum Verkauf starker Getränke für das Triennium 1900—1902, in Gemässheit des von dem Herrn Livländischen Gouverneur bestätigten Verzeichnisses, zur dritten Kategorie gerechnet worden sind*). Nr. 7598.

№ 21.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 115 vom 27. October 1899.)

Betreffend die Bestreitung der Ausgaben für die Verbrennung von Cadavern an der sibirischen Pest gefallener Thiere.

Durch Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 21. Mai 1899 sub Nr. 686 ist dem Livländischen Landraths-Collegium die Genehmigung dazu ertheilt worden (разрѣшать), die Ausgabe für die Verbrennung von Cadavern an der sibirischen Pest gefallener Thiere auf das Conto (на суммы) der Landesprästanden zu setzen, in Gemässheit von durch die erforderlichen Documente belegten Rechnungen der Kreispolizeiverwaltungen. Nr. 970.

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1896, Nr. 9. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 22.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 129 vom 1. December 1899.)

Betreffend die Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt die nachstehende, von der Livländischen Gouvernements-Behörde in Bauersachen am 1. November a. c. bestätigte Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation im Livländischen Gouvernement pro Triennium 1899—1901 zu allgemeiner Kenntniss.

Strafen-Taxe

für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation im Livländischen Gonvernement für das Trienninm 1899—1901.

I. Nutz- und Bau-Holz.

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Buche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
Arensburgscher Kreis.						
1—2	10	10	30	10	8	30
3	18	15	40	15	10	40
4	25	20	50	20	15	50
5	45	40	80	40	20	80
6	70	60	100	60	35	100
7	100	90	150	90	40	150
8	170	150	250	150	60	250
9	250	200	350	200	90	350
10	300	250	430	250	100	430
11	350	300	500	300	140	500
12	420	350	700	350	180	700
13	650	500	900	500	220	900

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinns abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Buche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
14	900	700	1300	700	270	1300
15	1150	900	1700	900	300	1700
16	1400	1200	2100	—	380	2100
17	1700	1400	2500	—	440	2500
18	2100	1700	3000	—	500	3000
19	2500	2000	3500	—	570	3500
20	3000	2500	4000	—	650	4000
21	3500	3000	5000	—	—	5000
22	4000	3500	6000	—	—	6000
	Wendenscher Kreis.					
1—2	10	10	20	10	5	20
3	15	15	30	15	8	30
4	25	20	40	20	10	40
5	40	35	80	40	30	70
6	80	70	180	80	50	120
7	200	170	250	130	90	200
8	300	290	350	200	120	300
9	400	380	500	280	160	450
10	500	460	700	370	200	560
11	700	650	1100	450	270	690
12	900	850	1400	600	350	900
13	1500	1050	1800	700	430	1100
14	1800	1600	2200	800	500	—
15	2100	1900	2600	—	600	—
16	2500	2100	3000	—	700	—
17	3000	2500	3600	—	800	—
18	3300	2700	4000	—	1000	—
19	3700	3000	4800	—	1100	—
20	4200	3300	5400	—	1200	—
21	—	—	6000	—	1400	—
22	—	—	6600	—	1600	—

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Buche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
Walkscher Kreis.						
1—2	10	10	20	10	5	20
3	20	15	30	15	8	25
4	30	20	40	20	10	30
5	50	40	60	30	15	50
6	80	80	100	40	30	90
7	150	120	200	80	50	150
8	200	160	300	120	80	200
9	270	200	400	160	100	300
10	350	300	570	200	140	360
11	500	400	900	260	180	500
12	600	500	1100	330	230	630
13	1000	600	1300	400	300	800
14	1300	900	1700	460	350	—
15	1600	1050	2100	—	400	—
16	1900	1200	2500	—	470	—
17	2200	1400	2900	—	550	—
18	2500	1600	3200	—	600	—
19	2800	1800	3900	—	700	—
20	3200	2200	4300	—	800	—
21	—	—	4800	—	—	—
22	—	—	5300	—	—	—
Dorpatscher Kreis.						
1—2	10	10	15	10	5	15
3	15	15	20	15	10	20
4	20	20	30	20	15	30
5	40	40	90	60	40	70
6	70	70	200	120	60	170
7	180	180	300	180	120	300

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinns sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Bnche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
8	250	230	450	240	180	400
9	330	300	650	300	250	600
10	400	360	850	400	320	750
11	600	530	1300	530	400	1000
12	800	670	1600	680	500	1200
13	1400	800	2100	900	650	1500
14	1600	1300	2400	1350	800	—
15	1900	1600	2900	—	950	—
16	2200	1800	3400	—	1100	—
17	2700	2000	4000	—	1260	—
18	3100	2300	4400	—	1400	—
19	3500	2600	5300	—	1700	—
20	4000	3000	5900	—	1900	—
21	—	—	6600	—	—	—
22	—	—	7300	—	—	—
			Werroscher Kreis.			
1—2	10	10	20	10	5	20
3	15	15	30	15	7	30
4	20	20	40	20	10	40
5	40	40	80	50	30	70
6	80	80	190	90	70	150
7	160	150	300	160	100	260
8	230	200	400	230	150	380
9	300	270	570	280	210	500
10	400	370	780	380	280	660
11	500	450	1100	500	360	870
12	700	570	1400	700	460	1100
13	1000	700	1800	800	570	1300
14	1300	1100	2200	1000	700	—

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Buche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
15	1600	1300	2700	—	850	—
16	2000	1500	3100	—	1000	—
17	2200	1700	3600	—	1150	—
18	2500	1900	4000	—	1300	—
19	2800	2100	4700	—	1400	—
20	3200	2400	5300	—	1600	—
21	—	—	6000	—	—	—
22	—	—	6600	—	—	—
	Pernauscher und Fellinscher Kreis.					
1–2	10	10	30	10	6	30
3	15	15	40	12	8	40
4	20	20	60	15	10	60
5	50	50	90	30	25	90
6	90	80	150	60	50	150
7	180	160	220	100	70	220
8	270	230	300	160	100	250
9	350	300	450	200	150	370
10	450	400	650	300	180	480
11	600	550	900	360	240	600
12	800	700	1200	450	300	780
13	1200	900	1600	550	370	950
14	1700	1500	1800	650	450	—
15	2300	1700	2300	—	540	—
16	2700	2000	2700	—	600	—
17	3300	2300	3000	—	700	—
18	3700	2500	3400	—	800	—
19	4200	2800	4100	—	900	—
20	4700	3200	4600	—	1000	—
21	—	—	5100	—	—	—
22	—	—	5600	—	—	—

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinns abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Buche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
Rigascher Kreis.						
1—2	10	10	20	10	8	20
3	15	15	30	20	10	30
4	20	20	50	30	15	50
5	50	50	100	60	50	90
6	90	90	240	100	90	200
7	240	200	350	200	150	330
8	340	300	500	300	200	500
9	460	400	700	440	270	700
10	600	550	1000	570	360	900
11	800	700	1400	720	480	1200
12	1000	900	1800	950	600	1600
13	1700	1100	2200	1150	800	1800
14	2000	1600	2700	1400	900	—
15	2500	1800	3300	—	1100	—
16	2900	2100	3800	—	1250	—
17	3400	2400	4400	—	1400	—
18	3800	2700	4900	—	1600	—
19	4300	3000	5800	—	1800	—
20	4800	3400	6600	—	2100	—
21	—	—	7300	—	—	—
22	—	—	8100	—	—	—
Wolmarscher Kreis.						
1—2	7	7	40	5	4	25
3	10	10	50	10	8	40
4	15	15	80	15	13	50
5	40	40	130	50	25	80
6	80	80	200	100	65	130
7	160	160	330	130	90	260

Durchmesser des Stammes in Werschok.	Kiefer (Pinus sylvestris).	Grähne (Pinus abies).	Eiche.	Birke und Eller.	Espe, Linde, Weide, Wachholder, Eberesche u. Faulbaum.	Esche, Ahorn, Ulme, Rüster, Buche, Apfelbaum u. Birnbaum.
	Betrag in Kopeken.					
8	260	230	480	230	130	400
9	330	300	650	260	180	520
10	400	350	970	340	230	650
11	520	430	1200	420	300	780
12	650	520	1400	520	360	900
13	1000	650	1700	650	460	1200
14	1300	900	2000	800	520	—
15	1550	1250	2300	—	650	—
16	1800	1400	2700	—	780	—
17	2100	1600	3100	—	900	—
18	2500	1800	3500	—	1100	—
19	2900	2100	4000	—	1300	—
20	3500	2500	4500	—	1600	—
21	—	—	5000	—	—	—
22	—	—	5600	—	—	—

Anmerkung 1. Bäume, deren Stämme dünner als ein halber Werschok sind, werden zum Strauchholz gerechnet und nach der Taxe III geschätzt, mit Ausnahme solcher Bäume, welche aus künstlich angebauten Waldstücken herausgeschlagen und in gleicher Höhe, wie Bäume mit einer Dicke von 1—2 Werschok am unteren Stammende (у пня), zu schätzen sind.

Anmerkung 2. Abständige (сухостойныя) und umgefallene (валежныя) Bäume sind um $^1/_3$ billiger, als frische (сырорастущихъ) zu schätzen.

Anmerkung 3. Bei den Berechnungen werden Werschok. Theile, die $^1/_2$ und grösser sind, für einen vollen (Werschok) angenommen und die kleiner als $^1/_2$ sind, weggelassen.

Anmerkung 4. Wenn für einen gewissen Umfang eines Baumes der Werth desselben in der vorliegenden Taxe nicht angezeigt ist, so muss derselbe mit Hülfe der Differenz zwischen den beiden letzten Daten festgestellt werden. Ist es z. B. erforderlich, den Werth einer Birke im Arensburgschen Kreise von 16 Werschok am unteren Stammende zu bestimmen, $x = 900 + 900-700 = 1100$.

II. Brennholz.

Benennung der Kreise.	Eiche und andere harte Holzarten.	Birke.	Eller.	Kiefer.	Grähne.	Espe und andere weiche Holzarten.
	Preis in Kopeken pro Kubikfaden.					
Arensburgscher .	1000	900	700	700	600	500
Wendenscher . .	2100	1600	1500	1300	1200	1000
Walkscher . . .	2100	1600	1500	1300	1200	1000
Dorpatscher . .	2100	1600	1500	1300	1200	1000
Werroscher. . .	2500	2100	1800	1600	1300	1200
Pernauscher . .	1800	1500	1200	1200	1100	900
Fellinscher . . .	1800	1500	1200	1200	1100	900
Rigascher . . .	3000	2400	2200	1800	1600	1500
Wolmarscher . .	1200	1000	800	800	700	600

Anmerkung. Brennholz von umgefallenen (валежныя) und abständigen (сухостойныя) Bäumen ist um 1/3 billiger, als solches von frischen (сырорастущихъ) Bäumen, zu schätzen.

III. Strauchholz und Stobben.

Benennung der Kreise.	Strauchholz.				Stobben.
	Nussstrauch für Reifen und Linden für Bast.	Grähnen-Ruthen zum Binden von Flössern und für Zäune.	Gewöhnliches Strauchholz aller Arten.	Wachholder.	Kiefer und Grähne.
	Preis in Kopeken pro Kubikfaden.				
Arensburgscher .	500	300	200	50	150
Wendenscher. .	700	500	300	70	200
Walkscher . . .	700	500	300	70	200
Dorpatscher . .	700	500	300	70	200
Werroscher . .	800	600	400	100	300
Pernauscher . .	600	400	300	70	200
Fellinscher . .	600	400	300	70	200
Rigascher . . .	900	700	500	120	300
Wolmarscher. .	500	300	200	70	150

Anmerkung. Strauchholz von umgefallenen (валежный) und abständigen (сухостойный) Bäumen ist um 1/3 billiger, als solches von frischen (сырорастущихъ) Bäumen, zu schätzen.

№ 23.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 130 vom 3. December 1899.)

Betreffend obligatorische Verordnungen über Massnahmen gegen die Maulfäule (ящуръ) bei Wiederkäuern und Schweinen in besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte im Livländischen Gouvernement.

(Erlassen auf Grund des Art. 421, Bd. II, Th. I des Sw. d. R.-G., Ausg. v. J. 1892.)

1) Für den Fall, dass ein Verdacht in Betreff dessen entsteht, dass Wiederkäuer und Schweine an der Maulfäule krank sind, bringt die örtliche Polizei sowohl die ursprüngliche, als auch die nachfolgenden Erkrankungen des bezeichneten Viehs unverzüglich zur Kenntniss der Obrigkeit, während es verboten wird, den Hof oder die Herde, in welchem (oder in welcher) sich die der Erkrankung verdächtigen Thiere befinden, bis zum Eintreffen des amtlichen Veterinairs in irgend welche Berührung mit gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Höfe oder Herden zu bringen.

2) Wenn die vorliegende Krankheit von dem amtlichen Veterinairarzt als Maulfäule erkannt worden ist, so ist in neuen Fällen der Erkrankung von Thieren an diesem Leiden sowohl in dem inficirten Hof oder (der inficirten) Herde, als auch in den umliegenden Wirthschaften das Eintreffen des Veterinairarztes behufs Bestimmung der Krankheit nicht erforderlich, sondern es muss die Ortspolizei selbst die in diesen obligatorischen Verordnungen bezeichneten Massnahmen ergreifen und unverzüglich der competenten Obrigkeit von dem Geschehenen Mittheilung machen.

3) Sowohl die an der Maulfäule kranken, als auch die der Ansteckung mit dieser Krankheit verdächtigen Wiederkäuer und Schweine dürfen aus dem inficirten Hofe nicht hinausgelassen werden.

4) Als der Ansteckung verdächtig werden diejenigen Wiederkäuer und Schweine betrachtet, welche sich im Laufe der letzten fünf Tage mit Thieren, welche an der Maulfäule krank, oder der Erkrankung an diesem Leiden verdächtig waren, auf einem Hofe, (einer) Weide, oder in einer Herde befunden haben.

5) In denjenigen Fällen, in welchen eine strenge Beobachtung der Quarantaine zu bedeutenden wirthschaftlichen Verlusten führen würde, können auf Anordnung des Veterinairarztes nachfolgende Erleichterungen gestattet werden:

a) Die kranken und die der Ansteckung mit der Maulfäule verdächtigen Thiere dürfen in dem Falle auf die Weide hinausgelassen werden, dass gesunde Wiederkäuer und Schweine aus anderen Wirthschaften auf diese Weide nicht hinausgelassen werden und dass es nicht erforderlich ist, die kranken und die der Ansteckung verdächtigen Thiere auf einem solchen Wege zu treiben, auf welchem gesunde Thiere getrieben werden. Falls erforderlich, muss die Ortspolizei dafür Sorge tragen, dass von dem allgemeinen Weideplatz ein Theil für die gesunden und ein Theil für die kranken und die der Ansteckung verdächtigen (Thiere) abgetheilt werde.

б) Die unter Quarantaine befindlichen Thiere dürfen auf einen anderen Hof desselben Dorfes (селение) übergeführt werden, wenn hierdurch eine Verbreitung der Seuche nicht entstehen kann. Hierbei müssen die Thiere ausschliesslich durch solches Terrain (мѣсто) auf Wagen transportirt oder mittelst Treibens befördert werden, durch welches Wiederkäuer und Schweine anderer Wirthschaften nicht gehen.

в) Die der Ansteckung verdächtigen Thiere dürfen zum Zweck des Schlachtens aus der Wirthschaft, dem Hofe, oder der Herde, welche sich unter Quarantaine befinden, nur in dem Falle entfernt werden, dass von dem amtlichen Veterinair bescheinigt worden ist, dass die zu befördernden Thiere an der Maulfäule nicht leidend sind. Die zu entfernenden Thiere müssen ausschliesslich auf solchen Wegen per Wagen transportirt oder mittelst Treibens befördert werden, auf welchen gesunde Wiederkäuer und Schweine nicht gehen,

unter der Bedingung jedoch, dass sie zu nicht weit belegenen Schlachthöfen oder Eisenbahnstationen, behufs ihres weiteren Transportes zu Schlachthöfen, befördert werden. In Betreff der an die Schlachthöfe zu sendenden Thiere ist zu beachten, dass sie dieser Anstalt unmittelbar von der Eisenbahn übergeben, oder von dem Ausladungsorte dahin auf Wagen übergeführt werden. Während des Transportes muss streng darauf geachtet werden, dass die zu befördernden Thiere keinerlei Berührung (сообщение) mit anderen Wiederkäuern und Schweinen haben.

Anmerkung. Die Wagen und Geräthe, welche zum Transport der an der Maulfäule kranken oder der Ansteckung verdächtigen Thiere gedient haben, müssen desinficirt werden.

6) Wenn der amtliche Veterinair eine grosse Gefahr für die Verbreitung der Seuche erkennt, von den Besitzern der Thiere jedoch die angeordneten veterinair-polizeilichen Massnahmen nicht beobachtet werden, so muss eine polizeiliche Aufsicht nicht nur über die inficirten Höfe und Wirthschaften, sondern auch über die Wiederkäuer und Schweine der benachbarten, von der Seuche noch freien Höfe bestellt werden.

7) Aus einem unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten Rayon ist es nur mit Genehmigung der Polizei (und) unter Beobachtung der im § 5, в dargelegten Vorsichtsmassregeln gestattet, Wiederkäuer und Schweine zum Zweck des Schlachtens abzuführen.

8) Es ist verboten, Milch von Thieren, welche an der Maulfäule leidend sind, in rohem, d. h. nicht durchgekochtem Zustande sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als Nahrung für Menschen und Thiere abzugeben, als auch aus dem Hofe fortzubringen.

9) Bei bedeutender Gefahr der Verbreitung der Seuche wird das Abführen von Milch aus dem inficirten Hofe, der Wirthschaft, der Herde, oder des unter Quarantaine befindlichen Ortes ausschliesslich in durchgekochtem Zustande gestattet.

10) Die Verabfolgung von roher Milch aus Milch-Geschäften in dem Rayon der Verbreitung der Maulfäule kann auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit für die ganze Zeit der Gefahr einer Verbreitung der Seuche verboten werden.

11) Die Inhaber von Milch-Geschäften sind verpflichtet, aus Wirthschaften, die sich unter Quarantaine befinden, nur durchgekochte Milch zu empfangen.

12) Unter Kochen von Milch wird das Erhitzen derselben bis zu 100° C. oder bis 90° C. im Laufe von fünfzehn Minuten verstanden.

Anmerkung. Dem Kochen muss sowohl die abgerahmte Milch, als auch die nicht abgerahmte Milch, gleichwie auch das Milchwasser (сыворотка) unterworfen werden.

13) Nach Constatirung des Vorhandenseins der Maulfäule oder des Verdachtes der Ansteckung von Thieren mit dieser Krankheit in einer Wirthschaft muss die Ortspolizei hiervon unverzüglich diejenige Polizei in Kenntniss setzen, in deren Bezirk sich das Milch-Geschäft befindet, welches die Milch aus der inficirten Wirthschaft erhält.

14) Die Felle von gefallenen oder getödteten kranken Thieren darf man, wenn sie nicht unmittelbar in eine Gerberei abgegeben werden, aus dem inficirten Hofe nur in getrocknetem Zustande abführen.

15) Stroh und Heu, welches von dem amtlichen Veterinair als Träger der Seuche erkannt worden ist, darf aus dem inficirten Orte nicht abgeführt werden.

16) Der Dünger, welcher sich in den Ställen und Viehhöfen zur Zeit des Bestehens der Seuche befunden hat, darf nicht an einen solchen Ort und auf einem solchen Wege abgeführt werden, auf dem gesunde Wiederkäuer und Schweine derjenigen Wirthschaften gehen, welche frei von der Seuche sind. Die Abfuhr von Dünger wird nur unter Beobachtung der nöthigen, jedem einzelnen Fall entsprechenden, Vorsichtsmassregeln gestattet.

17) Der Besitzer der Herde oder die den Besitzer vertretende Person muss darauf achten:

a) dass fremde Personen, insbesondere Viehhändler und Fleischer, zu den kranken Thieren nicht zugelassen werden;

б) dass diejenigen Personen, welche das kranke Vieh pflegen oder irgend etwas auf dem Viehhofe zu thun haben, aus

dem inficirten Hofe nicht ohne (vorhergehendes) Abwaschen der Fussbekleidung und Reinigen der Kleider hinausgehen;

в) dass Wiederkäuer und Schweine aus anderen Höfen in den inficirten Hof nicht hineingehen und

г) dass die Dienstboten, gleichwie der Besitzer selbst, nicht in andere von der Seuche freie Höfe hineingehen.

18) Wenn in einem Dorfe (селеніе) das Vorhandensein der Maulfäule constatirt worden ist, so wird in diesem Dorfe ausser dem Pferde- (Markt) (auch) der Vieh-Markt aufgehoben. Bei grosser Gefahr einer Verbreitung der Seuche kann die Gouvernements-Obrigkeit ausser den Pferde- (Märkten) (auch) die Vieh-Märkte in einem ausgedehnteren Rayon aufheben.

19) Von dem Ermessen der Gouvernements-Obrigkeit hängt das Verbot des Hindurchtreibens von Wiederkäuern und Schweinen durch einen solchen Rayon ab, welcher als der Infection verdächtig angezeigt worden ist, gleichwie die Erlaubniss, die bezeichneten Thiere aus diesem in einen anderen Rayon des Livländischen Gouvernements überzuführen.

Anmerkung. Das Verbot der Ausfuhr erstreckt sich nicht auf Thiere, welche zum unverzüglichen Schlachten bestimmt sind, siehe § 5, в.

20) Wenn die veterinairpolizeiliche Controle nach der Art und Weise der Entdeckung der Krankheit bei den Thieren des inficirten Ortes den Schluss zieht, dass nicht alle Fälle der Erkrankung zur Kenntniss der Ortsobrigkeit gebracht werden, so kann in solchem Falle an diesem Orte eine Besichtigung der Thiere in denjenigen Höfen, welche von der veterinairpolizeilichen Controle für verdächtig angesehen worden sind, vorgenommen werden.

21) Die Beamten der veterinairpolizeilichen Controle müssen streng darauf sehen, dass Wiederkäuer und Schweine unter keinem Vorwande aus dem inficirten oder der Ansteckung verdächtigen Orte über die Grenzen des Livländischen Gouvernements ohne besondere Erlaubniss des Herrn Livländischen Gouverneurs hierzu, welche auf ein Einverständniss mit dem competenten Gouverneur gegründet ist, zu Fuss weggeführt und zu Wagen fortgebracht werden.

22) Der Veterinairarzt verpflichtet sich, den Einwohnern das obligatorische (вынужденный) Impfen der Thiere gegen die Maulfäule in derjenigen Wirthschaft oder Herde zu empfehlen, in welcher diese Krankheit erscheint, und sich im Allgemeinen zu bemühen, diejenigen Massregeln anzuwenden, auf welche von der Wissenschaft (im Kampfe) wider die Maulfäule-Epizootie hingewiesen wird. Ansprüche auf Ersatz von Verlusten, welche durch das obligatorische Impfen entstehen können, werden nicht acceptirt.

Anmerkung. а) Bei künstlicher Infection endet die Krankheit gewöhnlich nach 14 Tagen und erstreckt sich nicht auf mehrere Monate, wie dieses bei dem natürlichen Verlauf der Krankheit der Fall zu sein pflegt;

б) die möglichen Verluste beim obligatorischen Impfen, im Falle des Todes der Thiere, können nicht zahlreicher sein, als diejenigen, welche bei natürlicher Infection einzutreten pflegen.

23) Nach erfolgter Anzeige des amtlichen Veterinairarztes (davon), dass die Maulfäule-Epizootie geschwunden ist, wird, den Anweisungen des bezeichneten Arztes gemäss, eine sorgfältige Desinfection der Viehhöfe, in welchen die kranken und die der Ansteckung verdächtigen Thiere untergebracht waren, bewerkstelligt, welcher (Desinfection) unterzogen werden: die Wände, Verschläge, Schwellen, Tröge, Krippen und andere Gegenstände, welche sich in dem inficirten Viehhof befunden haben. Nöthigenfalls wird auch der Dünger desinficirt, besonders aber die Kleidung derjenigen Menschen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gewesen sind.

24) Die Desinfection muss der Besitzer der inficirten Herde in Gegenwart des Veterinairarztes und der örtlichen Polizei-Autorität vornehmen, worüber ein Protokoll aufgenommen und der Gouvernements-Obrigkeit übersandt werden muss. Die Desinfectionsmittel werden auf Kosten der Landescasse erworben.

25) Die Seuche wird als geschwunden und die veterinairpolizeilichen Vorsichtsmassregeln werden als aufgehoben betrachtet, wenn in dem Hofe, der Wirthschaft oder der Herde an der Maulfäule kranke Wiederkäuer und Schweine nicht mehr

vorhanden sind und wenn nach vollständiger Genesung des letzten kranken Thieres vierzehn Tage vergangen sind und endlich, wenn nach allem diesem die im § 23 bezeichnete sorgfältige Desinfection ausgeführt worden ist.

26) Die vorliegenden obligatorischen Verordnungen treten nach zwei Wochen, (gerechnet) vom Tage ihrer Publication in der „Livländischen Gouvernements-Zeitung", in Kraft.

27) Die der Verletzung dieser obligatorischen Verordnungen Schuldigen werden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen.

Riga, 7. November 1899. Nr. 1063.

Livländischer Gouverneur: Surowzow.

№ 24.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 134 vom 15. December 1899).

Betreffend den Fleisch-Handel und das Fleisch-Gewerbe.

Mittelst Resolution des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 4. December 1899 ist festgesetzt worden: Auf Grund der Anmerkung zum § 16 der obligatorischen Verordnungen über Schlachthäuser, über den Handel mit Fleisch und Fleisch-Producten in den besiedelten Ortschaften ausserhalb des Weichbildes der Städte des Livländischen Gouvernements, abgedruckt in der Nr. 19 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1899, den Fleisch-Handel und das Fleisch-Gewerbe (мясное производство) unterzuordnen: 1) im Bezirk der Rigaschen Stadtpolizei und in dem an die Stadt angrenzenden Rayon bis zu einer Entfernung von 15 Werst vom Rathhaus-Gebäude, mit Ausnahme von Dünamünde, Bolderaa und Kurtenhof, den obligatorischen Verordnungen über den Handel mit Vieh, über das Schlachten von Vieh und über die Fleischbeschau in der Stadt Riga, welche in der Nr. 10 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1898 abgedruckt sind, und 2) in den an die Stadt Pernau angrenzenden Ortschaften, in Alt-Pernau und Ra-

wasaar — den obligatorischen Verordnungen über das Schlachten von Vieh in der Stadt Pernau, welche in der Nr. 10 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1896 abgedruckt sind. Nr. 1135.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft I vom Jahre 1899.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 30. October 1898 sub Nr. 26683.

Betreffend die Frage der Berechtigung Lernender (учащихся) zum Eintritt in irgend welche private Vereine in der Eigenschaft von Mitgliedern.

In Anlass der von der Verwaltung des Lehrbezirks bei dem Ministerium der Volksaufklärung angeregten Frage in Betreff dessen, ob die Lernenden der höheren, mittleren und unteren Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks in irgend welche private Vereine in der Eigenschaft von Mitgliedern eintreten können, hat der Herr Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung erklärt, dass durch die von dem Ministerium des Inneren am 15. Juni 1898 bestätigten Regeln für die in seinem Ressort stehenden privaten Institutionen bestimmt worden sei, in Betreff der Unmündigen und Lernenden als allgemeine Regel anzusehen, dass sie nicht Mitglieder privater Vereine sein können. In Beziehung auf die Lernenden der Lehranstalten des Militair- (und) Marine-Ressorts und (des Ressorts) der rechtgläubigen Geistlichkeit muss diese Regel unbedingt zur Anwendung gelangen. In Betreff der in den Lehranstalten der übrigen Ressorts Lernenden und derjenigen Unmündigen, welche sich nicht in Lehranstalten befinden, wird eine Ausnahme von der obenerwähnten allgemeinen Regel zugelassen, jedoch nur in Beziehung auf Vereine, welche Zwecke der Wohlthätigkeit, des Sports, der physischen Entwickelung und der Vervollkommnung in den Künsten

verfolgen, und mit der Massgabe, dass diese Personen in den allgemeinen Versammlungen kein Stimmrecht geniessen und nicht Glieder der Verwaltungen sein können. Ausserdem muss die in bezeichneter Grundlage (stattfindende) Zulassung Lernender zu privaten Vereinen bedingt seiu: in Betreff derjenigen Lernenden, welche sich in höheren Lehranstalten befinden, durch die Erlaubniss der nächststehenden Obrigkeit und in Betreff der in den mittleren und unteren Lehranstalten Lernenden, unabhängig von der Erlaubniss dieser Obrigkeit, durch die Zustimmung der Eltern und Vormünder und durch die persönliche Verantwortung der gedachten Obrigkeit, welcher zu diesem Zweck das Recht des Zutrittes in das Vereinslocal eingeräumt werden muss.

№ 26.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1899.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 14. April 1899 sub Nr. 9407.

Betreffend den Gebrauch der russischen Sprache in den evangelisch - lutherischen Gemeindeschulen des Rigaschen Lehrbezirks beim Unterricht während der ersten zwei Jahre.

Auf Grund des Art. 3640 des Swods der R.-G. Bd. XI, Th. I, Verordnung für gelehrte Institutionen und Lehranstalten (Ausg. vom Jahre 1893) wird in den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen des Livländischen, Kurländischen und Estländischen Gouvernements der Unterricht aller Lehrgegenstände in russischer, estnischer und lettischer Sprache, je nach der Anwendungsmöglichkeit (смотря по удобству) mit der Massgabe bewerkstelligt, dass in dem letzten Schuljahre der Unterricht aller Lehrgegenstände in russischer Sprache stattfinden muss, mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges, welche in der Muttersprache der Lernenden, d. h. in der russischen, lettischen oder estnischen (Sprache), je nach der Bevölkerung, gelehrt werden können.

In Anbetracht des Mangels einer Entscheidung (невыясненность) der Frage, wem das Recht der Anerkennung der „Anwendungsmöglichkeit“ („удобство“ пользованія) der einen oder der anderen der bezeichneten Unterrichtssprachen während der ersten zwei Schuljahre zusteht, und der hierbei entstehenden Schwierigkeiten, welche unter Anwendung des bezeichneten Gesetzes angetroffen werden, hat der Herr Minister der Volksaufklärung erklärt, dass mit Rücksicht auf das oben bezeichnete Gesetz der Obrigkeit des Rigaschen Lehrbezirks das Recht zusteht, in denjenigen Gemeindeschulen, in welchen sie solches nach den Kenntnissen der Lehrer derselben in der russischen Sprache für angezeigt (удобно) erachtet, Massnahmen zur Anwendung der russischen Sprache, ausser der Muttersprache, beim Unterricht in der Arithmetik und Geographie während der ersten zwei Jahre zu treffen, im Hinblick auf eine allmählige Vorbereitung der in diesen Schulen Lernenden zum Unterricht in allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme der Religion, des Kirchengesanges und der Muttersprache, in der Reichssprache im Laufe des letzten Winters.

№ 27.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VI vom Jahre 1899.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 12. Mai 1899 sub Nr. 11286.

Betreffend die Schliessung der sogenannten „Confirmanden-Schulen“ („заведеній для конфирмандовъ“) in den Städten Pernau, Dorpat und Werro und im Flecken Oberpahlen.

Das Ministerium des Inneren benachrichtigte das Ministerium der Volksaufklärung davon, dass dasselbe am 13. April 1899 den Livländischen Gouverneur damit beauftragt habe, wegen sofortiger Schliessung der mit Genehmigung des Livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums in den Städten Pernau, Dorpat und Werro und in dem Flecken Oberpahlen bestehenden Kirchenschulen eines besonderen Typus unter der Benennung

„Anstalten zur Vorbereitung von Confirmanden", welche unter der ausschliesslichen Leitung der lutherischen geistlichen Obrigkeit stehen und sich der Aufsicht (seitens) der Organe des Unterrichtsressorts nicht unterordnen, Verfügung zu treffen.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1899.)

Allerhöchster Befehl vom 11. Juni 1899.

Betreffend die Einführung eines auf der Brust zu tragenden Abzeichens (нагрудный знакъ) für diejenigen Personen, welche den vollen Cursus der nicht-medicinischen Facultäten der Kaiserlichen russischen Universitäten absolvirt haben.

Nach Kenntnissnahme (выслушаніе) der Vorlage des Ministers der Volksaufklärung vom 12. Mai 1899 sub Nr. 11084 (aus dem Departement), betreffend die Einführung eines besonderen, auf der Brust zu tragenden Abzeichens für diejenigen Personen, welche den Cursus der Kaiserlichen russischen Universitäten innerhalb aller Facultäten, ausser der medicinischen, absolvirt haben, hat der Ministercomité beschlossen: die betreffende (настоящій) Vorlage zu bestätigen und den Entwurf der Zeichnung des auf der Brust zu tragenden Abzeichens für diejenigen Personen, welche den Cursus der Kaiserlichen russischen Universitäten innerhalb aller Facultäten, ausser der medicinischen, absolvirt haben, der Allerhöchsten Würdigung (благоволеніе) Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten.

Der Herr und Kaiser hat den Beschluss des Comités Allerhöchst genehmigt und es ist der Entwurf der Zeichnung des auf der Brust zu tragenden Abzeichens der Beprüfung und Bestätigung Seiner Majestät in Peterhof am 11. Juni 1899 gewürdigt worden*).

*) Es folgt eine Beschreibung des in der Nr. 92 der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung" vom 27. Juli 1899 abgebildeten Abzeichens, sowie die Angabe, dass dasselbe beim Waffenrock, Vice-Waffenrock, Uniform-Ueberrock und Uniform-Frack auf der rechten Seite der Brust und — beim Vorhandensein von Sternen auf dieser Seite — unterhalb der Sterne zu tragen sei. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 29.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1899).

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 5. Juni 1899 sub Nr. 13249.

Betreffend die Festsetzung einer Aufsicht über diejenigen Schüler der mittleren Lehranstalten, welche für die Ferienzeit in die Rayons anderer Lehrbezirke beurlaubt werden.

Der Herr Minister der Volksaufklärung hat nach Durchsicht der von den Vorständen der Lehrbezirke dem Ministerium der Volksaufklärung eingereichten Gutachten über die Frage, betreffend die Festsetzung einer Aufsicht über diejenigen Schüler der mittleren Lehranstalten, welche für die Ferienzeit in die Rayons anderer Lehrbezirke beurlaubt werden, gleichwie (nach Durchsicht) der Resolution des gelehrten Comités über diesen Gegenstand für vollkommen zweckentsprechend erachtet, folgende Massnahme festzusetzen:

1) Die geltenden Regeln über die von den Schülern ausserhalb der Wände der Lehranstalt zu beobachtende Ordnung und Anständigkeit durch nachfolgenden Punkt zu ergänzen, welcher sowohl auf die Ausgangs-, als auf die Urlaubs-Billete der Schüler gedruckt werden muss: „Die Schüler müssen dessen eingedenk sein, dass sie, während sie sich auf Urlaub befinden, der Aufsicht jeder in dem Ministerium der Volksaufklärung dienenden Person (каждаго служащаго по министерству народнаго просвѣщенія лица) unterliegen, wie auch jeder dieser Personen das Recht eingeräumt und zur Pflicht gemacht wird, gegebenen Falles ausserhalb der Wände der Lehranstalten die Schüler im Allgemeinen aller mittlerer Lehranstalten des Ressorts des genannten Ministeriums zu beaufsichtigen und, für den Fall einer Verletzung der die Führung betreffenden Regeln durch die Schüler, dieselben zu ermahnen, oder ihre Obrigkeit über sie in Kenntniss zu setzen.“

2) Den Obrigkeiten der Lehranstalten die strenge und unabweichliche Beobachtung des Pkt. 7 der Circulair-Verfügung

des Ministeriums der Volksaufklärung vom 20. October 1882 sub Nr. 14147 einzuschärfen, durch welchen allen Personen des Unterrichtsressorts zur Pflicht gemacht wird, gegebenen Falles ausserhalb der Wände der Lehranstalten die Schüler im Allgemeinen aller mittlerer Lehranstalten des Ministeriums zu beaufsichtigen und, für den Fall einer Verletzung der für sie festgestellten Regeln durch dieselben, sie zu ermahnen, oder ihre Obrigkeit über sie in Kenntniss zu setzen.

3) Für die Sommer-Ferienzeit aus denjenigen Städten, in welchen sich mittlere Lehranstalten befinden, nach Massgabe der Möglichkeit eine oder mehrere Personen des Unterrichtsressorts in die Kurorte und umliegenden Villen-Ortschaften behufs Beaufsichtigung der Schüler abzucommandiren, bei Ertheilung sowohl der besonders zu diesem Zwecke bestimmten Billete, als auch einer angemessenen Entschädigung aus den Specialmitteln der mittleren Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks an diese Personen.

4) Mit den competenten Autoritäten in Relation zu treten, wegen Bekräftigung dessen den Polizeibeamten gegenüber, dass sie verpflichtet sind, ihrerseits den Beamten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung bei ihrer Beaufsichtigung der Schüler jede Beihülfe zu gewähren.

№ 30.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VIII und IX vom Jahre 1899.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 15. Juli 1899 sub Nr. 16687.

Betreffend den Modus der Eingabe (направленія) von Gesuchen und Beschwerden der Zöglinge von Lehranstalten, ihrer Eltern und Vormünder.

Am 19. Mai 1898 sub Nr. 12159 war von dem Herrn Minister der Volksaufklärung den Curatoren der Lehrbezirke aufgetragen worden, den Zöglingen der ihnen unterstellten Lehranstalten zu

eröffnen, dass sie sich mit Gesuchen, welche nach dem Gesetze der Entscheidung der unmittelbaren Schulobrigkeit unterliegen, ausschliesslich an diese letztere wenden mögen, welche nicht verfehlen wird, dieselben, wenn sich solches als nöthig erweist, zur Wahrnehmung der oberen Instanzen zu übergeben.

Indessen fahren verschiedene und insbesondere fremde (посторонній) Personen fort, sich mit den gedachten Petitionen in Sachen, welche ausschliesslich der Entscheidung der localen Autorität unterliegen, an die Centralverwaltung des Ministeriums zu wenden, indem sie hierbei nicht selten angeben, dass ein derartiger Weg der Eingabe von Gesuchen von ihnen nach Anweisung der Vorstände dieser oder jener Lehranstalten gewählt worden sei.

In Folge dessen hat der Herr Minister der Volksaufklärung dem Curator des Lehrbezirks aufgetragen, den Vorständen der Lehranstalten die unverzügliche Erfüllung der citirten Verfügung des Ministeriums sub Nr. 12159, welche in der Nr. 6 der Circulaire für den Rigaschen Lehrbezirk pro 1898 publicirt worden ist, einzuschärfen*).

---

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Nr. 27 vom Jahre 1898. Anmerkung des Uebersetzers.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1900.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1902.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата барона Тизенгаузенъ.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1901.

№ 1.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 1 vom 3. Januar 1900.)

Betreffend die Bevollmächtigung zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Auf Grund des Pkt. 29 der am 3. Februar 1892 Allerhöchst bestätigten Jagdregeln ist der Förster des Privatgutes Kawast im Dorpatschen Kreise, Julius Franzen, von dem Herrn Livländischen Gouverneur zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon der Kirchspiele Dorpat-Marien und Koddafer des bezeichneten Kreises bevollmächtigt worden.

Nr. 8016.

№ 2.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 4 vom 10. Januar 1900.)

Befehl der Livl. Gouvernements-Regierung an die Kreischefs vom 20. December 1899 sub Nr. 8074.

Betreffend die ordnungsmässige Instandhaltung der privaten Dorfwege (частныя проселочныя дороги).

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung hat bei Prüfung des von einem der Kreischefs des Gouvernements gestellten Ansuchens um Abgabe einer Erklärung an ihn über die Art und Weise, in welcher die Dorfwege (проселочныя дороги) in fahr-

baren Zustand gebracht werden, befunden: 1) dass kraft der Anmerkung zum § 1 der Verordnung über die Wegeaufsicht v. J. 1891*), (sowie) der Art. 802, 805, Th. 1, Bd. XII des Swods der R.-G., Verordnung betr. die Wegecommunication, Ausg. v. J. 1857 u. Fortsetz. v. J. 1893, der Unterhalt der privaten Dorf- und Feld-Wege (частныя проселочныя и полевыя дороги) nebst Brücken, Fähren und Theilen derselben (части на нихъ) eine Verpflichtung derjenigen Besitzer (владѣльцы) und Dörfer (селенія) bildet, durch deren Ländereien (дачи) diese führen; 2) dass auf Grund des Pkt. 20 des Art. 681, Th. 1, Bd. II des Swods der R.-G., Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. v. J. 1892, u. des Art. 806, Th. 1, Bd. XII des Swods der R.-G., Verordnung betr. die Wegecommunication, Ausg. v. J. 1857, zu den Verpflichtungen der Polizei gehören: die Bewahrung der Gefahrlosigkeit der Wegecommunication, die Aufsicht über deren ordnungsmässigen Zustand und über die Herstellung beständiger und, wo es nöthig ist, temporairer Fähren, die Aufsicht über die Erfüllung des Wegebauprästandums (дорожная повинность), gleichwie auch die Fürsorge für den ordnungsmässigen Zustand der Dorfwege (проселочныя дороги); 3) dass demnach in denjenigen Fällen, wo durch die Polizei eine Nichterfüllung der auf den Gemeinden und Gutsbesitzern ruhenden Verpflichtung zur Erhaltung der Dorfwege (проселочныя дороги), welche nicht zum allgemeinen Wegecontingent der Kreis- und Kirchspielswege gehören, in gefahrlosem und befahrbarem Zustande entdeckt wird, der Kreischef berechtigt ist, die Instandsetzung dieser Dorfwege (проселочныя дороги) zu fordern und für den Fall der Nichterfüllung dieser (Forderung) und nach bezüglicher Mahnung die Schuldigen nach Art. 69 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zur Verantwortung zu ziehen, bei gleichzeitiger Geltendmachung der Forderung, gemäss dem Art. 26 desselben Gesetzes, den Schuldigen ausser der Beahndung die Verpflichtung aufzuerlegen, das von der Polizei an sie gestellte gesetzliche Anverlangen in Betreff der Instandsetzung des Weges zu erfüllen.

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1891 Nr. 19. Anmerkung des Uebersetzers.

In Anbetracht des Dargelegten, sowie in Berücksichtigung dessen, dass auch in anderen Kreisen des Gouvernements mehrfach Missverständnisse in Anlass der Herstellung der Dorfwege (проселочныя дороги) in einen gefahrlosen und befahrbaren Zustand entstanden sind, hat die Gouvernementsverwaltung durch ihre Journalverfügung vom 17. December 1899 sub Nr. 1485 festgesetzt: die oben dargelegten Erwägungen allen Kreischefs zur Kenntniss und Richtschnur zu eröffnen, bei dem Hinweise, dass der im Punkt 3 der Erwägungen dargelegte Modus nur die Instandsetzung derjenigen Wege, welche dem allgemeinen Wegecontingent nicht angehören, d. h. der privaten Dorfwege (частныя проселочныя дороги), betrifft, und dass durch die vorliegende Erläuterung der Modus der Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der öffentlichen Wege (общественныя дороги), welcher durch den in der Nr. 116 der „Gouvernements-Zeitung“ vom Jahre 1891 abgedruckten Befehl der Gouvernements-Verwaltung publicirt worden ist, in keiner Weise abgeändert wird.

№ 3.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 12 vom 28. Januar 1900.)

Betreffend die Postprästanden der Korastschen Gemeinde.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt in Ergänzung zu der in der Beilage zur Nr. 21 der „Gouvernements-Zeitung“ vom Jahre 1898 publicirten Post-Fourage- und Baulast-Prästandenrepartition*) hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass die Korastsche Gemeinde des Werroschen Kreises, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Korast und Karstemois, verpflichtet ist, alljährlich im Februar, an Stelle der in der gedachten Repartition bezeichneten Geld-Postprästanden im Betrage von 98 Rbl. 97 Kop., nachstehende Natural-Postprästanden zu leisten: zum Besten der Station Werro: 19 Tschetwert 24 Garniz

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1898 Nr. 2.
Anmerkung des Uebersetzers.

Hafer, 250 Pud 31 ℔ Heu und 28 Pud 28 ℔ Stroh, während die auf der Gemeinde ruhende Verpflichtung zur Lieferung von $2^{13}/_{36}$ Faden Holz für die Station Kuikatz und von $1^{25}/_{36}$ Faden Holz für die Station Uddern, gleichwie auch die Baulast für 16 Haken 32 Thaler zum Besten der Station Maydellshof in Kraft verbleiben. Nr. 541.

№ 4.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 23 vom 28. Februar 1900).

Betreffend die Frage, in welcher Sprache Personen fremder Confessionen, die in den Militair- oder Civil-Dienst treten, zu vereidigen sind.

Der Livländische Gouverneur bringt hierdurch den nachfolgenden Ukas Eines Dirigirenden Senats an den Minister des Inneren vom 17. Februar 1899 sub Nr. 1816 zu allgemeiner Kenntniss:

„Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen: Die Sache, laut Bericht der Astrachanschen Gouvernements-Verwaltung vom 2. Juli 1891 sub Nr. 3195, betreffend die Frage, in welcher Sprache, der russischen oder der Muttersprache, Personen fremder Confessionen bei deren Anstellung im Militairdienst, gleichwie beim Eintritt in den Staatsdienst vereidigt werden müssen. Befohlen: Bei Prüfung der vorliegenden Sachumstände findet der Dirigirende Senat, dass auf Grund der Anmerkung zum Art. 185 des Swods der R.-G. Bd. III, Verordnung über den Civildienst, Ausgabe v. J. 1876, der Eid auf die Treue im Dienst beim Eintritt in denselben von den Militair- und Civil-Beamten nach allgemeinen Regeln und der in der Beilage V in den Grundgesetzen angegebenen Form geleistet wird und dass kraft Art. 34 dieser Gesetze, welchem die bezeichnete Form beigelegt ist, ein Jeder nach seinem Glauben und nach dem Gesetze den Eid leistet. Was aber die Frage anlangt, in welcher Sprache der Text des

gedachten Eides seitens der Personen fremder Confessionen gesprochen werden muss, so sind in den geltenden Gesetzen keine besonderen Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten. Dieses Schweigen des Gesetzes ist aber keine Ungenauigkeit und Unvollständigkeit desselben, da bei dem Bestehen nur einer Reichssprache — der russischen — im russischen Reiche kein Zweifel darüber vorliegt, dass der bezeichnete Eid in dieser Sprache gesprochen werden muss, (und zwar) um so mehr, als der Text des eidlichen Versprechens auf russisch bekannt gegeben ist und keine Uebersetzung in fremde Mundarten (нарѣчіе) besitzt. Nach dem Sinne der geltenden Gesetze bildet die obligatorische Anwendung (обязательность) der russischen Sprache bei allen staatlichen Acten eine solche fundamentale und dabei allgemeine Regel, welche einer besonderen gesetzgeberischen Bekräftigung in jedem gegebenen Falle nicht bedarf, und es kann im Gegentheil eine jede Ausnahme von dieser allgemeinen Regel nicht anders zugelassen werden, als bei (dem Vorhandensein) einer besonderen, auf diesen Gegenstand (bezüglichen) Bestimmung des Gesetzes. Als eine solche Ausnahme hinsichtlich der Frage, betreffend die Sprache für den Eid, erscheint nur die in dem Art. 1022 des Swods der R.-G. Bd. IX, Ausg. v. J. 1876, dargelegte Bestimmung, auf Grund welcher der Eid der Ausländer für die Unterthanenschaft Russlands von Jedem in seiner vaterländischen oder einer anderen ihm bekannten Sprache geleistet wird. Indem der Dirigirende Senat hiernach in Erwägung zieht: 1) dass im russischen Reiche nur eine Reichssprache — die russische — existirt, in welcher alle staatlichen Acte vollzogen werden, und 2) dass der Eid auf die Treue im Dienst nach der Anforderung des Civilgesetzes und nach der durch dieses Gesetz fixirten Form geleistet wird — erkennt er dahin, dass Personen fremder Confessionen bei der Anstellung im Heeresdienst und beim Eintritt in den Staatsdienst überhaupt in russischer Sprache vereidigt werden müssen, mit Ausnahme (des Falles) gänzlicher Unkenntniss der russischen Sprache ihrerseits, in welchem Falle man sich der Translateure bedienen muss, und desshalb verfügt der Dirigirende Senat von dem oben Dargelegten, als Entscheidung auf den Bericht sub Nr. 3195,

der Astrachanschen Gouvernements-Verwaltung einen Ukas zuzusenden, wovon die Minister des Inneren und des Krieges in Kenntniss zu setzen sind.“ Nr. 319.

№ 5.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 2.

(Gouv.-Ztg. Nr. 27 vom 10. März 1900.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1900.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass am 5., 8. und vom 12. bis 15. April a. c. die repartitionsmässigen Geld-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) An Tracteursteuer, welche der Stadt Riga zukommt	540.	—
2) Für den Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtcommissionen	18,680.	—
3) Fahr- und Quartiergelder für die Kreispolizeiverwaltungen und für den Unterhalt zweier Urjadniks bei den Leprosorien	35,494.	65
4) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	21,060.	—
5) Gefängnisse: Unterhalt der Gefängniss-Administration, für Beheizung und Beleuchtung von 8 Gefängnissen, sowie diverse Ausgaben für das Walksche Gefängniss	40,497.	—
6) Zum Besten der Schiesscassen und für den Unterhalt der Etappenstationen	16,000.	—
Transport	132,271.	65

		Rbl.	K.
	Transport	132,271.	65
7)	Ordinaire Remonte der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée	1,000.	—
8)	Expropriation von Grandgruben	6,000.	—
9)	Remonte der Jägel-Brücke und diverse Ausgaben in Wegesachen, welche auf die Landescasse entfallen	182.	—
10)	Ausgaben, vorschussweise à Conto des Wege-capitals	13,500.	—
11)	Dem Arzt in Bolderaa	200.	—
12)	Den Impfungscomités	371.	35
13)	Verbreitung der Schutzblatternimpfung	285.	—
14)	Für die Pflege Geisteskranker	23,688.	49
15)	Den Taubstummenanstalten	2,200.	—
16)	Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten	2,000.	—
17)	Für die Ausbildung von Landhebammen	600.	—
18)	Für die Bekämpfung der Lepra	17,000.	—
19)	Für die Heilung Syphilitischer	9,000.	—
20)	Für Vorbeugungsmassregeln gegen Viehseuchen	2,000.	—
21)	Den Veterinairen	8,000.	—
22)	Unterstützungen an Soldaten-Familien	650.	—
23)	Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volksversorgung	285.	71
24)	Subvention an das Gouvernements-Statistische Comité	3,000.	—
25)	Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs	4,046.	40
26)	Für Transport-Kosten nach Sibirien Verbannter	445.	30
27)	Subvention an die Gesellschaft für Corrections-Asyle minderjähriger Verbrecher	1,500.	—
28)	Prämien für bäuerliche Pferdezucht	460.	—
29)	Für Post-Ausgaben bei Sendungen seitens der Kreis-Renteien	100.	—
30)	Für unvorhergesehene Ausgaben	28,229.	93
		257,015.	83

Diese Summe wird gedeckt:	Rbl.	K.
Aus dem Rest vom Jahre 1899	39,566.	59
Aus den auf die Städte entfallenden Beiträgen zum Unterhalt der Kreiswehrpflichtcommissionen und für die Untersuchungsrichter	8,114.	91
Aus der Tracteursteuer von circa	80,000.	—
Aus der Repartition nach dem Massstabe von 17 Rbl. $4^{86}/_{100}$ Kop. pro Haken des Bauerlandes nach der Landrolle vom Jahre 1832, von 12 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes nach der Landrolle vom Jahre 1899 und von $4^{198}/_{1000}$ % der Obrokzahlung	127,934.	33
Aus den Weilrenten circa	1,400.	—
	257,015.	83

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Landrolle vom Jahre 1899, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Landrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen: 132,812 Rbl. 40 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B angegebenen Güter auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1)	Im Rigaschen	Kreise	919	Rbl.	79	Kop.
2)	„ Wolmarschen	„	1,364	„	07	„
3)	„ Wendenschen	„	1,980	„	57	„
4)	„ Walkschen	„	3,084	„	85	„
5)	„ Dorpatschen	„	2,154	„	38	„
6)	„ Werroschen	„	1,425	„	14	„
7)	„ Pernauschen	„	1,674	„	62	„
8)	„ Fellinschen	„	931	„	24	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a) die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29, — 4,198 % von der Obrokzahlung der Parcellenbesitzer;

b) die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der Landrolle vom Jahre 1832 und deren Ergänzungen — 17 Rbl. 04,86 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schulländereien nach der Landrolle vom Jahre 1899 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 12 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden	17 Rbl.	04,86	Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen .	20 „	—	„
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen	1 „	07	„
In Summa	38 Rbl.	11,86	Kop.

b) Die übrigen nach der Landrolle vom Jahre 1899 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 12 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 38 Kop.*) pro Thaler des Hofeslandes, an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

---

*) Soll heissen: 42 Kop., wie aus einer Publication in der Gouv.-Ztg. Nr. 39 vom 14. April 1900 zu ersehen ist.

Anmerkung des Uebersetzers.

im	Rigaschen	Kreise	$2^1/_4$ Kop.
„	Wolmarschen	„	3 „
„	Wendenschen	„	$5^1/_2$ „
„	Walkschen	„	$7^1/_2$ „
„	Dorpatschen	„	$3^6/_{10}$ „
„	Werroschen	„	$4^2/_{10}$ „
„	Pernauschen	„	6 „
„	Fellinschen	„	3 „

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert alle Besitzer der Güter und Pastorate, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar am 5., 8. und vom 12. bis zum 15. April a. c. zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District des Livländischen Gouvernements in der Stadt Riga im Ritterhause und von dem estnischen District: in der Stadt Dorpat im Gebäude der Adligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder in der Stadt Riga.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar 1890 von den Eigenthümern aller von den Hauptgütern in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 12 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später, als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen der Parcelleneigenthümer nur in der Stadt Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden, mit Ausnahme (der Zahlungen seitens) der Parcelleneigenthümer des estnischen Districts, denen es gestattet wird, die Zahlungen am 5., 8. und vom 12. bis zum 15. April a. c. in der Stadt Dorpat im Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, jedoch nur unter Vorweis der betreffenden Steuerliste, zu entrichten.

Nach dem 15. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in der Stadt Riga im Ritterhause eingezahlt werden,

wobei an Weilrenten werden erhoben werden: vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½% monatlich und beginnend mit dem 1. November a. c. 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geld-Postprästanden zugleich mit den oben erwähnten Abgaben in den Städten Riga und Dorpat bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisungen empfangenen Summen nur in dem Falle als von den Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag, im Falle einer Verzögerung aber mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, in der Ritterschaftsrentei empfangen sein wird. Nr. 1521.

№ 6.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 3.

(Gouv.-Ztg. Nr. 29 vom 15. März 1900.)

Betreffend die Bestätigung von Regeln für die Geschäftsführung bezüglich der Erneuerung von Grenzmarken.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst die in der Nr. 62 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 1. Juni 1899 sub Nr. 863 publicirte, von dem Justizminister dem Dirigirenden Senate vorgelegte (предложенное) Verfügung folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Auf Grund des Art. 471 der Messgesetze (Bd. X, Th. 2, Ausg. v. J. 1893) sind von dem Minister der Justiz am 15. Januar 1899 die hier beiliegenden Regeln für die Geschäftsführung bezüglich der Erneuerung von Grenzmarken bestätigt worden.

Von dem Justizminister, Staatssecretair N. W. Murawjew am 15. Januar 1899 bestätigte

Regeln

für die Geschäftsführung bezüglich der Erneuerung von Grenzmarken.

1) Bei Einreichung eines Gesuches, betreffend die Erneuerung von Grenzen, bei der Gouvernements-Verwaltung auf Grund des Art. 471 der Messgesetze müssen die Land-Eigenthümer die ihnen von den Mess-Behörden (межевыя правительства) ausgereichten Copieen der bestätigten Grenzpläne vorstellen und in dem Gesuche genau angeben, nach welchen Linien des Planes sie eine Erneuerung der Grenzmarken wünschen.

2) Wenn der Plan nicht auf den Namen des um die Erneuerung der Grenze Nachsuchenden angefertigt ist, so ist der Petent verpflichtet, ein Kaufdocument oder eine andere Bescheinigung darüber, dass das auf dem Plane verzeichnete Land ihm gehört, vorzustellen.

3) Der um die Erneuerung der Grenze Nachsuchende muss die Vornamen, Vatersnamen, Familiennamen und beständigen Wohnorte derjenigen benachbarten Land-Eigenthümer angeben, an deren Landgrenzen er um die Erneuerung von Grenzmarken petitionirt.

4) Demjenigen Bittsteller, der durch die Post ein Gesuch eingesandt hat, welches den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Anforderungen nicht genügt, ist der Gouvernements-Landmesser verpflichtet, innerhalb einer siebentägigen Frist, (gerechnet) vom Tage des Empfanges der Petition, durch die Ortspolizei, bei Erhebung der Stempelsteuer, eine Eröffnung über die Mängel seines Gesuches zu übersenden. Den ein Gesuch dieser Art persönlich Einreichenden giebt der Gouvernements-Landmesser mündliche Hinweise und macht hierüber in Gegenwart des Petenten eine Bemerkung auf dem Gesuche.

5) Wenn aus dem Gesuche um Erneuerung von Grenzmarken zu ersehen ist, dass wegen eines Streites über die gegebene Grenze ein Process bei den Gerichtsinstitutionen bereits eingeleitet worden ist, — so wird ein solches Gesuch auf Grund des Art. 52 der Messgesetze als der weiteren Verhandlung in der Gouvernements-Zeichnenkammer nicht unterliegend angesehen, — wovon auch dem Petenten Kenntniss gegeben wird.

6) Gesuche, welche in der vorgeschriebenen Ordnung eingereicht worden sind und der weiteren Verhandlung unterliegen, — werden auf Verfügung des Gouvernements-Landmessers in der Zeichnenkammer mit den in ihrem Archive vorhandenen Daten verglichen (соображаются), welche nöthigenfalls nach erfolgter Relation des Gouvernements-Landmessers mit der Mess-Kanzlei durch Materialien aus dem Archive dieser letzteren ergänzt werden.

7) Im Falle eines Zweifels an der Richtigkeit oder Genauigkeit der von dem Petenten in Bezug auf die Grenznachbaren gemachten Angaben tritt der Gouvernements-Landmesser, ohne die Verhandlungen in Betreff des Gesuches zu unterbrechen, aus diesem Anlass mit den localen administrativen, landschaftlichen, oder polizeilichen Autoritäten in Relation.

8) Nach erfolgter Bestätigung des Verzeichnisses der Feldarbeiten für den bevorstehenden Sommer (Art. 208—211 der Messgesetze) sendet der Gouvernements-Landmesser, in Anleitung des Art. 293 der Messgesetze, durch die Polizei sowohl dem um die Grenz-Erneuerung Nachsuchenden, als auch den Grenznachbaren Benachrichtigungen über die in das Verzeichniss aufgenommenen Grenz-Erneuerungsarbeiten, bei Angabe dessen, annähernd zu welcher Zeit und durch welchen Landmesser die Messarbeiten ausgeführt werden sollen, gleichzeitig mit der unverzüglichen Verfügung wegen Abdruckes hierüber in der örtlichen Gouvernements-Zeitung zu allgemeiner Kenntniss.

9) Zu derselben Zeit sendet der Gouvernements-Landmesser Benachrichtigungen desselben Inhaltes in Form von Mittheilungen: *a)* den örtlichen Landhauptleuten (Anmerkung zum Art. 271 der Messgesetze) und *б)* denjenigen Krons-Institutionen, von denen in den betreffenden Fällen die Assistenz von Deputirten gefordert wird.

10) Der Landhauptmann und die Vertreter der interessirten Ressorts werden in derselben Form durch den Landmesser zeitig von dem Tage des Beginnes der Arbeiten in Kenntniss gesetzt, (und zwar) sobald, als dieser letztere nach dem Gange der vorausgehenden Arbeit im Stande ist, den Tag seines Eintreffens an Ort und Stelle zu bestimmen.

11) Nach seiner Ankunft am Orte sendet der Landmesser durch die örtliche Dorfpolizei dem um die Grenz-Erneuerung Nachsuchenden eine Nachricht über Tag und Stunde des Beginnes der Arbeiten, über die Anzahl der erforderlichen Arbeiter (und) Fuhren und (über) die Quantität der Materialien zur Aufstellung der Grenzmarken. Gleichzeitig setzt der Landmesser die benachbarten Landeigenthümer von dem Tage und der Stunde des Arbeitsbeginnes durch Benachrichtigungen in Kenntniss.

12) Wenn es sich vor Beginn der Grenz-Erneuerungsarbeiten (oder während der Arbeiten) herausstellt (oder überhaupt zur Kenntniss des Landmessers gelangt), dass die Arbeiten längs den Grenzen der Ländereien solcher Grundeigenthümer vorgenommen werden müssen, welche nach Lage der Sache früher nicht bekannt und desshalb nicht benachrichtigt worden waren, — so ist der Landmesser verpflichtet, unverzüglich auch diesen Letzteren Benachrichtigungen zuzusenden, welche sowohl von dem Grunde, der die betreffenden Messarbeiten hervorgerufen hat, als auch von der Zeit ihrer Ausführung Kenntniss geben.

13) Nachdem der Landmesser sich davon überzeugt hat, dass seine Benachrichtigungen je nach Hingehörigkeit denjenigen Personen, auf deren Namen sie ausgeschrieben waren, oder deren Hausgenossen, oder Bevollmächtigten, welche ihre Güter administriren oder verwalten, eingehändigt worden sind, beginnt er zu der in den Benachrichtigungen anberaumten Zeit mit den Arbeiten in Gegenwart der erschienenen (Personen), — ohne zur Ausführung dieser technischen Arbeiten fremde Zeugen (понятые люди) hinzuzuziehen.

14) Die gesammte Ausführung der gedachten Handlungen wird von dem Landmesser täglich in ein Feld-Journal (полевой журналъ) eingetragen, in dessen einem Theil die bewerkstelligten Messungen der Linien und Winkel und in (dessen) anderem (Theil) die Vor-, Vaters- und Familien-Namen der bei der Grenz-Erneuerung anwesenden Landeigenthümer und deren sämmtliche in der Sache (gemachte) Angaben verschrieben werden.

15) Erforderlichenfalls wird ein Plan, betreffend die bei der Erneuerung und Ermittelung der Grenzmarken abgegangenen (пройденныя) Linien angefertigt.

16) Die Grenz-Erneuerung selbst muss, beginnend mit dem Punkte, an welchem sich unzweifelhafte Spuren von Grenzmarken erhalten haben, vor Allem in der Fixirung der Orte für die Anlage von Grenzmarken bei der Messung nach dem Plane bestehen.

17) Wenn die in dem Plane fixirten natürlichen Grenzscheiden und Grenzlinien mit den in der Natur vorhandenen Grenzscheiden und Spuren der Grenzmarken zusammenfallen, so wird die Grenze an dem früheren Orte erneuert.

18) Der Landmesser erneuert die Grenze, auch wenn der Plan sich als nicht übereinstimmend mit der Natur erweist, jedoch solche natürliche Grenzscheiden, welche ihre Lage seit der Zeit der ursprünglichen Messung nicht verändert haben, oder unzweifelhafte Spuren von Grenzzeichen ermittelt werden.

19) Die Grenze wird von dem Landmesser auch in dem Falle erneuert, wenn natürliche Grenzscheiden oder Spuren von Grenzzeichen nicht ermittelt werden, — nichts desto weniger aber die Orte der ursprünglichen Anlage von Grenzmarken nach dem Plane genau bestimmt sind.

20) Wenn sich an Ort und Stelle keine natürlichen Grenzscheiden oder Spuren von Grenzzeichen (als vorhanden) erweisen und die Pläne, ihrer Unrichtigkeit wegen, keine bestimmten Anhaltspunkte für die Fixirung der Orte zur Anlage der gedachten Zeichen bieten, — wird die Grenze bei Aufstellung von Grenzmarken nach Massgabe der bestehenden Besitzungen auf Grund übereinstimmender Angabe von den angrenzenden Landeigenthümern festgestellt.

21) Beim Fehlen einer gütlichen Uebereinkunft der angrenzenden Landeigenthümer in Betreff des Ziehens der Grenze nach Art. 20 dieser Regeln, gleichwie im Falle eines Streites über das Eigenthum an Ländereien bei einer Grenz-Erneuerung nach Art. 19 — stellt der Landmesser seine weitere Thätigkeit ein und macht den Landeigenthümern bekannt, dass die unter ihnen entstandenen Streitsachen der Entscheidung des Gerichts unterliegen.

22) Die von den ausführenden Organen (исполнители) nach Beendigung der Arbeiten den Gouvernements-Landmessern vor-

gestellten Acten unterliegen der weiteren Verhandlung in den Gouvernements-Verwaltungen auf Grund der Circulair-Verfügung vom 22. December 1898 sub Nr. 47.

№ 7.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 17. März 1900.)

Betreffend Instructionen für die Kreis- und Districts-Thierärzte und Regeln für die Anstellung der Letzteren.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung, Veterinair-Abtheilung, bringt nachstehende von dem Herrn Gouverneur bestätigte Instructionen für die Kreis- und Districts-Thierärzte des Livländischen Gouvernements, gleichwie auch Regeln für die Anstellung von Districts-Thierärzten auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, und zwar:

I.

Instruction für die Kreis-Thierärzte.

1) Der Kreis-Thierarzt muss Massregeln zur Vorbeugung und Vernichtung von ansteckenden und epidemischen Krankheiten bei den Hausthieren in dem ihm anvertrauten Doppelkreise treffen, wobei er sich nach den geltenden Gesetzen und den Anordnungen der Obrigkeit zu richten hat.

2) Der Kreis-Thierarzt ist verpflichtet die Vorschriften des Gouvernements-Veterinairs, gleichwie die Aufträge der Kreispolizei zu erfüllen und ihnen die verlangten Auskünfte zu ertheilen.

3) Der Kreis-Thierarzt muss ein Journal führen, in welches alle Fälle der Erkrankung an ansteckenden und epidemischen Krankheiten innerhalb der Grenzen seines Amtsbezirks, gleichwie auch alle anderen Erkrankungsfälle, in denen er die kranken Thiere behandelt hat, einzutragen sind.

4) Der Kreis-Thierarzt ist verpflichtet die Aufsicht über die öffentlichen und gewerblichen Schlachthäuser in dem ihm anvertrauten Amtsbezirk zu führen.

5) Der Wohnort des Kreis-Thierarztes wird bei seiner Wahl von dem Landrathscollegium bestimmt und von dem Gouverneur bestätigt.

6) Der Kreis-Thierarzt ist verpflichtet, sobald er nicht durch seinen directen Dienst in Anspruch genommen wird, die veterinairärztliche Praxis in einem Umkreise von zehn Werst von seinem Wohnort unter denjenigen Bedingungen auszuüben, welche seitens des Landrathscollegiums mit ihm vereinbart worden sind.

7) Für Amtsfahrten (d. h. für Fahrten, welche auf Vorschrift des Gouvernements-Veterinairs oder auf Antrag der Kreispolizei bewerkstelligt werden,) erhält der Kreis-Thierarzt von dem Landrathscollegium aus der Landescasse Fahrgelder, und zwar:

а) bei Fahrten mit Pferden — doppelte Progon für zwei Pferde, d. h. acht Kop. pro Pferd und Werst;

Anmerkung. Diejenigen Kreis-Thierärzte aber, welche die Rechte des Staatsdienstes geniessen, erhalten bei Fahrten mit Pferden (als) doppelte Progon für zwei Pferde (anstatt acht) — sechs Kop. pro Pferd und Werst;

б) auf Eisenbahnen die thatsächlichen Kosten für ein Billet II. Classe, und

в) auf Dampfschiffen die thatsächlichen Kosten für ein Billet I. Classe.

8) Die von den Kreis-Thierärzten dem Landrathscollegium vorzustellenden Rechnungen über die Verausgabung von Fahrgeldern müssen von der Kreispolizei beglaubigt werden.

II.

Instruction für die Districts-Thierärzte auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements.

1) Der Districts-Thierarzt ist in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit dem Gouvernements-Veterinair auf Grund der geltenden Gesetze und der von dem Minister des Inneren am

29. April 1899 bestätigten Instruction für die Gouvernements-Veterinaire subordinirt.

2) Der Districts-Thierarzt ist verpflichtet, die veterinairärztliche Praxis innerhalb des ihm angewiesenen Districtes unter denjenigen Bedingungen, welche seitens des Landrathscollegiums mit ihm bei seiner Anstellung im Dienst vereinbart worden sind, oder unter besonderen Bedingungen, welche er mit einzelnen Privatpersonen mindestens auf ein Jahr vereinbart hat, auszuüben.

3) Der Districts-Thierarzt ist nicht verpflichtet die veterinairärztliche Praxis ausserhalb des ihm angewiesenen Bezirks auszuüben und nicht berechtigt, besondere, lange dauernde Verbindlichkeiten ausserhalb seines Districtes einzugehen.

4) Der Districts-Thierarzt ist verpflichtet, in Fällen des Auftretens von Seuchen sowohl innerhalb seines Districts, als auch in extraordinairen Fällen ausserhalb desselben alle ihm von dem Gouvernements-Veterinair oder der Kreispolizei ertheilten Aufträge zu erfüllen.

5) Bei Erfüllung der im § 4 erwähnten Verpflichtungen werden dem Districts-Thierarzt aus der Landescasse auf Grund von durch die Kreispolizei zu beglaubigenden Rechnungen über die Grösse der zurückgelegten Entfernungen Fahrgelder in den für die Kreis-Thierärzte normirten Beträgen ausgezahlt.

6) Der Districts-Thierarzt ist verpflichtet ein Journal der Krankheiten zu führen, in welches er sowohl die in seinem District stattgehabten Fälle von Seuchen, als auch die übrigen Erkrankungsfälle, in welchen er kranke Thiere behandelte, einträgt.

III.

Regeln für die Anstellung von Districts-Thierärzten auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements.

1) In dem Livländischen Gouvernement werden von dem Landrathscollegium vorläufig, entsprechend dem localen Bedürfniss, nicht mehr als 8 Districts-Thierärzte für jeden Doppelkreis auf dem Festlande des Gouvernements angestellt, welche von dem Livländischen Gouverneur im Amte bestätigt werden.

2) In dem Amte von Districts-Thierärzten werden vorzugsweise solche Veterinaire angestellt, welchen eine bestimmte

jährliche Einnahme von einem oder einigen Grundbesitzern (землевладѣлецъ) des zu bildenden Districts garantirt worden ist.

3) Das Livländische Landrathscollegium schreitet zur Anstellung der Districts-Thierärzte nicht anders, als nach Einziehung eines Gutachtens der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oeconomischen Societät über das locale Bedürfniss nach einer derartigen Anstellung, über die Abgrenzung des Bezirks und über die Modalitäten der Vorstellungen (виды предложеній) seitens derjenigen Personen, welche dem Veterinair nach § 2 eine bestimmte Einnahme garantiren.

4) Der Aufenthaltsort des Districts-Thierarztes und der Umfang seines Districts werden vom Landrathscollegium bestimmt. Als äusserste Grenze des Districts muss eine Entfernung von 25 Werst von dem Wohnort des Districts-Thierarztes angesehen werden.

5) Die Districts-Thierärzte erhalten in Form einer Gehaltszulage zu den übrigen Einnahmen ein Honorar aus der Landescasse im Betrage von 300 Rbl. jährlich, sowie Fahrgelder, welche für die in der Instruction für die Districts-Thierärzte namhaft gemachten Fälle bestimmt worden sind.

6) Die Districts-Thierärzte erfüllen von Amts wegen diejenigen Verpflichtungen, welche in der Instruction für die Districts-Thierärzte erwähnt worden sind. Besondere Obliegenheiten, welche diesen Verpflichtungen widersprechen, sind sie jedoch selbst solchen Personen gegenüber, die ihnen ein bestimmtes Jahreshonorar garantirt haben, nicht anders auf sich zu nehmen berechtigt, als mit Erlaubniss des Landrathscollegiums.

7) Mit Uebereinstimmung des Livländischen Gouverneurs werden die Districts-Thierärzte von dem Livländischen Landrathscollegium aus dem Dienst entlassen, (und zwar) sowohl auf ihre eigene Bitte, als auch auf Wunsch derjenigen Personen, welche ihnen ein bestimmtes Jahres-Einkommen garantirt haben (§ 2), endlich auf eigene Initiative des Landrathscollegiums, sobald in den beiden letzten Fällen ihr Verbleiben im Dienst nach Meinung des Landrathscollegiums den Interessen der örtlichen Bevölkerung nicht mehr entspricht.

№ 8.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 36 vom 31. März 1900.)

Betreffend obligatorische Verordnungen über die innere Einrichtung von Anstalten für den Detail-Verkauf starker Getränke, welche (Anstalten) von Privatpersonen in Städten und in Ortschaften ausserhalb städtischer Ansiedelungen des Livländischen Gouvernements unterhalten werden, erlassen auf Grund des Art. 3. Abschn. II des Allerhöchst am 29. Mai 1897 bestätigten Reichsrathsgutachtens *).

Zu den Anstalten mit Detail-Verkauf starker Getränke, welche von Privatpersonen unterhalten werden (Pkt. 2 Art. 20 der Verordnung über den Krons-Getränkeverkauf), gehören: *а)* Anstalten des Tracteurgewerbes, welchen ein solcher Verkauf gestattet ist; *б)* Bierbuden; *в)* Keller zum Verkaufe russischer Traubenweine und *г)* temporaire Schenken (выставки) zum Verkauf von Bier, Meth und russischem Traubenwein.

A. Ueber die Anstalten des Tracteurgewerbes ohne Verabfolgung von Zimmern (покои).

1) Zu den Tracteuranstalten mit Verkauf starker Getränke ohne Verabfolgung von Zimmern zur Miethe gehören: *а)* Tracteure, *б)* Restaurationen, *в)* Speisesäle (столовыя), *г)* Speisewirthschaften (кухмистерскія), *д)* Buffets bei Theatern, auf Dampfschiffen, Eisenbahnstationen, in Clubs, öffentlichen Versammlungen, auf Promenaden (гулянье) und Ausstellungen und *е)* Bierbuden mit Verkauf warmer Speisen.

2) Die in den Punkten *а*, *б*, *в* und *г* des vorhergehenden Artikels bezeichneten Tracteuranstalten können nur in Locali-

*) Durch die vorliegenden Regeln werden die zu verschiedenen Zeiten von den Stadtverordneten-Versammlungen auf Grund des Art. 108, Pkt. 7 und 11 der Städteordnung, Ausg. v. J. 1892, zusammengestellten und von dem Livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 100 derselben Städteordnung erlassenen obligatorischen Verordnungen, betreffend die innere Einrichtung und die Beobachtung von Anstand und Ordnung in den Localen des Getränkeverkaufes, welche von privaten Personen unterhalten werden, ersetzt.

täten, welche in den ersten zwei Etagen (Parterre oder Bel-Etage), oder auch (gleichzeitig) in diesen beiden Etagen, in diesem Falle aber mit einer obligatorischen inneren Verbindung zwischen ihnen (Treppe), belegen sind, eröffnet werden; die Buffets in Clubs, Theatern, öffentlichen Versammlungen, auf Eisenbahnstationen (Pkt. *d*) werden aber auch in höheren Etagen gestattet. Bierbuden (Pkt. *e*) können ausschliesslich in der ersten Etage (Parterre) eröffnet werden. Der Eingang zu allen diesen Anstalten muss obligatorisch von der Strasse aus sein.

Anmerkung. Von dem Gouverneur kann im Einvernehmen mit dem Dirigirenden der Accise-Verwaltung in besonderen Fällen die Einrichtung der in den Punkten *a*, *б*, *в* und *г* bezeichneten Anstalten auch in einem Keller-Local gestattet werden.

3) Alle Anstalten des Tracteurgewerbes (mit Ausnahme der im Pkt. *d* des Art. 1 erwähnten) müssen Localitäten in der Anzahl von mindestens zwei Zimmern einnehmen: einem für den allgemeinen Speiseraum und dem anderen für das Buffet, in einer Höhe von der Diele bis zur Lage von mindestens 9 Fuss und von genügender Geräumigkeit sein. Die Fenster des Speise- und des Buffet-Zimmers, oder auch nur eines derselben, müssen auf die Strasse führen.

4) Die von den Anstalten des Tracteurgewerbes eingenommenen Localitäten müssen trocken, warm, hell und mit den nothwendigen Ventilations-Vorrichtungen (versehen) sein. Die Wände müssen geweisst, oder mit heller Farbe bemalt, oder mit Tapeten beklebt, die Thüren, Fensterrahmen und Holzdielen — mit Oelfarbe bemalt sein. Die Dielen können auch asphaltirt oder cementirt sein.

Bei allen diesen Anstalten muss eine genügende Anzahl rein gehaltener, ventilirter Closets und Pissoirs sein, welche in jeder Hinsicht den Sanitäts- und Bau-Regeln und Verordnungen entsprechend eingerichtet sind. Der Eingang zu den Abtritten muss obligatorisch aus dem Inneren der Anstalt, nicht aber von aussen und nicht durch die Küche (construirt) sein.

5) Die Zimmer für die Gäste der bezeichneten Anstalten müssen unter einander in einer allgemeinen Verbindung stehen,

die zwischen ihnen (befindlichen) Thüren dürfen weder Schlösser noch Riegel besitzen. Die Gäste werden in die Anstalt nur durch auf die Strasse führende Thüren hereingelassen, der Einlass und das Hinauslassen der Gäste durch Hinterthüren (черный ходъ) ist verboten.

6) Die Einrichtung separater Cabinets ist nicht anders, als mit jedesmaliger besonderer Erlaubniss des Gouverneurs gestattet. Der Erlaubnissschein zum Unterhalt separater Cabinets wird an einer sichtbaren Stelle, zusammen mit den Handelsdocumenten, aufbewahrt.

7) Die Küchen der in den Punkten *а*, *б*, *г*, *е* des Art. 1 aufgezählten Anstalten müssen in den Städten mit ordentlichen Feuerherden und Ventilationsvorrichtungen versehen und von den übrigen Localitäten der Anstalt durch einen Corridor oder ein Durchgangszimmer getrennt sein, damit der Küchendampf nicht in die Gastzimmer eindringt. Abgesehen von dem nothwendigen Geschirr zum Bereiten von Speisen muss sich in jeder Küche ein kupferner verzinnter, oder aus einem anderen Metall (verfertigter) Kessel (кубъ) zum Wasserkochen befinden. In den Speise- und Buffet-Zimmern muss stets frisches, reines und zum Trinken taugliches gekochtes Wasser in Karaffen (vorhanden) sein.

8) Beim Eintritt der Dämmerung müssen alle Zimmer der Anstalt, die Corridore und Treppen genügend beleuchtet sein. Die Beleuchtungs-Vorrichtungen dürfen keinen Russ, Dunst oder Geruch erzeugen. Hierbei werden nur Wand- und Hänge-Lampen zugelassen.

9) Alle in den im Art. 1 bezeichneten Anstalten Dienenden müssen nüchtern, sauber und anständig gekleidet sein, wobei es verboten ist, Personen im Dienst zu halten, welche an Ausschlägen oder irgend einer ansteckenden Krankheit leiden. Wenn sich bei einer Anstalt mehr als drei Personen als Dienstboten befinden, so müssen diese mit Nummer- oder Buchstabenzeichen kleinen Formates zum Tragen auf einer sichtbaren Stelle des Anzuges versehen sein.

10) Den Inhabern der bezeichneten Anstalten und den Dienstboten ist es untersagt, in den für die Gäste, sowie für

die Speisebereitung und Aufbewahrung von Speisevorräthen bestimmten Localitäten (ihre) Wohnung und Nachtlager zu haben. Desgleichen ist es verboten, in allen diesen Localitäten irgend welche Kleidungsstücke aufzubewahren.

11) In Betreff aller Speisen, Imbisse und Getränke, welche zu freien Preisen (по вольнымъ цѣнамъ) verabfolgt werden, müssen in jeder Anstalt Verzeichnisse mit Angabe der Preise (Preis-Courante) in der Reichssprache an sichtbarer Stelle ausgehängt, sowie auf den von den Gästen einzunehmenden Tischen ausgestellt sein, wobei Uebersetzungen in die örtlichen Sprachen zugelassen werden.

12) Die Preise für Spiritus, Wein und Branntwein-Fabricate müssen in dem Preis-Courant gesondert für die Verabfolgung in versiegeltem Gefäss, sowohl für den Verkauf zum Fortbringen (wo ein solcher betrieben wird), als auch für das Trinken an Ort und Stelle, und gesondert für die Verabfolgung nach freien Massen (произвольными мѣрами) und mittelst Ausschankes aus Karaffen (наливъ изъ графиновъ) (wo diese Art des Verkaufes gestattet ist) verzeichnet sein; hierbei müssen die in dem Preis-Courant verzeichneten Preise für die erwähnten, in versiegeltem Gefäss zu verabfolgenden Getränke vollständig denjenigen Preisen entsprechen, welche auf den Etiquetten der Gefässe mit diesen Getränken angegeben sind.

13) Wenn sich in der Anstalt ein Billard befindet, so muss dieses in einem hierfür abgesonderten Zimmer untergebracht werden und es müssen in diesem Zimmer eine Taxe für die Benutzung des Billards und eine Uhr ausgehängt sein.

14) Das Tisch-, Thee- (und) Küchen-Geschirr und die Wäsche müssen in beständiger Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Б. Ueber die Anstalten des Tracteurgewerbes mit Verabfolgung von Zimmern zur Miethe.

1) Zu den Anstalten des Tracteurgewerbes mit Verabfolgung von Zimmern zur Miethe, welchen es gestattet ist, den Verkauf starker Getränke zu betreiben, gehören: *а)* Gasthäuser, *б)* Herbergen, *в)* Einfahrten und *г)* Krüge.

2) Gasthäuser können in allen Etagen eingerichtet werden und müssen allen in den Art. 2—14 des Abschnitts A der vorliegenden Regeln dargelegten Anforderungen entsprechen, wobei in jedem derselben obligatorisch sein müssen: *a)* besondere nummerirte Zimmer für Gäste mit entsprechender Einrichtung, *б)* ein allgemeiner Speisesaal und ein Buffet, *в)* eine besondere Küche und *г)* Zimmer für Dienstboten.

3) In allen Gasthäusern muss an der Wand im Vorzimmer eine Tafel hängen mit der Bezeichnung der Familiennamen der Miether und der Nummern der von ihnen eingenommenen Zimmer.

Anmerkung. In der Stadt Riga muss sich in jedem Gasthause am Eingang ein Portier befinden, wobei die Zimmer so belegen sein müssen, dass die Gäste den Eingang in das Etablissement oder den Ausgang aus demselben ausschliesslich durch den unter der Aufsicht des Portiers stehenden Vorraum haben.

4) In jedem nummerirten Zimmer müssen obligatorisch sich befinden: ein Bettgestell mit Bett-Zubehör, eine Wasch-Vorrichtung, ein Kleiderschrank mit einer Schieblade für Wäsche (wenn keine Commode vorhanden ist), ein Spiegel, ein Tisch und mindestens 2 Stühle. In den nummerirten Zimmern muss auch eine Klingel zum Herbeirufen der Dienstboten sein.

5) In jedem nummerirten Zimmer muss eine Tabelle der Preise sowohl für das nummerirte Zimmer, als auch für die Consumtionsgegenstände ausgehängt sein. Diese Tabellen müssen in der Reichssprache (verfasst) sein, wobei auch Uebersetzungen in die örtlichen Sprachen zugelassen werden.

Anmerkung. In den Städten müssen die im Art. 2 dieses Abschnittes bezeichneten Etablissements mit warmen Closets versehen sein.

6) Alle nummerirten Zimmer in den Gasthäusern müssen rein und sauber gehalten, in gehöriger Weise ausgelüftet und wenn nöthig desinficirt werden. Die Gasthäuser müssen mit genügender Bettwäsche zur Versorgung aller Miether versehen sein, wobei für jeden neu ankommenden Miether frische Bett- und andere Wäsche ausgegeben werden muss.

Anmerkung. In jedem Falle einer Erkrankung im Gasthause sind die Inhaber derselben verpflichtet unverzüglich einen Arzt herbeizurufen, von ansteckenden Krankheiten und Sterbefällen aber ausserdem unverzüglich die Ortspolizei in Kenntniss zu setzen.

7) Die Herbergen, Einfahrten und Krüge müssen aus mindestens 2 genügend geräumigen Zimmern (Speisezimmer und Schlafzimmer) in einer Höhe von mindestens 9 Fuss bestehen. Für den Fall der Unmöglichkeit dem Erforderniss der Zimmerhöhe zu genügen, ist es nöthig, dass mindestens die speciell für das Nachtlager der Miether (bestimmten) Zimmer nicht weniger als $^3/_4$ Cubikfaden Luft für jede Person enthalten. Diese Zimmer müssen mit allen Vorrichtungen versehen sein, welche zur Unterbringung und Beköstigung der Miether erforderlich sind. In denjenigen Zimmern, in welchen der Verkauf von Getränken und Speisen betrieben wird, dürfen keine Schenktische (стойка) eingerichtet werden.

Anmerkung. Die Herbergen und Einfahrten in der Stadt Riga müssen Räumlichkeiten für mindestens 10 Menschen mit einem Cubikinhalt an Luft von 1 Cubikfaden für jede Person haben; bei guter Ventilation werden in Form einer Ausnahme $^3/_4$ Cubikfaden Luft pro Person gestattet. Für die Pferde müssen gedeckte Localitäten mit mindestens 5 Ständen eingerichtet sein.

8) Die Herbergen, Einfahrten und Krüge, welche ausschliesslich zur Unterbringung und Beköstigung Reisender bestimmt sind, dürfen in keinem Falle zum Versammlungsort der Ortsbewohner mit dem Zweck des Getränkegenusses dienen.

9) Die Herbergen, Einfahrten und Krüge können auch mehr als zwei Zimmer einnehmen, doch muss ein Zimmer frei von Nachtlagern und für die Reisenden zu jeder Zeit allgemein zugänglich bleiben.

10) Das allgemeine Zimmer muss mit den nothwendigen passenden Möbeln versehen sein, die übrigen Zimmer, welche besondere Gemächer für Nachtlager darstellen, müssen, ausser mit Tischen und Stühlen, mit Betten oder Pritschen (нары) und

breiten Bänken zum Nachtlager oder zur Erholung der Miether versehen sein.

11) Die Herbergen, Einfahrten und Krüge können ausser dem Eingang von der Strasse auch den Ausgang aus dem Flur (сѣни) haben, um den Reisenden die Aufsicht über Pferde und (sonstige) Habe zu ermöglichen.

12) Die Herbergen, Einfahrten und Krüge müssen Schuppen (навѣсъ) für Pferde, einen Brunnen mit Spännen und einem Trog für die Tränke und Futter für Vieh und Pferde, d. h. Heu und Hafer, haben.

13) Die Localitäten für Reisende dürfen keinerlei innere Verbindungen mit den anderen Handels-Localitäten, sowie mit den Wohnzimmern haben.

14) In den Herbergen, Einfahrten und Krügen müssen auf Verlangen der Gäste, ausser den sonstigen Nahrungsgegenständen, obligatorisch verabfolgt werden: Thee, Caffee und Zucker, in Portionen und Gläsern, gleichwie auch kochendes Wasser.

15) Alle Zimmer für die Gäste und die von den Miethern in den Tracteuranstalten mit Verabfolgung von Zimmern zur Miethe eingenommenen (Räume) müssen in der kalten Zeit derart geheizt sein, dass die Temperatur der Zimmerluft nicht niedriger als + 12 und nicht höher als + 15 Grad Réaumur ist.

B. Ueber die Anstalten mit ausschliesslichem Verkauf starker Getränke.

1) Zu den Anstalten mit ausschliesslichem Verkauf starker Getränke gehören: *a)* die Keller der russischen Traubenweine mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle und *б)* Bierbuden mit Verkauf von Bier, Meth und Porter zum Trinken an Ort und Stelle.

2) Die Keller zum Verkauf russischer Traubenweine dürfen keinerlei innere Verbindungen mit der Wohnung des Wirths und seines Commis, sowie mit irgend welchen anderen Localitäten haben, von welchen sie durch feste Wände abgesondert sein müssen.

3) Die Bierbuden dürfen nur in der ersten Etage untergebracht werden, nicht aber im Souterrain oder in einem

Kellerlocal; der Eingang in die Bude muss obligatorisch von der Strasse aus sein; zum Gebrauche für den Wirth ist auch ein anderer Eingang in die Bude — vom Hofe aus — gestattet. Bei der Bude muss obligatorisch ein Keller oder Eiskeller zum Aufbewahren des Bieres (vorhanden) sein.

4) Die Bierbuden können mehrere Zimmer einnehmen, jedoch mit der Massgabe, dass sie sich unter einander in unmittelbarer innerer Verbindung befinden, wobei die Thüren aus einem Zimmer in das andere ausgehoben sein müssen; sie dürfen keinerlei innere Verbindung mit anderen Wohn- oder Handels-Localitäten haben. Diejenigen Zimmer der Bude, welche für Gäste bestimmt sind, müssen genügend Tageslicht und gute Ventilation haben. Die Fenster des Zimmers, in welchem sich der Schenktisch befindet, müssen auf die Strasse führen. Die Fensterscheiben müssen wasserhell und glatt sein (matte und farbige Gläser sind nicht gestattet), unabhängig hiervon dürfen die Fenster keine Vorlagen haben (быть заставлены) oder verhängt sein und ist es verboten (dieselben) Abends durch Laden zu verdecken, so lange die Anstalt für Gäste geöffnet ist. Die auf den Hof führenden Fenster müssen mit einem Drahtnetz bezogen sein.

5) In dem speciell für den Handel bestimmten Zimmer müssen sich ein Buffet-Schenktisch (буфетная стойка) und Wandbretter für Bierflaschen befinden. Alle Zimmer müssen eine Höhe von mindestens 9 Fuss haben und rein und sauber gehalten sein. Tische und Stühle können in allen Zimmern sein, aber weiche Möbel sind nicht zulässig. Die Thüren, Fensterrahmen und Holzdielen müssen mit Oelfarbe gestrichen sein. Die Wände und Lagen müssen stuccaturt und geweisst, oder mit heller Farbe gestrichen, oder mit Tapeten beklebt sein.

6) Von Eintritt der Dämmerung bis zur Beendigung des Handels müssen alle Gastzimmer durch Petroleum oder Gas oder electrisches Licht erleuchtet sein, wobei nur Wand- oder Hänge-Lampen zulässig sind.

7) Bei den Kellern oder Bierbuden müssen Abtritte und Pissoirs entsprechend den Sanitäts- und Bau-Vorschriften eingerichtet sein und beständig in sauberem Zustande gehalten werden.

8) Von den starken Getränken wird in der Bierbude nur der Verkauf von Bier, Porter und Meth gestattet; der Verkauf dieser Getränke erfolgt zum Trinken an Ort und Stelle und zum Fortbringen. Der Verkauf von Kwass, Selterswasser, Limonade, Fruchtwassern und dergl. kühlenden Getränken wird in ihr nicht verboten. Ausser den bezeichneten Getränken wird auch der Verkauf kalter Imbisse gestattet; jedoch ist die Zubereitung und der Verkauf von warmen Speisen, Thee, Caffee und dergl. Gegenständen des Tracteurgewerbes verboten.

9) In den Zimmern für die Gäste müssen an sichtbaren Stellen Preis-Courante in der Reichssprache ausgestellt oder ausgehängt sein mit Bezeichnung der Preise für die in der Bude sowohl in Flaschen, als auch in Kannen oder Gläsern verkäuflichen Getränke, gleichwie der Preise für die in der Bude vorhandenen Imbisse.

10) In den Bierbuden ist es unbedingt verboten, weibliches Dienstpersonal, auch sogar aus der Zahl der Verwandten des Inhabers der Bude, zu halten. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder am Ausschlag leiden, werden zum Dienste nicht zugelassen.

11) In den Bierbuden ist die Anwesenheit von Untermilitairs, öffentlichen Frauenzimmern und Kindern nicht gestattet.

12) In dem Local der Bierbude ist es verboten irgend welche Verschläge und Abtheilungen zu haben.

13) In der Bierbude ist das Trinken von Getränken, welche von den Gästen mitgebracht worden sind, verboten.

Г. Regeln für Anstalten mit dem Verkauf starker Getränke zum Trinken an Ort und Stelle, welche von Privatpersonen unterhalten werden.

1) Alle in dem Abschnitt sub Litt. A (mit Ausnahme der in dem Pkt. *∂* des Art. 1 aufgeführten Anstalten) und in dem Abschnitt sub Litt. Б oben bezeichneten Anstalten, welche mit starken Getränken zum Trinken an Ort und Stelle handeln, müssen Aushängeschilder haben, welche an der Aussenwand über

dem Eingang in die Anstalt von der Strassenseite aus befestigt sind. Auf dem Aushängeschild muss nur die dem Typus der Anstalt entsprechende Bezeichnung derselben („Tracteur", „Bierbude mit Verkauf warmer Speisen", „Herberge") und der Familienname ihres Inhabers, ohne jeden willkürlichen Zusatz, angegeben sein. Eine Ausnahme von dieser letzterwähnten Regel wird nur in Bezug auf Gasthäuser und Restaurants gestattet, auf deren Aushängeschildern die Hinzufügung der Benennung des Gasthauses oder Restaurants erlaubt ist.

In den Städten müssen, ausser diesem Aushängeschilde, bei dem äusseren Eingange in die bezeichneten Anstalten von der Strasse aus an der Wand noch besondere Schilder kleinen Formates, jedoch nicht kleiner als $^3/_4$ Quadrat-Arschin, befestigt sein, auf welchen eine Aufschrift auf zweifarbigem Fond, gelbem auf der unteren und grünem auf der oberen Hälfte des Schildes, gemacht sein muss. Diese Aufschrift muss derjenigen von den drei Kategorien, zu welcher die betreffende Anstalt gehört, entsprechen und wird nach einem der drei Text-Formulare angefertigt, welche in der Beilage angegeben sind.

Anmerkung. Die in dem vorliegenden Paragraphen bezeichneten Aushängeschilder können den Anstalten des Tracteurgewerbes ohne Verkauf starker Getränke nicht zugeeignet werden, bei welchen Anstalten die Aushängeschilder von anderer Farbe sein müssen.

2) Der äussere Eingang in alle oben angeführten Anstalten (mit Ausnahme der im Pkt. *∂* des Art. 1 Litt. A erwähnten Anstalten) muss vom Eintritt der Dämmerung an bis zur Schliessung der Anstalt oder bis zum Tagesanbruch durch eine besondere Laterne erleuchtet sein, auf welcher die № des Hauses verzeichnet sein muss.

3) In denjenigen Anstalten des Tracteurgewerbes, welche in Betreff des Verkaufes von Monopol-Getränken zur zweiten oder dritten Kategorie gehören, muss stets ein genügender Vorrath von Spiritus, Branntwein und Branntwein-Fabricaten in Gefässen aller festgesetzten Dimensionen zur Befriedigung der Gäste (vorhanden) sein.

4) In jeder der oben in den Abschnitten sub Litt. A und Б bezeichneten Anstalten des Tracteurgewerbes müssen, ausser den Buffets, obligatorisch täglich für die Gäste dieser Anstalten in genügender Quantität in den städtischen Ansiedelungen mindestens zwei warme Speisen und ausserhalb der städtischen Ansiedelungen mindestens eine warme Speise zubereitet werden.

5) In allen in den Abschnitten sub Litt. A und Б genannten Anstalten sind die Wirthe oder Inhaber verpflichtet, die von ihnen abhängigen Massregeln zur Beobachtung von Ordnung und Anstand in ihren Anstalten und zur Beseitigung jeder Art von Gewaltthätigkeit und überhaupt unruhiger Aufführung der Gäste zu treffen, im Falle der Erfolglosigkeit der von ihnen getroffenen Massregeln aber die Mithülfe der Polizei anzurufen.

6) Die Verabfolgung starker Getränke sowohl zum Trinken an Ort und Stelle, als auch zum Fortbringen an offenbar trunkene Personen, sowie an Minderjährige ist verboten.

7) Musik, Gesang (und) von dem Gesetz nicht verbotene Spiele (Schach, Damspiel, Billardspiel und dergl.) werden nicht anders, als mit Erlaubniss des Gouverneurs gestattet, welche (in schriftlicher Form) in der Anstalt an sichtbarer Stelle ausgehängt sein muss. In den Anstalten mit ausschliesslichem Verkauf starker Getränke (in Weinkellern, Kellern zum ausschliesslichen Verkauf russischer Weine und Bierbuden) sind jedoch Musik, Gesang, Tänze und verschiedene Belustigungsspiele gänzlich untersagt.

8) In denjenigen Räumlichkeiten der Anstalten des Tracteurgewerbes, welche für die Gäste bestimmt sind, sowie in den Räumlichkeiten der Anstalten mit ausschliesslichem Verkauf starker Getränke ist sowohl das Wohnen als das Uebernachten Jedermann, einschliesslich den Wirth und die in der Anstalt dienenden Personen, verboten; zur Bewachung des Inventars ist es jedoch gestattet, in den bezeichneten Localitäten Jemanden von der Dienerschaft zurückzulassen, indessen mit der Massgabe, dass diese Person sich der für die Gäste bestimmten Möbel nicht als eines Bettes bediene.

9) Die vorliegenden obligatorischen Verordnungen müssen in der Anstalt an sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

10) Die vorliegenden obligatorischen Verordnungen treten mit dem 1. Juli des Jahres 1900 in Kraft*).

Stellvertretender Livländischer Gouverneur
Vice-Gouverneur Bulygin.

№ 9.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 41 vom 19. April 1900.)

Betreffend die Repartition der Landesprästanden auf die Güter Schloss-Sesswegen und Grawendahl.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt, entsprechend ihrer Journalverfügung vom 24. März dieses Jahres sub Nr. 355, hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass die Landessteuern und Abgaben von den Gütern Schloss-Sesswegen und Grawendahl, welche nach der Landrolle vom Jahre 1832 zu leisten sind, in Zukunft folgendermassen repartirt werden müssen:

auf das Gut Schloss-Sesswegen nach Massgabe von $10^{38}/_{80}$ Haken,

auf das Gut Grawendahl nach Massgabe von $28^{6}/_{80}$ Haken.

Nr. 2488.

№ 10.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 44 vom 26. April 1900.)

Betreffend die Zutheilung einer Waldparcelle des Gutes Naukschen zum Gute Seyershof.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung publicirt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass dem Eigenthümer des Gutes Seyershof im Rujenschen Kirchspiel des Wolmarschen Kreises,

*) Als „Beilage“ folgen die im Art. 1 des Abschnittes I' erwähnten drei Text-Formulare für die bei städtischen Getränke-Anstalten anzubringenden Schilder mit zweifarbigem Fond. Anmerk. des Uebersetzers.

Axel von Stern, gestattet worden ist, mit dem bezeichneten Gute eine Waldparcelle steuerfreien Hofeslandes des Gutes Naukschen in der Grösse von 110 Lofstellen, welche unter der Krepost-Nr. 523 verzeichnet und in demselben Kirchspiel und Kreise belegen ist, in administrativer Beziehung zu vereinigen.

Nr. 2742.

№ 11.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 50 vom 10. Mai 1900.)

Betreffend die Bedingungen für die veterinairärztliche Praxis der Kreisthierärzte.

In Gemässheit der Resolution des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 1. Mai 1900 publicirt die Veterinair-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die von dem Livländischen Landrathscollegium mit den Kreisthierärzten vereinbarten Bedingungen für die veterinairärztliche Praxis in einem Umkreise von 10 Werst vom Wohnorte der letzteren zu allgemeiner Kenntniss:

I. Für eine Fahrt zur Praxis auf das Land bei Stellung der Pferde von Seiten des Consultirenden hat der Kreisthierarzt das Recht, unter Einschluss der Dauer der Fahrt, zur Tageszeit (von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends) 1 Rbl. für die erste Stunde und 50 Kop. für jede folgende Stunde und zur Nachtzeit (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) die doppelte Zahlung zu erheben.

Anmerkung. Bei Berechnung der Entschädigungssumme wird die am Orte der Praxis verbrachte Erholungszeit nicht in Anschlag gebracht.

II. Für die erste Visite an seinem Wohnort hat der Kreisthierarzt das Recht zur Tageszeit (siehe Pkt. I) 1 Rbl., für jede folgende Visite derselben Krankheit wegen zur Tageszeit 50 Kop., zur Nachtzeit (aber) die doppelte Zahlung zu erheben.

III. Für eine Consultation in seinem Quartier oder im Hofe desselben, zugleich mit Verschreibung eines Receptes, hat der Kreisthierarzt das Recht 30 Kop. zur Tageszeit (siehe Pkt. I) und die doppelte Zahlung zur Nachtzeit zu erhalten.

IV. Für eine schriftliche oder telephonische Consultation wegen eines oder mehrerer kranker Thiere hat der Kreisthierarzt das Recht 1 Rbl. zur Tageszeit (siehe Pkt. I) und die doppelte Zahlung zur Nachtzeit zu erheben.

V. Von denjenigen Besitzern und Arrendatoren von Gütern, welche an der Anstellung des für ihren District ernannten Districtsthierarztes zum Dienst für ein rundes Jahr nicht theilgenommen haben, ist der Kreisthierarzt verpflichtet, die doppelte Zahlung der in den Punkten I—IV angegebenen Entschädigung zu erheben.

VI. Grosse und schwierigere Operationen, für welche besondere Apparate erforderlich und möglicherweise auch fachmännische Unterstützung (научное пособіе) und Tuberculin-Impfungen nöthig sind, unterliegen der freiwilligen Vereinbarung.

VII. Für Verbandmittel u. dergl. hat der Besitzer der Thiere, d. h. der Consultirende, dem Kreisthierarzt eine besondere Entschädigung zu zahlen, wenn die bezeichneten Gegenstände von letzterem geliefert werden. Nr. 546.

№ 12.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 57 vom 26. Mai 1900.)

Betreffend temporaire Regeln über die Art des Transportes von Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Kurländischen in das Livländische Gouvernement.

1) Der Transport von grossem Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Kurländischen Gouvernement in das Livländische Gouvernement mittelst Treibens ist bis zur Befreiung des (erst-)genannten Gouvernements von der Maulfäule-Epizootie verboten.

2) Dasselbe einzuführen ist nur auf der Eisenbahn gestattet.

3) Das Ausladen des aus dem bezeichneten Gouvernement einzuführenden Viehes ist nur auf den Stationen Dubbeln, Riga und Kurtenhof zulässig.

4) Die Besitzer sowohl des zum Schlachten, als auch des für landwirthschaftliche Bedürfnisse bestimmten Viehes sind verpflichtet, behufs Vorweises an die Beamten der veterinair-polizeilichen Aufsicht, veterinair-polizeiliche Attestate zu besitzen: *а)* darüber, dass das betreffende Vieh aus einem seuchenfreien (благополучный) Orte (kommt) und sich bei der Besichtigung am Ausfuhr-Orte als gesund erwiesen hat; *б)* über die Anzahl des einzuführenden Viehes und *в)* über den Weg und die Zweckbestimmung der bezeichneten Thiere.

5) Diejenigen Personen, welche in dem Kurländischen Gouvernement Vieh mit dem Zweck der Versendung desselben in das Livländische aufgekauft haben, müssen der Ortspolizei, behufs Benachrichtigung des Herrn Livländischen Gouverneurs, von dem Zeitpunkt seiner Abfertigung Anzeige machen.

Nr. 616.

№ 13.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 57 vom 26. Mai 1900.)

Betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maulfäule-Epizootie.

Die Veterinair-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung publicirt zur allgemeinen Kenntniss, dass angesichts des Auftretens der Maulfäule-Epizootie beim grossen Hornvieh in der Stadt Riga bestimmt worden ist, auf Grund des Art. 1262 des Medicinal-Ustaws, Ausg. v. Jahre 1892, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1) Der Einlass von Grossvieh und Kleinvieh (Schweinen und Schafen) in die Stadt Riga ist nur nach Besichtigung

desselben durch hierzu ernannte Personen an folgenden Punkten gestattet: auf der Alexander-Chaussée — bei der Hohen Brücke; auf dem Lubahnschen Wege — bei der Ueberfahrt über die Riga-Oreler Eisenbahn; auf der Moskauer Chaussée — bei der Kusnezowschen Fabrik; auf dem Bauskeschen Wege — bei Bienenhof; auf der Mitauer Chaussée — beim Gute Atgasen und auf der Schlockschen Strasse — bei der Ueberfahrt bei Nordeckshof.

2) Das Hinauslassen von Vieh mittelst Treibens über die Grenzlinie der Stadt Riga ist unbedingt verboten. Für die Bedürfnisse des Lagers, der Badeorte, Dünamünde, Bolderaa und anderer an der Eisenbahn belegener Punkte kann Schlachtvieh aus der Stadt Riga nach sorgfältiger Untersuchung seines Gesundheitszustandes nur per Eisenbahn transportirt werden.

3) Während des Bestehens der Maulfäule-Epizootie in der Stadt Riga ist der Handel mit Milchvieh, welches sich bereits in ihren Grenzen befindet, auf dem städtischen Viehhof verboten. Der Verkauf herbeigetriebener Milchkühe aber ist auf einem hierzu angewiesenen Punkte und an den von der Stadt zu bezeichnenden Tagen und Stunden gestattet.

4) Zur Vermeidung einer Translocation des Viehes von dem Viehmarkt in die Stadt und zurück wird alles Vieh, welches auf den Viehhof gelangt, in demselben Hof belassen.

5) Das Hinauslassen von Vieh auf die Weide ist während des Bestehens der Maulfäule-Epizootie verboten.

6) Die Besitzer von Vieh sind verpflichtet, von der Erkrankung desselben unverzüglich der örtlichen Polizei Anzeige zu machen und haben nicht das Recht, sowohl krankes, als auch gesundes Vieh vor Besichtigung (desselben) und (ertheilter) Erlaubniss seitens des Thierarztes aus dem Hofe hinauszuführen.

7) Der inficirte Hof befindet sich unter beständiger Aufsicht der Polizei, welche die Anweisungen des Stadt-Veterinairs ausführt.

8) Es ist nicht gestattet. Partieen ungemästeter, sogenannter polnischer Schweine auf Strassen, öffentlichen Plätzen

und in der Umgegend der Stadt zu treiben. Diese Schweine müssen an besonderen, von der Stadt angewiesenen Orten gehalten werden.

№ 14.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 63 vom 12. Juni 1900.)

Betreffend die Benutzung der Schiesse.

Es ist zur Kenntniss der Gouvernements-Verwaltung gelangt, dass einer der Kirchspielsvorsteher von den Gemeinden Schiesse (обывательскія подводы) zur Fahrt der Revidenten der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen verlangt hat, welche (Revidenten) keine offenen Ordres zur Benutzung der Schiesse besassen, wobei die Schiesse selbst von ausserhalb (изъ-за) der Grenzen derjenigen Gemeinden gefordert worden war, innerhalb deren (Gebiet) die Abfahrtspunkte der die Schiesse nöthig habenden Personen sich befanden.

In Anbetracht des Dargelegten, sowie in Erwägung dessen, 1) dass kraft § 12 der Verordnung über die Wegeaufsicht vom Jahre 1891*) den Kirchspielsvorstehern anheim gegeben ist, die Schiesse nur bei der Revision der Kirchspielswege zu benutzen, Verfügungen über die Stellung von Schiesse für andere Personen aber in ihren Pflichtenkreis nicht hineingehören; 2) dass überhaupt alle Personen, welche ein Recht zur Benutzung der Schiesse haben, zufolge der Publication der Gouvernements-Verwaltung, welche in der Nr. 136 der „Livländischen Gouvernements-Zeitung“ vom Jahre 1898 abgedruckt ist**), verpflichtet sind, bei der Gouvernements-Verwaltung um die für Benutzung der Schiesse festgesetzten offenen Ordres nachzusuchen, ohne welche die Stellung der Schiesse zu ihren Gunsten nicht obligatorisch ist,

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1891, Nr. 19.
**) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1898, Nr. 22.
Anmerkungen des Uebersetzers.

und 3) dass die Schiessstellung eine Natural-Landesprästande ist, welche im Livländischen Gouvernement auf Grund des Art. 411 der Bauerverordnung von den einzelnen Gemeinden für das ganze Gut geleistet werden muss, in Rücksicht worauf die Schiessstellung von Gemeinde zu Gemeinde oder von Gut zu Gut obligatorisch ist, — publicirt die Livländische Gouvernements-Verwaltung, entsprechend ihrer Journalverfügung vom 20. Mai 1900 sub Nr. 545, hierdurch zu allgemeiner Kenntniss und Richtschnur, dass nur diejenigen Personen das Recht zur Benutzung der Schiesse geniessen, welchen von der Gouvernements-Verwaltung offene Ordres, entsprechend der Publication in der Nr. 136 der Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1898, ertheilt worden sind, und dass die genannten Personen verpflichtet sind, ihre Forderungen, betreffend die Stellung der Schiesse, bei denjenigen Gemeindeverwaltungen vorzuweisen, in deren Grenzen sich die Abfahrtspunkte der die Schiessstellung verlangenden Personen befinden. Nr. 4232.

№ 15.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 29.

(Gouv.-Ztg. Nr. 73 vom 5. Juli 1900.)

Betreffend die Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf auf das Kurländische, Livländische und Estländische Gouvernement.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 60 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 6. Juni 1900 sub Nr. 1318 publicirte, Allerhöchst am 13. Mai*) 1900 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

*) Soll heissen: 23. Mai. Anmerkung des Uebersetzers.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf auf das Kurländische, Livländische und Estländische Gouvernement, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Michail.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Industrie, der Wissenschaften und des Handels, der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten und der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf auf das Kurländische, Livländische und Estländische Gouvernement, für gut befunden:

I. Vom 1. Juli 1900 an auf das Kurländische, Livländische und Estländische Gouvernement auszudehnen: 1) die Verordnung über den Krons-Getränkeverkauf [Beilage 1 zum Art. 416 (Anmerk. 4) des Accise-Ustaws in der Fortsetzung vom Jahre 1895] mit den Abänderungen und Ergänzungen, welche angegeben sind: *a)* in den Art. 3—9 Abschn. I und Art. 1—4 Abschn. III des am 19. Februar 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 276); *б)* in dem Abschn. II des am 22. April 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 730); *в)* in den Abschn. I—IV des am 29. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 791), und *г)* in dem Art. 3 Abschn. II und in dem Abschn. III des am 1. December 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 1902); 2) die Abschnitte V (Pkt. *а* und *б*), VI und VIII des am 6. Juni 1894 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 681), den Abschn. IX des am 19. Februar 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 276), die Art. 6 und 7 des am 6. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 840) und das am 27. April 1898 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 830).

II. In Ergänzung der Verordnung über den Krons-Getränkeverkauf [Beilage I zum Art. 416 (Anmerk. 4) des Accise-Ustaws in der Fortsetzung vom Jahre 1895] festzusetzen:

Die in dem Art. 477 des Accise-Ustaws (Ausg. v. Jahre 1893) dargelegten Regeln erstrecken sich nicht auf die ausserhalb städtischer Ansiedelungen in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland (befindlichen) Krüge.

III. In Ergänzung des Verzeichnisses der Patentsteuer [Beilage I zum Art. 111 (Anmerk.) des Accise-Ustaws: Abschnitt B in der Fortsetzung vom Jahre 1895] diese Steuer für die Krüge ausserhalb städtischer Ansiedelungen in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland für den Verkauf von Bier und Meth im Betrage von 10 Rubeln einzuführen (установить).

IV. In Beziehung auf die im Abschnitt I genannten Gouvernements nachstehende Regeln festzusetzen:

1) Die Herausnahme (выборка) der Patente für Krüge ausserhalb städtischer Ansiedelungen erfolgt in der Art und Weise und zu den Terminen, welche in dem Abschnitt I des am 29. April 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbestimmungen Art. 813) angegeben sind.
2) Von dem Tage der Publication der vorliegenden Gesetzesbestimmung an wird der Betrag der Pfänder (залоги), welche in diesen Gouvernements die auf gewisse Termine vertheilte Accisezahlung (разсрочиваемый акцизъ) sowohl während des Transportes (слѣдованіе въ пути) des Weines und Spiritus, als auch nach (erfolgter) Zufuhr zum Bestimmungsort in den En-gros-Niederlagen sicher zu stellen haben, im vollen Betrage der zu berechnenden Accise festgesetzt.

V. Vom Tage der Einführung des Krons-Getränkeverkaufes in den im Abschnitt I erwähnten Gouvernements die Erhebung der durch die Artikel 131 und 132 der Städteordnung (Ausg. v. Jahre 1892) und durch die Artikel 130, 139 und 332 der Verordnung über die Landesprästanden (Ausg. v. Jahre 1899) festgesetzten Steuern von den Patenten für Fabriken (заводы) und Anstalten (заведенія) zur Bearbeitung und zum Verkauf von

Getränken in diesen Gouvernements einzustellen. Behufs Ersatzes dieser Steuern aber den Städten, den Landesprästanden des Kurländischen und den Ergänzungs-Landesprästanden des Livländischen und Estländischen Gouvernements zeitweilig aus dem Reichsschatz eine Entschädigung in demjenigen Betrage zu gewähren, welcher dem mittleren Eingange der Steuer für das Jahrfünf 1895—1899 entspricht, wobei dem Finanzminister anheim gegeben wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, an Stelle der bezeichneten Entschädigung, andere Einnahme-Quellen für die Städte und die Landesprästanden ausfindig zu machen.

VI. In den im Abschnitt I erwähnten Gouvernements die Verordnung über die Curatorien für die Volks-Nüchternheit (попечительства о народной трезвости) [Beilage II zum Art. 416 (Anmerk. 4) der Accisesteuer-Verordnung in der Fortsetzung vom Jahre 1895] mit den stattgehabten Abänderungen und Ergänzungen derselben und unter Beobachtung folgender Regeln einzuführen:

1) In dem Livländischen und Estländischen Gouvernement präsidirt in den Kreis-Comités der Curatorien einer der ritterschaftlichen Kreisdeputirten, welcher von dem Gouverneur im Einvernehmen mit dem Gouvernements-Adelsmarschall ernannt wird.
2) Dem Finanzminister wird anheim gegeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren den Bestand der Comités der Curatorien in dem Kurländischen, Livländischen und Estländischen Gouvernement durch geistliche Personen fremder Confessionen zu ergänzen.

VII. Mit dem Tage der Einführung des Krons-Getränkeverkaufes in dem Kurländischen, Livländischen und Estländischen Gouvernement (Abschn. I) das Recht der Rittergutsbesitzer auf den Verkauf von Wein, Spiritus und Branntwein-Fabrikaten aufzuheben.

VIII. Dem Reichssecretair anheim zu geben, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Frage in Erwägung zu ziehen, welche Bestimmungen des geltenden Swods der Reichsgesetze, sowie des Provinzialrechts der Ostseegouvernements in Bezug

auf die im vorhergehenden (VII.) Abschnitt bezeichnete Regel einer Abänderung unterliegen, mit der Massgabe, dass für den Fall des bei Durchsicht der gedachten Bestimmungen (erfolgenden) Auftauchens solcher Fragen, welche einer gesetzgeberischen Entscheidung bedürfen, die diesen Gegenstand betreffenden Projecte (предположенія) in festgesetzter Ordnung zur Bestätigung vorgestellt werden.

IX. Den Rittergutsbesitzern des Kurländischen, Livländischen und Estländischen Gouvernements für die Aufhebung des ihnen gegenwärtig zustehenden Rechtes zum Verkauf von Wein, Spiritus und Branntweinfabrikaten eine Entschädigung aus dem Reichsschatze zu verabfolgen.

X. Dem Finanzminister anheim zu geben, Vorschläge über die Bedingungen und den Modus (порядокъ) der Verabfolgung der bezeichneten (Abschn. IX) Entschädigung auszuarbeiten und dieselben, nach erfolgter Relation mit wem gehörig, in festgesetzter Ordnung in möglichst kurzer Zeit zur Bestätigung einzureichen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 16.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 32.

(Gouv.-Ztg. Nr. 78 vom 17. Juli 1900.)

Betreffend die Bestätigung der Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen*).

№ 17.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 36.

(Gouv.-Ztg. Nr. 79 vom 19. Juli 1900.)

Betreffend die Einführung eines auf der Brust zu tragenden Abzeichens für diejenigen Personen, welche den vollen Cursus der nicht-medicinischen Facultäten der Kaiserlichen russischen Universitäten absolvirt haben**).

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1899, Nr. 16.

**) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1899, Nr. 28.

№ 18.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 96 vom 4. September 1900.)

Betreffend obligatorische Verordnungen über die innere Einrichtung von Anstalten mit dem Verkauf starker Getränke ausschliesslich zum Fortbringen, welche (Anstalten) von Privatpersonen in den Städten und an Orten ausserhalb städtischer Ansiedelungen des Livländischen Gouvernements unterhalten werden.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Zu den Anstalten mit dem Verkauf starker Getränke ausschliesslich zum Fortbringen gehören: *а)* En-gros-Niederlagen von Bier, Meth, gleichwie russischem Traubenwein, *б)* Bierbuden, *в)* Keller zum Verkauf russischer Traubenweine und *г)* Weinkeller (ренсковые погреба).

2) Die Eröffnung der im Art. 1 Pkt. *а*, *б*, *в* und *г* genannten Anstalten zum Verkauf starker Getränke wird in den Städten und besiedelten Ortschaften des Gouvernements nicht anders gestattet, als nach vorhergegangener Besichtigung der für die Anstalten bestimmten Localitäten durch die Accise-Controle unter Mitwirkung der Polizei.

3) Diejenigen Anstalten, welchen das Recht zum Verkauf des Krons-Branntweins gegeben ist, müssen eine genügende Quantität dieses Branntweins in Gefässen der verschiedenen Dimensionen in beständigem Vorrath haben.

4) Der Eingang in alle oben bezeichneten Anstalten muss von Beginn der Abenddämmerung bis zur Schliessung der Anstalt und des Morgens bis zum Anbruch des Tageslichtes vermittelst einer besonderen Laterne erleuchtet sein.

5) Alle genannten Anstalten müssen entsprechende Aushängeschilder haben, deren Text mit der Art des zu betreibenden, in dem Patente bezeichneten Handels wörtlich, ohne alle willkürlichen Zusätze, übereinstimmen muss. Ausserdem

müssen diejenigen der oben aufgeführten Anstalten, welchen das Recht zum Verkauf des Krons-Branntweins in den Städten gegeben ist, bei dem äusseren Eingang von der Strassenseite noch besondere, an der Wand befestigte Schilder kleinen Formates, jedoch nicht kleiner als $^3/_4$ Quadrat-Arschin, haben, deren Aufschrift auf zweifarbigem Fond, gelbem auf der unteren und grünem auf der oberen Hälfte des Schildes, gemacht sein muss. Diese Aufschrift muss nachstehende sein: „Verkauf von Spiritus, Wein und Branntwein-Fabricaten ausschliesslich in versiegelten Gefässen und zu den auf den Etiquetten angegebenen Preisen."

6) In jeder der gedachten Anstalten, in welcher der Inhaber (содержатель) nicht selbst handelt, muss ein verantwortlicher Commis (приказчикъ) oder Ladendiener (сидѣлецъ) sein. Davon, wer Commis oder Ladendiener in der Anstalt ist, sowie von jedem Wechsel dieser Personen sind die Inhaber der Anstalten verpflichtet, ohne Verzug der Acciseverwaltung Anzeige zu machen, welcher es in festgesetzter Ordnung anheim steht, zur Erfüllung der Obliegenheiten von Commis oder Ladendienern solche Personen nicht zuzulassen, von welchen in Gemässheit vorhandener Auskünfte ein regelrechter und mit den Interessen der Volks-Sittlichkeit übereinstimmender Betrieb des Handels nicht erwartet werden kann.

7) Diejenigen Localitäten, welche zum Handel mit starken Getränken bestimmt sind, mit Ausnahme der Weinkeller (рейсковые погреба) und der Keller russischer Traubenweine bei Frucht-Magazinen (бакалейные магазины), dürfen keinerlei innere Verbindungen mit anderen Handelsanstalten oder Wohnräumen haben.

8) Die Beamten der Accise-Controle, der Polizei und die Mitglieder des Curatoriums für die Volksnüchternheit müssen ungehindert zur Besichtigung sowohl der Anstalten selbst, als auch der Quartiere der Wirthe und Ladendiener der Anstalten zugelassen werden, wenn letztere (die Quartiere) sich mit ihnen (den Anstalten) in einem und demselben Hause oder auf einem und demselben Hofe befinden.

I. Von den En-gros-Niederlagen von Bier, Meth, gleichwie russischem Traubenwein.

9) Die En-gros-Niederlagen von Bier, Meth, gleichwie russischem Traubenwein müssen, abgesehen (сверхъ) von den in den §§ 2—8 der vorliegenden Verordnungen dargelegten Erfordernissen, in jeder Beziehung (во всемъ) den am betreffenden Orte bestehenden obligatorischen Regeln des Bau- und Feuerlösch-Wesens conform erbaut sein, allen Regeln der Wohleinrichtung entsprechen und in der gehörigen Reinheit und Sauberkeit erhalten werden.

II. Von den Weinkellern (ренсковые погреба) und den Kellern russischer Traubenweine.

10) Die Weinkeller (ренсковые погреба) und die Keller für den Verkauf russischer Traubenweine dürfen nicht mehr als zwei benachbarte, mit einander in Verbindung stehende Zimmer haben, wobei die Thüren aus dem einen Zimmer in das andere ausgehoben sein müssen; die Localitäten dieser Anstalten müssen hell, bequem für den Handel (und) mit einem Eingang von der Strasse aus (versehen) sein.

Anmerkung. Behufs Aufbewahrung von Vorräthen an Traubenwein können diese Anstalten in demselben Hause oder auf demselben Hofe ein Zimmer im Erdgeschosse (подвалъ) oder einen Keller haben, von welchem der Accise-Controle Anzeige gemacht werden muss. Die Aufbewahrung von Gegenständen der häuslichen Wirthschaft in diesen Erdgeschoss-Zimmern und Kellern ist verboten.

11) In dem ersten Zimmer, vom Eingange (aus gerechnet), welches speciell zum Handelslocal zu bestimmen ist, muss ein offener Ladentisch (стойка) für den Händler und (müssen) Wandbretter zum Aufstellen von Flaschen mit Getränken hergerichtet sein, das zweite Zimmer kann nur zur Niederlage (складъ) von Getränken dienen und es ist der Eingang in dasselbe fremden Gästen untersagt.

12) Die Weinkeller (ренсковые погреба) und die Keller russischer Traubenweine dürfen keinerlei innere Verbindungen

sowohl mit dem Quartier des Wirthes und seines Commis, als auch mit irgend welchen anderen Räumlichkeiten, von denen sie durch feste Wände getrennt sein müssen, haben.

13) Diejenigen Weinkeller (ренсковые погреба) und Keller russischer Traubenweine, welche bei Frucht- (бакалейная) und Colonialwaaren-Buden und Magazinen eröffnet werden, können eine innere Verbindung nur mit diesen letzteren haben.

14) Die Weinkeller (ренсковые погреба) und Keller russischer Traubenweine zum Ausschank von Wein in von den Käufern mitgebrachte Gefässe müssen mit den im Art. 655 des Handelsustaws (Bd. XI, Ausg. v. J. 1887) bezeichneten, gestempelten Massen versehen sein.

15) In diesen Anstalten ist es unbedingt verboten, Gläser, Krüge und alle sonstigen Gefässe, ausser leeren Weinflaschen (порожнія бутылки изъ-подъ вина) und gestempelten Massen, zu halten.

III. Von den Bierbuden.

16) Bierbuden dürfen nur in der ersten Etage, nicht aber im Souterrain (подземелье) oder einem Keller-Local (подвальное помѣщеніе), placirt werden, mit einem beständigen Ausgang zur Strasse und nicht mehr als ein Zimmer einnehmen mit Fenstern und Thüren, die nur auf die Strasse führen. In diesen Buden ist es verboten Gläser, Krüge und überhaupt irgend welche Gefässe, ausser leeren Bierflaschen (порожнія изъ-подъ пива бутылки), zu halten.

17) Zur Aufbewahrung von Bier in diesen Anstalten wird die Einrichtung von hölzernen, ganz offenen oder unter Glas befindlichen Wandbrettern (полки) gestattet, auch ist es erlaubt bei der Bierbude einen Keller oder Eiskeller zur Aufbewahrung des Bieres zu haben.

18) Weder innerhalb noch ausserhalb neben den Bierbuden ist es erlaubt Einrichtungen zum Biertrinken zu construiren.

19) Das Local der Bierbude muss von dem Quartier des Wirthes, Commis und anderen bewohnten Quartieren und Handelsgeschäften, ohne alle inneren Verbindungen mit denselben, durch feste Wände getrennt sein. Nr. 6870.

№ 19.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 42.

(Gouv.-Ztg. Nr. 109 vom 6. October 1900.)

Betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 82 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 20. Juli 1900 sub Nr. 1754 publicirte, Allerhöchst am 12. Juni 1900 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Michail.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements des Gewerbes, der Wissenschaften und des Handels, der Civil- und der Geistlichen Angelegenheiten und der Reichs-Oeconomie und in der Allgemeinen Versammlung, nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Abänderungen und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf, für gut befunden:

I. Den Artikel 38 der Verordnung über den Krons-Getränkeverkauf [Beilage I zum Art. 416 (Anmerk. 4) des Accisesteuer-Ustaws Bd. V in der Fortsetzung v. J. 1895] in folgender Weise zu erklären (изложить):

Art. 38. Die Artikel 477 (mit Anmerk.), 478, 480—485, 493 (nach dem Swod und nach der Forts. v. J. 1895) und Anmerk., 494, 495 (mit der Anmerk. in der Forts. v. J. 1895), 504 und 505 und in den Gouvernements des Königreichs Polen die Artikel 483, 484, 485, 493 (nach dem Swod und der Forts. v. J. 1895) und Anmerk., 495 (mit Anmerk. nach der Forts. v. J. 1895), 504, 505, 598, 599 (mit Anmerk.), 600 (mit Anmerk.) und 602 des Accisesteuer-Ustaws

werden mit Beziehung auf alle Getränkeverkaufsstellen, sowohl private, als auch (diejenigen) der Krone angewandt. Dem Finanzminister wird anheim gegeben, auf Grund von Vorstellungen der Gouverneure und nach vorgängiger Relation mit den einschlägigen Ressorts, in Ansehung besonderer localer Bedingungen Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 477, 478, 482—485, 599 und 600 des Accisesteuer-Ustaws zu gestatten.

II. An Stelle des Art. 3 Abschn. II des am 29. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbest. Art. 791) festzusetzen:

Den Gouverneuren wird anheim gegeben, im Einvernehmen mit den Dirigirenden der Acciseverwaltungen obligatorische Verordnungen über die innere Einrichtung der von privaten Personen innerhalb städtischer Ansiedelungen und ausserhalb derselben unterhaltenen Anstalten zum Getränkeverkauf und über die Beobachtung von Ordnung und Anstand in diesen Anstalten zu erlassen.

III. An Stelle des Art. 4 Abschn. I des am 19. Februar 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbest. Art. 276), Art. 4 und 5 Abschn. II des am 29. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbest. Art. 791) und Art. 3 Abschn. II des am 1. December 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbest. Art. 1902) folgende Regeln festzusetzen:

1) Der Handel mit starken Getränken sowohl an Krons-, als an Privat-Getränkeverkaufsstellen kann nicht früher als um sieben Uhr Morgens beginnen und endigt in den Städten nicht später als um elf Uhr Abends, in den Ortschaften ausserhalb städtischer Ansiedelungen aber nicht später als um zehn Uhr Abends.

2) Die Zeit für den Handel an Krons-Getränkeverkaufsstellen innerhalb der im Art. 1 angegebenen Stunden-Grenzen wird von dem Finanzminister bestimmt. Der Handel mit starken Getränken in den von Privatpersonen unterhaltenen Anstalten wird zu denselben Stunden betrieben, welche von dem Finanzminister für die Krons-Branntweinbuden bestimmt sind.

3) Den Dirigirenden der Acciseverwaltungen wird anheim gegeben, im Einvernehmen mit den Gouverneuren in einzelnen, von Privatpersonen unterhaltenen Anstalten den Handel mit starken Getränken ausserhalb der von dem Finanzminister für die Krons-Branntweinbuden bestimmten Zeit (Art. 2) und in besonders berücksichtigenswerthen Fällen auch ausserhalb der im Art. 1 festgesetzten Zeit zu gestatten. In gleicher Weise wird den Dirigirenden der Acciseverwaltungen anheim gegeben, im Einvernehmen mit den Gouverneuren, je nach den örtlichen Bedingungen, die Zeit des Handelsbetriebes mit starken Getränken in einzelnen, von Privatpersonen unterhaltenen Anstalten zu verkürzen. Ueber Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den Dirigirenden der Acciseverwaltungen und den Gouverneuren in den in diesem (3.) Artikel bezeichneten Fällen entstehen, wird von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren Entscheidung getroffen.

4) Der Handel mit starken Getränken ist sowohl an den Krons-, als auch an den Privat-Getränkeverkaufsstellen zu der Zeit von Kirchenprocessionen, gleichwie an Sonn- und Feiertagen (табельные дни) bis zur Beendigung des Gottesdienstes und am Charfreitag, Ostersonntag und ersten Weihnachtsfeiertag im Laufe des ganzen Tages verboten.

5) Dem Finanzminister wird anheim gegeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren den Handel mit starken Getränken an den Krons- und Privat-Getränkeverkaufsstellen auch an anderen, ausser den im Art. 4 bezeichneten Feier- und Fest-Tagen, sowohl im Verlaufe des ganzen Tages, als auch im Laufe einiger Stunden des Tages, zu verbieten. In gleicher Weise wird dem Finanzminister anheim gegeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, auf Grund von Beschlüssen der Bauergemeinden (мірскіе приговоры сельскихъ обществъ) und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen, in Dörfern und Städten den Betrieb des Verkaufes von Getränken an Feier- und anderen Tagen, sowohl im Verlaufe des ganzen Tages, als auch im Laufe einiger Stunden des Tages, zu verbieten.

6) In den Dörfern ist zur Zeit der Gemeinde-Versammlungen (волостные, гминные и сельскіе сходы) und der Verhandlungen

von Gegenständen in den Gemeindegerichten der Handel mit starken Getränken an denjenigen Krons- und Privat-Getränkeverkaufsstellen verboten, welche sich in einer Entfernung von weniger als zweihundert und fünfzig Faden von dem Orte der Versammlungen und Gerichte befinden.

7) Das Verbot des Handels mit starken Getränken auf Grund der Art. 4—6 dieses Abschnittes erstreckt sich nicht auf Gasthäuser, Stationshäuser, Buffets und auf Herbergen oder Krüge in Bezug auf die Befriedigung von Bedürfnissen solcher Personen, welche in den Gasthäusern leben oder sich in den übrigen genannten Anstalten zeitweilig aufhalten.

IV. In Abänderung und Ergänzung der Verordnungen über den Krons-Getränkeverkauf [Beilage I zum Art. 416 (Anmerkung 4) des Accisesteuer-Ustaws Bd. V, in der Fortsetzung vom Jahre 1895] festzusetzen:

1) Zu den Getränke-Einnahmen der Krone fliesst die Accise von der „пейсаховая водка“*), welche (Accise) in demjenigen Betrage und auf denjenigen Grundlagen erhoben wird, die in der Verordnung über die Accisesteuern bezeichnet sind.

2) An den von Privatpersonen unterhaltenen Getränkeverkaufsstellen kann der Verkauf nur von Branntweinfabricaten, ohne Genehmigung zum Verkauf von Spiritus und Wein, gestattet werden.

3) Der Verkauf des von Bierbrauern angefertigten Bieres und Meths seitens derselben von Fuhren und Böten, ohne Herausnahme eines besonderen Patentes, ist verboten. Die Zustellung von Bier und Meth seitens der Bier- und Meth-Brauereien an die Käufer auf deren Bestellungen ins Haus ist in allen Quantitäten zu bewerkstelligen gestattet.

4) In denjenigen Anstalten des Tracteurgewerbes, welchen der Verkauf von Getränken, die nicht den Gegenstand des Krons-Verkaufes bilden, gestattet ist, können diese Getränke sowohl zum Trinken an Ort und Stelle, als auch zum Fortbringen verkauft werden.

*) Angefertigt laut Art. 313 des Accisesteuer-Ustaws, Ausg. v. J. 1893, aus reinem Honig (патока), Honigschaum (медовая пѣна) und Wachswasser (восковая вода). Anmerkung des Uebersetzers.

5) In den Kellern russischer Traubenweine wird der Verkauf dieser Weine zum Trinken an Ort und Stelle und zum Fortbringen, oder nur zum Fortbringen, entsprechend der hierfür erhaltenen Erlaubniss, bewerkstelligt. In den bezeichneten Kellern wird der Verkauf russischer Traubenweine in allen Quantitäten bewerkstelligt.

6) In den Weinkellern (ренсковые погреба), mit Ausnahme der im Art. 2 Abth. II des am 1. December 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. der Gesetzesbest. Art. 1902) bezeichneten, wird der Verkauf jeder Art von Getränken nur zum Fortbringen bewerkstelligt. Die Verabfolgung von Getränken aus den Weinkellern (ренсковые погреба) wird in allen Quantitäten bewerkstelligt.

7) In den Anstalten des Tracteurgewerbes, Weinkellern (ренсковые погреба) und Stationshäusern ist der Verkauf von Bier, Porter, Meth, Brage und Traubenweinen, sowohl russischen, als auch ausländischen, gestattet.

8) In Bierbuden und denjenigen Handelsanstalten, welchen gemäss Art. 2 Abth. II des am 29. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. der Gesetzesbest. Art. 791) der Verkauf von Bier, Porter, Meth und Brage gestattet ist, dürfen von starken Getränken nur allein die bezeichneten Getränke verkauft werden.

9) In den Kellern zum Verkauf russischer Traubenweine ist nur der Verkauf russischer Traubenweine gestattet.

10) In den temporairen Schänken (временныя выставки) zum Verkauf von Bier, Meth und russischem Traubenwein ist der Verkauf aller sonstigen starken Getränke verboten.

11) Aus den Anstalten des Tracteurgewerbes, den Bierbuden, den temporairen Schänken zum Verkauf von Bier, Meth und Traubenweinen und aus den anderen Handelsanstalten, welche im Art. 1 Abschn. III des am 19. Februar 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. der Gesetzesbest. Art. 276) und Art. 2 Absch. II des am 29. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. der Gesetzesbest. Art. 791) erwähnt sind, können Getränke zum Fortbringen ein-

malig (въ одинъ разъ) (nur) in einer Quantität von nicht mehr als einem Wedro verabfolgt werden.

12) In denjenigen Bierbuden, in welchen der Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle gestattet ist, und in den temporairen Schänken zum Verkauf von Bier. Meth und Traubenweinen ist der Handel mit kalten (Marketender-) Imbissen gestattet.

13) Den Weinkellern (рейсковые погреба) ist der Ausschank von Traubenweinen, Bier, Porter, Meth und Brage gestattet.

14) Den Kellern zum Verkauf russischer Traubenweine ist der Ausschank dieser Weine gestattet.

15) Die Concession für das Recht zum Handel mit Getränken wird einer bestimmten Person ertheilt und kann ohne Zustimmung der die Concession ertheilt habenden Autorität auf eine andere Person nicht übertragen werden. Bei Entdeckung einer solchen Uebertragung wird die für das Recht zum Handel mit Getränken ertheilte Concession auf Verfügen des Dirigirenden der Acciseverwaltung entzogen.

16) Die den Privatpersonen ertheilten Concessionen für das Recht zum Handel mit Getränken haben im Laufe von drei Jahren Gültigkeit.

Anmerkung. Die dreijährige Frist derjenigen Concessionen. welche vor Erlass der vorliegenden Gesetzesbestimmung ertheilt worden sind, wird vom 1. Januar des Jahres 1901 an berechnet.

17) An jeder Privat-Getränkeverkaufsstelle, an welcher der Besitzer (содержатель) nicht selbst handelt, muss ein verantwortlicher Commis (приказчикъ) oder Ladendiener (сидѣлецъ) sein. Davon, wer Commis oder Ladendiener in der Anstalt ist, gleichwie von jedem Wechsel (in Betreff) dieser Personen sind die Inhaber der Anstalten verpflichtet, der Acciseverwaltung ohne Verzug Meldung zu machen. Dem Dirigirenden der Acciseverwaltung ist es anheim gestellt, im Einvernehmen mit dem Gouverneur zur Erfüllung der Obliegenheiten von Commis und Ladendienern diejenigen Personen nicht zuzulassen, von welchen in Gemässheit vorhandener Auskünfte ein ordnungsmässiger und mit den Interessen der Volkssittlichkeit übereinstimmender

Handelsbetrieb nicht erwartet werden kann, gleichwie die Commis und Ladendiener von der Ausübung des Getränkehandels zu entfernen. Wenn zwischen dem Dirigirenden der Acciseverwaltung und dem Gouverneur eine Einigung nicht erfolgt, so wird über die entstandene Meinungsverschiedenheit von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren Entscheidung getroffen.

18) Dem Finanzminister wird anheim gegeben, obligatorische Regeln über die Beobachtung von Anstand in den Krons-Branntweinbuden zu erlassen.

19) Die Eröffnung des Getränkeverkaufes in den von Privatpersonen unterhaltenen Getränkeverkaufsanstalten wird nicht anders zugelassen, als nach vorgängiger Besichtigung der Anstalt durch die Accisecontrole unter Theilnahme der Polizei. Ueber die Besichtigung wird, mit Unterschrift der Anwesenden, ein Protocoll aufgenommen, in welchem alle Auskünfte darüber enthalten sein müssen, ob die Anstalt den Anforderungen der von den Gouverneuren im Einvernehmen mit den Dirigirenden der Acciseverwaltungen erlassenen obligatorischen Verordnungen über die innere Einrichtung der Privat-Getränkeverkaufsstellen entspricht. Dieses Protocoll wird dem Dirigirenden der Acciseverwaltung vorgestellt.

20) Der auf Grund der Regeln über die Beahndungen wegen Verletzungen der Bestimmungen über die Getränkesteuer (Accisesteuer-Ustaw Bd. V, Ausg. v. J. 1893) und der Regeln über die Beahndungen wegen Verletzungen der Verordnung über den Krons-Getränkeverkauf [Beilage zum Art. 937 (Anmerk. 2) des Accisesteuer-Ustaws, in der Forts. v. J. 1895] confiscirte Spiritus, Branntwein und die Branntweinfabricate werden, für den Fall der Unmöglichkeit dieselben zum Verkauf zu bringen, in der vom Finanzminister festgesetzten Art und Weise vernichtet.

V. Dem Finanzminister wird anheim gegeben: 1) den Besitzern und Arrendatoren von Branntwein-, Hefe- (u.) Branntwein- und Spiritusrectifications-Fabriken oder ebensolchen Abtheilungen von Branntweinbrennereien den Transport des von ihnen für die Bedürfnisse des Krons-Getränkeverkaufes zu liefernden Spiritus eigenen Brandes (выкурка) oder (eigener) Rectification,

ohne Sicherstellung der für ihn anzurechnenden Accise durch Pfänder (залоги) für die Zeit des Transportes dieses Spiritus (во время нахожденія этого спирта въ пути), zu gestatten, und 2) Regeln über die Verabfolgung (выпускъ) und den Transport des für die Bedürfnisse des Krons-Getränkeverkaufes zu liefernden Spiritus, ohne Sicherstellung der für ihn anzurechnenden Accise durch Pfänder für die Zeit seines Transportes, zu erlassen.

VI. An Stelle des Art. 42 des Verzeichnisses der Patentsteuer [Beilage I zum Art. 111 (Anmerk.) Abschn. B des Accisesteuer-Ustaws, Bd. V, in der Forts. v. J. 1895] und des Art. 7 Abschn. IV des am 1. December 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (Samml. d. Gesetzesbest. Art. 1902) nachstehende Beträge dieser Steuer für die Keller, welche ausschliesslich russische Traubenweine verkaufen, festzusetzen:

1) Ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle:

In den Ortschaften	I. Kategorie	. . .	25 Rbl.
„ „ „	II. „	. . .	15 „
„ „ „	III. „	. . .	5 „

2) Für den Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, an Ergänzungssummen (добавочныя):

In den Ortschaften	I. Kategorie	. . .	25 Rbl.
„ „ „	II. „	. . .	15 „
„ „ „	III. „	. . .	5 „

VII. Die im Abschnitt VI dargelegte Bestimmung mit dem 1. Januar 1901 in Kraft zu setzen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 20.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 109 vom 6. October 1900.)

Betreffend Massregeln zur Verhütung und Vernichtung der Pest (чума) bei dem Hornvieh.

In Gemässheit der Resolution des stellvertretenden Livländischen Gouverneurs vom 25. September 1900 bringt die Veterinairabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung

nachstehende obligatorische Verordnungen zu allgemeiner Kenntniss, bei dem Hinzufügen, dass der Herr Verweser des Ministeriums des Inneren mittelst Communicates vom 5. September 1900 sub Nr. 632 seine Zustimmung zur Inkraftsetzung derselben im Livländischen Gouvernement geäussert hat.

Obligatorische Verordnungen über die Massregeln zur Verhütung und Vernichtung der Pest bei dem Hornvieh in den Kreisen des Livländischen Gouvernements.

1) Bei der Entdeckung von Anzeichen der Pest bei dem örtlichen Hornvieh in den Kreisen des Livländischen Gouvernements sind die Besitzer dieses Viehs verpflichtet, hiervon unverzüglich der localen Autorität (власть) Anzeige zu machen, welche ihrerseits (solches) sofort zur Kenntniss der Kreispolizei oder des betreffenden (подлежащій) Veterinairarztes bringen muss.

Anmerkung. Die Anzeichen der Pest des Hornviehs sind folgende: fieberhafter Zustand, dunklere Färbung der sichtbaren Schleimhäute, Aufhören des Wiederkäuens, gesteigerter Durst, Ausfluss von Schleim aus dem Maul und der Nasenhöhle und Thränenfluss. Mit diesen Anzeichen vereinigt sich ein starker Durchfall, bei welchem die Thiere stark abmagern; auf der Schleimhaut der Lefzen, der Zunge, des Zahnfleisches und der Nasenhöhle zeigen sich rothe Flecken, welche sich bald mit einer graulichen weichen Masse bedecken. Die Thiere crepiren innerhalb 4—7 Tagen nach der Erkrankung.

2) Vor der Ankunft der Kreispolizei und des Veterinairarztes muss die örtliche Autorität (власть) Massregeln treffen, damit die der Pestansteckung verdächtigen Höfe, Wirthschaften oder Herden keinerlei Verbindung mit anderen Ortschaften haben. Die gefallenen Thiere müssen an einem isolirten Ort in einer Tiefe von drei Arschin vergraben werden, wobei ihre Haut zerschnitten sein muss und die Cadaver mit ungelöschtem Kalk beschüttet sein müssen. In gleicher Weise wird auch die Stelle, auf welcher die kranken Thiere standen, mit ungelöschtem Kalk beschüttet. Das Hinausführen von Vieh aus dem verseuchten Orte ist verboten.

3) Im Falle der Entdeckung von Anzeichen der Pest bei dem in die Kreise des Livländischen Gouvernements aus anderen Gouvernements eingetriebenen Herdenvieh muss die örtliche Autorität (власть) den weiteren Transport dieses Viehs inhibiren, für dasselbe einen isolirten Ort zugleich mit dem erforderlichen Futter gegen eine entsprechende Entschädigung von Seiten des Viehbesitzers anweisen und Massregeln ergreifen, damit dieses Vieh von dem örtlichen Vieh getrennt sei und damit die bei ihm angestellten Menschen sich nirgendwohin entfernen. Schliesslich muss die örtliche Autorität (власть) hierüber der Kreispolizei unverzüglich berichten.

4) Nach Empfang der Benachrichtigung von der Entdeckung von Anzeichen der Pest bei dem Hornvieh verfügt sich die Kreispolizei, welche hiervon die Gouvernementsobrigkeit in Kenntniss setzt, unverzüglich mit einem Veterinairarzt an den Ort des Auftretens der Krankheit und beruft die Executivcommission zusammen.

5) Wenn der Veterinairarzt anerkennt, dass die Symptome des erkrankten Hornviehs verdächtige — der Pest ähnliche — sind, während früher die genannte Seuche in dem Gouvernement absolut nicht (vorhanden) war, so muss die Kreispolizei hierüber dem Herrn Livländischen Gouverneur mittelst Telegraphs berichten.

6) Nach Empfang des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Berichtes commandirt der Herr Livländische Gouverneur an den Ort des Auftretens der Krankheit eine besondere Specialcommission in einem Bestande von wenigstens drei Veterinairen behufs definitiver Feststellung der Diagnose der Krankheit ab, mit der Massgabe jedoch, dass das nicht rechtzeitige Eintreffen dieser Commission die Thätigkeit der am verseuchten Punkte sich befindenden Executivcommission in Bezug auf die Ergreifung von Massnahmen zur unverzüglichen Tödtung aller der Erkrankung an der Pest verdächtigen Thiere nicht hindere.

7) Die bezeichnete besondere Commission verfasst, nachdem sie die kranken Thiere untersucht und die Diagnose gestellt hat, hierüber ein genaues Protocoll, welches sie dem Herrn Livländischen Gouverneur vorstellt. Wenn sich die Krankheit that-

sächlich als Pest des Hornviehs erwiesen hat, so benachrichtigt der Herr Gouverneur die Herren benachbarten Gouverneure und die Landschaftsämter von dem Vorhandensein der bezeichneten Seuche in dem Gouvernement.

8) Die Ergreifung von Massregeln zur Vernichtung und Verhütung einer Verbreitung der Pest des Hornviehs wird den Executivcommissionen auferlegt, deren Zahl in jedem Kreise nach dem Vorhandensein der Polizeidistricte bestimmt wird. Zum Bestande dieser Commissionen im Kreise gehören: 1) der Kreischef in der Eigenschaft des Präsidenten; 2) ein Veterinairarzt; 3) der Kirchspielsvorsteher desjenigen Kirchspiels, in welchem die Pest aufgetreten ist, im Falle von Krankheit oder Abwesenheit desselben aber (dessen) gesetzlicher Vertreter; 4) einer der Gutsbesitzer des betreffenden Kirchspiels nach Bestimmung des Präsidenten der Executivcommission und 5) wenn sich die Sache auf die Verpestung von Hornvieh bezieht, welches Bauern gehört, der Gemeindeälteste oder dessen Gehülfe derjenigen Gemeinde, in welcher die Pest aufgetreten ist.

9) Zu den Obliegenheiten der Executivcommissionen gehört: *a)* die Abgrenzung des pestverdächtigen (неблагополучный по чумѣ) Rayons; *б)* die Ergreifung von Massnahmen zur Verhütung und Vernichtung von Seuchen; *в)* die Bestimmung des Werthes der zu tödtenden Thiere und zu vernichtenden Gegenstände; *г)* die Bezeichnung von Mitteln zur Vernichtung der Cadaver getödteter Thiere und der Orte für deren Vergrabung; *д)* die Aufsicht über sorgfältige Desinfection des pestverdächtigen Ortes und der inficirten Gegenstände und *е)* die Zusammenstellung der erforderlichen Protocolle über ihre Thätigkeit und die Vorstellung derselben an die Gouvernements-Verwaltung und der Copieen dieser Protocolle an das Livländische Landrathscollegium.

10) Die Executivcommission bewerkstelligt die Schätzung aller erkrankten und pestverdächtigen Thiere nach den örtlichen Preisen und trifft nachher wegen deren Tödtung Verfügung.

Anmerkung I. Für den Fall der Nichtübereinstimmung mit der Commission, welche die Schätzung der zu tödtenden Thiere bewerkstelligt hat, ist der Viehbesitzer berechtigt, dem Protocoll eine Darlegung seiner Ansprüche

nebst ausführlicher Erklärung der Gründe seiner Nichtübereinstimmung beizufügen.

Anmerkung II. Das Hornvieh, welches auf einem Hofe (in einer) Wirthschaft, Herde oder an einer und derselben Tränke oder (auf einem und demselben) Weideplatz, auf welchem pestkranke Thiere waren, gewesen ist, mit einem Worte Vieh, welches eine unmittelbare Berührung mit kranken (Thieren) gehabt hat, wird als der Pest-Ansteckung verdächtig betrachtet.

11) Die Cadaver der gefallenen und getödteten pestkranken Thiere werden verbrannt oder an einem isolirten Orte in einer Tiefe von mindestens drei Arschin in die Erde vergraben. Für den Fall des Vergrabens müssen vorher die Häute derselben zerschnitten und darauf die Cadaver selbst mit ungelöschtem Kalk beschüttet sein.

12) Nach dem Vergraben der gefallenen und getödteten Thiere trifft die Executivcommission in Betreff der Desinficirung der Viehhöfe und in Betreff der Vernichtung oder Desinficirung alles dessen, was eine Verbreitung der Seuche befördern kann, Verfügung.

13) Für die getödteten pestkranken und der Erkrankung an der Pest verdächtigen Thiere, gleichwie für die vernichteten Gegenstände, für die Mittel zur Desinficirung der Ställe und der zurückbehaltenen Gegenstände, für die Constituirung der veterinairpolizeilichen Aufsicht, den Unterhalt des Veterinair-Personals und andere Ausgaben in Betreff der Vernichtung und Verhütung der Pest, sowie auch (für) die Ausgaben zur Ergreifung von Massnahmen gegen das Verschleppen dieser Seuche in das Livländische Gouvernement aus den benachbarten Gouvernements wird aus der Landescasse Zahlung geleistet.

14) Die Entschädigung für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände wird, nach der von dem Präses der Executivcommission (bewerkstelligten) Vorstellung eines Protocolles über die Tödtung der pestkranken und der Erkrankung an der Pest verdächtigen Thiere und über die Vernichtung der inficirten Gegenstände an die Livländische Gouvernements-Verwaltung und einer Copie des Protocolles an das Livländische Landrathscollegium, aus der Landescasse ausgereicht.

15) Das Herden-Hornvieh unterliegt sowohl während seines Transportes (слѣдованіе) durch das Gebiet des Livländischen Gouvernements, als auch bei seinem Aufenthalt in demselben Gouvernement auf Märkten (zum Verkauf), gleichwie auf Weideplätzen, bei Branntweinbrennereien, Bierbrauereien und anderen Anstalten (zum Weiden und zur Mästung), für den Fall der Entdeckung der Pest an demselben, den Bestimmungen (дѣйствіе) der Artikel 1278—1289 der Medicinalpolizeiverordnung, gleichwie der auf Grund dieser Regeln erlassenen Verfügungen des Ministeriums des Inneren.

16) Wenn das Livländische Landrathscollegium aus der vorgestellten Copie des Protocolles ersieht, dass der Vieheigenthümer alle in den §§ 1 und 2 dieser Verordnungen bezeichneten Vorsichtsmassregeln erfüllt hat, so reicht dasselbe dem Viehbesitzer im Laufe von vier Wochen nach Empfang des Protocolles eine Entschädigung auf Grund der obengedachten Schätzung aus. Wenn jedoch das Livländische Landrathscollegium aus der Copie des Protocolles ersieht, dass der Vieheigenthümer die vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln theilweise oder ganz unerfüllt gelassen hat, wie: die Bescheinigungen über die unverzügliche Meldung von der Erkrankung der Thiere an der Pest nicht vorgestellt hat, oder dass der Vieheigenthümer durch seine Sorglosigkeit die Verseuchung seines Viehes oder die weitere Verbreitung der Pest zugelassen hat, so verweigert das Landrathscollegium dem Vieheigenthümer die Entschädigung. Der Letztere hat indessen das Recht eine Beschwerde über die Bestimmung des Landrathscollegiums bei der Gouvernements-Verwaltung einzureichen, welche die Sache entscheidet.

17) Kein Hornvieh-Eigenthümer oder Bevollmächtigter eines solchen darf der Tödtung von Vieh Widerstand entgegensetzen, bei Gefahr der Verantwortung auf Grund der bestehenden Gesetze.

18) Die Beamten der Kreis- und Dorf-Polizei sind verpflichtet die genaue Erfüllung der vorliegenden obligatorischen Verordnungen seitens der Bewohner zu beaufsichtigen, gleichwie der Executivcommission bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten vollen Beistand zu leisten.

19) Sobald nach Tödtung der pestkranken und der der Erkrankung an der Pest verdächtigen Thiere und Desinfection der Räumlichkeiten und Gegenstände 21 Tage verflossen sind, so wird die Pest in der (betreffenden) Wirthschaft als beseitigt und (werden) die veterinairpolizeilichen Massregeln als aufgehoben betrachtet, wovon den Herren benachbarten Gouverneuren und den Landschaftsämtern Mittheilung gemacht und die örtliche Bevölkerung durch Publication in Kenntniss gesetzt werden muss.

20) Vorliegende obligatorische Verordnungen treten nach Verlauf von 14 Tagen, (gerechnet) vom Tage ihrer Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung, in Kraft.

21) Die der Nichterfüllung dieser obligatorischen Verordnungen Schuldigen werden auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen. Nr. 1098.

№ 21.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 117 vom 25. October 1900.)

Betreffend das Verbot des Trinkens starker Getränke auf Strassen, öffentlichen Plätzen u. s. w.

Obligatorische, auf Grund des Art. 2 Abschnitt 1 des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens erlassene Verordnung.

Das öffentliche Trinken starker Getränke ist auf Strassen und freien Plätzen (площадь), gleichwie in Höfen und Thorwegen (подворотное пространство) im Grenzgebiete der Städte: Riga, Dorpat, Wolmar, Wenden, Walk, Werro, Fellin, Pernau und Arensburg verboten. Für die Verletzung dieser Verordnung unterliegen die Schuldigen der Verantwortung nach Art. 42^2 des Friedensrichter-Strafgesetzbuches.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in der Gouvernements-Zeitung in Kraft*). Nr. 8109.

*) Die Wirkung dieser Verordnung ist laut Publication in der Nr. 134 der Livl. Gouv.-Ztg. vom 8. December 1900 auch auf die Stadt Lemsal ausgedehnt worden. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 22.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 138 vom 18. December 1900.)

Betreffend die von der Lemsalschen Gemeinde zu entrichtenden Postprästanden.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass, beginnend mit dem Jahre 1901, die Lemsalsche Gemeinde (die ehemaligen Gemeinden von Schloss-Lemsal und Pastorat-Lemsal), an Stelle der in der Beilage zur Nr. 21 der Gouvernements-Zeitung v. J. 1898 auf Seite 46 und 47 angegebenen Natural-Postprästanden, alljährlich 154 Rbl. 49 Kop. in Geld zu entrichten hat, welche Summe alljährlich gleichzeitig mit der Bezahlung der Landesprästanden bei der Ritterschafts-Rentei zum Besten der Postcasse einzuzahlen ist, und dass der Betrag der in Geld umgewandelten Postirungsbaulast mit 20 Rbl. 48 Kop., gleichwie auch die Verpflichtung der jährlichen Anfuhr von $6^{11}/_{36}$ Faden Brennholz zur Station Wolmar, unverändert bleibt. Nr. 9656.

№ 23.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft „II und III“ vom Jahre 1900.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 14. Februar 1900 sub Nr. 4506.

Betreffend die Erlaubniss zur Einführung des Unterrichtes der deutschen Sprache in den landischen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung zu Lohusu und Flemmingshof.

Auf Ansuchen der Verwaltung des Lehrbezirks hat der Herr Minister der Volksaufklärung gestattet, in den landischen 2 classigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung zu Lohusu und Flemmingshof den Unterricht der deutschen Sprache, in Gestalt eines facultativen Unterrichtsgegenstandes, in der 2. (älteren) Classe einzuführen.

№ 24.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.
(Heft IV vom Jahre 1900.)

Allerhöchster Befehl vom 21. Februar 1900.

Betreffend den Credit zum Bau eines Hauses für das Walksche Lehrerseminar.

Der Reichsrath hat in dem Departement für Gewerbe, Wissenschaften und Handel nach Prüfung der Vorstellung des Ministeriums der Volksaufklärung, betreffend den Credit zum Bau eines Hauses für das dritte Lehrerseminar in dem Rigaschen Lehrbezirk, für gut befunden:

Zur Errichtung eines eigenen Gebäudes für das dritte Regierungs-Lehrerseminar im Rigaschen Lehrbezirk einhundert und acht tausend sechshundert ein und neunzig Rubel auch siebenzehn Kop. à Conto des Normal-Baucredits, welcher nach den Budgets des Ministeriums der Volksaufklärung anzuweisen ist, zu verabfolgen.

Der Herr und Kaiser hat das bezeichnete Reichsrathsgutachten am 21. Februar 1900 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.
(Heft IV vom Jahre 1900.)

Allerhöchster Befehl vom 6. März 1900.

Betreffend die Anweisung von 30.000 Rbl. zur Verstärkung der etatmässigen Mittel der Jurjewschen Universität.

Der Reichsrath hat in dem Departement für Gewerbe, Wissenschaften und Handel nach Prüfung der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung, betreffend den Credit zur Ver-

stärkung der etatmässigen Mittel der Kaiserlichen Jurjewschen Universität, für gut befunden:

Zur Verstärkung der etatmässigen Mittel der Kaiserlichen Jurjewschen Universität dreissig tausend Rubel für das Jahr 1900 aus dem Reichsschatz anzuweisen.

Der Herr und Kaiser hat das dargelegte Reichsrathsgutachten am 6. März 1900 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Изданіе неоффиціальное.

Sammlung

der für Livland wesentlichsten Verordnungen

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung.

1. Januar bis 31. December 1901.

RIGA.
Druck von W. F. Häcker.
1902.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Тизенгаузенъ.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, Januar 1902.

№ 1.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 5 vom 12. Januar 1901.)

Betreffend das Verbot des Trinkens starker Getränke auf Strassen, öffentlichen Plätzen u. s. w.

In Ergänzung zu der in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1900 sub Nr. 117, 118 u. 119 abgedruckten obligatorischen Verordnung*), die von mir auf Grund des Art. 2 Abschn. I des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über das Verbot des öffentlichen Trinkens starker Getränke auf Strassen und freien Plätzen (площадь), gleichwie in Höfen und Thorwegen (подворотное пространство) erlassen worden ist, mache ich hierdurch bekannt, dass die bezeichnete Verordnung von mir auch auf die Stadt Schlock ausgedehnt worden ist. Nr. 10509.

Stellv. Livländischer Gouverneur,
Vice-Gouverneur Bulygin.

№ 2.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 12 vom 29. Januar 1901.)

Betreffend die von der Gemeinde des Gutes Tackerorth zu leistenden Postprästanden.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass, beginnend mit dem Jahre 1901,

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1900, Nr. 21. Anmerkung des Uebersetzers.

die Tackerorthsche Gemeinde, an Stelle der in der Beilage zur Nr. 21 der Gouvernements-Zeitung v. J. 1898 auf pag. 84—85 angegebenen Natural-Postprästanden, 35 Rbl. 29 Kop. pro anno in Geld zu zahlen hat, welche Summe alljährlich zum Besten der Postcasse in der Ritterschafts-Rentei gleichzeitig mit der Bezahlung der Landesprästanden zu entrichten ist, und dass die Verpflichtung der jährlichen Anfuhr der von der Baltischen Domainenverwaltung anzuweisenden $1^{17}/_{36}$ Faden Brennholz der Gemeinde wie bisher ohne Veränderung verbleibt. Nr. 589.

№ 3.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr 13 vom 31. Januar 1901.)

Betreffend die Eröffnung der Pferdepoststationen Wöchma und Lelle.

Das Livländische Landrathscollegium bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass am 1. Februar dieses Jahres bei den Stationen Wöchma und Lelle der Fellin-Revaler Eisenbahn Pferdepoststationen mit 6 Stammpferden auf jeder derselben werden eröffnet werden, sowie dass am genannten Tage die unter der Verwaltung der Livländischen Ritterschaft stehende Pferdepoststation Kerro aufgehoben wird. Nr. 492.

№ 4.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 2.

(Gouv.-Ztg. Nr. 15 vom 7. Februar 1901.)

Betreffend den Modus der Erwerbung der Würde einer Hebamme.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 56 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 26. Mai 1900 sub Nr. 1160 publicirte, Allerhöchst am 27. März 1900 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Modus der Erwerbung der Würde einer Hebamme, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Für den Vorsitzenden des Reichsraths D. Solski.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Gesetze und der Reichsöconomie und in der Allgemeinen Versammlung, nach Prüfung der Vorlage des Ministeriums des Inneren, betreffend den Modus der Erwerbung der Würde einer Hebamme, für gut befunden:

In Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen festzusetzen:

1) Die speciell praktischen gelehrten (ученый) medicinischen Würden (званіе), die von Personen, welche die Hebammenkunst erlernt haben, erworben werden können, sind: а) Hebamme erster Kategorie und б) Hebamme zweiter Kategorie.

2) Die Hebammen zweiter Kategorie können für etatmässige und ausseretatmässige Aemter bei Regierungs- und Communal-Anstalten nicht ernannt werden.

3) Die Würde einer Hebamme erster Kategorie wird nach erfolgreicher Absolvirung des Cursus und (nach erfolgreichem) Bestehen der festgesetzten Prüfung in einer geburtshilflichen Lehranstalt (родовспомогательное учебное заведеніе) erworben, die Würde einer Hebamme zweiter Kategorie aber — nach erfolgreicher Absolvirung des Cursus und (nach erfolgreichem) Bestehen der festgesetzten Prüfung in einer Hebammenschule (повивальная школа). Unabhängig hiervon werden die bezeichneten Würden auch solchen Personen verliehen, welche, obgleich sie den Cursus der bezeichneten Lehranstalten nicht durchgemacht haben, bei einer Prüfung die entsprechenden praktischen und theoretischen Kenntnisse an den Tag gelegt haben.

4) Die Regeln über die Aufnahme in die geburtshilflichen Lehranstalten und Hebammenschulen, gleichwie die Programme für den Unterricht in denselben und die Abhaltung der Prüfungen werden von dem Minister des Inneren nach vorhergehender Ausarbeitung derselben in dem Medicinalrath (Медицинскій Совѣтъ) festgestellt. In derselben Weise werden die

Regeln über die Abhaltung der Prüfungen für solche Personen festgestellt, welche den Cursus der bezeichneten Lehranstalten nicht durchgemacht haben.

5) Die im Art. 4 gedachten Prüfungen werden obligatorisch im Beisein des Gouvernements-Medicinalinspectors oder seines Gehilfen abgehalten, die hierbei diejenigen Rechte geniessen, welche den Delegirten der Lehrbezirks-Curatore bei Abhaltung der Maturitätsprüfungen in den Privatgymnasien eingeräumt sind. In den Anstalten des Ressorts der Institutionen der Kaiserin Maria in St. Petersburg und Moskau wohnt, an Stelle der bezeichneten Medicinalbeamten, der Medicinalinspector des bezeichneten Ressorts (den Prüfungen) bei.

6) Die Zeugnisse über die Würde einer Hebamme (Art. 1) werden von der die Prüfung bewerkstelligt habenden Session (присутствіе) (Art. 5) ertheilt.

Das Originalgutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und Mitgliedern unterschrieben worden.

№ 5.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 15 vom 7. Februar 1901.)

Betreffend den Transport von grossem Hornvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements.

Auf Grund der Regeln über den Modus des Transportes von grossem Hornvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Europäischen und einiger Ortschaften des Asiatischen Russlands, welche am 30. December 1899 nach (stattgehabtem) Einvernehmen der Ministerien: des Inneren, des Krieges, der Finanzen, des Auswärtigen, der Wegecommunication und der Landwirthschaft und Reichsdomainen bestätigt worden sind, bringt die Veterinairabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung in Folge Vorschrift des Ministeriums des Inneren aus der Veterinairabtheilung vom 4. Januar 1901 sub Nr. 10 und der Resolution des stellv. Livländischen Gouverneurs vom 24. Januar a. c., nachstehende

Regeln

über den Modus des Transportes von grossem Hornvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements

zu allgemeiner Kenntniss:

1) Der Transport landwirthschaftlichen grossen Hornviehes, welches zur Arbeit, zum Verführen von Lasten, zur Zucht und dergleichen bestimmt ist, wird innerhalb des Livländischen Gouvernements bei Abwesenheit von Epizootien unbehindert auf allen Landwegen (грунтовыя дороги) bewerkstelligt.

2) Der Transport von grossem Herden-Hornvieh wird sowohl innerhalb des Livländischen Gouvernements, wo die Herden zusammengestellt worden sind, als auch beim Treiben dieses Viehes in ein benachbartes Gouvernement und retour zum Zweck des Schlachtens, gleichwie zu landwirthschaftlichem (Zweck), bei Abwesenheit von Epizootien unbehindert auf Eisenbahn- und Wasserwegen, sowie auch auf Landwegen gestattet.

3) Grosses Hornvieh, welches zum Schlachten, Weiden, (zur) Mästung oder (zu) landwirthschaftlichen Zwecken an Orten bestimmt ist, welche jenseits der Grenzen der dem Livländischen (Gouvernement) benachbarten Gouvernements liegen, wird aus diesem letzteren, gleichwie auch retour nicht anders geschafft, als auf der Eisenbahn oder zu Wasser, wobei das Verladen (посадка) dieses Viehs in Waggons oder Lastschiffe (баржи) innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements auf der nächsten der hierzu bestimmten Eisenbahnstationen oder Dampfschiff-Landungsstellen bewerkstelligt wird.

4) Beim Durchzug durch die Aufenthaltsorte solcher Veterinairärzte, welchen von dem Ministerium des Inneren die Aufsicht über den Viehtransport auferlegt worden ist, gleichwie auch auf den Befrachtungsstationen und Landungsstellen werden die in den Artikeln 1—3 dieser Regeln aufgeführten Thiere einer thierärztlichen Besichtigung unterzogen, zu deren Beglaubigung von den betreffenden Veterinairärzten auch ein entsprechendes Zeugniss ertheilt wird.

Anmerkung. Von dem Zeitpunkt der Besichtigung jeder Partie innerhalb der Grenzen der Befrachtungs- und

Ausladungs-Landungsplätze benachrichtigt der betreffende Veterinairarzt rechtzeitig die Beamten der Schifffahrts-Inspection (судоходный надзоръ) behufs Ergreifung der nöthigen Massnahmen.

5) Das grosse Hornvieh, welches aus dem Livländischen Gouvernement nach benachbarten oder entfernteren Ortschaften, gleichwie auch retour, für welchen Zweck es auch bestimmt sei, transportirt wird (слѣдующій), muss mit Zeugnissen der entsprechenden Dorf-Autoritäten (сельскія власти) oder Beamten der veterinairpolizeilichen Controle darüber versehen sein, dass es an einem solchen Orte zu einer Herde zusammengestellt (сформировать) und (aus einem solchen Orte) gekommen ist (вошелъ изъ), welcher von den competenten Autoritäten oder Communal-institutionen nicht als der Verseuchung verdächtig (неблагополучный по эпизоотіямъ) bezeichnet worden ist.

6) Auf den Ausladungsstationen und Landungsstellen muss das grosse Hornvieh einer obligatorischen Besichtigung seitens der competenten Veterinairärzte unterzogen werden, wobei diese letzteren, nachdem sie auf den Zeugnissen oder Beglaubigungen Vermerke bezüglich der Besichtigungsresultate gemacht haben, von der Beförderung (слѣдованіе) des Viehs, wenn dasselbe nicht zum Schlachten am Ausladungsorte, sondern zum Transport in das Innere des Livländischen Gouvernements bestimmt ist, die Veterinairärzte desjenigen Ortes, an welchen die Thiere gesandt werden (направляться), benachrichtigen.

Anmerkung. Das in der Anmerkung des § 4 dargelegte Erforderniss (требованіе) bezieht sich gleichfalls auch auf den vorliegenden Paragraphen.

7) Als Ort zum Schlachten von Herdenvieh, welches in das Gebiet des Livländischen Gouvernements aus den ihm benachbarten Ortschaften gelangt, dienen alle Kreisstädte des Gouvernements: für das aus entfernten Gouvernements eingeführte Vieh aber wird die Stadt Riga bestimmt.

Anmerkung. Wenn aber dieses letztere (Vieh) zum Schlachten an den Badeorten in der Nähe der Stadt Riga bestimmt ist, so ist der Transport desselben dorthin nur auf der Eisenbahn gestattet.

8) Für das Livländische Gouvernement werden zu Befrachtungs- und Ausladungsstationen für Vieh bestimmt: Laisholm, Dorpat, Riga I, Riga II und Olai.

9) Das auf Eisenbahn- oder Wasserwegen ankommende Schlachtvieh muss von denjenigen Stationen und Landungsstellen, auf welchen es ausgeladen worden ist, direct in das Schlachthaus abgefertigt werden (слѣдовать), während das für landwirthschaftliche Bedürfnisse bestimmte (Vieh) auf Eisenbahnen oder Landwegen an den Bestimmungsort ausgesandt werden kann.

10) Die Besitzer oder die sie vertretenden Personen sind verpflichtet, den competenten Veterinairarzt von der Ankunft des auf Eisenbahn- oder Wasserwegen herbeigeschafften oder auf Landwegen herbeigetriebenen Viehes in den einzelnen Wirthschaften zu benachrichtigen.

11) Die Besitzer desjenigen Viehes, welches in das Gebiet des Livländischen Gouvernements aus dem Auslande vermittelst Treibens, auf Eisenbahnen oder Wasserwegen gelangt, müssen Zeugnisse der entsprechenden Autoritäten desjenigen Landes, aus welchem die Thiere herbeigeschafft worden sind, über den in sanitärer Beziehung guten Zustand (о благополучіи) ihres Ausfuhr- oder Ausgangsortes haben; diese Zeugnisse werden, zur Beglaubigung ihrer Authenticität, von dem competenten russischen Consul visirt, auf den Grenzstationen oder Zollämtern aber, gleichwie an den Seehäfen wird das bezeichnete Vieh einer Besichtigung durch den competenten Veterinairarzt unterzogen, während es auf dem weiteren Transport den allgemeinen Verordnungen (общему порядку) unterworfen wird.

12) Die Schafherden müssen bei ihrem Eintreffen in dem Livländischen Gouvernement einer strengen veterinairpolizeilichen Besichtigung unterzogen werden, wobei die sie begleitenden Personen verpflichtet sind, Zeugnisse der Polizeibeamten oder competenten Veterinaire über die Formirung und den Ausgang der betreffenden Herde aus einem solchen Orte zu haben, welcher von den competenten Autoritäten oder communalen Institutionen nicht als seuchenverdächtig (неблагополучный по эпизоотіямъ) bezeichnet worden ist. Diejenigen Schafe, welche sich bei der thierärztlichen Besichtigung als vollständig gesund erwiesen haben,

werden unbehindert zur weiteren Beförderung (путь) durchgelassen; bei Ermittelung irgend einer ansteckenden Krankheit an ihnen müssen aber die verdächtigen Herden (auf Kosten ihrer Besitzer) auf besonderen, dem örtlichen Vieh unzugänglichen Weideländereien unter strenger veterinairpolizeilicher Aufsicht placirt werden, von welcher sie, behufs Treibens auf dem ferneren Wege, nicht früher befreit werden können, als nach Verlauf von neun Tagen, (gerechnet) von der Zeit des letzten Falles des (Sturzes) oder der Tödtung (je nach Wunsch der die Herden begleitenden Personen) der mit den erwähnten Krankheiten inficirten Thiere.

13) Der Export von Vieh nach ausländischen Staaten wird in der durch die Regeln vom 11. März 1889 und durch die in Ergänzung derselben erfolgten Verfügungen des Ministeriums des Inneren fixirten Ordnung bewerkstelligt. Nr. 104.

№ 6.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 20 vom 23. Februar 1901.)

Betreffend die Bevollmächtigung zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln.

Auf Grund des Art 29 der am 3. Februar 1892 Allerhöchst bestätigten Jagdregeln ist der Verwalter des Gutes Kurrista, Woldemar Eduards Sohn Sender, von der Gouvernementsobrigkeit zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln für den Rayon des Wendauschen Kirchspiels des Dorpatschen Kreises bevollmächtigt worden Nr. 1210.

№ 7.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 20 vom 23. Februar 1901.)

Betreffend die Diätengelder der Thierärzte.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt, entsprechend ihrer Journalverfügung vom 3. Februar a. c. sub Nr. 164

und in Ergänzung des Art 7 Abschn. 1 und Art. 5 Abschn. II der in der Nr. 30 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1900 publicirten Instruction*) zur allgemeinen Kenntniss, dass den Kreis- und Districts-Thierärzten für die Zeit ihrer dienstlichen Abcommandirungen aus den Landesprästanden-Summen, ausser den Progongeldern, auch noch Diätengelder im Betrage von 3 Rubeln für je vierundzwanzig Stunden werden verabfolgt werden. Nr. 1354.

№ 8.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 4.

(Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 19. März 1901.)

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1901.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass vom 9.—16. April a. c. die repartitionsmässigen Geld - Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das laufende Jahr entrichtet werden müssen, und zwar:

A. Landesprästanden,

an welchen alle Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter zur Bestreitung folgender Ausgaben theilnehmen:

	Rbl.	K.
1) An Tracteursteuer, welche für das Jahr 1900 zurückzuzahlen ist	1,200.	—
2) Für den Unterhalt der 8 Kreis-Wehrpflichtcommissionen und Fahrgelder der Wolmarschen Commission	18,910.	—
3) Fahr- und Quartiergelder für 8 Kreispolizeiverwaltungen und für den Unterhalt zweier Urjädniks bei 2 Leprosorien	35,544.	75
4) Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter	21,480.	—
Transport	77,134.	75

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1900, Nr. 7. Anmerkung des Uebersetzers.

		Rbl.	K.
	Transport	77,134.	75
5)	Beleuchtung und Beheizung der Gefängnisse, Unterhalt der Gefängniss-Administration, Remonte und diverse Ausgaben für das Walksche Gefängniss	43,000.	—
6)	Zum Besten der Schiesscassen und für den Unterhalt der Etappenstationen	16,000.	—
7)	Riga-Engelhardtshofsche Chaussée:	Rbl. K.	
	a) Ordinaire Remonte pro 1. Juli 1900/1901	1,200. —	
	б) Extraordinaire Remonte . . .	1,500. —	
	в) Die Hälfte der Ausgaben, welche auf die Kreise in Sachen der Remonte der Jägel-Brücke pro 1900 entfällt	88. 94	
			2,788. 94
8)	Ausgaben a conto des Wegecapitals:		
	a) Expropriation von Grandgruben .	5,000. —	
	б) Contingentirungsarbeiten . . .	2,000. —	
	в) Unterhalt der chaussirten Zufuhrwege	3,000. —	
	г) Diverse Ausgaben in Wegesachen	1,000. —	
			11,000. —
9)	Dem Arzt in Bolderaa		200. —
10)	Den Impfungscomités		442. 86
11)	Verbreitung der Schutzblatternimpfung, bedingungsweise		285. —
12)	Für die Pflege Geisteskranker		22,000. —
13)	Den Taubstummenanstalten		2,200. —
14)	Für den Unterhalt von Epileptikern und Idioten		2,000. —
15)	Für die Ausbildung von Landhebammen . . .		600. —
16)	Für die Bekämpfung der Lepra, unter Einschluss von 5000 Rbl. für einen Arzt		22,000. —
17)	Für die Heilung Syphilitischer		8,000 —
18)	Für Vorbeugungsmassregeln gegen Seuchen . .		1,800. —
19)	Den Veterinairen		7,000. —
20)	Unterstützungen an Soldaten-Familien		700. —
	Transport		217,151. 55

	Rbl.	K.
Transport	217,151.	55
21) Kanzleigelder der Livländischen Commission für Volksversorgung pro 1900	285.	71
22) Subvention an den Gouvernements-Statistischen Comité	2,500.	—
23) Für die Beheizung der Wohnung des Herrn Gouverneurs	4,046	40
24) Für Transportkosten nach Sibirien Verbannter .	500.	—
25) Subvention an die Gesellschaft für Correctionsasyle minderjähriger Verbrecher	1,500.	—
26) Prämien für bäuerliche Pferdezucht pro 1900 und 1901	460.	—
27) Für Postausgaben bei Sendungen seitens der Kreisrenteien	60.	—
28) Pensionen für zwei ehemalige Commissaire in Bauersachen	229.	21
29) Für unvorhergesehene Ausgaben	16,421.	59
	243,154.	46

Diese Summe wird gedeckt:

1) Aus dem Rest vom Jahre 1900		5,710.	37
2) Aus der Tracteursteuer von circa		36,000.	—
3) Aus den auf die Städte entfallenden Beiträgen:			
Für die Untersuchungsrichter .	7,093 R. 33 K.		
Zum Unterhalt der Kreis-Wehrpflichtscommissionen . . .	887 „ 32 „	7,980.	65
4) Aus dem Beitrage der Krone zum Besten der Remonte des Walkschen Gefängnisses für die Jahre 1900 und 1901		180.	—
5) Aus den Weilrenten von circa		1,400.	—
6) Aus der Repartition nach dem Massstabe von 25 Rbl. 56,81 Kop. pro Haken des Bauerlandes nach der Landrolle vom Jahre 1832, von 18 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes nach der Landrolle vom Jahre 1899 und von 6,296% der Obrokzahlung		191,883.	44
Summa		243,154.	46

B. Allgemeine ritterschaftliche Willigungen,

an welchen alle Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter nach Massgabe der Thalerzahl des Hofeslandes nach der Landrolle vom Jahre 1899, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof aber nach der Landrolle vom Jahre 1832 auf Grund von Landtags- und Adelsconvents-Beschlüssen theilnehmen: 154,932 Rbl. 15 Kop.

C. Ritterschaftliche Kreis-Willigungen,

an welchen die sub Litt. B angegebenen Güter auf Grund derselben Landwerthe in Gemässheit von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen theilnehmen:

1)	Im	Rigaschen	Kreise	919	Rbl.	90	Kop.
2)	„	Wolmarschen	„	1,364	„	10	„
3)	„	Wendenschen	„	1,980	„	56	„
4)	„	Walkschen	„	2,673	„	52	„
5)	„	Dorpatschen	„	2,214	„	23	„
6)	„	Werroschen	„	1,425	„	10	„
7)	„	Pernauschen	„	1,673	„	46	„
8)	„	Fellinschen	„	930	„	78	„

Auf dieser Grundlage haben zu entrichten:

I. Die Kronsgüter an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden, und zwar:

a) die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29, — 6,296 % von der Obrokzahlung der Parcellenbesitzer;

b) die Höfe der nicht regulirten Kronsgüter nach der Landrolle vom Jahre 1832 und deren Ergänzungen - 25 Rbl. 56,81 Kop. pro Haken.

II. Die Pastorate, gleichwie die Küsterate und Schulländereien nach der Landrolle vom Jahre 1899 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden 18 Kop. pro Thaler des Hofes- und Bauerlandes.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadt-Güter, und zwar:

a) Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle vom Jahre 1832:

An sub Litt. A erwähnten Landesprästanden	25 Rbl.	56,81	Kop.
An sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . .	23 „	33	„
An sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen	1 „	07	„
In Summa	49 Rbl.	96,81	Kop.

b) Die übrigen nach der Landrolle vom Jahre 1899 an sub Litt. A erwähnten Landesprästanden vom Bauer- und Hofeslande je 18 Kop. pro Thaler, an sub Litt. B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen je 49 Kop. pro Thaler des Hofeslandes, an sub Litt. C erwähnten Kreis-Willigungen pro Thaler des Hofeslandes:

im Rigaschen Kreise . . .	2¼ Kop.
„ Wolmarschen „ . . .	3 „
„ Wendenschen „ . . .	5½ „
„ Walkschen „ . . .	6½ „
„ Dorpatschen „ . . .	3⁷/₁₀ „
„ Werroschen „ . . .	4²/₁₀ „
„ Pernauschen „ . . .	6 „
„ Fellinschen „ . . .	3 „

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung fordert alle Besitzer der Güter und Pastorate, sowie die Gemeindeverwaltungen des Livländischen Gouvernements auf, die nach der obigen Repartition zu erlegenden Landesabgaben unfehlbar vom 9. bis zum 16. April a. c. zu entrichten. Die Abgaben werden in Empfang genommen werden: von dem lettischen District des Livländischen Gouvernements in der Stadt Riga im Ritterhause und von dem estnischen District: in der Stadt Dorpat im Gebäude der Adligen Güter-Credit-Societät durch den ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder in der Stadt Riga.

Derjenige Betrag der Landesprästanden, welcher in Gemässheit der §§ 48–51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sub Nr. 280 in der Nr. 11 der Gouvernements-Zeitung vom 26.

Januar 1890 von den Eigenthümern aller von den Hauptgütern in Folge Verkaufes abgetheilten Landparcellen im Betrage von 18 Kop. pro Thaler zu entrichten ist, muss von ihnen keinenfalls später, als am 1. April a. c. bei den Eigenthümern der betreffenden Rittergüter bezahlt werden. Nach diesem Termin können die Zahlungen von den Parcelleneigenthümern nur in der Stadt Riga in der Ritterschaftsrentei und von den Parcelleneigenthümern des estnischen Districts vom 9. bis zum 16. April a. c. in der Stadt Dorpat im Gebäude der Livländischen Adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, jedoch nur unter Vorweis der betreffenden Steuerliste, empfangen werden. Nach dem 16. April a. c. können sämmtliche hier erwähnten Abgaben nur in der Stadt Riga im Ritterhause eingezahlt werden. An Weilrenten werden erhoben werden: vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ½% monatlich und beginnend mit dem 1. November a. c. 1% monatlich.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geld-Postprästanden zugleich mit den oben erwähnten Abgaben in den Städten Riga und Dorpat bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die Zahlungspflichtigen auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die mit der Post eingesandten oder durch Anweisungen empfangenen Summen nur in dem Falle als von den Zahlenden vereinnahmt werden gebucht werden, dass der volle von dem Zahlungspflichtigen zu erlegende Geldbetrag, im Falle einer Verzögerung aber mit den für den ganzen Monat berechneten Renten, in der Ritterschaftsrentei empfangen sein wird. Nr. 2182.

№ 9.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 44 vom 30. April 1901.)

Betreffend die Sammlung von Auskünften über den Betrag der in Folge Einführung des Krons-Branntweinmonopols in Livland entmissten Krugseinnahmen.

Die Livländische temporaire Commission, welche behufs Sammlung von Auskünften über den Betrag der Einnahmen aus den Krügen des Livländischen Gouvernements constituirt wor-

den ist, fordert diejenigen Personen und Institutionen, welche vor Erlass des Gesetzes vom 23. Mai 1900*) im Livländischen Gouvernement das ausschliessliche Recht zum Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabricaten in Krügen, Einfahrten und anderen, den Besitzern von Rittergütern gehörigen Anstalten besassen und welche den Handel mit monopolisirten Getränken bis zum Tage der Einführung des Krons-Getränkeverkaufes im Livländischen Gouvernement, d. i. bis zum 1. Juli 1900, ausübten, oder welche am 23. April 1900 geschlossen worden sind**), auf, bei der Commission eine Anzeige über ihren Wunsch, für die Aufhebung des gedachten Rechtes eine Entschädigung zu erhalten, einzureichen. In einer solchen Anzeige müssen nachstehende, durch documentarische Daten erhärtete Auskünfte enthalten (указаны) sein:

1) Der Name des Rittergutes, wem dasselbe gehört und in welchem Kreise es belegen ist.

2) Wieviel Krüge oder andere Anstalten, die den Handel mit Branntwein, Spiritus und Branntweinfabricaten bis zum 1. Juli 1900 oder bis zum 23. April desselben Jahres, wenn der Krug mit diesem Tage den Handel mit starken Getränken eingestellt hat, ausgeübt haben, auf diesem Gute vorhanden sind, sowie welche Namen diese Anstalten tragen, z. B. „Hofeskrug“ u. dgl.

3) Welche jährliche Pachtsumme der Gutsbesitzer für jeden Krug oder (jede) Anstalt für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 1. Januar 1900 erhalten hat

4) Welches Landareal verschiedenartiger Beschaffenheit befindet sich mit dem Kruge zusammen in Pacht (Gärten, Heuschläge, Aecker u. dgl.).

5) Welche Reineinnahme wird seitens des Krugsinhabers (содержатель) von der Nutzung des Landes erzielt, sowie welche Einnahme wird von der Exploitirung der beim Kruge befindlichen Mühlen, Buden, Schmieden und anderen Einnahmequellen erzielt.

---

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1900, Nr. 15.

**) Soll vermuthlich heissen: oder deren Getränke-Anstalten am 23. April 1900 geschlossen worden sind.

Anmerkungen des Uebersetzers.

6) Welche Reineinnahme wird seitens des Krugsinhabers von der Abgabe von Localitäten an Angereiste und in den Krügen Einkehrende: aus dem Handel mit Lebensmitteln, aus dem Verkauf von Bier und gesondert aus dem Verkauf von Branntwein, Spiritus und Branntweinfabricaten erzielt.

7) Welche mittleren Reineinkünfte brachte die Anstalt in allen Kategorieen der Einnahme im Laufe der oben bezeichneten drei Jahre, wenn der Krug aber vor Einführung des Monopols weniger als drei Jahre lang existirt hat, in der Zeit seines Bestehens.

Diejenigen Personen und Institutionen, welche ein Recht auf Entschädigung haben, reichen die oben bezeichneten Anzeigen bei der Livländischen temporairen Commission zur Sammlung von Auskünften über den Betrag der Einnahmen aus den Krügen des Livländischen Gouvernements nicht später, als nach sechs Monaten, (gerechnet) vom Tage der letzten (позднѣйшей) Publication, ein, indem sie dieselben (d h. die Anzeigen) an die Livländische Gouvernements-Acciseverwaltung in Sachen der temporairen Commission adressiren, woselbst auf die empfangene Anzeige ein Stempel mit Bezeichnung des Empfangstages gedrückt wird, und (при чемъ) auf Ansuchen der Petenten die festgesetzten Quittungen über den Empfang der Anzeige ausgereicht werden. Diejenigen Personen und Institutionen, welche innerhalb der anberaumten Frist keine Anzeigen eingereicht haben, verlieren das Recht auf Empfang einer Entschädigung. Nr. 14.

№ 10.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 46 vom 4. Mai 1901.)

Betreffend die Repartition der Landesprästanden und Abgaben auf die Güter Neu-Karrishof und Ippik.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt entsprechend ihrer Journalverfügung vom 20. April 1901 sub Nr. 420 und in Abänderung des Patentes Nr. 45, publicirt in Nr. 63 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre

1895*), desmittelst zu allgemeiner Kenntniss, dass die Landesprästanden und Abgaben von den Gütern Neu-Karrishof und Ippik, welche nach der Landrolle vom Jahre 1832 zu entrichten sind, in Zukunft auf folgende Weise repartirt werden müssen: auf das Gut Neu-Karrishof: in dem Hallistschen Kirchspiel nach der Zahl von $^{52}/_{80}$ Haken und in dem Saaraschen Kirchspiel — $8\,^{75}/_{80}$ Haken, zusammen also nach der Zahl von $9\,^{47}/_{80}$ Haken; auf das Gut Ippik in dem Rujenschen Kirchspiel — nach der Zahl von $8\,^{21}/_{80}$ Haken. Nr. 3316.

№ 11.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 60 vom 15. Juni 1901)

Betreffend das Livländische Stationsnetz.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass im Hinblick auf die Erbauung der Walk-Marienburg-Stockmannshofschen Eisenbahn von dem Herrn Chef der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen am 24. Mai a. c. sub Nr. 22383 verfügt worden ist:

1) 5 neue Pferdeposststationen: in Martzen, Festen, Modohn, Lösern und Hoppenhof zu begründen;

2) 4 Pferdeposststationen: in Neu-Calzenau, Bersohn, Neu-Schwaneburg und Adsel aufzuheben, sowie die Pferdeposststation in Romeskaln nach (stattgehabter) Ueberführung der Romeskalnschen Post- und Telegraphen-Abtheilung auf die Station Hoppenhof aufzuheben und

3) die gegenwärtige etatmässige Zahl von Postpferden auf den (nachstehenden) Pferdeposststationen zu reduciren:

Stockmannshof	von 12	Pferden	auf	6,
Marienburg	„ 14	„	„	8,
Lutznik	„ 16	„	„	6,
Didriküll	„ 14	„	„	6.

Nr. 6318.

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1895, Nr. 15. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 12.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 23.

(Gouv.-Ztg. Nr. 62 vom 20. Juni 1901.)

Betreffend die der Livländischen Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen (ertheilte) Erlaubniss, von Frachten, welche auf dem Canal zwischen den Flüssen Aa und Düna transportirt werden, temporair Abgaben zu erheben.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst der in der Nr. 47 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 18. Mai 1901 sub Nr. 924 publicirte, Allerhöchst bestätigte Ministercomité-Beschluss folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Nach Kenntnissnahme von der Vorlage des Finanzministers vom 17. Februar 1901 sub Nr. $\frac{1872}{1152}$ (aus der Section für Handelsschifffahrt), betreffend die der Livländischen Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen (zu ertheilende) Erlaubniss, von Frachten, welche auf dem von genannter Gesellschaft zwischen den Flüssen Aa und Düna zu erbauenden Canal transportirt werden, temporair, im Laufe von drei Jahren, Abgaben im Betrage von nicht mehr als anderthalb Kopeken pro Pud zu erheben, hat der Ministercomité beschlossen: Diese Vorlage zu bestätigen.

Der Herr und Kaiser hat am 16. März 1901 den Beschluss des Comités Allerhöchst genehmigt.

№ 13.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 66 vom 2. Juli 1901.)

Betreffend Regeln für die Benutzung von Pferden auf den Livländischen Pferdeposstationen.

Die Livländische Gouvernements Verwaltung bringt hiermit folgende von dem Herrn Minister des Inneren bestätigte

Regeln

für die Benutzung von Pferden auf den Pferdepost-Stationen des Gouvernements Livland

zur allgemeinen Kenntniss.

I. Fahrgelder.

Fahrgelder werden in folgendem Betrage erhoben:

1) Für die Beförderung der Kronspost und Krons-Estafetten (d. h. solcher Estafetten, die von Reichsinstitutionen oder Reichsbeamten officiell versandt werden), pro Pferd und Werst 2½ Kop. unabhängig von der Entfernung.

Anmerkung. Für die Beförderung von Krons-Estafetten auf eine Entfernung von weniger als 10 Werst werden 25 Kop. für die ganze Strecke erhoben.

2) Von in Kronsangelegenheiten Reisenden, welche hierüber ein Attest ihrer Vorgesetzten besitzen, werden erhoben:

a) Für Fahrten auf dem Posttrakt:

auf eine Entfernung bis zu 10 Werst für die ganze Strecke pro Pferd . . . . . 30 Kop.

auf eine Enfernung von mehr als 10 Werst pro Pferd und Werst . . . . . 3 „

b) Für Fahrten ausserhalb des Posttrakts:

auf eine Entfernung bis zu 10 Werst für die ganze Strecke pro Pferd . . . . . 30 „

auf eine Entfernung von mehr als 10 Werst (und zwar) bis 25 Werst pro Pferd und Werst . . 3 „

bis zu 30 Werst pro Pferd und Werst . . . . . 3½ „

bis zu 35 Werst pro Pferd und Werst . . . . . 4 „

Anmerkung 1. Als Posttrakte gelten alle Trakte zwischen den in dem beiliegenden Register verzeichneten Stationen.

Anmerkung 2. Touren mit etatmässigen Postpferden (Stammpferden) dürfen 35 Werst nicht übersteigen, mit Ausnahme des Falles, dass die Entfernung von Station zu Station auf den im hier beiliegenden Register verzeichneten Posttrakten mehr als 35 Werst beträgt. Eine Tour ausserhalb des Posttrakts kann sich auch auf eine Entfernung von mehr als 35 Werst erstrecken, jedoch nur unter Benutzung von ausseretatmässigen Pferden

oder Miethpferden, wobei die Festsetzung des Fahrpreises in solchem Falle von der freien Vereinbarung des Reisenden mit der Stationsverwaltung abhängt.

Anmerkung 3. Wenn bei Fahrten mit Postpferden nicht von der Poststation, sondern von einem anderen Orte aus die Pferde auf der Poststation zum Orte der Abfahrt bestellt werden, sind ausser den Fahrgeldern, welche für die vom Besteller der Pferde zurückzulegende Strecke zu entrichten sind, noch je 2 Kopeken pro Pferd für jede Werst Entfernung des Abfahrtsorts von der Station zu erheben, falls und soweit diese Strecke nicht in dem zurückzulegenden Wege des Bestellers enthalten ist.

Anmerkung 4. Wer die Postpferde zur Hin- und Rückfahrt benutzt, zahlt, falls er die Pferde beim Anhalten unterwegs insgesammt nicht mehr als zwei Stunden aufgehalten hat, für die Rückfahrt den halben Betrag der oben angegebenen Fahrgelder.

Anmerkung 5. Alle oben im Punkt 2 dargelegten Bestimmungen bleiben auch in dem Falle in Kraft, dass zusammen mit dem in Kronsangelegenheiten reisenden Beamten auch andere Personen in denselben Equipagen reisen, sofern hierbei nicht erforderlich wird, zur Zahl der zur Beförderung des in Kronsangelegenheiten Reisenden nöthigen Pferde, weitere Pferde hinzuzuspannen. In dem letzteren Falle müssen die Fahrgelder für die ergänzend zugespannten Pferde auf Grund der Regeln über die Erhebung der Fahrgelder bei der Beförderung von Privatreisenden entrichtet werden.

3) Bei Amtsfahrten der Glieder des Livländischen Adels-Convents, des Ritterschafts-Sekretärs und -Notärs werden die Fahrgelder in demselben Betrage erhoben, wie von den in Kronsangelegenheiten reisenden Personen.

4) Für die Beförderung von Estafetten der Ritterschaft:

a. auf eine Entfernung bis zu 10 Werst oder weniger — für die ganze Strecke . . . 40 Kop.

b. auf eine Entfernung von mehr als 10 Werst pro Werst . . . . . 4 „

5) Für Fahrten von Privatpersonen werden erhoben:

a. auf eine Entfernung bis zu 10 Werst — für die ganze Strecke pro Pferd . . . . . 40 Kop.

b. auf eine Entfernung von mehr als 10 Werst auf dem Posttrakt für die ganze Strecke von einer Station bis zur anderen, oder auch nicht bis zu einer Station auf demselben Trakte, pro Pferd und Werst . . . . . 4 „

Anmerkung 1. Die Touren mit etatmässigen Postpferden dürfen 30 Werst nicht übersteigen, es sei denn, dass die Entfernung von Station zu Station auf den im hier beiliegenden Register verzeichneten Posttrakten mehr als 30 Werst beträgt. Eine Tour ausserhalb des Posttrakts kann sich auch auf eine Entfernung von mehr als 30 Werst erstrecken, jedoch nur unter Benutzung ausseretatmässiger Pferde, wobei die Festsetzung des Fahrpreises in solchem Falle von der freien Vereinbarung zwischen dem Reisenden und der Stationsverwaltung abhängt.

Anmerkung 2. Wenn bei Fahrten mit Postpferden nicht von der Poststation, sondern von einem anderen Orte aus die Pferde auf der Poststation zum Orte der Abfahrt bestellt werden, sind ausser den Fahrgeldern, welche für die vom Besteller der Pferde zurückzulegende Strecke zu entrichten sind, noch je 2 Kopeken pro Pferd für jede Werst Entfernung des Abfahrtsorts von der Station zu erheben, falls und soweit diese Strecke nicht in dem zurückzulegenden Wege des Bestellers enthalten ist.

Anmerkung 3. Wer die Postpferde zur Hin- und Rückfahrt benutzt, zahlt, falls er die Pferde beim Anhalten unterwegs insgesammt nicht mehr als zwei Stunden aufgehalten hat, für die Rückfahrt den halben Betrag der oben angegebenen Fahrgelder.

6) Für die Beförderung von Privat-Estafetten werden erhoben:

a. auf eine Entfernung bis zu 10 Werst oder weniger für die ganze Strecke . . . . 50 Kop.

b. auf eine Entfernung von mehr als 10 Werst pro Werst . . . . . 5 „

7) Auf jeder Poststation sind vorhanden: ein Verzeichniss der benachbarten Stationen, eine Distanztabelle und eine Karte des Livländischen Gouvernements, auf welcher alle Pferdepost-Stationen und die sie verbindenden Poststrassen verzeichnet sind.

II. Equipagen-Taxe.

Für die Benutzung von Equipagen werden folgende Zahlungen erhoben:

1)	Für einen gewöhnlichen (einfachen) zwei- oder dreispännigen Postwagen	12 Kop.
2)	Für einen gewöhnlichen (einfachen) vierspännigen Postwagen	15 „
3)	Für einen gewöhnlichen (einfachen) sechsspännigen Postwagen	20 „
4)	Für einen offenen zwei- oder dreispännigen Federwagen	30 „
5)	Für einen offenen vier- oder sechsspännigen Federwagen	40 „
6)	Für einen zwei- oder dreispännigen Federwagen mit nicht zurückschlagbarem Verdeck	50 „
7)	Für eine zwei- oder dreispännige Kalesche mit zurückschlagbarem Verdeck	75 „
8)	Für eine geschlossene vier- oder sechsspännige Kutsche	100 „
9)	Für einen zwei- oder dreispännigen Postschlitten	6 „
10)	Für einen vierspännigen Postschlitten . . .	8 „
11)	Für einen sechsspännigen Postschlitten . .	10 „
12)	Für einen Schlitten mit nicht zurückschlagbarem Verdeck	30 „
13)	Für einen Schlitten mit zurückschlagbarem Verdeck	50 „
14)	Für einen Kutschschlitten	50 „

Anmerkung. Die in Kronsangelegenheiten Reisenden sind von den in den Punkten 1—3 und 9—11 angegebenen Zahlungen befreit.

III. Auszug aus den Dienstregeln.

1) Es ist verboten Reisende mit nur einem Pferde zu befördern.

2) Die Berechnung der Fahrgelder hat unter allen Umständen auf Grund der in der Distanztabelle angegebenen Entfernungen zu erfolgen, folglich auch dann, wenn die Stationsverwaltung es aus irgend welchen Gründen für nöthig hält, den Reisenden nicht auf dem kürzesten, sondern auf einem weiteren Wege zu expediren.

3) Die angegebenen Fahrgelder beziehen sich nur auf die zu verabfolgenden etatmässigen Pferde, nicht aber auf ausseretatmässige oder Mieth-Pferde. Bei der Verabfolgung von Miethpferden hängt die Bestimmung des Fahrpreises von der freiwilligen Uebereinkunft zwischen den Reisenden und der Stationsverwaltung ab.

4) Für die Benutzung einer Pelzdecke hat der Reisende 10 Kop. für eine Fahrt zu entrichten.

5) Die Verordnungen, Tabellen, Taxen etc. müssen in Rahmen unter Glas in dem Expeditionszimmer an einer für das reisende Publikum gut sichtbaren Stelle aushängen.

6) Die im Stationsgebäude vorhandenen Zimmer für Reisende müssen ordentlich gehalten, in der kalten Jahreszeit stets geheizt sein und ausschliesslich der Benutzung durch das mit der Post reisende Publikum dienen.

7) Auf das Anspannen der dem Reisenden zu verabfolgenden Pferde dürfen am Tage nicht mehr als 15 Minuten und des Nachts unter keinen Umständen mehr als 30 Minuten verwandt werden. Der Reisende hat das Recht die bereits angespannten Pferde eine halbe Stunde warten zu lassen; für ein Hinhalten der Pferde über diese Frist hinaus aber darf der Stationsinhaber eine Entschädigung von 40 Kop. pro Pferd für jede Stunde und jede begonnene Stunde verlangen.

8) Bezüglich des Zeitpunktes der Beförderung der Reisenden ist als Regel angenommen, dass der früher auf der Station Angelangte, sofern er sofort weiterreisen will, früher zu expediren ist, als der nach ihm Angekommene, und dass bei dem Zusammentreffen von Krons- und Privatreisenden auf der Station, die in

Kronsangelegenheiten reisenden Beamten, welche hierüber ein Attestat ihrer Vorgesetzten besitzen, früher zu expediren sind, als die in Privatangelegenheiten reisenden Personen.

Vorausbestellungen von Pferden werden nur in dem Falle berücksichtigt, dass hierdurch kein Aufenthalt für die übrigen die Station in derselben Zeit passirenden Reisenden entstehen kann.

9) Bei gutem Wege — und zwar zu allen Jahreszeiten — muss die Fahrgeschwindigkeit bei einer Entfernung bis zu 25 Werst nicht weniger als 12 Werst und bei einer Entfernung von mehr als 25 Werst nicht weniger als 10 Werst, bei schwerem und schlechtem Wege aber, sofern derselbe nicht durch Schnee verweht ist, nicht weniger als 8 Werst in der Stunde betragen.

10) Dem Inhaber einer Poststation ist es untersagt, auf den Posttrakten sowohl Reisende wie Estafetten mit Pferden seiner Station weiter als bis zu den nächstbelegenen Poststationen zu befördern.

11) Der Stationsinhaber ist verpflichtet sich gegenüber allen Reisenden höflich und achtungsvoll zu benehmen; auf Anforderung der Reisenden hat er ihnen alle gewünschten Auskünfte persönlich zu ertheilen. Insbesondere muss jedem Reisenden auf seinen Wunsch das Buch, in welchem die Aussendung der Pferde verzeichnet steht (das Expeditions-Schnurbuch), und das Klagebuch unweigerlich vorgewiesen, und darf unter keinerlei Vorwand die Eintragung einer Klage verhindert werden. Nr. 6734.

№ 14.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr 67 vom 4. Juli 1901.)

Betreffend die Gemeinde des Gutes Tuhalane.

Der Herr und Kaiser hat am 4. Mai 1901 die Zuzählung der Tuhalaneschen Gemeinde aus dem Pernauschen in den Fellinschen Kreis Allerhöchst genehmigt. Nr. 3292.

№ 15.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 37.

(Gouv.-Ztg. Nr. 84 vom 17. August 1901.)

Betreffend die Schätzung von Immobilien des Livländischen Gouvernements zur Umlage der Landesprästanden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das in der Nr. 69 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 17. Juli 1901 sub Nr. 1391 publicirte, Allerhöchst am 4. Juni 1901 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zu allgemeiner Kenntniss gebracht:

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Schätzung von Immobilien des Livländischen Gouvernements zur Umlage der Landesprästanden, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Michail.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Reichsöconomie, der Gesetze, der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten, und des Gewerbes, der Wissenschaften und des Handels und in der Allgemeinen Versammlung, nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers, betreffend die Schätzung von Immobilien des Livländischen Gouvernements zur Umlage der Landesprästanden, für gut befunden:

I. Die Regeln über die Schätzung von Immobilien des Livländischen Gouvernements zur Umlage der Landesprästanden der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten.

II. Die Schätzung der Immobilien auf Grund der bezeichneten Regeln (Abschnitt I) innerhalb der Grenzen des festländischen Theiles des Livländischen Gouvernements, unter Ausschluss der Städte und der Patrimonialbezirke, zu bewerkstelligen.

III. Die Ausgaben für die Bewerkstelligung der Schätzung auf (das Conto der) Landesmittel des im Abschnitt II bezeichneten Theiles des Livländischen Gouvernements zu setzen.

IV. Bis zu der von dem ordentlichen Landtage der Livländischen Ritterschaft (zu bewerkstelligenden) Ernennung seiner Vertreter für die Gouvernements- und die Kreis-Schätzungscommissionen (Art. 2 und 3 der im Abschnitt I gedachten Regeln) die Obliegenheiten dieser Vertreter Personen nach der Wahl des Adelsconvents aufzuerlegen, dem die Ernennung der Präsides der Kreis-Schätzungscommissionen aus der Zahl der ritterschaftlichen Kreisdeputirten für dieselbe Frist anheim gestellt wird.

V. Dem Finanzminister aufzutragen, die Frage, betreffend Ausdehnung der im Abschnitt I bezeichneten Regeln auf die Städte und Patrimonialbezirke des Livländischen Gouvernements und auf die Insel Oesel, in die Erwägung (обсужденіе) der competenten Institutionen des Livländischen Gouvernements und der Insel Oesel zu stellen und seine auf den vorliegenden Gegenstand (bezüglichen) Vorschläge (предположеніе), nach entsprechender Relation mit wem gehörig, dem Reichsrath zur (weiteren) Wahrnehmung vorzustellen.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Präsidenten und Mitgliedern unterschrieben worden.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig verschrieben: „Dem sei also".

Peterhof, 4. Juni 1901.

Regeln

für die Schätzung von Immobilien des Livländischen Gouvernements zur Umlage der Landesprästanden.

I. Von den Schätzungs-Institutionen und den Taxatoren.

1) Die Schätzung von Immobilien zur Umlage der Landesprästanden wird von der Gouvernements- und den Kreis-Schätzungscommissionen, dem Landtage und dem Landrathscollegium, den Kirchspiels-Schätzungscommissionen und besonderen Aelteren und Jüngeren Taxatoren bewerkstelligt.

2) Die Gouvernements-Schätzungscommission wird, unter dem Vorsitz des Gouverneurs, aus dem Residirenden Landrath, dem Landmarschall, dem Vicegouverneur, den Dirigirenden des Cameralhofes und der Domainenverwaltung, dem Beständigen Mitgliede der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, einem Rath der

Gouvernements-Verwaltung nach Bestimmung des Gouverneurs, dem Aelteren Forstrevidenten, zwei Mitgliedern nach der Wahl des Landtages und einem Mitgliede der Livländischen adeligen Creditsocietät nach der Wahl der Generalversammlung derselben gebildet. Der Schriftführer der Commission wird vom Gouverneur ernannt.

3) Die Kreis-Schätzungscommissionen werden, unter dem Vorsitz eines ritterschaftlichen Kreisdeputirten nach Bestimmung des Landtages, aus dem Steuerinspector, zwei Commissairen für Bauersachen, einem Mitgliede aus dem Domainenressort, zwei Rittergutsbesitzern nach der Wahl des Landtages und zwei Mitgliedern aus der Zahl der übrigen Landesprästanden-Zahlenden nach Ernennung seitens des Gouverneurs gebildet. Der Steuerinspector ist Beständiges Mitglied der Kreis-Schätzungscommission.

Anmerkung. Im Falle der Abwesenheit des ritterschaftlichen Kreisdeputirten oder der Unmöglichkeit (seines) Erscheinens in der Sitzung wird das Präsidium dem Steuerinspector oder einem anderen Beamten aus dem Ressort des Cameralhofes, nach Bestimmung des Dirigirenden desselben, übertragen.

4) Die Kirchspiels-Schätzungscommissionen werden in jedem Kirchspiel für die Zeit der Bewerkstelligung der Registrirung (описание) und Schätzung der Immobilien in demselben, unter dem Vorsitz eines von dem Kirchspielsconvent erwählten Rittergutsbesitzers, aus einem zweiten Gutsbesitzer nach Wahl desselben Convents, (aus) Gesindeswirthen nach Wahl der competenten Gemeindeversammlungen, — je zwei aus jeder zum Kirchspiel gehörigen Gemeinde, — und den Jüngeren Taxatoren gebildet. Die Gesindeswirthe jeder Gemeinde nehmen an der Registrirung und Schätzung nur derjenigen (Hofes- und bäuerlichen) Immobilien theil, welche sich innerhalb der Grenzen ihrer Gemeinden befinden. In denjenigen Kirchspielen, in deren Grenzen sich Krons-Ländereien oder Wälder befinden, gehört zum Bestande der Commission ein Vertreter des Domainenressorts nach Bestimmung des Dirigirenden der Domainenverwaltung.

5) Die Taxatore — zwei Aeltere und die erforderliche Zahl Jüngerer — werden von dem Landrathscollegium ernannt.

6) Der Gouvernements-Schätzungscommission wird übertragen: 1) die Bestimmung der allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien auf Vorstellung des Landrathscollegiums; 2) die Aufsicht über die gedeihliche Erfüllung der Obliegenheiten in Betreff der Registrirung und Schätzung der Immobilien durch die Kreis- und Kirchspiels-Schätzungscommissionen, das Landrathscollegium und die Taxatore und die Ertheilung von Instructionen und Hinweisen an diese (Organe) in Bezug auf den Modus und das Verfahren bei dieser Schätzung; 3) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den Kreis-Schätzungscommissionen und deren Beständigen Mitgliedern (Art. 3) entstanden sind; 4) die Prüfung in der in den Art. 35—37 bezeichneten Ordnung: a) der Gesuche der (Grund-) Eigenthümer um Ermässigung des den allgemeinen Schätzungsgrundsätzen entsprechend berechneten Ertrages (доходность) der ihnen gehörenden Ländereien und Wälder und б) der Klagen über die vom Landrathscollegium bewerkstelligten Schätzungen einzelner Immobilien.

7) Der Kreiscommission wird übertragen: 1) die Bewerkstelligung von Local-Untersuchungen und Ermittelungen in Sachen, welche die Schätzung von Immobilien betreffen, im Auftrage der Gouvernements-Schätzungscommission, und 2) die Vorstellung von Gutachten an die Gouvernements-Schätzungscommission: a) über die Vorschläge (предположеніе) dieser Commission in Betreff der allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien und б) über Gesuche und Klagen, welche im Pkt. 4 des Art. 6 erwähnt sind. Die Bewerkstelligung von Local-Ermittelungen und Untersuchungen kann von der Kreis-Schätzungscommission deren Beständigem Mitgliede aufgetragen werden.

8) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kreis-Schätzungscommission und deren Beständigem Mitgliede werden der Gouvernements-Schätzungscommission zur Entscheidung vorgestellt.

9) Zu den Obliegenheiten des Landrathscollegiums in Betreff der Registrirung und Schätzung von Immobilien gehören: 1) die Sammlung von Auskünften, welche zur Bestimmung der allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien nothwendig sind, durch (hierzu) besonders abcommandirte Personen, sowie auf dem Wege des Auszuges der nöthigen Daten aus den Acten

(дѣлопроизводство) verschiedener Institutionen und die Bearbeitung dieser Auskünfte; 2) die Zusammenstellung von Projecten (предположеніе), betreffend die allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien, und die Vorstellung sowohl dieser Projecte, als auch der Projecte, betreffend die Abänderungen der acceptirten Grundsätze der Schätzung, an die Gouvernements-Schätzungscommission zur Begutachtung (обсужденіе); 3) die Leitung der Thätigkeit der Taxatore und der Kirchspiels-Schätzungscommissionen, sowie die Aufsicht über dieselben; 4) die Ausführung der Schätzung der registrirten Immobilien gemäss den hierfür in festgesetzter Ordnung bestätigten allgemeinen Grundsätzen der Schätzung und 5) die Führung eines allgemeinen Verzeichnisses der Immobilien des Gouvernements mit Angabe ihrer Beschaffenheit und Schätzung.

10) Den Kirchspiels-Schätzungscommissionen wird übertragen: 1) die Ergreifung von Massregeln zur Erleichterung der Erfüllung der den Taxatoren auferlegten Verpflichtungen in Betreff der Registrirung und Schätzung von Immobilien und 2) die Prüfung und, wo es sich als nöthig erweist, Verbesserung der von den Taxatoren zusammengestellten Projecte der Eintheilung der Ländereien und Wälder in Kategorieen und der übrigen von ihnen gesammelten Schätzungsdaten und die Vorstellung derselben an das Landrathscollegium.

11) Zu den Obliegenheiten der Aelteren Taxatore gehört: 1) die Aufsicht über den Gang der Arbeiten, betreffend die Registrirung und Schätzung der Immobilien; 2) die Entscheidung der hierbei vorkommenden Zweifel und die Beseitigung bemerkter Unrichtigkeiten, bei Benachrichtigung des Landrathscollegiums über die von ihnen in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen, und 3) die diesem Collegium (zu erweisende) Mithülfe bei Ausführung der Schätzung der Immobilien (Pkt. 4 Art. 9).

12) Zu den Obliegenheiten der Jüngeren Taxatore gehört: 1) die Zusammenstellung von Projecten für die Eintheilung der einer Schätzung unterliegenden Culturländereien und Wälder in die durch die allgemeinen Grundsätze der Schätzung festgestellten Kategorieen; 2) die Sammlung von Auskünften über die Ergiebigkeit (доходность) derjenigen Ländereien, welche nicht zu den

Culturländereien gehören (неудобныя земли); 3) die Sammlung der zur Schätzung von Gebäuden nothwendigen Auskünfte; 4) die Vorstellung der in den Pkt. 1—3 dieses Artikels bezeichneten Projecte und Auskünfte an die competenten Kirchspiels-Schätzungscommissionen und 5) die Erfüllung von Aufträgen des Landrathscollegiums in Betreff der Registrirung und Schätzung von Immobilien.

II. Von der Schätzung der Immobilien.

13) Der Schätzung auf Grund der vorliegenden Regeln unterliegen alle Kategorieen von Ländereien, die Wälder und die Gebäude, mit Ausnahme:

а) derjenigen Immobilien, welche in den Pkt. 1—8 und 10—13 des Art. 64 des Landesprästanden-Ustaws (Swod d. R.-G. Bd. IV, Ausg. v. J. 1899) aufgeführt sind;

б) derjenigen Gebäude, welche der Livländischen Ritterschaft, der Landesprästandencasse, der Landespostverwaltung, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehören, wenn diese Gebäude keinen Ertrag bringen und nicht von Dienstwohnungen eingenommen sind, sowie derjenigen Gebäude, welche in unmittelbarer Nutzung der Geistlichkeit stehen;

в) derjenigen Localitäten, welche zum Betriebe von solchen Handwerken und bäuerlichen Gewerben angewiesen sind, die unter Beobachtung der im Pkt. 27 des Art. 6 der am 8. Juni 1898 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reichsgewerbesteuer (Samml. d. Gesetze Art. 964) bezeichneten Bedingungen von der Zahlung dieser Steuer befreit sind.

14) Die Immobilien werden nach ihrem mittleren Reinertrage geschätzt.

15) Die der Krone, verschiedenen Institutionen und Gesellschaften gehörenden Immobilien werden, insofern sie der Schätzung unterliegen (Art. 13), nach denselben Grundsätzen geschätzt, wie die Immobilien privater Eigenthümer.

16) Behufs Berechnung des Ertrages der Ländereien werden dieselben in Landstücke (угодье) und Kategorieen (разрядъ) nach Massgabe der Bodenbeschaffenheit und anderer natürlicher Productivitätsbedingungen des Landes eingetheilt.

17) Für eine jede Kategorie (Art. 16) werden Auskünfte, wenn möglich für die letzten 10 Jahre, über die Productivität des Bodens, die Kosten der Bearbeitung des Ackers bei üblichem Besäen und Ernten von Getreide und Heu, gleichwie über die Preise für die wesentlichsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse gesammelt. Auf Grund dieser Daten wird der mittlere Reinertrag der Dessätine jeder Landkategorie unter üblichen Wirthschaftsbedingungen für das Gouvernement festgestellt. Dieser mittlere Ertrag kann für Ortschaften, die sich ausschliesslich günstiger Absatzbedingungen für landwirthschaftliche Erzeugnisse erfreuen, erhöht werden.

18) Behufs Bestimmung des Ertrages der Wälder wird das Gouvernement in einzelne Rayons (мѣстность) nach Massgabe der Absatzbedingungen für Holzmaterialien eingetheilt.

19) In jedem Rayon (Art. 18) werden die Wälder aller vorherrschenden Arten je nach der Grösse des mittleren Jahreszuwachses an schlagreifen Beständen (спѣлыя насажденія) in Kategorieen (разрядъ) eingetheilt. Als Basis für diese Eintheilung dienen Daten: а) über die Beschaffenheit des Waldbodens und б) über die bestehenden üblichen Umtriebszeiten (обороты рубки).

20) Für jede Kategorie wird nach Massgabe der für die einzelnen Rayons berechneten mittleren Preise für Holzmaterialien der verschiedenen Sorten, unter Anrechnung pro Dessätine, der Werth des mittleren Jahreszuwachses an schlagreifen Beständen (Art. 19) bestimmt. Zu diesem wird der Werth des mittleren Betrages der Nebengewinne aus dem Waldbesitz (aus dem Weiden von Vieh, Heumähen etc.) pro Dessätine hinzugefügt und von der erhaltenen Summe werden die Ausgaben für die Verwaltung, Bewachung und Erneuerung des Waldes abgezogen. Auf Grund dieser Daten wird der mittlere Reinertrag der einzelnen Waldkategorieen in jedem Rayon festgestellt.

21) Der Ertrag jeder einzelnen Besitzlichkeit wird durch Multiplication der Anzahl der zum Bestande der Besitzlichkeit gehörenden Dessätinen der Ländereien und Wälder jeder Kategorie mit dem mittleren Ertrage einer Dessätine der entsprechenden Kategorie (Art. 17 und 20) bestimmt. Zu der Gesammtsumme des Ertrages der Besitzlichkeit wird der Ertrag derjenigen ihrer

Theile, aus welchen von den Besitzern gewerbmässig Gewinne gezogen werden (zum Fischfang dienende Gewässer, Torfstiche, Ausbeute an Steinen, Kalk etc.), hinzugefügt. Dieser Ertrag wird auf Grund einer controlirten Anzeige des Besitzers über den mittleren Betrag der von ihm für die letzten 10 Jahre erzielten Reineinnahme bestimmt. Bei Nichtvorhandensein von Daten für diesen ganzen Zeitraum werden Daten für eine weniger ausgedehnte Frist in Betracht gezogen.

22) Auf Ansuchen des Besitzers kann die gemäss Art. 21 berechnete Summe des Ertrages der ihm gehörenden Ländereien und Wälder in der durch die Art. 35—38 festgesetzten Ordnung ermässigt werden, mit Rücksicht auf solche Besonderheiten der Besitzlichkeit, welche bei der mittleren Schätzung der Dessätine Landes oder Waldes nach Kategorieen nicht in Betracht gezogen werden konnten (für die Wirthschaft ungünstige Lage der Land- oder Wald-Besitzlichkeit, Wassermangel, ungünstige klimatische Bedingungen u. dergl.).

23) Behufs Bestimmung des Ertrages jedes einzelnen Gebäudes werden, ausser den im Art. 24 bezeichneten, folgende Regeln beobachtet:

а) In denjenigen Rayons, wo die Abgabe zur Miethe eine gewöhnliche Erscheinung darstellt, wird der Ertrag nach dem mittleren Miethzins unter Abzug der für den Unterhalt des Gebäudes erforderlichen Ausgaben und des nach den örtlichen Bedingungen wahrscheinlichen Einnahme-Ausfalles in Folge Leerstehens der Räumlichkeit(en), bei Gebäuden, die nicht zur Miethe vergeben werden, aber unter Berücksichtigung derjenigen Einnahme bestimmt, welche von gleichartigen, zur Miethe vergebenen Immobilien (имущество) erzielt wird.

б) In den übrigen Rayons wird der Ertrag der Gebäude nach deren Werth bestimmt, der unter Berücksichtigung des Materialwerthes des Baues, des Grades seiner Dauerhaftigkeit, der wirthschaftlichen Bequemlichkeiten und der Vortheilhaftigkeit der Belegenheit des Immobils (имущество) zu berechnen ist.

24) Der Ertrag von Gebäuden der Fabriken, Werke (заводъ) und gewerblichen Anstalten, die sich nach der Bauart wesentlich von Wohngebäuden unterscheiden, wird allenthalben nach dem Werth dieser Räumlichkeiten (Pkt. б Art. 23) bestimmt. In diesen Werth gehört hinein und wird besonders bestimmt: а) der Werth der Gebäude und б) der Werth der Maschinen und der gesammten inneren Einrichtung und Ausstattungen, die ein Zubehör der Fabriken, Werke und oben gedachten Anstalten darstellen.

25) Die Beträge der Abzüge für Ausgaben und für den Ausfall an Einnahmen in Folge Leerstehens von Räumlichkeiten (Pkt. а Art. 23), gleichwie das Verhältniss des Ertrages der Immobilien (имущество) zu deren Werth (Pkt. б Art. 23) werden von der Gouvernements-Schätzungscommission für die verschiedenen Rayons und Gebäudekategorieen festgestellt. Das Verhältniss des mittleren Reinertrages der Immobilien (имущество) zum Werth (Pkt б Art. 23) wird nicht höher, als mit 5%, bestimmt.

III. Von der Ordnung der Feststellung und Bestätigung der Schätzungen.

26) Die von der Gouvernements-Schätzungscommission projectirten allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien (Art. 17, 20 und 25) werden den Kreis-Schätzungscommissionen zur Begutachtung mitgetheilt. Die Projecte der Gouvernementscommission in Bezug auf die Grundsätze der Schätzung von Ländereien und Wäldern (Art. 17 und 20) werden ausserdem in der örtlichen Gouvernements-Zeitung publicirt, bei (gleichzeitiger) Aufforderung an die Besitzer, (ihre) Bemerkungen über dieselben innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, (gerechnet) vom Tage der Publication (напечатаніе), einzureichen.

27) Nach (stattgehabter) Veränderung der projectirten allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien, entsprechend den Gutachten der Kreis-Schätzungscommissionen, sowie den von den Besitzern eingereichten Bemerkungen, wo es sich als nothwendig erweist, übergiebt die Gouvernements-Schätzungscommission ihre Projecte gleichzeitig mit den Gutachten der Kreis-Schätzungscommissionen dem Landtage zur Beprüfung.

28) Die von dem Landtage approbirten Projecte der Gouvernements-Schätzungscommission werden von dieser endgiltig bestätigt. Wenn jedoch eine Uebereinstimmung zwischen der Gouvernements-Schätzungscommission und dem Landtage nicht zu Stande kommt, sowie wenn der Gouverneur oder der Dirigirende des Cameralhofes Einreden gegen die acceptirten allgemeinen Grundsätze der Schätzung geltend macht, so wird die Sache dem Finanzminister zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und mit anderen Ressorts, je nach Hingehörigkeit, vorgestellt.

29) Nach (erfolgter) Bestätigung der allgemeinen Grundsätze der Schätzung von Immobilien in der im Art. 28 bezeichneten Ordnung fertigen die Kirchspiels-Schätzungscommissionen eine vorläufige (предположительный) Eintheilung der nutzbaren Ländereien und Wälder jeder Besitzlichkeit in die festgesetzten Kategorieen an, berechnen den mittleren Ertrag der nicht nutzbaren Ländereien und sammeln in Bezug auf jedes Gebäude die zu seiner Schätzung nothwendigen Auskünfte (über den Miethzins, die Dimensionen, das Baumaterial u. s. w.).

30) Privatpersonen, Gesellschaften und Institutionen sind in Bezug auf die ihnen gehörigen Immobilien und die Domainenverwaltung ist in Bezug auf die unter ihrer Leitung stehenden Krons-Ländereien und Wälder verpflichtet, den Kirchspiels-Schätzungscommissionen innerhalb der in ihren Requisitionen bestimmten Frist (von vier Wochen bis drei Monaten) alle bei ihnen befindlichen und zur Registrirung und Schätzung der Immobilien (имущество) nothwendigen Auskünfte unter Beifügung der diese Auskünfte beglaubigenden Documente mitzutheilen. Für den Fall der Nichtzustellung der bezeichneten Auskünfte und Documente können die Einwendungen der Domainenverwaltung oder der Privatbesitzer wider die bewerkstelligten Schätzungen ohne Untersuchung gelassen werden.

31) Die Versicherungsgesellschaften und Creditinstitutionen, welche Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien ertheilen, gleichwie die örtlichen Agenten dieser Gesellschaften und Institutionen sind verpflichtet, auf Anverlangen der Schätzungscom-

missionen (Art. 2, 3 und 4) oder des Landrathscollegiums die bei ihnen befindlichen Auskünfte über diese Immobilien zu ertheilen.

32) In Bezug auf die Erlangung von Auskünften verschiedener Art aus den Krepost-Büchern, Acten und Registern und die Durchsicht derselben geniessen die Schätzungscommissionen die Rechte von Regierungsbehörden (Art. 334 der Notariatsordnung, Swod der R.-G. Bd. XVI, Th. 1, Ausg. v. J. 1892), die Mitglieder dieser Commissionen aber — die Rechte der im Art. 333 der Notariatsordnung bezeichneten Amtspersonen.

33) Der Ertrag jedes einzelnen Immobils wird von dem Landrathscollegium auf Grund der in festgesetzter Ordnung (Art. 28) bestätigten allgemeinen Grundsätze der Schätzung und der von den Kirchspiels - Schätzungscommissionen ertheilten Auskünfte (Art. 29) bestimmt.

34) Ueber den vom Landrathscollegium berechneten Ertrag jedes einzelnen Immobils wird dem Besitzer oder dessen Bevollmächtigtem eine besondere Benachrichtigung an den Ort der Belegenheit des Immobils (имущество) oder an den von dem Besitzer bezeichneten Wohnort (desselben) zugesandt.

35) Gesuche um Ermässigung des vom Landrathscollegium berechneten Ertrages der Ländereien und Wälder (Art. 22), sowie Beschwerden über die Schätzung sämmtlicher Immobilien im Allgemeinen können im Laufe von drei Monaten, (gerechnet) vom Tage der nach Hingehörigkeit (erfolgten) Einhändigung der im Art. 34 bezeichneten Benachrichtigungen, angebracht werden. Diese Gesuche und Beschwerden werden bei der Kreis-Schätzungscommission eingereicht.

36) Die Kreis-Schätzungscommission stellt nach Prüfung des Gesuches oder der Beschwerde und nach Untersuchung der Sache dieselben mit ihrem Gutachten der Gouvernements-Schätzungscommission zur Entscheidung vor.

37) Die Gouvernements - Schätzungscommission entscheidet die Sachen, betreffend die im Art. 35 bezeichneten Gesuche und Beschwerden, nach Einholung von Erklärungen aus dem Landrathscollegium, und eröffnet ihre Entscheidung derjenigen Person, welche die Einwendung oder Beschwerde eingereicht hat, in der im Art. 34 bezeichneten Ordnung.

38) Ueber die Entscheidung der Gouvernements-Schätzungscommission (Art. 37) kann, für den Fall einer bei der Schätzung (stattgehabten) Verletzung der hierfür festgestellten Regeln, innerhalb sechswöchentlicher, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung (zu berechnender) Frist dem Finanzminister eine Beschwerde eingereicht werden.

39) Dem Finanzminister ist es anheim gestellt, im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und erforderlichenfalls auch mit anderen Ressorts, je nach Hingehörigkeit, behufs Erläuterung der vorliegenden Regeln, für Privatpersonen, Schätzungsinstitutionen und Taxatore obligatorische allgemeine Instructionen und einzelne Verordnungen zu erlassen, bei Vorstellung derselben an den Dirigirenden Senat behufs Publication zu allgemeiner Kenntniss.

Unterschrieben:

Für den Vorsitzenden des Reichsraths D. Solski.

№ 16.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 85 vom 20. August 1901.)

Betreffend die Frage, von welchen Amtspersonen die Zeugnisse für Vieh und animalische Rohproducte, die zum Eisenbahn-Transport bestimmt sind, ertheilt werden müssen.

Auf Grund der Vorschrift der Veterinair-Verwaltung des Ministeriums des Inneren vom 8. August 1901 sub Nr. 3812 und der Resolution des stellv. Livländischen Gouverneurs vom 16. August a. c. bringt die Veterinairabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung das Circulair der Eisenbahnverwaltung vom 16./17. Mai 1901 sub Nr. 20916/92, betreffend die Frage, von welchen Amtspersonen die Zeugnisse oder Beglaubigungen für Vieh und animalische Producte, die zum Transport auf Eisenbahnen bestimmt sind, ertheilt werden müssen, zu allgemeiner Kenntniss:

Die Veterinair-Verwaltung hatte mitgetheilt, dass aus den bei ihr vorhandenen Daten ersichtlich sei, dass in einigen Gou-

vernements (vorzugsweise den Baltischen) die freipracticirenden Medicinalärzte (медицинскіе врачи) den Viehhändlern Zeugnisse über die Seuchenfreiheit (благополучіе по эпизоотіямъ) der Orte der Viehausfuhr oder des Exportes animalischer Rohproducte, gleichwie über den guten Zustand (благополучіе) der Thiere oder Producte selbst ertheilen; wobei das Vieh und die animalischen (Producte) von den Eisenbahn-Agenten auf Grund dieser Zeugnisse zum Verladen in die Waggons angenommen werden.

In Erwägung dessen, dass die Zeugnisse für den Viehtrieb und den Export animalischer Producte nur von amtlichen Veterinairärzten (Paragr. 16 der Regeln über den Eisenbahn-Transport von Grossvieh in Partien von nicht weniger als 8 Kopf. Verordnung des Verwesers des Ministeriums der Wegecommunication Nr. 1345, vom 30. Januar 1892 und Paragr. 1 und 3 der Regeln über den Transport unbearbeiteter Felle. Sammlung der Gesetzesbestimmungen v. J. 1889, Nr. 48, Art. 390), die Zeugnisse über den guten Zustand (благополучіе) der Export-Orte der bezeichneten Producte aber auch von den Gemeinde- und Dorf-Autoritäten ertheilt werden können (Paragr. 5 der Regeln über den Modus des Transportes von grossem Hornvieh. Zeitschrift (вѣстникъ) des Ministeriums der Wegecommunication v. J. 1900 sub Nr. 17), weshalb analoge Zeugnisse, welche von zu solcher Ertheilung nicht bevollmächtigten Personen und Institutionen ertheilt worden sind, nicht die Kraft eines solchen Documentes haben, welches das Recht zum ungehinderten Viehtrieb oder Product-Export giebt, beauftragt (предлагать) die Eisenbahnverwaltung, zur Vermeidung in der Praxis entstehen könnender Missverständnisse, die Chefs der Krons- und die Verwaltenden der Privat-Eisenbahnen, den (ihnen) unterstellten Agenten, behufs unausbleiblicher Erfüllung, einzuschärfen, dass das Verladen von Vieh und animalischen Producten auf den betreffenden Eisenbahnstationen nur auf Grund von Zeugnissen, welche von amtlichen Veterinairärzten, nicht aber von freipracticirenden Aerzten (медикъ) ertheilt worden sind, zugelassen werden kann. Nr. 744.

№ 17.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 94 vom 12. September 1901.)

Betreffend die Districte der Jüngeren Wegebau-Ingenieure.

Die Besondere Session der Livländischen Gouvernements-Verwaltung in Wegebausachen bringt zu allgemeiner Kenntniss, dass gemäss Journalverfügung der Session vom 16. August a. c. sub Nr. 25 das Livländische Gouvernement in Districte für die Jüngeren Ingenieure in Wegebausachen in folgender Weise getheilt worden ist:

I. District: die Kreise: Riga, Wolmar und Oesel; Domicil des Jüngeren Ingenieurs in der Stadt Riga.

II. District: die Kreise: Wenden und Walk; Domicil des Jüngeren Ingenieurs in der Stadt Walk.

III. District: die Kreise: Dorpat und Werro; Domicil des Jüngeren Ingenieurs in der Stadt Dorpat.

IV. District: die Kreise: Pernau und Fellin; Domicil des Jüngeren Ingenieurs in der Stadt Pernau. Nr. 281.

№ 18.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 95 vom 17. September 1901.)

Betreffend das Dienstpersonal in den Bierbuden.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass der erste Theil des Pkt. 10 Litt. B der Obligatorischen Verordnungen über die innere Einrichtung von Anstalten für den Detailverkauf starker Getränke, welche (Anstalten) von Privatpersonen in Städten und Ortschaften ausserhalb städtischer Ansiedelungen unterhalten werden, abgedruckt in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1900 sub Nr. 36*), betreffend das Verbot in Bierbuden weibliches Dienstpersonal zu haben, — aufgehoben ist. Nr. 9078.

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1900, Nr. 8. Anmerkung des Uebersetzers.

№ 19.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 97 vom 21. September 1901.)

Betreffend das Livländische Stationsnetz*).

№ 20.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr 97 vom 21. September 1901.)

Betreffend die Umwandlung der Natural-Baulast des Postirungsbezirks der Station Radi in ein Geldprästandum.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit zu allgemeiner Kenntniss, dass von dem Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dahin Entscheidung getroffen worden ist, die Pferdeposstation Radi aufzuheben und an deren Stelle eine ebensolche Station auf dem Gute Gutmannsbach zu begründen, bei gleichzeitiger Umwandlung der Natural-Postirungsbaulast, die in dem Postirungsbezirk der Station Radi geleistet worden ist, in Geld, in Folge wessen die auf pag. 80 – 81 der zur Nr. 21 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1898 hinzugefügten Postprästanden-Repartition aufgeführten Güter, welche die Postirungsbaulast zu Gunsten der Station Radi geleistet haben, dieses Prästandum vom Zeitpunkt der Aufhebung der Station Radi ab im Betrage von 1 Kop. pro Thaler nach der Landrolle vom Jahre 1832 zu leisten haben, und zwar sowohl die Höfe, als auch die Gemeinden in gleichem Betrage.

Nr. 8993.

---

*) Siehe Nr. 22 des laufenden Jahrganges.
Anmerkung des Uebersetzers.

№ 21.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 105 vom 15. October 1901.)

Betreffend Regeln über die Aufnahme in geburtshilfliche Lehranstalten und Hebammenschulen und über die Prüfung zur Erlangung der Würde einer Hebamme.

Die Medicinalabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung bringt die am 10. August 1901 von dem Ministergehilfen Fürst Obolenski, für den Minister des Inneren, bestätigten

Regeln

über die Aufnahme in geburtshilfliche Lehranstalten und Hebammenschulen

zu allgemeiner Kenntniss.

1) In die geburtshilflichen Lehranstalten und Hebammenschulen können Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 18 bis 35 Jahren aufgenommen werden.

2) Mit dem Gesuche wegen Eintrittes in eine geburtshilfliche Lehranstalt oder in eine Hebammenschule sind vorzustellen: а) ein Taufschein; б) ein ärztliches Impfzeugniss; в) ein ärztliches Attestat über gesunde Körperconstitution und Abwesenheit physischer Mängel und Krankheiten, welche die Erfüllung der Obliegenheiten einer Hebamme behindern können; г) ein Aufenthaltsschein; д) ein Zeugniss der Ortspolizei über die Führung; е) zwei Photographieen; ж) von Verheiratheten wird eine schriftliche Einwilligung des Mannes zum Eintritt in die geburtshilfliche Lehranstalt oder in die Hebammenschule, von Wittwen aber — ein den Tod des Mannes bezeugendes Document verlangt; з) beim Eintritt in eine geburtshilfliche Lehranstalt muss ein Zeugniss über Erwerbung derjenigen Kenntnisse vorgestellt werden, welche dem Cursus von 4 Classen der weiblichen Gymnasien entsprechen, zum Eintritt in eine Hebammenschule aber wird die Kenntniss des Lesens und Schreibens (грамотность) verlangt.

3) In den geburtshilflichen Lehranstalten zur Vorbereitung für die Würde einer Hebamme sowohl 1., als auch 2. Kategorie

wird der Unterricht nach den hier beiliegenden, von dem Medicinalrath (медицинскій совѣтъ) ausgearbeiteten Programmen ertheilt.

4) Für die Würde einer Hebamme 1. Kategorie werden die mündlichen Prüfungen nach den Lehrprogrammen der geburtshilflichen Lehranstalten vorgenommen, für die praktischen Prüfungen wird aber verlangt: a) die Kenntniss der Methoden der Accouchir-Untersuchung und der Pflege von Wöchnerinnen (роженица, родильница) und Neugeborenen; б) die Fähigkeit, vom Gesetz erlaubte Accouchir-Operationen auszuführen, welche (Fähigkeit) am Phantom geprüft wird. Zur Erlangung der Würde einer Hebamme 2. Kategorie aber wird eine mündliche Prüfung nach den Lehrprogrammen der Hebammenschulen verlangt, an praktischen (Kenntnissen) aber dasselbe, wie für eine Hebamme 1. Kategorie.

Regeln

für Personen, welche die Würde einer Hebamme 1. oder 2. Kategorie zu erlangen wünschen, den Cursus von Specialanstalten, in denen der Unterricht für diese Würden ertheilt wird, jedoch nicht durchgemacht haben.

1) Diejenigen (Personen), welche den Cursus einer geburtshilflichen Lehranstalt nicht absolvirt haben und die Würde einer Hebamme 1. Kategorie zu erlangen wünschen, oder eine Hebammenschule nicht durchgemacht haben und die Würde einer Hebamme 2. Kategorie zu erlangen wünschen, haben mit dem Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen für diese Würden vorzustellen: a) ein Zeugniss über die Genügeleistung hinsichtlich aller Anforderungen, welche den in die geburtshilflichen Anstalten oder in die Hebammenschulen Eintretenden gegenüber geltend gemacht werden; б) zur Erlangung der Würde einer Hebamme 1. Kategorie wird ausserdem das Zeugniss einer geburtshilflichen Anstalt über die selbstständige Leitung von mindestens 20 Geburten, zur Erlangung der Würde einer Hebamme 2. Kategorie aber das Zeugniss eines Arztes über die Leitung von mindestens 5 Geburten verlangt.

2) Eine Person, welche die Würde einer Hebamme 1. Kategorie zu erlangen wünscht und den Cursus einer geburtshilflichen Lehranstalt nicht absolvirt hat, oder die Würde einer

Hebamme 2. Kategorie zu erlangen wünscht und den Cursus einer Hebammenschule nicht durchgemacht hat, hat sich Prüfungen nach den von dem Medicinalrath (медицинскій совѣтъ) für diese Lehranstalten ausgearbeiteten Programmen zu unterziehen.

3) Den Prüfungen für die Würde einer Hebamme 1. Kategorie unterzieht man sich in den geburtshilflichen Lehranstalten, für die Würde einer Hebamme 2. Kategorie aber — in den Hebammenschulen. In denjenigen Universitätsstädten, in denen sich keine geburtshilflichen Lehranstalten und Hebammenschulen befinden, werden die Prüfungen für die Würden einer Hebamme 1. Kategorie und 2. Kategorie in den Universitäts-Accouchir-Kliniken vorgenommen; die Prüfung für die Würde einer Hebamme 2. Kategorie kann aber auch in den geburtshilflichen Anstalten vorgenommen werden.

4) Von den um die Würde einer Hebamme 1. Kategorie Nachsuchenden werden für die Veranstaltung der Prüfungen 10 Rbl. erhoben, die bei Einreichung der Gesuche um Prüfung gegen eine Quittung des Cassirers der Anstalt eingezahlt und zu den Einnahmen der Anstalt unter der Rubrik: „Lehr-Erziehungs-Mittel“ gebucht werden. Die gemachte Zahlung wird nicht zurückerstattet.

Anmerkung. Nur solche geburtshilfliche Anstalten dürfen sich Lehr(anstalten) nennen, bei denen eine Schule zur Vorbereitung von Hebammen 1. Kategorie besteht. Bei den verschiedenartigen Hilfsanstalten oder Entbindungsasylen, gleichwie bei den städtischen und landschaftlichen Krankenhäusern können Hebammenschulen begründet werden, in denen der Unterricht nach den für die Vorbereitung von Hebammen 2. Kategorie festgestellten Programmen ertheilt werden muss. Zur Begründung sowohl der geburtshilflichen Lehranstalten, als auch der Hebammenschulen muss die Genehmigung in festgesetzter Ordnung erbeten werden. Nr. 3144.

№ 22.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 122 vom 3. December 1901.)

Betreffend das Livländische Stationsnetz.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt in Ergänzung der Regeln über die Benutzung von Pferden auf den Pferdeposstationen des Livländischen Gouvernements, publicirt in der Nr. 66 der Gouvernements-Zeitung für das Jahr 1901 *), und an Stelle des in der Nr. 97 der Gouvernements-Zeitung für dasselbe Jahr publicirten Verzeichnisses**) das nachstehende emendirte und ergänzte Verzeichniss der im Gouvernement bestehenden Pferdeposststationen zu allgemeiner Kenntniss:

Hauptstationen.	Nachbarstationen.
1) Segewold . . .	Hinzenberg (15½). Widrisch (30). Ramotzky (20½). Nitau (26½).
2) Wenden . . .	Ramotzky (16½). Rosenbeck (22½). Wolmar-Hauptstation (30). Wolmar-Filialstation (28). Wesselshof (15½).
3*a*) Wolmar-Hauptstation	Wenden (30). Lappier (30). Neuhall (27). Ranzen (24). Stackeln (20). Smilten (36).
3*b*) Wolmar-Filialstation	Wenden (28). Lappier (33). Neuhall 30). Ranzen (25). Stackeln (21). Smilten (33).
4) Walk	Stackeln (29). Owerlack (28). Didriküll (27). Kuikatz (33½).
5) Dorpat	Uddern (26). Sangla (35). Iggafer (23). Maydelshof (22½).
6) Werro	Warbus(22). Pallamois(21½). Lutznik(29). Sennen (28).
7) Lemsal	Widrisch(19½). Sepkull(24). Lappier(24½). Rosenbeck (21½).

*) Siehe Nr. 13 des laufenden Jahrganges.

**) Siehe Nr. 19 des laufenden Jahrganges.

Anmerkungen des Uebersetzers.

Hauptstationen.	Nachbarstationen.
8) Lappier . . .	Lemsal(24½). Sepkull(27). Salisburg(27½). Neuhall (14). Ranzen (29). Wolmar-Hauptstation (30). Wolmar - Filialstation (33).
9) Rujen	Salisburg(25). Ranzen(22½). Neuhall(33½).
10) Raja	Pernau (27½).
11) Romeskaln . .	Adsel (24½). Sennen (26½). Lutznik (11). Marienburg (19½). Seltinghof (27½).
12) Smilten . . .	Wolmar-Hauptstation (36). Wolmar-Filialstation (33). Drostenhof (25½).
13) Fellin	Radi (25½). Lehowa (25). Parrika (21½). Sangla (43). Kerstenshof (32½).
14) Hallick . . .	Pernau (25). Torgel (22).
15) Oberpahlen . .	Parrika(25). Laisholm(30). Wöchma(25½).
16) Laisholm . . .	Oberpahlen (30). Tschorna (38½).
17) Tschorna . . .	Laisholm (38½).
18) Ranzen	Lappier (29). Neuhall (20). Rujen (22½), Stackeln (26). Wolmar-Hauptstation (24). Wolmar-Filialstation (25).
19) Sennen	Anzen (26½). Werro (28). Lutznik (26). Romeskaln (26½). Didriküll (27½).
20) Radi*)	Abia (8). Fellin (25). Kerstenshof (27).
21) Parrika . . .	Oberpahlen (25). Fellin (21½).
22) Hinzenberg . .	Widrisch (30½). Segewold (15½).
23) Kuikatz . . .	Owerlack (21½). Kerstenshof (32½). Uddern (25). Odenpäh (21½). Walk (33½).
24) Uddern. . . .	Kuikatz (25). Sangla (22½). Dorpat (26). Maydelshof (28). Odenpäh (24½).
25) Anzen	Sennen (26½).
26) Römershof . .	Kaipen (31½). Kokenhusen (23½).
27) Kaipen	Römershof (31½). Nitau (24½).
28) Nitau	Kaipen (24½). Segewold (26½). Ramotzky (18½).

*) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Inneren vom 22. August a. c. sub Nr. 7303 unterliegt die Station Radi der Aufhebung und wird auf dem Gute Gutmannsbach eine neue Pferdeposstation eröffnet werden.

Hauptstationen.	Nachbarstationen.
29) Rosenbeck . .	Widrisch (28). Lemsal (21½). Wenden (22½).
30) Sepkull. . . .	Salismünde (20). Lappier (27). Lemsal (24).
31) Salismünde . .	Sepkull (20).
32) Widrisch . . .	Hinzenberg (30½). Lemsal (19½). Rosenbeck (28). Segewold (30).
33) Salisburg . . .	Lappier (27½). Rujen (25). Neuhall (20½).
34) Kokenhusen . .	Römershof (23½). Hirschenhof (22½). Stockmannshof (21½).
35) Hirschenhof . .	Kokenhusen (22½). Pebalg (31½).
36) Pebalg	Hirschenhof (31½). Nötkenshof (20½). Drostenhof (26½). Ramkau (34). Sesswegen (34). Bersohn (31½).
37) Nötkenshof . .	Wesselshof (17½). Drostenhof (17). Pebalg (20½).
38) Wesselshof . .	Wenden (15½). Drostenhof (25). Nötkenshof (17½).
39) Stockmannshof .	Kokenhusen (21½). Calzenau (21).
40) Calzenau . . .	Stockmannshof (21). Bersohn (14½).
41) Bersohn . . .	Calzenau (14½). Pebalg (31½). Sesswegen (29).
42) Sesswegen . .	Bersohn (29). Pebalg (34). Ramkau (32½). Neu-Schwaneburg (22).
43) Neu-Schwaneburg	Sesswegen (22). Alt-Schwaneburg (15½).
44) Alt-Schwaneburg	Neu-Schwaneburg (15½). Aahof (21½). Seltinghof (25). Marienburg (42).
45) Seltinghof. . .	Aahof (17). Adsel (24). Romeskaln (27½). Marienburg (19½). Alt-Schwaneburg (25).
46) Adsel	Didriküll (24). Romeskaln (24½). Seltinghof (24).
47) Didriküll . . .	Walk (27). Sennen (27½). Adsel (24).
48) Iggafer	Dorpat (23).
49) Maydelshof . .	Uddern (28). Dorpat (22½). Warbus (23½).
50) Warbus . . .	Maydelshof (23½). Pallamois (24½). Werro (22).
51) Pallamois . . .	Werro (21½). Warbus (24½). Rappin (23).
52) Rappin	Pallamois (23).

Hauptstationen.	Nachbarstationen.
53) Kerstenshof . .	Radi (27). Fellin (32½). Kuikatz (32½). Owerlack (18).
54) Owerlack . . .	Kerstenshof (18). Kuikatz (21½). Walk (28).
55) Torgel	Pernau (25). Hallick (22). Fennern (25).
56) Fennern . . .	Kaisma (22). Lehowa (34½). Torgel (25). Lelle (29½).
57) Lehowa . . .	Fennern (34½). Fellin (25). Wöchma (11½).
58) Marienburg . .	Seltinghof (19½). Romeskaln (19½). Lutznik (23½). Alt-Schwaneburg (42).
59) Lutznik . . .	Romeskaln (11). Sennen (26). Werro (29). Marienburg (23½).
60) Ramkau . . .	Pebalg (34). Drostenhof (24). Aahof (27). Sesswegen (32½).
61) Stackeln . . .	Wolmar-Hauptstation (20). Wolmar-Filialstation (21). Ranzen (26). Walk (29).
62) Kaisma	Fennern (22). Lelle (25).
63) Drostenhof . .	Nötkenshof (17). Wesselshof (25). Smilten (25½). Ramkau (24). Pebalg (26½).
64) Aahof	Ramkau (27). Seltinghof (17). Alt-Schwaneburg (21½).
65) Ramotzky . . .	Segewold (20½). Wenden (16½). Nitau (18½).
66) Odenpäh . . .	Kuikatz (21½). Uddern (24½).
67) Sangla	Fellin (43). Dorpat (35). Uddern (22½).
68) Quellenstein . .	——
69) Abia	Radi (8).
70) Neuhall . . .	Lappier (14). Salisburg (20½). Rujen (33½). Ranzen (20). Wolmar-Hauptstation (27). Wolmar-Filialstation (30).
71) Wöchma . . .	Lehowa (11½). Oberpahlen (25½).
72) Lelle	Kaisma (25). Fennern (29½). Rappel im Estländischen Gouvernement (21).

№ 23.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 125 vom 10. December 1901.)

Betreffend den verstärkten Schutz (усиленная охрана).

Obligatorische Verordnung für die Bewohner der Städte Riga und Dorpat.

(Erlassen auf Grund des Pkt. I Art. 15 der Regeln, betreffend die Anordnung des verstärkten Schutzes.)

1) Alle Zusammenkünfte und Versammlungen sowohl auf Strassen, freien Plätzen und in Gärten, als auch anderen öffentlichen und privaten Orten und Gebäuden sind ohne die hierfür erforderliche Erlaubniss verboten.

2) Auf das erste Anverlangen der Polizei-Autoritäten müssen die zufällig oder auf Verabredung zu Stande gekommenen Zusammenkünfte unverzüglich aufgehoben werden und die Theil nehmer derselben auseinandergehen.

3) Die einer Verletzung der bezeichneten Anforderungen schuldigen Personen werden auf administrativem Wege einer Strafe bis zum Betrage von 500 Rubeln oder dem Arreste bis zu drei Monaten unterzogen werden.

4) Derselben Strafe werden auch diejenigen Personen unterzogen werden, welche der Anstiftung und Zulassung in Bezug auf die in der vorliegenden obligatorischen Verordnung vorgesehenen Vergehen überwiesen worden sind.

Riga, 7. December 1901. Nr. 9139.

Livländischer Gouverneur, General-Major Paschkow.

№ 24.

Publication.

(Gouv.-Ztg. Nr. 127 vom 14. December 1901.)

Betreffend die Ertheilung von Prämien für Leistungen auf dem Gebiete des Waldbaues.

Allerhöchst am 26. Februar 1901 bestätigtes Reichsrathsgutachten, betreffend Prämien für Leistungen auf dem Gebiete des Waldbaues.

I. In Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist festzusetzen:

1) Für Leistungen auf dem Gebiete des Waldbaues, der Befestigung sich translocirender Sandberge und Klüfte durch Baum- und Strauch-Anpflanzung (растительность) und der Bepflanzung von Feldern, Wegen, gleichwie von bäuerlichen Wohnstellen mit Hof und Gartenland (усадебныя осѣдлости крестьянъ) mit Bäumen werden Prämien auf Grund der in den Art. 2—15 dargelegten Regeln ertheilt.

2) Die Prämien zerfallen in folgende Kategorieen: а) werthvolle Kunstgegenstände nebst goldenen Medaillen; б) goldene Medaillen; в) Geldsummen bis zu 300 Rubeln nebst silbernen Medaillen; г) silberne Medaillen.

3) Die Prämien (Art. 2) werden zuerkannt: а) Grundbesitzern, б) Kleingrundbesitzern (Art. 5) und в) ländlichen Vereinen (сельскія общества), Dörfern (селенія) und einzelnen bäuerlichen Hausbesitzern (крестьяне-домохозяева) für Leistungen auf dem Gebiete des Waldbaues auf zugetheilten Ländereien (надѣльныя земли).

4) Die Prämien werden sowohl den Eigenthümern (Pkt. а Art. 3), als auch den Arrendatoren von Ländereien zuerkannt. Auf Wunsch der Eigenthümer können an deren Stelle diejenigen Personen durch Prämien belohnt werden, welche die Arbeiten geleitet haben.

5) Als Kleingrundbesitzer (Art. 3 Pkt. б) werden betrachtet: а) in denjenigen Gouvernements, in welchen die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen eingeführt ist, — Personen aller Stände, die nicht mehr als ein Drittheil desjenigen Landareals besitzen, welches das Recht zur Theilnahme an den Wahlversammlungen behufs Erwählung der Deputirten zur Kreislandschaftsversammlung (уѣздные гласные) gewährt (Beil. zum Art. 16 der Verordn. über die Landschaftsinst., Ausg. v. J. 1892), und б) in denjenigen Gouvernements und Districten, in welchen die bezeichnete Verordnung nicht eingeführt ist, — Personen aller Stände, welche nicht mehr als dasjenige Landareal besitzen, welches für jedes dieser Gouvernements und Districte von dem Minister des Ackerbaues und der Reichsdomainen mit Rücksicht auf die localen Bedingungen und analog denjenigen Grenzdimensionen (предѣльные размѣры) festgesetzt wird, welche für die

Landschaftsinstitutionen besitzenden Gouvernements auf Grund des Pkt. a dieses (5.) Artikels bestimmt sind. Das von dem Minister in Betreff dieses Gegenstandes zusammengestellte Verzeichniss wird dem Dirigirenden Senat, behufs Publication zu allgemeiner Kenntniss, vorgestellt.

6) Die in den Punkten а und б des Art. 2 bezeichneten Prämien werden für künstlichen Waldbau auf einem Flächenraum von mindestens fünfzig Dessätinen zuerkannt.

7) Die in den Punkten в und г des Art. 2 bezeichneten Prämien werden zuerkannt: а) für künstlichen Waldbau: der Kleingrundbesitzer — auf einem Flächenraum von mindestens fünf Dessätinen, der ländlichen Vereine (сельскія общества) und Dörfer (селенія) — auf einem Flächenraum von mindestens zehn Dessätinen und der einzelnen bäuerlichen Hausbesitzer (крестьяне-домохозяева) — auf einem Flächenraum von mindestens einer halben Dessätine und б) für die Bepflanzung von Feldern und Dorfwegen (mit Beziehung auf die Bauern — auch ihrer bäuerlichen Wohnstelle (усадебная осѣдлость) mit Wald- oder Obstbäumen: durch Kleingrundbesitzer, ländliche Vereine und Dörfer — in einer Quantität von mindestens 5000 Bäumen und durch einzelne bäuerliche Hausbesitzer — in einer Quantität von mindestens 500 Bäumen.

8) Die in dem Art. 2 bezeichneten Prämien können auch für die Befestigung sich translocirender Sandberge und Klüfte durch Baum- und Strauchanpflanzung (растительность) bis zur vollständigen Beseitigung des durch sie für die landwirthschaftlichen Grundstücke entstehenden Schadens zuerkannt werden.

9) Die in den Art. 6 und 7 bezeichneten geringsten Grenzdimensionen (предѣльные размѣры) der mit Bäumen zu bepflanzenden Flächenräume, gleichwie die Quantität der zu pflanzenden Bäume werden für die Gouvernements Astrachan, Jekaterinoslaw, Orenburg, Samara, Stawropol, Cherson, Taurien und die Gebiete des Donischen Heeres auf die Hälfte vermindert.

10) Die im Eigenthum einer Person, eines ländlichen Vereines (сельское общество) oder Dorfes (селеніе) stehenden Terrains (площадь), welche Wald-Saat oder -Pflanzung, befestigte Sandberge oder Klüfte aufweisen (занятыя), können sich in einer

Bezirksgrenze (окружная межа) oder in mehreren von einander abgesonderten Districten befinden.

11) Die Prämien können nur für solche Arbeiten, welche nicht früher als im Jahre 1876 begonnen worden sind, und dabei nicht früher zuerkannt werden, als nach Verlauf von fünf Jahren, (gerechnet) von der Zeit der Bewerkstelligung der Wald-Aussaat oder -Pflanzung, der Befestigung der Sandberge oder Klüfte und der Anpflanzung von Bäumen.

12) Gesuche um die Zuerkennung von Prämien, gleichwie, in besonders hervorragenden Fällen, um die Gewährung von Ehren-Belohnungen (почетная награда) können von den localen Regierungs- und Communal-Organen und von Privatpersonen angebracht werden. Diese Gesuche werden den örtlichen Forstschutzcomités vorgestellt, welche sie mit ihrem Gutachten (заключеніе) an das Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomainen, (und zwar) an das Forstdepartement, befördern.

13) Die vorläufige Prüfung der eingereichten Gesuche (Art. 12) wird dem speciellen Forstcomité des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomainen auferlegt, welcher bestimmt, welche Prämie namentlich in jedem einzelnen Falle zuzuerkennen ist.

14) Die Beschlüsse des speciellen Forstcomités (Art. 13) werden in allgemeiner Grundlage zur Bestätigung des Ministers der Landwirthschaft und Reichsdomainen vorgestellt.

15) Die Wirksamkeit der vorliegenden Regeln erstreckt sich auf diejenigen Orte, in welchen die Verordnung über den Forstschutz (Art. 793—840 des Forstustaws, Ausg. v. J. 1893) eingeführt ist, wobei für künstlichen Waldbau, der obligatorisch auf Grund dieser Verordnung ausgeführt worden ist (Pkt. 2 und 7 Art. 803 und Art. 80 desselben Ustaws), Prämien nicht zuerkannt werden.

II. Nach dem Budget des Forst-Departements sind, vom Jahre 1902 an, zur Ertheilung von Prämien an Grundbesitzer und Bauern für Leistungen auf dem Gebiete des Waldbaues, der Befestigung sich translocirender Sandberge und Klüfte durch Baum- und Strauch-Anpflanzung (растительность) und der Bepflanzung von Feldern, Wegen, gleichwie von bäuerlichen Wohnstellen mit Hof und Gartenland (усадебныя осѣдлости крестьянъ)

mit Bäumen alljährlich zehntausend fünfhundert Rubel zu assigniren, mit der Massgabe, dass: 1) die bezeichnete Summe auf das Conto der Specialmittel des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomainen, Forstdepartement, gesetzt wird und 2) auf Rechnung derselben alljährlich nicht mehr als 3000 Rbl. für die Anschaffung werthvoller Kunstgegenstände und goldener Medaillen (Abschn. I Art. 2 Pkt. a und б) verausgabt werden. Nr. 8622.

№ 25.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1901.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 1. Mai 1901 sub Nr. 11431.

Betreffend die Frage der Ernennung von Religionslehrern lutherischer Confession.

Das evangelisch-lutherische Generalconsistorium hat sich an das Ministerium des Inneren mit einer Vorstellung gewandt, in welcher dasselbe — unter Bezugnahme auf stattgehabte Fälle der Ernennung solcher Personen zu Religionslehrern lutherischer Confession in staatlichen und privaten Lehranstalten, welche, obgleich sie den Cursus der theologischen Facultät der Dorpater Universität absolvirt hatten, dasjenige Examen bei einem der lutherischen Consistorien, welches von den Predigtamts-Candidaten, die Prediger-Aemter zu bekleiden wünschen, verlangt wird, aber nicht abgelegt hatten, — darum nachsucht, mit dem Ministerium der Volksaufklärung (darüber) in Relation zu treten, ob es nicht für möglich erachtet werde, eine (dahin gehende) Verfügung zu treffen, dass für die gedachten Aemter von Religionslehrern nur solche Personen ernannt werden, welche von einem der ev.-lutherischen Consistorien ein Zeugniss über ihrerseitige Absolvirung des Examens pro venia concionandi (Art. 858 des Swods der R.-G., Bd. XI, Th. I, Ausg. v. J. 1896) bei diesem Consistorium vorstellen können, welches von den lutherischen Predigtamts-Candidaten behufs Erlangung des Rechtes zum Predigen verlangt wird. Zur Unterstützung dieses Gesuches führt das genannte Consistorium an, dass das Universitätsdiplom nur

den Grad der Kenntnisse bezeugt, welche von der den Cursus der theologischen Wissenschaften absolvirt habenden Person erlangt worden sind, nicht aber einen Begriff von dem Glaubensbekenntniss (вѣроисповѣданіе) dieser Person giebt; indessen sei es nothwendig, an jeden lutherischen Religionslehrer die Anforderung zu stellen, den Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Regeln der ev.-lutherischen Kirche zu ertheilen, wobei die Entscheidung der Frage über die Fähigkeit des Religionslehrers, diese Forderung zu erfüllen, dem ev.-lutherischen Consistorium zustehen müsse. Zur Erläuterung der Richtigkeit dieser Meinung (заключеніе) könne gleichfalls der im Jahre 1850 erfolgte, dem Minister des Inneren von dem Minister der Volksaufklärung mitgetheilte Allerhöchste Befehl folgenden Inhalts dienen: „die sorgfältigste Aufsicht darüber zu führen, dass die Stellen der Religionslehrer in allen Lehranstalten, von den Universitäten bis zu den Kirchspielsschulen, solche Personen einnehmen, welche von der Ueberzeugung der Heiligkeit ihres Berufes durchdrungen sind, (und) welche mit der Wärme des Glaubens und der Geduld der Liebe die heiligen Wahrheiten des Christenthums dem Verstande der Jünglinge und Kinder einflössen und in die Herzen derselben die Saat der Tugend säen, indem sie nicht nur durch das Wort, sondern auch durch das erbauliche Beispiel ihres Lebens wirken."

In Erwägung dessen, dass die von dem Consistorium erbetene Verfügung dem genauen Sinne des erwähnten Allerhöchsten Befehles vollständig entspricht, hat es das Ministerium des Inneren für nothwendig erachtet, das Ministerium der Volksaufklärung zu ersuchen, den Vorständen der Lehrbezirke anzuempfehlen (предложить), bei der Ernennung von Religionslehrern für die Lehranstalten die Hinweise des Art. 858 Bd. XI, Th. I des Swods der R.-G., Ausg. v. J. 1896, in Zukunft mit Genauigkeit zur Richtschnur zu nehmen.

Der Herr Minister der Volksaufklärung, welcher das vorliegende Gesuch seinerseits als volle Berücksichtigung verdienend erachtet hat, theilte das oben Dargelegte dem Curator des Rigaschen Lehrbezirks zur Richtschnur und entsprechender, wo erforderlich (zu treffender) Verfügung mit.

№ 26.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft VII vom Jahre 1901.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 13. Juni 1901 sub Nr. 15923.

Betreffend die Form der Diplome, welche Personen zu ertheilen sind, die Examina bei der juristischen Prüfungscommission an der Universität Jurjew bestanden haben.

In Anbetracht der von der Verwaltung des Lehrbezirks aufgeworfenen Frage, ob denjenigen Personen, welche die Prüfung bei der juristischen Prüfungscommission an der Universität Jurjew bestanden haben, wie bisher, Diplome über die Würde eines graduirten Studenten und den Grad eines Candidaten zu ertheilen sind, oder ob diese Diplome dem Ersatz durch Diplome I. und II. Grades (степень) unterliegen, hat der Herr Minister der Volksaufklärung in Anleitung des Allerhöchsten Befehles vom 25. October 1893 dahin entschieden, dass denjenigen Personen, welche Examina bei der bezeichneten Prüfungscommission bestanden haben, an Stelle der bis hierzu ertheilten Diplome über den Grad eines Candidaten und die Würde eines graduirten Studenten, Diplome I. und II. Grades zu ertheilen sind, analog der Ordnung, welche für die Prüfungscommissionen bei den nach dem Ustaw vom Jahre 1884 zu verwaltenden Universitäten festgesetzt ist.

№ 27.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1901.)

Allerhöchster Befehl vom 31. Juli 1901.

Betreffend die Aufrechterhaltung des Unterrichtssystems (учебный строй) eines classischen Gymnasiums in dem Rigaschen Stadtgymnasium.

Der Herr und Kaiser hat auf den allerunterthänigsten Bericht des Verwesers des Ministeriums der Volksaufklärung am

31. Juli 1901 Allerhöchst zu befehlen geruht: bei dem Rigaschen Stadtgymnasium im Laufe des Schuljahres 1901/2 keinerlei Aenderungen der bis hierzu für dasselbe geltenden Lehrpläne einzuführen, mit der Massgabe jedoch, dass die Rigasche Stadtverordnetenversammlung zum 1. Januar 1902 dem Ministerium der Volksaufklärung ausführliche Darlegungen (соображеніе) darüber vorstelle, welche Programme und Lehrpläne sie in dem genannten Gymnasium einzuführen wünschen würde.

№ 28.

Aus den Circulairen für den Rigaschen Lehrbezirk.

(Heft IX vom Jahre 1901.)

Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 15. Juli 1901 sub Nr. 18390.

Betreffend die Aufhebung des Unterrichts in Kreisen (кружковое обученіе) in dem Rigaschen Lehrbezirk.

Der Herr Verwaltende (управлявшій) des Ministeriums der Volksaufklärung, welcher die Aufhebung des Unterrichts in Kreisen im Rigaschen Lehrbezirk für nothwendig hielt, ertheilte den Auftrag (поручилъ), die erforderlichen Massregeln zu treffen, sowohl wegen Schliessung der in diesem Bezirk bereits bestehenden Schulen für Kreise (кружковыя школы), als auch wegen Nichtzulassung des Unterrichts in Kreisen innerhalb der Grenzen des Bezirks für die Zukunft.

I.

Chronologisches Inhaltsverzeichniss

für die Jahrgänge 1891 bis 1901 inclusive.

Jahrgang 1891.

№

Betreffend die Anwendung der russischen Sprache in der inneren Geschäftsführung aller Städte Livlands . . . . . , 1

Betreffend die Vorstellung der Berichte über Kirchspielswege-Revisionen an die Kreischefs 2

Betreffend die Beschaffung des für den Wegebau erforderlichen Materials 3

Betreffend die Befreiung derjenigen Landparcellen, welche der griech.-orth. Geistlichkeit und Kirche zur Nutzung überlassen sind, von der Besteuerung mit Landes- und Post-Prästanden 4

Betreffend die Form der Bauer-Pachtcontracte 5

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1891 . 6

Betreffend die Wahl der Consistorial-Assessoren 7

Betreffend den der Repartition von Natural-Prästanden zur Basis dienenden Landwerth der Höfe Serbigal und Blumbergshof, sowie speciell die Postprästanden dieser Höfe 8

Betreffend die Creirung des Amtes eines 10. Volksschul-Inspectors für den Dorpater Lehrbezirk 9

Betreffend die Ernennung der Consistorial-Präsidenten 10

Betreffend die Befreiung der zwischen Gutsherren und Bauern über Hofes- und Gehorchs-Ländereien abzuschliessenden Kauf- und Pacht-Contracte von der Stempelsteuer 11

Betreffend die bäuerliche Selbstverwaltung 12

Betreffend die Landrolle der Privat-, Ritterschafts- und Stadt-Güter des Festlandes des Gouvernements Livland vom 1. Januar 1891 . . . 13

Betreffend die Darbringung von Spenden zum Besten der von der Missernte betroffenen Gouvernements 14

Betreffend die Befreiung der zwischen Gutsherren und Bauern über Hofes- und Gehorchs-Ländereien abzuschliessenden Kauf- und Pacht-Contracte von der Stempelsteuer 15

Betreffend die Umgestaltung des Livländischen Wegenetzes 16

Betreffend die Repartition der kirchlichen Baulast 17

Betreffend die Führung der evangelisch-lutherischen Kirchenbücher in russischer Sprache 18

Betreffend die Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der öffentlichen Wege im Livländischen Gouvernement (mit Einschluss der Insel Oesel) 19

№
Betreffend die Fahrgelder der Bauercommissaire 20
Betreffend die Repartition der Prästanden und Abgaben zur Erhaltung der evangelisch-lutherischen Kirchspielsschulen 21
Betreffend die Sammelbücher in Sachen der Nothstands-Collecte . . . 22
Betreffend die Sammelbücher in Sachen der Nothstands-Collecte . . . 23
Betreffend den Allerhöchsten Dank für die Spende der Livl. Ritterschaft zum Besten der von der Missernte betroffenen Gouvernements . . 24
Betreffend die Budgets der Kirchenconvente 25
Betreffend die Erhebung von Weilrenten für nicht rechtzeitiges Einzahlen von in Gemässheit der Kirchenconvents-Beschlüsse zu erhebenden Prästanden 26
Betreffend das Verbot der Nachexamina für die Absolventen des Cursus der mittleren Lehranstalten 27
Betreffend die Einführung der russischen Unterrichtssprache 28
Betreffend die Nothwendigkeit der Einrichtung von Pensionaten oder wenigstens von Convicten (общежитій) bei den Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen 29
Betreffend die Aufhebung der bei der Dorpater Universität bestehenden „Academischen Musse“ 30
Betreffend die Unterrichtssprache in den Elementarschulen des Lehrbezirks 31
Betreffend den Credit zum Besten der Erbauung eines neuen Gebäudes für das Rigasche Gymnasium Kaiser Nicolaus I. 32
Betreffend die Erklärung einiger Fragen bezüglich der Ernennung und Entlassung von Lehrern der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen 33
Betreffend die Abänderung des § 17 der Regeln über die Vornahme von Prüfungen an der Dorpater Universität für die Würde eines graduirten Studenten und die gelehrten Grade 34
Betreffend das dem Curator des Lehrbezirks eingeräumte Recht zur Einrichtung von Cursen der russischen Sprache für Lehrer der lutherischen Gemeindeschulen des Lehrbezirks 35
Betreffend die Prüfungs-Gegenstände für Schüler der evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland in Bezug auf Vergünstigungen bei Ableistung der Wehrpflicht 36
Betreffend die Klagen über den Livländischen Gouverneur und den Curator des Dorpater Lehrbezirks wegen Unterbringung der Fehtelnschen Volksschule in dem Hause, in welchem sich die Fehtelnsche Kirchspielsschule befand, sowie über die Verfügung des Livländischen Gouverneurs bezüglich der Bewahrung des Eigenthums der Kirchspielsschulen 37
Betreffend den Modus der Wiederaufnahme solcher Studenten in die Universität, welche auf Grund des Art 126 des Universitäts-Statuts oder auf Grund der Regeln über die Halbcursus-Prüfungen (полукурсовыхъ испытаніяхъ) entfernt worden sind 38
Betreffend die Aufhebung der Hauptverwaltung der Gemeindeschulen des Rigaschen Patrimonialgebietes 39

№

Betreffend die Ueberlassung von Lehrer-Stellen bei den Kirchen-Kirchspielsschulen (церковно-приходскихъ школахъ) an Personen, welche den Cursus in den Lehrer-Seminaren des Ministeriums der Volksaufklärung absolvirt haben 40
Betreffend die Frage, ob die Gehülfen der Lehrer der Kirchspielsschulen die Rechte des Staatsdienstes, gleich den Lehrern dieser Schulen, geniessen 41
Betreffend die Ernennung von Lehrern für die evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen 42
Betreffend die Nothwendigkeit, strengere Anforderungen an solche Personen zu stellen, welche als Freiwillige 2. Kategorie in den Militärdienst treten 43
Betreffend die Frage, ob den landischen Ministeriums-Schulen Unterstützungen aus dem zum Unterhalte der lutherischen Schulen des Lehrbezirks und deren Lehrer angewiesenen Credite ertheilt werden können 44
Betreffend die Gültigkeit des von einer Universität ertheilten Entlassungs-Attestates 45
Betreffend einige Abänderungen des Etats der Dorpater Universität . 46

Jahrgang 1892.

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1892 . 1
Betreffend die von der Gouvernements-Verwaltung zu bestätigenden Budgets der Kirchspiels-Convente 2
Betreffend die Rechte und Pflichten der Bauercommissaire bei Prüfung der Contracte über den Verkauf von Bauerländereien 3
Betreffend die Vergrösserung der Anzahl der Friedensrichter in Riga . 4
Betreffend die Ueberführung der Etappenstation von Pujat nach Napsi 5
Betreffend die Beziehungen zwischen den Gemeinde-Aeltesten und den Ausschussversammlungen der Gemeinden 6
Betreffend die Einführung der russischen Sprache als Geschäftssprache für die Kassepähsche Gemeindeverwaltung 7
Betreffend Regeln für die Jagd 8
Betreffend die Ertheilung von Jagdscheinen und die Nichtberechtigung der Livl. Bauern zur Ausübung der Jagd auf den ihnen gehörigen Ländereien 9
Betreffend die Erhebung der Landesprästanden von den Kronsgütern des Livl. Gouvernements 10
Betreffend den öffentlichen Ausbot von Immobilien behufs Liquidirung unanfechtbarer Krons- und öffentlicher Forderungen 11
Betreffend den Modus der Einzahlung der auf Grund des neuen Jagdgesetzes einfliessenden Summen 12
Betreffend die Einrichtung von Pensionen bei dem Gymnasium Kaiser Nicolaus I. zu Reval und bei dem Gymnasium zu Pernau . . . 13
Betreffend die Abänderung der Bedingungen zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule 14
Betreffend die Einrichtung einer Pension bei dem Gymnasium zu Dorpat 15

№

Betreffend den Prüfungs-Modus der Schüler der Gymnasien und Progymnasien in den beiden neuen Sprachen 16

Betreffend die Frage, in welcher Sprache die für den Gebrauch in den Realschulen bestimmten Grammatiken der deutschen und französischen Sprache vorzutragen und abzufassen sind 17

Betreffend die Uebertragung der Functionen des ehemaligen Wendenschen Landgerichts hinsichtlich Prüfung der Beschwerden über die Erkenntnisse des Kolonie-Amtes (сельскаго приказа колоніи) auf den Hofesländereien der Kronsgüter Hirschenhof und Helfreichshof des Livl. Gouvernements auf das Friedensrichter-Plenum des Wenden-Walkschen Gerichts-Bezirks 18

Betreffend die Creirung eines zweiten Amtes eines Volksschulen-Directors in dem Dorpater Lehrbezirk 19

Betreffend die Sistirung der Herausgabe der Volks-Anzeiger in den Gouvernements Estland und Livland 20

Betreffend das den Bauer-Gemeinden der Kronsgüter zustehende Jagdrecht 21

Betreffend die Führung der Kirchenbücher der protestantischen Confessionen in russischer Sprache 22

Betreffend die Ergänzungs-Listen von Personen, welche den für das Amt eines Ehrenfriedensrichters festgesetzten Anforderungen entsprechen 23

Betreffend die Erhebung der Reichsgrundsteuer 24

Betreffend die Erhebung der Reichsgrundsteuer 25

Betreffend das neue Wegenetz 26

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 27

Betreffend die Frage, ob diejenigen Abiturienten, deren schriftliche Arbeiten von der Prüfungs-Commission mit der Nr. 1 censirt worden sind, zum mündlichen Maturitäts-Examen zugelassen werden sollen 28

Betreffend die obligatorische Kenntniss der russischen Sprache für Personen, welche Privat-Schulen unterhalten 29

Betreffend die Ausscheidung solcher Bücher aus den Schüler-Bibliotheken der Lehranstalten des Bezirks, welche von dem gelehrten Comité des Ministeriums der Volksaufklärung nicht approbirt worden sind 30

Betreffend das an die Lehrer der evangelisch-lutherischen Volksschulen erlassene Verbot, in Zukunft mit den Gemeinden und Personen, welche diese Schulen unterhalten, irgend welche Verträge bezüglich solcher Gegenstände, welche dem Ressort der Schulobrigkeit angehören, und insbesondere betreffend die Festsetzung des Unterhalts für die Lehrer abzuschliessen 31

Betreffend die Frage der Ertheilung von Maturitäts-Zeugnissen an solche Gymnasial-Abiturienten, welche bei der mündlichen Prüfung in einigen Fächern nicht genügende Urtheile erhalten haben 32

Betreffend die Frage der Eröffnung von Pensionen bei den mittleren Lehranstalten 33

Jahrgang 1893.

№

Betreffend das Recht des Rittergutsbesitzers zur Nutzung des von ihm käuflich erworbenen, innerhalb der Grenzen des ihm gehörigen Gutes belegenen steuerpflichtigen Landes 1

Betreffend die Umbenennung der Städte Dorpat in Jurjew und Dünaburg in Dwinsk 2

Betreffend die Umbenennung derjenigen Institutionen und Autoritäten, welchen die Bezeichnung „Dorpatsche“ zugeeignet war, in „Jurjewsche“ 3

Betreffend die Creirung besonderer Aemter von temporairen Landärzten für den Fall des Auftretens der Cholera in Livland 4

Betreffend das Präsidium in den Gemeindeausschuss-Versammlungen . 5

Betreffend das Recht zur temporairen Ausschliessung einzelner Gemeinde-Glieder von der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen . . 6

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1893 . 7

Betreffend die Umwandlung des Rigaschen Consistorialbezirks in einen besonderen Propstbezirk 8

Betreffend die Umbenennung derjenigen Vereine und Cassen, welchen die Bezeichnung „Dorpatsche“ zugeeignet war, in „Jurjewsche“ . 9

Betreffend die Anweisung von Fahrgeldern für die Präsides der Friedensrichterversammlungen und die Ober-Bauergerichte in den Baltischen Gouvernements 10

Betreffend die Quote und das Sechstel in den Gouvernements Livland und Estland 11

Betreffend die Prolongation der Thätigkeit des zeitweiligen Etats der Regulirungs-Abtheilung in den Baltischen Gouvernements 12

Betreffend die beim Löschen von Waldbränden seitens der Ortsbewohner zu leistende Hilfe 13

Betreffend die Umbenennung der Festung Dünamünde in Festung Ustj-Dwinsk und aller in Jurjew (Dorpat), Dwinsk (Dünaburg) und Ustj-Dwinsk (Dünamünde) bestehenden Verwaltungen, Institute und Anstalten des Militair-Ressorts, gleichwie der daselbst befindlichen Festungs - Artillerie - Bataillone, der Festungs - Sappeur- und der Festungs-Minen-Compagnieen 14

Betreffend die Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, welche die Verantwortlichkeit der Geistlichen andersgläubiger christlicher Confessionen für die Vollziehung von Amtshandlungen nach ihrem Ritus an Rechtgläubigen regeln 15

Betreffend die Bestätigung der Regeln für die Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Gouvernements 16

Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 17

Betreffend die Umbenennung des Dünamündeschen Leuchtthurms in den Ustj-Dwinskschen und der Dünamündeschen Leuchtfeuer (створныхъ огней) in Ustj-Dwinsksche 18

№

Betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der geltenden Gesetzesbestimmungen über die Erhaltung der Wälder 19
Betreffend die Verordnung über das Tracteurgewerbe 20
Betreffend die Repartition der Wegeprästanden zum Unterhalt von Brücken und Fähren 21
Betreffend die Abänderung des Artikels 19 der Regeln über die Reichsgrundsteuer und die Aufhebung der Beilage zu diesem Artikel . . 22
Betreffend die Abänderung und Ergänzung derjenigen Gesetzesbestimmungen, welche sich auf die Zuwendung erblosen, nach dem Tode erblicher Edelleute hinterlassenen Vermögens zum Besten der Adelscorporationen beziehen 23
Betreffend die Veränderung der Termine für die Erhebung der Krepost- und Acten-Gebühren (пошлинъ) in den Gouvernements des Königreichs Polen und in den Baltischen Gouvernements 24
Betreffend die Erhebung der Reichsgrundsteuer 25
Betreffend die Begründung der Aemter von Kirchspielsärzten und die Einrichtung von Kirchspiels-Krankenhäusern 26
Betreffend die portofreie Correspondenz der Gutspolizeien 27
Betreffend das Tracteurgewerbe 28
Betreffend die Rechenschaftsberichte von Vereinen 29
Betreffend die portofreie Correspondenz der Gutspolizeien 30
Betreffend die Bestätigung eines Ehrencurators für das Rigasche Gymnasium Kaiser Nicolaus I. 31
Betreffend die Unterordnung aller in dem Dorpater Lehrbezirk bestehenden Erziehungs-Lehranstalten, in denen Kinder von mehr als acht Jahren untergebracht werden, unter die Leitung des Ministeriums der Volksaufklärung 32
Betreffend die Genehmigung zur Einführung des Unterrichts der deutschen Sprache in der Pernauschen Stadtschule 33
Betreffend die Ausdehnung der allgemeinen Gesetzesbestimmungen über die Privat-Lehranstalten auf den Dorpater Lehrbezirk 34
Betreffend die Umbenennung des Dorpater Lehrbezirks und der Dorpater Universität 35
Betreffend die Maassnahmen zur Hebung der Fortschritte in der russischen Sprache in den mittleren, unteren und privaten Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks 36
Betreffend die Einführung des Unterrichts in der Landwirthschaft und Viehzucht in der Wendenschen Stadtschule 37
Betreffend die Erklärung einiger Fragen über die Einrichtung von Pensionaten und Convicten (общежитій) bei den mittleren Lehranstalten für Knaben 38
Betreffend die Entscheidung darüber, dass der Cursus von vier Classen des Gymnasiums als den Anforderungen zum Eintritt in den Militärdienst als Freiwilliger 2. Kategorie entsprechend anerkannt wird . 39
Betreffend die Einführung des Unterrichts im Kirchengesang für Schüler evangelisch-lutherischer Confession in der Lemsalschen Stadtschule 40

№
Betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des Art. 589 des Aerzte-Reglements und der Anmerkungen zu demselben auf die Jurjewsche Universität 41
Betreffend die Bestätigung neuer Regeln für den Unterricht und das Examen in der russischen Sprache und Litteratur auf der Jurjewschen Universität 42

Jahrgang 1894.

Betreffend die Bestreitung der Unterhaltskosten für von den Gemeindegerichten inhaftirte Personen 1
Betreffend die in den Baltischen Gouvernements zu beobachtende Ordnung bei Erfüllung gerichtlicher Entscheidungen in Fällen geringwerthiger Klagen wider Personen bäuerlichen Standes, sowie in Sachen wegen Exmission (выселенія) der bezeichneten Personen . 2
Betreffend die zum Halten tracteurgewerblicher Etablissements erforderlichen Concessionen 3
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1894 . 4
Betreffend die Hakengrösse der Privat-, Ritterschafts-, Stadt- und Krons-Güter, gleichwie der Pastorate nach der Hakenrolle vom Jahre 1832 und den folgenden gesetzlichen Abänderungen 5
Betreffend die Gültigkeitsdauer der Concessionen für tracteurgewerbliche Etablissements 6
Betreffend die Einrichtung einer Gouvernements-Gefängniss-Inspection in den Gouvernements Woronesch, Livland, Orenburg, Samara und Ufa 7
Betreffend die den Administrativorgangen eingeräumte Competenz zur Entscheidung von Sachen wegen Verletzung der Vorschriften über die Bekämpfung der Cholera 8
Betreffend die Unterordnung der zum Ressort der Reichsgestütverwaltung gehörenden Sportvereine (поощрительныхъ обществъ) unter alle Verordnungen der Hauptverwaltungen 9
Betreffend den Transport von Grossvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Gouvernements Livland 10
Betreffend die Einweisung der Wegecontingente des neuen Wegenetzes und die Beschwerden über die Contingentvertheilung 11
Betreffend den Schulbesuch in den Gemeinde- und Kirchspiels-Schulen 12
Betreffend die Wahl und Aussendung von Deputationen seitens öffentlicher und privater Institute 13
Betreffend Abänderung und Ergänzung der Regeln für die Jagd . . . 14
Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 15
Betreffend die Competenz der Vormundschaftsbehörden 16
Betreffend die Ritterschafts-Revisore 17
Betreffend das Tracteurgewerbe 18
Betreffend die zum Halten tracteurgewerblicher Etablissements erforderlichen Concessionen 19
Betreffend die Geld- und Natural-Postprästanden Livlands 20

№

Betreffend die Lehr-Erziehungsanstalten, welche keine regelmässige Classenorganisation haben 21
Betreffend die Frage, ob es bei den Prüfungen für die Würde eines Hauslehrers den Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses möglich sei, die Religion zum Hauptfache zu wählen 22
Betreffend den Modus des den Kindern fremder Völker (дѣтей-инородцевъ) in der Baltischen Volksschule zu ertheilenden Unterrichts in der russischen Sprache 23
Betreffend die Einführung einer Uniform für die Studenten der Dorpater Universität 24
Betreffend die Zulassung zur Aufnahme in die Rigasche polytechnische Schule, ausser den Absolventen des Cursus von Gymnasien und Realschulen nebst der Ergänzungsclasse, auch von solchen Personen, welche Zeugnisse über die Absolvirung des Cursus anderer mittlerer Lehranstalten besitzen 25
Betreffend die Erlaubniss zur Aufnahme von Absolventen des Cursus der Cadettencorps in die Rigasche polytechnische Schule 26
Betreffend die Genehmigung zur Zusammenberufung des X. archäologischen Congresses im Jahre 1896 nach Riga 27
Betreffend die Genehmigung zur Einführung des Unterrichts in der deutschen Sprache in der Dorpatschen Marien-Mädchenschule 28

Jahrgang 1895.

Betreffend die Vorstellung der Rechenschaftsberichte von Vereinen . . 1
Betreffend die an die Krons-Renteien des Livländischen Gouvernements zu richtenden Schreiben 2
Betreffend die Versicherung von Gebäuden der Landgemeinden (сельскія общественныя строенія) 3
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1895 . 4
Betreffend die Hinzuziehung der Schlockschen Gemeinde zum Verwaltungsgebiete des Polizeimeisters der Badeorte bei der Stadt Riga . . 5
Betreffend die Auswanderung von Bauern aus dem Gouvernement Livland 6
Betreffend die Masse, nach denen die Landmesser in Messdocumenten die Grösse von Landstücken zu bezeichnen verpflichtet sind . . . 7
Betreffend die Arbeiten für die Chaussirung von Zufuhrwegen 8
Betreffend die Feststellung der Competenzen der Gouvernements- und Districts- (областныхъ) Wehrpflichtcommissionen in Beziehung auf die Durchsicht der Entscheidungen der Kreis-, Bezirks- oder Stadt-Wehrpflichtcommissionen in Form einer Controle 9
Betreffend die Gestattung von ratenweisen Zahlungen (разсрочекъ) und von Stundungen (отсрочекъ) bei Entrichtung der Krepostgebühren 10
Betreffend die Begründung der Aemter von Kirchspielsärzten und die Einrichtung von Kirchspiels-Krankenhäusern in denjenigen Kirchspielen, zu deren Bestand Kronsgüter gehören 11
Betreffend das Tracteurgewerbe 12
Betreffend die Berechnung der auf das Gut Charlottenburg entfallenden Naturalprästanden 13

№

Betreffend die der Ersten Zufuhrbahngesellschaft in Russland ertheilte Genehmigung zur Erbauung und Exploitirung der Pernauschen schmalspurigen Zufuhrbahn mit einer Zweigbahn zur Stadt Fellin . . . 14
Betreffend die Grösse und den Werth des steuerpflichtigen Landes der Güter Neu-Karrishof und Ippik 15
Betreffend die Anrechnung der Ausgaben für die Geschäftsführung der temporairen Comités für die Anstalten der auf Grund von Urtheilen der Friedens- oder Stadt-Richter und der Land-Districtshauptleute dem Arreste zu Unterziehenden auf die Landesprästanden 16
Betreffend einige Veränderungen in den Etats der Friedensrichter-Institutionen in den Baltischen Gouvernements 17
Betreffend die Erhöhung des Betrages der Gebühren für die Eintragung neuer Adelsgeschlechter in die Geschlechtsbücher 18
Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 19
Betreffend die Gültigkeitsdauer der Concessionen für tracteurgewerbliche Etablissements 20
Betreffend die Gültigkeitsdauer der Concessionen für tracteurgewerbliche Etablissements 21
Betreffend die Einrichtung von Classen zur Vorbereitung von Lehrern für die Gemeindeschulen des Rigaschen Lehrbezirks 22
Betreffend die Eröffnung eines Credites für den Bau einer Kirche bei der Dorpater Universität 23
Betreffend den in Kreisen zu ertheilenden Unterricht (кружковое обученіе) an Kinder russischer Unterthanen 24
Betreffend die Rechte von Personen, die dem geistlichen Stande nicht angehören, jedoch den Religionsunterricht der evang.-luth. Confession in mittleren Lehranstalten ertheilen 25
Betreffend die Frage wegen Befreiung der Schüler evang.-luth. Confession von Arbeiten am Tage der Reformation (19. October) . . . 26

Jahrgang 1896.

Betreffend die Berechnung der auf das Gut Neu-Salis und auf das Pastorat Salis entfallenden Naturalprästanden 1
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1896 . 2
Betreffend die Geld- und Natural-Postprästanden 3
Betreffend das Tracteurgewerbe 4
Betreffend die Ausreichung von Pässen an Edelleute, verabschiedete Staatsbeamte, Reserveoffiziere etc. 5
Betreffend die Verstärkung der Kanzleimittel der Kurländischen und Livländischen Gouvernementsbehörden in Bauersachen 6
Betreffend die Abänderung der Termine zur Ausgabe von Patenten für Krüge ausserhalb der Städte in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland 7
Betreffend die Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Walddefraudation 8
Betreffend das Tracteurgewerbe 9

№
Betreffend das neu gegründete Rittergut Carlsberg 10
Betreffend Beschwerden über die Verwaltungen von Privat-Vereinen . 11
Betreffend die Entschädigungen für Entnahme von Grand zu Wegebauzwecken 12
Betreffend die Verpflegung von Mitgliedern fremder Gemeinden in den Krankenhäusern 13
Betreffend die Zahlung der Reichsgrundsteuer mit Rücksicht auf das Krönungs-Manifest vom 14. Mai 1896 14
Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 15
Betreffend die Beitreibung von Schulden säumiger Darlehnsnehmer der Leih- und Sparcassen und Credit-Gesellschaften 16
Betreffend die Ergänzung und Verification der Gemeindelisten nach den Kirchenbüchern 17
Betreffend die von den Landgemeinden ausgehenden Gesuche um Schliessung von Krügen 18
Betreffend die Bewilligung von 700 Rbl. jährlich für den Unterhalt der rechtgläubigen Kirche bei der Jurjewer Universität 19
Betreffend die Anwendung des allgemeinen Gymnasial-Statuts und Etats vom 30. Juli 1871 auf das Rigasche Stadt-Gymnasium 20
Betreffend die Reorganisation der Rigaschen polytechnischen Schule . 21

Jahrgang 1897.

Betreffend die bäuerliche Auswanderung nach Sibirien 1
Betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Etats der Regulirungscommission 2
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1897 . 3
Betreffend das Tracteurgewerbe 4
Betreffend die Abtheilung einer Hofeslandparcelle vom Gute Luhdenhof und Zutheilung derselben zum Gute Wissust 5
Betreffend den Transport von an der Mundfäule (ящуръ) erkranktem Vieh 6
Betreffend die Aufhebung der Steuern, welche von den Pässen zum Besten der Krone erhoben werden 7
Betreffend die dem Livländischen Forstschutzcomité vorzustellenden Pläne für die Abholzung von Wäldern 8
Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 9
Betreffend die portofreie Correspondenz der Gutspolizei 10
Betreffend die Anrechnung der Ausgaben für die auf den bacteorologischen Stationen vorgenommene Behandlung der von tollwüthigen Tieren gebissenen Personen auf das Conto der Landesprästanden . 11
Betreffend den Landwerth des Gutes Absenau 12
Betreffend die Erhöhung des Credits für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks im Reiche 13
Betreffend die Anwendung der russischen Sprache, ausser der Muttersprache, beim Unterricht in den Gemeindeschulen 14

№

Betreffend die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden in der russischen Sprache im Pernauschen Mädchen-Gymnasium 15
Betreffend den Modus der Verwaltung der im Rigaschen Lehrbezirk bestehenden sogenannten Kirchen-, Küster- und Organisten-Schulen 16
Betreffend die Besetzung von Lehrer-Aemtern in den ländlichen evangelisch-lutherischen Schulen des Rigaschen Lehrbezirks 17
Betreffend die Festsetzung einer Unterstützung für den Unterhalt der Treydenschen und Rosenbeck-Würzenbergschen ländlichen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung 18
Betreffend die Frage, ob der Unterhalt der Parallel-Abtheilungen bei den zweiclassigen und einclassigen Ministeriumsschulen aus den örtlichen Geldmitteln bestritten werden muss 19
Betreffend die Frage der Ertheilung von Zeugnissen für Freiwillige II. Kategorie an Zöglinge, welche aus den mittleren Lehranstalten vor Absolvirung des Cursus der ersten 6 Classen austreten 20
Betreffend die Creirung des dritten Amtes eines Directors und sechs neuer Aemter von Inspectoren der Volksschulen im Rigaschen Lehrbezirk 21
Betreffend die Zulassung von Zöglingen der geistlichen Seminare zum Bestande der Studirenden der Jurjewer Universität 22
Betreffend die Creirung des Amtes eines Ehrencurators (почетнаго блюстителя) bei der Techelferschen zweiclassigen ländlichen Mädchenschule des Ministeriums der Volksaufklärung 23
Betreffend die Prüfung derjenigen Personen, welche das Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin in den städtischen und ländlichen Elementar-Volksschulen des Rigaschen Lehrbezirks zu erlangen wünschen, in der Religion der evangelisch-lutherischen Confession . . 24
Betreffend die unentgeltliche Hergabe von Brennholz aus den Kronsforsten für die Beheizung des Gebäudes der Lümmadaschen zweiclassigen ländlichen Schule des Ministeriums der Volksaufklärung 25
Betreffend die Begründung einer zweiclassigen ländlichen Schule des Ministeriums der Volksaufklärung in dem Flecken Tschorna . . . 26
Betreffend die Nicht-Heranziehung andersgläubiger Schüler zum rechtgläubigen Gottesdienst und zur Theilnahme an dem mit den rechtgläubigen Schülern gemeinsamen Gebet vor dem Unterricht (предклассная молитва) 27
Betreffend die Aufnahme in die Handelsabtheilung des Rigaschen polytechnischen Instituts 28
Betreffend die Begründung dreier Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung auf der Insel Oesel 29

Jahrgang 1898.

Betreffend die Vorstellung der Jahresberichte von Seiten der Wohlthätigkeits-Vereine und Institute 1
Betreffend die Geld- und Natural-Postprästanden Livlands 2
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1898 . 3
Betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Etats der Regulierungscommission 4

№

Betreffend das Regulativ der Prediger- und Kirchendiener-Einkünfte für Livland 5
Betreffend die Aufsicht über Handel und Gewerbe an solchen Orten, in welchen keine städtische Communalverwaltung existirt 6
Betreffend die Regeln über Empfang und Ausgabe der officiellen Correspondenz durch die Kirchspielspost 7
Betreffend die obligatorische Umwandlung der Natural-Postirungsbauprästanden einiger Güter in Geld-Prästanden 8
Betreffend die Schreibweise der Vornamen von Bauern griech.-orth. Confession in den Gemeindelisten 9
Betreffend die Postprästanden der Pollenhofschen Gemeinde 10
Betreffend die Leistung der Kirchen- und Kirchspiels-Prästanden . . 11
Betreffend die Competenzen der Kreispolizei in Bezug auf die Beaufsichtigung sämmtlicher im Kreise befindlicher Wege 12
Betreffend die Aufsicht über die ordnungsmässige Instandhaltung der Kirchspielswege 13
Betreffend die landwirthschaftlichen Vereine 14
Betreffend das Rittergut Morra 15
Betreffend die Verstärkung des Credits für den Unterhalt der Polizei-Urjadniks 16
Betreffend die Bestätigung eines Normal-Statuts für locale landwirthschaftliche Vereine 17
Betreffend die Bewilligung eines ergänzenden Gehalts an einen der Districts-Friedensrichter des Riga-Wolmarschen Kreises 18
Betreffend die Zutheilung einer Landparcelle des Gutes Podsem zum Gute Kegeln 19
Betreffend die Bestimmung derjenigen Orte, an welchen der Einrichtungsmodus (порядокъ учрежденія) localer landwirthschaftlicher Vereine zur Anwendung gelangen kann 20
Betreffend die Umschreibung wehrpflichtiger Personen aus einem Einberufungsbezirk in einen anderen 21
Betreffend die neue Berechnung (учетъ) der von der Gouvernementsobrigkeit zu ertheilenden offenen Ordres zur Benutzung der Schiesse 22
Betreffend die Uebergabe des Saaremoisschen Kruges Undi an die Verwaltung (вѣдѣніе) des Ministeriums der Volksaufklärung 23
Betreffend die Ermässigung der Zahlungen für Fahrten (о льготномъ переѣздѣ) von Schülern auf den Dampfern der Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel 24
Betreffend die Bestätigung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch als Ehrenmitglied der Jurjewschen Universität 25
Betreffend die Erlaubniss, in der Fellinschen Stadtschule die Ertheilung von Unterrichtsstunden in der deutschen Sprache einzuführen . . 26
Betreffend den Modus der Eingabe (направленія) von Gesuchen und Beschwerden der Zöglinge von Lehranstalten, ihrer Eltern und Vormünder 27
Betreffend die Art der Verwaltung der lutherischen Kirchspielsschulen 28
Betreffend die Anweisung von 10,000 Rbl. für die Herausgabe einer Geschichte der Kaiserlichen Jurjewschen Universität 29

№

Betreffend die Vergünstigungen für Schüler bei Fahrten auf den ausländischen Linien mit den Dampfern der russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel 30
Betreffend die Eröffnung einer einclassigen Elementar-Bauer- (сельскаго) Schule des Ministeriums der Volksaufklärung in dem Dorfe „Rothe Berge“ (Красныя-Горы) des Dorpatschen Kreises 31
Betreffend das Alter derjenigen Schüler, welche zum Examen für die Erlangung von Zeugnissen über die Kenntniss des Cursus der Elementarschulen zuzulassen sind 32

Jahrgang 1899.

Betreffend obligatorische Verordnungen über Massnahmen zur Verhütung und Unterdrückung der Rotzkrankheit bei Pferden in den besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte des Livländischen Gouvernements 1
Betreffend das Gut Sehlen 2
Betreffend obligatorische Verordnungen über Schlachthäuser, sowie über den Handel mit Fleisch und Fleischproducten in den besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte des Livländischen Gouvernements 3
Betreffend die Landrolle der Privat-, Ritterschafts- und Stadt-Güter, sowie der Pastorate des Festlandes des Gouvernements Livland vom 1. Januar 1899 4
Betreffend das Rittergut Morra 5
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1899 . 6
Betreffend die Verpflichtung der Städte Livlands zur Schiessstellung . 7
Betreffend die Bekämpfung der Tollwuth bei Hunden 8
Betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juni 1895 über die Wegecapitalien auf die Gouvernements Livland und Estland . . 9
Betreffend die Prolongation der Thätigkeit des zeitweiligen Etats der Regulirungsabtheilung in den Baltischen Gouvernements 10
Betreffend den Landwerth des Gutes Rutzky 11
Betreffend die Befreiung der Medicinal-Beamten (медицинскіе чины) von der Erfüllung sämmtlicher auf das Veterinairwesen bezüglichen Obliegenheiten 12
Betreffend die Frage der obrigkeitlichen Genehmigung zur Einrichtung landwirthschaftlicher Betriebe 13
Betreffend die Fixirung einer Normal-Schätzung des Herden-Hornviehs für ein Triennium, gerechnet vom 1. Januar 1899 ab, behufs Erhebung einer % Steuer von demselben und Gewährung einer Entschädigung für die in den Herden zu tödtenden pestkranken Thiere 14
Betreffend die Bevollmächtigten zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 15
Betreffend die Bestätigung der Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen 16
Betreffend den Transport von grossem Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Livland nach Estland 17

№

Betreffend die Zutheilung von Rittergütern und von Theilen derselben zum Gebiet der Rigaschen Stadtverwaltung 18

Betreffend die Ueberlassung der erblosen städtischen Immobilien erblicher Edelleute, welche in das Eigenthum der Städte verwandelt wurden (обращаемыхъ), an (въ пользу) die Adelscorporationen und der dem Fiscus zugefallenen (поступающихъ) erblosen Mobilien innerhalb der Grenzen der Städte an (въ пользу) diese letzteren 19

Betreffend das Tracteurgewerbe 20

Betreffend die Bestreitung der Ausgaben für die Verbrennung von Cadavern an der sibirischen Pest gefallener Thiere 21

Betreffend die Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Waldefraudation 22

Betreffend obligatorische Verordnungen über Massnahmen gegen die Maulfäule (ящуръ) bei Wiederkäuern und Schweinen in besiedelten Ortschaften ausserhalb der Grenzlinie der Städte im Livländischen Gouvernement 23

Betreffend den Fleisch-Handel und das Fleisch-Gewerbe 24

Betreffend die Frage der Berechtigung Lernender (учащихся) zum Eintritt in irgend welche private Vereine in der Eigenschaft von Mitgliedern 25

Betreffend den Gebrauch der russischen Sprache in den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen des Rigaschen Lehrbezirks beim Unterricht während der ersten zwei Jahre 26

Betreffend die Schliessung der sogenannten „Confirmanden-Schulen“ („заведеній для конфирмандовъ“) in den Städten Pernau, Dorpat und Werro und im Flecken Oberpahlen 27

Betreffend die Einführung eines auf der Brust zu tragenden Abzeichens (нагрудный знакъ) für diejenigen Personen, welche den vollen Cursus der nicht-medicinischen Facultäten der Kaiserlichen russischen Universitäten absolvirt haben 28

Betreffend die Festsetzung einer Aufsicht über diejenigen Schüler der mittleren Lehranstalten, welche für die Ferienzeit in die Rayons anderer Lehrbezirke beurlaubt werden 29

Betreffend den Modus der Eingabe (направленія) von Gesuchen und Beschwerden der Zöglinge von Lehranstalten, ihrer Eltern und Vormünder 30

Jahrgang 1900.

Betreffend die Bevollmächtigung zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 1

Betreffend die ordnungsmässige Instandhaltung der privaten Dorfwege (частныя проселочныя дороги) 2

Betreffend die Postprästanden der Korastschen Gemeinde 3

Betreffend die Frage, in welcher Sprache Personen fremder Confessionen, die in den Militair- oder Civil-Dienst treten, zu vereidigen sind . 4

Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1900 . 5

Betreffend die Bestätigung von Regeln für die Geschäftsführung bezüglich der Erneuerung von Grenzmarken 6

№

Betreffend Instructionen für die Kreis- und Districts-Thierärzte und Regeln für die Anstellung der Letzteren 7

Betreffend obligatorische Verordnungen über die innere Einrichtung von Anstalten für den Detail-Verkauf starker Getränke, welche (Anstalten) von Privatpersonen in Städten und in Ortschaften ausserhalb städtischer Ansiedelungen des Livländischen Gouvernements unterhalten werden, erlassen auf Grund des Art. 3, Abschn. II des Allerhöchst am 29. Mai 1897 bestätigten Reichsrathsgutachtens 8

Betreffend die Repartition der Landesprästanden auf die Güter Schloss-Sesswegen und Grawendahl 9

Betreffend die Zutheilung einer Waldparcelle des Gutes Naukschen zum Gute Seyershof 10

Betreffend die Bedingungen für die veterinairärztliche Praxis der Kreisthierärzte 11

Betreffend temporaire Regeln über die Art des Transportes von Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Kurländischen in das Livländische Gouvernement 12

Betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maulfäule-Epizootie . . . 13

Betreffend die Benutzung der Schiesse 14

Betreffend die Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf auf das Kurländische, Livländische und Estländische Gouvernement 15

Betreffend die Bestätigung der Verordnung über die Steuerinspectore und deren Gehilfen 16

Betreffend die Einführung eines auf der Brust zu tragenden Abzeichens für diejenigen Personen, welche den vollen Cursus der nicht-medicinischen Facultäten der Kaiserlichen russischen Universitäten absolvirt haben 17

Betreffend obligatorische Verordnungen über die innere Einrichtung von Anstalten mit dem Verkauf starker Getränke ausschliesslich zum Fortbringen, welche (Anstalten) von Privatpersonen in den Städten und an Orten ausserhalb städtischer Ansiedelungen des Livländischen Gouvernements unterhalten werden 18

Betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen über den Krons-Getränkeverkauf 19

Betreffend Massregeln zur Verhütung und Vernichtung der Pest (чума) bei dem Hornvieh 20

Betreffend das Verbot des Trinkens starker Getränke auf Strassen, öffentlichen Plätzen u. s. w. 21

Betreffend die von der Lemsalschen Gemeinde zu entrichtenden Postprästanden 22

Betreffend die Erlaubniss zur Einführung des Unterrichtes der deutschen Sprache in den landischen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung zu Lohusu und Flemmingshof 23

Betreffend den Credit zum Bau eines Hauses für das Walksche Lehrerseminar 24

Betreffend die Anweisung von 30,000 Rbl. zur Verstärkung der etatmässigen Mittel der Jurjewschen Universität 25

Jahrgang 1901.

№

Betreffend das Verbot des Trinkens starker Getränke auf Strassen, öffentlichen Plätzen u. s. w. 1
Betreffend die von der Gemeinde des Gutes Tackerorth zu leistenden Postprästanden 2
Betreffend die Eröffnung der Pferdepoststationen Wöchma und Lelle . 3
Betreffend den Modus der Erwerbung der Würde einer Hebamme . . 4
Betreffend den Transport von grossem Hornvieh und Schafen innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements 5
Betreffend die Bevollmächtigung zur Aufdeckung von Verletzungen der Jagdregeln 6
Betreffend die Diätengelder der Thierärzte 7
Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen pro 1901 . 8
Betreffend die Sammlung von Auskünften über den Betrag der in Folge Einführung des Krons-Branntweinmonopols in Livland entmissten Krugseinnahmen 9
Betreffend die Repartition der Landesprästanden und Abgaben auf die Güter Neu-Karrishof und Ippik 10
Betreffend das Livländische Stationsnetz 11
Betreffend die der Livländischen Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen (ertheilte) Erlaubniss, von Frachten, welche auf dem Canal zwischen den Flüssen Aa und Düna transportirt werden, temporair Abgaben zu erheben 12
Betreffend Regeln für die Benutzung von Pferden auf den Livländischen Pferdepoststationen 13
Betreffend die Gemeinde des Gutes Tuhalane 14
Betreffend die Schätzung von Immobilien des Livländischen Gouvernements zur Umlage der Landesprästanden 15
Betreffend die Frage, von welchen Amtspersonen die Zeugnisse für Vieh und animalische Rohproducte, die zum Eisenbahn-Transport bestimmt sind, ertheilt werden müssen 16
Betreffend die Districte der Jüngeren Wegebau-Ingenieure 17
Betreffend das Dienstpersonal in den Bierbuden 18
Betreffend das Livländische Stationsnetz 19
Betreffend die Umwandlung der Natural-Baulast des Postirungsbezirks der Station Radi in ein Geldprästandum 20
Betreffend Regeln über die Aufnahme in geburtshilfliche Lehranstalten und Hebammenschulen und über die Prüfung zur Erlangung der Würde einer Hebamme 21
Betreffend das Livländische Stationsnetz 22
Betreffend den verstärkten Schutz (усиленная охрана) 23
Betreffend die Ertheilung von Prämien für Leistungen auf dem Gebiete des Waldbaues 24
Betreffend die Frage der Ernennung von Religionslehrern lutherischer Confession 25

№

Betreffend die Form der Diplome, welche Personen zu ertheilen sind, die Examina bei der juristischen Prüfungscommission an der Universität Jurjew bestanden haben 26

Betreffend die Aufrechterhaltung des Unterrichtssystems (учебный строй) eines classischen Gymnasiums in dem Rigaschen Stadtgymnasium . 27

Betreffend die Aufhebung des Unterrichts in Kreisen (кружковое обученіе) in dem Rigaschen Lehrbezirk 28

II.

Alphabetisches Sachregister

für die Jahrgänge 1891 bis 1901 inclusive.

	Jahrgang.	№
A.		
Aa-Düna-Canal	1901	12.
Absenau	1897	12.
Abzeichen, Universitäts-	1899	28.
	1900	17.
Academische Musse	1891	30.
Actengebühren	1893	24.
Adelsgeschlechtsbücher	1895	18.
Aerzte, Kirchspiels-	1893	26.
	1895	11.
Archäologischer Congress	1894	27.
Aufsicht über Handel und Gewerbe	1898	6.
Aufsicht über Schüler	1899	29.
Ausschussversammlungen	1892	6.
	1893	5.
Auswanderung von Bauern	1895	6.
	1897	1.
B.		
Bauercommissaire, deren Fahrgelder	1891	20.
Bauerland-Verkaufscontracte	1892	3.
Bäuerliche Auswanderung	1895	6.
	1897	1.
Bäuerliche Selbstverwaltung	1891	12.
Bauer-Vornamen, deren Schreibweise	1898	9.
Baulast, kirchliche	1891	17.
Beamten-Vereidigung	1900	4.
Beitreibung von Abgabenrückständen	1892	11.
Beitreibung von Darlehn-Schulden	1896	16.
Bibliotheken der Schüler	1892	30.
Bierbuden-Dienstpersonal	1901	18.
Blumbergshof	1891	8.
Branntwein-Monopol	1900	15. 19.
	1901	9.
Brücken	1893	21.
C.		
Carlsberg	1896	10.
Charlottenburg	1895	13.

	Jahrgang.	№
Chaussirung von Zufuhrwegen	1895	8.
Cholera	1893	4.
	1894	8.
Comités für Haftanstalten	1895	16.
Concessionen für Tracteuranstalten	1894	3. 6. 19.
	1895	20. 21.
Confirmandenschulen	1899	27.
Consistorial-Assessore	1891	7.
Consistorialbezirk, Rigascher	1893	8.
Consistorial-Präsident	1891	10.
Contracte	1891	5. 11. 15.
	1892	3.
Convicte	1891	29.
	1893	38.
Correspondenz der Gutspolizeien	1893	27. 30.
	1897	10.
Correspondenz mit Krons-Renteien	1895	2.
Creditgesellschaften	1896	16.
D.		
Deputationen	1894	13.
Deutsche Sprache	1893	33.
	1894	28.
	1898	26.
	1900	23.
Dienstpersonal in Bierbuden	1901	18.
Diplome für Juristen	1901	26.
Dorpatsches Gymnasium	1892	15.
Dorpatsche Marien-Mädchenschule	1894	28.
Dorpat, Umbenennung	1893	2. 3. 9. 14. 35.
Düna-Aa-Canal	1901	12.
Dünaburg, Umbenennung	1893	2. 14.
Dünamünde, Umbenennung	1893	14. 18.
E.		
Ehrencurator des Gymnasiums Kaiser Nicolaus I.	1893	31.
Ehrenfriedensrichter-Listen	1892	23.
Elementarschulen	1891	31.
Elementarschul-Prüfungen	1898	32.
Erblose städtische Immobilien und Mobilien	1899	19.
Erbloses Vermögen der Edelleute	1893	23.
Erneuerung von Grenzmarken	1900	6.
Erziehungs-Lehranstalten	1893	32.
	1894	21.
Etappenstationen	1892	5.

	Jahrgang.	№
Examina siehe Prüfungen.		
Exmission	1894	2.
Fxpropriation von Grandlagern	1891	3.
	1896	12.
F.		
Fähren	1893	21.
Fahrgelder der Bauercommissaire	1891	20.
Fahrgelder der Präsides der Friedensrichterversammlungen und der Oberbauergerichte	1893	10.
Fehtelnsche Volksschule	1891	37.
Fellinsche Stadtschule	1898	26.
Fleischhandel	1899	3. 24.
Forderungen der Krone und öffentliche	1892	11.
Friedensrichter	1892	4. 23.
	1895	17.
	1898	18.
G.		
Gebühren, Krepost- und Acten-	1893	24.
	1895	10.
Gefängniss-Inspection	1894	7.
Geistliche, deren Verantwortlichkeit	1893	15.
Gemeindeälteste	1892	6.
Gemeindeausschuss	1893	5.
Gemeindegebäude-Versicherung	1895	3.
Gemeindegerichtlich-Inhaftirte	1894	1.
Gemeindelisten	1896	17.
	1898	9.
Gemeindeschulen	1891	33. 35. 36. 39. 42.
	1894	12.
	1897	14.
	1899	26.
Gemeindeschullehrer	1891	33. 35. 42.
	1895	22.
Gemeinde Schlock	1895	5.
Gemeindeversammlungen	1893	6.
Gerichtliche Entscheidungen, deren Erfüllung	1894	2.
Geschlechtsbücher des Adels	1895	18.
Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen	1901	12.
Gesuche um Schliessung von Krügen	1896	18.
Gesuche von Zöglingen der Lehranstalten	1898	27.
	1899	30.
Gottesdienst in den Schulen	1897	27.
Gouvernementsbehörde in Bauersachen	1893	16.
	1896	6.

	Jahrgang.	№
Grandlager-Expropriationen	1891	3.
	1896	12.
Grawendahl	1900	9.
Grenzmarken-Erneuerung	1900	6.
Grundsteuer-Reform	1901	15.
Gutspolizeien, deren Correspondenz	1893	27. 30.
	1897	10.
Gymnasium, Dorpatsches	1892	15.
Gymnasium Nicolaus I.	1891	32.
	1893	31.
Gymnasium, Pernausches	1892	13.
Gymnasium, Rigasches Stadt-	1896	20.
	1901	27.
H.		
Haftanstalten	1895	16.
Hakenrolle siehe Landrolle.		
Handel mit Fleisch	1899	3. 24.
Handel und Gewerbe-Aufsicht	1898	6.
Hauslehrer-Prüfungen	1894	22.
Hebammen	1901	4. 21.
Helfreichshof	1892	18.
Hirschenhof	1892	18.
Holzfällen, eigenmächtiges	1896	8.
	1899	22.
J.		
Jagdausübungsrecht	1892	9. 21.
Jagdbevollmächtigte	1892	27.
	1893	17.
	1894	15.
	1895	19.
	1896	15.
	1897	9.
	1899	15.
	1900	1.
	1901	6.
Jagdregeln	1892	8. 12.
	1894	14.
Jagdscheine	1892	9.
Immobilien-Schätzung	1901	15.
Inhaftirte, deren Unterhalt	1894	1.
Inspection der Gefängnisse	1894	7.
Ippik und Neu-Karrishof	1895	15.
	1901	10.
Juristen-Diplome	1901	26.

K.	Jahrgang.	№
Kassepähsche Gemeindeverwaltung	1892	7.
Kaufcontracte	1892	3.
Kauf- und Pacht-Contracte	1891	11. 15.
Kegeln	1898	19.
Kirchenbücher	1891	18.
	1892	22.
	1896	17.
Kirchenconvente	1891	25.
Kirchengesangs-Unterricht	1893	40.
Kirchen-, Küster- und Organisten-Schulen	1897	16.
Kirchliche Baulast	1891	17.
Kirchliche Prästanden	1891	26.
	1898	11.
Kirchspiels-Aerzte und -Krankenhäuser	1893	26.
	1895	11.
Kirchspielsconvente	1892	2.
Kirchspielspost	1898	7.
Kirchspielsprästanden	1898	11.
Kirchspielsschulen	1891	21. 37. 40. 41.
	1894	12.
	1898	28.
Kirchspielswege	1891	2.
	1898	13.
Krankenhäuser	1896	13.
Krankenhäuser, Kirchspiels-	1893	26.
	1895	11.
Kreise, Unterrichts-	1895	24.
	1901	28.
Krepost-Gebühren	1893	24.
	1895	10.
Krons- und öffentliche Forderungen	1892	11.
Krons-Getränkeverkauf	1900	15. 19.
	1901	9.
Krons-Güter	1892	10. 18. 21.
Krons-Renteien	1895	2.
Krugs-Patente	1896	7.
Krugs-Schliessung	1896	18.
Küster-Schulen	1897	16.
L.		
Land, steuerpflichtiges, dessen Nutzung durch den Rittergutsbesitzer	1893	1.
Landärzte, temporaire	1893	4.
Landesprästanden	1891	4.
	1892	1. 10.

	Jahrgang.	№
Landesprästanden	1895	16.
	1897	11.
	1901	15.
Landesprästanden-Repartition siehe Repartition.		
Landmesser	1894	17.
	1895	7.
Landrolle von 1832	1894	5.
Landrolle von 1891	1891	13.
Landrolle von 1899	1899	4.
Landwirthschaftliche Betriebe	1899	13.
Landwirthschaftliche Vereine	1898	14. 17. 20.
Lehranstalten, mittlere	1891	27, 32.
	1892	13. 15. 16. 28. 32. 33.
	1893	31. 38. 39.
	1895	25.
	1896	20.
	1897	20.
	1899	29.
	1901	27.
Lehranstalten, Privat-	1893	34.
Lehrbezirk, dessen Umbenennung	1893	35.
Lehrer der Gemeindeschulen	1891	33. 35. 42.
	1895	22.
Lehrer der Kirchspielsschulen	1891	40. 41.
Lehrer der landischen ev.-luth. Schulen	1897	17.
Lehrer der Religion	1895	25.
	1901	25.
Lehrer der Volksschulen	1892	31.
	1897	24.
Lehrerseminar in Walk	1900	24.
Lehr-Erziehungsanstalten	1893	32.
	1894	21.
Leih- und Sparcassen	1896	16.
Lemsalsche Stadtschule	1893	40.
Luhdenhof	1897	5.
M.		
Mädchenschulen	1894	28.
	1897	15. 23.
Messdocumente	1895	7.
Ministeriumsschulen	1891	44.
	1897	18. 19. 23. 25. 26. 29.
	1898	31.
	1900	23.
Missernte	1891	14. 22. 23. 24.

	Jahrgang.	№
Mittlere Lehranstalten siehe Lehranstalten.		
Monopol, Branntwein-	1900	15. 19.
	1901	9.
Morra	1898	15.
	1899	5.
N.		
Nachexamina	1891	27.
Naukschen	1900	10.
Neu-Karrishof und Ippik	1895	15.
	1901	10.
Neu-Salis und Pastorat Salis	1896	1.
Nothstandscollecte	1891	22. 23.
O.		
Oeffentliche Forderungen	1892	11.
Ordres, offene, für Schiesse	1898	22.
Organistenschulen	1897	16.
P.		
Pachtcontracte	1891	5.
Pacht- und Kaufcontracte	1891	11. 15.
Pässe für Edelleute, Beamte etc.	1896	5.
Passsteuer	1897	7.
Patente, Krugs-	1896	7.
Pensionate	1891	29.
	1892	13. 15. 33.
	1893	38.
Pernausches Gymnasium	1892	13.
Pernausches Mädchengymnasium	1897	15.
Pernausche Stadtschule	1893	33.
Pernausche Zufuhrbahn	1895	14.
Pferdepoststationen	1901	3. 11. 13. 19. 22.
Podsem	1898	19.
Polytechnische Schule	1892	14.
	1894	25. 26.
	1896	21.
	1897	28.
Postprästanden	1891	4.
	1894	20.
	1896	3.
	1898	2. 8. 10.
	1900	3. 22.
	1901	2. 20.
Prämien für Waldbau	1901	24.
Prästanden-Repartition siehe Repartition.		

	Jahrgang.	№
Prästanden, Kirchen- und Kirchspiels-	1891	26.
	1898	11.
Privatlehranstalten	1893	34.
Privatschulen	1892	29.
Privatvereine	1896	11.
	1899	25.
Privatwege	1900	2.
Prüfungen, Elementarschul-	1898	32.
Prüfungen, Gemeindeschul-	1891	36.
Prüfungen, Gymnasial-	1891	27.
	1892	16. 28. 32.
Prüfungen, Hauslehrer-	1894	22.
Prüfungen, Universitäts-	1891	34.
	1893	42.
	1901	26.
Prüfungen der Volksschullehrer	1897	24.
Q.		
Quotenländereien	1893	11.
R.		
Rechenschaftsberichte von Vereinen	1893	29.
	1895	1.
Reformationstag	1895	26.
Reform der Grundsteuern	1901	15.
Reglement für die Pferdepoststationen	1901	13.
Regulativ der Prediger- und Kirchendiener-Einkünfte	1898	5.
Regulirungs-Abtheilung	1893	12.
	1897	2.
	1898	4.
	1899	10.
Reichsgestütsverwaltung	1894	9.
Reichsgrundsteuer	1892	24. 25.
	1893	22. 25.
	1896	14.
Religionslehrer	1895	25.
	1901	25.
Repartition der Prästanden und Willigungen	1891	6.
	1892	1.
	1893	7.
	1894	4.
	1895	4.
	1896	2.
	1897	3.

	Jahrgang.	№
Repartition der Prästanden und Willigungen . .	1898	3.
	1899	6.
	1900	5.
	1901	8.
Rigascher Consistorialbezirk	1893	8.
Rigasches Stadt-Gymnasium	1896	20.
	1901	27.
Rittergüter-Zutheilung zum Gebiete der Rigaschen Stadtverwaltung	1899	18.
Rittergutsbesitzer, Nutzung steuerpflichtigen Landes durch dieselben	1893	1.
Ritterschafts-Revisore	1894	17.
Rotzkrankheit	1899	1.
Russische Sprache	1891	1. 18. 28. 31. 35.
	1892	7. 17. 22. 29.
	1893	2. 3. 9. 14. 18. 35. 36. 42.
	1894	23.
	1895	2.
	1897	14. 15.
	1898	9.
	1899	26.
	1900	4.
Rutzky	1899	11.
S.		
Saaremoisscher Undi-Krug	1898	23.
Salis, Neu-, und Pastorat Salis	1896	1.
Schätzung von Immobilien	1901	15.
Schätzung von Vieh	1899	14.
Schiesse	1898	22.
	1899	7.
	1900	14.
Schlachthäuser	1899	3.
Schlocksche Gemeinde	1895	5.
Schreibweise von Bauer-Vornamen	1898	9.
Schulen, Confirmanden-	1899	27.
Schulen, Elementar-	1891	31.
	1898	32.
Schule, Fellinsche Stadt-	1898	26.
Schulen, Gemeinde-, siehe Gemeindeschulen.		
Schul-Gottesdienst	1897	27.
Schulen, Kirchen-, Küster- und Organisten- . . .	1897	16.
Schulen, Kirchspiels-, siehe Kirchspielsschulen.		
Schulen, landische evangelisch-lutherische	1897	17.
Schule, Lemsalsche Stadt-	1893	40.

	Jahrgang.	№
Schulen für Mädchen	1894	28.
	1897	15. 23.
Schulen, Ministeriums-, siehe Ministeriumsschulen.		
Schule, Pernausche Stadt-	1893	33.
Schule, Polytechnische, siehe Polytechnische Schule.		
Schulen, Privat-	1892	29.
Schulen, Volks-, siehe Volksschulen.		
Schule, Wendensche Stadt-	1893	37.
Schüler-Beaufsichtigung	1899	29.
Schüler-Bibliotheken	1892	30.
Schüler-Fahrten	1898	24. 30.
Schutz, Verstärkter	1901	23.
Sehlen	1899	2.
Selbstverwaltung, bäuerliche	1891	12.
Seminar in Walk	1900	24.
Serbigal	1891	8.
Sesswegen	1900	9.
Seyershof	1900	10.
Sparcassen	1896	16.
Sportvereine	1894	9.
Sprache, deutsche, siehe deutsche Sprache.		
Sprachen, neue	1892	16. 17.
Sprache, russische, siehe russische Sprache.		
Stadtgymnasium zu Riga	1896	20.
	1901	27.
Stationsnetz	1901	3. 11. 19. 22.
Statut für Kirchspielsärzte	1893	26.
Statut für landwirthschaftliche Vereine	1898	17.
Stempelsteuer	1891	11. 15.
Steuerinspectore	1899	16.
	1900	16.
Steuerpflichtiges Land, dessen Nutzung durch den Rittergutsbesitzer	1893	1.
Studenten-Uniform	1894	24.
T.		
Taxe der Strafen für eigenmächtiges Holzfällen etc.	1896	8.
	1899	22.
Techelfersche Mädchenschule	1897	23.
Temporaire Comités für Haftanstalten	1895	16.
Thierärzte	1900	7. 11.
	1901	7.
Tollwuth	1897	11.
	1899	8.
Tracteurgewerbe	1893	20. 28.

	Jahrgang.	№
Tracteurgewerbe	1894	3. 6. 18. 19.
	1895	12. 20. 21.
	1896	4. 9.
	1897	4.
	1899	20.
	1900	8. 18.
Transport von Vieh siehe Vieh-Transport.		
Trinken auf Strassen etc.	1900	21.
	1901	1.
Tuhalane	1901	14.
U.		
Umbenennung von Dorpat und Dünaburg	1893	2. 3. 9. 14. 35.
Umbenennung von Dünamünde	1893	14. 18.
Umlage der Landesprästanden	1901	15.
Umschreibung Wehrpflichtiger	1898	21.
Uniform der Studenten	1894	24.
Universität	1891	30. 34. 38. 45. 46.
	1893	35. 41. 42.
	1894	24.
	1897	22.
	1898	25. 29.
	1899	28.
	1900	17. 25.
	1901	26.
Universitäts-Abzeichen	1899	28.
	1900	17.
Universitäts-Kirche	1895	23.
	1896	19.
Unterhalt Inhaftirter	1894	1.
Unterricht im Kirchengesang	1893	40.
Unterricht in Kreisen	1895	24.
	1901	28.
Unterricht in der Landwirthschaft und Viehzucht	1893	37.
Urjädniks	1897	13.
	1898	16.
V.		
Verbrennung von Thier-Cadavern	1899	21.
Vereidigung von Beamten	1900	4.
Vereine, landwirthschaftliche	1898	14. 17. 20.
Vereine, Privat-	1896	11.
	1899	25.
Vereine, deren Rechenschaftsberichte	1893	29.
	1895	1.
Vereine, Sport-	1894	9.

	Jahrgang.	№
Vereine, Wohlthätigkeits-	1898	1.
Versicherung von Gemeinde-Gebäuden	1895	3.
Verstärkter Schutz	1901	23.
Veterinaire	1900	7. 11.
	1901	7.
Veterinairwesen	1899	12.
Viehkrankheiten	1897	6.
	1899	14. 21. 23.
	1900	13. 20.
Vieh-Schätzung	1899	14.
Vieh-Transport	1894	10.
	1897	6.
	1899	17.
	1900	12.
	1901	5. 16.
Volks-Anzeiger	1892	20.
Volksschule	1894	23.
Volksschule in Fehteln	1891	37.
Volksschuldirectore	1892	19.
	1897	21.
Volksschulinspectore	1891	9.
	1897	21.
Volksschullehrer	1892	31.
	1897	24.
Vormundschaftsbehörden	1894	16.
Vornamen von Bauern, deren Schreibweise	1898	9.
W.		
Wahl der Consistorial-Assessore	1891	7.
Wald-Abholzungs-Pläne	1897	8.
Waldbau-Prämien	1901	24.
Waldbrände	1893	13.
Walddefraudation	1896	8.
	1899	22.
Wälder, Erhaltung derselben	1893	19.
Walksches Lehrerseminar	1900	24.
Wege	1891	2. 3. 16. 19.
	1892	26.
	1893	21.
	1894	11.
	1895	8.
	1896	12.
	1898	12. 13.
	1900	2.
Wegebau-Ingenieure	1901	17.

	Jahrgang.	№
Wegecapital-Gesetz	1899	9.
Wehrpflicht	1891	36. 43.
	1893	39.
	1897	20.
	1898	21.
Wehrpflichtcommissionen	1895	9.
Wendensche Stadtschule	1893	37.
Willigungen-Repartition siehe Repartition.		
Wissust	1897	5.
Wohlthätigkeits-Vereine	1898	1.
Z.		
Zöglinge von Lehranstalten, deren Gesuche	1898	27.
	1899	30.
Zufuhrbahn, Pernausche	1895	14.
Zufuhrwege	1895	8.
Zutheilung von Rittergütern zum Gebiete der Rigaschen Stadtverwaltung	1899	18.

NB. Mit dem vorliegenden Heft schliesst Unterzeichneter seine Thätigkeit als Redacteur und Uebersetzer dieser von ihm für die Jahre ***1891—1901 incl.*** *im Auftrage des Livländischen Landrathscollegiums herausgegebenen Sammlung.*

Ritterschafts-Notair: ***F. Baron Schoultz v. Ascheraden.***